

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE  
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

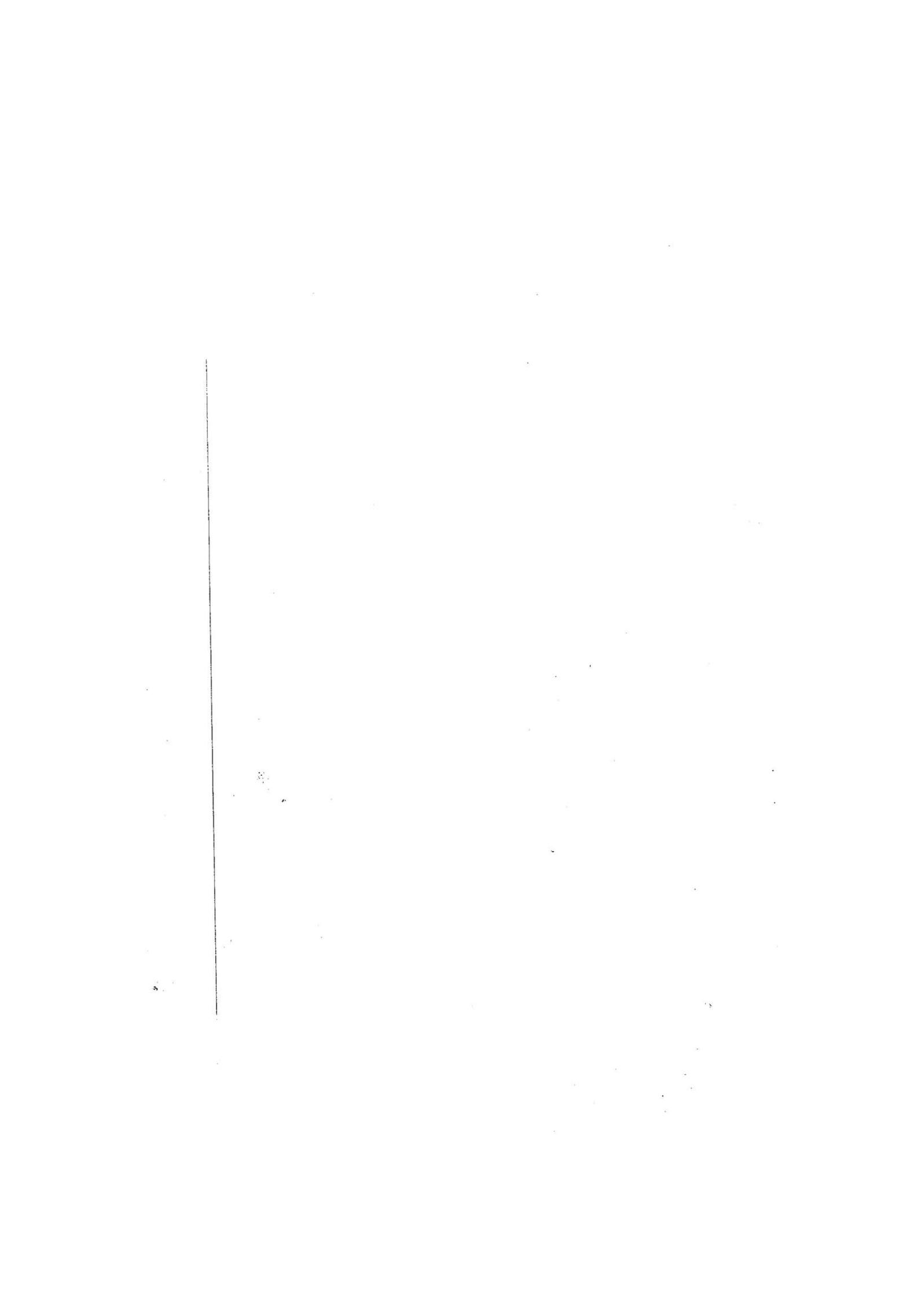
12

KAJA HARTER-UIBOPUU

DAS ZWISCHENSTAATLICHE  
SCHIEDSVERFAHREN IM  
ACHÄISCHEN KOINON

KOMM.  
ANTIKE  
RECHTS  
GESCH.





**AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE  
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE**

**begründet von**

**HANS JULIUS WOLFF**

**herausgegeben von**

**ARNALDO BISCARDI (†)  
JOSEPH MÉLÈZE-MODRZEJEWSKI,  
GERHARD THÜR**

**Band 12**



# DAS ZWISCHENSTAATLICHE SCHIEDSVERFAHREN IM ACHÄISCHEN KOINON

Zur friedlichen Streitbeilegung  
nach den epigraphischen Quellen

von  
Kaja Harter-Uibopuu



1998

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit Unterstützung des  
Österreichischen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr  
und der Österreichischen Forschungsgemeinschaft

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte:**  
Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte :  
Symposium ... ; Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte /  
begr. von Hans Julius Wolff. – Köln ; Weimar ; Wien : Böhlau,  
ISSN 0340-3149

Bd. 12: Harter-Uibopuu, Kaja: Das zwischenstaatliche  
Schiedsverfahren im achäischen Koinon. – 1998

**Harter-Uibopuu, Kaja:**

Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im achäischen Koinon :  
zur friedlichen Streitbeilegung nach den epigraphischen Quellen /  
von Kaja Harter-Uibopuu. – Köln ; Weimar ; Wien : Böhlau, 1998

(Akten der Gesellschaft für griechische und  
hellenistische Rechtsgeschichte ; Bd. 12)

Zugl.: Graz, Univ., Diss.

ISBN 3-412-11798-6

© 1998 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln

Alle Rechte vorbehalten

Druck und Verarbeitung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza

Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier.

Printed in Germany

ISBN 3-412-11798-6

Meinem Vater



## Dank

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um die überarbeitete und erweiterte Fassung meiner Dissertation, die 1996 von der Philosophischen Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz angenommen wurde. Ich möchte an dieser Stelle zunächst den beiden Betreuern der Arbeit danken, den Herren Professoren Klaus Tausend, Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, und Gerhard Thür, Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte. Ihre stete Anteilnahme, sowie ihre Anregungen und Kritik haben wesentlich zum Fortschritt der Arbeit beigetragen. Ebenso bin ich meinen Kollegen an den beiden oben genannten Instituten verpflichtet, die immer ein offenes Ohr für meine Angelegenheiten hatten. Nicht geringerer Dank gilt Frau Ingeborg Uibopuu, die mich bei der Erstellung der Druckfassung durch beharrliches Korrekturlesen hervorragend unterstützte, sowie meinem Mann Wolfgang für seine Hilfe bei den topographischen Forschungen, der Erstellung der Fotos und seine Geduld.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte bin ich den Herausgebern G.Thür, J.Mélèze-Modrzejewski und A.Biscardi (†) sowie dem Böhlau-Verlag verbunden. Nicht minder wichtig für das Erscheinen des Werkes war die finanzielle Unterstützung der Drucklegung durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und die Österreichische Forschungsgemeinschaft. Beiden Stellen sei hiermit mein herzlicher Dank ausgesprochen.

*Graz im Oktober 1998*

*Kaja Harter-Uibopuu*



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	1
I Darstellung der einzelnen Schiedsverfahren zwischen den Mitgliedern des Achäischen Koinons .....	9
Nr.1 Schiedsspruch über Grenzen aus Aigion (ca 250-200 v. Chr.) .....	11
Nr.2 Schiedsspruch über Grenzen aus Lousoi (3. Jh. v. Chr.) .....	14
Nr.3 Megara entscheidet zwischen Epidauros und Korinth (242/1 v. Chr.)	16
Nr.4 Vertrag zwischen Argos und Kleonai (229/8 v. Chr.) .....	24
Nr.5 Elf achäische Städte entscheiden zwischen Epidauros und Arsinoe (229-227/6 v. Chr.) .....	34
Nr.6 Schiedsspruch über Grenzen zwischen Alipheira und Lepreon (194/3 v. Chr.) .....	41
Nr.7 Schiedsspruch über Grenzen zwischen Messene und Phigaleia (nach 191 v. Chr.) .....	46
Nr.8 Grenzstreit zwischen Megalopolis und Helisson (182-167 v. Chr.) .	53
Nr.9 Grenzstreit zwischen Megalopolis und Thouria (182-167 v. Chr.) .	63
Nr.10 Vergleich zwischen Hermione und Epidauros (ca 200-150 v. Chr.) .	72
Nr.11 Gebietsstreitigkeiten zwischen Sparta und Megalopolis (nach 164 v. Chr.) .....	80
Nr.12 Einigung zwischen Troizen und Arsinoe (164-146 v. Chr.) .....	97
Nr.13 Addenda et Incerta .....	110
II Historische und verfahrensrechtliche Analyse .....	117
Zur Rolle des Achäischen Bundes bei der Schlichtung von Konflikten zwischen seinen Mitgliedern .....	119
Der Ablauf des zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens .....	130
Der Schiedsvertrag .....	130
Der Streitgegenstand .....	135
Die Richter .....	139
Die Syllysis .....	148
Die Verhandlung .....	151
Der Schiedsspruch .....	157
Tabellarische Übersicht der zwischenstaatliche Konflikte .....	161

Exkurs: Rom als Schiedsrichter im Achäischen Koinon .....	163
Die generelle Einstellung Roms zur zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit .....	165
Das Eingreifen Roms in den Konflikt zwischen Sparta und dem Koinon ..	171
Das Eingreifen Roms in den Streit zwischen Messene und dem Koinon ...	183
Die Entscheidung des römischen Senats in einem Streit zwischen Athen und dem Achäischen Koinon, 159/8 v. Chr. ....	187
Beispiele für ein Eingreifen Roms in Konflikte zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten des Achäischen Koinons .....	189
a) Die Entscheidung des Kallikrates zwischen Sparta und Megalopolis	189
b) Paus. 7,11,1–3: Ein Gebietsstreit zwischen Sparta und Argos? ....	192
c) Eine römische Stellungnahme zum Gebietsstreit zwischen Megalopolis und Thouria (Nr.9), 182–150 v. Chr. ....	193
d) Zusammenfassung .....	195
Zusammenfassung .....	197
Zeittafel .....	201
Literaturverzeichnis .....	205
Register .....	213
Ortsnamen .....	213
Griechische Termini .....	216
Quellen .....	218
1. Epigraphische Quellen .....	218
2. Literarische Quellen .....	220
Konkordanzen .....	226
Überblickskarte .....	227
Bildtafeln	

Bildnachweis: Alle Photographien wurden von der Verfasserin und ihrem Mann selbst auf zwei Forschungsreisen nach Griechenland gemacht.

## Einleitung

*„International arbitration has for its object the settlement of disputes between States by judges of their own choice and on the basis of respect for law. Recourse to arbitration implies an engagement to submit in good faith to the award.“*<sup>1</sup>

1899 und 1907 wurde auf zwei Friedenskonferenzen in Den Haag im Rahmen der Kodifikation des internationalen materiellen Kriegsrechtes (*ius in bello*) der Beschluß gefaßt, zur Prävention bewaffneten Austragens von Konflikten zwingende Schiedsgerichtsbarkeit zu etablieren. In diesem Zusammenhang wurden die bestehenden gewohnheitsrechtlichen Regeln der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in einer Konvention zusammengefaßt und weiterentwickelt. Auch die Satzung der Vereinten Nationen sieht neben der grundsätzlichen Verpflichtung aus Art. 1(1): *„To maintain international peace and security, and to that end: ... to bring about by peaceful means, and in conformity with the principles of justice and international law, adjustment or settlement of international disputes or situations which might lead to a breach of the peace“* im sechsten Kapitel vor, daß Staaten, die untereinander Konflikte haben, diese durch diplomatische Mittel, Vermittlung, Schiedsgerichtsbarkeit oder internationale Gerichtsbarkeit beilegen sollen. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, die in unterschiedlichen Formen auftreten kann, weist mehrere grundlegende gemeinsame Charakteristika auf. Zunächst ist festzuhalten, daß ein Tribunal nur für einen einzigen, speziellen Fall einberufen wird und daß seine Zusammensetzung zu einem Großteil von den Parteien selbst bestimmt werden kann. Dieses Schiedsgericht kann nur über einen Streitfall entscheiden, wenn sich die beiden Parteien — freiwillig oder unter Zwang — seinem Urteil unterwerfen, und muß sich dabei an Übereinkünfte der beiden Streitparteien oder die allgemein gültigen Regeln des Völkerrechts halten. Die Streitparteien haben, wenn darüber Übereinkunft herrscht, auch Einfluß auf den Ablauf des Verfahrens und der Spruch der Richter ist in jedem Fall streitbeendend<sup>2</sup>.

Da aus der Antike keine differenzierte Definition der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit überliefert ist, was dem stark kasuistisch geprägten Rechtsdenken entspricht, soll die vorliegende Arbeit zum antiken Völkerrecht durch die moderne Definition, wie sie von den Signatarstaaten der Haager Friedenskonferenz erarbeitet wurde, eingeleitet werden. Vor allem für die rechtshistorischen Teile der Arbeit ist diese grundlegend, da die Konzeption einer freiwilligen Unterwerfung der Streitparteien unter das Urteil einer von ihnen gewählten dritten Partei, sowohl dem antiken wie auch dem modernen Institut der Schiedsgerichtsbarkeit zugrundeliegt. Dennoch muß festgehalten werden, daß sich — trotz der zahlreichen frappierenden Parallelen — eine Rezeption

---

<sup>1</sup> Hague Convention for the Pacific Settlement of International Disputes of 1907, Art.37.

<sup>2</sup> H.J.Schlochauer, arbitration (EPIL), S.216 u. S.220.

antiken Gedankengutes in diesem Bereich des modernen Völkerrechts nicht nachweisen läßt<sup>3</sup>.

Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jh. begann die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Phänomen der antiken Schiedsgerichtsbarkeit<sup>4</sup>. 1812 erschien in Jena M.H.Hudtwalckers Arbeit „Über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter — Diäteten — in Athen und den Process vor denselben“ und M.H.E.Meier veröffentlichte 1846 in Halle seine Abhandlung „Die Privat-schiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens“. Erst 40 Jahre später aber entstand das erste Werk, das sich vor allem mit zwischenstaatlicher Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigte. In Göttingen dissertierte E.Sonne zu dem Thema: „De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas, quaestiones epigraphicae“ und publizierte seine Arbeit 1888. E.Sonne legte als erster eine umfassende Materialsammlung zur antiken Schiedsgerichtsbarkeit vor, wobei er bemüht war, neben zahlreichen Inschriften auch die relevanten Passagen der antiken Autoren zu erfassen und zu kommentieren. Die 12 Seiten umfassende Zusammenfassung nimmt sich neben dem umfangreichen Materialteil vergleichsweise kurz aus. Sechs Jahre später publizierte auch V.Bérard zum vorliegenden Thema: „De arbitrio inter liberas Graecorum civitates“, der im Vergleich zu seinen Vorgängern mehr Wert auf allgemeine Überlegungen und den Versuch einer Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit legte.

Einen großen Fortschritt für die Forschung in diesem Bereich des antiken Völkerrechts bedeuteten die beinahe gleichzeitig erschienenen umfassenden Studien von A.Raeder „L'arbitrage internationale chez les Hellènes“ (1912) und M.N.Tod „International Arbitration amongst the Greeks“ (1913). Beide Werke enthalten zunächst einen Materialteil, in dem die damals bekannten Fälle von internationaler Schiedsgerichtsbarkeit gesammelt sind. Während jedoch A.Raeder diese Einzelfälle eingehenderen Untersuchungen unterzieht und kommentiert, begnügt sich M.N.Tod mit der Angabe eines kurzen Regests. Den größten Teil der Arbeiten nehmen die umfangreichen Gesamtkommentare ein. A.Raeder versucht zunächst zwischen kompromissarischer und obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit zu unterscheiden und die Anwendungsgebiete dieser beiden grundlegenden Typen in der griechischen Antike darzustellen. Dabei geht er auch genauer auf Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb der Hegemonien und Föderalstaaten Griechenlands ein<sup>5</sup>. Kapitel IV, V und VI behandeln dann die Anwendungsfälle und die Rolle der beteiligten Parteien, das Zustandekommen des Schiedsgerichtes und den Ablauf des Verfahrens. M.N.Tod schildert das Schiedsverfahren mit all seinen Variationen ausgehend von einer Erfassung der verschiedenen möglichen Streitgegenstände. Von der Wahl und Einsetzung der Richter bis zum endgültigen Urteilsspruch und den Möglichkeiten seiner

<sup>3</sup> H.J.Schlochauer, arbitration (EPIL), S.217 mit weiterführender Literatur.

<sup>4</sup> Einen Überblick über die rechtshistorische Forschung des 19. Jh. im Bereich der Graezistik liefert G.Thür, Juristische Graezistik im frühen 19. Jahrhundert, FS Gagnér, S.521–534.

<sup>5</sup> Zu den Ergebnissen seiner Untersuchungen über das Achäische Koinon siehe unten S.120–121.

Durchsetzbarkeit, erstreckt sich der profunde Kommentar, der bis heute als beste Gesamtübersicht über die Möglichkeiten und Anwendungsbereiche der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit in der Antike gelten kann. Abschließend bietet Kapitel VII *Development and Influence of Arbitration in the Greek World* einen kurzen Überblick über die historische Entwicklung des völkerrechtlichen Institutes von seinen Anfängen in den orientalischen Staaten bis zum Ende der griechischen Unabhängigkeit.

Einen neuen Weg beschreitet L.Piccirilli, der 1973 eine ausführliche Materialsammlung zur Schiedsgerichtsbarkeit der archaischen und klassischen Zeit publizierte<sup>6</sup>. Da sowohl H.Bengtson als auch H.H.Schmitt in ihren Corpora der griechischen Staatsverträge die zwischenstaatlichen Schiedsgerichte bewußt ausgeklammert hatten, wollte er diese Lücke schließen. In der bewährten Art der Werke der beiden deutschen Althistoriker wurden auch hier sowohl literarische als auch epigraphische Texte wiedergegeben, darüber hinaus bietet L.Piccirilli jeweils eine Übersetzung an. Ein ausführlicher und differenzierter Kommentar zu den einzelnen Fällen ermöglicht tiefen Einblick nicht nur in die Schiedsgerichtsbarkeit bis in die Zeit Philipps II, sondern auch in die ihr verwandten Fälle von Vermittlung und Vergleichen, die der Autor sorgfältig von den Schiedsgerichten unterscheidet. Leider erschien der angekündigte zweite Band, der die hellenistischen Schiedsgerichte und damit die Mehrzahl der epigraphischen Quellen enthalten sollte, bis jetzt nicht. Erst 20 Jahre später fand die Arbeit von L.Piccirilli in dem Buch der Kanadierin S.L.Ager eine Fortsetzung. Sie folgt im Aufbau ihrer Arbeit dem Vorbild L.Piccirillis und sammelte 171 Fälle von Schiedsgerichtsbarkeit aus der Zeit zwischen 337 v. Chr.<sup>7</sup> und 91/90 v. Chr. Auch in dieser Sammlung setzt sich jedes Kapitel aus Literaturangaben, Text und Kommentar zusammen. Problematisch erscheint allerdings der Ansatz zur Auswahl des vorgelegten Materials. Da Schiedsgerichtsbarkeit oftmals schwer von Vermittlung und Schlichtung zu unterscheiden sei, nimmt die Autorin auch Fälle der letzten beiden Kategorien in ihre Arbeit auf. Streng genommen, meint sie, würde Schiedsgerichtsbarkeit keinen Raum für Vermittlung und Kompromiß bieten<sup>8</sup>. Mit dieser Ansicht verfehlt sie aber die antike Auffassung von Schiedsgerichtsbarkeit, denn gerade das Bemühen um das Erreichen eines Vergleiches zeichnet gute Schiedsrichter aus<sup>9</sup>.

In der vorliegenden Arbeit soll der Auswahl des zu bearbeitenden Materials eine strengere Auffassung von Schiedsgerichtsbarkeit zugrunde liegen. Wenn zwei Staaten der Antike miteinander Konflikte hatten, gab es — abgesehen von gewalttätigen Auseinandersetzungen — mehrere friedliche Mittel, die Einigkeit wiederherzustellen. An erster Stelle sind hier natürlich direkte Verhandlungen zwischen den beiden Konfliktparteien zu nennen, die ohne Einfluß von außen

<sup>6</sup> L.Piccirilli, *Arbitrati*, dazu: D.J.Mosley, *Rez. L.Piccirilli*, *JHS* 95, 1975, S.241–242; J.v.Ungern-Sternberg, *Rez. L.Piccirilli*, *Gnomon* 50, 1978, S.179–182.

<sup>7</sup> Den Abschluß des historischen Materialteiles von L.Piccirilli bildet das große Schiedsgericht unter Philipp II, das in die Zeit knapp nach der Gründung des korinthischen Bundes datiert wird.

<sup>8</sup> S.L.Ager, *Arbitration*, S.xiv.

<sup>9</sup> Siehe auch in Kürze: K.Harter-Uibopuu, *Rez.: S.L.Ager*, *SZ* 115, 1998, S.660f.

stattfanden. Diese Methode hat in zahllosen Fällen zum Erfolg geführt. Wenn die Differenzen allerdings zu groß waren, konnte oft nur das Eingreifen einer dritten Partei eine erneute Verständigung zwischen den Streitpartnern herbeiführen. Diese Vermittlung konnte entweder zur Beendigung der Streitigkeiten zwischen den Parteien führen, die meist durch einen Vertragsabschluß gesichert wurde, oder zu einer Übereinkunft, den Streit durch einen neutralen Dritten, einen Schiedsrichter, beilegen zu lassen. Zahlreiche epigraphische und literarische Quellen berichten über erfolgreiche und erfolglose Vermittlungsversuche. Dabei sind vor allem in den literarischen Berichten die Übergänge zur Anwendung der Schiedsgerichtsbarkeit, die in manchen Fällen folgte, fließend. So wird die Tätigkeit der Vermittler manchmal auch als schiedsrichterliche Tätigkeit angesprochen, obwohl im juristischen Sinn kein Schiedsgericht vorliegt<sup>10</sup>. Daher muß hier eine Möglichkeit gefunden werden, Schiedsgerichtsbarkeit und Vermittlung zu trennen.

Der entscheidende Unterschied zwischen vermittelnder und schiedsrichterlicher Tätigkeit eines Dritten liegt in dessen Kompetenz: Während der Erfolg des Vermittlers auf dem Versöhnungswillen der Parteien beruht, hat der Schiedsrichter die Berechtigung zur Streitbeendigung von den Parteien erhalten. So muß als konstituierender Akt der Schiedsgerichtsbarkeit jene übereinstimmende Willenserklärung der Streitparteien angesehen werden, in der sie dem Richter diese Kompetenz übertragen. Dieser Vertrag wird als *ἐπιτροπή* oder *compromissum* bezeichnet, das moderne Völkerrecht nennt ihn *Compromis*<sup>11</sup>. Erst durch diesen Akt wird die für die Parteien unverbindliche Vermittlung in verbindliche Gerichtsbarkeit umgewandelt. Dennoch ist auch nach der freiwilligen Unterwerfung der beiden Streitparteien unter das Urteil eines Richters im *compromissum* die Vermittlung durch eben diesen Richter als neutraler Partei ein äußerst wichtiger Faktor. Charakteristisch für die Rolle des antiken Schiedsrichters ist, daß er die Pflicht hatte, zu versuchen, einen Vergleich zwischen den beiden Parteien herbeizuführen. So versichern gerade in den hellenistischen Dekreten die Richter selbst immer wieder, nichts unversucht gelassen zu haben, eine friedliche Einigung zu erreichen. Das Urteil, daß sie fällen müssen, sollte dieser Versuch mißlingen, wird als schlechtere Lösung empfunden<sup>12</sup>. Zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit in der Antike kann also als vertragliche Unterwerfung zweier Streitparteien unter eine richtende Instanz definiert werden, die die Pflicht hatte, eine gütliche Einigung zu versuchen, und nötigenfalls das Recht, einen Urteilsspruch zu fällen

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit hat ihre Vorbilder in der innerstaatlichen. Stets war in der antiken Polis die freiwillige Unterwerfung zweier Streitparteien unter eine neutrale Instanz eine Alternative zum gerichtlichen Rechts-

<sup>10</sup> Hdt. 7,154: M.N.Tod, *Arbitration*, S.65 hält es für fraglich, ob Korinth und Korkyra im vorliegenden Konflikt zwischen Hippokrates von Gela und Syrakus 492 v. Chr. wirklich als Schiedsrichter gewirkt haben und meint, daß in diesem Fall eher Vermittlung anzunehmen sei. Diese Meinung vertritt auch L.Piccirilli, *Arbitrati*, S.58–60.

<sup>11</sup> A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.176; M.N.Tod, *Arbitration*, S.127; Siehe dazu unten in den Überlegungen zum Verfahrensrecht, S.130–135.

<sup>12</sup> Siehe unten zur *Syllysis*, S.148–151.

streit<sup>13</sup>. Bereits für das Ende des 7. und das frühe 6. Jh. v. Chr. sind Episoden zwischenstaatlicher Schiedsgerichtsbarkeit überliefert, als historisch gesichert kann aber erst der spartanische Spruch in einem Streit zwischen Athen und Megara um die Insel Salamis gelten<sup>14</sup>. Bis in das 5. Jh. v. Chr. war das Institut so weit verbreitet, daß Friedensverträge auch Klauseln enthielten, durch die sich die Parteien verpflichteten, ihre Konflikte friedlich durch Schiedsgerichte, nach Art der Vorfahren (κατὰ πατρίων) beizulegen<sup>15</sup>. Auch aus dem 4. Jh. v. Chr. sind zahlreiche Schiedsgerichte überliefert. Bezeichnend ist hierbei die Tatsache, daß Schiedsgerichtsbarkeit auch bei den Bemühungen um Frieden zwischen den einzelnen Stadtstaaten eine große Rolle spielte. Schiedsklauseln fanden immer wieder Eingang in die großen *Koine Eirene*-Verträge der Jahrzehnte vor der makedonischen Eroberung Griechenlands<sup>16</sup>. Die meisten der überlieferten Schiedsgerichte der griechischen Antike stammen aus der Zeit des Hellenismus. Wie auch andere Bereiche des öffentlichen Lebens ist die schiedsrichterliche Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte inschriftlich in dieser Zeit wesentlich besser belegt als in den vorhergehenden Jahrhunderten. Wichtig ist dabei festzuhalten, daß die einzelnen Inschriften auch umfangreicher wurden — eine Entwicklung, die sich in gleicher Weise an anderen öffentlichen Dekreten zeigen läßt. So geben hellenistische Inschriften nicht nur über die Umstände des Schiedsgerichtes und die Streitparteien, sondern auch über den Ablauf und die Verfahrensregelungen genauer Auskunft<sup>17</sup>.

Waren es in der Klassik vor allem unabhängige griechische Poleis, die ihre Konflikte freiwillig durch Schiedsgerichte beilegen wollten, so zeigt der Befund der epigraphischen und literarischen Quellen, daß im Hellenismus Schiedsgerichte vermehrt auch zwischen Poleis stattfanden, die von einer übergeordneten Macht abhängig waren. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, diejenigen Schiedsverfahren zu untersuchen, die zwischen Mitgliedern des Achäi-

<sup>13</sup> A.Steinwenter nimmt sogar an, daß sich die staatliche Gerichtsbarkeit aus der freiwilligen Unterwerfung zweier Streitparteien unter ein Schiedsgericht entwickelt habe, indem die Streitenden allmählich freiwillig auf Selbsthilfe verzichteten. Dagegen betrachtet H.J.Wolff die staatliche Gerichtsbarkeit als ursprüngliche „Kontrolle privater Eigenmacht“. Die neuere, anthropologisch orientierte Literatur knüpft wieder an die Theorie der Schiedsgerichtsbarkeit an, dazu siehe G.Thür, *Oaths and Dispute Settlement*, 1996, S.57–61.

<sup>14</sup> Der früheste Versuch von Schiedsgerichtsbarkeit, den die griechische Überlieferung kennt, stammt aus der Zeit vor dem Ausbruch des ersten messenischen Krieges, als Messene Sparta anbot, den zwischen ihnen entstandenen Konflikt von dritter Seite beilegen und entscheiden zu lassen. Die Historizität dieser bei Pausanias 4,5,2 geschilderten Episode wird aber bezweifelt (L.Piccirilli, *Arbitrati*, S.1–6). Zu den Streitfällen des 7. und 6. Jh. L.Piccirilli, *Arbitrati*, Nr. 2–10; Athen–Megara: Plut. Sol. 10,2; Aelian var.hist. 7,19; Schol. Demosth. 19, 420,7 (L.Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.10). Zur historischen Entwicklung der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit vor allem: M.N.Tod, *Arbitration*, S.169–190; A.Raeder, *Arbitrage*, S.143–163.

<sup>15</sup> Z.B. Thuk. 4,118,6, Waffenstillstand zwischen Athen und Sparta, 423 v. Chr. und Thuk. 5,79,1, Friedens- und Bündnisvertrag zwischen Sparta und Argos, 418 v. Chr.

<sup>16</sup> L.Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.48, 362/1 v. Chr.

<sup>17</sup> A.G.Woodhead, *Inscriptions*, S.90f.; G.Thür, *Urteil*, S.483f.

schen Koinons seit seiner Neugründung 280 v. Chr. bis zu seiner Auflösung 146 v. Chr. stattfanden. Die Arbeit soll aber über eine allgemeine Materialsammlung, wie sie die Werke von L. Piccirilli und S. L. Ager darstellen, hinausgehen. Es wird vielmehr zunächst der Frage nachgegangen, wie die Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte in einer sympolitischen Staatengemeinschaft geregelt war. Damit soll ein Beitrag zur Erforschung der rechtlichen Stellung der Mitgliedstädte eines Koinons geleistet werden. In dem Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Unterordnung der Mitglieder, das in der Geschichte des Achäischen Koinons immer wieder zu Auseinandersetzungen führte, spielte gerade die Streitbeilegung eine wichtige Rolle. Wurde die charakteristische Freiwilligkeit der Einlassung auf ein Schiedsgericht hier zugunsten einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit oder gar einer institutionalisierten Bundesgerichtsbarkeit aufgegeben? Im folgenden soll versucht werden, auf diese Frage — das Achäische Koinon betreffend — eine Antwort zu finden.

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit, werden die einzelnen Schiedsverfahren zwischen Mitgliedern des Achäischen Koinons behandelt. In diese Darstellung der einzelnen Streitfälle wurde als **Nr.1** das Schiedsgericht über Grenzen aus Aigion, als **Nr.5** die Entscheidung zwischen Epidauros und Arsinoe und als **Nr.12** die Einigung zwischen Troizen und Arsinoe aufgenommen. Zwar sind in **Nr.1** die Streitparteien nicht bekannt und Arsinoe in **Nr.5** und **Nr.12** war nicht Mitglied des Achäischen Koinons, alle drei Fälle weisen aber einen engen Bezug zum Achäischen Koinon auf und sollen daher zur Illustration der Verhältnisse herangezogen werden. In **Nr.13** finden sich weitere Streitfälle gesammelt, die in Zusammenhang mit dem Achäischen Bund stehen, aber nicht im engen Sinn als zwischenstaatliche Schiedsgerichte unter Mitgliedern des Koinons gelten können. In dem Gebietsstreit zwischen Pagai und Aigosthena (**Nr.13a**) tritt der Achäische Bund selbst als Vertreter der Streitpartei Pagai gegen den Boiotischen Bund als Vertreter von Aigosthena auf, dadurch handelt es sich eindeutig um einen außenpolitischen Akt. Das Ehrendekret für Richter aus Korinth (**Nr.13b**) und das Fragment eines Prozesses zwischen Alipheira und Heraia (**Nr.13c**) hingegen sind zu schlecht erhalten, um zwingende Schlüsse zu erlauben. Als **Nr.13d** und **Nr.13e** werden zwei literarische überlieferte Streitfälle vorgestellt: Im Schiedsgericht der Stadt Mantinea zwischen Argos und dem Achäischen Koinon ist der Bund wieder Streitpartei, bei der Entscheidung rhodischer Richter über Ehrungen des Koinons für Eumenes II handelt es sich nicht — wie fälschlicherweise angenommen — um ein zwischenstaatliches Schiedsgericht, der Fall ist aber so bekannt, daß er kurz vorgestellt werden soll.

Die Einzeldarstellungen sind jeweils in drei Teile unterteilt. Nach einer Wiedergabe des Textes (auf den bisherigen Editionen basierend), versehen mit einem Regest und einer Übersetzung<sup>18</sup>, folgen Überlegungen zur Datierung, zum

<sup>18</sup> Die Übersetzungen der Haupttexte stammen, soweit nicht anders angegeben, von der Verfasserin, wobei an dieser Stelle Herrn Roland Schöffmann herzlicher Dank gilt, der als Philologe einen wesentlichen Beitrag dazu leistete. Zu den Übersetzungen der epigraphischen Vergleichstexte und literarischen Stellen sei auf das Literaturverzeichnis verwiesen.

historischen Umfeld und zum Streitgegenstand. Den zweiten Teil bildet jeweils die Schilderung des Verfahrens, im dritten Teil wird versucht, eine Lokalisierung des umstrittenen Gebietes vorzunehmen und nähere Aussagen zur Topographie zu treffen. Soweit die strittigen Gebiete genau bestimmt werden konnten, wurden sie auch fotografiert, die Bilder finden sich, versehen mit kurzen Kommentaren, am Schluß des Bandes.

Teil II enthält die Analyse und Zusammenfassung der Ergebnisse. Zunächst wird dort die Rolle des Koinons als übergeordneter Instanz in der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen seinen Mitgliedern erörtert. Dabei soll die Frage im Mittelpunkt stehen, inwieweit vom Koinon selbst Gerichtsbarkeit ausgeübt wurde oder ein Eingreifen in die einzelnen Verfahren zu erkennen ist. Den Hauptteil bilden dann Überlegungen zum Prozeßablauf bei Schiedsverfahren. Unterteilt nach den Verfahrensschritten werden jeweils dem allgemeinen Befund der Schiedsgerichtsbarkeit die Ergebnisse der Untersuchungen im Koinon gegenübergestellt. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die Zusammensetzung der Gerichte gelegt werden, bei denen sich ein peloponnesischer Sonderfall zeigen läßt. Daneben werden aber auch die Rolle des Schiedsvertrages, der Streitgegenstand, die Verhandlung, der Vergleichsversuch und der Schiedsspruch untersucht.

Der Exkurs beschäftigt sich mit der Rolle Roms als Schiedsrichter im Bereich des Achäischen Koinons. Nach einer generellen Einleitung zur Einstellung Roms zur Schiedsgerichtsbarkeit werden an drei Beispielen Verhaltensmuster Roms in Streitigkeiten gezeigt, in denen das Achäische Koinon Streitpartei war und die Beispiele für ein Eingreifen Roms in Konflikte zwischen einzelnen Mitgliedsstaaten geschildert. Im Mittelpunkt steht allerdings die Untersuchung der literarisch überlieferten Konflikte zwischen Sparta und Messene einerseits und der Bundesleitung andererseits. Ausgehend von den Ergebnissen des ersten Abschnittes und der oben getroffenen Definition der Schiedsgerichtsbarkeit wird überprüft, welche Anzeichen dafür vorhanden sind, daß die Ereignisse die Polybios, Livius und Pausanias schildern, im Zusammenhang mit Schiedsgerichten standen.



# I

## DARSTELLUNG DER EINZELNEN SCHIEDSVERFAHREN ZWISCHEN DEN MITGLIEDERN DES ACHÄISCHEN KOINONS



## Nr. 1

### Schiedsspruch über Grenzen aus Aigion, zweite Hälfte des 3. Jh. v. Chr.

*Spruch: Grenzziehung (Z.1–6)*

*Liste der Richter: nach Städten geordnet (Z.6–31), Dyme (Z.16)*  
(Z.1–7 sind hier abgedruckt)

**Fundort:** Aigion

**Editionen:** J.Bingen, *Inscriptions du Péloponnés Nr.1. Arbitrage de frontière*, BCH 77, 1953, S.616–628 (SEG 13, 1956, Nr. 278), S.L.Ager, *Arbitration*, Nr. 36. Die beiden Teile der Inschrift sind nicht nur durch einen Doppelpunkt getrennt (Z.6), sondern unterscheiden sich auch im Dialekt, der erste Teil ist in dorischer Koine geschrieben, der zweite Teil läßt auf Elis, Lakonien oder Messenien schließen<sup>1</sup>.

[----- τὸ ἱερὸν τᾶς Νικε[ίας . . . ]  
[----- ἐπὶ τὰν σ]υμβολὰν τοῦ 'Ριγο-  
[στασίου ----- καὶ τοῦ ----- ποτ]αμοῦ? καὶ ἀπὸ τᾶς σ-  
[υμβολᾶς ----- ἐπὶ ----- ] τὸν 'Ριγοστάσιον κ-  
5 [αὶ ἀπὸ ----- ] ἐπὶ τὸ ἱερὸν τᾶς Νικεΐας τᾶ-  
[ς ----- καὶ ἀπὸ τοῦ ἱεροῦ τᾶς Νικεΐας ἐπὶ τὰ]ν δέραν τοῦ ἱπείου: Δικασταὶ  
[τοὶ κρίναντες τοῖδε· *ethnicum* ----- ]ης Σίλωνος, Εὐχέας Εὐφράντω,

(1) ... *das Heiligtum der Nikeia ... bis zum Zusammenfluß des Rigostasios ... und des ... -flusses und von dem Zusammenfluß (?) ... bis zum ... den Rigostasios und (5) von ... bis zum Heiligtum der Nikeia der .... und vom Heiligtum der Nikeia bis zum Tal des Ipeios: Als Richter entschieden folgende: ...*

#### Datierung

Die vorliegende Inschrift wird vom Herausgeber J.Bingen auf Grund der Buchstabenformen in die Mitte oder die zweite Hälfte des 3. Jh. v. Chr. datiert<sup>2</sup>. Da der Anfang der Inschrift verloren ist, in dem enthalten war, welche beiden Poleis die Streitparteien in diesem Schiedsverfahren waren, können weder über die Vorgeschichte und Hintergründe noch über die Auswirkungen der Entscheidung Aussagen getroffen werden. Die Nähe zum Achäischen Bund wird einerseits aufgrund des Fundortes — Aigion war der Sitz des Bundesheiligtums des Zeus Hamarios<sup>3</sup> — andererseits durch die Anführung von Dyme (Z.16) als

<sup>1</sup> J.Bingen, BCH 1953, S.616.

<sup>2</sup> J.Bingen, BCH 1953, S.616.

<sup>3</sup> Zum Bundesheiligtum siehe vor allem die beiden Artikel von A.Aymard: *Le Zeus fédéral achaien Hamarios–Homarios*, *Mélanges offerts à M. Octave Navarre*, Toulouse 1935, S.453–470; ders., *Le rôle politique du sanctuaire fédéral achaien*, *Annuaire de l'Institut de philologie et d'histoire orientales et slaves*, Bd. 4, Mélanges Franz Cumont,

einer der Städte, die Richter entsandten, vermutet. Dyme war unter den vier Poleis, die 280 v. Chr. den Achäischen Bund wieder gründeten, ab dann verließ sie den Bund nicht mehr. Aigion trat dem Koinon um 276 v. Chr. bei<sup>4</sup>. Möglicherweise handelte es sich im vorliegenden Fall nicht um Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes, sondern wurde das Koinon als Richter angerufen<sup>5</sup>. Dennoch soll die Inschrift unter die achäischen Schiedsgerichte aufgenommen werden, da sie auf jeden Fall die Praxis des Achäischen Koinons erläutert.

### Verfahrensablauf

Der fragmentarische Zustand der Inschrift läßt keinerlei Schlüsse auf die Vorbereitung oder den genauen Ablauf des Verfahrens zu, allerdings sind Hinweise auf die Zusammensetzung des Gerichts im zweiten Teil der Inschrift vorhanden, welcher mit dem Terminus *δικασταί* eingeleitet wird. Mindestens 59 Personennamen mit Patronymikon sind in den Zeilen 7–30 (nicht abgedruckt) erhalten, wobei die Namen dieser Richter eine peloponnesische Herkunft vermuten lassen<sup>6</sup>. Unter Berücksichtigung der vermuteten Breite der Inschrift kann man auf eine Zahl von mindestens 100 Richtern schließen, deren Namen nach ihren Herkunftsstädten gegliedert publiziert wurden. Als eine der Richterstädte erscheint in Z.16 Dyme. Da diese Polis Mitglied des Achäischen Bundes war, ist eine Mitgliedschaft wohl auch für die anderen Poleis, die Richter entsandten, anzunehmen<sup>7</sup>. Im vorliegenden Fall müssen die Richter aus mindestens drei Städten gekommen sein: so sieht der Herausgeber Bingen in den Zeilen 7–16 eine Delegation (unbekannter Herkunft), Z.16–25 würde dann die Namen der Delegation aus Dyme enthalten, Z.25 ff. die Namen der Delegation aus einer dritten ebenfalls unbekanntem Stadt, wobei nach dieser Rechnung jede Delegation aus ungefähr 35–40 Richtern bestehen würde<sup>8</sup>. Diesem Entscheidungsgremium vergleichbar ist jenes Gericht, das in einem Streit zwischen Epidauros und Arsinoe entschied (Nr.5). Hier wurden elf Städte, die ebenfalls alle aus dem Achäischen Bund stammten, um die Entsendung von Richtern gebeten<sup>9</sup>.

---

Brüssel 1936, fasc.1, S.1–26; dazu: ders., *Assemblées*, S.277–302. Vergleiche hierzu auch die Aufstellung aitolischer Schiedsgerichte im Bundesheiligtum in Thermos, z.B. IG IX 1<sup>2</sup> 188, IG IX 1<sup>2</sup> 3B.

<sup>4</sup> R.Urban, *Wachstum und Krise*, S.9ff.

<sup>5</sup> Vgl. Pol. 2,39,9 und Strab. 8,7,1: Nach der Schlacht von Leuktra wurden — Polybios zufolge — die Achäer sowohl wegen ihrer Macht als auch wegen ihrer Loyalität und Ehrlichkeit als Schiedsrichter von den Thebanern und Spartanern angerufen, Strabon berichtet nur von der Bitte der Thebaner. Siehe dazu: L.Piccirilli, Nr.42, S.169–172.

<sup>6</sup> J.Bingen, BCH 1953, S.623.

<sup>7</sup> Aus der Zeit des Achäischen Bundes gibt es zwar Beispiele für Gerichtshöfe, die sich aus Mitgliedern verschiedener Poleis zusammensetzten (Nr.1, Nr.5, Nr.10), es ist aber kein Beispiel erhalten, in dem Poleis aus dem Gebiet des Bundes gemeinsam mit anderen Poleis zur Entscheidung in einem Gebietsstreit angerufen werden.

<sup>8</sup> J.Bingen, BCH 1953, S.625.

<sup>9</sup> Siehe unten Nr.5, S.39–40.

Mit einer Gesamtzahl von ca. 100–120 Richtern gehört der Gerichtshof des vorliegenden Schiedsgerichtes zu den größten bekannten Richterkollegien, vergleichbar jenen aus den ungefähr gleichzeitigen Entscheidungen von Megara zwischen Epidauros und Korinth (Nr.3), von 11 achäischen Städten zwischen Epidauros und Arsinoe (Nr.5) und von 101 Richtern, die von Philipp II eingesetzt wurden, um die strittigen Verhältnisse auf der Peloponnes zwischen Sparta und Megalopolis zu regeln (Nr.11)<sup>10</sup>. Die Zusammensetzung dieses Tribunals aus großen Gruppen von Richtern aus verschiedenen Städten stellt eine Verbindung der zwei gängigen Typen zwischenstaatlicher Schiedsverfahren der Antike dar. Aus dem Verfahren vor einer Polis Ekkletos wurde der Grundsatz des großen Gerichtshofes übernommen, aus dem vor fremden Richtern die Möglichkeit, verschiedene Staaten zur Bildung des Tribunals einzusetzen<sup>11</sup>. Auf die Frage nach dem Tagungsort des Gerichtes vermag das vorliegende Fragment keine Antwort zu geben. Eine denkbare Lösung wäre, daß das Gericht in Aigion, der achäischen Bundeshauptstadt, tagte. An diesem Ort, an dem die Bundesversammlungen regelmäßig stattfanden und die zivile Verwaltung des Koinons ihren Sitz hatte, war die Möglichkeit gegeben, jene Mitgliedsstaaten zu versammeln, die Delegationen zur Bildung des Gerichtshofes entsandt hatten<sup>12</sup>. Vielleicht erfolgte die Zusammensetzung des Tribunals auch im Rahmen einer Bundesversammlung.

Im vorliegenden Fall scheint es sich um ein Urteil zu handeln, welches, nachdem die in einem Schiedsverfahren obligatorischen Versöhnungsversuche fehlgeschlagen waren, von dem zusammengesetzten Richterkollegium gefällt wurde und die Beschreibung von Grenzen enthielt (siehe unten).

Basierend auf den unterschiedlichen Dialekten, die sich im ersten und zweiten Teil der Inschrift finden, hat J.Bingen onomastische Untersuchungen vorgenommen. So konnte er zeigen, daß der zweite Teil des Textes — die Liste der Richter — nicht in dorischer Koine abgefaßt ist, wie der erste Teil, daß aber die Namen mit der Genitivendung auf -ω auch nicht dem achäischen Dialekt, wie er in Dyme verwendet wurde entsprechen, soweit sich dies aus dem Vergleichsmaterial aus Dyme erschließen läßt. Daher vermutet J.Bingen, daß zwar der Spruch der Richter original in die zu errichtende Stele übernommen, die Liste der Richter aber von den beiden Streitparteien „überarbeitet“, das heißt in ihrem eigenen Dialekt aufgezeichnet wurde. Natürlich sei es problematisch, einen Dialekt nur auf Grund einer einzigen bekannten Besonderheit erkennen zu wollen, annäherungsweise möchte der Herausgeber den Streit aber in Lakonien, Messenien oder Elis ansiedeln<sup>13</sup>. Obwohl also die beiden Streitparteien nicht aus dem Gebiet des Koinons stammen dürften, wurde das vorliegende Urteil in diese Untersuchung aufgenommen, da die interessante Zusammensetzung des

<sup>10</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.102f. Zur Größe der Gerichtshöfe siehe unten S.139–143.

<sup>11</sup> Zu diesen Mischtypen der Besetzung eines Gerichtshofes siehe unten S.146–148.

<sup>12</sup> Siehe unten S.147.

<sup>13</sup> J.Bingen, *BCH* 1953, S.619f. u. 622ff.

Gerichtes, die sich als eine achäische Eigentümlichkeit erweisen wird, hier zum ersten Mal auftritt.

### Topographie

Die im ersten Teil der Inschrift angegebenen Punkte ergeben, verbunden durch ἀπό und ἐπί den Verlauf einer Grenze<sup>14</sup>. Allerdings sind weder der Rigostasios, dessen Zusammenfluß (σύμβολα, Z.2 u. Z.3/4) mit einem nicht genannten anderen Fluß einen Punkt in der Grenze bildete, noch das angesprochene Heiligtum der Nikeia oder das Tal des Ipeios identifizierbar<sup>15</sup>. Sicher ist aber, daß auch hier eine Grenze entlang von natürlichen sowie künstlichen Punkten gezogen wurde.

## Nr. 2

### Schiedsspruch über Grenzen aus Lousoi (?), 3. Jh. v. Chr.

*Spruch: Grenzziehung (Z.1–6)*

*Liste der Richter: (Z.6–16)*

**Fundort:** wahrscheinlich Lousoi, angeblich Theben

**Editionen:** L.Robert, Collection Froehner I, Paris 1936, S.46–50 (SEG 11,1122), G.Thür-H.Taeuber, IPark Nr. 22, S. 275–277, S.L.Ager, Arbitration, Nr.18

- 1 Το[ι] Βούριοι ΝΙΚΑ --- ανευτοι ιερ-  
 ὄν καὶ τὰν ἐπὶ Ε[--- Π]ρητείαν ἀπὸ  
 τῆς Πρητείας Α---ΛΑΝΤΙ ἐπὶ γρωνέ-  
 ατα ἐπὶ Εὐρυαλ--- γεος Δέραν ἐπὶ  
 5 στῦλον ἐμ Πρω--- κειον καθ' ὕδα-  
 ος ῥοάς. Δι[κ]α[σταὶ ---]ος, Ἀλεξιμέν-  
 ης, ---ης, Ἀριστόδα-  
 μ[ος, ---] Ῥισαμίδας, Ἀ-  
 ναΓ---ων, Διοφάνη-  
 10ς, ἈΓ---ος, Ἀνδροκλ-  
 ---ιος, Ἀγαθ. . .  
 [---α]νδρος, Σα. .  
 ---ης, Πυ. . .

<sup>14</sup> In derselben Art: Nr.3, Nr.6, Nr.7, Nr.8, Nr.9, Nr.10.

<sup>15</sup> J.Bingen, BCH 1953, S.620ff.

----ης, Διοφ-  
 15-----E--  
 ----

(1) Die Bourier siegten (?) ... das Heiligtum und bis ... Preteia, von der Preteia ... bis zu den Höhlen bei Euryal[...] ... das Tal bis zur (5) Säule in ... nach dem Lauf des Wassers. Richter: (es folgen einige Namen)<sup>1</sup>.

### Vorgeschichte und Datierung

Aufgrund des Fehlens der Streitgegner in der vorliegenden Inschrift läßt sich über die Vorgeschichte des Grenzkonfliktes keine Aussage treffen. Da der erste Teil der Inschrift eindeutig belegt, daß es sich um einen Schiedsspruch in einem Grenzstreit handeln muß, paßt die von L.Robert vorgenommene Ergänzung in Z.1 νικά[σων] schlecht<sup>2</sup>. Folglich ist auch die Rolle der Männer aus Boura in dem vorliegenden Verfahren unklar, da nach dem erhaltenen Text die Polis ebensogut Richter als auch Streitpartei gewesen sein kann. Als Streitgegner der in Achaia gelegenen Stadt kämen ihre ebenfalls achäischen Nachbarstädte Keryneia (im Westen) und Aigeira (im Osten) oder das arkadische Kynaiitha (das heutige Kalavryta im Süden) in Frage<sup>3</sup>. Die Datierung der Inschrift in das 3. Jh. v. Chr. erfolgte anhand der Buchstabenformen.

### Verfahrensablauf

Im zweiten Teil der vorliegenden Inschrift findet sich die Publikation der Namen derjenigen Personen, die den Grenzstreit entschieden haben. Eingeleitet durch die Bezeichnung Δικασταί folgt eine Liste, in der die Teile von 18 Namen erhalten sind. Auf Grund der Platzverhältnisse schließen G.Thür und H.Taeuber auf einen Gerichtshof von zumindest 30 Richtern, wobei allerdings nicht bekannt ist, aus welcher Stadt diese Richter stammten<sup>4</sup>. Der Spruch dieses Richterkollegiums enthielt eine detaillierte Grenzziehung, die anhand von einigen natürlichen Grenzpunkten und einem künstlichen<sup>5</sup> vorgenommen wurde. Bezeichnend ist, daß auch diese Abgrenzung zwischen den beiden Stadtgebieten zumindest in einem Teil dem Verlauf eines Wassers, wohl eines kleinen Flusses oder Baches, folgt (Z.5–6 καθ' ὕδατος ῥοάς), wie dies in einigen anderen Grenzziehungen geschehen ist<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Übersetzung aus G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.22, S.276.

<sup>2</sup> Zu erwarten wäre τάδε ἔκριναν oder ἀπεφώνησαν, wenn die Βούρριοι in diesem Fall als Richter anzunehmen sind; G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.22, S.276.

<sup>3</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.22, S.276 Anm.1.

<sup>4</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.22, S.276 Anm.5.

<sup>5</sup> Z.4–5: ἐπὶ στῦλον ἐμ Πρω- – „bis zur Säule im ...“.

<sup>6</sup> Vgl. G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.51: Grenze zwischen Aitolien und Akarnanien, H.H.Schmitt, StV III Nr.480, Z.5f.; Grenzen von Melitaia, FD 3,4,351, Z.25;

**Topographie**

Obwohl in der Inschrift einige Toponyma vorkommen, ist keine der Angaben genau zu lokalisieren. Einen Hinweis auf das Gebiet rund um Boura liefert aber ein bisher nicht belegtes Wort in Z.3–4: ἐπὶ γρώνεατα, wobei diese Bezeichnung von dem Wort γρώνη „Höhle, Loch“ abzuleiten ist. Vor allem die Schlucht des Bouraikos (Ladopotamos) ist sehr reich an kleinen und größeren Höhlen. Pausanias (7,25,10) beschreibt im Gebiet der antiken Stadt Boura ein Höhlenheiligtum des Hermes Bouraikos, das vielleicht in dieser Schlucht gelegen ist<sup>7</sup>. Als besondere Attraktion gilt bis heute das große Kloster Megaspoleon aus dem 14. Jh., das — wie schon sein Name sagt — in einer Höhle auf der östlichen Seite des Bouraikos angelegt wurde<sup>8</sup>.

**Nr. 3****Megara entscheidet zwischen Epidauros und Korinth,  
242/1 v. Chr.**

*Praeskript: Datierung (Z.1/2)*

*Urteil (Z.2–7): Richter; Parteien; Streitobjekt; Beschluß des Achäischen Koinons; Zusammensetzung des Gerichts (151 Richter); Lokalausweis; Spruch (Entscheidung zugunsten von Epidauros)*

*Grenzziehung (Z.7–31): Widerspruch der Korinther (Z.7–11); Entsendung von 31 Termasteres, Beschluß des Achäischen Koinons, Lokalausweis; genaue Beschreibung der Grenze (Z.11–31)*

*Liste der 151 Richter, geordnet nach Phylen (Z.31–85)*

*Liste der 31 Termasteres, geordnet nach Phylen (Z.85–96)*

(Z.1–11 sind hier abgedruckt, Z.11–31 unten im Abschnitt Topographie)

**Fundort:** Epidauros

**Editionen:** B.Staes, AE 1887, S.9–24; P.Kabbadias, Fouilles d'Epidaure I, Nr.234 (SGDI 3025; Inscr. jur. I 342; Michel 20); IG IV 936 (Syll<sup>3</sup> 471; Schwyzer 157); **IG IV 1<sup>2</sup> 71**; SEG 11,1,1950, Nr.402; SEG 13,1956, Nr.251 und Nr.281; SEG 23,1968, Nr.193; S.L.Ager, Arbitration, Nr.38

1 ἐπὶ στρατα[γοῦ] Ἀχαιῶν Αἰγαλεῦς, ἐν δ' Ἐπιδαύρῳ ἐπ' ἱερῶς  
τοῦ Ἀσκληπιοῦ Διονυσίου. κατὰ τὰδε ἔκριναν τοὶ Μεγαρεῖς τοῖς

Grenze zwischen Priene und der Chora von Samos, IvPriene, 37, Z.107: ὡς ὑδάτων  
ροαί; Grenze zwischen Epidauros und Hermione, **Nr.10**, Z.19: ὡς ὕδατα καταρεῖ.

<sup>7</sup> E.Meyer, Peloponnesische Wanderungen, Zürich 1939, S.127f.

<sup>8</sup> Zur Topographie und Geologie dieses Teils von Achaia siehe A.Philippson–  
E.Kirsten, Griechische Landschaften III 1, S.164–175.

[Ἐπ]ιδαυρίους καὶ Κορινθίους περὶ τῆς χώρας ἃς ἀμφέλλεγον καὶ  
 [πε]ρὶ τοῦ Σελλᾶντος καὶ τοῦ Σπυραίου κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀ-  
 5 [χαι]ῶν δικαστήριον ἀποστείλαντες ἄνδρας ἑκατὸν πενήκοντα  
 [ἔν]α καὶ ἐπελθόντων ἐπ' αὐτὰν τὰν χώραν τῶν δικαστῶν καὶ κρινάν-  
 [τω]ν Ἐπιδαυρίων εἶμεν τὰν χώραν ἀντιλεγόντων δὲ Κορινθί-  
 [ων τ]ῶι τερμονισμῶι πάλιν ἀπέστειλαν τοὶ Μεγαρεῖς τοὺς τερμο-  
 ν[ιξ]οῦντας ἐκ τῶν αὐτῶν δικαστῶν ἄνδρας τριάκοντα καὶ ἓνα κα-  
 10 [τὰ] τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν. οὗτοι δὲ ἐπελθόντες ἐπὶ τὰν χώραν  
 ἕτερόνιζαν κατὰ τάδε·

(1) Unter dem Strategen der Achäer Aigaleus, in Epidauros unter dem Priester des Asklepios Dionysios. Folgendermaßen entschieden die Megarer zwischen den Epidauriern und den Korinthern über das umstrittene Gebiet, sowohl das (Land) am Sellas als auch das (Gebiet) des Spiraion, gemäß dem Beschluß der Achäer, (5) indem sie als Gerichtshof 151 Männer entsandten. Die Richter kamen in eben dieses Gebiet und entschieden, daß das Land den Epidauriern gehöre. Als hierauf die Korinther gegen die Grenzziehung Einspruch erhoben hatten, entsandten die Megarer wiederum als Grenzzieher von denselben Richtern 31 Männer gemäß (10) dem Beschluß der Achäer. Jene kamen in das (umstrittene) Gebiet und zogen die Grenze wie folgt:

4: Σελλανύο[υ]: Staes, SGDI, Inscr.jur., Syll.<sup>2</sup>, Michel.

## Datierung

Sicher eines der bekanntesten Schiedsgerichte aus dem 3. Jh. v. Chr. ist der vollständig erhaltene Schiedsspruch von Megara in einem Streit zwischen Epidauros und Korinth. Im Hochsommer 243 v. Chr. nahm Arat von Sikyon während seiner zweiten Strategie Akrokorinth ein, worauf Korinth dem Achäischen Bund beitrug<sup>1</sup>. Kurz darauf schlossen sich auch Megara, Troizen und Epidauros diesem Schritt an<sup>2</sup>, wobei der Vertrag zwischen Epidauros und dem Achäischen Bund inschriftlich erhalten ist (IG IV 1<sup>2</sup> 70)<sup>3</sup>. Bereits in dieser Urkunde wird in Z.15ff. wahrscheinlich das Territorium angesprochen, das zwischen Epidauros und Korinth streitig war. Darüberhinaus kann angenommen werden, daß schon zu diesem Zeitpunkt das vorliegende Schiedsgericht vereinbart wurde ... |<sup>15</sup> νεται καὶ τὰν χώραν α...αργι- -- |<sup>16</sup> μεν τοὺς Ἀχαιοὺς -- -- |<sup>17</sup> Κορίνθιοι ἔχοντες [ς] πρὸς τοὺς -- -- |<sup>18</sup> [.]ν ἀντιλέγοντι τοὶ Ἐπιδ[α]ύρι[οι] -- -- [.]

Der Anspruch auf das Gebiet war Epidauros also wichtig genug, sich gleich beim Eintritt in den Achäischen Bund einer friedlichen Regelung der Verhältnisse, für die man den Zeitpunkt jetzt günstig sah, zu versichern und sich diesen

<sup>1</sup> Plut. Arat. 23,1-4; R.Urban, Wachstum und Krise, S.48ff.

<sup>2</sup> Plut. Arat. 24,3; Paus. 2,8,5; B.Niese, Geschichte, S.253; F.W.Walbank, Aratos, S.47; E.Will, Histoire I, S.299, S.301.

<sup>3</sup> F.Hiller v. Gaertringen hielt die Inschrift noch für einen Schiedsspruch, als erster erkannte M.Mitsos (AE 1937, S.708-714; SEG 11, 1950, Nr.401), daß es sich um die Beitrittsurkunde von Epidauros handeln müsse, nähere Ausführungen in: H.H.Schmitt, StV III, Nr.489 (vorliegender Text); J.e.L.Robert, REG 53, 1940, S.210, Nr.53.

Anspruch auch in dem Vertrag mit den Achäern bestätigen zu lassen<sup>4</sup>. Aber auch von der Seite des Koinons aus ist diese Regelung verständlich. Man versuchte — wahrscheinlich durch Vermittlung — eventuelle Schwierigkeiten zwischen neu eingetretenen Mitgliedern von vorneherein zu klären, um nicht Unfrieden in den Bund zu bringen<sup>5</sup>. Einen Hinweis auf die Intensität der Streitigkeiten findet M.Mitsos in der inschriftlich erhaltenen Aufzählung der Proxenoï und Theorodokoi aus dem Asklepiosheiligtum von Epidauros, die in die erste Hälfte des 3. Jh. v. Chr. (IG IV 1<sup>2</sup> 96) datiert. In der langen Liste, in der die meisten peloponnesischen Staaten vertreten sind, fehlt Korinth, was auf eine Störung der Beziehungen zwischen den beiden Poleis schließen läßt<sup>6</sup>.

Das Schiedsgericht wird in der vorliegenden Inschrift nach dem achäischen Strategen Aigaleus und dem epidaurischen Priester des Asklepios Dionysios datiert (Z.1–2), die in den antiken Quellen sonst unbekannt sind. Das Amtsjahr des Aigaleus wird mit 242/1 v. Chr. angenommen, zwischen der zweiten und der dritten Strategie des Arat: somit hätte das Verfahren im Jahr nach dem Eintritt der Kontrahenten in den Bund und der Vereinbarung des Schiedsgerichtes stattgefunden<sup>7</sup>.

### Verfahrensablauf

Vor Beginn des Verfahrens fanden sicher auch in diesem Streit Verhandlungen zwischen den beiden Parteien statt, wobei der Achäische Bund als Vermittler fungiert haben dürfte. Der Abschluß eines Schiedsvertrages, in dem der Richter festgesetzt und Termin und Inhalt der Verhandlung geklärt wurden, ist in der vorliegenden Inschrift nicht erwähnt. Als Hinweis auf diese notwendige Vorstufe zu einem Schiedsgericht mag aber die Erwähnung der Streitigkeiten in der oben angesprochenen Beitrittsurkunde von Epidauros gelten, aus der sich das Einverständnis von Epidauros zur friedlichen Regelung des Konfliktes mit Korinth ergibt.

Die Entscheidung, Megara als Schiedsrichter einzusetzen, erfolgte — wie aus der Inschrift ersichtlich — durch einen Beschluß des Achäischen Koinons (κατὰ τὸν αἴνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν)<sup>8</sup>. Vom Bund selbst wurde Megara aufgefordert, als Polis Ekkletos zu wirken, das heißt, die Richter zu stellen. Dieser Aufforderung kam es durch die Entsendung von 151 Männern nach (Z.5). Die Größe des

<sup>4</sup> M.Mitsos, AE 1937, S.713.

<sup>5</sup> G.Niccolini, Confederazione, S.34; ähnlichen Zielen dienen die Vorkehrungen, die beim Eintritt von Orchomenos in das Achäische Koinon 234 v. Chr. getroffen wurden, G.Thür–H.Taeuber, IPark Nr.16, S.154–158.

<sup>6</sup> M.Mitsos, AE 1937, S.713 Anm.2.

<sup>7</sup> G.Niccolini, Confederazione, S.34 Anm.1 u. S.309; J.Wiseman, Land of the Corinthians, S.136.

<sup>8</sup> R.Dareste, B.Haussoullier, T.Reinach, Recueil, S.347: αἴνος taucht erst wieder in einer Inschrift aus Delphi im 2. Jh. v. Chr. auf. Bei Hesych findet sich folgende Erklärung: γνώμη, παροιμία, παράδειγμα, ἐπαινός· καὶ ἡ χειροτονία καὶ ψήφισμα.

Gerichtshofes zeigt, daß die Meinung der ganzen Stadt Megara als Polis Ekkletos wiedergegeben werden sollte, wofür auch die Aufteilung der Richter aus den drei Phylen Megaras spricht. Aus zwei Phylen stammen jeweils 50, aus der dritten 51 Richter, wobei durch die ungerade Anzahl eine eventuelle Stimmengleichheit bei der Abstimmung vermieden werden sollte<sup>9</sup>.

Vor der Entscheidung nahmen die Richter einen Lokalausgang vor (*ἐπελθόντων ἐπ' αὐτὰν τὰν χώραν*), wie es in den meisten Fällen von Grenzstreitigkeiten üblich war<sup>10</sup>. Diese Vorgangsweise mag ein Grund für die Wahl von Megara als Polis Ekkletos gewesen sein, da es durch die geographische Nähe zum umstrittenen Gebiet auch einem großen Kollegium von Richtern leicht möglich war, sich selbst vor Ort ein Bild von den Verhältnissen zu machen. Die einfachste und günstigste Art dorthin zu gelangen war sicher per Schiff. Ob die große Gruppe nun aber wirklich den beschwerlichen Grenzverlauf selbst abgeschritten ist oder nur das Gebiet im Überblick besichtigte, ist nicht zu entscheiden, die folgenden Komplikationen machen allerdings die zweite Möglichkeit wahrscheinlicher.

Da es sich bei dem umstrittenen Gebiet um ein kleines natürlich abgegrenztes Territorium handelte und der Konflikt vorerst nicht um eine Grenzziehung entbrannt war, bestand die Streitfrage darin, welcher von den beiden Poleis der Streitgegenstand zugehören solle. Daher ist im ersten Teil der Inschrift noch keine Grenzbeschreibung enthalten, wohl aber wird der Streitgegenstand durch die Angabe des Namens des umstrittenen Grenzgebietes bestimmt (Z.3–4 *περὶ τᾶς χώρας ὅς ἀμφέλλεγον καὶ περὶ τοῦ Σελλάντος καὶ τοῦ Σπυραίου*). Die Entscheidung der Megarer, durch die das umstrittene Gebiet Epidaurus zugesprochen wurde, wird in Z.7 wiedergegeben. In diesem Fall ist das Gericht also dem Antrag, den Epidaurus gestellt hatte, beigetreten und hat den entgegengesetzten Antrag Korinths verworfen.

Nachdem die Megarer ihr Urteil mitgeteilt hatten, kam es zu einem Einspruch von Korinth, welches nicht das Urteil als solches ablehnte, aber mit der Grenzziehung nicht einverstanden war (*ἀντιλεγόντων δὲ Κορινθίων τῶν τερμομισμῶν* Z.7–8)<sup>11</sup>. Daher erging nun, erneut aufgrund eines Beschlusses des Achäischen Bundes, die Aufforderung an Megara, Grenzzieher (*τοὺς τερμομισμῶν ἄνδρας* Z.8–9) zu schicken. Nun wurden von Megara keine neuen Männer entsandt, sondern eine kleine Gruppe (31 Männer) aus dem ursprünglichen Tribunal ausgewählt, die sich wieder in das umstrittene Gebiet begaben und dort den genauen Verlauf der Grenze bestimmten. Somit wird man hier keine Berufung oder Wiederaufnahme des Verfahrens, als vielmehr eine

<sup>9</sup> Zur Größe des Gerichts siehe besonders M.N.Tod, *Arbitration*, S.102f., unten S.141–142.

<sup>10</sup> Vgl.: **Nr.4, Nr.7, Nr.10**; IG VII 189, Z.14; IG IX 1<sup>2</sup> 177, Z.10; FD 3,1,362, Z.6–8; FD 3,4, 351, Z.9f.; IG IX 1,689, Z.15f.; IvPergamon 245, Z.28; IvPriene 37, Z.22; IvPriene 42, Z.7; IvPriene 458, Z.22; IvPriene 531, Z.9.69; Dazu: L.Piccirilli, *Arbitrati*, S.40 Anm.30 (Vergleichsbeispiele); M.N.Tod, *Arbitration*, S.109ff.

<sup>11</sup> A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.186, Anm.2, zum *ἀντιλέγειν* als Prozeßhandlung siehe dort S.152 Anm.1.

genauere Bestimmung der im Urteil getroffenen Regelung annehmen können<sup>12</sup>. Eine Markierung durch Grenzsteine, wie sie ähnliche Kommissionen vornehmen (siehe unten), ist in der genauen Beschreibung der Grenze in den folgenden 20 Zeilen nicht erwähnt. Der Verlauf der Grenze wird vielmehr anhand von 19 natürlichen Grenzpunkten aufgezeichnet (siehe unten im Abschnitt Topographie) und das verantwortliche Kollegium der 31 Männer in Z.85 als *τερμαστήρες* bezeichnet.

Einen genaueren Eindruck von der Tätigkeit der *τερμαστήρες* gewinnt man durch den Vergleich mit ähnlichen Institutionen in anderen Gebietsstreitigkeiten<sup>13</sup>. So tritt ein dem megarischen vergleichbares Kollegium in der Grenzvereinbarung zwischen Ambrakia und Charadros aus der Mitte des 2. Jh. v. Chr. auf, wo sie *τερμασταί* genannt werden (B Z.35)<sup>14</sup>. In dem Vertrag zwischen den beiden Städten wird nach der genauen Definition der Grenzen auch das weitere Verfahren festgelegt (B Z.22–31). Die Grenzziehungskommission, deren Mitglieder in diesem Fall aus den beiden vertragschließenden Poleis stammen, soll nach ihrer Einsetzung die Grenze abschreiten (*ἐπιπορεύεσθαι*, B Z.26) und nach den genauen Anweisungen der Übereinkunft (A Z.16–31) Messungen vornehmen und die Grenzsteine setzen, wobei ihnen ein Geometer zur Seite steht. Die Kosten für den Geometer und die Grenzziehung tragen Ambrakia und Charadros gemeinsam (B Z.31–32). Darüberhinaus ist auch die Vorgangsweise der *τερμασταί* für den Fall festgelegt, daß an irgendeiner Stelle zusätzlich ein Grenzstein gesetzt werden soll (B Z.29–30). Außerdem sind die *τερμασταί* für die Erstellung von Abschriften der Vereinbarung zuständig, die an die beiden Städte und nach Olympia und Larisa übergeben werden sollen (B Z.35–36)<sup>15</sup>. In dieser Inschrift liegt die ausführlichste Beschreibung der Aufgaben einer Grenzziehungskommission vor.

Das Verb *τερμαῖσαι* findet sich in einem Isopolitie- und Bündnisvertrag zwischen dem Aitolischen und dem Akarnanischen Bund, 263/2 v. Chr. (Z.8–11)<sup>16</sup>:  
 ὑπὲρ δὲ τῶν τερμόνων τοῦ Πραντός, εἰ μὲν καὶ Στρατίοι καὶ Ἀγραῖοι συγχωρῶντι αὐτοὶ ποτ' αὐτούς, τοῦτο κύριον ἔστω· εἰ δὲ μή, Ἀκαρνᾶνες καὶ Αἰτολοὶ <sup>10</sup> **τερμαξάντες** τὰμ Πραντίδα χώραν, αἰρεθέντας (!) ἑκατέρων δέκα πλὴν Στρατίων καὶ Ἀγρα(ί)<sup>11</sup>ων· καθὼς δὲ καὶ **τερμαῖξωντι**, τέλειον ἔστω.

*Hinsichtlich der Grenzen des Pras, falls Stratier und Agraiier sich selbst untereinander verständigen, soll dies gültig sein; falls nicht, sollen Akarnanen und Aitoler das Land von Pras abgrenzen, wozu sie, eine jede Seite, zehn Mann wählen mit Ausnahme von Stratiern und Agraiern; wie (diese) die Grenzlinie ziehen, so soll sie gültig sein.*

Obwohl das Verb *τερμαῖσαι* sicher auch die praktische Seite der Realisierung der Grenzziehung beschreibt<sup>17</sup>, sind hier im Unterschied zu dem Verfahren

<sup>12</sup> Abzulehnen ist hier die Sicht von J. Wiseman, der in der Grenzziehung der *τερμαστήρες* eine neue Entscheidung sieht (Land of the Corinthians, S.137f.)

<sup>13</sup> G. Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.77ff.

<sup>14</sup> P. Cabanes, J. Andreou, *BCH* 1985, S.499–544 u. 753–757; G. Daverio-Rocchi, *Frontiera*, Nr.6.

<sup>15</sup> P. Cabanes, J. Andreou, *BCH* 1985, S.530f.

<sup>16</sup> H.H. Schmitt, *StV* III 480, *IG IX* 1<sup>2</sup>,1,3A, G. Daverio-Rocchi, *Frontiera*, Nr.7.

<sup>17</sup> G. Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.78.

zwischen Ambrakia und Charadros doch Schiedsrichter gemeint, die — gesetzt den Fall, daß Stratos und die Agraioi sich nicht einigen können — über die Grenzziehung zwischen diesen beiden Städten entscheiden. Die Tätigkeit der Schiedsrichter wurde also von der Tätigkeit derer, die die praktische Ausführung übernahmen, nicht getrennt. So zeigt sich ja auch in dem Schiedsgericht zwischen Epidauros und Korinth, daß die Termasteres nicht wie die Termastai in Ambrakien eine von den Schiedsrichtern unterschiedene Gruppe von Bürgern sind, sondern eine kleinere Abordnung der 151 ursprünglichen Richter. Wahrscheinlich wollte man sich im vorliegenden Fall auch den organisatorischen Aufwand und die Kosten ersparen, die es bedeutet hätte, die große Gruppe der 151 Richter noch einmal in das umstrittene Gebiet zu schicken.

Da mit der neuen Grenzziehung nun sichtlich auch Korinth einverstanden war, kam es am Ende des Verfahrens noch zur Aufstellung der Stelen. In der Inschrift selbst ist keine Publikationsklausel enthalten, man wird aber annehmen dürfen, daß neben der Kopie in Epidauros auch eine Abschrift in Korinth und vielleicht auch eine in Megara gestanden haben wird.

### Topographie (Tafel I)

Wie schon im verfahrensrechtlichen Teil der Interpretation der vorliegenden Inschrift angesprochen, wird das umstrittene Gebiet durch die Nennung zweier Toponyma definiert, die sichtlich bekannt und eindeutig identifizierbar waren, sodaß es einer genaueren Beschreibung des Streitgegenstandes nicht bedurfte (Z.3–4 *περὶ τᾶς χώρας ἃς ἀμφέλλεγον καὶ περὶ τοῦ Σελλῶντος καὶ τοῦ Σπείραιου*). Abzulehnen ist hier die These von G.Daverio-Rocchi, die meint, drei verschiedene Gebiete in diesem Satz erkennen zu können: das „umstrittene Gebiet“, das nicht näher definiert sei, das Sellanyon und das Speiraion, wobei alle drei Inhalt des Gebietsstreites seien<sup>18</sup>. Die These der italienischen Forscherin scheidet schon an sprachlichen Überlegungen, da hier eindeutig eine nähere Definition des „umstrittenen Gebietes“, eingeleitet durch *καὶ ... καὶ*, vorgenommen wird. Darüberhinaus ist es kaum wahrscheinlich, daß in einem Urteil, in dem eine derart genaue Grenzbeschreibung enthalten ist, das umstrittene Gebiet, also der Streitgegenstand, nicht näher definiert ist.

Während der Fluß Sellas, dessen Tal hier einen Teil des Streitgebietes ausmacht, nicht näher lokalisierbar ist, sind aus der Antike Nachrichten zum Speiraion erhalten. Thukydides berichtet, daß 412 v. Chr. die athenische Flotte 37 peloponnesische Schiffe, die von Kenchreai nach Chios unterwegs waren, dorthin verfolgte: ... *καταδιώκουσιν ἐς Σπείραιον τῆς Κορινθίας· ἔστι δὲ λιμὴν ἐρήμος καὶ ἔσχατος πρὸς τὰ μεθόρια τῆς Ἐπιδαυρίας* (Thuk. 8,10,3: ... *und verfolgten (sie) bis zum korinthischen Speiraion; das ist ein einsamer Hafen, zu äußerster an der Grenze gegen Epidauros*)<sup>19</sup>. Dieser verlassene Hafen, der, wie

<sup>18</sup> G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.157f.

<sup>19</sup> Thuk. 8,10,3. Darüberhinaus gibt es zwei weitere Erwähnungen des Speiraion, Plinius und Ptolemaios kennen ein Vorgebirge dieses Namens, das sie jeweils in ihrer

der Text ausweist, der letzte an der Grenze zu Epidauros ist, entspricht vermutlich dem umstrittenen Speiraion der Inschrift. In der Grenzbeschreibung, die von der Kommission durchgeführt wurde, findet sich ein Wagenweg, der zum Speiraion hinabführt (Z.17f.). Die genaue Beschreibung des Weges als ὁδὸς ἀμαξιτοῦ ist für die Antike ungewöhnlich und kann als Hinweis auf die Bedeutung des kleinen Hafens gesehen werden. Heute wird angenommen, daß der antike Hafen Speiraion in der Bucht von Korphos lag<sup>20</sup>. Dieser natürliche Hafen ist gut geschützt und bietet Platz für Schiffe aller Größe, darüberhinaus gibt es Süßwasserquellen und einen guten Zugang zum Inland. J.Wiseman nennt die Bucht den besten Hafen zwischen Epidauros und Kenchreai<sup>21</sup>.

Die angeführte Thukydidesstelle dient auch G.Daverio-Rocchi zur Erklärung der Entstehung des Gebietsstreites zwischen Epidauros und Korinth. Sie nimmt an, daß das Grenzgebiet zumindest im ausgehenden 5. Jh. v. Chr. ungenutzt und keiner der beiden Poleis zugehörig gewesen war, da Thukydides den Hafen einen λιμὴν ἐρήμος nennt. Erst mit der Zeit hätten beide Städte begonnen, ihr Territorium auszudehnen und das bislang „neutrale“ Gebiet zwischen ihnen zu besetzen, wobei hier nun Streitigkeiten auftauchten, wem welche Teile des Gebietes zugehören sollten<sup>22</sup>. Die Entscheidung darüber wurde den 151 Richtern aus Megara übertragen, die das Gebiet Epidauros zusprachen.

Von der Grenzziehungskommission wurde die Abgrenzung des umstrittenen Gebietes wie folgt beschrieben (Die Nummerierung der Grenzpunkte ist modern<sup>23</sup>):

- 11 . . . ἄπο τὰς κορυφᾶς τοῦ Κορδυλείου (1) ἐπὶ  
 [τ]ὰν κορυφᾶν τοῦ Ἀλιείου (2)· ἄπο τοῦ Ἀλιείου ἐπὶ τὰν κορυφᾶν τοῦ  
 [Κ]εραυνίου (3)· ἄπο τοῦ Κεραυνίου ἐπὶ τὰν κορυφᾶν τοῦ Κορνιαῖα (4)·  
 ἄπο τὰς κορυφᾶς τοῦ Κορνιαῖα ἐπὶ τὴν ὁδὸν ἐπὶ τὸν ῥάχιν τὸν τοῦ  
 15 Κορνιαῖα (5)· ἄπο τοῦ ῥάχιος τοῦ Κορνιαῖα ἐπὶ τὸν ῥάχιν τὸν ἐπὶ ταί-  
 ρς Ἀνειαίς ὑπὲρ τὰν Σκολλειᾶν (6)· ἄπο τοῦ ῥάχιος τοῦ ὑπὲρ τὰν Σκολ-  
 λειᾶν [ὑ]πὸ τὰς Ἀνειας ἐπὶ τὸν κορυφὸν τὸν ὑπὲρ τὰς ὁδοῦ τὰς ἀμα-  
 ξιτο[ῦ τᾶ]ς καταγούσας ἐπὶ τὸ Σπιραῖον (7)· ἄπο τοῦ κορυφοῦ τοῦ ὑπὲρ  
 20 τὰς [ὁ]δοῦ τὰς ἀμαξιτοῦ ἐπὶ τὸν κορυφὸν τὸν ἐπὶ τοῦ Φάγας (8)· ἄπο  
 τοῦ κορυφοῦ τοῦ ἐπὶ τοῦ Φάγας ἐπὶ τὸν κορυφὸν τὸν ἐπὶ τοῦ Αἰγι-  
 πύρας (9)· ἄπο τοῦ κορυφοῦ τοῦ ἐπὶ τὰς(!) Αἰγιπύρας ἐπὶ τὸν κορυφὸν  
 τὸν τ[ὸν] Ἀραίας (10)· ἄπο τοῦ Ἀραίας ἐπὶ τὸν κορυφὸν τὸν ὑπὸ ταῖ  
 Πέτρ-  
 αι (11)· ἄπο τοῦ ὑπὸ τᾶι Πέτραι ἐπὶ τὸν κορυφὸν τὸν ἐπὶ τοῦ Σχοινοῦν-  
 τος (12)· ἄπο τοῦ κορυφοῦ τοῦ ὑπὲρ τοῦ Σχοινοῦντος ἐπὶ τὸν κορυφὸ[ν]

Beschreibung der Küste des Saronischen Golfes erwähnen: Plin. N.H. 4,9,18; Ptol. 3,16,12.

<sup>20</sup> E.Fowler, Corinth. Results of Excavations 1, Cambridge 1929, S.22f.; J.Wiseman, Land of the Corinthians, S.140.

<sup>21</sup> J.Wiseman, Land of the Corinthians, S.140.

<sup>22</sup> G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.158f.

<sup>23</sup> Die Nummerierung der einzelnen Grenzpunkte ist aus J.Wiseman, Land of the Corinthians, S.138 entnommen.

- 25 τὸν κατὰ τὰν Εὐόργαν (13)· ὦ ἀπὸ τοῦ κορυφοῦ τοῦ ὑπὲρ τᾶς Εὐόργας ἐ[πὶ] τὸν ῥάχ[ι]ν τὸν ὑπὲρ τᾶς Συκουσίας (14)· ὦ ἀπὸ τοῦ ῥάχιοις τοῦ ὑπὲρ τᾶς Συκουσίας ἐπὶ τὸν κορυφὸν τὸν ὑπὲρ τᾶς Πελλερίτιος (15)· ὦ ἀπὸ τοῦ [κ]ορυφοῦ τοῦ ὑπὲρ τᾶς Πελλερίτιος ἐπὶ τὸν κορυφὸν τὸν τοῦ Παν-  
[ίο]υ (16)· ἀπὸ τοῦ Πανίου ἐπὶ τὸν ῥάχιν τὸν ὑπὲρ τοῦ Ὀλκοῦ (17)· ὦ ἀπὸ τοῦ ῥά-  
30 [χιο]ς τοῦ ὑπὲρ τοῦ Ὀλκοῦ ἐπὶ τὸν ῥάχιν τὸν † τοῦ Ἀπολλωνίου (18)· ὦ ἀπὸ [τοῦ] ῥάχιοις τοῦ ὑπὲρ τοῦ Ἀπολλωνίου ἐπὶ τὸ Ἀπολλώνιον (19)· ὦ

*Von der Kuppe des Kordyleion bis zur Kuppe des Halieion; vom Halieion bis zur Kuppe des Keraunion; vom Keraunion bis zur Kuppe des Kornias; von der Kuppe des Kornias bis zum Weg auf dem Rücken (5) des Kornias; vom Rücken des Kornias bis zum Rücken bei den Aneiai über der Skolleia; vom Rücken über der Skolleia unter der Aneia bis zur Kuppe über dem Wagenweg, der in das Spiraion hinabführt; von der Kuppe über dem Wagenweg bis zur Kuppe beim Phagas; von (20) der Kuppe beim Phagas bis zur Kuppe beim Aigipyras; von der Kuppe bei der Aigipyra (!) bis zur Kuppe des Araitas; vom Araitas bis zur Kuppe unter der Petra; von unterhalb der Petra bis zur Kuppe beim Schoinous; von der Kuppe über dem Schoinous bis zur Kuppe (25) entlang (gegenüber) der Euorga; von der Kuppe über der Euorga bis zum Rücken über der Sykousia; vom Rücken über der Sykousia bis zur Kuppe über der Pelleritis; von der Kuppe über der Pelleritis bis zur Kuppe des Panion; vom Panion bis zum Rücken über dem Holkos, vom Rücken (30) über dem Holkos bis zum Rücken des Apollonion; vom Rücken des Apollonion bis zum Apollonion.*

Von den 19 in dieser Beschreibung aufgeführten Grenzpunkten sind 17 natürliche Punkte — Gipfel (κόρυφος) und Bergrücken (ῥάχις) —, nur zwei sind von Menschen angelegt: Punkt 5, die Straße auf dem Rücken des Korniatas und Punkt 19, das Apollonion, ein Heiligtum des Apollon. Trotz intensiver Untersuchung der topographischen Anhaltspunkte, die in der Antike sonst keine Erwähnung finden, können diese heute nicht mehr mit Sicherheit identifiziert werden. Insgesamt aber gelangt J. Wiseman zu der Ansicht, daß das umstrittene Gebiet nicht sehr groß war und die vorliegende Beschreibung die Abgrenzung dieses Gebietes bildet. Er sieht darin— beruhend auf einer Interpretation der Stellen bei Plinius und Ptolemaios — eine Linie, die südlich des Hafens Korphos verläuft. Dieser Ansatz kann allerdings nicht richtig sein, da das Gebiet ja Epidaurus zugesprochen worden war und nach einem Einspruch Korinths gegen die Abgrenzung des Gebietes eine Beschreibung der neuen Grenze zu Korinth zu erwarten ist, die sicher nördlich der Bucht verlaufen ist<sup>24</sup>. Die Entscheidung, daß das umstrittene Gebiet Epidaurus zugehören solle, war von der Grenzziehung nicht berührt worden, der Hafen von Korphos war also ab diesem Zeitpunkt in epidaurischem Besitz.

<sup>24</sup> J. Wiseman, Land of the Corinthians, S.140, basierend auf der Identifizierung des *Spiraeum promunturium* als Kap Trachyli, südlich der Bucht von Korphos.

Vertrag zwischen Argos und Kleonai,  
229/8 v. Chr.

*Vertragstext (Z.1–23): Erwähnung der Polemarchen (Z.3); Lokalausweis (Z.5); Beschluß zur Publikation der Namen (Z.6); Rechtsgewährungsklauseln (Z.7–13); Termin (Z.14); Erwähnung einer Entscheidung (Z.16); Bestandsklausel ? (Z.21); Richter (Z.23)*

*Liste von Namen (Z.24–30)*

**Fundort:** Nemea

**Edition:** D.W.Bradeen, *Inscriptions from Nemea Nr. 6, Hesp. 1966, S.323–326*. Von den 11 Fragmenten, die 1926 in Nemea gefunden wurden, sind 10 transkribiert und fotografiert<sup>1</sup>, heute sind nur mehr drei erhalten (im Museum von Nemea); S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.44

- 1 [ . . . ] α ν Κλε[ωναι ----- ]  
 Κλεωναίων [ ----- ]  
 πολεμάρχους τῶν ----- ]  
 ον τῶι τῶι πόλει τῶι Κ [λεωναίων ----- ]
- 5 ἐπὶ τὰν περιάγησιν καὶ τὰ [ . . . ] ε [ ----- ὄνό- ]  
 ματα πατροφιστὶ τῶμ παρεσομ[έ]ν[ων ----- . Εἶ ]  
 τίς κα παραγένηται εἴτε τῶν Κλεωναίων[ν εἴτε τῶν Ἀργείων ----- ]  
 κτουν τὰς ἄ ὁμολογία κελεύει; ἄλλος δ[ὲ ----- πα- ]  
 ρὰ τὸ δικαστήριον ἄγωνται ἔνεκεν τὰς κ[ ----- . Εἶ ]
- 10 δέ τις τῶν Ἀργείων ἢ τῶν Κλεωναίων[ν ----- ἔ- ]  
 στω δραχμῶν χιλίαν. Εἰ μὲν κα τῶν Ἀργείων ----- κα- ]  
 θῶς ὁ νόμος περὶ τῶν βιαίων καὶ φόν[ου ----- ]  
 τῶν πολιῶν τῶν ἐν[ό]χων α[ ----- μη ]  
 γ[ὸ]ς ὀγδόου τριακ[ . . ]ιω[ . . . ]ατ[ ----- ]
- 15 ρεος παραγένη[τ]αι ε[ . . ]δικα [ ----- ]  
 [ . ]ο[ . ]ακασθη τὸ κ[ . ]ιμ[ . . . ]νεσ[ ----- ]  
 γω[ . ] δώσοντι το[ . ]ς [ ----- ]  
 φον παρὰ τῶμ παρ[αγε]γονότ[ω]ν ----- ]  
 κα[ . ] παρὰ τῶμ π[α]ραγ[ε]γονότ[ω]ν ----- ]
- 20 τοῦ σωτή[ρος Τ]ιμοκλείδα τ[ ----- ]  
 πε[ί]θεσ[θαι εἰ]ς τὸμ ἐνιαυτὸν ----- ]  
 σαλό[μ]εθα πολί[τ]αν αὐτα νε[ ----- ]  
 σκ[ε]ύει δίκας τα[ . ] Φ Α Ρ Α Ε Ι [ ----- ]  
 Δ[ . . ]αδ[ . . . . ]ος Μεθίκοντος. [ ----- ]
- 25 [ . . . ]ας Ἀρ[ιστ]ομάχου. Ἐπηρε[ ----- ]

<sup>1</sup> C.Blegen, *AJA* 1927, S.429–430.

Θεάσων Π[ο]λεμάρχου. Νεω[-----]  
 Πυθέας [ . . . . . 'Αρ]ιστόξεν[ος -----]  
 Κα[λ]λ[ . . . . . ]δωνος. Δ[-----]  
 Πυ[ . . . . . ]ωσιμο[-----]  
 30 [ . . . . . ]ι[-----]

... (?) Kle(onai) ... der Kleonaier ... den Polemarchen der ... (?) der Polis der Kleonaier .... (5) bis zum Lokalausweis und... die Namen derer, die anwesend waren, unter Anfügung der Vaternamen ... wenn jemand hinzukommt, sei es von den Kleonaiern, sei es von den Argivern ... (?) das, was die Übereinkunft vorsieht, ein anderer aber (?) ... bei Gericht verklagt werden wegen der (?) ... Wenn (10) aber einer von den Argivern oder von den Kleonaiern ... sei (die Strafe) tausend Drachmen. Wenn aber von den Argivern ... gemäß dem Gesetz über Gewaltanwendung und Mord ... die von den Städten die schuldig (ist) ... im achten Monat am dreißigsten (Tag) (15) (?) hinzukommt (?) ... (?) ... dem Gebenden (?) ... von seiten der Hinzugekommenen ... (und) von seiten der Hinzugekommenen ... (20) des (...) Soter den Timokleidas... zu befolgen (bis in) das Jahr ... (?) wir... den Bürger (?) Richter ... D[.]ad[.]... Jos, Sohn des Methikon. ... (25) [...]as, Sohn des Ar[ist]omachos. Epere[....], Sohn des [...] Theason, Sohn des P[o]lemarchos. Neo[...], Sohn des [...] Pytheas, [Sohn des ..., Ar]jstoxen[os, Sohn des ...] Ka[l]l[...], Sohn des [...]don. D[...], Sohn des [...] Py[...], Sohn des ..., ...]osimo[...], Sohn des ...]

### Vorgeschichte und Datierung

Als Anhaltspunkt für die Datierung der Inschrift aus Nemea sieht der Herausgeber D.W.Bradeen die Erwähnung des Timokleidas Soter (Z.20). Er identifiziert die in der Inschrift genannte Person mit dem Sikyonier Timokleidas, der zusammen mit Kleinias, dem Vater des Arat, den Tyrannen Kleon vertrieb und die Stadt regierte. Timokleidas starb noch vor der Ermordung des Kleinias (264 v. Chr.) und erhielt posthum den Beinamen Soter<sup>2</sup>. Die Erwähnung in dem Vertrag zwischen Argos und Kleonai mag sich auf eine Statue oder ähnliches beziehen. Somit wäre ein *terminus post quem* von ca. 265 v. Chr. gegeben<sup>3</sup>. Das Patronymikon Ἀριστομάχου in Z.25 bietet eine weitere Hilfe bei der Datierung des Vertrages. Der Träger dieses Namens könnte Agias, der Sohn des älteren Aristomachos von Argos, sein, der dem jüngeren Aristomachos 235 v. Chr. half, die Regierung in Argos zu übernehmen<sup>4</sup>. Aus diesen Gründen gelangt D.W.Bradeen zu einer Datierung der vorliegenden Inschrift zwischen den Jahren 229 und 225 v. Chr.

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um Reste eines Vertrages zwischen Argos und Kleonai. Kleonai, das sich südwestlich von Korinth im Bergland befindet und bereits in der Antike eine „kleine“ Stadt genannt wurde<sup>5</sup>, kam nach 460 v. Chr. unter argivische Kontrolle<sup>6</sup> und blieb es bis in das

<sup>2</sup> Plut. Arat. 2; Paus. 2,8,2; A.Griffin, Sikyon, S.79.

<sup>3</sup> D.W.Bradeen, Hesperia 1966, S.325.

<sup>4</sup> Plut. Arat. 29,6; D.W.Bradeen, Hesperia 1966, S.325.

<sup>5</sup> Strab. 8,6,19: πόλισμα; Paus. 2,15,1: ... Κλεωναί πόλις ἐστὶν οὐ μεγάλη.

3. Jh. v. Chr. Zwar scheint es eine staatsrechtlich unabhängige Polis gewesen zu sein, deren Truppen offiziell als Symmachoi der Argiver bezeichnet wurden<sup>7</sup>, die aber keine eigenen Münzen prägte<sup>8</sup>, dennoch wird man von einem Abhängigkeitsverhältnis zu Argos ausgehen können. Durch die Kontrolle über Kleonai hatte sich Argos auch die Aufsicht über die panhellenischen Spiele gesichert, die alle vier Jahre in Nemea stattfanden, das zum Gebiet von Kleonai gehörte. Schon vor 237 v. Chr. wurde die Austragungsstätte der Spiele nach Argos verlegt<sup>9</sup>.

Die Trennung der beiden Poleis Argos und Kleonai erfolgte erst im Zuge ihres Anschlusses an den Achäischen Bund. Nach der Schlacht am Fluß Chares (Charadros) gegen Argos unter seinem Herrscher Aristippos 235 v. Chr. gelang es Arat, in den Verhandlungen zum Waffenstillstand die Unabhängigkeit von Kleonai zu erwirken und dessen Beitritt zum Achäischen Bund zu veranlassen<sup>10</sup>. Durch die Aufnahme von Kleonai erhielt nun der Achäische Bund die Möglichkeit, die nemeischen Spiele durchzuführen, allerdings fanden die Spiele parallel dazu auch in Argos statt. Plutarch schildert — um die Tyrannenfeindlichkeit des Arat zu unterstreichen — daß die Teilnehmer an den argivischen Spielen vom Achäischen Bund als Feinde behandelt und in die Sklaverei verkauft worden seien, soweit man ihrer habhaft werden konnte. Dies sei die erste Verletzung der ἀσυλία und der ἀσφάλεια gewesen, die allen Teilnehmern an den Spielen auch für die An- und Abreise garantiert worden war<sup>11</sup>. R.Urban sieht in dieser Strafaktion des Achäischen Bundes allerdings eine erboste Reaktion darauf, daß von weiten Teilen Griechenlands die Spiele in Nemea nicht als die offiziellen panhellenischen Spiele anerkannt wurden<sup>12</sup>.

Die Spannungen zwischen Kleonai und Argos dauerten noch zumindest bis zum Jahr 229 v. Chr. an. Aristippos von Argos war 234 v. Chr. nach einem Versuch Kleonai anzugreifen bei Mykene gestorben<sup>13</sup>, sein Nachfolger wurde der jüngere Aristomachos. Da die Unterstützung durch Makedonien immer mehr schwand und auf der anderen Seite der Achäische Bund auf der Peloponnes

<sup>6</sup> Skyl. 49, Schol. Pind. Ol. 10,32 a, 37b; F.Bölte, Kleonai (RE), Sp.726; R.A.Tomlinson, Argos, S.110–115.

<sup>7</sup> Thuk. 6,67,2: Kleonaier kämpften auf der Seite von Argos 418 v. Chr. in der Schlacht bei Mantinea.

<sup>8</sup> B.V.Head HN<sup>2</sup> S.441 kennt zwar Bronzemünzen, die er in das späte 4. Jh. v. Chr. datieren möchte, gegen diese Datierung wendet sich P.Gardner, der die Münzen in die Zeit der Unabhängigkeit Kleonais nach 235 v. Chr. setzt. P.Gardner, Peloponnes, S.154 Nr. 8–10 (Abb. T.XXIX 5–6).

<sup>9</sup> I.Weiler, Der Sport bei den Völkern der antiken Welt, Darmstadt<sup>2</sup>1988, S.134f. mit weiterführender Literatur; S.G.Miller, Excavations at the Panhellenic Site of Nemea. Cults, Politics and Games, in: The Archaeology of the Olympics. The Olympics and other Festivals in Antiquity, hg. v. W.J.Raschke, Wisconsin Studies in Classics 1988, S.141–161.

<sup>10</sup> Plut. Arat 28, R.A.Tomlinson, Argos, S.157.

<sup>11</sup> Plut. Arat 28; siehe dazu auch R.A.Tomlinson, Argos, S.157f.; R.Urban, Wachstum und Krise, S.66 u. 71; G.Niccolini, Confederazione, S.22, Anm.1.

<sup>12</sup> R.Urban, Wachstum und Krise, S.71.

<sup>13</sup> Plut. Arat 29.

zusehends erstarkte und an Einfluß gewann, erklärte sich der neue Herrscher von Argos zu Verhandlungen über einen Eintritt in den Achäischen Bund bereit<sup>14</sup>. Über den Inhalt der Verhandlungen selbst ist nur so viel bekannt, als Aristomachos in einen entstehenden Konflikt zwischen Arat und Lydiades (dem ehemaligen Tyrannen von Megalopolis) geraten zu sein scheint und diese Situation sichtlich zu seinen Gunsten ausnutzte. So erhielt er 50 Talente zur Bezahlung seiner Söldner und wurde im Jahr nach dem Eintritt von Argos in den Achäischen Bund (229 v. Chr.) Stratege (228/7 v. Chr.)<sup>15</sup>. In die Zeit unmittelbar nach dem Beitritt von Argos scheint auch dessen Versöhnung mit der ehemals untergebenen Polis Kleonai zu gehören. Im vorliegenden Vertrag zwischen Argos und Kleonai, der wahrscheinlich auf Betreiben des Bundes entstanden war, wurden die Beziehungen zwischen den beiden Städten geregelt.

### Der Vertragsinhalt

Auf Grund des stark fragmentierten Zustandes der Inschrift und vor allem der Tatsache, daß kaum Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zeilen zu erkennen sind, ist es nicht möglich, eine zusammenfassende Darstellung des Vertragsinhaltes zu bieten<sup>16</sup>. Dennoch soll versucht werden, über den Kommentar des Herausgebers hinausgehend, einige wichtige Punkte des Abkommens zu erläutern.

In Z.3 werden Polemarchen erwähnt, deren Kompetenz im vorliegenden Fall aber nicht geklärt werden kann. Dieses Amt ist in hellenistischer Zeit bislang weder für Argos noch für das zu ihm gehörende Kleonai belegt<sup>17</sup>, allerdings finden sich Zeugnisse dafür in anderen Mitgliedstädten des Achäischen Bundes<sup>18</sup>. Inschriftlich erwähnt sind Polemarchen in Dyme, wo sie als Verwaltungsbehörde die Schulden an das Gemeinwesen einzutreiben haben<sup>19</sup>. Dieser Aufgabenbereich ist ihnen auch in Tritaia zugewiesen, wo sie über die öffentlichen Schuldner wachen und ihnen gegenüber gewisse Befugnisse ausüben<sup>20</sup>.

<sup>14</sup> R.A.Tomlinson, Argos, S.158–159.

<sup>15</sup> Plut. Arat 35, dazu v.a. R.Urban, Wachstum und Krise, S.92f. Das Strategenamnt gehörte zu den üblichen Belohnungen für Tyrannen, die ihre Städte dem achäischen Koionon zuführten.

<sup>16</sup> D.W.Bradeen, *Hesperia* 1966, S.325; C.Blegen, *AJA* 31, S.429f.: „Unfortunately however, the fragment is not large enough to make the subject of the inscription immediately manifest; it seems to concern relations of some kind between Kleonai and Argos, perhaps recording an agreement in regard to the fixing of boundaries.“. Aufgrund der unzusammenhängenden Klauseln läßt sich auch die Zeilenlänge nicht ermitteln.

<sup>17</sup> Zur Verfassung von Argos: M.Wörrle, *Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos*, München 1964.

<sup>18</sup> H.Swoboda, *Klio* 1912, S.40f; H.Schaefer, Polemarchos (RE), Sp.1097–1134.

<sup>19</sup> SGDI 1615; Schwyzer 427; M.Feyel, Sur une inscription de Dyme, *REG* 56, 1943, S.112ff, zur Aufgabe der Polemarchen dort S.118–120.

<sup>20</sup> A.Wilhelm, Inschrift aus Tritaia in Achaia, *Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I*, Sitzungsberichte d. Akad. d.Wiss.Wien, Phil.–Hist. Klasse 166,1,

Ebenso gehören wahrscheinlich auch die Polemarchen von Thouria in die Zeit nach 182 v. Chr., als Thouria von Messene losgelöst und als unabhängiges Mitglied dem Achäischen Bunde zugeordnet wurde. Sie können gegen Bürger vorgehen, die beim Kauf von verbilligtem Getreide bei der Gemeinde Schulden gemacht haben<sup>21</sup>. Den Aufgaben dieser Verwaltungsbehörden vergleichbar sind die Aufgaben der Polemarchen bei der Versöhnung zwischen Troizen und seiner Nachbarstadt Arsinoe nach einem Streit um den zwischen den beiden Poleis gelegenen Isthmos. Dabei wird auch für Troizen angenommen, daß die Einrichtung des Amtes auf den Einfluß des Achäischen Bundes zurückzuführen ist<sup>22</sup>. Bereits im 5. und 4. Jahrhundert sind Polemarchen aus einigen Städten Arkadiens bekannt, wo sie zu den angesehensten Behörden gehören und über verwaltungsrechtliche Befugnisse hinausgehende Aufgaben haben<sup>23</sup>. Nach der Loslösung Kleonais von Argos und seiner Eingliederung in den Achäischen Bund mag auch in dieser Stadt, die über zwei Jahrhunderte lang unter der Verwaltung von Argos gestanden hatte, eine Verfassungsänderung durchgeführt worden sein, in deren Zuge das Amt der Polemarchen, nach dem Vorbild anderer Mitgliedstädte des Bundes, eingeführt wurde. Ebenso ist es aber auch vorstellbar, daß die Verfassung von Argos nach dessen Eintritt dahingehend geändert wurde. Sicher ist festzuhalten, daß es für den Achäischen Bund als ganzes kein derartiges Amt gegeben hat<sup>24</sup>, sodaß in der vorliegenden Inschrift die Beamten eines der beiden Vertragspartner angesprochen sein müssen.

Einen Hinweis auf Gebietsstreitigkeiten zwischen den beiden Vertragspartnern Argos und Kleonai liefert die Festsetzung einer Begehung (*περιάγεσις*) in Z. 5 der vorliegenden Inschrift. Die Formulierung *ἐπὶ τῶν περιάγεσιν καὶ τα[...]* (bis zur Begehung und der ...) legt nahe, daß dieser Lokalauschein und eine weitere nicht erkennbare Handlung erst stattfinden werden, wobei allerdings nicht zu erkennen ist, was in der Zeit bis dahin geschehen soll. Als Möglichkeiten hierzu würden sich die Anmeldung von Ansprüchen auf das umstrittene Gebiet oder Ähnliches anbieten<sup>25</sup>.

Wien 1911, S.37ff: Die 1853 in Tritaia gefundene Inschrift regelt den Eintritt von Neubürgern in die Bürgerschaft der Stadt und die dafür notwendigen Geldleistungen, die von den Neubürgern zu erbringen sind; H.Schaefer, Polemarchos (RE), Sp.1099.

<sup>21</sup> IG V,1 1379, H.Schaefer, Polemarchos (RE), Sp.1099.

<sup>22</sup> H.Schaefer, Polemarchos (RE), Sp. 1100; Zum Vertrag zwischen Troizen und Arsinoe siehe genauer Nr.12.

<sup>23</sup> Mantinea: Thuk. 5,47,9: die Polemarchen führen zusammen mit den Theoren den Vorsitz bei der Eidesleistung anlässlich des Abschlusses eines Vertrages zwischen den Athenern, Argivern, Eleern und Mantineiern 421 v. Chr.; Orchomenos: G.Thür-H.Taeuber, IPark Nr.14 (A.Plassart, BCH 39, 1915, S.53–97), neben 5 Theoren werden auch 5 Polemarchen erwähnt; Kynaitha: Pol. 4,18,1–5: Aus dem Bericht über die Kämpfe um die Herrschaft über die Stadt Kynaitha geht hervor, daß es die Aufgabe der Polemarchen war, die Tore zu schließen und die Schlüssel dazu aufzubewahren; Phigaleia: Pol. 4,79,5 belegt die Existenz eines Polemarcheions.

<sup>24</sup> J.A.O.Larsen, Federal States, S.220–223.

<sup>25</sup> Zum Lokalauschein bei zwischenstaatlichen Schiedsgerichten siehe im Detail S. 155–157; zur möglichen Lokalisierung des strittigen Gebietes siehe unten S.32–34. Auch Z.16, deren zweite Hälfte wahrscheinlich folgendermaßen zu ergänzen ist: τὸ

Auch Z.6 deutet auf Vorgänge, die erst in der Zukunft stattfinden werden. Den Namen derer, die anwesend sein werden (*παρεσομένων*), sollen die Vatersnamen beigelegt werden (*πατροφιστί*<sup>26</sup>). Was dann mit diesen Namen zu geschehen hat, ist nicht erhalten, die Verwendung des Vatersnamens legt aber nahe, daß sie in einer Liste erfaßt und aufgeschrieben wurden<sup>27</sup>.

Z.7–12(?) enthalten zumindest drei Vorschriften, die in der für einen Rechtsgewährungsvertrag typischen Form „Wenn einer von den ..., dann ...“ abgefaßt sind. In der ersten Klausel werden Vorkehrungen für Argiver oder Kleonaier getroffen, die erst „dazukommen“ (*εἴ τις κα παραγένηται* ..., Z.7)<sup>28</sup>. Wenn man den Beginn von Z.8 in diesen Sinnzusammenhang stellt, zeigt sich, daß für diese Bürger Vorkehrungen in einer *ὁμολογία* getroffen wurden. In dieser Übereinkunft, die in der Inschrift nicht näher bezeichnet ist, wird man wohl den vorliegenden Vertrag sehen dürfen. Im deutlichen Gegensatz zu den Bürgern aus Argos und Kleonai steht ein *ἄλλος*, wohl Bürger irgendeiner anderen Stadt<sup>29</sup>, der seinerseits vielleicht mit der in Z.9 erwähnten Handlung vor Gericht in Bezug zu bringen ist. Allerdings ist auch das erwähnte Gericht nicht näher zu bestimmen, da sich der Terminus sowohl auf einen Gerichtshof beziehen kann, der zwischen zwei Staaten entscheiden soll<sup>30</sup>, als auch auf ein eigens eingerichtetes Fremdengericht oder ähnliche Institutionen<sup>31</sup>. Natürlich könnte auch der normale Gerichtshof von Argos oder Kleonai hier angesprochen sein<sup>32</sup>. Als Verb für die

κ[ρ]ίμ[α γε]νεσ[θαι ?], scheint auf eine Entscheidung — vielleicht die eines zwischenstaatlichen Gerichtes — hinzuweisen.

<sup>26</sup> „πατροφιστί“ wird vom Herausgeber der Inschrift als bisher unbekanntes Synonym für „πατρόθεν“ und „πατριστί“ gedeutet, zur Ethymologie siehe D.W.Bradeen, *Hesperia* 1966, S.324.

<sup>27</sup> *IvMilet* I 3, 152, Z.93; ebenso: *IvMilet* I 3, 138, Z.28; *Chiron* 18, 1988, S.388, Z.5; *IvErythrai* 504, Z.40f.; *IvO* 56, fr. abc, Z.20.22 von Athleten; *GIBM* 897. Auf einen Gebietstreit bezieht sich *SEG* 11, 972, *Thouria*, 2. Jh. v. Chr. (dazu siehe unten S.153 Anm.90), Z.11–13: ... ἀναγραφάτω ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Συρίας εἰς στάλαν λιθίναν τοὺς τε συνδίκους πάντας πατριστί, ... (... sollen im Heiligtum der Syria auf einer steinernen Stele alle *Syndikoi* mit Vatersnamen aufgeschrieben werden.). Vgl. *IPArk* Nr.17, S.103, Anm.19.

<sup>28</sup> Auch in Z.18 und 19 der vorliegenden Inschrift wird von den „Dazugekommenen“ gesprochen, allerdings ohne erkennbaren Zusammenhang.

<sup>29</sup> Die Überlegung, daß hier auch ein Argiver oder Kleonaier gemeint sein könnte, der den Regelungen der *Homologia* zuwiderhandelte, ist eher auszuschließen, in diesem Fall wäre eine Formulierung z.B. eingeleitet durch *εἴ δὲ μή* ... oder ähnliches zu erwarten.

<sup>30</sup> Vgl. Nr.3, Z.5.

<sup>31</sup> Vgl. G.Thür–H.Taeuber, *IPArk*. Nr. 17 (IG V 2,357) Rechtshilfevertrag zwischen *Stymphalos* und *Demetrias* (*Sikyon*), S.158ff.

<sup>32</sup> Vgl. G.Thür–H.Taeuber, *IPArk*. Nr. 3 (IG V 2, 6A) Vergabeordnung für sakrale und öffentliche Bauten aus *Tegea*, S.20ff. Auch in Z.15 der vorliegenden Inschrift ist wahrscheinlich *ε[ίς] δικα[στήριον]* zu ergänzen, in welchem Zusammenhang das Gericht hier genannt wird, geht aus der Inschrift aber nicht hervor, ebensowenig ist sicher zu sagen, daß es sich um den selben Gerichtshof wie in Z.9 handelt.

Klagshandlung bei diesem Gericht wird ἄγειν, hier in seiner passiven Form („sie sollen verklagt werden“) verwendet<sup>33</sup>.

In Z.10 folgt eine Regelung, die Bürger aus Argos oder Kleonai betrifft, wobei in diesen Zusammenhang wohl die Strafe von 1000 Drachmen zu setzen sein wird, die in Z.11 erhalten ist. Diese Strafe ist für Vergehen von Privatleuten durchaus üblich. Als Vergleich sei hier vor allem ein Abschnitt aus der Beitrittsurkunde von Orchomenos in den Achäischen Bund herangezogen (kurz nach 235 v. Chr.)<sup>34</sup>: In diesem Vertrag ist unter anderem ein Vergleich enthalten, der es untersagt, gegen den abdankenden Tyrannen Nearchos oder seine Söhne Anschuldigungen vorzubringen, darüberhinaus wird allen Beteiligten verboten, wegen eventueller Ansprüche Prozesse zu führen. Um die Einhaltung der Bestimmung zu garantieren ist folgende Strafklausel angefügt: [ὅς δ]ὲ δικάζοιτο, ὀφλέτω χιλίας δραχμάς, καὶ ἅ δίκαια ἀτελής ἔστω (Z.17: *wer aber prozessiert, soll tausend Drachmen schulden, und die Klage soll nicht behandelt werden*).<sup>35</sup> Auch in dem Vertrag zwischen Troizen und Arsinoe aus der 1. Hälfte des 2. Jh. v. Chr. sind — um die Streitigkeiten zwischen den Bürgern der beiden Städte zu beenden — Klageverbote enthalten, die durch derartige Strafklauseln gesichert sind<sup>36</sup>. Dort werden von Privatleuten, die trotz des Klageverbotes Prozesse anstrengen, 1000 Drachmen verlangt, wenn eine der beiden Poleis als Klägerin auftritt, soll sie 10.000 Drachmen zahlen<sup>37</sup>. Zwar belegen zahlreiche weitere Vergleichsbeispiele<sup>38</sup> die allgemeine Verwendung einer Strafe in der Höhe von 1000 Drachmen im 3. Jh. v. Chr., dennoch können sie keinen Aufschluß darüber geben, welches Vergehen tatsächlich in der vorliegenden Inschrift mit dieser Strafe geahndet wurde.

Die dritte Regelung, die sich an Bürger aus Argos (zu ergänzen wird wohl sein „oder Kleonai“) richtet, sieht wahrscheinlich vor, daß etwas zu geschehen hat, wie es das Gesetz über Gewaltanwendung und Mord vorschreibt (Z.11/12). Diese Vorschrift belegt, daß es zwischen den Bürgern der beiden Städte auch zu tätlichen Übergriffen gekommen sein muß, oder, daß man zumindest in der Zukunft für diesen Fall vorsorgen wollte. Welcher Tatbestand allerdings der Regelung zugrundelag und ob in diesem Fall vielleicht eine Erweiterung der Anwendung dieses Gesetzes gegeben war, zum Beispiel daß Fälle des *συλῶν* mit Körperverletzung oder tödlichem Ausgang in Hinkunft als Gewaltanwendung und Mord gelten sollten, ist nicht zu entscheiden.

<sup>33</sup> Vgl. G.Thür–H.Taeuber, IPark Nr.17, S.225.

<sup>34</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark Nr.16 (IG V 2, 344, H.H.Schmitt, StV III Nr. 499).

<sup>35</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, Nr.16, S.156ff.

<sup>36</sup> Dieser Vertrag ist auch inhaltlich mit dem Vertrag zwischen Kleonai und Argos zu vergleichen, da es sich ebenfalls um die Wiederherstellung geregelter Beziehungen zwischen zwei Poleis handelt, deren Verhältnis zueinander für kurze Zeit durch Feindseligkeiten beeinträchtigt war.

<sup>37</sup> Nr.12.

<sup>38</sup> Siehe dazu auch die folgenden Inschriften: IG II<sup>2</sup> 1013, Z.3a; ID 4,1520, Z.80; IG V,1 1390 A Z.6.9.52 (Mysterieninschrift von Andania); FD 3,1 486 II A Z.12; IC 3,3 1 A Z.7; IvPriene 10, Z.32.

Für die stark fragmentierte Z. 14 werden vom Herausgeber zwei verschiedene Möglichkeiten der Deutung angeboten. Wenn man die Zeile folgendermaßen ergänzt: [μη]ιϋ[δ]ς ὀγδού τριακ[οσ]ίω[ν στ]ατ[ήρων – –], kann sie auf eine Strafe von 300 Stateren bezogen werden, die im 8. Monat zu zahlen sei. D.W.Bradeen sieht aber selbst die Schwierigkeit, daß oben in Z.11 eine andere Strafe in Drachmen festgehalten wurde, was diese Ergänzung fraglich macht. Die zweite — wahrscheinlichere — Variante lautet: [μη]ιϋ[δ]ς ὀγδού τριακ[άδ]ι ω[ . . . ]ατ[– –]. Hierin ist die Festsetzung eines Termins zu sehen, dessen Zweck jedoch aus den erhaltenen Teilen der Inschrift nicht hervorgeht. Sicher ist allerdings, daß das Datum nicht der üblichen argivischen Datierung entspricht. Obwohl zum argivischen Kalender nur wenige Quellen erhalten sind, läßt sich doch zeigen, daß die Monate eigene Namen hatten und nicht mit Zahlen benannt wurden<sup>39</sup>. Die vorliegende Art der Monatszählung und Tageszählung entspricht aber dem Kalender des Achäischen Bundes, dessen Mitglieder die beiden Vertragspartner ja waren<sup>40</sup>. So mag der vorliegende Termin auch als Hinweis auf die Datierung der Inschrift dienen, wie sie aus historischen Gründen oben vorgenommen wurde.

Die Verbalendung -σαλό[μ]εθα in Z.22 belegt möglicherweise, daß der vorliegende Vertrag als subjektiv stilisierter Bericht (vermutlich der Gesandten der beiden Poleis) abgefaßt war<sup>41</sup>. In den Zusammenhang eines Eides hingegen mag Z.24 gehören, in der festgehalten wird, daß etwas bis zum folgenden Jahr befolgt werden soll.

Abweichend von der Lesung des Herausgebers enthält Z.23 der vorliegenden Inschrift wahrscheinlich einen weiteren Verweis auf ein zwischenstaatliches Schiedsgericht. Wenn man nicht von der Trennung der Worte δίκας und τα[.] ausgeht, sondern die Buchstabenfolge zusammen als δικαστα[ι] oder δικαστό[ς] interpretiert, wären hier Richter erwähnt. Dann würden auch die folgenden Buchstaben ΦΑΡΑΙ, die vom Herausgeber als mögliche Verschreibung für παρ' αἰ gesehen werden, einen anderen Sinn ergeben. Man könnte an dieser Stelle eine Bezeichnung der Herkunft dieser fremden Richter erwarten: Im vorliegenden Fall könnte es sich dabei um Richter aus Phara(i) in Achaia handeln<sup>42</sup>. Der genaue Zusammenhang, in dem sie an dieser Stelle der Inschrift genannt werden, ist aber nicht mehr zu erkennen. Als Vergleich sei hier auf das zeitlich sehr naheliegende Schiedsgericht zwischen Epidauros und Arsinoe

<sup>39</sup> A.E.Samuel, Chronology, S.90f.

<sup>40</sup> A.E.Samuel, Chronology, S.97f.

<sup>41</sup> Subjektiv stilisierte Berichte z.B. von Richtern: G.Thür-H.Taeuber, IPArk Nr.31, S.320; siehe Nr.9.

<sup>42</sup> Die westlich von Dyme und südlich von Patrai gelegene Stadt Phara(i) wird zu den alten achäischen Poleis gerechnet (Hdt. 1,145; Pol. 2,41,7f; Strab 8,7,4) und war unter den vier Gründungsstädten des jüngeren Achäischen Bundes (Pol. 2,41,12). Als Toponymon erscheint Φαρά (Syll. 90,3; IG XII 8,637, Strab. a.a.O.) oder Φαράι (Pol. 2,41,5; Plut. Kleom. 14a; Paus. 7,22,1ff) als Ethnikon sind belegt: Φαραίεις (SGDI 1632; Steph.Byz.s.v.Φαράι; Pol.4,6,9 u.a.), Φαριείς (Apollod. 387; Pol. 2,41,12. 4,69,2. 4,60,1), Φαρέες (Hdt. 1,145), Φαρείς (Apollod. 386, Paus.7,22,4). Auch die Form Φεραί ist überliefert: Plut. Kleom.14a; Ptolem. 3,14,36.

(Nr.5) verwiesen, in dem ein Teil des Kollegiums der Richter aus einer der Städte des Kerngebietes des Achäischen Bundes, aus Dyme, kommt.

Das Ende des erhaltenen Teils der Inschrift bildet ein Katalog von 10 (erhaltenen) Namen, wobei man auf Grund der zumindest vermuteten Breite der Inschrift von mindestens 30 Namen ausgehen wird müssen. Wenn die bereits oben angesprochene Identifizierung des ersten Namens der Z.25 mit Agias, dem Sohn des älteren Aristomachos und Bruder des jüngeren Aristomachos, stimmt<sup>43</sup>, so scheinen zumindest die ersten genannten Namen zu einer argivischen Delegation zu gehören. Treffen diese Vermutungen zu, so müssen sich auf dem Stein auch die Namen der Delegation aus Kleonai gefunden haben, die als Garanten den Vertrag „unterzeichneten“<sup>44</sup>.

Zusammenfassend kann man also festhalten, daß die vorliegende Inschrift einen Vertrag (ὁμολογία Z.8) zwischen Argos und Kleonai enthält, der von den beiden Städten nach ihrem Eintritt in den Achäischen Bund geschlossen worden war. Da die Loslösung Kleonais von Argos nicht friedlich verlaufen war, mußten normale Beziehungen zwischen den beiden Städten erst wieder hergestellt werden. Darüberhinaus lassen die Regelungen für das Zusammenleben von Argivern und Kleonaiern einen engen Kontakt zwischen den beiden Poleis erkennen, der natürlich nach dem Austritt Kleonais aus dem argivischen Staatsverband weiterbestand. Wie der Hinweis auf den vorzunehmenden Lokalaugenschein bezeugt, mußten aber neben Vorschriften zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den beiden Poleis auch Gebietsstreitigkeiten beigelegt werden. So scheint im vorliegenden Vertrag ein Schiedsgericht vereinbart worden zu sein, das endgültig über diese Konflikte entscheiden sollte. Eine Mitwirkung des Achäischen Bundes ist nicht zu belegen. Dennoch ist als sicher anzunehmen, daß der Bund, der ja an einem guten Verhältnis seiner Mitgliedstaaten untereinander interessiert war, auch in diesem Fall das Übereinkommen gefördert haben wird<sup>45</sup>.

### Topographie (Tafel II)

Obwohl der Grund für die Territorialkonflikte zwischen Argos und Kleonai in dem vorliegenden Vertrag nicht genannt ist, scheint nach genauerer Betrachtung der Grenzen zwischen den beiden Poleis nur ein Gebiet als Streitgegenstand in Frage zu kommen: die Hochebene von Kephalaria<sup>46</sup>. Zwei kleinere Ebenen bilden dieses fruchtbare Hochtal, das seinen Namen nach einer reichen Quelle, welche sich an der Grenze zwischen diesen beiden Ebenen befindet, erhalten hat. Die Qualität des Wassers von Kephalaria ist berühmt und so entwik-

<sup>43</sup> D.W.Bradeen, *Hesperia* 1966, S.325.

<sup>44</sup> Zu den Vertragsgaranten: W.Larfeld, *Handbuch*, S.446–447 mit Vergleichsbeispielen.

<sup>45</sup> Zum Eingreifen des Bundes in derartigen Fällen siehe genauer S.98–99.

<sup>46</sup> Beschreibung des Grenzverlaufes zwischen Kleonai und Argos: N.Pharaklas, *Kleonaia*, Fig.26a, 26b.

kelte sich das Reservoir zu einem Anziehungspunkt für die Hirten und Bauern der Umgebung und wird bis heute intensiv landwirtschaftlich genutzt<sup>47</sup>.

Schon in der Antike hatte das Tal von Kephalaria große Bedeutung. Durch diese Hochebene führte eine der Verbindungsstraßen von Argos in die Korinthia, wobei der Weg hinter Mykene am Nordabhang des Berges Prophet Elias noch in Spuren erhalten ist<sup>48</sup>. Im Südwesten der Quelle, in ihrer unmittelbaren Nähe, befindet sich die Wachstation von Kephalaria, die in das 4. Jh. v. Chr. datiert wird und von J. Wiseman publiziert wurde<sup>49</sup>. Neben einem halbrunden Turm, der sich über der Straße erhebt, wurde auch ein Gebäudekomplex gefunden, dessen genauer Verwendungszweck allerdings noch nicht ganz geklärt ist. Da die antike Straße zwischen dem Turm und den Gebäuden verläuft, nimmt Wiseman an, daß es sich hierbei um eine Zollstation gehandelt haben könnte, die an der politischen Grenze zwischen der Korinthia–Kleonaia und der Argolis lag und eine bedeutende Handelsstraße überwachen sollte. Allerdings scheint er bei dieser Interpretation außer Acht gelassen zu haben, daß Kleonai seit der Mitte des 5. Jh. immer zum Staatsgebiet von Argos gerechnet wurde, und daher im Tal von Kephalaria nicht die politische Grenze zwischen der Korinthia und der Argolis gelegen haben kann<sup>50</sup>. Die Station scheint aber ein Teil eines komplexeren Sicherungssystems von Argos gegen das Gebiet von Korinth hin gewesen zu sein, das angelegt wurde, um Truppen, die bereits durch das Gebiet von Kleonai marschiert waren, an diesem wichtigen Paß in die Argolis noch aufhalten zu können<sup>51</sup>.

Nach der Verselbständigung Kleonais im 3. Jh. v. Chr. mag es Differenzen über die Zugehörigkeit dieses sowohl strategisch als auch landwirtschaftlich bedeutenden Gebietes zwischen Argos und Kleonai gegeben haben, da das Hochtal zwar näher an Kleonai liegt, aber von Argos aus leichter zu erreichen ist. Auffallend ist, daß bis heute noch nicht der Versuch unternommen wurde, in

<sup>47</sup> J. Wiseman beschreibt, daß auch heute noch die Familien aus der Umgebung dort Wasser holen und Kinder von weither kommen, um in dem kleinen Becken baden zu können; darüberhinaus beobachtete er, wie an einem Abend im Juni 1968 in weniger als einer Stunde allein drei Hirten ihre Herden mit mehr als 200 Tieren zu dieser Tränke führten, *Land of the Corinthians*, S.118.

<sup>48</sup> Siehe J.G.Frazer, *Pausanias III*, S.87.

<sup>49</sup> J. Wiseman, *Land of the Corinthians*, S.118f., die Datierung erfolgte nach archäologischen Kriterien, wobei vor allem die Keramik, die zahlreich nicht nur in der Umgebung der Station gefunden worden war, herangezogen wurde.

<sup>50</sup> J. Wiseman, *Land of the Corinthians*, S.119f., ausgehend von Xen.Hell. 4,4,6 und den Regelungen durch den Antalkidasfrieden 386 v. Chr. sieht er in der Zollstation eine Grenzsicherung zwischen Argos und dem 386 v. Chr. wieder autonom eingerichteten Korinth. Zur Isopolitie zwischen Argos und Korinth nach der sogenannten demokratischen Revolution von Korinth 392 v. Chr. siehe v.a. G.T.Griffith, *A Union between Corinth and Argos (392–386 B.C.)*, *Historia* 1, 1950, S.236–256; J.B.Salmon, *Wealthy Corinth. A History of the City to 338 B.C.*, Oxford 1984, S.354ff.

<sup>51</sup> Zum Sicherungssystem von Kleonai siehe v.a. G.Gauvin, *Les systèmes de fortifications de Cléonai et Phlionte à la période classique–hellénistique*, in: *Fortificationes antiquae*, Amsterdam 1992, S.133–146. Für Informationen zu den Wachtürmen und Grenzfestungen zwischen Argos und seinen Nachbarn sowie Einsicht in sein bislang unpubliziertes Material zur Straßenforschung in der Argolis danke ich K.Tausend.

diesem fruchtbaren und auch mit Wasser hinreichend versorgten Teil des Berglandes von Dervenakia eine Siedlung zu errichten. Heute gehört das Gebiet zum Nomos Korinthia.

### Nr. 5

#### Elf achäische Städte entscheiden zwischen Epidauros und Arsinoe, 229–227/6 v. Chr. oder nach 222 v. Chr.

*A Praeskript (Z.1–3): Invokation (Z.1); Datierung (Z.2–3) Verfahren (Z.4–14): Streitparteien (Z.4); Streitgegenstand (Z.5); Spruch (Z.6); Liste der 11 Richterstädte (Z.7–9); Termin (Z.12); Anwesenheit von ? (Z.13); Opfer (?) (Z.14)*  
*B Liste der Richter (Z.1–17) nach Städten geordnet in drei Kolonnen nebeneinander (Z. 1–17 sind hier abgedruckt)*

**Fundort:** Epidauros

**Editionen:** P.Kabbadias, AE 1918, S.151–154; ergänzend dazu F.Hiller v. Gaertringen, AE 1925–26, S.71; **IG IV 1<sup>2</sup> 72**; vgl. dazu W.PEEK, Epidauros, Nr. 27, S.L.Ager, Arbitration, Nr. 46

A1 θεός.

[ἐπὶ στρ]αταγοῦ τοῖς Ἀχαιοῖ[ς ... ]  
 ...<sup>6</sup>..ος, ἐν δὲ Ἐπιδαύρῳ ἐ[π' ἱαρεῦς ... ]  
 [Ἐπιδαυ]ρίοις καὶ Ἀρσινοε[ῦσιν ... ]

5 ...<sup>6</sup>..εν περὶ τὰς χώρα[ς, ἄς ἀμφέλλεγον ... ]  
 [κρίσις] ἔστω ἐπὶ τὰς χώ[ρα]ς ... ]  
 [πόλεις] ἔνδεκα προβληθ[εῖσαι ... ]  
 ...<sup>6</sup>.. ὦ Πελλάνα ὦ Αἴγ[ιον]  
 [Θελοῦ]σσα ὦ οἱ δὲ λαχό[ντες ... ]

10 ...<sup>6</sup>..ς ἄχρι κα τρεῖς [ ... ]  
 ...<sup>6</sup>.. ποιήσονται γ[ ... ]  
 [ἐν δὲ τῶ]ι Τρίτῳ μην[ ... ]  
 [... πα]ραγενέσθωσα[ν ... ]  
 [τῶν ἡρώ]ων ἢ θεῶν τι[μ ... ]

15 ...<sup>7</sup>... εἰς τὰς πό[λεις] ... ]  
 [...<sup>7</sup>... κ]αιρ[ ... ]  
 ...<sup>7</sup>...ταε[ ... ]

B1 [δικαστὰ ἔκρι]ναν τοῖδε

*A Gott! Unter dem Strategen der Achäer ... [..]os, in Epidauros unter [dem Priester] ... [den Epidau]riern und den Arsinoeiern ... (5) ... um das Land, [das umstritten ist] ... [eine Entscheidung] soll gefällt werden in Bezug auf das Land ... Elf [Städte] sollen vorgeschlagen werden ... Pellana Aigion ... Thelphousa. Diese aber*

nehmen ... (10) bis ... sie werden gemacht ... [in dem] Monat Triton ... anwesend sind ... von den Heroen und Göttern ... (15) in die Städte ...

**B** [Als Richter] entschieden folgende:

1: Θεός [τύχα ἀγαθὰ]: Kabbadias. || 2: [...γραμματέος δὲ]: Kabbadias || 3-4: [ἔκριναν] Ἐπιδαυρίοις: Kabbadias. || 6: [κρίσις]: Hiller v. Gaertringen. || 10: ἄχρη Κατρεῖσ- : Kabbadias. || 13: παραγινέσθωσαν: Peek. || 14: [τῶν ἡώ]ων: Hiller v. Gaertringen. θεῶν τι[ς]: Kabbadias. || 16: IAIP: Peek. || 17: NTAI: Peek.

### Datierung und Streitgegenstand

Die Buchstabenformen der vorliegenden Inschrift verweisen in die zweite Hälfte des 3. Jh. v. Chr. und werden vom Herausgeber mit den Buchstabenformen von IG IV 1<sup>2</sup> 71, der Entscheidung von Megara zwischen Epidauros und Korinth, verglichen<sup>1</sup>.

Die Datierung nach dem achäischen Strategen in Z.1 läßt auf eine Mitwirkung des Achäischen Bundes in diesem Verfahren schließen, verstärkt wird diese Annahme durch die Angabe der drei Städte Pellene, Aigion und Thelphousa (Z.8 u. 9), die alle Mitglieder des Koinons waren. Sie gehören zu den elf vorgeschlagenen Städten, die als Richter fungieren sollen und können zur genaueren Datierung der vorliegenden Inschrift herangezogen werden. Aigion war seit 276 v. Chr. achäisch, Pellene wurde es zwischen 272 und 255 v. Chr. und als letzte der drei genannten Städte schloß sich 229 v. Chr. Thelphousa dem Bund an<sup>2</sup>. Da an ein gemischtes Tribunal aus Mitgliedern und Außenstehenden des Achäischen Bundes nicht zu denken ist, wird man das Eintrittsjahr von Thelphousa als *terminus post quem* ansetzen können. Die Einnahme dieser Stadt durch Kleomenes III von Sparta 227/6 v. Chr. im Verlauf des kleomenischen Krieges wiederum liefert einen sicheren *terminus ante quem*. In die kurze Zeit der Zugehörigkeit der arkadischen Polis zum Achäischen Bund wird das Schiedsgericht anzusetzen sein<sup>3</sup>.

Die Streitpartner im vorliegenden Fall sind Epidauros und Arsinoe, wobei Epidauros seit 243 v. Chr. Mitglied des Achäischen Bundes ist<sup>4</sup>. Arsinoe ist seit der Mitte des 3. Jh. v. Chr. der Name für Methana, eine der ptolemäischen Außenbesitzungen seit dem Chremonideischen Krieg. Diese Basis in der äußeren

<sup>1</sup> P.Kabbadias, AE 1918, S.151; zu IG IV 1<sup>2</sup> 71 siehe oben Nr.3.

<sup>2</sup> Zu Aigion: Pol. 2,41,13; R.Urban, Wachstum und Krise, S.8 und Anm.23, dort Diskussion der um jeweils ein Jahr abweichenden Datierungen von F.W.Walbank, Aratos, S.26f.; F.W.Walbank, Commentary I, S.234; K.J.Beloch, Griechische Geschichte IV 2, S.227 und R.M.Errington, Philopoemen, S.268f. Zu Pellene: R.Urban, Wachstum und Krise, S.9ff.; E.Meyer, Pellene (RE), Sp.363. Zu Thelphousa: R.Urban, Wachstum und Krise, S.174; E.Meyer, Thelphousa (RE), Sp.1620.

<sup>3</sup> Zur Einnahme von Thelphousa: Pol. 2,55,8; F.W.Walbank, Commentary I, S.257; R.Urban, Wachstum und Krise, S.174. Im Jahr 225 v. Chr. wurden auch einige argolische Städte (unter ihnen Epidauros) vom Spartanerkönig eingenommen: Pol. 2,52,2; Plut. Kleom. 19,6; R.Urban, Wachstum und Krise, S.192.

<sup>4</sup> Siehe oben Nr.3.

Argolis wurde wahrscheinlich vor allem wegen der strategischen Bedeutung und des guten Hafens ausgewählt. Den Namen Arsinoe erhielt die Siedlung nach Arsinoe II, der Schwester und Frau von Ptolemaios II Philadelphos, wobei in Methana selbst auch Bronzemünzen gefunden wurden, die auf dem Avers den Kopf der Arsinoe tragen<sup>5</sup>. Der ptolemäische Einfluß reichte zumindest bis in das 2. Jh. v. Chr. Erst Ptolemaios VIII Euergetes II gab mit seinem Regierungsantritt 145 v. Chr. die ägäischen Besitzungen Ägyptens auf, was inschriftlich für Thera und Itanos auf Kreta bezeugt ist. Da Arsinoe von Thera aus verwaltet wurde, bedeutet dieser Zeitpunkt sicher auch das Ende der ptolemäischen Herrschaft über diese Außenbesitzung<sup>6</sup>. Zur Zeit des vorliegenden Schiedsgerichtes allerdings war Methana/Arsinoe sicher noch unter ptolemäischer Verwaltung.

Da nun sowohl einer der Streitpartner als auch die Richter Mitglieder desselben Koinons waren, muß zur Zeit des Abschlusses des Schiedsvertrages, der einem solchen Schiedsgericht ja vorausgehen mußte, gutes Einvernehmen zwischen dem ptolemäisch verwalteten Arsinoe und den Achäern geherrscht haben. Andernfalls hätten sie sich kaum auf einen Gerichtshof eingelassen, der den Anschein haben könnte, einer der beiden Parteien nahe zu stehen. Dieses Einverständnis wird auch durch die Tatsache belegt, daß der Achäische Bund — nach den vorliegenden Quellen — den Ptolemäern den Besitz der Halbinsel nie streitig machte, wie zum Beispiel Eumenes von Pergamon den Besitz von Aigina<sup>7</sup>.

Bereits im frühen 3. Jh. v. Chr. trat der eben gegründete Achäische Bund in — zumindest indirekten — Kontakt zum Ptolemäerreich: ein Bündnis mit Sparta, das im Chremonideischen Krieg seinerseits mit den Ptolemäern verbündet war, brachte den jungen Bundesstaat in den Einflußbereich Ägyptens<sup>8</sup>. Besonders Arat von Sikyon pflegte diesen Kontakt und erreichte, daß bereits Ptolemaios II durch große Subsidienzahlungen ihn und den Achäischen Bund als Gegner Makedoniens unterstützte<sup>9</sup>. Mit Hilfe der ptolemäischen Zahlungen gelang es

<sup>5</sup> Zum Namen Arsinoe: IG XII 3, 466: eine Inschrift auf Thera, die 172 v. Chr. von Ptolemaios VI Philometor aufgestellt wurde, erwähnt ein Arsinoe auf der Peloponnes (M.Strack, *Inschriften aus ptolemäischer Zeit*, *Archiv für Papyrusforschung* 1, 1901, S.206); E.Meyer, *Methana* (RE), Sp.1378; R.S.Bagnall, *Ptolemaic Possessions*, S.135f.; R.Urban, *Wachstum und Krise*, S.53f.; H.Heinen, *Chremonideischer Krieg*, S.131; zur strategischen Bedeutung: L.Robert, *Hellenica XI–XII*, Paris 1960, S.158f.; Zur Bronzemünze: B.V.Head *HN*<sup>2</sup>, S.442.

<sup>6</sup> R.S.Bagnall, *Ptolemaic Possessions*, S.135.

<sup>7</sup> R.M.Errington, *Philopoemen*, S.163.

<sup>8</sup> Achaia als Bundesgenosse Spartas: H.H.Schmitt, *StVIII*, Nr. 476: Psephisma des Chremonides, Z.24 u. Z.38. Zum Chremonideischen Krieg siehe: H.Heinen, *Chremonideischer Krieg*.

<sup>9</sup> 25 Talente: Plut. *Arat*, 11,2; 150 Talente: Plut. *Arat*, 13,4: Dieses Geld erhält Arat allerdings nicht in einem: Plutarch berichtet, daß er 40 Talente gleich aus Ägypten mitnahm, die restliche Summe vom Ptolemäer allerdings erst in Raten ausgezahlt wurde. Sicherlich wird diese Zahlung nicht nur aus Großzügigkeit des Königs und seiner Bewunderung für die Kunstwerke Sikyons geleistet worden sein, vielmehr versuchte Ptolemaios II seinen Einflußbereich auf der Peloponnes zu vergrößern, wofür auch die Ratenzahlung spricht, siehe R.Urban, *Wachstum und Krise*, S.30ff.

dem Koinon nicht nur, sich gegen den mächtigen Gegner Makedonien abzuschließen, auch die große Ausweitung wurde so ermöglicht und zum Teil auch angeregt<sup>10</sup>. So berichtet Plutarch (24,3), daß Arat noch in demselben Jahr, in dem Megara, Troizen und Epidauros Mitglieder des Achäischen Bundes wurden, einen Einfall nach Attika unternahm und nach Salamis übersetzte. Im Zuge dieser Erzählung beschreibt der Biograph die Rolle des Ptolemaios III folgendermaßen: Πτολεμαῖον δὲ σύμμαχον ἐποίησε τῶν Ἀχαιῶν, ἡγεμονίαν ἔχοντα πολέμου καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλατταν (24,4: *Er machte Ptolemaios zum Bundesgenossen der Achäer, der die Führung im Krieg zu Land und zu Wasser hatte*). Zwar wird man dieser Bemerkung nicht entnehmen können, daß Ptolemaios das Strategenamt innehatte<sup>11</sup>, andererseits birgt die Interpretation als bloßer Ehrentitel des Ptolemaios eine Unterschätzung der Stellung des ägyptischen Königs im Bündnis mit Arat<sup>12</sup>. R.Urban meint, daß zumindest für den vorliegenden Anlaß der Titel „Hegemon“ doch konkrete Inhalte gehabt haben dürfte. Mit Sicherheit sei aber festzustellen, daß man von achaischer Seite aus versuchte, den Ptolemäer, dessen Hilfe dringend benötigt wurde, durch diese neue Stellung auch zu zukünftigen Leistungen zu verpflichten<sup>13</sup>.

Erst im Verlauf des kleomenischen Krieges kam es zur Beendigung der guten Beziehungen zwischen dem Achäischen Bund und Ptolemaios III. Am Ende des Demetrischen Krieges (239–229 v. Chr.) hatten sowohl die Spartaner, als auch die Achäer begonnen, die arkadischen Gebiete, die bis dahin unter dem Einfluß des aitolischen Koinons gestanden hatten, zu übernehmen. Vor allem der Konflikt über die Zugehörigkeit Ostarkadiens, dessen Mitgliedschaft im Bund besonders den neuen Mitgliedern Megalopolis (eingetreten 235 v. Chr.) und Argos (eingetreten 229 v. Chr.) am Herzen lag, führte zu einer Entfremdung vom ehemaligen Bundesgenossen Sparta<sup>14</sup>. Diese Entwicklung wurde durch Unzufriedenheit innerhalb des Achäischen Bundes und die Politik der Vertreter aus Megalopolis (Lydiades) und aus Argos (Aristomachos), die seit jeher zu den entschiedenen Feinden Spartas gehört hatten und die Gebiete Ostarkadiens als Korridor benötigten, verstärkt. Schließlich kam es 229 v. Chr. zum Ausbruch des Kleomenischen Krieges, als der spartanische König das Athenaion in der Belbinatis, einer von beiden Nachbarn beanspruchten Grenzlandschaft zwischen Lakonien und Megalopolis, besetzte<sup>15</sup>. Durch diesen bewaffneten Konflikt seiner peloponnesischen Bundesgenossen sah sich Ptolemaios III gezwungen, Stellung zu beziehen und eine Entscheidung zugunsten einer der beiden Seiten zu

<sup>10</sup> R.Urban, Wachstum und Krise, S.36f.; S.51ff.

<sup>11</sup> H.Volkmann, Ptolemaios III Euergetes (RE), Sp.1672.

<sup>12</sup> Ehrentitel: E.Will, Histoire I, S.299; W.W.Tarn, CAH VII, S.734; F.W.Walbank, Aratos, S.49.

<sup>13</sup> R.Urban, Wachstum und Krise, S.53f.

<sup>14</sup> R.Urban, Wachstum und Krise, S.114ff.; E.Will, Histoire I, S.315. S.337f.; P.Cartledge, Hellenistic Sparta, S.50.

<sup>15</sup> Plut. Kleom. 4,1; Pol. 2,46,6; dazu F.W.Walbank, Commentary I, S.243f.; Zum Verlauf des Kleomenischen Krieges siehe R.Urban, Wachstum und Krise, S.97–201; P.Cartledge, Hellenistic Sparta, S.49–58 mit weiterführender Literatur.

treffen<sup>16</sup>. So versuchten nun sowohl Sparta als auch Arat, den Ptolemäer günstig zu stimmen, schließlich beschloß jener aber, nicht die isolierten Achäer sondern Sparta, das immerhin in gutem Kontakt zu den Aitolern stand, als peloponnesischen Verbündeten zu fördern und stellte die Zahlungen an die Achäer ein<sup>17</sup>. Schwierig zu entscheiden ist die Frage, ob die Hinwendung der Achäer zum makedonischen König Antigonos Doson der Grund für diese Entwicklung war oder aber ihre Folge. So meinen einige Forscher, daß die Geheimverhandlungen, die die Achäer mit Antigonos führten, für Ptolemaios erst den Ausschlag gaben, sich ganz auf die Seite Spartas zu stellen<sup>18</sup>, andere wiederum sehen in der neutralen Haltung Alexandreas, die die Spartaner zu begünstigen schien, den Grund für die Achäer, sich nach neuen Verbündeten umzusehen<sup>19</sup>. Überliefert ist, daß bereits in der Antike für den endgültigen Umschwung der achäischen Politik und vor allem der Politik des Arat auch die neue antiachäische Haltung des Ptolemaios verantwortlich gemacht wurde (Pol. 2,51,1–4). In die letzten Jahre des guten Einverständnisses zwischen dem Ptolemäer und den Achäern dürfte das vorliegende Schiedsgericht fallen<sup>20</sup>.

Sehr problematisch ist die Frage nach dem Streitgegenstand oder dem umstrittenen Gebiet, wobei Z. 5 und 6 zeigen, daß es sicherlich um Land ging (ἐν περὶ τὰς χώρα[ς, ἃς ἀμφέλλεγον ... ] [κρίσις] ἔστω ἐπὶ τὰς χώ[ρας ... ]). Epidauros und Arsinoe besitzen aber keine gemeinsame Grenze, da zwischen den beiden Poleis das Gebiet von Troizen liegt. Troizen und Arsinoe sind durch einen kleinen Isthmos getrennt, der seinerseits später der Gegenstand von Streitigkeiten zwischen diesen beiden Städten wurde<sup>21</sup>.

F.Hiller von Gaertringen versucht, dieses Problem mit der Annahme zu lösen, daß die beiden Streitpartner aus dem vorliegenden Fall irgendwann eine gemeinsame Grenze gehabt haben müssen<sup>22</sup>. Dafür wären aber verschiedene Voraussetzungen nötig. Die erste Möglichkeit bestünde darin, daß sich das Gebiet von Arsinoe um die fragliche Zeit bis an die Grenzen von Epidauros erstreckt

<sup>16</sup> R.Urban, Wachstum und Krise, S.135.

<sup>17</sup> Pol. 2,51,2; Plut. Kleom. 22,4; R.Urban, Wachstum und Krise, S.135ff; H.H.Schmitt, StV III Nr. 505; G.Niccolini, Confederazione, S.48 u. 58; F.W.Walbank, Aratos, S.106, 110f.; F.W.Walbank, Commentary I, S.250; E.Will, Histoire I, S.343–345.

<sup>18</sup> Gestützt durch die Erzählung des Plutarch, daß die finanziellen Zuwendungen an Sparta erst 224 v. Chr. begannen: B.Niese, Geschichte II, S.320; F.W.Walbank, Aratos, S.93, S.200f.; ders. Commentary I, S.250; E.Will, Histoire I, S.343; H.H.Schmitt, StV III, Nr.505, S.208f.

<sup>19</sup> W.W.Tarn, CAH VII, S.756; W.Kolbe, Die griechische Politik der ersten Ptolemäer, Hermes 51, 1916, S.552.

<sup>20</sup> Hinzuzufügen ist allerdings, daß der Kontakt zwischen dem Achäischen Bund und dem Ptolemäerreich bald wieder hergestellt war, wie ptolemäische Vermittlungsversuche aus dem Bundesgenossenkrieg und dem I. makedonischen Krieg Roms zeigen. Im Jahr 186/5 v. Chr. wurde das Bündnis offiziell erneuert, wobei auf beiden Seiten die Existenz früherer Verträge betont wurde (Pol. 22,9). Dazu siehe: P.Klose, Völkerrecht, S.108f.

<sup>21</sup> Siehe Nr.12.

<sup>22</sup> F.Hiller v. Gaertringen, AE 1925/6, S.71.

hat, wobei diese Gebietserweiterung zwangsläufig auf Kosten des Kerngebietes von Troizen geschehen sein muß. Abgesehen von der oben angesprochenen Vereinbarung zwischen Troizen und Arsinoe aus der 1. Hälfte des 2. Jh. v. Chr., in der das Gebiet des Isthmos und des südlich davon gelegenen Praxoneion zum gemeinsamen Land erklärt werden, gibt es keine Anhaltspunkte für ein Ausdehnen von Arsinoe/Methana zu irgendeiner Zeit über seine natürlichen Grenzen am Isthmos hinaus. Darüberhinaus hätte diese Gebietserweiterung eine Vergrößerung des ptolemäischen Einflußbereiches auf der Peloponnes bedeutet und einen Affront des Ptolemäerkönigs gegenüber den Mitgliedern des mit ihm verbündeten Achäischen Bundes dargestellt. L.Robert nimmt zur Lösung der Frage nach dem umstrittenen Gebiet eine Art arsinoeischer Perraia an, die sich an der Küste der Akte, wahrscheinlich in der Nähe des Ortes Halai befunden haben muß, aber auch diese zweite Möglichkeit würde einen Gebietsverlust Troizens bedeuten<sup>23</sup>. Für keine der beiden hier erwogenen Lösungen gibt es Zeugnisse aus der Antike, obwohl die Quellen gerade zu der in Frage kommenden Zeit der Ausdehnung des Achäischen Bundes und des Beginns des Kleomenischen Krieges zahlreich sind. Eine weitere Hypothese wäre die Ausdehnung von Epidauros auf troizenisches Gebiet. Epidauros müßte seine Grenze zu Troizen, die normalerweise bei Kato Phanari die Küste erreicht, weiter nach Osten vorgeschoben haben und zumindest den Küstenstreifen besessen haben — allerdings gibt es auch zu dieser Überlegung keine antiken Quellen. Für alle bisher erwähnten Möglichkeiten gilt vor allem aber, daß jeweils Epidauros oder Arsinoe das Gebiet so sicher innegehabt haben mußten, daß sie einen Gebietsanspruch vor dem Achäischen Bund anmelden konnten. Das wiederum ist kaum vorstellbar, da ja Troizen, das auch Mitglied des Bundes war, sicher versucht hätte, seine Rechte ebenso geltend zu machen. So scheint L.Roberts Hypothese von einer arsinoeischen Perraia am wahrscheinlichsten<sup>24</sup>.

### Verfahrensablauf

Auch über den Ablauf des Verfahrens läßt das Fragment keine endgültigen Schlüsse zu. Von wem die Anregung zu dem Schiedsgericht ausgegangen ist, ist nicht erhalten, ebensowenig wird von einem Schiedsvertrag gesprochen. Als Streitpartner erscheinen nach der Datierung in Z.3 die Epidaurier und die Arsinoeier, Z.5 belegt den Streitgegenstand, umstrittenes Land. Z.7 scheint die Auswahl der Poleis zu regeln, welche Richter für einen zu bildenden Gerichtshof entsenden sollten. Es werden elf Städte vorgeschlagen (?), darunter Pellene, Aigion und Thelphousa (Z.8–9). Auf der Rückseite der Inschrift waren nach Städten gegliedert die Namen der Richter aufgelistet. Erhalten ist nach der Überschrift *δικαστὰ ἐκρίναν τοῖδε* ..., die belegt, daß es sich bei dem vorliegenden Text um ein Urteil handelt, der erste Teil der Delegation aus Thelphousa,

<sup>23</sup> L.Robert, *Hellenica* XI–XII, S.159.

<sup>24</sup> Möglicherweise handelte es sich bei der umstrittenen *χώρα* auch um eine der Inseln, die der troizenischen Küste vorgelagert waren.

wobei 14 Namen zum Teil noch zu lesen sind<sup>25</sup>. Da aber wahrscheinlich eine ungerade Zahl an Richtern entsandt wurde, um bei der Abstimmung einen Stimmgleichstand zu vermeiden, wird man von Delegationen mit mindestens 15 Richtern pro Stadt ausgehen können. Das ergibt eine Gesamtrichteranzahl von mindestens 165 Richtern, also mehr als in dem etwa gleichzeitigen Schiedsgericht zwischen Epidauros und Korinth. Allerdings liegt in jener Inschrift das Urteil einer Polis Ekkletos vor, während hier verschiedene Städte gemeinsam das sehr große Tribunal bilden. Das vorliegende Schiedsgericht bildet einen Sonderfall in der Besetzung des Tribunals. Ein Parallelbeispiel für den Zusammenschluß von jeweils einer größeren Anzahl von Richtern aus mehreren Städten in einem einzigen Gerichtshof wurde in Aigion gefunden (siehe oben Nr.1), auch dort läßt sich eine Zahl von über 100 Richtern erschließen<sup>26</sup>. Da im vorliegenden Fall jedenfalls die geographischen Außengrenzen des Achäischen Koinons umstritten waren, wird die Bundesleitung an dem Verfahren sicher beteiligt gewesen sein. Als Verhandlungsort kann daher die Bundeshauptstadt Aigion angenommen werden<sup>27</sup>.

Z.12 bringt eine zeitliche Bestimmung ἐν δὲ τῷ Τρίτῳ μηνί ... . Diese Bezeichnung des Monats stammt aus dem Achäischen Kalender, der während der ersten Hälfte des 2. Jh. v. Chr. in den Städten des Bundes verwendet wurde. Das Achäische Jahr war in zwei Halbjahre unterteilt, der Monat Tritos entspricht dem delphischen Monat Poitropios und dem athenischen Monat Poseideon. Der genannte Termin war also im Dezember / Jänner<sup>28</sup>. Nicht zu erkennen ist, was an diesem Termin geschehen sollte, auf Grund der Position im Text könnte man aber an einen Verhandlungstermin denken<sup>29</sup>.

In Z.13 wird mitgeteilt, daß Personen anwesend waren (παραγενέσθωσαν), allerdings ist weder erhalten, wer diese Personen waren, noch wobei genau sie anwesend waren. Die Erwähnung der Heroen und Götter in Z.14 könnte entweder auf einen Eid oder ein Opfer schließen lassen. Eide sind in der zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit sowohl für die Richter, als auch für die Zeugen belegt. Ein Beispiel eines solchen Richtereides liefert die Entscheidung von Knidos in einem Streit zwischen Privatleuten aus Kos und der Stadt Kalymnos<sup>30</sup>, ebenso ist die Eidesformel aus der Entscheidung der delphischen Amphiktyonie

<sup>25</sup> P.Kabbadias wollte den Namen in Z. 28, Ἐμαυτίων Ὑσταδ... mit dem von Pausanias 6,17,4 genannten Olympiasieger im Stadionlauf Emaution gleichsetzen und Σταδ[ιεύς] ergänzen (AE 1918, S.154), dies wurde aber schon von F.Hiller von Gaertringen zu Recht abgelehnt (AE 1925/6, S.71).

<sup>26</sup> Zu den Unterschieden der Verfahren vor einer Polis Ekkletos oder vor fremden Richtern siehe unten S.139–141. Weitere Beispiele für fremde Richter aus mehreren Städten: IG VII 189; IG IX 2, 89; Plut. Quaest. Graec. 30; CIG 3598; IvPriene 458; M.N.Tod, Arbitration, S.97.

<sup>27</sup> Siehe unten S.147.

<sup>28</sup> Zum Achäischen Kalender: A.E.Samuel, Chronology. S.97; Der Monat Tritos ist auch in einer Freilassungsurkunde aus Mantinea erwähnt, IG V,2,278.

<sup>29</sup> Weitere Beispiele für Verhandlungstermine: SEG 11,1950, 972; IvO 52 (Milet entscheidet zwischen Sparta und Messene); IvPergamon 245; IvPergamon 268; IC 3,4,9 (Itanos – Hierapytna).

<sup>30</sup> Tit.Calymn. 79 A Z.2–9; M.N.Tod, Arbitration, Nr.LXXV u. S.115.

in verschiedenen Streitfällen zwischen Amphissa und Antikyra, Ambryssos und Delphi erhalten<sup>31</sup>.

Bedenkt man nun die Ausmaße der Inschrift (vermutete Breite ca 54 cm., vermutete Länge: mindestens 60 cm.<sup>32</sup>) und die Tatsache, daß die Auflistung der Richter auf der Rückseite erfolgte, kann man darauf schließen, daß auf der Vorderseite das Verfahren, wahrscheinlich auch die Umstände und das Urteil, bzw. eine mögliche Grenzziehung sehr genau beschrieben worden sein müssen. Die erhaltenen Hinweise deuten alle (Vorstellung der Richterstädte, Termin, Opfer oder Eid) auf den Anfang des Verfahrens.

## Nr. 6

### Schiedsspruch über Grenzen zwischen Alipheira und Lepreon, nach 194/3 v. Chr.

*Urteilkopf (Z.1-5): Streitparteien (Z.2)*

*Grenzbeschreibung (Z.5-30)*

*Liste der Dikastai (Z.30-52)*

Z.1-30 sind hier abgedruckt

**Fundort:** Alipheira

**Editionen:** A.K.Orlandos, 'Η Ἀρκαδική Ἀλίφειρα καὶ τὰ μνημεῖα τῆς, Athen 1968, S.158-167 Nr. 3 und 4 (SEG 25, 449); Dubois II S. 248-254; G.Thür-H.Taeuber, IPArk Nr. 26; S.L.Ager, Arbitration Nr.82.

A ---  
 1 -----ΑΣ . . .  
 [----- Ἀλ]ιφειρέων περὶ τὰ  
 [----- Λεπ]ρεῖται τοῖς Ἀλιφειρε-  
 [ῦσιν----- καθάπε]ρ ἔδειξαν οἱ Ἀλιφε-  
 5 [ιρεῖς----- τ]ὰν ἐπὶ τὸν μέσον δ-  
 [ρόμον?----- π]ᾶρ τὸ Κυδωνάσιον καὶ  
 ----- τὰν ὁδὸν ἐπ' ὀρθὰς  
 [----- ἰν τ]οῖ ἱεροῖ τῶ Λε-  
 [υκαίω?----- ] ὁδὸν τὰν ἐπὶ  
 10-----γοντα ἰν τοῖ δε  
 [----- Με]λιτέαι ἰν Μαινέαι  
 [----- ὁδὸ]ν τὰν ἐπὶ Μαλίαν  
 ----- ANXAGONPASTY

<sup>31</sup> M.N.Tod, Arbitration, Nr.XXVI und S.116: I u. III: R.K.Sherk, Roman Documents, Nr.37, II: FD 3,4, 292-295.

<sup>32</sup> P.Kabbadias, AE 1918, S.151.

----- Κρεμύης ἄς κα  
 15 -----ι τὸ Κανθάρ[ιον]  
 -----ν καὶ τὰς πα . 4-5 .  
 [----- 'Αλιφ]ειρεῖς ἀπὸ . 5-6 ..  
 -----  
 B ----  
 -----ας ὑπ----  
 [----- ὁ]δὸν τὰν ὑπὸ  
 20 [----- ὕ]π' ὄχετον διὰ . I .  
 -----ι τὰν τρικέλευθο[v]  
 -----ος τραχυλίας ἰμβά-  
 [λλει ? -----] αἶ τινα διὰ τὰς  
 ----- αἶ κ' ἀνὰ ΠΕΛ.Ι καὶ ἐπ[ι]  
 25 -----σιν τὰν πολύκοινο[v]  
 ----- ἄς ἔλαβον οἱ 'Αλιφ-  
 [ειρεῖς ----- ἐπ]άνω τῶ ἱερῶ τῶ Διὸ-  
 [ς ----- τὸς] τέρμονας τὸς κατὰ  
 ----- vacat Δικασταί ἐπικλ[αρω-]  
 30 [θέντες ? · ] -----

(1) ... der Alipheireer wegen der ... die Lepreaten den Alipheireern ... so wie die Alipheireer zeigten ... (5) ... die auf dem mittleren [Weg? ... ]beim Kydonasion und ... den Weg in gerader Richtung ... im Heiligtum des Le[ukaioi? ...] der Weg nach ... (10) im [... Me]lita in Mainea ... den Weg nach Malia ... Kremye, die ... (15) ... Kantharion und der ... die Alipheireer von ... — ... den Weg unter ... (20) unter den Kanal ... den Dreiweg ... des steilen Abhangs(?) ... etwas durch die ... auf ... und zu ... (25) ... die allen gemeinsame ... die Alipheireer nahmen ... oberhalb des Heiligtums des Zeus ... die Grenzsteine gemäß ...Zugeloste Richter: (Namen)¹.

1: [Θεό]ς: Orlandos, SEG, Dubois, Ager. || 4: [ὄπε]ρ: Orlandos. [παρέδειξαν οἱ 'Αλιφ]ειρεῖς: Robert. || 5: [τ]ὰν περὶ τὸν μέσον: Dubois. || 5-6: Δ[ι]άγοντα: Dubois. || 10: [ἄ]γοντα: Orlandos. [Δι]άγοντα: Dubois. || -λι τινα: Orlandos. || 24: αἶ καν απελ.ι: Orlandos. ΑΙΚΑΝΑΓΕΛ/Ι καὶ ἐπ[-?]: Dubois. || 27: [ὑπερ?]άνω: Robert. || ἐνικλ: Orlandos, ἐνικα-: SEG, Ager, ENIK/: Dubois.

### Vorgeschichte und Datierung

Auf Grund der Buchstabenformen nehmen der Herausgeber A.K.Orlandos und A.G.Woodhead als zeitlichen Rahmen für die Datierung der vorliegenden Inschrift das Ende des 3. Jh. oder den Anfang des 2. Jh. v. Chr. an². N.Robertson allerdings schließt eine Datierung in das dritte Jahrhundert aus historischen Gründen aus, da die beiden Streitgegner Alipheira und Lepreon zunächst unter elischer Herrschaft gestanden hatten (ca 240–219 v.Chr.) und

¹ Übersetzung nach G.Thür-H.Taeuber, IPArk, Nr.26, S.290–291.

² A.K.Orlandos, Alipheira, S.159; A.G.Woodhead, SEG 25, 1971, 449.

dann von Philipp V besetzt worden waren. In diesen Perioden der Abhängigkeit könne eine Schiedsgerichtsverhandlung unter fremden Richtern nicht stattgefunden haben<sup>3</sup>.

Während die Überlieferung der Eroberung der triphyllischen Städte einschließlich Lepreon durch die Eleier, die von den Aitolern unterstützt wurden, gesichert ist<sup>4</sup>, berichtet eine Nachricht bei Polybios, das Schicksal Alipheiras betreffend, Schwierigkeiten (4,77,10):

...καὶ τὴν τῶν Ἀλιφειρέων πόλιν, οὕσαν ἐξ ἀρχῆς ὑπ' Ἀρκαδίαν καὶ Μεγάλην πόλιν, Λυδιάδου τοῦ Μεγαλοπολίτου κατὰ τὴν τυραννίδα πρὸς τινὰς ἰδίας πράξεις ἀλλαγὴν δόντος τοῖς Ἡλείοις.

... und dazu noch Alipheira (gewonnen), ursprüngliche eine arkadische Stadt, die aber Lydiadas von Megalopolis in der Zeit seiner Tyrannis den Eleern für irgendwelche Ansprüche, die sie gegen ihn persönlich hatten, in Tausch gegeben hatte.

Die bisherige Forschung meinte darin ein Geschäft des Tyrannen Lydiades von Megalopolis zu erkennen, der mit Hilfe der Aitoler um 244 v. Chr. an die Macht gekommen war<sup>5</sup>. R.Urban wandte sich gegen diese These, da ein derartiges Verhalten Hochverrat bedeutet hätte und mit dem weiteren Erfolg des Lydiades nicht vereinbar sei. Er nimmt an, daß Alipheira wahrscheinlich der Preis für einen Tausch, vielleicht einen Gefangenaustausch, während des Demetrischen Krieges gewesen sei<sup>6</sup>.

Der Übergang zur makedonischen Herrschaft in Triphylien und Westarkadien ist bei Polybios gut überliefert. Zunächst belagerte und besetzte Philipp V im Rahmen seines Winterfeldzuges 219/8 v. Chr. Alipheira, dann ergaben sich ihm die triphyllischen Städte, allen voran Lepreon, dessen Führung während der Ereignisse in Alipheira rasch erkannt hatte, daß man Philipp nicht aufhalten würde können<sup>7</sup>. Da der makedonische König in den nächsten Jahren immer mehr in den Konflikt mit Rom verstrickt wurde, beschloß er, einen Teil seiner peloponnesischen Besitzungen aufzugeben und nur die beiden wichtigsten Garnisonen Korinth und Orchomenos zu halten, um die Selbstständigkeit des Achäischen Bundes zu unterstützen und Truppenkontingente für die anstehenden Konfrontationen freizubekommen. Auf der Synodos des Koinons in Aigion 208 v. Chr. versprach er den Abgeordneten, Heraia und Triphylien den Achäern und Alipheira Megalopolis zurückzugeben<sup>8</sup>. Diese Zusage scheint er allerdings nicht eingelöst zu haben, da die Übergabe — wie Livius belegt — erst 199 v. Chr. stattgefunden hat<sup>9</sup>. Zu diesem Zeitpunkt wurde Lepreon selbständiges Mitglied

<sup>3</sup> N.Robertson, *Hesperia* 1976, S.266 und Anm. 28; ihm folgen S.L.Ager, *Arbitration*, S.227–228; G.Thür–H.Taeuber, *IPArk*, S.290.

<sup>4</sup> Pol. 4,77,8.

<sup>5</sup> B.Niese, *Geschichte*, S.258–259; G.Niccolini, *Confederazione*, S.26f.; F.W.Walbank, *Aratos*, S.44; ders., *JHS* 1936, S.67; ders., *Commentary I*, S.237 u. S.531; E.Will, *Histoire I*, S.297f.

<sup>6</sup> R.Urban, *Wachstum und Krise*, S.86–87 u. Anm.412.

<sup>7</sup> Pol. 4,77,5–80; A.K.Orlandos, *Alipheira*, S.16–20.

<sup>8</sup> Liv. 28,8,6; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.61–62 u. Anm.1; F.W.Walbank, *Commentary II*, S.606–607; ders., *Philipp V*, S.96–97; A.Aymard, *Premiers Rapports*, S.59; J.Briscoe, *Commentary*, S.175.

<sup>9</sup> Liv. 32,5,5. Gegen die Ansicht, daß auch diese Stelle sich nur auf ein Verspre-

des Achäischen Bundes, Alipheira aber dem Gebiet von Megalopolis zugeordnet, da dieses Ansprüche darauf erhoben hatte (Liv.32,5,5):

*... simul qui redderent Achaeis Orchomenon et Heraean et Triphylian Eleis ademptam Megalopolitis Alipheran contententibus numquam eam urbem fuisse ex Triphylia, sed sibi debere restitui, quia una esset ex iis, quae ad condendam Megalen polin ex concilio Arcadum contributae forent.*

*Und zugleich sollten sie Orchomenos, Heraia und Triphylien, das er den Eleiern genommen hatte, an die Achäer zurückgeben und Alipheira an die Bewohner von Megalopolis; denn sie versicherten, diese Stadt habe niemals zu Triphylien gehört, sondern müsse ihnen wiedergegeben werden, da es eine von denen sei, die nach einem Beschluß des Bundes der Arkader zur Gründung von Megalopolis bestimmt worden seien.*

Nach dem Ende des Krieges zwischen Philipp V und Rom in der Schlacht von Kynoskephalai 197 v. Chr. kam eine Gesandtschaft der Eleier nach Rom, die Triphylien vom Achäischen Bund zurückverlangte, da es vor der Übergabe durch Philipp V nie zum Koinon gehört habe<sup>10</sup>. Der Senat übertrug die Entscheidung T.Quinctius Flamininus und der Zehnmännerkommission, die nach den Isthmien 196 v. Chr. die Verhältnisse in Griechenland neu regeln sollten<sup>11</sup>. Diese legten fest, daß die Gebiete beim Achäischen Bund verbleiben sollten und anerkannten somit den Besitzstand, der durch die Übergabe 199 v. Chr. entstanden war<sup>12</sup>. Während die Autonomie Lepreons dadurch bestätigt war, wurde Alipheira erst durch die Aufteilung von Megalopolis 194/3 v. Chr. unter Philopoimen unabhängig<sup>13</sup>. Da nun beide Streitgegner des vorliegenden Schiedsgerichtes selbständige Poleis waren, ist das Jahr 194/3 v. Chr. als *terminus post quem* anzunehmen.

### Verfahrensablauf

Die Streitparteien in diesem zwischenstaatlichen Schiedsgericht sind die arkadische Polis Alipheira und die triphylische Polis Lepreon, die beide in den ersten fünf Zeilen der vorliegenden Inschrift angesprochen werden<sup>14</sup>. Auf Grund des stark fragmentierten Zustandes der beiden Steine kann keine Aussage darüber getroffen werden, von welcher Seite aus die Initiative zu diesem Schiedsgericht erfolgte<sup>15</sup>. Ebenso wenig wird von einem Schiedsvertrag oder

chen Philipps beziehe: A.Aymard, *Premiers Rapports*, S.59–61 u. Anm.53; J.Briscoe, *Commentary*, S.175.

<sup>10</sup> Pol. 18,42,6–8.

<sup>11</sup> Siehe unten S.134–135; S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.76, S.211–215.

<sup>12</sup> Pol. 18,47,10; Liv. 33,34,9; A.Aymard, *Premiers Rapports*, S.61; J.Briscoe, *Commentary*, S.175 u. S.315.

<sup>13</sup> Plut. *Philop.*13; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.91; Für eine Datierung in das Jahr 191 v. Chr.: A.K.Orlandos, *Alipheira*, S.21. Münzen: B.V.Head, *HN*<sup>2</sup>, S.418; H.Chantraine, *Chiron* 1972, S.175–190.

<sup>14</sup> A.K.Orlandos, *Alipheira*, S.160, führt als zweite Möglichkeit des Streitgegners die Polis Paroreia an, verwirft diese Ergänzung aber wieder.

<sup>15</sup> G.Thür–H.Taeuber, *IPark* Nr.26, S.292.

anderen prozeßeinleitenden Maßnahmen, die auch dem vorliegenden Verfahren sicher vorausgegangen waren, gesprochen.

Als Richter traten zumindest 21 Männer aus einer unbekanntem arkadischen Polis auf, die als *δικασταί* bezeichnet und am Ende des Urteils aufgelistet werden. Die ungerade Anzahl der Richter entspricht der üblichen Vorgangsweise, da man versuchte, eine eventuelle Stimmgleichheit bei einer Abstimmung zu vermeiden. Im vorliegenden Fall sind die 21 Richter nur eine Mindestangabe, das Fehlen des unteren Randes der Inschrift läßt eine sichere Aussage über deren Anzahl nicht zu. Allerdings kann auf Grund der Platzverhältnisse und Proportionalitäten der Stele höchstens die doppelte Zahl von Richtern vermutet werden<sup>16</sup>. Einen wichtigen Hinweis auf den Ablauf des Verfahrens liefert die Formel, mit der die Liste der Richter eingeleitet wird: *δικασταί ἐπικλ[αρωθέντες]*. Die Richter wurden ausgelost, nachdem man ihre Heimatstadt als Polis Ekkletos um das Urteil in dem Streit gebeten hatte, wie es der Geschworenengerichtbarkeit entsprach<sup>17</sup>. Über die Identität der Polis Ekkletos sind in den beiden Fragmenten keine Hinweise erhalten. Dennoch vermutet man, daß es sich um eine arkadische Stadt gehandelt haben muß, da der Text in arkadischem Dialekt verfaßt ist und sich gezeigt hat, daß die Entscheidungen in zwischenstaatlichen Schiedsgerichten zumeist im Dialekt der Polis Ekkletos abgefaßt wurden<sup>18</sup>.

Die Verwendung der Formel *[καθάπερ] ἔδειξαν* läßt erkennen, daß zur Durchführung des vorliegenden Prozesses die Form des Beweisverfahrens gewählt worden ist. Hierzu wurden den Richtern entgegenlautende Anträge der beiden Streitparteien Alipheira und Lepreon vorgelegt, worauf sich das Gericht für einen der beiden Anträge entschied. Einen Lokalausweis als Beweismittel allein auf Grund der Anzahl der Richter auszuschließen, scheint verfehlt, da auch größere Gruppen die umstrittenen Gebiete besuchten, über deren Zugehörigkeit sie entscheiden sollten. Als Beispiel für diese Praxis sei hier nur auf den Streit zwischen Epidauros und Korinth verwiesen, in dem 151 Richter aus Megara berichten, sie seien in das umstrittene Gebiet gekommen, die Grenzziehungskommission von 31 Termasteres hat die Grenze in diesem Gebietsstreit sicherlich genau abgesprochen<sup>19</sup>.

### Topographie

Als natürliches Grenzgebiet zwischen den Stadtgebieten von Alipheira und Lepreon ist der Gebirgszug des Minthi zu sehen, dessen höchste Erhebungen 1221 m im Nordwesten und 1345 m im Südosten sind<sup>20</sup>. Hier wird sich auch die

<sup>16</sup> G.Thür-H.Taeuber, IPark Nr.26, S.292.

<sup>17</sup> Zu den unterschiedlichen Verfahrenstypen vor einer Polis Ekkletos und fremden Richtern siehe unten S.139–141.

<sup>18</sup> A.K.Orlandos, Alipheira, S.159; S.L.Ager, Arbitration, S.227.

<sup>19</sup> Siehe Nr.3, S.19–20; zum Ausschluß eines Lokalausweises in diesem Fall: G.Thür-H.Taeuber, IPark Nr.25, S.292; Siehe auch unten S.155–157.

<sup>20</sup> So auch M.Jost, Sanctuaires, S.78.

durch das Schiedsgericht bestimmte und in der vorliegenden Inschrift beschriebene Grenze befunden haben, die — wie Z.28 vermuten läßt — durch Grenzsteine verdeutlicht wurde. Eine genauere topographische Einordnung des umstrittenen Gebietes ist allerdings trotz der zahlreichen Toponyma<sup>21</sup> auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes des Urteils nicht möglich. Darüberhinaus schweigen auch die antiken Quellen zu den Grenzen zwischen Alipheira und Lepreon. Pausanias überliefert nur, daß die Nordgrenze von Lepreon bei der Festung Samikon gelegen habe (Paus. 5,5) und schildert Grenzstreitigkeiten zwischen Heraia, der nördlichen Nachbarstadt von Alipheira und Elis (Paus. 8,26,3–4). Als Grenze zwischen Arkadien (wohl dem Stadtgebiet von Alipheira) und der Pisatis nennt er den Fluß Diagon (Paus.6,21,4). Auch diese Angaben legen das Bergland des Minthi als Grenzgebiet zwischen Arkadien und Triphylien nahe. Jedenfalls handelte es sich im vorliegenden Fall nicht um einen Streit um Anbauflächen, sondern um Weidegebiete. Möglicherweise ist der Grund für die aufgetretenen Grenzstreitigkeiten auch in diesem Fall darin zu sehen, daß das Bergland des Minthi, das zunächst als ἐρημία eine natürliche und neutrale Grenzzone zwischen der arkadischen und der triphyllischen Polis bildete, im Laufe der Zeit von den Hirten beider Städte verwendet wurde und sich so die Notwendigkeit ergab, eine genaue Grenzziehung vorzunehmen<sup>22</sup>.

## Nr. 7

### Schiedsspruch über Grenzen zwischen Messene und Phigaleia, nach 191 v. Chr.

*I Jüngerer Spruch: Grenzbeschreibung (Z.1–2), Setzung von Grenzsteinen (Z.3), Nennung der Messenier (Z.4), gemeinsames Wasser (Z.5), 2 Namen (Z.6), Streitparteien Messene und Phigaleia (Z.7) ? (Z.8)*

*II Eingeschobener älterer Spruch: 2 Namen (Z.9), Streitgegenstand: umstrittene Grenzen/ Grenzsteine (Z.10), Grenzsteine (Z.11), Grenzziehung (Z.11–16)*

*III Jüngerer Spruch: (gehört zu I) 2 Namen (Z.17, wie in Z.6), Streitparteien Messene und Phigaleia (Z.18), Grenzbeschreibung (Z.19–21)*

I – III sind auf dem Stein durch Zwischenräume voneinander getrennt.

**Fundort:** Messene

**Editionen:** W.M.Leake, Morea III 46, SGDI 4646, IG V 1, 1430, S.L.Ager, Arbitration, Nr.40

<sup>21</sup> Zu den Toponyma: A.K.Orlandos, Alipheira, S.160–162: Die Toponyma aus den Z.11,12 und 14 lokalisiert er ohne weitere Begründung im Gebiet von Alipheira; in Z.10 hält er die Ergänzung [εἰς Διά]γοντα für möglich, die auf den bei Pausanias erwähnten Fluß Diagon verweisen würde.

<sup>22</sup> Vgl. Nr.3, S.22; G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.158f.

- I 1 ----- τὰν -----  
 [----- ἐπ' εὐ]θείας εἶ[ς τὰν κράναν τὰν καλουμέναν]  
 [----- θέντ]ες τοὺς ὄρο[υς -----]  
 [----- M]εσσάνιοι ἐκ τὰν Δευκ[-----]  
 5 ----- ὕδωρ κοινόν. *vacare videtur*  
 [----- "Αν]δρων Πατερίνου, Φιλ[ιστίων -----]  
 ----- σηνος Φιαλεῦσι καὶ M[εσσανίοις -----]  
 [----- ]ν οἱ Μεσσάνιοι κράναν τ[ὰν καλουμέναν ----- ]
- II ----- αλος Φιλώτα, Αἴσχρων Τιμα-----  
 10 [----- τῶ]ν ὄρων· τῶν [δὲ] ἀντιλεγομ[έ]νω[ν ----- ]  
 [----- τοῦ]ς ὄρους· ἀπὸ [δὲ] τοῦ κολωνοῦ τοῦ [καλουμένου Κρη-]  
 [σίου *verbum* -]αι ἐπ' εὐθείας εἰς τὰν κρά[ναν τὰν καλουμέναν -- ]  
 [συμφάνως Μεσσα]νίοις, καθὼς τὰ σαμεῖα [δεικνύει· ἀπὸ δὲ τοῦ κολω-]  
 [νοῦ τοῦ καλουμ]ένου Κρησίου εἰ(ς) τὸ σαμεῖ[ον ----- ]  
 15 [----- ἀπὸ δὲ τούτο]υ εἰς τὰν κράναν τὰν κα[λουμέναν ----- ]  
 [καθὼς ἤξίωσαν οἱ Μεσσ]άνιοι.
- III [----- "Ανδρων] Πατερίνου, Φιλιστί[ων ----- ]  
 ----- Φιαλεῦσι καὶ Μεσσα[νίοις ----- ]  
 ----- αν ἀπὸ τοῦ κ[ολωνοῦ τοῦ καλουμένου]  
 20 [Κρησίου --]αι ἐπ' εὐθεία[ς εἰς τὰν κράναν τὰν καλου-]  
 [μέναν ----- ]

I ... *geradeaus* [zur Quelle namens] ... [setzend] die Grenzen ... die Messenier aus der Deuk[...] ... (5) gemeinsames Wasser. *vacat* ... [An]dron, Sohn des Paterinos, Phil[istion] ... ] ... den Phigaleiern und M[esseniern] ... die Messenier die Quelle namens

II ... [...]alos, Sohn des Philotas, Aischron, Sohn des Tima[...] (10) ... der Grenzen, der umstrittenen aber ... die Grenzen (Grenzsteine?): von dem Hügel [namens Kresios (?)] ... ] *geradeaus* bis zur Quelle namens ... [übereinstimmend mit den Messe]niern, sowie es die Zeichen (Grenzsteine) [zeigen, von dem Hügel namens] Kresios zum Zeichen (Grenzstein) ... (15) [von dort] zur Quelle [namens] ... sowie es die Messenier forderten

III .... [Andron], Sohn des Paterinos, Philisti[on] ... den Phigaleiern und den Messe[niern] ... von dem [Hügel namens] (20) [Kresios ...] *geradeaus* [zur Quelle namens] ...

2: [εὐ]θείας ἐ[πι]: Meister. || 3: ἐς τοὺς ὄρο[υς]: Meister. || 10–11: [ἔκριναν περὶ τῶ]ν ὄρων· τῶν [δὲ] ἀντιλεγομ[έ]νω[ν] ἐθήκαμεν τοῦ]ς ὄρους: Hiller v. Gaertringen, *ap. Kolbe*. || 12: [ἐν τῶι στεφάν]αι: Hiller v. Gaertringen, *ap. Kolbe*. || 14: εἰ τὸ σαμεῖ[ον]: Meister.

### Vorgeschichte und Datierung

Bereits aus dem 3. Jh. v. Chr. ist ein Grenzstreit zwischen den beiden Poleis Messene und Phigaleia überliefert. Die Inschrift IG V 2, 419 enthält einen messenischen Beschluß über einen Isopolitievertrag mit Phigaleia, der wahrschein-

lich um 240 v. Chr. zu datieren ist<sup>1</sup> und von Gesandtschaften des aitolischen Koinons vermittelt wurde. Die beiden Nachbarstädte, die zu dieser Zeit nicht Mitglieder des aitolischen Koinons waren, schlossen einen Vertrag miteinander, in dem — zusätzlich zur Verleihung von Isopolitie und Epigamie — auch ein Rechtsgewährungsabkommen vereinbart und das Grenzgebiet zum gemeinsamen Gebiet erklärt wurde. Auch wenn die anwesenden drei Gesandten der Aitolier in der Inschrift διαλλακταί genannt werden, handelt es sich hier nicht um einen Schiedsspruch, da den Aitolern lediglich als Schiedsmännern die Vermittlung des Abkommens zwischen Messene und Phigaleia gelang<sup>2</sup>. Die Regelung der Gebietsverhältnisse ist hierbei nicht das Hauptanliegen der beiden Vertragsparteien, sie erscheint eher am Rande: τὰν δὲ χί<sup>14</sup>[ώραν καρπ]ίξεσθαι ἑκατέρως, τὼς τε Μεσσανίω<sup>15</sup>[ς καὶ τὼς Φι]αλέας, καθὼς καὶ νῦν καρπιζόμεθα. *Das (umstrittene) Gebiet sollen beide nutzen, die Messenier und die Phigaleier, so wie wir es derzeit nutzen.* Die beiden Städte kamen in dem Vertrag überein, das umstrittene Gebiet gemeinsam zu nutzen, wie sie es auch bisher getan hatten. Beachtenswert ist die einmalig vorkommende Formulierung „so wie wir es derzeit nutzen“ (Z.15). Sie erinnert zwar an die lateinische Formel *uti nunc possidetis* im Besitzinterdikt, römischer Einfluß auf die Praxis zwischenstaatlicher Verträge in Griechenland ist jedoch um diese Zeit auszuschließen<sup>3</sup>. Die Regelung nach dem *status quo* spricht eher dafür, daß die beiden Poleis Messene und Phigaleia bemüht waren, nicht in die bestehenden Rechte des Vertragspartners einzugreifen und gleichzeitig doch eine Basis zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten zu schaffen. Das Aitolische Koinon war ebenso wie das Achäische bemüht, durch Vermittlung von Verträgen wie dem vorliegenden, mögliche Konfliktfälle zwischen seinen Mitgliedern und Verbündeten schon im vorhinein auszuschließen<sup>4</sup>.

Eine deutliche Trübung erfuhr das Verhältnis zwischen Messene und dem Aitolischen Bund durch die Vorkommnisse des Jahres 221 v. Chr. Polybios berichtet (4,3,5–7), daß Dorimachos, ein aitolischer Offizier, mit dem offiziellen Auftrag nach Phigaleia entsandt wurde, die Stadt und ihr Gebiet zu bewachen, wobei dadurch verschleiert werden sollte, daß er die Lage in diesem Teil der Peloponnes auskundschaften wollte. Um ihn versammelte sich eine Horde von Räufern, denen er erlaubte, die Herden der Messenier an den Grenzen zu Phigaleia (περὶ τὰς ἐσχατίας) immer wieder zu überfallen. Mit der Zeit allerdings drangen die Banditen immer weiter in das Landesinnere vor und es gelang ihnen schließlich, Messene selbst zu überfallen, während sich Dorimachos dort aufhielt. Zwar konnten die messenischen Ephoren Dorimachos zu dem Versprechen bewegen, das erlittene Unrecht wieder gut zu machen, dieser aber bereitete, nach Aitolien zurückgekehrt, einen weiteren Vorstoß gegen Messenien vor, der 220 v. Chr. den Bundesgenossenkrieg auslöste<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> H.H.Schmitt, StV III Nr.495; G.Thür-H.Taeuber, IPArk Nr.28; G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.162–164, Nr.16.

<sup>2</sup> G.Thür-H.Taeuber, IPArk Nr.28, S.301; A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.187–198.

<sup>3</sup> G.Thür-H.Taeuber, IPArk Nr.28, S.300 Anm.7 und S.301.

<sup>4</sup> G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.162ff, Nr.16.

<sup>5</sup> Zum Bundesgenossenkrieg: F.W.Walbank, Philipp V, S.24–67; ders., CAH

218 v. Chr. trennte sich Phigaleia vom Aitolischen Bund und trat bald darauf dem Achäischen Koinon bei<sup>6</sup>. Auch Messene war mit dem Ende des Bundesgenossenkrieges 217 v. Chr. sicher im Einflußbereich der Achäer. Nachdem aber nach einer Stasis in Messene Philipp V von Makedonien bei einem Versuch, den Ithome zu besetzen, das Land verwüstete<sup>7</sup>, wechselten die Messenier 214 v. Chr. wieder auf die Seite der Aitoler<sup>8</sup>. Ihre Forderung an die Aitoler war vor allem, Pylos von den Achäern wiederzuerhalten, welche es wahrscheinlich 209 v. Chr. besetzt hatten. Dieser Anspruch war dann auch eine der aitolischen Bedingungen bei den Friedensverhandlungen mit dem Achäischen Bund in Aigion. Während des ersten makedonischen Krieges schloß Messene ein Bündnis mit Rom und wurde so 205 v. Chr. im Frieden von Phoinike unter den *foederi adscripti* Roms genannt (Liv. 29,12,14). 201 v. Chr. erlitt die Stadt einen Überfall durch Nabis von Sparta<sup>9</sup>, aber auch im folgenden Krieg zwischen den Achäern und Sparta kam es zu keiner Annäherung zwischen Messene und den Achäern, da wieder Pylos und inzwischen auch Asine der Streitpunkt waren. Auch im zweiten makedonischen Krieg stand Messene auf der Seite Roms, dennoch wurde von der vom Senat eingesetzten Zehnmännerkommission<sup>10</sup> das Gebiet von Asine und Pylos dem Achäischen Bund zugeschlagen, der inzwischen die volle Unterstützung Roms genoß. Zur Versöhnung erhielten die Messenier aber das Recht, alles, was sie aus der Beute aus dem Überfall von Nabis auf Messene (201 v. Chr.) wiedererkennen konnten, für sich zurückzuholen. Im weiteren duldete Rom die Ausbreitung des Achäischen Bundes auf der Peloponnes, so auch die Eingliederung Spartas 192 v. Chr. Aus Angst, ebenfalls dieses Schicksal zu erleiden, unterstützten Elis und Messene Antiochos III bei seinem Zug gegen Griechenland, bis durch den römischen Sieg über die Aitoler die Hoffnung auf Unabhängigkeit zunichte gemacht wurde. Die Achäer schickten Gesandte nach Elis und Messenien, die den Eintritt in den Bund forderten, und Messene bereitete sich auf bewaffnete Auseinandersetzungen vor. Diophanes entsandte achäische Truppen, die das Land verwüsten und Messene selbst belagerten (Liv. 36,31,1–5). Die Messenier wandten sich in Chalkis an Flamininus, um Hilfe zu erlangen, wobei sie ihm anboten, sich ihm, nicht aber den Achäern zu unterwerfen. Nachdem Flamininus die Achäer zurückbefohlen hatte, nahm er die *deditio* Messenes an, verfügte aber im weiteren, daß Messene sich dem Bund anschließen und die Exulanten in der Stadt wieder aufnehmen sollte (Liv. 36,31,5–9). Er gestand ihnen als neuer *patronus* das Recht zu, sich mit eventuellen weiteren Schwierigkeiten direkt an ihn zu wenden<sup>11</sup>.

VII<sup>2</sup>. 1, S.473ff.; E.Will, Histoire I, S.71–77; E.S.Gruen, Hellenistic World, S.141.

<sup>6</sup> Pol. 4,3,5ff; 6,10; 31,1; 79,5ff.

<sup>7</sup> Pol. 7,10–14; Plut. Arat. 49f.; Strab. 8,4,8.

<sup>8</sup> Pol. 9,30,6; 16,13,3;

<sup>9</sup> Pol. 16,13,3–17,3; Liv. 34,32,16; Plut. Philop. 12,4–6; 19,2; comp. 3,1; Paus. 4,29,10; 8,50,5.

<sup>10</sup> Siehe unten S.167–169.

<sup>11</sup> Zur Angliederung von Messene an den Achäischen Bund: E.Meyer, Messenien (RE), Sp.272–274; C.A.Roebuck, Messenia, S.66–93; G.Niccolini, Confederazione,

In der Zeit knapp nach der Eingliederung von Messene in den Achäischen Bund fand dann wahrscheinlich das vorliegende Schiedsgericht statt<sup>12</sup>. In die selbe Zeit wird auch die Inschrift IG V 1, 1429 datiert, die ein Schiedsgericht über Grenzen Messenes mit einer unbekanntem Stadt enthält. Es mag sich dabei um Phigaleia handeln, wie es die früheren Herausgeber dieser Inschrift erkennen wollten<sup>13</sup>, was aber keinesfalls gesichert ist<sup>14</sup>. An das Ende des 3. Jh. v. Chr. wird das aus Phigaleia stammende Fragment einer Grenzbeschreibung gesetzt, das von G.J.te Riele 1966 ediert wurde. Auch hierbei könnte es sich um einen Teil eines Schiedsspruches handeln, allerdings ist nicht zu erkennen, welche Grenze in dem stark zerstörten Fragment beschrieben wird<sup>15</sup>.

### Verfahrensablauf

Auf Grund des schlechten Zustandes der Inschrift ist es nicht möglich, den genauen Verlauf des Verfahrens nachzuvollziehen, dennoch besteht kaum Zweifel darüber, daß es sich bei dem vorliegenden Text um eine Grenzziehung handelt, die von Richtern in Form eines Spruches festgehalten wurde<sup>16</sup>. In Z.6 und Z.17 (Teil I und III) werden zwei Männer, Andron, Sohn des Paterinos und Philistion, dessen Patronymikon nicht erhalten ist, genannt. Daher kann man vermuten, daß diese beiden Teile der Inschrift zur selben Entscheidung gehören, wohingegen Teil II ein eingeschobener älterer Spruch ist. Auch in Teil II sind zwei Namen erkennbar, die, ebenso wie die beiden anderen, als Namen von Richtern interpretiert werden<sup>17</sup>. Als sicher kann gelten, daß, auch wenn die Breite der Inschrift nicht mehr genau feststellbar ist, in beiden Entscheidungen nur ein kleines Gremium von Richtern beauftragt wurde (wahrscheinlich drei oder fünf). In beiden Fällen wandten sich die Streitgegner also an eine Gruppe von fremden Richtern, die als Experten die Grenze zwischen den beiden Städten neu bestimmen sollten. Allerdings ist weder in Teil I und III noch in Teil II der Herkunftsort der Richter erhalten, sodaß über die Zusammensetzung des Gerichtes keine Aussagen getroffen werden können. Einen Hinweis auf die Tätigkeit dieses Gremiums kann man Z.3 entnehmen, die belegt, daß Grenzsteine

S.141; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.123ff.; A.Bastini, *Achäischer Bund*, S.76–79; D.Nörr, *Völkerrecht*, S.45 u. 113.

<sup>12</sup> A.Raeder, *Arbitrage*, Nr.51, S.95–97.

<sup>13</sup> H.Collitz–F.Bechtel, *SGDI* 4647/8.

<sup>14</sup> Unverständlich hierzu G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.163f., die zwar *SGDI* 4646, 4647 als IG V 1 1429 zitiert (nicht IG V 1, 1430=*SGDI* 4646), für ihre weitere Interpretation aber den Text von IG V 1, 1430 heranzieht. Aus der Edition bei H.Collitz geht aber keinesfalls hervor, daß die drei Fragmente 4646–4648 zusammengehören, auch die Herausgeber des IG, die die Zusammengehörigkeit von *SGDI* 4647 und 4648 erkannten, trennen *SGDI* 4646 davon.

<sup>15</sup> G.J.te Riele, *BCH* 1966, S.256–262; G.Thür–H.Taeuber, *IPark* Nr.29.

<sup>16</sup> Keinen Zweifel am Schiedsgericht: A.Raeder, *Arbitrage*, Nr.51; IG V 1, 1430.

<sup>17</sup> Es könnte sich allerdings ebenso um Namen von Gesandten aus den beiden Städten oder ähnlicher Personen handeln.

gesetzt wurden<sup>18</sup>. Zusätzlich dazu wird aber der Grenzverlauf im Spruch der Richter auch durch eine Reihe von natürlichen Grenzpunkten aufgezeigt. In Teil I und III der Inschrift werden eine Quelle, ein Hügel und ein ὕδωρ κοινόν, ein gemeinsamer Wasserlauf<sup>19</sup>, genannt, wobei eine Lokalisierung dieser Angaben, deren nähere Bezeichnung nicht erhalten ist, heute nicht mehr möglich ist. Auch der eingeschobene ältere Spruch, dem ebenfalls ein Streit um die Grenzen zugrunde lag (Z.10) und der ebenfalls von fremden Richtern formuliert worden war, enthält eine genaue Beschreibung der Grenze anhand von landschaftlichen Gegebenheiten — genannt sind wieder ein Hügel und eine Quelle — und künstlichen Grenzsteinen (τά σμεία)<sup>20</sup>.

Der Grund für die Einfügung der älteren Entscheidung in den Spruch der Richter geht aus den erhaltenen Teilen der Inschrift nicht hervor, eine mögliche Erklärung wäre aber, daß diese Entscheidung von einer der beiden Seiten zur Unterstützung ihrer Ansprüche beigebracht und den Richtern vorgelegt worden war, wie dies auch in der Verhandlung über die Grenzstreitigkeiten zwischen Sparta und Megalopolis geschah (Nr.11). Neben Angaben über eine Entscheidung, die ein Schiedsgericht unter Philipp II von Makedonien in der selben Angelegenheit getroffen hatte, findet sich dort auch die Erklärung der Richter, daß Schriftstücke, die von beiden Seiten vorgelegt worden waren, als Grundlage ihres Urteils gedient hatten (Nr.11 Z.42f.).

Auffallend ist, daß knapp zwei Generationen nach dem Vergleich, den die aitolischen Gesandten vermitteln konnten (IG V 2, 419), nun eine derart friedliche Einigung über das Grenzgebiet, vor allem in Form einer gemeinsamen Verwendung desselben, nicht mehr möglich war. Im vorliegenden Spruch stehen nicht Regelungen für ein von beiden Seiten nutzbares Land, sondern die klare und eindeutige Definition einer Grenze im Vordergrund.

### Topographie (Tafel III)

Die Grenze zwischen den Gebieten der beiden Poleis Messene und Phigaleia bildete der Fluß Neda, der aus den arkadischen Bergen kommend als reißender Wildbach in einem engen und zum großen Teil unzugänglichen Tal zur Westküste der Peloponnes fließt<sup>21</sup>. Zwischen dem Tal der Neda und der oberen mesenischen Ebene liegen die Ausläufer des Tetrazi (1385 m), eines nach Westen

<sup>18</sup> G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.76: Im Hellenismus gibt es Gruppen von Richtern, die von Fall zu Fall für genau diese Aufgaben herangezogen werden.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu die Grenzziehung zwischen Delphi und Ambryssos-Phlygonion, FD 3,2,136 (G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, Nr.12, S.134), die 140 v. Chr. von athenischen Richtern vorgenommen wurde. Dort wird die Grenze entlang von Bergen, Hügeln und Flüssen gezogen, wobei aber festgehalten wird, daß sowohl das Wasser (Z.31–32) als auch die im Grenzgebiet befindlichen Tempel von beiden Seiten genutzt werden können (G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.136).

<sup>20</sup> σμείον (dor.) – σμείον (att.) als Grenzstein: Dem. 35,28. G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.53–57.

<sup>21</sup> Strab. 8,3,22; Paus. 4,20,1ff. 36,7. 5,6,3. 8,41,2ff.

ziehenden Kalkrückens von ca 1000 m Höhe, dessen höchste Erhebung der Ag.Elias bildet (1105 m). Zwischen den beiden Bergen Tetraji und Ag.Elias ermöglicht ein Einschnitt (750 m) einen leichten Übergang von Phigaleia in die obere messenische Ebene, darüberhinaus gibt es westlich des Ag.Elias ein weiteres Joch (500 m), über das ein Weg von Phigaleia in das Gebiet des antiken Aulon führte<sup>22</sup>. Für diesen Weg wurde bereits in der Antike eine Brücke über die Neda gebaut, deren Reste zu Beginn dieses Jahrhunderts noch zu erkennen waren<sup>23</sup>. Auf Grund der landschaftlichen Gegebenheiten wird allgemein angenommen, daß das Gebiet von Phigaleia über die Neda hinaus nach Süden reichte und die Abhänge des Ag.Elias und seiner westlichen Ausläufer der arkadischen Polis zugeordnet werden können<sup>24</sup>. Während auf der nördlichen Seite des Ag. Elias nur spärliche antike Reste erhalten sind<sup>25</sup>, ist die Mulde von Kokla auf messenischer Seite verhältnismäßig gut ausgebaut. In diesem Zusammenhang ist vor allem die hellenistische Befestigung von Stilari zu nennen, die an einem wichtigen Verkehrsknotenpunkt errichtet worden war. Hier traf die Straße aus Phigaleia auf die Straße aus dem Westen, die von der Küste kommend durch die Aulon-Mulde nach Messene führte<sup>26</sup>. Von messenischer Seite aus herrschte also nicht nur Interesse an den landwirtschaftlichen Ressourcen des umstrittenen Gebietes, auch die Sicherung einer wichtigen Straßenverbindung wurde durch den Besitz der nördlichen Abhänge des Ag.Elias gewährleistet. Darüberhinaus zeigt eine Karte mit den wichtigsten Quellen Messeniens, daß gerade an der Südseite, gegenüber von Phigaleia, größere Quellen lagen, die die Wasserversorgung der Umgebung sichern konnten<sup>27</sup>. Dort wird man also das Gebiet zu suchen haben, für das zunächst die Regelung getroffen worden war, es gemeinsam zu nutzen (240 v. Chr.), und dessen Zugehörigkeit dann Gegenstand des vorliegenden Schiedsgerichtes wurde<sup>28</sup>.

<sup>22</sup> E.Meyer, Messenien (RE), Sp.162; Zum antiken Aulon: Strab. 8,3,25; Paus. 4,36,7.

<sup>23</sup> K.Baedeker, Grèce 1910, S.411.

<sup>24</sup> C.A.Roebuck, History of Messenia, S.12; E.Meyer, Phigaleia (RE), Sp.2068; Siehe die Diskussion über die Zugehörigkeit der Mulde von Kokla (des antiken Gebietes von Aulon) zu Arkadien in: E.Meyer, Messenien (RE), Sp.192f.

<sup>25</sup> Antike Siedlungsreste wollen die Reisenden des 19. Jh. südlich der Neda beim Dorf Platania gesehen haben: E.Curtius, Peloponnesus I, S.323; W.Gell, Itinerary, S.72; W.Gell, Journey, S.98; dazu eine Sperrmauer mit einem Rundturm in einem kleinen Revma nordöstlich unter Platania: W.Gell, Itinerary, S.73; ders., Journey, S.99; L.Ross, Reisen und Reiserouten, Berlin 1841, allerdings kennt keine Überreste am südlichen Nedaufer.

<sup>26</sup> E.Meyer, Messene (RE), Sp. 162; W.A.McDonald, G.R.Rapp, Messenia Expedition, S.298 Nr.233: Der Bericht des Surveys, der von Mitgliedern der Universität von Minnesota durchgeführt wurde, bringt genaue Karten Messeniens und der Fundorte, gliedert nach den einzelnen archäologischen Epochen. Die angeführte Nummer bezieht sich auf diese Karten im Anhang.

<sup>27</sup> W.A.McDonald, Messenia Expedition, Karte 3-6: Water Resources: Springs, Streams, and Irrigated Areas.

<sup>28</sup> C.A.Roebuck, Messenia, S.12 u.68; F.Hiller-H.Lattermann, Hira, S.14.

Nr. 8

Grenzstreit zwischen Megalopolis und Helisson,  
182–167 v. Chr.

*A Urteil zwischen den Helisphasiern (?) und Megalopolis: Schiedsgericht (Z.1–4); Erwähnung der Gruppe um Aristomenes; Strafe; Grenzbeschreibung (Z.5–39).*

*B Revision von A (?): Grenzbeschreibung (Z.10–28), Parteienvertreter (Z.28–35).<sup>1</sup>*

Fundort: Olympia

**Editionen:** W.Dittenberger, AZ 87, 1879, S.131, Nr.260 (Frg.b); W.Dittenberger, IvO 46 (Frg. a–f); IG V,2 p.XXVII; G.Thür–H.Taeuber, IPark Nr.31 (Frg. a–h), die beiden Teile g und h wurden dort publiziert und ermöglichten H.Taeuber eine neue Anordnung der Fragmente. Zuvor herrschte die Ansicht, daß alle Fragmente Teil einer Stele seien, H.Taeuber erkannte zwei verschiedene Inschriften, den Spruch zwischen Megalopolis und Helisphasia/Helisson und den zweiten Spruch zwischen Megalopolis und Thouria (siehe unten Nr.9) S.L.Ager, Arbitration, Nr.116 (ohne Frg. g und h).<sup>2</sup>

A1 -----ΡΑΣ -----  
 [-----σ]υντελ[-----]  
 [-----οί περι 'Αρι]στομέ[ν]η καὶ ἅ π[όλις τῶν]  
 -----διων ἐπὶ τὰς ζαμία[ς . . ]  
 5 [-----τ]οῦ Διὸς τοῦ Λυκαίου <sup>vv</sup>  
 [-----ἐναν]τίον τοῦ ψιλοῦ λόφου <sup>v</sup>  
 [-----ἰ]ερὸν εἰς τὸ τῷ Διὸς <sup>vvv</sup>  
 [-----ποτ'] ἄρκτον, τουτῷ δὲ εἰς τὰν  
 [-----τὸν ποτα]μὸν τὸν 'Ελισόντα <sup>vvvv</sup>  
 10 [-----τ]ῷ ἱερῷ τῷ 'Απόλλωνος <sup>vvv</sup>  
 -----ταὶ ὁδοὶ ταὶ ἀρχαίαι <sup>vv</sup>  
 -----ΝΕΓΡΙΟΥ, ἀπὸ δὲ τοῦ <sup>vvv</sup>  
 [-----ἀπὸ] δὲ τοῦ λευροῦ τοῦ <sup>vv</sup>  
 [-----τὸν βω]μὸν τὰς 'Αρτέμιτος <sup>v</sup>  
 15 [-----το]υτῷ δὲ ἐπὶ τὸ τῷ <sup>vvvv</sup>  
 [-----Πο]σεΐδαιαν, τουτῷ δὲ <sup>v</sup>  
 [-----ἐ]ν ἄκρῳ τῷ ὄρει . .  
 -----οὐ ἐπὶ ταῦ[τα σ]υν- <sup>vv</sup>  
 -----Σ - ἰνησι <sup>vvvv</sup>  
 20 -----ων κοινοὶ <sup>vvvv</sup>  
 -----ταῖς ὑπὲρ τὰς <sup>vvv</sup>  
 -----μεν ὄρους τὰς Α1- <sup>v</sup>  
 -----ταὶ καὶ περὶ <sup>vvv</sup>

<sup>1</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark Nr.31, S.306.

<sup>2</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark Nr.31, S.306–308 zum bisherigen Stand der Forschung und der neuen Gliederung der Inschriften.

[----- ἀπὸ δὲ τᾶς Φαλάκ]ριος ἐπ' εὐθείας  
 25 [εἰς τὴν περιβολᾶν τὴν --, ἀπὸ δὲ τᾶς π]εριβολᾶς ἐπ' εὐ-  
 [θείας ----- εἰς τὸ τοῦ] Διὸς τοῦ Λυκαί-  
 [ου ----- ] τῶι ποτ' ἄρ-<sup>vv</sup>  
 [κτον, ----- ἐπ' εὐθείας εἰς τὸ τοῦ] Διὸς τοῦ Ὀρί-  
 [ου ----- ] καὶ τᾶι Ἀχρα-  
 30 ----- Ἐλισφασίαν<sup>v</sup>  
 [----- τ]ὸμ ποταμὸν<sup>vv</sup>  
 [τὸν Ἐλισόντα ----- τ]ὸν Ἐλισόντα<sup>v</sup>  
 [----- ἐ]π' εὐθείας<sup>vv</sup>  
 [----- τᾶς Ἀρτέ]μιτος τᾶς Ἰροας  
 35 ----- ἐπὶ τὸ Παμι-  
 ----- ραι ἐφ' οὗ  
 ----- χω-  
 [ρα' ----- ]  
 -----

B1 -----I-----  
 -----Σ-----  
 -----ΥΤΑΙ . . Λ-----  
 [τ]οῖς Μεγαλοπόλιτ[αῖς ----- ]  
 5 ὁδοῦ ἅι ἄ διάβασις ἄ κατὰ [----- τᾶι ὁδῶι τᾶι ἀρ-]  
 χαίαι, ἅι εἰς τὸ διατείχι[σμα ----- ἀπὸ δὲ τῶ]  
 [Φ]ορβαίω εἰς τὸ ἱερὸν τῶ Λ-----  
 ἐπὶ κοιλαῖ δέραι ἐπὶ τὰ[ν Φάλακριν ----- ]  
<sup>v</sup> Εὐφάμοι ὄρους ἀπέδ[ωκαν ----- Μεγαλοπολι?-]  
 10<sup>v</sup> τὴν τοῖς δαμιοργοῖς [----- ἀπὸ δὲ]  
 τᾶς Φαλάκριος ἐπ' ε]ύθει[ας εἰς τὴν περιβολᾶν τὴν --, ]  
 ἀπὸ δὲ τᾶς περιβολᾶς [ἐπ' ε]ύθει[ας ----- τοῦ]  
 λόφου εἰς τὸ τοῦ Δ[ιὸς τοῦ Λυκαίου ἱερὸν ἐναντίον τοῦ]  
 πευκώδεος λόφου [----- ἐπ' εὐ]  
 15 θείας εἰς τὸ τοῦ Δ[ιὸς τοῦ Ὀρίου ----- ]  
 ὑφ' ἅι ἐστὶ ὁ λάκκος-----  
 . E . . . . . Σ αὐτόθ[εν ----- Ἐλι-]  
 σφασίαν A . . ΤΕ[----- τὸμ ποταμὸν τὸν]  
 Ἐλισόντα, ἀπ[ὸ δὲ ----- ]  
 20 τὸν Ἐλισόντα -----  
 ἐπ' εὐθείας. ΠΑ-----  
 τᾶς Ἀρτέμιδος [τᾶς Ἰροας ----- τρί?]-  
 γωνον ἐξαγου[σ----- ]  
 ἐπ' εὐθείας εἰς-----  
 25 ἐφ' οὗ καὶ ὁ βω[μὸς ----- εἰς τὸ]  
 ἱερὸν τοῦ Π-----  
 μένων κατε-----  
 νέα πέρατα [----- Ἐλισφα?]-  
 σίων οἱ παρ[αγενόμενοι ----- ]

30 Ἀχαιῶν δαμ[ιοργ----- ]  
 τετράμηνος -----  
 Μεγαλοπολι[ιτ----- ἀπε-]  
 σταλκυι[ ----- τᾶς]  
 χώρας -----  
 35 ΑΠ-----

**A** ... (das Verfahren) durchzuführen ... die um Aristomenes und die Polis ... zu der Strafe ... (5) des Zeus Lykaios ... gegenüber dem niedrigen Hügel ... Heiligtum zu dem des Zeus (Horios?) ... nach Norden, von dort zur ... von dort zum Fluß Helison ... (10) Heiligtum des Apollon ... dem alten Weg ... vom ... von der Ebene ... zum Altar der Artemis ... (15) von dort zum ... Poseidaia, von dort ... auf dem Gipfel des Berges ... (20) gemeinsame ... über der ... die Grenzsteine (oder: des Berges) der Ai- ... und um ... [von der Phala]kris geradewegs zur ... (25) [Einfriedung, von der] Einfriedung geradewegs ... von dort zum (Heiligtum?) des Zeus Lykaios ... nach Norden ... geradewegs zum (Heiligtum?) des Zeus Horios ... und der Achra- ... (30) Helisphasia ... den Fluß [Helison] ... Helison ... geradewegs ... der Artemis Iroa ... (35) auf dem Pami- ... Land ...

**B** ... den Megalopoliten ... (5) des Wegs, auf dem der Durchgang nach ... dem alten [Weg] bis zur Zwischenmauer ... [und vom] Phorbaion zum Heiligtum des ... auf dem gebogenen Hochtal zur [Phalakris] ... (wo) die (unter?) Euphamos die Grenzen festgelegt haben ... (10) den Damiorgoi der [Megalopoliten(?)] ... von der Phalakris [geradewegs zur ... Einfriedung], von der Einfriedung [geradewegs] ... vom Hügel zum [(Heiligtum?) des Zeus Lykaios (gegenüber?)] dem Pinienhügel ... (15) geradewegs zum (Heiligtum?) des Zeus Horios] ... unter der der See ist ... von dort ... Helisphasia ... [den Fluß] Helison ... (20) Helison ... geradewegs ... der Artemis [Iroa] ... [Drei?]-Eck hinausführend ... geradewegs zum ... (25) auf dem auch der Altar ... Heiligtum des P-... neue Grenzen (?) die von den [Helispha?]siern Erschienenen ... (30) Damiorgoi der Achäer ... viermonatig ... Megalopoliten ... entsandt ... des Landes ...<sup>3</sup>

**A** 14: τὸ ἐ[ρ]ὸν: Dittenberger. || 16: τοῦτῳ δὲ εἰς Πο[τεῖ]δαίαν: Dittenberger. || 18: Das neu edierte Fragment g beginnt am Ende der Zeile: IPArk (ap.). || 20: etwa ὄροι Μεγαλοπολιτᾶν καὶ Ἐλισφασίῳν κοινοί? IPArk (ap.). || 21: Μεγαλοπολί[ι]ταις? IPArk (ap.). || 22: oder: ὄρους oder: ὄρου στᾶσαι: IPArk (ap.). || 23: Hinter περὶ möglicherweise noch Reste dreier Buchstaben: IPArk (ap.). || 28: ἀπὸ δὲ τοῦ ἱεροῦ (oder λόφου vgl. B Z.14) würde die Lücke füllen: IPArk (ap.). || 34–37: Die letzten vier Zeilen stehen auf Rasur und sind nicht stoichedon geschrieben: IPArk (ap.).

**B** 6: διατείχι[σ]μα τὸ Φορβαῖον, καὶ ἀπὸ τῶ: IG. || 7: Φ]ορβαῖω: Die Buchstaben OPBAI sind in vier Spatien untergebracht: IPArk (ap.); Λ[υ]καίω Διός, ἀπὸ δὲ τῶ ἱεροῦ: IG. || 8: τὰ[ν] Φάλακριν κατὰ τοὺς τεθέντας ὑπὸ: IG. || 9–10: Wegen eines Fehlers im Stein hat der Steinmetz jeweils das erste Spatium freigelassen: IPArk (ap.); Εὐφάμω ὄρους ἀπέδ[ω]καν Ἐλισφασίῳν ἀπ' Ἐλ[π]ι: Dittenberger; Εὐφάμω ὄρους ἀπέλι-: IG; etwa: οἱ σὺν] Εὐφάμω ὄρους ἀπέδ[ω]καν Ἐλισφασίῳν καὶ Μεγαλοπολι[ι]τᾶν? (vgl. B Z.18): IPArk (ap.). || 11: oder: εἰς τὸν ..... περιβολᾶν (vgl. A Z.25): IPArk (ap.). || 12: [ἐπ' εὐθείας] (vgl. A Z.25–26) oder : [εἰς τὸν πευκῶδη λόφον, ἀπὸ δὲ τοῦ "] (Taeuber): IPArk (ap.); [εἰς τὸν ..... λόφον· ἀπὸ δὲ τοῦ ..]: Dittenberger. || 13: erg. Taeuber (vgl. A Z.26 und A Z.6): IPArk (ap.); Δ[ι]ὸς ἱερὸν καὶ τὸν (πευκῶδη) λόφον· ἀπὸ δὲ τοῦ: IG. || 15: erg. Taeuber (vgl. A Z.28–29): IPArk (ap.); Δ[ι]ὸς ἱερὸν: IG. || 17: Am Zeilenanfang beginnt das neue Fragment g: IPArk (ap.). || 22: Vgl. A 34: IPArk (ap.). || 24: Die Buchstaben EIA nehmen zwei Spa-

<sup>3</sup> Übersetzung nach G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.31, S.310–313.

ten ein: IPArk (*ap.*). || 26: Hinter Π eine linksstehende Längshaste, wohl E oder P: IPArk (*ap.*).

### Vorgeschichte und Datierung

Als Gegner treten im vorliegenden Grenzstreit Megalopolis (B Z.4, B Z.32) und die Polis der Helisphasier (A Z.30, B Z.17–18, B Z.28–29) auf. In der antiken Literatur werden die Helisphasier nur noch in einem einzigen anderen Bericht erwähnt. Polybios, der die Schlacht bei Mantinea aus dem Jahr 207 v. Chr. beschreibt, schildert, daß Philopoimen seine Soldaten entlang eines Grabens aufstellte, der bei dem Heiligtum des Poseidon beginnend quer durch die Ebene von Mantinea verlief und an einer Hügelkette endete, die die Grenze zum Gebiet der Helisphasier bildete. Diese Nachricht führte zur Lokalisierung der Polis der Helisphasier in das Tal von Kapsia, das sich zwischen der Ebene von Mantinea und dem Hauptkamm des Mainalongebirges befindet<sup>4</sup>. Erst durch die Auffindung einer neuen Inschrift aus der Mitte des 4. Jahrhunderts v. Chr. konnte das Problem um die Lokalisierung der Gemeinde der Helisphasier gelöst werden: ein Vertrag über die Aufnahme der Helisphasier in die Polis der Mantineer belegt, daß das Ethnikon Ἐλισφασίοι zum Ort Ἐλισίων gehört<sup>5</sup>. Der Ort Helisson wiederum ist nach einer Beschreibung des Pausanias lokalisierbar, er befindet sich im oberen Tal des gleichnamigen Flusses Helisson, westlich des Hauptkammes des Mainalon<sup>6</sup>.

Im folgenden soll nun versucht werden, einen kurzen Abriss der Geschichte der Helisphasier zu geben. Das früheste bekannte Ereignis aus der Geschichte der kleinen arkadischen Polis ist die Beteiligung an der Gründung von Megalopolis, von der Pausanias berichtet<sup>7</sup>: Πόλεις δὲ τσσαίδε ἦσαν ὀπόσας ὑπὸ τε προθυμίας καὶ διὰ τὸ ἔχθος τὸ Λακεδαιμονίων πατρίδας σφίσιν οὔσας ἐκλιπεῖν

<sup>4</sup> Pol. 11,11,6: ... τὴν φάλαγγα ... ἐπέστησε παρὰ τὴν τάφρον τὴν φέρουσαν ἐπὶ τοῦ Ποσειδίου μέσου τοῦ τῶν Μαντινέων πεδίου καὶ συνάπτουσαν τοῖς ὄρεσι τοῖς συντερμονοῦσι τῇ τῶν Ἐλισφασίων χώρα. ... stellte er ... die Phalanx auf, ... und zwar längs des Grabens, der sich mitten durch die Ebene von Mantinea in Richtung auf den Poseidontempel hinzieht und bis an die Berge reicht, die die Grenze gegen das Land von Elisphasia bilden. F.W.Walbank, Commentary II, S.286–287. Zur Lokalisierung: G.Fougères, Mantinée et l'Arcadie orientale, Paris 1898, S. 113 u. 128; A.Philippson, Elisphasioi (RE), Sp.2435; W.K.Pritchett, Topography II, S.55f; St. u. H.Hodkinson, BSA 1981, S.245.

<sup>5</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.9 (G.J.te Riele, BCH 1987, S.167–188); Die Inschrift wird von H.Taeuber und G.Thür auf ca. 350–340 v. Chr. datiert.

<sup>6</sup> Paus. 8,30,1: Ὁ δὲ Ἐλισσίων οὗτος ἀρχόμενος ἐκ κόμης ὁμωνύμου – καὶ γὰρ τῇ κόμῃ τὸ ὄνομα Ἐλισσίων ἐστὶ – τὴν τε Διπαιέων καὶ τὴν Λυκαϊάτιν χώραν, τρίτα δὲ αὐτὴν διεξελθὼν Μεγάλῃν πόλιν, εἴκοσι σταδίοις ἀπωτέρω Μεγαλοπολιτῶν τοῦ ἄστεως κάτεισιν ἐς τὸν Ἀλφειόν. *Der Helisson, der in einem Dorf gleichen Namens – der Name des Dorfes ist Helisson – beginnt, kommt durch das Land der Dipaiier und die Lykaiatis und als drittes nach Megalopolis selbst, zwanzig Stadien nach der Stadt der Megalopoliten fließt er in den Alpheios.*

<sup>7</sup> Zur Authentizität des Berichtes des Pausanias über die Gründung von Megalopolis: H.Braunert, T.Petersen, Chiron 1972, S.74f

ἐπεΐθοντο οἱ Ἀρκάδες, ... Ἐλισσών, .... (Paus. 8,27,3: *Es waren viele Städte, welche die Arkader überzeugen konnten, sei es aus Mut, sei es wegen der Feindschaft gegen die Lakedaimonier, ihre Heimat zu verlassen, ... Helisson ...*) Solange der Arkadische Bund bestand, wird sich auch Helisson keiner anderen Stadt als Megalopolis angeschlossen haben, wofür eine Nachricht bei Diodor als Beleg herangezogen werden kann: Nach der Spaltung des Bundes in den Teil um Megalopolis und den Teil um Mantinea kam es im Jahr 352/1 v. Chr. zu Auseinandersetzungen zwischen einer Koalition um Sparta und Mantinea und einer weiteren Koalition um Megalopolis und Messene. Im Verlaufe dieses Krieges wurde der Ort Helisson von den Spartanern geplündert: ... Λακεδαιμόνιοι δ' εἰς τὴν Ἀρκαδίαν ἐμβαλόντες καὶ πόλιν Ἐλισσοῦντα κατὰ κράτος ἐλόντες καὶ διαρπάσαντες ἐπανῆλθον εἰς τὴν Σπάρτην. (16,39,5: *Die Lakedaimonier aber fielen in Arkadien ein und kehrten, als sie aus allen Kräften in der Polis Helisson geraubt und geplündert hatten, nach Sparta zurück*) Nach der Eroberung durch die Spartaner scheint Helisson bereit gewesen zu sein, sich Mantinea anzuschließen, daher wird der Vertrag über die Aufnahme und künftigen Rechte der Helisphasier (IPark Nr.9) in die folgenden zehn Jahre datiert<sup>8</sup>.

Τὸς [Ἐ]λ[ι]σ[φ]ασίος Μαντινέας ἦναι φίσος καὶ ὕμοιος, κ[ο]ινάζοντα[ς πάν]τῶν ὅσων καὶ οἱ Μαντινῆς, φέρ[ο]ντας τὰν χώραν καὶ τὰν π[ό]λιν [ἔ]μ Μαντιν[έ]αν ἰν τὸς νόμος τὸς Μαντινέων, μινόνσας τὰς [πό]λιος τῶν Ἐλισφασίων ὡσπερ ἔχε[ι] ἰν πάντα χρόνον, κώμα[ν] ἔα[σαν] τὸς Ἐλισφασίος τῶν Μαντινέων.

(§1) *Die Heliswasier sollen gleichberechtigte und ebenbürtige Mantineer sein und an allem Anteil haben, wie die Mantineer; sie sollen ihr Land und ihre Stadt in Mantinea und in den Gesetzesbereich der Mantineer einbringen, wobei die Stadt der Heliswasier, wie sie jetzt ist, auf alle Zeit bestehen bleiben soll und die Heliswasier ein Dorf der Mantineer sein sollen*

Nach den Veränderungen, die die Machtübernahme durch den makedonischen Herrscher Philipp II und seine Nachfolger mit sich brachte, treten die Helisphasier bereits um 300 v. Chr. wieder als unabhängige Gemeinde in Erscheinung. Die aus dieser Zeit stammende Inschrift IG IV 1<sup>2</sup> 42 betrifft die Rückgabe von Geld, das die Helisphasier in Epidaurios hinterlegt hatten<sup>9</sup>. Dann folgt eine längere Lücke in der Überlieferung der Geschichte von Helisson. Die nächste sichere Erwähnung ist die Schilderung der Schlacht von Mantinea, 207 v. Chr., in der Polybios die Grenze der Helisphasier zu Mantinea beschreibt. Diese Stelle kann aber nicht als sicherer Hinweis auf die Selbstständigkeit der Helisphasier bereits am Ende des 3. Jh. v. Chr. gewertet werden, da es durchaus möglich ist, daß Polybios die Verhältnisse seiner eigenen Zeit, in der die mainalische Gemeinde unabhängig war, der Schilderung zugrunde legte<sup>10</sup>. Wenn man aber annimmt, daß Helisson zusammen mit zahlreichen anderen Gemeinden erst durch die Aufspaltung von Megalopolis in den Jahren zwischen 193 und 188

<sup>8</sup> G.Thür-H.Taeuber, IPark, Nr.9, Z.3-8, S.99f.

<sup>9</sup> Die ursprüngliche Datierung in die Zeit nach der Schlacht von Sellasia wurde von M.Jameson aus inhaltlichen Gründen auf 300 v. Chr. korrigiert, siehe St.u.H. Hodkinson, BSA 1981, S.245.

<sup>10</sup> G.Thür-H.Taeuber, IPark, S.309.

v. Chr. wieder unabhängig wurde<sup>11</sup>, stellt sich die Frage, wann im Verlaufe des 3. Jahrhunderts es unter den Einfluß von Megalopolis kam. Einen sicheren Anhaltspunkt für die Unabhängigkeit Helissons im 2. Jh. v. Chr. bietet eine Münze aus der Serie der jüngeren achäischen Bundesprägung, die die arkadische Stadt als Mitglied des Achäischen Bundes ausweist<sup>12</sup>.

So bilden sowohl die Aufsplitterung von Megalopolis als auch das Einsetzen der jüngeren Bundesprägung einen *terminus post quem* für die Datierung des vorliegenden Gebietsstreites, einen weiteren Anhaltspunkt erhält man aus dem engen Zusammenhang mit der Inschrift, die den Grenzstreit zwischen Megalopolis und Thouria schildert. Wegen der Übereinstimmung von Material, Schrift, Sprache und Inhalt, sowie der Erwähnung der Kommission des Aristomenes in beiden Fällen, datieren die Herausgeber den Streit zwischen Megalopolis und Helisson in die gleiche Zeit wie den Streit mit Thouria, zwischen 182 und 167 v. Chr.<sup>13</sup>.

### Verfahrensablauf

Sowohl auf der Vorderseite als auch auf der Rückseite der in Olympia gefundenen Inschrift wird, soweit dies ersichtlich ist, über den gleichen Grenzverlauf entschieden, daher nehmen G.Thür und H.Taeuber an, daß der Gebietsstreit zwischen den beiden Städten Megalopolis und Helisson bald nach der ersten Entscheidung (A) erneut ausgebrochen ist, und wieder entschieden wurde (B)<sup>14</sup>.

Da die eigentlich prozeßrechtlichen Teile der Vorderseite der Inschrift weitgehend fehlen<sup>15</sup>, kann man über den Verlauf des ersten Verfahrens kaum Aussagen treffen. Ein Schiedsvertrag, wie er in diesen Fällen üblich war, ist im vorliegenden Verfahren nicht erhalten, ebensowenig finden sich Spuren eines Versöhnungsversuches, wie er normalerweise von den Richtern durchgeführt wird. Z.2 [σ]υντελ... wird von den Herausgebern auf die Durchführung des Verfahrens bezogen und mit der Wendung συντελεῖν τὴν κρίσιν aus dem Schiedsspruch zwischen Megalopolis und Sparta, IvO 47, Z.15 (Nr.11) verglichen. In diesem Fragment könnte ein Hinweis auf eine Syllysis liegen, da diese Wendung von den Richtern in ihrem Bericht über das Verfahren zwischen Megalopolis und Sparta verwendet wird, um zu erläutern, daß sie nach fehlgeschlagenen Versuchen einer Versöhnung zwischen den beiden Streitparteien gezwungen waren, das Verfahren „durchzuführen“<sup>16</sup>.

Als entscheidungsbefugte Instanz treten in Z.3 eine Kommission unter Aristomenes und eine Polis auf: [οἱ περὶ Ἀριστομέ]νῃ καὶ ἁ π[όλις τῶν], die

<sup>11</sup> Zur Aufteilung von Megalopolis: Plut. Philop. 13,5; R.M.Errington, Philopocemen, S.91; G.Thür-H.Taeuber, IPark, S.309.

<sup>12</sup> B.V.Head, HN<sup>2</sup> S.418; R.Weil, ZN 9, S.257; P.Gardner, Peloponnes, S.14 Nr. 163:Av: Zeus I., im Felde K ΛΕ / Rv: Demeter I., ΑΧΑΙΩΝ ΑΙΣΦΑΣΙΩΝ.

<sup>13</sup> Zur Datierung des Gebietsstreites zwischen Megalopolis und Thouria siehe Nr.9

<sup>14</sup> G.Thür-H.Taeuber, IPark, S. 306f., 325.

<sup>15</sup> Bereits in Z.5 beginnt die umfangreiche Beschreibung des Grenzverlaufes.

<sup>16</sup> Siehe Nr.11 Z.7-12 und Z.13-19, S.92-94.

gemeinsam tätig werden. Welche Polis allerdings als Polis Ekkletos in diesem Fall um ihre Entscheidung gebeten wurde, ist nicht erhalten, ebensowenig können für dieses erste Verfahren Aussagen über ein Eingreifen des Achäischen Bundes als übergeordnete Instanz gemacht werden. Genauere Einsicht in die Tätigkeit und das Zusammenwirken der Kommission und der Ekkletos Polis gewährt das Urteil in dem Streit zwischen Megalopolis und Thouria (Nr.9). In diesem Verfahren werden ebenfalls Aristomenes mit seinen Mitarbeitern und eine Polis zur Entscheidung angerufen, wobei die kleinere Kommission den Grenzverlauf festlegt und die Polis auf dieser Basis ihren Spruch fällt<sup>17</sup>.

Ungeklärt muß auch die Bedeutung der Strafe (ζαμία) bleiben, die in Z.4 angesprochen wird. Sicher ist sie hier nicht als Teil des Streitgegenstandes zu sehen, wie die Strafe, die vom Achäischen Bund über Sparta wegen Mißachtung eines Schiedsspruches verhängt worden ist und über deren Rechtmäßigkeit in einem eigenen Schiedsgericht (Nr.11) entschieden werden sollte. Der Zusammenhang in der vorliegenden Inschrift ist nicht klar, die Herausgeber nehmen allerdings an, daß allgemein im Achäischen Bund Schiedssprüche mit der Verhängung von Bundesstrafen gesichert wurden<sup>18</sup>.

Der Spruch, der von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes formuliert wurde, enthielt eine detaillierte Beschreibung der Grenze, die in Hinkunft das Gebiet von Megalopolis von dem Gebiet von Helisson trennen sollte. Sichtlich war es aber nicht gelungen, durch das Schiedsgericht wirklich Frieden zwischen den beiden Nachbargemeinden zu schaffen, da schon wenige Zeit später<sup>19</sup> der Streit erneut ausbrach und ein weiteres Schiedsgericht in derselben Angelegenheit notwendig wurde<sup>20</sup>.

Auch auf der Rückseite der erhaltenen Fragmente der vorliegenden Inschrift findet sich ein umfangreicher Text (B), der in Z.4–28 eine Grenzbeschreibung enthält, die in großen Teilen der Grenzbeschreibung der Vorderseite gleicht<sup>21</sup>. Daraus schließen G.Thür und H.Taeuber, daß hier die ursprüngliche Grenzziehung revidiert oder ergänzt wurde, und noch einmal, in der überarbeiteten Fassung, auf dem Stein in Olympia aufgezeichnet wurde<sup>22</sup>. Als Bestätigung dieser Überlegungen mag auch die Wendung *νέα πέρατα* (Z.28), „neue Grenzen“, herangezogen werden, deren Zusammenhang allerdings auf Grund des fragmentierten Erhaltungszustandes der Inschrift nicht ersichtlich ist<sup>23</sup>.

<sup>17</sup> Siehe Nr.7, G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.323.

<sup>18</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.317, Anm. 4, S.324, S.326.

<sup>19</sup> Der kurze zeitliche Abstand zwischen dem Spruch und seiner Revision ergibt sich aus den Übereinstimmungen in Schrift und Sprache, G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.308.

<sup>20</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.307f.

<sup>21</sup> Die Übereinstimmungen sind im IPark durch Unterstreichungen gekennzeichnet (S.311–313), zu den Übereinstimmungen mit A Z.5–9 siehe unten im Abschnitt Topographie.

<sup>22</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.308 und S.325f. Die Überlegung, daß es sich bei dem zweiten Verfahren um einen Prozeß über die in A Z.4 genannte ζαμία handeln könne, wie er für den Gebietsstreit zwischen Megalopolis und Sparta IvO 47 (Nr.11) gesichert ist, wird von den Herausgebern der Inschrift zurückgewiesen.

<sup>23</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.318, Anm.14.

Auch die Rückseite belegt als Streitgegner eindeutig die Megalopoliten (Z.4, Z.32) und die Helisphasier (Z.28f.), wobei der Aufzeichnung der Grenzen als erstes die Erwähnung von Gesandten der Helisphasier folgt (παρ[αγεγόμενοι], Z.29). Die Anwesenheit von Vertretern der zweiten Streitpartei, Megalopolis, ist einige Zeilen weiter durch das Verb [ἀπε]σταλκυι.. belegt. Welche der beiden Poleis aber im vorliegenden Verfahren der „Kläger“ und welche der „Beklagte“ war, ist aus den erhaltenen Fragmenten nicht zu ersehen, allerdings findet sich auch in dem vollständig erhaltenen Urteil in einem Streit zwischen Epidauros und Korinth (Nr.3) um Gebiete an der gemeinsamen Grenze keine Unterscheidung zwischen Kläger- und Beklagtenrolle<sup>24</sup>.

Eine eindeutige Mitwirkung des Achäischen Bundes bedeutet die Erwähnung der Ἀχαιῶν δαμ[ίοργοι] in Z.30. Welcher Art die Tätigkeit dieses leitenden Gremiums des Achäischen Bundes<sup>25</sup> im vorliegenden Fall war, läßt sich allerdings nicht mehr entscheiden.

Da der Text erst mit der Grenzbeschreibung einsetzt, ist auch in diesem zweiten Streit zwischen Helisson und Megalopolis nicht zu bestimmen, woher die Richter, die den Spruch gefällt haben, kamen. Ebenso wenig läßt sich entscheiden, ob wieder eine Kommission, wie diejenige unter Aristomenes, die im ersten Verfahren und im Streit zwischen Megalopolis und Thouria an der Entscheidung beteiligt war, eingesetzt wurde. Zwar wird im vorliegenden Text B, Z.9 im Verlaufe der Grenzbeschreibung eine wahrscheinlich schiedsrichterliche Entscheidung über einen Teil der Grenze durch „die unter“ (?) Euphamos erwähnt, in welchen zeitlichen Zusammenhang diese „Kommission(?)“ aber zu setzen ist, ist nicht zu erkennen<sup>26</sup>.

Auf eine im Verlaufe des Prozesses einzuhaltende Frist könnte sich nach Meinung der Herausgeber B Z.17 τετράμηνος beziehen, wobei sie als Vergleich hierzu eine Vorschrift aus dem Schiedsspruch zwischen Melitaia und Perea<sup>27</sup> heranziehen: κατὰ τετράμηνον δικαζόντω ἐμ Πηρείοις οἱ ἐγ Μελιτείας ἀγορανόμοι (*nach vier Monaten klagen in Perea die Agoranomoi von Meliteia*)<sup>28</sup>. Im zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsverfahren war die Setzung von Fristen möglich und durchaus üblich. Oft wurde so zwischen der Einigung der beiden Kontrahenten, eine bestimmte Stadt als Richter einzusetzen und dem Beginn der eigentlichen Verhandlung ein zeitlicher Abstand geschaffen, der es den Richtern ermöglichte, das Verfahren vorzubereiten und auch einen eventuellen Lokal-

<sup>24</sup> Zum Urteil zwischen Epidauros und Korinth siehe oben Nr.3, zum vorliegenden Fall G.Thür-H.Taeuber, IPArk, S.323. Auch im Streit zwischen Epidauros und Korinth haben sich die beiden Städte zunächst an den Achäischen Bund gewandt, dessen Mitglieder sie ja beide waren, dieser überließ die Entscheidung dann der Polis Megara.

<sup>25</sup> Zu den δαμιοργοί siehe: J.A.O.Larsen, *Federal States*, S.221f.; G.Busolt-H.Swoboda, *Staatskunde II*, S.1566f.

<sup>26</sup> Zum Ausdruck ὄρους ἀποδιδόναι siehe G.Thür-H.Taeuber, IPArk, S.318 Anm. 12.

<sup>27</sup> IG IX 1<sup>2</sup> 188; S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.56; 213/2 v. Chr.

<sup>28</sup> Als zweite Möglichkeit ziehen die Herausgeber ein Gremium „dritteljährlich“ amtierender Beamter oder Ausschüsse in Betracht, das allerdings bislang im Achäischen Bund nicht zu belegen ist, IPArk, S.318, Anm. 17.

augenschein vorzunehmen und den Parteien Zeit dazu gab, sich ebenfalls auf die Verhandlung einzustellen<sup>29</sup>.

### Topographie (Tafel IV)

Als Lage der kleinen Polis Helisson, die er nur mehr als κώμη (Dorf) kennt, gibt Pausanias 8,30,1 die Ursprünge des Helisson an. Im Osten war der Mainalon die natürliche Grenze zum Gebiet von Mantinea<sup>30</sup> und im Norden lag, durch den Tzelati (1875 m) und seine Ausläufer vom Helisson-Tal getrennt, das Gebiet von Methydrion. Auch Methydrion war, wie Helisson und Dipaia, nach der Aufsplitterung von Megalopolis unter Philopoimen<sup>31</sup> als unabhängige Polis in den Achäischen Bund aufgenommen worden<sup>32</sup>. An der Südgrenze von Helisson befand sich die Polis Dipaia<sup>33</sup>, die als Mitglied des Koinons ebenfalls Bronzemünzen prägte<sup>34</sup>. Eine genauere Lokalisierung der Grenze zwischen den beiden Städten am Oberlauf des Helisson ist allerdings nicht möglich. Die vierte Nachbarstadt von Helisson war — im SW gelegen — Megalopolis, dessen Grenze mit Helisson im vorliegenden Fall der Streitgegenstand war. Da es unwahrscheinlich ist, daß das Gebiet von Methydrion sich nach Süden viel weiter als das Tal des Tragos erstreckte, wird die Grenze zwischen Helisson und Megalopolis wohl im Gebiet der heutigen Dörfer Libovisi und Chrisovitsi anzusetzen sein (siehe Karte).

Ein Lokalaugenschein verdeutlicht auch heute noch, warum gerade diese Grenze in der Antike umstritten war. Während die Grenze zwischen Methydrion und dem Helissontal durch den Ausläufer des Tzelati eindeutig bestimmt ist, verändert sich die Landschaft nach dem Paß vor Chrisovitsi, der natürlichen Grenze zwischen Megalopolis und Methydrion. Das Gebiet im oberen Teil des Knies des Flusses Helisson ist ein weitläufiger Bergrücken, der von vielen kleinen

<sup>29</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.108–109; IG IX 2 p.X (M.Laurent, BCH 25,1901, 347ff.), Z.12f.: Monat festgesetzt; IvMagn 93, Z.62f.; A.Jardé, BCH 29,1905, 204ff., Z.12: 10 Monate; Syll. 514, Z.20: 6 Monate, Z.56: ausgedehnt auf über 12 Monate.

<sup>30</sup> Vgl. Pol. 11,11,6 zur Schlacht von Mantinea 207 v. Chr., siehe oben S.57–58.

<sup>31</sup> Plut. Philop.13, siehe oben S.58.

<sup>32</sup> Zur wechselvollen Geschichte von Methydrion, das stets unter dem Einfluß von Megalopolis oder Orchomenos stand siehe E.Meyer, *Methydrion* (RE), Sp. 1387.1391; Die Mitgliedschaft im Achäischen Bund ist durch Münzen aus der Serie der jüngeren Bundesprägung bezeugt: B.V.Head, HN<sup>2</sup>, S.418; H.Chantraine, *Chiron* 1972, S.175–190.

<sup>33</sup> Paus. 8,30,1 zur Lage von Dipaia, dessen Land vom Helisson durchquert wird. Das einzige historisch greifbare Ereignis war die Schlacht bei Dipaia, in der Sparta gegen ein vereintes Heer einer arkadischen Koalition antrat (479–465v.Chr.), Hdt. 9,35,2. Dieses Ereignis spricht auch Isokrates 6,99 an. Zur Schlacht und Koalition siehe: A.Powell, *Athens and Sparta*, London/New York 1988, S. 106–107; K.Tausend, *Amphiktyonie und Symmachie*, S.149. Zur Lokalisierung von Dipaia auf dem Hügel gegenüber des heutigen Davia: W.M.Leake, *Travels in the Morea II*, London 1830, S.52; W.Loring, *JHS* 1895, S.76; M.Jost, *REA* 75, 1973, S.253.

<sup>34</sup> B.V.Head, HN<sup>2</sup> S.418.

Kuppen bedeckt ist. Im Unterschied zu der deutlich gegliederten Landschaft im Norden bietet sich hier keine natürliche Grenze zwischen den Gebieten von Helisson und Megalopolis an. Die Abgrenzung der beiden Poleis mußte anhand von verschiedenen Punkten vorgenommen werden, die vor Ort zu identifizieren waren. Die Inschrift zeigt, daß dazu neben natürlichen Gegebenheiten auch künstliche Merkmale herangezogen wurden, dabei handelte es sich vor allem um heilige Orte. Neben Heiligtümern des Zeus Lykaios (A Z.5, Z.26; B Z.10) und des Zeus Horios (A Z.28; B Z.15) wird auch ein Heiligtum der Artemis Iroa (A Z.14, Z.34; B Z.22) genannt.

Auch Pausanias kennt mehrere heilige Orte in dieser Gegend: er schildert den Verlauf des Weges von Megalopolis nach Methydrion, der durch das umstrittene Grenzgebiet geführt haben muß (8,35,5–10). Von Megalopolis gelangt man vorbei an einem Heiligtum der Artemis Skiatis und der Stadt Charisiae, die sich beide noch in der Ebene befinden nach Trikolonoi, das ein Heiligtum des Poseidon beherbergt (33 Stadien). Hier teilt sich der Weg, wobei eine Route zu den Orten Zoetia, Paroria, Thyraion und Hypsos führt, der andere Weg aber nach rechts (Osten) weitergeht und in das Bergland westlich des Helissontales gelangt (8,35,8):

Τρικολώνων δὲ ἐστὶν δεξιᾷ πρῶτα μὲν ἀνάτης ὁδὸς ἐπὶ πηγὴν καλουμένουσ Κρουνοῦσ· σταδίους δὲ ὡσ τριάκοντα καταβάντι ἐκ Κρουνοῦσ τάφος ἐστὶ Καλλιστοῦσ, χώμα γῆσ ὑψηλον, δένδρα ἔχον πολλὰ μὲν τῶν ἀκάρπων, πολλὰ δὲ καὶ ἡμερα. ἐπὶ δὲ ἄκρω τῷ χώματι ἱερόν ἐστὶν Ἀρτεμιδοσ ἐπὶ κλησι Καλλίστησ·

*Von Trikolonoi aus zur Rechten führt der Weg steil hinauf zu einer Krounoi („Brunnen“) genannten Quelle; geht man von Krounoi etwa dreißig Stadien bergab, kommt man zum Grab der Kallisto, einer hohen Anschiebung, auf welcher viele Bäume stehen, solche die keine Früchte tragen, aber auch fruchtbare. Auf der Spitze der Anschiebung liegt das Heiligtum der Artemis mit dem Beinamen Kalliste („die Schönste“);*

Das Grab der Kalliste, das an dieser Stelle angesprochen wird, wird von der modernen Forschung in der Nähe des Dorfes Chrisovitsi lokalisiert. Zwar ist eine Identifizierung des Heiligtumes mit dem in der Inschrift genannten Heiligtum der Artemis Iroa allein aufgrund der verschiedenen Beinamen unwahrscheinlich, es bleibt aber festzuhalten, daß in dem kleinen Gebiet der Grenze der drei Poleis Methydrion, Megalopolis und Helisson, über längere Zeit ein Artemiskult bestanden haben muß, der so bekannt war, daß die heiligen Orte als Identifikationspunkte der Grenze herangezogen werden konnten.

Nr. 9

Grenzstreit zwischen Megalopolis und Thouria,  
182–167 v. Chr.

*A Urteil zwischen Megalopolis und Thouria: Grenzbeschreibung*

*B Fortsetzung von A: Namen von neun Vertretern aus Megalopolis und drei Vertretern aus Thouria. Brief, der den Spruch bestätigt<sup>1</sup>.*

Fundort: Olympia

**Editionen:** W.Dittenberger, IvO 46 (Frg. a–f); S.L.Ager, Arbitration, Nr.116; G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.31 (Frg. a–h), die beiden neuen Bruchstücke g und h wurden hier publiziert und ermöglichten H.Taeuber eine überarbeitete Anordnung der Fragmente. Zuvor herrschte die Ansicht, daß alle Stücke a–f Teil einer Stele seien, H.Taeuber erkannte zwei verschiedene Inschriften, den Spruch zwischen Megalopolis und Thouria und den zweiten Spruch zwischen Megalopolis und Helisphasia/Helisson (siehe oben Nr.8)<sup>2</sup>.

A ---

- 1 [----- Μεγαλο]πολι[τ-----]  
[----- ] ἐπ' εὐθε]ίας ----- ]  
[----- Παρ]θενίαι εὐθέ[ως-----]  
.....Λεστις καὶ Θο[υρι-?.....]
- 5 .....ακα τὸν [πο]ταμὸ[ν.....] ν  
[εὐδόκ]ησαν αἰεὶ τε Μεσσα[νι.....] καὶ ἀ]πὸ<sup>ν</sup>  
...α . νος τοῦ ἌΜ ΙΟΥ Ε[.....] ὀρισμ?]ὸς<sup>ν</sup>  
τᾶς χώρας τᾶς ὑπὲρ τὸ ἐν ..... Ν<sup>ννν</sup>  
εἴμεν [δὲ κα]ὶ [ἐ]πὶ ἐκκλησί[αν .....] κατ?]ᾶ<sup>νννν</sup>
- 10 πόλιμ Με[σ]σανί[ω]ν προ . Κ..... ΩΝ<sup>ννν</sup>  
ὑπερβάντ[ε]ς τὸ . ΑΙΕΙ . ΝΕ..... εχω<sup>νν</sup>  
τατον ὡς ΕΙΛΙΤ . ΑΤΕ ..... θέω-<sup>νν</sup>  
μεν κατὰ τὸν νόμον ..... Ι κα[ι?]  
Με[σ]σανίων πό[λι]ς ..... ΚΑΙ.....
- 15 οἱ Μεσσάνιοι τα . ΤΑ.....σαν κατ[ὰ<sup>ν</sup> ]  
τὸ γραπτὸν ὃ ἔθε[σαν οἱ Ἀχαιοὶ .....] ἐ]ν ταῖ ἐν [Σι-]  
κυῶνι συνόδω[ι, Μεγαλοπολιτᾶν εἴμεν τὰν χώρα]ν πλὰν [νν]  
τὰν Δωρίδα [.....] ἀπὸ τοῦ ποταμοῦ το]ῦ Ἀνάπου [τ]ο[ῦ]  
ἔξ Αἰγυνέ[ας] ρέοντος .....] τᾶς χώρας
- 20 τᾶς Μεσσ[ανίων]..... Σ[ . κ]αὶ ποτὶ  
τὰν ὁδὸν τ[ὰν .....] . Α πό[τ]εστιν<sup>ν</sup>  
τᾶς Δωρίδ[ος] ..... Γ . ΕΓΟΝ<sup>ν</sup>  
[ .....] ΑΠΕΗΙ . Ι...

<sup>1</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.31, S.306.

<sup>2</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk Nr.31, S.306–308 zum bisherigen Stand der Forschung und der neuen Gliederung der Inschriften.

- [ ..... ] ..... ΠΕΝ<sup>v</sup>  
 25[ ..... ] ... KA .....  
 [ ..... ] E .....  
 [ ..... ] .....  
 [ ..... ] .....
- B 1 ..... ἀπε[γρ]α[ψά]μεθα .....  
 [τ]ῶν [..... ἐν οἷς γ]εγράφαμεν .....  
 γράμ[μα]σι κατὰ τὸ ὑπ' Ἀριστομέ[νε]ος γραπτὸν .....  
 τοῖς μ[ὲ]ν ἤκουσιν ἀπὸ τᾶς πόλιος τῶν Μεγαλο[πολιτᾶν]<sup>vv</sup>  
 5 Διοφάν[ει] Διαίου, ..... Λί[χα], Δαμέαι Θε[αρίδα?]<sup>vvv</sup>  
 Θεαρίδα[ι] Λυκόρτα, ..... ἔνεος, Πολυβίω[ι] Λυκόρτα, ]  
 Ποσειδίπ[πω]ι ..... ] Πασίππου, Κ[αλ]λιφίλω[ι]  
 Δαμαίνου, [τοῖς δὲ παραγενομ]ένοις ἀπὸ τᾶ[ς] πόλιος<sup>vvv</sup>  
 τῶν Θουρ[ιέων] ..... ] Σωκράτει Ἀ[γ]αθία, vacat 7  
 10 Τρ[.....] περὶ τᾶς χ[ώ]ρας τᾶς ἀμφιλεγομέ-<sup>vv</sup>  
 νας [..... κα?]ιρῶ, ἂν εὐδώκησαν οἱ<sup>vvv</sup>  
 Θο[υρ]ιέες [..... τ]ᾶν χ[ώ]ραν κατὰ τε τὰν<sup>vv</sup>  
 [κ]ρίσιν ἂν [..... ἔδω]καν [οἱ] περὶ vacat 9  
 Ἀριστομένην [..... ἔδ]ωκαν οἱ Μεγαλο-  
 15 πολίτα[ι] ἀποδε[.....] οἱ Μεγαλοπολίται<sup>vv</sup>  
 ἀποστ...v ΚΑΙ[..... τῶ]ν χρόνων<sup>vvv</sup>  
 ἐκ τὰύ[τ]ας τᾶς χ[ώ]ρας ..... ] καὶ τοὺς ὄρους  
 οὓς [ἀπ]έ[δ]ωκαν ΕΚ[.....] αἱ πόλεις<sup>vv</sup>  
 εκ...ΛΕΙΣΑΜΑ[..... ἐ]νιαυτῶι<sup>vv</sup>  
 20 ὧ[ι]ον το δεῖν ΟΥΝ[.....] τὴν γεγενη-<sup>vv</sup>  
 μένην αὐτοῖς διά[κ]ρισιν ..... γι]νώσκετε [.....]  
 καὶ ἡμᾶς ἐπικεκρ[ικέναι] ..... ] ΕΣ . Ν [ὁμολο-<sup>vv</sup>  
 γίαν τὴμ πὸς αὐτὸς [.....]  
 δεῖν. vacat

A ... Megalopoliten ... geradewegs ... Parthenia gerade ... und Thuri(?) ... (5) ... den Fluß ... was die Messanier immer billigten ... und von ... -on des ... -ion ... die Begrenzung des Landes über dem in ... (soll?) sein auch vor der Volksversammlung ... (10) ... die Polis der Messanier (?) ... überschreitend ... gemäß dem Gesetz ... und die Polis der Messanier ... (15) ... und die Messanier ... gemäß dem Schriftstück der Achäer ... in der Bundesversammlung in Sikyon erlassen haben, daß den Megalopoliten das Land gehören sollte außer der Doris ... vom Fluß Anapos, der aus Aigynia fließt ... des Landes (20) der Messanier ... und bis zu dem Weg ... der Doris benachbart ist ...

B ... haben [wir] aufgeschrieben ... in den Schriftstücken, die wir geschrieben haben gemäß dem von Aristomenes Geschriebenen ... den aus der Polis der Megalopoliten [Gekommenen], (5) Diophanes, Sohn des Diaios, ... Sohn des Lichas, Dameas, Sohn des The[aridas?], Thearidas, Sohn des Lykortas, ..., Sohn des ...-enes, Polybios, Sohn des Lykortas, Poseidippos, Sohn des ..., ..., Sohn des Pasippos, Kalliphilos, Sohn des Damainos, sowie den aus Thouria Erschienenen ... Sohn des ..., Sokrates, Sohn des Agathias, (10) und Tri-..., Sohn des ... über das strittige Land ... die die Thourier gebilligt haben ... und das Land gemäß der Entscheidung, welche ... die um Aristomenes gefällt haben ... gegeben haben (15) die Megalopoliten... die Megalopoliten ... zur Zeit ...

und die Grenzen, die festgelegt haben ... die Poleis ... im Jahr (20) glaubten, daß nötig sei ... die Entscheidung, die ihnen zuteil wurde ... Wisset, daß auch wir entschieden haben, daß ... die Übereinkunft unter ihnen ... müsse.<sup>3</sup>

**A** 1-3 sind anscheinend nicht stoichedon geschrieben: IPArk (*ap.*). || 5: ΙΑΚΑΤΟΙΩ πο]ταμο[ῶ : Dittenberger; || 6: εὐδόκ]ησαν Taeuber (vgl. B Z.11): IPArk.; αἰεὶ τε Μεσσα[νι-: IG; ἀπ[ό] τε Μεσσ[ανίων: Dittenberger. || 7: [πρ]α[ό]νος τοῦ Π[α]λισκίου: IG, mit unregelmäßiger Buchstabenverteilung. || 9: κα]ῖ [ἐ]πί: IG; die Buchstaben ΙΕΚΚΛ sind in vier Spatien untergebracht: IPArk (*ap.*); κατ]ᾶ: IG. || 10: Με[σσ]ανί[ω]ν: Dittenberger; Μεσσ[ανί]ω]ν: IG || 12: εἰληφ[ό]τα?: IPArk (*ap.*). || 12-13: -θέωμεν: IG; θεῶ μὲν: Dittenberger || 13 Ende und 14 Anfang stehen anscheinend auf Rasur und sind unregelmäßig geschrieben: IPArk (*ap.*). || 14 Ende: Die beiden letzten Buchstaben sind in einem Spatium untergebracht: IPArk (*ap.*). || 15: κὰτ: IG; καί: Dittenberger. || 17: Μεγαλοπολιτῶν εἶμεν τῶν: IG. || 19: εἰς τοῦτους τοὺς ὄρους] τὰς χῶρας?: IPArk (*ap.*). || 20: Das neue Fragment h beginnt in dieser Zeile: IPArk (*ap.*).

**B** 4: ἤκουσιν: IG; παραγενομένοις: Dittenberger. || 5: Θε[α]ρίδα?: IG. || 7: καὶ Φιλί[ωι]: Dittenberger und IG. || 10: Τρι[τίωι] Ἐπικρατίδα von M.A.Levi, Riv.Fil. 59 (N.S.9), 1931, S.96 vorgeschlagen, das Patronymikon ist jedoch zu lang, und für Τριτίωι (7 Buchstaben) wäre noch in Z.9 Platz gewesen, IPArk (*ap.*). || 15: Hier beginnt das neue Fragment h, ἀπὸ δὲ oder ἀποδε[δειγμένοι]: IPArk (*ap.*). || 16: ἀποστ[ή]σα]ν ohne Augment? IPArk (*ap.*). || 17: Die letzten drei Buchstaben sind auf zwei Spatien zusammengedrängt: IPArk (*ap.*). || 18: [ἀπ]έ[δ]ωκαν, vgl. B9: IPArk (*ap.*). || 19 Anfang: ἐκ[ατέρ]α εἰς Ἀμά[ριον]?: IPArk (*ap.*). || 20: ΟΥΝ, sicher nicht οὐκ: IPArk (*ap.*). || 22: ΕΣ Lesung Dittenberger fraglich; etwa: κατὰ τὴν ὑπαρχου]σ[α]ν [ὄμο]λο]γίαν?: IPArk (*ap.*).

### Vorgeschichte und Datierung

Als sicherer *terminus post quem* für die Datierung der vorliegenden Inschrift kann die Loslösung der Stadt Thouria, die in dem Gebietsstreit als Gegner von Megalopolis auftritt, von Messene und ihre Eingliederung in den Achäischen Bund angenommen werden<sup>4</sup>. Bei einem Versuch, dem von Messenien bedrängten Korone zu Hilfe zu kommen, wurde 182 v. Chr. der achäische Stratege Philopoimen von den Messeniern gefangengenommen und während seiner Haft in Messene zur Einnahme von Gift gezwungen<sup>5</sup>. Der Achäische Bund übertrug die Nachfolge dem Amtsvorgänger des Philopoimen, Lykortas. Kurz darauf wurde den Messeniern der Krieg erklärt und ein achäisches Kontingent fiel in Messenien ein<sup>6</sup>. Im Laufe des Jahres 182 v. Chr. konnte Lykortas zunächst die Landschaft Messenien erobern, dann gelang es ihm auch, die Stadt selbst zu belagern, die daraufhin eine Friedensgesandtschaft zu den Achäern entsandte<sup>7</sup>.

<sup>3</sup> Übersetzung nach G.Thür-H.Taeuber, IPArk Nr.31, S.313-316.

<sup>4</sup> G.Thür-H.Taeuber, IPArk, S.309.

<sup>5</sup> Pol. 23,12,3; Paus. 8,51,7; Plut. Phil. 20; Liv. 39,50,7f; J.Deininger, Widerstand, S.124 und Anm. 33; sehr ausführlich: R.M.Errington, Philopoemen, S.189-194; A.Bastini, Achäischer Bund, S.108-110.

<sup>6</sup> Plut. Phil 21; Pol. 23,15,1: Kritik des Polybios an seinem Vater wegen der Härte des begonnenen Rachefeldzuges.

<sup>7</sup> Pol. 23,16,1ff.

Die Bedingungen, unter denen Messene der Frieden gewährt und die Stadt wieder in den Achäischen Bund aufgenommen wurde, enthielten auch die Abspaltung der drei Städte Abia, Thouria und Pharai, die als selbstständige Poleis nun Teil des Koinons wurden<sup>8</sup>. Polybios berichtet, daß die Wiederaufnahme Messenes und die Eingliederung der drei neuen Mitglieder bei einer Vollversammlung des Achäischen Bundes in Megalopolis beschlossen wurden (23,16,12–17,1), und betont, daß jede der neuen Mitgliedstädte durch einen eigenen Vertrag ihren Status bestätigt erhielt (23,17,2):

ἡ δ' Ἀβία καὶ Θουρία καὶ Φαραὶ κατὰ τὸν καιρὸν τοῦτον ἀπὸ μὲν τῆς Μεσσήνης ἐχωρίσθησαν, ἰδίᾳ (δὲ) θέμεναι στήλην ἐκάστη μετεῖχεν τῆς κοινῆς συμπολιτείας.

*Gleichzeitig wurden aber Abia, Thuria und Pharai von Messenien abgetrennt und zu selbstständigen Bundesstaaten gemacht, was für jede schriftlich auf einer Steinsäule beurkundet wurde.*

Einen weiteren Anhaltspunkt für die Datierung des Gebietsstreites bietet die prosopographische Evidenz: Unter den Gesandten aus Megalopolis finden sich drei Männer, die auch aus anderen Quellen sehr gut bekannt sind. Es handelt sich um Diophanes, Sohn des Diaios (B Z.5), Thearidas, Sohn des Lykortas und Polybios, Sohn des Lykortas (B Z.6). Diophanes trat das erste Mal im Jahr 192/1 v. Chr. politisch hervor, als er das Strategenamt bekleidete. Im weiteren wirkte der Schüler des Philopoimen als ausgesprochen prorömischer Politiker, der immer wieder in Gegensatz zu Lykortas und dessen Anhängern trat<sup>9</sup>. Der letzte belegte politische Auftritt des Diophanes war im Winter 169/8 v. Chr. anlässlich einer Verhandlung des Achäischen Bundes über ein Hilfesuch der ptolemäischen Herrscher Ptolemaios VI Philometor und Ptolemaios VIII Euergetes II gegen den Seleukiden Antiochos IV<sup>10</sup>. Thearidas, der ältere Bruder des Polybios, wird in einer Ehreninschrift aus Epidauros erwähnt und erscheint selbst als Stifter einer Weihung zugunsten seines Enkels Thearidas an die Despoina in Lykosura<sup>11</sup>. Polybios charakterisiert seinen Bruder, der 158 und 147 v. Chr. als achäischer Gesandter nach Rom geschickt wird, als Vertreter einer gemäßigten Politik<sup>12</sup>. Auch der dritte Gesandte aus Megalopolis, Polybios, kann eindeutig identifiziert werden, da der Historiker, wie er selbst sagt, der einzige Träger dieses Namens ist<sup>13</sup>. Das erste Mal trat er 182 v. Chr. beim Begräbnis des Philopoimen öffentlich auf, zwei Jahre später sollte er, als Begleiter seines Vaters Lykortas mit einer Gesandtschaft nach Alexandria gehen<sup>14</sup>. Da er seine politischen Aktivitäten mit der Deportation nach Rom 167 v. Chr. beenden mußte, ist dieser Zeitpunkt als *terminus ante quem* für die Datierung der vorliegenden Inschrift zu sehen.

<sup>8</sup> Pol. 23,17,1–2; Paus. 4,29,12.

<sup>9</sup> J.Deininger, Diophanes (RE), Sp.534–539; dazu auch J.Deininger, Widerstand, S.117f.

<sup>10</sup> Pol. 29,23,2.

<sup>11</sup> F.Stählin, Thearidas (RE), Sp.1382; IG IV 1422; IG V 2, 535.

<sup>12</sup> Pol. 32,17,1; 38,8,1.11; J.Deininger, Widerstand, S.199.

<sup>13</sup> Pol. 36,12,5

<sup>14</sup> Zum ersten Auftreten des Polybios: Plut. Phil. 21; Gesandtschaft nach Ägypten: Pol. 24,6,3.

Betrachtet man nun aber die megalopolitische Gesandtschaft genauer, fällt auf, daß zwar ein großer Teil der politisch sehr aktiven Familie des Lykortas die Mutterstadt vertrat<sup>15</sup>, nicht jedoch Lykortas selbst. Der Grund dafür kann kaum darin liegen, daß das Schiedsgericht um eine Zeit stattfand, als sich Lykortas aus dem aktiven politischen Leben schon zurückgezogen hatte. Nach dem Erstarren der prorömischen Seite im Achäischen Bund wäre ein derart massives Auftreten der Familie des Lykortas nicht mehr anzunehmen<sup>16</sup>. Vielmehr mag die Abwesenheit des Lykortas dadurch erklärt werden, daß er selbst gerade ein Amt in der Führung des Koinons innehatte und aus diesem Grund seine Heimatstadt nicht in einem Gebietsstreit vertreten konnte. 182/1 v. Chr. bekleidete Lykortas noch einmal das Amt des Strategen des Achäischen Bundes<sup>17</sup>, daher wäre dieses Jahr nun als mögliche Datierung für die Streitbeilegung anzunehmen. Dazu paßt auch die an anderen Stellen belegte Praxis im Koinon, bei Eintritt eines neuen Mitgliedes eventuell anstehende Differenzen über Gebietsstände gleich durch ein Schiedsgericht beizulegen<sup>18</sup>.

### Verfahrensablauf

Aus den Fragmenten der vorliegenden Inschrift lassen sich drei Teile des Verfahrens in dem Streit zwischen Thouria und Megalopolis um ihre Grenzgebiete ausmachen. Als erster Schritt ist ein Beschluß des Achäischen Koinons festzustellen, der in seiner schriftlichen Ausfertigung als Grundlage für die Entscheidung des Streites diente (A Z.16–18), gefolgt von einer Untersuchung durch die Kommission des Aristomenes. Das Ergebnis dieser Untersuchung wiederum wurde in der eigentlichen Verhandlung vor einer Polis Ekkletos herangezogen, welche schließlich das Urteil fällte (B Z.1–21). Zum Abschluß des Verfahrens wurde der Spruch noch einer weiteren Stelle zur Begutachtung vorgelegt, deren Entscheidung wiederum in die Publikation des Urteils der Polis Ekkletos aufgenommen wurde (B Z.21–24)<sup>19</sup>. Im folgenden sollen nun die einzelnen Schritte des Verfahrens näher erläutert werden.

A Z.16 und 17 belegen, daß im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gebietsstreit ein Schriftstück von Bedeutung war, das die Achäer im Rahmen einer Bundesversammlung (σύννοδος) in Sikyon erlassen hatten. G.Thür und H.Taeuber interpretieren diesen Beschluß – von einer Ergänzung von F.Hiller v. Gaertringens ausgehend – als eine Vorentscheidung durch die Bundesversammlung, die einen Teil des umstrittenen Gebietes Megalopolis zusprach<sup>20</sup>.

<sup>15</sup> F.Hiller v. Gaertringen IG V 2 p. XXVII ergänzt zum Namen Δαμέαι das Patronymikon Θεαρίδα, wobei er hier sichtlich an den Bruder des Lykortas denkt; zu den verwandtschaftlichen Beziehungen F.Hiller v. Gaertringen, AE 1914, S.135.

<sup>16</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.310.

<sup>17</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.310; F.Stählin, Lykortas (RE), Sp.2389; G.Niccolini, Confederazione, S.310; Zweifel: R.M.Errington, Philopoemen, S.263.

<sup>18</sup> Vgl.: Nr.3, Nr.4, Nr.7.

<sup>19</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.320.

<sup>20</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.320; 322–323; 325.

Dadurch sehen sie belegt, daß die achäische Bundesversammlung das Recht hatte, in Gebietsstreitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern selbstständig zu entscheiden<sup>21</sup>. Für ein derartiges Vorgehen der Synodos, deren Zusammensetzung und Kompetenzen in der Forschung noch immer umstritten sind<sup>22</sup>, fehlen allerdings die Vergleichsbeispiele. In zwischenstaatlichen Konflikten unter den Mitgliedspoleis des Koinons ist ein Auftreten der Leitung des Bundes nur zweimal nachzuweisen. Im Streit zwischen Epidauros und Korinth wurde die Stadt Megara κατὰ τὸν αἴνον τὸν τῶν Ἀ[χαι]ῶν als Richter eingesetzt<sup>23</sup> und im Streit zwischen Megalopolis und Helisson werden die δαμιόργοι erwähnt, die zusammen mit dem Strategen das Koinon leiten<sup>24</sup>, wobei ihre Funktion in dem Verfahren nicht zu ermitteln ist<sup>25</sup>. Polybios und Livius übermitteln zwar einige Fälle, in denen die Synodos als Gerichtshof auftritt, allerdings handelt es sich dabei immer um Verfahren gegen Einzelpersonen<sup>26</sup>. Eine Funktion der Bundesversammlung als Gerichtshof in zwischenstaatlichen Streitigkeiten ist demnach nicht zu belegen. Da allerdings aus den erhaltenen Teilen der vorliegenden Inschrift eindeutig hervorgeht, daß sich der Beschluß der Synodos auf Territorialstände bezieht, könnte vielleicht in Erwägung gezogen werden, daß er in den Zusammenhang der Loslösung der Städte Thouria, Abia und Pharai von Messene gehört, deren Konstituierung als unabhängige Poleis auf einer Bundesversammlung in Megalopolis vorgenommen wurde<sup>27</sup>. Dafür würde auch die häufige Erwähnung der Messenier in diesem Teil der Inschrift sprechen (Z.6,14,15 und 20)

Bevor es zur eigentlichen Verhandlung vor den Richtern der Polis Ekkletos kam, wurde eine Gruppe von Männern „οἱ περὶ Ἀριστομένην“ ( B Z.13–14) tätig, wobei es sich hier um die selbe Kommission zu handeln scheint, die auch

<sup>21</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.323.

<sup>22</sup> A.Aymard, *Assemblées*; J.A.O.Larsen, *Representative Government in Greek and Roman History*, Berkeley–Los Angeles 1955; J.A.O.Larsen, *Federal States*, S.165–188; A.Giovannini, *Polybe et les assemblées achaiennes*, *Mus.Helv.* 26, 1969, S.1–17; G.Daux, *BCH* 93, 1969, S.430; F.W.Walbank, *The Achaean Assemblies again*, *Mus.Helv.* 27, 1970, S.129–143; A.Giovannini, *Sympolitie*; J.Deininger, *Widerstand*, S.42. 108f. 227 Anm.23; J.A.O.Larsen, *A recent Interpretation of the Achaean Assemblies*, *CP* 1972, S.178–185; F.W.Walbank, *Commentary III*, S.406–414; J.L.O'Neil, *Who attended Achaean assemblies*, *Mus.Helv.* 37, 1980, S.41–49; K.E.Petzold, *Rez. F.W.Walbank, A Historical Commentary III*, *Gnomon* 54, 1982, S.274–275; G.A.Lehmann, *Erwägungen zur Struktur des achaischen Bundesstaates*, *ZPE* 51, 1983, S.237–261.

<sup>23</sup> Nr.3, Z.4/5; siehe oben S.18–19 und unten S.122 und S.127–128.

<sup>24</sup> Zu den δαμιόργοι siehe: J.A.O.Larsen, *Federal States*, S.221–22;

<sup>25</sup> Siehe oben Nr.8, S.60 und unten S.123.

<sup>26</sup> A.Aymard, *Assemblées*, S.182, Anm.4: *Pol.* 23,4,5.14; 24,9,13; *Liv.* 39,35,8; 39,36,2; 42,51,8; *IG V* 2,344; *Paus.* 7,12,2ff; 7,13,5.

<sup>27</sup> *Pol.* 23,16,12–17,2 (siehe oben S.65–66); Wichtig ist aber festzuhalten, daß es sich bei der inschriftlich belegten Bundesversammlung in Sikyon nicht um die Versammlung handeln kann, die *Pol.* 23,17,5 beschreibt, da jene eine Synkletos, also eine zu einem bestimmten Punkt ad hoc einberufene Versammlung war, die sich mit dem Problem der spartanischen Verbannten befaßte. Zur Trennung zwischen Synodos und Synkletos siehe die oben in Anm. 22 zitierte Literatur.

im Streit zwischen Megalopolis und Helisson auftritt (Nr.8 A Z.3). Die Herkunft dieser Männer ist nicht erhalten<sup>28</sup>. Das Ergebnis der Untersuchungen dieser Gruppe wurde als κρίσις bezeichnet (B Z.13), schriftlich festgehalten (B Z.3) und diente dann den Richtern als Grundlage für ihre Entscheidung (B Z.3)<sup>29</sup>. Die Aufgabe dieser Kommission scheint die Untersuchung des Grenzverlaufes im Gelände und seine schriftliche Fixierung gewesen zu sein (B Z.13–14 und B Z.17–18)<sup>30</sup>. Auch aus anderen Schiedsgerichten sind derartige Kommissionen bekannt, wobei die auffallendste Parallele in der Entscheidung Megaras in dem Streit zwischen Epidauros und Korinth vorliegt (Nr.3), wo die Kommission der τερμαστέρες auch auf Grund eines Beschlusses des Achäischen Koinons tätig wird. Allerdings ist aus keinem anderen Verfahren eine Kommission bekannt, deren Tätigkeit vor der Entscheidung der Richter liegt, zumeist werden die Grenzziehungskommissionen dazu eingesetzt, die grundsätzliche Entscheidung des Gerichtes vor Ort umzusetzen und den Grenzverlauf zu bestimmen<sup>31</sup>.

Nachdem das Untersuchungsergebnis der Kommission vorlag, kam es dann zur eigentlichen Verhandlung der Parteienvertreter vor dem entscheidungsbefugten Gremium, einem Gericht, das von einer Polis Ekkletos gebildet wurde<sup>32</sup>. Wahrscheinlich wurde die Richterstadt vom Achäischen Bund vorgeschlagen, der sich ja im Vorfeld des Verfahrens mit den Grenzstreitigkeiten beschäftigt hatte, wie dies auch in der Entscheidung zwischen Epidauros und Korinth aus dem Jahr 242/1 v. Chr. geschehen war<sup>33</sup>. Allerdings sind im vorliegenden Fall weder die Identität der zur Entscheidung berufenen Polis noch die Zusammensetzung des Gerichtes bekannt. Diese Angaben fehlen auch in dem Verfahren zwischen Megalopolis und Helisson.

Die Streitparteien Megalopolis (B Z.4) und Thouria (B Z.9) werden jeweils von Gesandten vertreten, deren Namen in dem Spruch der Richter aufgeführt sind<sup>34</sup>. Auffallend ist hierbei, daß neun Gesandte auf der Seite von Megalopolis nur drei Gesandten auf der Seite von Thouria gegenüberstehen<sup>35</sup>. Wenn auch normalerweise beide Parteien von der gleichen Anzahl von Gesandten vertreten werden, gibt es doch ein weiteres Beispiel für ein derartiges Mißverhältnis: In

<sup>28</sup> Zur Identität des Aristomenes: G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.316 Anm.2.

<sup>29</sup> κατά: G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.325 u. Anm. 36.

<sup>30</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.323ff.

<sup>31</sup> G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.76ff.; andere Kommissionen siehe oben Nr.3, S.20–21.

<sup>32</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.325., Aus der vorliegenden Inschrift ist eindeutig zu erkennen, daß der Spruch nicht von der Kommission gefällt wurde, weshalb man als Entscheidungsgremium parallel zu dem Verfahren zwischen Megalopolis und Helisson eine Polis Ekkletos annehmen wird können.

<sup>33</sup> Vgl. Nr.3, S.18–19; siehe dazu vor allem die Überlegungen zum Eingreifen des Koinons in die Schlichtung von Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern, S.119–129.

<sup>34</sup> Auch in dem Verfahren zwischen Megalopolis und Helisson treten Parteienvertreter auf, die allerdings nicht namentlich erwähnt sind (Nr.8, S.60).

<sup>35</sup> Zum Verhältnis der Gesandtenzahlen zueinander 3:1 vgl. die Liste der Nomographen des Achäischen Bundes aus dem Asklepiosheiligtum von Epidauros IG IV 1<sup>2</sup> 73; dazu siehe F.Gschnitzer, Die Nomographenliste von Epidauros (IG IV 1<sup>2</sup> 73) und der Achäische Bund im späten 3. Jh. v. Chr., ZPE 58, 1985, S.103–116.

dem jahrhundertlang andauernden Gebietsstreit zwischen Samos und Priene findet sich aus der Zeit nach 133 v. Chr. die Bestätigung eines rhodischen Schiedsspruches durch eine unbekannte Stadt, wobei in diesem Verfahren Samos von zehn ἐγδικοί vertreten wurde, während es auf der Seite von Priene 14 bis 18 Personen sind<sup>36</sup>. Der Vergleich mit zahlreichen anderen Schiedsgerichtsverfahren, in denen Parteienvertreter auftraten, zeigt, daß die Zahl der Parteienvertreter normalerweise nicht limitiert und von Fall zu Fall verschieden war, wobei es Aufgabe der Vertreter war, in der Verhandlung die Ansprüche der Mutterstadt darzulegen und zu begründen<sup>37</sup>. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zu meist einflußreiche Personen und gute Redner gewählt, die zu den Verhandlungen entsandt wurden<sup>38</sup>. Diese Taktik wandte auch Megalopolis im vorliegenden Fall an, indem es Mitglieder der Familie des Lykortas nominierte. Dabei ist zu beachten, daß eben dieser Lykortas als Stratege des Achäischen Bundes die Unabhängigkeit des Streitgegners Thouria herbeigeführt hatte.

Die Vorentscheidung des Achäischen Bundes, das Schriftstück der Kommission unter Aristomenes und die Aussagen der Parteienvertreter bildeten dann die Grundlage für den Spruch der Richter, den sie als subjektiv stilisierten Bericht formulierten (B Z.1 ἀπεγραψάμεθα). Dieser streitbeendende Spruch wird in B Z.21 διάκρισις genannt, woraus ersichtlich wird, daß von den Richtern kein Vergleich vermittelt werden konnte, auch wenn dieser Versuch sicher unternommen worden war<sup>39</sup>. Aus B Z.11–12 geht hervor, daß die Thourier der vorliegenden Entscheidung zustimmten (εὐδώκησαν), ähnliches lassen B Z.22–23, in denen von einer „Übereinkunft unter ihnen“ gesprochen wird, auch für Megalopolis vermuten<sup>40</sup>. In dieser Billigung des Spruches durch die Streitparteien, die sich ja eigentlich im Schiedsvertrag bereits vor dem Verfahren darauf geeinigt haben, den Spruch der Richter anzuerkennen<sup>41</sup>, dürfte die entgegengesetzte Handlung zum ἀντιλέγειν zu sehen sein, wie es aus dem Gebietsstreit zwischen Epidauros und Korinth überliefert ist<sup>42</sup>. Dort wird nach der Entscheidung der Richter aus Megara über die Zugehörigkeit eines bestimmten Grenzgebietes, von den Korinthern Einspruch gegen die Grenzziehung erhoben, wobei diesem Einspruch durch die Entsendung einer Grenzziehungskommission nachgekommen wird. Sicherlich aber zeigt die Tatsache, daß die beiden Streitparteien die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem ergangenen Spruch hatten, den streitbeilegenden und versöhnlichen Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit.

<sup>36</sup> IvPriene 42, Z.15ff.; M.N.Tod, S.118; S.L.Ager, Nr. 99, S.270–271.

<sup>37</sup> M.N.Tod, Arbitration, S.116ff.; Auch die δικασταγῶγοι (z.B. in Nr.10 aus Epidauros und Hermione) sind Parteienvertreter.

<sup>38</sup> M.N.Tod, Arbitration, S.119; Dem. 18,134f; Plut. Mor.850a: Im Streit zwischen Delos und Athen über die Kontrolle des delischen Heiligtums sollte zunächst Aischines als Vertreter Athens fungieren, der Areopag allerdings beschloß, Hypereides zu entsenden; Solon soll Athen im Streit mit Megara um die Insel Salamis vertreten haben: Plut. Solon, 10,2; Strabon 9,1,10; Diog. Laert. 1,48; Aelian Var.Hist. 7,19.

<sup>39</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.324.; Zur Syllysis siehe unten S.148–150.

<sup>40</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.319 Anm. 29; S.324.

<sup>41</sup> Zum Schiedsvertrag: siehe unten Nr.10, S.75–76 und S.130–135.

<sup>42</sup> Nr.3, Z.7/8.

Den Hauptteil des Spruches der Richter bildete, neben einer ausführlichen Beschreibung der verfahrensvorbereitenden Schritte, die Grenzziehung zwischen den beiden Poleis Megalopolis und Thouria<sup>43</sup>, die, soweit das ersichtlich ist, anhand von natürlichen und künstlichen Grenzpunkten vorgenommen wurde. Ob allerdings von den Richtern der Grenzverlauf, der von der Kommission des Aristomenes festgelegt wurde, übernommen oder nach den Aussagen der Vertreter der beiden Streitparteien abgeändert wurde, ist nicht zu entscheiden<sup>44</sup>.

Nach dem Spruch der Richter wurde auf der vorliegenden Inschrift noch ein Teil eines Briefes publiziert (B Z.20–24). Dieser Brief, der in attischer Koine verfaßt ist — im Unterschied zum übrigen Teil der Inschrift, der in dorischer Koine geschrieben ist — enthält die Zustimmung einer weiteren Partei zu den Übereinkünften, die zwischen den Parteien getroffen wurden. Obwohl dabei das griechische Wort *ἐπικρίνειν* verwendet wird, kann es sich nicht um eine Epikrisis handeln, wie sie in Nr.10 vorliegt. Die Epikrisis im griechischen Recht war die nachträgliche Formulierung einer zwischen zwei Parteien getroffenen Vereinbarung als Schiedsspruch, um derselben mehr Geltung verschaffen zu können<sup>45</sup>. Da im vorliegenden Fall der Schiedsspruch aber bereits von der zum Richter eingesetzten Polis Ekkletos gefällt worden war, ist ein Formulieren dieses Spruches durch eine weitere Instanz unnötig und undenkbar. Eine überzeugende Interpretation des Brieffragmentes findet G.Thür, der *ἐπικρίνειν* in diesem Fall dem lateinischen *decernere* gleichsetzt und von einem zustimmenden *decretum* eines römischen Amtsträgers ausgeht<sup>46</sup>.

### Topographie (Tafel V)

Die Grenze zwischen den Gebieten der Poleis Megalopolis und Thouria wird von einem Höhenrücken gebildet, der die Aigytis, das Tal des antiken Karnion (heute Xerillos oder Xerillopotamos), auf arkadischer Seite vom Tal des Flußes von Poliani, dessen antiker Name nicht überliefert ist, trennt<sup>47</sup>.

Die Aigytis, die nach Pausanias Angaben mit dem Tal des Karnion identifiziert wird, war ihrerseits immer wieder zwischen Sparta und Megalopolis umstritten. Es kann aber als sicher angenommen werden, daß diese Landschaft zum Zeitpunkt des vorliegenden Schiedsgerichtes im Besitz der arkadischen Polis war,

<sup>43</sup> A Z.2–5; A Z.18–22, Zur Lokalisierung der Grenze siehe unten im Abschnitt Topographie, S.71–72.

<sup>44</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.325.

<sup>45</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.196f.; dazu auch unten Nr.10, S.77–78 und S.158–160.

<sup>46</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.321f., dazu siehe unten S.193–195.

<sup>47</sup> F.Bölte, Sparta (RE), Sp.1311–1312; F.Bölte, Thuria (RE), Sp. 636–637; E.Meyer, Messenien (RE), Sp. 174–175. Zu Recht wenden sich die eben genannten Autoren gegen den Ansatz von N.Valmin, der die Grenze im Hochland zwischen der oberen und der unteren messenischen Ebene sucht (Études topographiques sur la Messénie ancienne, Lund 1930, S.65f.; ihm folgt C.A.Roebuck, Messenia, S.103f.).

der sie von Philopoimen 184/3 v. Chr. nach der Niederschlagung Spartas zugewiesen wurde<sup>48</sup>. Der Karnion, dessen Quelle im südlichen Teil der Aigyitis lag<sup>49</sup>, war einer der bedeutendsten Wasserläufe südlich des Alpheios und bildete ein langes enges Tal am östlichen Fuß der Hellenitsa. Bei Samara vereinigte er sich mit dem Gatheatas, den Pausanias ebenfalls beschreibt<sup>50</sup>. Oberhalb der Quelle des Karnion befand sich ein Heiligtum des Apollon Kereatas, der von M.Jost als Beschützer der Herden gedeutet wird<sup>51</sup>. Diese Interpretation des Heiligtumes wirft ein bezeichnendes Licht auf die Verwendung des Karnion-Tales, das in der Antike als Weidegebiet gedient haben muß.

Zum Stadtgebiet von Thouria gehörte das Tal des Flusses von Poliani, an dessen Oberlauf sich das moderne Dorf Poliani befindet. Dort wurden 1959 vermehrt Fragmente antiker Keramik aufgefunden, die auf eine Besiedlung in klassischer und hellenistischer Zeit schließen lassen<sup>52</sup>. Auch in diesem, südlich des oben angesprochenen Höhenrückens befindlichen, Gebiet wird vor allem Weidewirtschaft betrieben. So wird man wohl nicht fehlgehen, die Gründe für den vorliegenden Grenzkonflikt wiederum in einem Streit um Weiderechte zwischen den Hirten der beiden Poleis zu suchen, wie dies unter anderem auch in dem Streit zwischen Epidauros und Hermione der Fall war (Nr.10)<sup>53</sup>.

Wenn auch in der vorliegenden Entscheidung zwischen Megalopolis und Thouria Toponyma auftreten, ist es doch auf Grund der spärlichen Quellenlage zu diesem Randgebiet Arkadiens bis heute nicht gelungen, diese zu identifizieren.

## Nr. 10

### Vergleich zwischen Hermione und Epidauros, erste Hälfte des 2. Jh. v. Chr.

#### I Milesische Epikrisis

*Praeskript (Z.1–5) Epikrisis, Syllysis, Epitrope (Z.1–2); Liste der sechs Richter (Z.3–5)*

<sup>48</sup> Siehe Nr.11 Grenzstreit zwischen Sparta und Megalopolis.

<sup>49</sup> Paus. 8,34,5.

<sup>50</sup> Paus. a.a.O.; M.Jost, Sanctuaires, S.219, Anm. 7 sieht in diesem Fluß den heutigen Xerillos.

<sup>51</sup> Paus. 8,34,5; dazu: H.Hitzig, H.Blümner, Pausanias III,1, S.237 (mit den Deutungen in der älteren Literatur); N.Papachatz, Pausanias. Achaia und Arkadien, S.322, Anm.4 (lokalisiert das Heiligtum beim heutigen Kamara); M.Jost, Sanctuaires, S.482f.

<sup>52</sup> G.Daux, Chroniques de Fouilles en 1958, BCH 83, 1959, S.640f.; W.A.McDonald, G.R.Rapp (Hrsg.), Messenia Expedition, S.316, Nr.535.

<sup>53</sup> Heute befindet sich in diesem Gebiet auch eine der Verkehrsverbindungen von Arkadien nach Messenien, diese Verwendung ist allerdings für die Antike nicht nachzuweisen.

*Verfahren (Z.6–15) Liste der vier Dikastagogoι; Lokalausweis; Vergleichsverfahren; Streitgegenstand*

*Durch Spruch bestätigter Vergleichstext (Z.15–23): Einrichtung einer κοινὴ χώρα (Z.15); Grenzziehung (Z.15–19); Erlaß ausstehender Bußen (Z.19/20); Ausschluß von Klagen aus älteren Ansprüchen (Z.20–22); Bestätigung einer älteren Entscheidung (Z.22–23)*

(Z.1–23 sind hier abgedruckt)

## II Rhodische Epikrisis

gleichlautend wie die milesische Epikrisis

**Fundort:** Hermione, Epidauros

**Editionen:** Aus dem Asklepieion von Epidauros sind 6 Fragmente des Schiedsspruches erhalten, 3 enthalten Teile des milesischen Spruches (im ionischen Dialekt), 3 Teile des gleichlautenden rhodischen Spruches (im dorischen Dialekt). 1934 wurde die aus Hermione stammende Kopie der bis dahin nur aus Epidauros bekannten Sprüche veröffentlicht, das große Fragment enthält den milesischen Spruch und den Anfang des rhodischen Spruches. So konnte im großen und ganzen die gesamte Inschrift rekonstruiert werden, hier wird nur der milesische Spruch, wie er in Hermione erhalten ist, wiedergegeben.

Hermione: W.Peek, Ath. Mitt. 59, S.47–52, Nr.9 (SEG 11, 1950, Nr. 377); L.Moretti, *Iscrizioni I*, Nr. 43, S.100–105 (vgl. SEG 25, 1971, Nr. 375).

Epidauros: IG IV 927 (Frg. a–d); F.Hiller v. Gaertringen, Prakt. Akad. Ath. 1928, S.106 (Frg. e); IG IV 1<sup>2</sup> 75 (Frg. a–e), (SEG 11, 1950, Nr. 405); W.Peek, Epidauros, Nr. 30, S.26/27 (Frg. f); M.Mitsos, AE 1979 (1981), S.215–217 (SEG 31, 1981, Nr. 328).

- 1 [Κα]τὰ τάδε ἐπέκριναν καὶ συνέλυσαν οἱ Μιλήσιοι δικα-  
[στ]αὶ λαβόντες παρ' ἑκα[τ]έρων τὴν ἐπι[τρ]όπην,  
Ζήνιππος Γονγύλου, Φαινοκλῆς Πολυστιδ[α],  
Δημήτριος Μαιανδρίου, Δημήτριος Ἰστιαίου,  
5 Ἠγέλοχος Θεμιστοκλέος, Ἀνθιάδης Σίμου·  
παραληφθέντες ἐκ Κλειτορος ὑπὸ τῶν ἐξαποσταλ[έν]-  
των ἀνδρῶν, ἐγ μὲν Ἑρμιόνης [Φ]ιλωνίς τοῦ  
Καλλιστράτου, Μενεκράτους τοῦ Μενεκράτους, ἐγ δὲ  
Ἐπιδαύρου Δαμ[ο]κλέος τοῦ Καλλιμένεος, [Τ]ιμεινέτου  
10 τοῦ Καλλίκωντος, καὶ ἐπὶ τοὺς διαμφισβητούμενους τό-  
πους ἐπελθόντες, κατὰ τὴν γενομένην περιήγησιν ὑφ' ἐ-  
κατέρων ἐπέκρινάμεν ἐπὶ συνλύσει περὶ ἧς προεκαλέσ[α]-  
το χώρας ἢ πόλιν τῶν Ἑρμιονέων τὴν πόλιν τῶν Ἐπιδαυρί-  
ων τῆς τε κατὰ Σελλᾶντα καὶ Ἀγρίου Λιμένεας ἄχρι τοῦ  
15 Στρουθοῦντος· εἶναι ταύτην κοινὴν Ἑρμιονέων καὶ Ἐπιδαυρίων  
οὖσαν τῆς Διδυμίας κατὰ τοὺς ὄρους, οἳ εἰσιν βολεοὶ λίθοι κείμε-  
νοι ἀπὸ τῆς καλουμένης Φιλανορείας καὶ κατ' ἄκρας τὰς κολού-  
ρας ἕως τοῦ Στρουθοῦντος κατ' εὐθυορίαν ἕως εἰς θάλασσαν  
τὰ πρὸς νότον ὡς ὕδατα καταρεῖ, εἰ δὲ τίνα ἐπιτίμια ἐ[πι]ακολ[ου]-  
20 θεῖ ταῖς πόλεσιν, ἦρθαι ταῦτα. περὶ δὲ τῶν καρπείων καὶ τῶν  
ἐπινομῶν τῶν πρὸ τῆς κρίσεως μὴ εἶναι μηδετέροις ἔγκλη-  
μα μηθέν. τὸ δὲ γεγονός πρότερον κρίμα περὶ τῶν αἰγῶν πρὸς  
τοὺς τελῶνας κύριον ἔστω.

(1) Folgendermaßen entschieden und vermittelten die milesischen Richter, mit dem Mandat von beiden Seiten ausgestattet, Zenippos, Sohn des Gongylos, Phainokles, Sohn

*des Polystidas, Demetrios, Sohn des Maiandrios, Demetrios, Sohn des Histiaios, (5) Hegelochos, Sohn des Themistokles, Anthiades, Sohn des Simos: Wir wurden in Kleitor von den dazu ausgesandten Männern empfangen, aus Hermione (waren dies) Philon, Sohn des Kallistratos und Menekrates, Sohn des Menekrates und aus Epidauros Damokles, Sohn des Kallimenes und Timainetos, (10) Sohn des Kallikon und kamen zu den umstrittenen Orten. Gemäß der vorgenommenen Begehung unter (Führung) jeder der beiden Seiten bestätigten wir zur Beilegung des (Rechtsstreites) um das Land, zu dem die Polis der Hermioneer die Polis der Epidaurier aufgefordert hatte, nämlich um das (Land) entlang des Sellas und die Agrioi Limenes bis zum (15) Strouthous, daß (das Land) gemeinsam den Hermioneern und Epidauriern sei (zur Verfügung stehen soll). Es ist ein Teil der Didymia entlang der Grenzen. Diese bestehen aus Steinhäufen und liegen von der sogenannten Philanoreia und entlang den Höhen des Kolouras bis zum Strouthous in gerader Linie bis zum Meer nach Süden so wie das Wasser fließt. Wenn den Städten irgendeine Strafe auferlegt ist (20) so sei alles aufgehoben. Betreffend die Ernte- und die Weiderechte der (beiden Städte) vor dem Prozeß, soll für keine der beiden Seiten irgendeine Klage (zugelassen) sein. Die früher gefällte Entscheidung betreffend die Ziegen im Hinblick auf die Pächter soll gültig sein.*

### Datierung und Vorgeschichte

Durch den onomastischen Befund ist die Inschrift annäherungsweise datierbar. Einer der milesischen Richter, Phainokles, Sohn des Polystidas, erscheint auch in der Inschrift Milet III 151, Z.4, die in das 2. Jh. v. Chr. datiert wird. Ebenso ist einer der epidaurischen Gesandten, Damokles, Sohn des Kallimenes aus dem Verzeichnis der Gefallenen der Schlacht am Isthmos 146 v. Chr. (IG IV 1<sup>2</sup> 28, Z.56) bekannt. Auch Timainetos, der Vater des gefallenen Philokles aus eben dieser Inschrift Z. 43 könnte mit dem epidaurischen Gesandten Timainetos, Sohn des Kallikon, aus dem Grenzstreit identisch sein. Daher wird die vorliegende Inschrift der ersten Hälfte des 2. Jh. v. Chr. zugeordnet, wozu auch die Buchstabenformen passen<sup>1</sup>. Zu dieser Zeit waren die beiden Kontrahenten, Epidauros und Hermione, Mitglieder des Achäischen Bundes, näheres über die Geschichte der beiden Poleis ist allerdings nicht bekannt<sup>2</sup>.

Einen Anhaltspunkt zur Mitgliedschaft der beiden Städte im Achäischen Bund bietet der numismatische Befund, beide prägten zu Beginn des zweiten Jahrhunderts Münzen, wie sie für die sogenannte jüngere Bundesprägung typisch sind<sup>3</sup>. Schon in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts v. Chr. gab es — wie ein in IG IV 1<sup>2</sup> 74 erhaltener Vertrag zeigt — Differenzen zwischen Hermione und Epidauros. Dort finden sich Regelungen zur Herstellung friedlicher Beziehungen nach einer bewaffneten Auseinandersetzung, in deren Verlauf Güter „auf dem Lande und aus den Häusern“ geraubt worden waren.

<sup>1</sup> W.PEEK, Ath.Mitt. 59, S.49; A.WILHELM, Anz.Wien 1948, S.66; aufgrund der Buchstabenformen möchte allerdings M.MITSOS, AE 1979, S.214f. die Inschrift in das späte 3. Jh. v. Chr. datieren.

<sup>2</sup> F.BÖLTE, Hermione (RE), Sp.839; A.PHILIPPSON, Epidauros (RE), Sp. 46ff.; R.URBAN, Wachstum und Krise, S.88–91.

<sup>3</sup> Zur Münzprägung des Achäischen Bundes siehe zuletzt: H.CHANTRAINE, Chiron 1972, S.175–190, zu den Typen S.176.

H.H.Schmitt läßt die Möglichkeit offen, daß es sich dabei auch um einen Schiedsspruch handeln könnte<sup>4</sup>.

Auch in der vorliegenden Inschrift werden frühere Streitigkeiten erwähnt: Aus Z. 22f. erfährt man, daß betreffend der Ziegen in Bezug auf Steuerpächter (περὶ τῶν αἰγῶν πρὸς τοὺς τελῶνας) bereits eine Entscheidung getroffen worden war, deren Maßgeblichkeit noch einmal bestätigt wird. Allerdings sind die Umstände dieser Entscheidung, ihr Anlaß und ihre Datierung völlig ungeklärt. Zudem muß es Grund zu Klagen über Ernte- und Weiderechte gegeben haben (Z.20–22)<sup>5</sup>. Der eigentliche Anlaß für das Schiedsgericht aber dürften Grenzüberschreitungen und die widerrechtliche Nutzung hermionischen Gebietes durch epidaurische Hirten gewesen sein, wobei der Umstand, daß die Initiative zur Beilegung der Streitigkeiten eindeutig von der Polis Hermione ausging (Z.12–14), darauf schließen läßt, daß eine Verletzung ihrer Rechte vorlag<sup>6</sup>.

### Verfahrensablauf

Am Beginn der friedlichen Beilegung des Streites stand eine Proklesis, eine förmliche Aufforderung Hermiones an Epidauros, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen (Z.12–13: περὶ ἧς προεκαλέσ[α]το χώρας ἢ πόλις τῶν Ἑρμοτινέων τὴν πόλιν τῶν Ἐπιδαυρίων). Diese Vorgangsweise entspricht derjenigen der Athener zu Beginn des Archidamischen Krieges, als sie Sparta aufforderten, sich — entsprechend dem Vertrag, den die beiden Poleis 446/5 v. Chr. geschlossen hatten — auf ein Schiedsgericht einzulassen (Thuk. 7,18,2: ἐς δίκας προκαλουμένων τῶν Ἀθηναίων. ... *als die Athener ein Schiedsverfahren vorschlugen*). Wenn Sparta auch einsah, daß es mit der Ablehnung des athenischen Vorschlages Unrecht beging, so sahen sie doch die selbe Schuld auf Seiten Athens, das seinerseits zu einem Schiedsgericht über die Auslegung des Vertrages nicht bereit war<sup>7</sup>.

In einem zweiten Schritt des vorliegenden Verfahrens einigten sich Hermione und Epidauros vertraglich darauf, ihre Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beilegen zu lassen. Dieser Schiedsvertrag wird von den Richtern in der Eingangsformel nochmals erwähnt, indem sie versichern, die ἐπιτροπή, die Berechtigung als Schiedsrichter ein von den Kontrahenten anerkanntes Urteil fällen zu

<sup>4</sup> H.H.Schmitt, StV III, Nr. 559, S.346f, die Ergänzungen, die an diesem stark fragmentierten Vertrag von F.Hiller v. Gaertringen vorgenommen wurden, sind aber fraglich.

<sup>5</sup> Über den Ausschluß dieser Klagen siehe unten S.77.

<sup>6</sup> Zu den topographischen Verhältnissen, die diese Schlußfolgerung zulassen, siehe den Abschnitt Topographie, S.78–80.

<sup>7</sup> Thuk. 7,18,3: καὶ ὁσάκις περὶ του διαφοραὶ γένοιτο τῶν κατὰ τὰς σπονδὰς ἀμφισβητουμένων, ἐς δίκας προκαλουμένων τῶν Λακεδαιμονίων οὐκ ἤθελον ἐπιτρέπειν, ... *und, sooft auch die Meinungen über die Auslegung des Vertrages auseinandergingen, einem Schiedsgericht, wie es Sparta vorschlug, sich nicht stellen wollten.*

können, von beiden Seiten erhalten zu haben<sup>8</sup>. Ob nun die Auswahl der Schiedsrichter aus Milet und Rhodos allein den beiden Streitparteien überlassen blieb oder der Achäische Bund seinen Einfluß geltend machte, wie andere Fälle belegen, ist aus dieser Inschrift nicht zu erkennen. Aus den beiden vom Achäischen Bund unabhängigen Poleis kommen jeweils sechs Richter, wobei die gerade Anzahl der Richter auffällig ist. Diese ungewöhnliche Konstellation ist aus der Zeit des Hellenismus nur ein weiteres Mal bekannt: In einem Streit zwischen Temnos und Klazomenai aus der 1. Hälfte des 2. Jh. v. Chr. wird die Entscheidung sechs Richtern aus Knidos übertragen<sup>9</sup>.

Vor Beginn der Verhandlung wurden je zwei Abgesandte aus Hermione und Epidauros als Dikastagogoι nach Kleitor geschickt, um dort die Richter abzuholen (Z. 6–10). Allgemein wird angenommen, daß jene sich zu dieser Zeit in Kleitor befanden, um dort in anderen Streitigkeiten zu vermitteln oder zu entscheiden, dabei handelt es sich um eine im Hellenismus durchaus übliche Praxis<sup>10</sup>. Denkbar wäre in diesem Teil des Verfahrens jedoch auch eine Mitwirkung des Achäischen Bundes als übergeordnete Instanz im Rahmen einer Bundesversammlung. Von den Dikastagogoι wurden die Richter auf ihrer Reise nach Hermione und Epidauros geleitet und dort beherbergt<sup>11</sup>. In Begleitung der Vertreter der beiden Städte besichtigten die Richter hierauf das umstrittene Gebiet, bevor sie die Entscheidung trafen (Z.11–12)<sup>12</sup>.

Wie in jedem Schiedsgerichtsverfahren üblich, versuchten auch die milesischen und rhodischen Richter einen Vergleich zur Aussöhnung der beiden Kontrahenten zu vermitteln (συνέλυσαν οἱ Μιλήσιοι δικασταί, Z.1/2; ἐπεκρίναμεν ἐπὶ συνλύσει, Z.12). Die Einigung von Epidauros und Hermione, das umstrittene Gebiet in Hinkunft als gemeinsames Land (κοινὴ χώρα) zu betrachten (Z.15), zeigt den Erfolg ihrer Bestrebungen. Hierbei wird den topographischen Gegebenheiten, daß das umstrittene Gebiet von dem in der Antike epidaurischen Bedeni-Tal aus leichter zu erreichen ist, als von der nächsten hermionischen Siedlung Didymo, Rechnung getragen. Hermione mußte weiterhin zulassen, daß die epidaurischen Hirten im umstrittenen Gebiet ihre Herden weideten. Obwohl sich kein eindeutiger Hinweis darauf finden läßt, daß Hermione berechtigt war, Abgaben einzuheben oder ähnliche Gegenleistungen zu fordern, könnte die Er-

<sup>8</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.43f. u. S.176f.; M.N.Tod, Arbitration, S.76 u. S.99; siehe auch S.130–135.

<sup>9</sup> P.Herrmann, Die Stadt Temnos in hellenistischer Zeit II. Schiedsgericht zwischen Temnos und Klazomenai, MDAI 29, 1979, S.239–271; SEG 24,1130; S.L.Ager, Arbitration, Nr.71; Zu einer möglichen Erklärung der geraden Anzahl von Richtern im vorliegenden Fall siehe unten S.77–78.

<sup>10</sup> A.Wilhelm, Anz.Wien 1948, S.66; L.Moretti, Iscrizioni I, S.104, Anm.2. Zu den fremden Richtern siehe unten S.140–141.

<sup>11</sup> L.Robert, BCH 1929, S.158 zu einem Eid der Dikastagogoι in einem Schiedsgericht von Theben zwischen Halai und Boumelita (FD 3,1,362); M.N.Tod, Arbitration, S.83; T.Thalheim, Δικαστογωγός (RE), Sp.565; G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.73.

<sup>12</sup> G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.73–77; L.Piccirilli, Arbitrati, S.38 und Anm.30; Vergleichsbeispiele: Nr.3 S.19 Anm.10 und unten S.155–157.

wählung von Steuerpächtern in der oben angesprochenen früheren Entscheidung (Z.22–23) darauf schließen lassen<sup>13</sup>.

Zur Vermeidung künftiger Schwierigkeiten, die sich aus ungeklärten Grenzverhältnissen ergeben konnten, wird in dem Vergleich die Abgrenzung der Gebiete der beiden Poleis noch einmal festgehalten<sup>14</sup>. Im weiteren werden eventuell noch ausstehende Geldbußen erlassen (Z.19–20), darüberhinaus wird festgelegt, daß über frühere Vorkommnisse in Bezug auf den Ertrag (καρπεία) und die Weiderechte (ἐπινομία) keine weiteren Klagen zugelassen werden sollen (Z.20–22). Auch die Maßgeblichkeit (κυρία) der früheren Entscheidung wird als Teil des Vergleiches noch einmal festgehalten.

Um dem vereinbarten Vergleich mehr Gewicht zu verleihen und auch seine Einhaltung garantieren zu können, wird er von den beiden Richtergruppen als Schiedsspruch verkündet. Hierbei handelt es sich aber nicht um κρίνειν, das Entscheiden des Streites zugunsten der einen oder anderen Seite, wie es im Falle einer fehlgeschlagenen Vermittlung hätte vorgenommen werden müssen, sondern um ἐπικρίνειν, das nachträgliche Fällen einer nicht streitigen Entscheidung über eine bereits ausgehandelte Vereinbarung<sup>15</sup>. A.Steinwenter vergleicht diese Vorgangsweise mit der ἐπιτροπή ἐπὶ ῥητοῖς aus dem attischen Prozeß<sup>16</sup>. Ein ähnliches Beispiel einer Epikrisis findet sich in der Einigung zwischen Troizen und Arsinoe (Nr.12). Während jedoch im vorliegenden Fall Vermittler und Richter identisch sind, wurden in jenem die athenischen Richter erst nach Abschluß des Vergleichs, der von ptolemäischen Gesandten vermittelt worden war, um ihren bestätigenden Spruch gebeten.

Durch den oben angesprochenen Abbruch des Verfahrens erklärt sich nun auch die ungewöhnliche Zusammensetzung des Gerichtshofes, der eine für eine Abstimmung ungeeignete gerade Anzahl von Richtern aufweist. Da es für die beiden Gruppen von Richtern nicht notwendig war, zu einem Gesamtgremium zusammenzutreten, wie sie es im Falle eines fehlgeschlagenen Vergleiches hätten tun müssen, wurde auch kein Vorsitzender gewählt, durch den die übliche ungerade Anzahl der Mitglieder des Gerichtshofes erreicht worden wäre<sup>17</sup>.

Dem vorliegenden Fall vergleichbar ist die inschriftlich erhaltene Vermittlung der Stadt Eretria in einem Streit zwischen Paros und Naxos im Jahr 194 v. Chr.<sup>18</sup>. Im ersten Teil dieser Inschrift findet sich ein Brief der Richterstadt an die beiden Streitparteien, der über den positiven Ausgang eines Versöhnungsversuches berichtet. Der zweite Teil enthält den Text des von den Richtern vermittelten Vergleiches, von dem allerdings nur der Schluß erhalten ist. Offenbar übersenden die Richter diesen Text den beiden Streitparteien nicht im Hinblick auf eine

<sup>13</sup> Als Vergleich zur Verwaltung einer κοινὴ χώρα siehe Nr.12, Vertrag zwischen Troizen und Arsinoe; Zur κοινὴ χώρα allgemein siehe v.a. G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.39f.

<sup>14</sup> Zur unterschiedlichen Interpretation der vorliegenden Grenzbeschreibung siehe unten den Abschnitt Topographie, S.78–80.

<sup>15</sup> Zur Epikrisis: A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.196f. und unten S.158–160.

<sup>16</sup> A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.132–140 und S.190–197.

<sup>17</sup> Zur Wahl eines Vorsitzenden: G.Thür-H.Taeuber, *IPark* Nr. 17, S.221–223.

<sup>18</sup> IG XII 5,128, S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.83.

neuerliche Zustimmungserklärung, sondern um die Publikation und in weiterer Folge auch die Einhaltung der Übereinkünfte zu ermöglichen<sup>19</sup>.

Eine Besonderheit des Vergleiches zwischen Hermione und Epidauros liegt auch in der Publikation. Die beiden Sprüche, die sich lediglich durch dialektologische Charakteristika unterscheiden — der milesische Spruch ist in ionischem Dialekt, der rhodische hingegen in dorischem Dialekt abgefaßt — sind getrennt, aber auf einem Stein publiziert<sup>20</sup>. Auch hierfür liegt der Grund in der besonderen Zusammensetzung des Gerichtes. Da die beiden Gruppen von Richtern sich nicht zu einem Gesamtgremium vereinigt hatten, wurde der Spruch auch nicht von ihnen gemeinsam erlassen, sondern von den beiden Kommissionen getrennt aufgezeichnet und den beiden Vertragspartnern Epidauros und Hermione zur Publikation übergeben.

### Topographie (Tafel VI)

Der Streitgegenstand im vorliegenden Fall sind — wie die Inschrift in Z.14–15 ausweist — das Gebiet am Sellas und die Wilden Häfen bis zum Strouthous: κατὰ Σελλᾶντα καὶ Ἀγρίους Λιμένας ἄχρι τοῦ Στρουθοῦντος.

Während die Identifizierung der Agrioi Limenes und des Kap Strouthous mit der Bucht von Vourlia, die an der Grenze zwischen Epidauros und Hermione liegt, und dem Kap Iri gesichert ist<sup>21</sup>, bereitet die Lokalisierung des Flusses Sellas Schwierigkeiten. Von einigen Forschern wird er mit dem Bedeni gleichgesetzt, der östlich des Avgo in der Ebene von Iria in den Golf von Nauplion mündet<sup>22</sup>. Diese Theorie scheidet aber an der ausführlichen Grenzziehung, die in Z.16–19, erhalten ist und an der Tatsache, daß eben dieses Bedeni-Tal, das durch Wachtürme gut gesichert ist, stets als zur Epidauria gehörig betrachtet wird und den einzigen epidaurischen Zugang an die Südküste der argolischen Akté bildet<sup>23</sup>. M.Jameson sucht den Sellas der Inschrift weiter östlich im Tal des heutigen Salanti<sup>24</sup>, wobei aber die Frage außer acht gelassen wird, warum nur die beiden Randgebiete des umstrittenen Landes als Streitgegenstand aufgeführt sind. Zu erwarten wäre in diesem Fall wohl eher eine Formulierung wie „von den Agrioi Limenes bis zum Sellas“ oder ähnliches.

<sup>19</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.188f.

<sup>20</sup> Sowohl in Hermione als auch in Epidauros wurden Teile aus beiden Sprüchen gefunden.

<sup>21</sup> dazu Hesych, s.v. Ἀγριοὶ Λιμένες· τόπος ἐν Ἑρμιόνι; M.Jameson, Hesperia 1953, S.161; L.Moretti, Iscrizioni I, S.103; A.Wilhelm, Neue Beiträge I, S.26ff.; W.PEEK, Ath. Mitt. 59, S.51; A.Wilhelm, Anz.Wien 1948, S.60.

<sup>22</sup> W.PEEK, Ath. Mitt. 59, S.51; A.Wilhelm, Anz.Wien 1948, S.60. So auch: A.K.Kyrou, Στό σταυροδρόμοι τοῦ Ἀργολικοῦ, Athen 1990, S.218–223.

<sup>23</sup> N.Pharaklas, Epidauria, Fig. 16a, 16b; ders., Hermionis, Fig. 14b, 15b.

<sup>24</sup> M.Jameson, Hesperia 1953, S.165ff; M.Jameson–C.N.Runnels–T.H.v.Andel, A Greek Countryside. The Southern Argolid from prehistory to the Present Day, Stanford 1994, App. F, S.506–606. Vgl. Nr.3: Sellas kommt als Name auch in dem Streit zwischen Epidauros und Korinth vor.

Zur Klärung der Frage nach dem Streitgegenstand führt die ebenfalls umstrittene Grenzziehung aus Z.16–19, worin das umstrittene Gebiet deutlich als zur Didymia gehörig gekennzeichnet wird (Z.16: οὐρανὸν τῆς Διδυμίας). Der vorgeschriebene Grenzverlauf wurde zunächst für eine Begrenzung des Streitgegenstandes gehalten, diese Meinung läßt sich aber bei genauerer Betrachtung der topographischen Angaben nicht halten. Die Didymia (Z.16) ist das Gebiet um das heutige Dorf Didymo, das seinen Namen von den Zwillingsgipfeln im Nordosten des Dorfes erhielt, und in den Höhen des Kolouras (Z.17f.) sieht man allgemein den Gebirgszug des Avgo<sup>25</sup>. Schwieriger ist die Zuordnung des Philanoreion (Z.17) und der davon ausgehenden βολεοὶ λίθοι, da die beiden Punkte aus der vieldiskutierten Wegbeschreibung des Pausanias von Mases nach Asine bekannt sind. Wenn man den Verlauf des Weges von Mases über Didymo, Pelei und Trachia nach Asine annimmt, kommt als mögliche Lage des Philanoreion und der Boleoi Lithoi nur der östliche Teil der Grenze zwischen Epidauros und Hermione in Frage<sup>26</sup>. Somit kann es sich hier im vorliegenden Text nur um eine Beschreibung der Grenze zwischen den beiden Städten handeln, an der das umstrittene Gebiet im westlichen Teil liegt, nicht um eine Beschreibung der Grenzen rund um das umstrittene Gebiet. Diese Linie wurde in dem vorliegenden Vergleich zwar nicht neu bestimmt, aber als natürliche Grenze zwischen den beiden Vertragspartnern in ihrem gesamten Verlauf aufgezeichnet. Dabei ergibt sich folgender Grenzverlauf: Vom Philanoreion aus ist die Grenze zunächst mit steinernen Grenzmarken (Haufen) beschrieben, hierauf verläuft sie entlang der Höhen des Kolouras (Avgo) bis zum Kap Strouthous entlang der Wasserscheide<sup>27</sup>. Der Streitgegenstand selbst liegt nur am letzten Teil dieser Grenze. Die Höhen des Avgo trennen die Agrioi Liménes vom Tal des Bedeni und östliche Ausläufer eben dieses Gebirges bilden die Grenze zu den Nachbarbuchten im Osten. Der angesprochene Fluß Sellas ist wahrscheinlich einer der kleinen Zuflüsse in diesen natürlichen Hafen (siehe Karte). Die kleine Bucht ist also durch die natürlichen Gegebenheiten ein deutlich abgegrenztes Gebiet, das im vorliegenden Fall zum Streitgegenstand zwischen den beiden Poleis Epidauros und Hermione wurde.

Einen weiteren Hinweis auf das umstrittene Gebiet ergab ein Lokalaugenschein in der Ebene von Iria. Die Hänge der Ausläufer des Avgo auf das Kap Strouthous sind schwer zu überqueren, darüber hinaus muß der Übergang in der Antike weiter landeinwärts gelegen haben, da die Ebene seither stark verlandet ist. Ein Weg, der über einen niedrigen Paß nordöstlich des modernen Ortes Iria in der Nähe des heutigen Karnezeika führt, folgt dem Verlauf eines Rema in die Bucht von Vourlia. Vor Ort erhielten wir auch die Auskunft, daß bis vor unge-

<sup>25</sup> Paus. 2,26,3-4; M.Jameson, *Hesperia* 1953, S.161; A.Wilhelm, *Anz.Wien* 1948, S.72; W.Peek, *Ath. Mitt.* 59, S.52; Die Kolourai werden allerdings von Wilhelm als der runde Bergzug gesehen, der die zwei Kaps der Bucht von Vourlia formt.

<sup>26</sup> Für Informationen und Einblick in bislang unpubliziertes Material zum Straßensystem der Argolis danke ich K.Tausend.

<sup>27</sup> Die Grenze unterscheidet sich nicht von den Grenzen der früheren Zeit, wie sie N.Pharaklas aufgezeichnet hat. Zur Grenzziehung mit natürlichen und künstlichen Punkten siehe G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, Kap II 1 u. 2, S.49ff.

fähr 20 Jahren die Hirten aus Karnezeika (das im Gebiet des antiken Epidauros liegt) ihre Herden über diesen Paß in die Bucht (die im Gebiet des antiken Hermione liegt) trieben<sup>28</sup>. Auch M. Jameson stellte bei einem Lokalausweis fest, daß die Bedeutung des umstrittenen Gebietes nur in der Weidewirtschaft lag, da die Hänge der kleinen Bucht für den Ackerbau völlig ungeeignet sind<sup>29</sup>.

## Nr. 11

### Gebietsstreitigkeiten zwischen Sparta und Megalopolis, nach 164 v. Chr.

**Urteilkopf (Z.1-7):** Streitgegenstand (Z.1 Land; Z.5-7 Buße); Streitparteien (Z.2); Liste der fünf Richter (Z.2-4)

**Syllysis (Z.7-13):** Gespräche (Z.7-8); Syndikoi (Z.9); Verzögerung des Verhandlungsbegins (Z.9-13)

**Begründung der Notwendigkeit eines Urteils (Z.13-22)**

**Zitate aus einer früheren Entscheidung (Z.22-38):** Aufstellungsort? (Z.27-28); Richter (Z.30); Epitrope (Z.31); Streitfrage (Z.30-32); Grenzverlauf ist aufgezeichnet (Z.33); Eid der Wahlkommission (Z.33-34); Entscheidung (Z.34-36); Richtereid (Z.36-37); Liste der 101 Richter erwähnt (Z.37-38); Anwesenheit der Spartaner beim Richtereid (Z.38)

**Entscheidung der Richter und Begründung (Z.39-53):** Erhalt der Eintracht unter den Achäern (Z.38-40), Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen (Z.40-42); Beweismittel (Z.42-43); Erwähnung einer früheren Entscheidung unter dem Vorsitz Roms (Z.43-45)

Z.46-53 sind zu fragmentiert, um den Inhalt erkennen zu können, hierin ist aber wahrscheinlich der eigentliche Urteilstext zu sehen

**Fundort:** Olympia

**Editionen:** IvO 47 (Syll.<sup>2</sup> 304), Syll.<sup>3</sup> 665 (S.L.Ager, Arbitration, Nr.137), W.Dittenberger, Arch.Zeit. 37 (1879), Nr.259; M.Dubois, Les ligues, S.231-232, Bernard, Nr.5.

1 ἀπόφασις δικαστῶν περὶ χώρας ἀμφιλεγόμενας, τῶν αἰρεθέντων  
δικάσαι τοῖς Ἀχαιοῖς καὶ τοῖς Λακεδαιμονίοις, - - - - - ]  
τοῦ Ἐπιγόνου, Ἀριστάρχου [τοῦ - - - - - , - - - - - τοῦ - - - - - ἀν]-  
δρου, Πολυκράτους τοῦ Πολυ[- - - - - , - - - - - τοῦ - - - - - , καὶ ]  
5 περὶ τῆς ζαμίας ἃς ἐζαμίωσα[ν - - - - - τὸν δᾶμον τὸν Λα]-  
κεδαιμονίων, ὅτι ἀντιποεῖται - - - - - τῷ δάμῳ τῷ ]  
Μεγαλοπολιτῶν ταύτας τῆς χ[ώρας - - - - - λόγων δὲ ]  
πλειόνων ῥηθέντων, ἐπεὶ πολ[- - - - - ]  
τας διὰ τῶν συνδίκων, καὶ τὰμ [μὲν ὑπάρχουσαν ἐκ πολλοῦ χρόνου]  
10 διαφορὰν ταῖς πόλεσι δι' [ἔλ]ο[υ - - - - - διαλύσαι ἐπειρασάμεθα],

<sup>28</sup> Auskunft des Tankstellenpächters von Karnezeika, erhalten im Sommer 1993.

<sup>29</sup> M. Jameson, Hesperia 1953, S.162.

προθυμίας καὶ σπουδᾶς οὐθέν [ἐλλείποντες ----- οὐκ ἀ]-  
 πηνέγκαμεν ἐπιγραφὰν διὰ πο[λλ]οῦ, ἔνεκεν τοῦ χρόνον ἰκα[νὸν]  
 δοθῆμεν εἰς σύλλυσιν τοῖς δια[φερ]ομέ[ν]οις· ἐπε[ὶ] δὲ ἀναγκαῖόν [τε]  
 καὶ ἀκόλουθ[ον τῷ ὄρ]κῳ ὃν ὠμ[ό]σα[μεν] καὶ τοῖς νόμοις τοῖς τῶν Ἄ-  
 15 χαιῶν σ[υ]ντελε[σθεῖσα]ν τὰν κρίσιν, [εἰς] τὰ γράμματα τὰ δαμόσια  
 ἀπενεγχθῆ-  
 μεν, ἔνεκεν τοῦ μήτε τὰ ποτιδε[ό]μενα κρίσιος ἄκ[ρ]ιτα γί[νεσθαι] μή-  
 τε τὰ κεκριμένα ἄκυρα, ὅπως δα[μ]οκρατούμενοι καὶ τὰ ποθ' αὐτοὺς  
 ὁμοσοῦντες οἱ Ἄχαιοὶ διατελ[ῶ]ντι εἰς τὸν αἰεὶ χρόνον ὄντες ἐν εἰ-  
 20 ράναι καὶ εὐνομίαι, αἱ τ' ἐν τοῖ[ς] "Ἑλλάσιν καὶ συμμάχοις γεγενημέ-  
 ναι πρότερον κρ[ί]σεις βέβαιαι[ι] καὶ ἀκήρατοι δι[ι]αμένωντι εἰς τὸν  
 αἰεὶ χρόνον κα[ὶ] αἱ σταλαὶ καὶ τ[ῶ]ν ὄρι]α τὰ τεθ[ε]ντα ὑπὲρ τὰν κρίσι[ς]-  
 25 ωμ μένη κύρια δι' ὅλου καὶ μηδὲν αὐτῶν ἢ] ἰσχυ[ρό]τερον, γεγεν[ημέ]-  
 νας καὶ πρότε[ρ]ον κρίσιος Μεγ[αλοπολι]ταις καὶ Λακεδ[αιμον]ίοις  
 [ὑπὲρ] ταῦτα[ς τᾶ]ς χώρας, ὑπὲρ ἧς [νῦν] διαφέρονται, - - ].. [- - ]  
 25 [ - - - - - ]ων τῷ προδίκῳ [ - - - - - ]  
 [ - - - - - ]στα κατακολουθ[ - - - - - ]  
 [ - - - - - ἐ]ν Μεγάλαι πόλει ἐ[ν τῷ] - - - - - ]  
 [ - - - - - ἐ]ν τῷ ἀσύλ[ω]ι κ[αὶ] - - - - - ]  
 [ - - - - - μ]έναις εὖ ὑ[πὸ] Με[γαλοπολι]τῶν(?) - - - - - ]  
 30 [ - - - - - ὑ]πὸ τῶν συμμάχων αἰρε[θέντες] - - - - - κρ]ιτα[ὶ] - - ]  
 [ - - - - - ἀ]μφοτέρων ἐπιτε[ψάντων], εἰ δοκεῖ τὰν Σκιρ[ί]τιν κατε]-  
 [χῆσθαι ὑπὸ Μεγαλοπο]λιτῶν - - ἐν αἰ κ[αὶ] ἅ Αἰγῦτι]ς χώρα - - ἢ ὑπ[ὸ]  
 Λακεδαι]-  
 [μονίων, καὶ ὀρι]σμός τᾶς χώρας ἀπ[ογεγραμμέ]νος, καὶ ὅτι ὠμοσ[αν]  
 αἰρήσε]-  
 [σθαι ἐκ πά] <ν>των ἀριστίνδαν, κ[αὶ] ὅτι ἔκριν]αν οἱ δικασταὶ γ [ενέσθαι]  
 35 [τὰν Σκιρ]ίτιν καὶ τὰν Αἰγῦτιν Ἄρκ[άδων ἀπὸ] τοῦ τοὺς Ἡρακλείδας εἰς  
 [Π]ελοπόννησον κατελθεῖν, καὶ [ὁ ὄρ]κος τὸν <ὀ>μόσαντες οἱ δικασταὶ ἐ-  
 [δ]ίκασαν, καὶ τῶν δικασάντων τὰ [ὀνό]ματα, ὧς ἦσαν τῷ πλήθει ἑκατὸν  
 [κα]ὶ εἰς, καὶ οἱ παρόντες Λακεδα[μ]ονίων ἐπὶ τοῦ ὄρκου. κρίνοντες  
 [οὖν ο]ὔτω κα μάλιστα μένειν [τὰ ποθ'] αὐτοὺς τοὺς Ἄχαιοὺς ὁμοσοῦν-  
 40 [τας, εἰ] τὰ κριθέντα παρ' αὐτοῖς μηκέτι γίνοιτο ἄκυρα δι' ἑτέρων ἐγ-  
 [κλημά]των, ἀλλ' ὅρον ἔχει τὰς ποθ' αὐτοὺς διαφορᾶς κρίσιν δικ[αστ]η-  
 [ρίου, ἐ]γνωνότες δὲ ἐκ τ[ῶ]ν παρατεθέντων ἀμῖν παρ' ἀμφοτέρ[ων γραμ]-  
 [μάτων] καὶ Ῥωμαίους τοὺς προεστακότας τὰς τῶν Ἑλλάν[ων εὐνομί]-  
 [ας καὶ ὁμο]νοίας, ὅκ[α] π[α]ραγενήθησαν ποθ' αὐτοὺς Μεγ[αλοπολι]ται  
 45 [καὶ Λακεδαιμό]νιοι ὑ[πὲρ] ταύτας τὰς χώρας διαφε[ρό]μενοι, ταύταν]  
 [ἀποφάνασθαι τὰν γνώμα]ν, διότι δεῖ τὰ [κεκριμένα εἰ]μεν κύρια - - - ]  
 [ - - - - - ]αι [ - - - - - ]  
 [ - - - - - κρ]ίσις κα[ὶ] - - - - - ]  
 [ - - - - - μ]έναις πόλιος - - - - - ]  
 50 [ - - - - - ] κρίσεις πα[ - - - - - ]  
 [ - - - - - τὰν ζα]μίαν ἄν ἐζα[μίωσαν] - - - - - ]  
 [ - - - - - ὑπὸ]δικον εἰμε[ν] - - - - - ]  
 [τᾶ πόλει τ]ᾶ Λακεδαιμ[ονίων].

Urteil der Richter [über das umstrittene Land, die gewählt wurden] zu entscheiden zwischen den Achäern [und den Lakedaimoniern] ... Sohn des Epigonos, des Aristarchos [Sohn des ...], ..., des Polykrateus, Sohn des Poly-[ ... und] (5) über die Strafe, die sie auferlegten [ ... dem Demos der La]kedaimonier, weil er zuwiderhandelt ... [dem Demos der] Megalopoliten diese Gebiete ... nachdem mehrere (Reden) gehalten wurden, da viel ... durch die Syndikoi, und den seit langer Zeit bestehenden (10) Streit unter den Städten

ganz und gar ... versuchten wir zu schlichten, an Eifer und Mühe nichts [auslassend]. ... wir haben die Niederschrift über lange Zeit nicht überbracht, um ausreichend Zeit zur Versöhnung den Streitenden zu geben. Da es aber notwendig ist und dem Eid, den wir geschworen haben und den Gesetzen der (15) Achäer entspricht, die Entscheidung zu vollenden, haben wir (sie) in das öffentliche Archiv gebracht, damit weder die Fälle, die einer Entscheidung bedürfen, unentschieden sind, noch die entschiedenen ungültig, damit die Achäer, die eine demokratische Verfassung haben und im Hinblick auf ihre eigenen Angelegenheiten einig sind, auf ewige Zeit in Frieden und Eumonia leben, und (damit) die (20) früher unter den Griechen und Bundesgenossen gefällten Entscheidungen, sicher und unverehrt bleiben auf ewige Zeit und (damit) die Stelen und die Grenzen, die aufgrund der Entscheidungen gesetzt wurden, immerfort gültig bleiben und nichts stärker ist als sie, da auch schon früher eine Entscheidung gefällt wurde zwischen den Megalopoliten und Lakedaimoniern über diese Gebiete, über die [sie jetzt streiten, ...] (25) ... dem Prodikos ... folgen (?) ... in Megalopolis in [dem] .. in dem asylen und (Heiligum?) ... gut von den Megalopoliten ... (30) ... die von den Bundesgenossen gewählten ... Richter ... das Mandat erhaltend von beiden Seiten, [zu entscheiden] ob es sich erweist, daß die Skiritis gehalten wird von den Megalopoliten — und in ihr das Gebiet Aigytiis — oder von den Lakedaimoniern, und daß sie schworen, daß sie wählen werden aus allen nach dem ansehen, und daß die Richter entschieden haben, (35) daß die Skiritis und die Aigytiis Besitz der Arkader geworden sind, zur Zeit der Rückkehr der Herakliden auf die Peloponnes, und der Eid, den schwörend die Richter urteilten, und die Namen der Richtenden, die an Zahl einhundert und einer waren, und die Anwesenden der Lakedaimonier bei dem Schwur. Weil wir entschieden haben, daß die Angelegenheiten der einmütigen Achäer dann am ehesten bestehen bleiben, (40) wenn das Entschiedene bei ihnen nicht wieder ungültig wird durch andere Klagen, sondern als Ende der sie betreffenden Streitigkeit die Entscheidung eines Gerichts hat, und weil wir erkannt haben aus den uns von beiden Seiten vorgelegten [Schriftstücken], daß auch die Römer, die Schutzherrn [der Eumonia und Homo]noia der Griechen waren, als die Meg[alopoliten (45) und die Lakedaimonier] im Streit über dieses Gebiet zu ihnen kamen, [diese Meinung äußerten;] deshalb ist es notwendig, daß [das Entschiedene gültig sei,] ... Entscheidung und ... der Stadt ... (50) Entscheidungen ... die Strafe, die sie auferlegten ... unrecht zu sein ... der Stadt der Lakedaimonier ...

1: ἡ[ιρημένων -- δια]δικάσαι: Berard, Dubois. || 4: Πολυ[κράτους]: Berard. || 5: ἕξαμί[ωσαν οἱ Ἀχαιοὶ: Berard, Dubois, Dittenberger, Arch.Zeit. || 15: σ[υ]ντελε[ῖ]ν τὰν κρίσιν, [(ὡστ') εἰς] τὰ γράμματα: IvO. || 17-18: [- πόλ]εμον [- -- οἱ] Ἀχαιοὶ διατε[λῶσιν]: Berard, Dubois, Dittenberger, Arch.Zeit.. || 19-20: [ἴν' αἰ γεγενημέ]ιναι ὕστερον κρίσεις βεβαίαι διαμένων[τι καὶ κυρία]: Berard. || 21-22: τ[ἄ] ψηφίσματα τῶν Ἀχαι[ῶν]: Berard, Dubois. || 22: μηθ[έ]ν: IvO. || 31-32: [κατεσ]χ[ῆ]σθαι: IvO. || 33: ὄ[ρ]ος τᾶς χώρας: Berard, Dubois, Dittenberger, Arch.Zeit. || 34: [Μεγαλοπο]λιτῶν ἀριστίνδαν καὶ πλουτίνδαν]: Berard, Dubois. || 35: [τὰν Βελμιᾶτ]ιν καὶ τὰν Αἰγῦτιν: Berard, Dubois, Dittenberger, Arch.Zeit. || 44: ποθ' αὐτοὺς Verschreibung für ποτ' αὐτοὺς: Dittenberger.

### Datierung und Vorgeschichte

Im vorliegenden Gebietsstreit geht es um die Gebiete im oberen Eurotastal, namentlich die Skiritis und die Aigytiis (hier als Teil der Skiritis bezeichnet), die zusammen mit dem bei Livius erwähnten *ager Belbinatis* (Liv. 35,27,9) seit dem 4. Jh. v. Chr. einen ständigen Konfliktherd zwischen Sparta und seinem 369 v.

Chr. gegründeten Nachbarn Megalopolis bilden. Der Überlieferung nach gehörten die Gebiete des nördlichen Eurotastales<sup>1</sup> zunächst zur Parrhasia, wurden aber im Laufe des 8. Jh. v. Chr. von den Lakoniern erobert<sup>2</sup>. In weiterer Folge finden sich die Skiriten immer wieder als Teil des spartanischen Heeres<sup>3</sup>, erst im 4. Jh. v. Chr., im Rahmen der Feldzüge des Epameinondas auf der Peloponnes, begannen auch die Skiriten nach ihrer Unabhängigkeit zu streben. Hierauf wurden die Gemeinden Oion, Malaia, Kromoi, Belmina und Leuktron in das neu gegründete Megalopolis aufgenommen, wodurch die Arkader die Skiritis und die Aigytiis zurückgewonnen hatten<sup>4</sup>. Dies zog allerdings im Jahr 365 v. Chr. eine Strafexpedition des Archidamos in die Skiritis nach sich (ἐλθὼν δὲ ἐδήϊου καὶ τῆς Ἀρκαδίας ὅσα ἐδύνατο καὶ τῆς Σκιριτίδος, Xen. Hell. 7,4,21: *Im Feindeslande*) angekommen, verwüstete er von Arkadien sowie von der Skiritis soviel er nur konnte, ...). Innerhalb der nächsten 25 Jahre muß Sparta die Skiritis und auch die Karyatis wieder zurückerobert haben<sup>5</sup>, da sich die nächsten gesicherten Nachrichten auf ein Schiedsgericht beziehen, das — eingesetzt unter Philipp II von Makedonien — den Megalopoliten die Gebiete im Eurotastal wiedergab. Auch die anderen Nachbarn Spartas erhielten zu diesem Zeitpunkt Gebiete zugesprochen, derentwegen sie mit Sparta in einem zum Teil jahrhundertelangen Streit lagen. So wurde Argos die Thyreatis zugesprochen, Tegea erhielt wahrscheinlich einen Teil der Karyatis und Messene die Dentheliatis<sup>6</sup>.

#### a) Das Schiedsgericht unter Philipp II von Makedonien

Nach der Schlacht von Chaironeia begann Philipp II von Makedonien — einer Einladung von Argos und Messene folgend — eine Expedition durch die Peloponnes<sup>7</sup>. Nachdem er Korinth besucht hatte, kam er zunächst nach Argos, von wo aus er Sparta, wenn man den Apophtegmata Laconica des Plutarch in diesem Punkt Glauben schenken darf, ein Ultimatum stellte<sup>8</sup>. Als Sparta die Herausgabe der umstrittenen Grenzgebiete verweigerte, fiel er nach Lakonien ein

<sup>1</sup> Zur genauen topographischen Einordnung des umstrittenen Gebietes siehe unten S. 94–97.

<sup>2</sup> Steph. Byz. s.v. Σκίρος; Hesych s.v. Σκιρίτης; Paus. 3,2,5; P. Cartledge, Sparta and Lakonia, London 1979, S. 99f., S. 103.

<sup>3</sup> Thuk. 5,67–68,3; Xen. Hell. 5,2,24; 5,4,52f.; Xen. Lak. pol. 12,3 und 13,6; Diod. 15,32,1; Anekdot. Graec. Bekker I 305,21ff.

<sup>4</sup> Xen. Hell. 6,5,24f.; Diod. 15,64,3; Paus. 8,27,4; dazu P. Cartledge, Sparta and Lakonia, S. 300f.

<sup>5</sup> Xen. Hell. 7,1,28; Polyain. 1,41,5.

<sup>6</sup> Pol. 9,28,7; Argos: Paus. 2,20,1; Messene: Tac. ann. 4,43; Strab. 8,4,6; Paus. 3,26,3; Tegea: Theopomp FGrHist 115 F 238.

<sup>7</sup> Zur Geschichte Griechenlands in der Zeit nach der Schlacht von Chaironeia siehe v.a. A. W. Pickard, Macedonian Supremacy in Greece, in: CAH VI, Cambridge 1927, S. 266ff., N. G. L. Hammond, A History of Greece to 322 B.C., Oxford 1967. Zur Einladung von Argos und Messene: Dem. 18, 295; Diod. 16,88ff.; Paus. 3,10,3.

<sup>8</sup> Plut. Mor. 216 b, 218 e, 219 f, 233 e, 235 a; zur Diskussion der Glaubwürdigkeit siehe C. Roebuck, Messenia, S. 51ff.

und erzwang so *de facto* die Übergabe der Gebiete<sup>9</sup>. In der Folge ließ er aus ganz Griechenland Gesandte nach Korinth rufen, um den gegenwärtigen Stand der Besitzungen zu fixieren (... *Philippus omnium civitatum legatos ad firmandum rerum praesentium statum evocari Corinthium iubet*, Iustin. 9,5,1–3). Auf dieses Ereignis werden zwei weitere Stellen bei Polybios bezogen.

Pol. 9,28,7–8:

τὸ δὲ τελευταῖον ἀποτεμόμενος καὶ τὰς πόλεις καὶ τὴν χώραν ὑμῶν προσέειπε τὴν μὲν Ἀργείοις, τὴν δὲ Τεγεάταις καὶ Μεγαλοπολίταις, τὴν δὲ Μεσσηνίοις, ἀπαντας βουλόμενος καὶ παρὰ τὸ προσῆκον εὐεργετῆν, ἐφ' ᾧ μόνον ὑμᾶς κακῶς ποιεῖν.

*Schließlich nahm er euch einen Teil eurer Städte und eures Landes fort und vergab es an Argos, Tegea, Megalopolis und Messenien, allen wider Recht und Billigkeit Wohl-taten erweisend, nur um euch zu schaden.*

Pol. 9,33,11–12:

... ἐπὶ τῷ κοινῇ συμφέροντι διὰ λόγου τὴν ἐξαγωγὴν ἀμφοτέρους ἠνάγκασε ποιήσασθαι περὶ τῶν ἀμφισβητούμενων, οὐχ αὐτὸν ἀποδείξας κριτὴν ὑπὲρ τῶν ἀντιλεγόμενων, ἀλλὰ κοινὸν ἐκ πάντων τῶν Ἑλλήνων καθίσας κριτήριον.

*... und sie zum Nutzen aller gezwungen, ihre Streitigkeiten auf dem Verhandlungswege auszutragen, ohne sich dabei selbst zum Richter über ihre Differenzen aufzuwerfen, vielmehr vor einem unparteiischen, aus allen Griechen zusammengesetzten Gerichtshof.*

Die beiden vorliegenden Zitate stammen aus den Reden des aitolischen Gesandten Chlaineas (9,28,7) und des akarnanischen Gesandten Lykiskos (9,33,11f.), die im Frühling 210 v. Chr. während der Verhandlungen zum römischen Aitolervertrag an die versammelten Spartaner herantraten. Dabei tritt in der Rede des Aitolers die antimakedonische Haltung deutlich hervor, während der Akarnane promakedonisch eingestellt ist. So erklärt sich natürlich auch ihre unterschiedliche Bewertung der Taten Philipps II 130 Jahre vor ihrer Zeit in Griechenland<sup>10</sup>.

Neben den beiden oben angeführten Polybioszitaten existieren noch einige andere Quellen, die die Neuregelung der Besitzstände in der südlichen Peloponnes als für die Nachbarn Spartas bedeutungsvolles Ereignis bezeugen. Es sind dies vor allem Liv. 38,34,8, Paus. 7,11,2, Strab. 8,4,6, Tac. ann. 4,43,1 und der oben bereits zitierte Iustin. 9,5,1–3<sup>11</sup>. Sicher die älteste und ausführlichste Quelle

<sup>9</sup> Pol. 9,28,6ff. 33,8ff., Paus. 3,24,6. 5,4,9. 7,10,3; Plut. Mor. 216a, 218f, 220e, J.R.Ellis, Philipp II and Macedonian Imperialism, London–New York 1976, S.204 und Anm.113.

<sup>10</sup> F.W.Walbank, Commentary II, S.162ff.

<sup>11</sup> Paus. 7,11,1... κριθείσας δὲ καὶ ὕστερον παρὰ δικαστῆ κοινῷ Φιλίππῳ τῷ Ἀμύντου (deren Streitfall später Philippos, Sohn des Amyntas, als gemeinsamer Schiedsrichter geschlichtet hatte, ...); Strab. 8,4,6... περὶ Λεῦκτρον ῥέων τὸ Λακωνικὸν, περὶ οὗ κρίσιν ἔσχον Μεσσηνήνιοι πρὸς Λακεδαιμονίους ἐπὶ Φιλίππου; (... fließend durch das lakonische Leuktra, über das die Messenier ein Urteil gegen die Lakedaimonier unter Philipp besaßen.) Liv. 38,34,8 *et ager Belbinates, quem iniuria tyranni Lacedaemoniorum possederant, restitutus eidem civitati ex decreto vetere Achaeorum, quod factum erat Philippo Amyntae filio regnante.* (Und das Gebiet der Belbina, das die Tyrannen der Spartaner zu Unrecht besessen hatten, wurde der Bürgerschaft von Megalopolis zurückgegeben aufgrund eines alten Beschlusses der Achäer, der

zu dem vorliegenden Schiedsgericht sind die Z.22–33 der vorliegenden Inschrift aus Olympia, die allgemein auf das Schiedsgericht unter Philipp II bezogen werden<sup>12</sup>.

An der Historizität einer Entscheidung über die Grenzgebiete Spartas durch ein Schiedsgericht unter Philipp II wurde also nie gezweifelt, dennoch setzte über diesen Fall eine rege Diskussion in der modernen Forschung ein. Die Streitpunkte waren die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und damit zusammenhängend auch die genaue Datierung der Regelungen. Ein Teil der Historiker sprach sich für eine Entscheidung von Philipp II persönlich aus, erst Spartas Weigerung, diese Entscheidung auch anzunehmen, löste den Einfall Philipps nach Lakonien aus<sup>13</sup>. Andere Forscher wiederum nahmen eine Entscheidung eines allgemeinen griechischen Gerichtshofes an, der jedoch in keiner Weise mit dem Hellenenbund verbunden war. Dazu ist auch A.Schaefer zu zählen, der annimmt, Philipp selbst habe die Veränderungen durch ein allgemeines griechisches Schiedsgericht arrangiert<sup>14</sup>. B.Niese datiert das Schiedsgericht erst nach der Gründung des Hellenenbundes, sieht aber keine Entscheidung nach einem im Bund üblichen Verfahren<sup>15</sup>. Diese Meinung vertritt erst C.Roebuck<sup>16</sup>, der meint, daß Philipp durch das Synedrion *de iure* einen Zustand habe legalisieren lassen, der *de facto* seit seiner Eroberung der peloponnesischen Gebiete bestanden hat<sup>17</sup>. Gegen diese Ansichten C.Roebucks wenden sich vor allem I.Calabi und P.Treves, wobei I.Calabi die Entscheidung durch das allgemeine griechische Schiedsgericht noch vor die Gründung des Hellenenbundes datieren möchte. Philipp habe den Griechenstädten erlaubt, ihre Schwierigkeiten untereinander durch ein Schiedsgericht, dessen Richter Abgesandte aus den verschiedenen

*während der Regierungszeit von Philipp, dem Sohn des Amyntas, ergangen war.); Tac. Ann. 4,43,1 Audita de hinc Lacedaemoniorum et Messeniorum legationes de iure templi Dianae Limnatidis, quod suis a maioribus suaque in terra dictatum Lacedaemonii firmabant annalium memoria vatumque carminibus, sed Macedonis Philippi cum quo bellassent armis ademptum ac post C. Caesaris et M. Antonii sententia redditum. (Gehör fanden dann die Gesandtschaften der Lakedaimonier und Messenier wegen ihres Rechtsanspruches auf den Tempel der Artemis Limnatis. Dieser sei, wie die Lakedaimonier entsprechend der geschichtlichen Überlieferung und den Liedern der Dichter beweisen wollten, von ihren Vorfahren und auf ihrem Gebiet geweiht, ihnen aber vom Makedonen Philipp, mit dem sie Krieg geführt hätten, mit Waffengewalt weggenommen und später durch die Entscheidung des C.Caesar und des M.Antonius zurückgegeben worden.)*

<sup>12</sup> W.Dittenberger, Syll<sup>3</sup> 665, S.234f.; Siehe auch mit ausführlicher Begründung: J.A.O.Larsen, Rez. F.Hampl, Die griechischen Staatsverträge des 4. Jh. v. Chr., CP 34, 1939, S.378; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.60, S.222–227.

<sup>13</sup> K.J.Beloch, Griechische Geschichte III,1, Berlin–Leipzig 1922, S.574f.; A.W.Pickard, CAH, S.212f.

<sup>14</sup> A.Schaefer, Demosthenes und seine Zeit III, Leipzig 1887, S.47ff.; R.Weil, Messenische Grenzfehden, Ath. Mitt.7, 1882, S.213; F.Bölte, Sparta (RE), Sp.1303–1315. 1418; V.Ehrenberg, Der Staat der Griechen, Zürich<sup>2</sup>1965, S.146, S.322f.

<sup>15</sup> B.Niese, Geschichte I, S.37f.

<sup>16</sup> C.A.Roebuck, Messenia, S.53–56; ders., CP 1948, S.73–92.

<sup>17</sup> C.A.Roebuck, CP 1948, S.92; ebenso: F.W.Walbank, Commentary II, S.172–173.

Poleis waren, selbst beizulegen, um sich damit den Anschein typisch griechischen Handelns in dieser Situation zu geben<sup>18</sup>. P.Treves verweist in seiner Rezension zu C.Roebucks „History of Messenia“ darüberhinaus auf eine Schrift des Aristoteles, Δικαιώματα, die dieser auf Auftrag von Philipp II verfaßte und in der die Gebietsansprüche der griechischen Staaten dargelegt wurden<sup>19</sup>. In jüngster Zeit schloß sich P.Cartledge wieder der Sicht von C.Roebuck an. Der Korinthische Bund habe die Regelungen, die Philipp II getroffen hatte, ratifiziert, aber „power not legality was the real arbiter now of their — and indeed all the mainland Greeks' destiny“<sup>20</sup>.

### b) 338 v. Chr. – 164/3 v. Chr.

Auch wenn Sparta die Entscheidung unter Philipp II nie anerkannte, blieben die Grenzgebiete des nördlichen Eurotastales für das nächste Jahrhundert in arkadischem Besitz. Erst Kleomenes II gelang es, die Belminatis wieder für Sparta zu erobern. Er besetzte zu Beginn des Jahres 228 v. Chr. die Festung Athenaion am Chelmos<sup>21</sup> und hatte mit dieser Anlage, die den Weg von Sparta nach Megalopolis bewacht, einen Knotenpunkt der Belminatis in seine Gewalt gebracht. Als Gegenschlag versuchte der achäische Stratege Arat von Sikyon einen Überfall auf Tegea und Orchomenos. Damit hatte der kleomenische Krieg begonnen<sup>22</sup>. Im Verlaufe dieses Krieges änderten sich die Besitzverhältnisse wieder, da Antigonos Dason die spartanischen Besatzungen in der Aigyitis und der Belminatis vertrieb und 224 v. Chr., also noch vor der Schlacht von Sellasia, die Grenzgebiete wieder den Megalopoliten zurückgab<sup>23</sup>. Die Rückgabe von Gebieten durch Antigonos an die Messenier ist auch bei Tacitus erwähnt, der berichtet, daß sich die Messenier in einem Gebietsstreit mit Sparta vor dem römischen Senat auf ein *regis Antigoni iudicium* beriefen<sup>24</sup>, durch das die Entscheidung Philipps II bestätigt wurde.

Sparta konnte jedoch auch dieses Mal den Verlust seiner Grenzgebiete gegen Arkadien nicht akzeptieren, und so eroberte bereits 219 v. Chr. Lykurg die Festung Athenaion wieder. Hierauf eilte sofort Philipp V von Makedonien vom Festland auf die Peloponnes, um die Spartaner zu vertreiben und den strategisch

<sup>18</sup> I.Calabi, RFIC 1950, S.68 u. Anm. 2; dies., Ricerche, S.139–144; P.Treves, The Problem of a History of Messenia, JHS 64, 1944, S.102–106; ebenso A.Momigliano, Filippo di Macedone, Florenz 1934, S.135, 138, 141, 185.

<sup>19</sup> dazu: Marcian, Vita des Aristot., Frg.276: ... καὶ τὰ γεγραμμένα αὐτῷ δικαιώματα Ἑλληνίδων πόλεων ἐξ ὧν Φίλιππος τὰς φιλονεικίας τῶν Ἑλλήνων διέλυσεν, ὡς μεγαλορρημον(ήσαντα) ποτε καὶ εἰπεῖν ὄρισα γῆν Πέλοπος. ... und die von ihm niedergeschriebenen Rechtsansprüche der griechischen Städte, aufgrund welcher Philipp der Streitsucht der Griechen ein Ende setzte, um einmal auch großsprecherisch zu sagen: ich habe dem Land des Pelops Grenzen gegeben.

<sup>20</sup> P.Cartledge, Hellenistic Sparta, S.15.

<sup>21</sup> Literatur zum Athenaion: W.Loring, JHS 1895, S.71–74.

<sup>22</sup> R.Urban, Wachstum und Krise, S.97ff. mit weiterführender Literatur, P.Cartledge, Hellenistic Sparta, S.50f., P.Green, Hellenistic Age, S.248ff.

<sup>23</sup> Pol. 2,54,3.

<sup>24</sup> Tac. Ann. 4,43,12.

so wichtigen Eingang in das Eurotastal und damit die Südgrenze des Achäischen Bundes zu sichern<sup>25</sup>. Elf Jahre später eroberte Machanidas von Sparta die Belminatis, griff Tegea an und fiel in die Argolis ein. Erst Philopoimen konnte ihm Einhalt gebieten<sup>26</sup>. Im weiteren Verlauf blieben die nördlichen Grenzgebiete bei Sparta, auch Nabis gelang es, sie zu halten. So wurde ihm in dem Vertrag mit Rom 195/4 v. Chr. — durch den er unter anderem Argos und die Küstenstädte verlor — zugestanden, daß die Belminatis mit Ausnahme der Festung Athenaiion bei Sparta bleiben könne<sup>27</sup>. Auch während des ersten Anschlusses Spartas an den Achäischen Bund im Jahr 192 v. Chr. sind keine Gebietsverluste Spartas überliefert<sup>28</sup>. Erst nach der Abspaltung Spartas vom Achäischen Bund 189 v. Chr. sah Philopoimen die Gelegenheit gekommen, die Gebiete am nördlichen Eurotas wieder unter arkadische Kontrolle zu bringen. Nach dem Überfall auf Las 189 v. Chr. wurde Sparta vom achäischen Strategen völlig vernichtet. In einer als „Massaker von Kompasion“ bekannten Strafaktion wurden etwa 80 Führer der anti-achäischen Bewegung hingerichtet. Hierauf ließ Philopoimen die Stadtmauern die unter Nabis errichtet worden waren, schleifen, die spartanischen Söldner zurückziehen, die Neubürger des Nabis vertreiben oder in die Sklaverei verkaufen und die Belminatis wieder an Megalopolis zurückerstatten. Zusätzlich zur Wiedereingliederung Spartas in den Achäischen Bund kam es auch zu einer Neuorganisation der Stadt: die alte spartanische Verfassung wurde abgeschafft, von nun an sollten die achäischen Gesetze gelten<sup>29</sup>.

Aus der Zeit nach der Wiedereingliederung Spartas in den Achäischen Bund sind immer wieder Gesandtschaften nach Rom überliefert, die sowohl von Sparta, als auch vom Achäischen Bund entsandt wurden<sup>30</sup>. Bereits 184/3 v. Chr., als allein vier spartanische Gesandtschaften in Rom waren, die verschiedene Meinungen vortrugen, übertrug der Senat die Entscheidung über die Anliegen der Spartaner drei Männern, die schon vorher als „Peloponnesexperten“ fun-

<sup>25</sup> Pol. 4,37,6; 4,60,3; 4,81,11, dazu P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.63.

<sup>26</sup> Pol. 10,41,21; 11,11,2; Liv. 28,8,5; 38,34,8, dazu P.Cartledge, *Hellenistic Sparta* S.66.

<sup>27</sup> Liv. 34,35,3–11; dazu P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.76ff; A.Aymard, *Premiers Rapports*, S.229–236; E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.216–217; P.Green, *Hellenistic Age*, S.415–417.

<sup>28</sup> Liv. 35,37,1–3; Plut. *Philop.* 15,4; Paus. 8,51,1; dazu P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.77 und Anm. 30; A.Aymard, *Premiers Rapports*, S.315–324; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.109–112; L.J.Piper, *Twilight*, S.114–116; P.Green, *Hellenistic Age*, S.419.

<sup>29</sup> P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.78f., Zu Kompasion: Pol. 23,3,1; Plut. *Philop.* 16,3; Aristokrates, *FGrHist* 591 F3; F.W.Walbank, *Commentary III*, S.177; Zur Wiedereingliederung Spartas und den Voraussetzungen und Folgen: Pol. 21,32,c; 22,3,1; 22,11,7; 23,4,14, Liv. 38,33–34; 39,36,14; 39,37,1; 39,37,16; Plut. *Philop.* 16; Paus. 7,8,5; 8,51,3; A.Aymard, *Premiers Rapports*, S.321; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.146–147; P.Oliva, *Sparta*, S.300–302; B.Shimron, *Late Sparta*, S.106–107, 113; D.Golan, *Philopoemen immodicus and superbus and Sparta*, *SCI* 1, 1974, S.29–39; L.J.Piper, *Twilight*, S.124–125.

<sup>30</sup> Hierzu vor allem: E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.33ff.; J.A.O.Larsen, *Roman Greece*, in T.Frank, *An Economic Survey of Ancient Rome IV*, Baltimore 1938, S.286–288; E.Badian, *Foreign Clientelae*, S.91ff.; P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.80ff.

giert hatten: T.Quinctius Flaminus, Q.Caecilius und Appius Claudius Pulcher. Diese vermittelten einen Vergleich sowohl zwischen den rivalisierenden spartanischen Gesandtschaften, als auch mit den Achäern, in dem festgehalten wurde, daß Sparta im Achäischen Bund verbleiben solle<sup>31</sup>. Eine Verbesserung der Situation Spartas konnte erst unter Kallikrates herbeigeführt werden, der 180 v. Chr. als Strategos des Bundes Sparta einige der verlorenen Rechte wieder zugestand<sup>32</sup>.

In die Zeit nach der Schlacht von Pydna und dem Ende des dritten makedonischen Krieges fällt eine neuerliche Entscheidung des Gebietsstreites zwischen Sparta und Megalopolis. Rom, das von Sparta um diese Entscheidung gebeten worden war, übertrug das Richteramt Kallikrates, der zu dieser Zeit möglicherweise Strategie des Koinons war<sup>33</sup>. Ganz im Sinne des römischen Senates, der an einer Erhaltung des status quo von 167 v. Chr. auf der Peloponnes interessiert war, scheint Kallikrates gegen Sparta entschieden zu haben<sup>34</sup>. Wiederum muß sich Sparta der ergangenen Entscheidung widersetzt und versucht haben, die Grenzgebiete zurückzuerobern. Sichtlich wandte sich Megalopolis in diesem erneuten Streit an den Achäischen Bund, der über Sparta eine Strafe wegen „rechtswidriger Selbsthilfe gegen eine verbündete Stadt“ verhängte<sup>35</sup>. Da Sparta die Zahlung dieser Strafe verweigerte, kam es erneut zu einem Schiedsgericht, das über die Rechtmäßigkeit dieser Strafe und über das umstrittene Land befinden sollte. Woher die fünf Richter kamen, die diesen Fall entschieden, kann aufgrund des Erhaltungszustandes der Inschrift nicht mehr erschlossen werden. Daher kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob es sich um Mitglieder des Achäischen Bundes handelte, oder ob Bürger einer außenstehenden neutralen Polis gewählt worden waren<sup>36</sup>. Auch der Inhalt des Spruches ist nicht mehr erhalten, der Tenor der Inschrift läßt aber mit Sicherheit annehmen, daß die Entscheidung zugunsten des Achäischen Bundes beziehungsweise Megalopolis ausgefallen sein wird<sup>37</sup>.

### Verfahrensablauf

Die vorliegende Inschrift enthält die Schilderung von mindestens zwei Verfahren in derselben Sache. Neben dem Verfahren aus der Zeit nach 164 v. Chr.

<sup>31</sup> Pol. 23,4,7; Paus. 7,9,5; E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.489–491; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.181–183; F.W.Walbank, *Commentary III*, S.217–218. Siehe unten S.141–142.

<sup>32</sup> Pol. 24,8–10; Liv. 40,20,2; Paus. 7,9,6–7; J.A.O.Larsen, *Federal States*, S.310–311; P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.82f. und Anm.10 zur *Restoration Spartas*.

<sup>33</sup> Zur Entscheidung des Kallikrates in diesem Fall siehe unten S.189–191.

<sup>34</sup> P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.86; P.Oliva, *Sparta*, S.312–313.

<sup>35</sup> W.Dittenberger, *Inschriften von Olympia*, Komm. zu 47, Sp. 97; A.Raeder, *Arbitrage*, S.60.

<sup>36</sup> Zur Zusammensetzung und Arbeit des Gerichtshofes siehe unten S.93–95.

<sup>37</sup> W.Dittenberger, *IvO*, Sp. 97f.

erwähnen Z.19–22 frühere Entscheidungen, die unter den Griechen und den Bundesgenossen getroffen worden waren. Darüberhinaus werden in den Z.23–38 einige Klauseln aufgezählt, die ebenfalls allgemein dem Schiedsgericht unter Philipp II zugeordnet werden<sup>38</sup>. In der Urteilsbegründung (Z.13–22) der Richter findet sich auch der Verweis darauf, daß die früher entstandenen Entscheidungen βέβαιαι καὶ ἀκήρατοι bleiben mögen und die Stelen und die Grenzsteine κύρια sein sollen (Z.20–22). Da es — soweit dies aus der antiken Überlieferung bekannt ist — nie eine Entscheidung eines Schiedsgerichtes in den Streitigkeiten zwischen Sparta und den Arkadern gab, die zugunsten Spartas ausfiel, konnten die Richter die früher ergangenen Entscheidungen und deren Inhalt in dieser Weise auf einen Nenner bringen, ohne sie jeweils einzeln zu zitieren. Das Ziel der Richter war also, durch ihre eigene Entscheidung auch die früheren Entscheidungen, deren Gültigkeit durch die andauernden Übergriffe Spartas auf die Grenzgebiete zu seinen Nachbarn, in Frage gestellt war, noch einmal zu bekräftigen.

#### a) Das Verfahren 338/7 v.Chr.

Die ausführlichen Beschreibungen in Z.23–38 ermöglichen den Versuch, Teile des Verfahrens aus dem Jahr 338/7 v.Chr. zu rekonstruieren<sup>39</sup>. Als Streitpartner werden die Megalopoliten und die Lakedaimonier genannt (Z.23) und den Streitgegenstand bildet dasselbe Land, über das sie auch jetzt (nach 164 v.Chr.) streiten, also die Skiritis und die Aigytis (Z.24 und Z.31–32). Die Wendung ἀμφοτέρων ἐπιτρεψάντων (Z.31) belegt, daß sich beide Parteien auf die Unterwerfung unter ein Schiedsgericht einigten, wobei es erst mit Abschluß dieses Schiedsvertrages zur Auswahl und zur Einsetzung der Richter kam<sup>40</sup>. Für eine Einverständniserklärung Spartas spricht auch die Erwähnung spartanischer Zeugen bei der Ablegung des Richtereides (Z.38). Zwar wird in der Inschrift keine Aussage darüber getroffen, wie die Zustimmung Spartas erreicht worden war, doch wird wohl politischer Druck zu diesem verfahrenstechnisch unumgänglichen Schritt geführt haben.

Den Streitgegenstand bildeten die Landschaft Skiritis und in ihr die Landschaft Aigytis (Z.31–32), also das Gebiet, um das auch im laufenden Verfahren gestritten wurde (Z.24), wobei die Richter eingesetzt waren, um zu entscheiden, welcher der beiden Parteien der Streitgegenstand zugehöre. Zusätzlich enthielt die Inschrift aber auch noch einen ὀρισμός, eine Grenzziehung, die nicht nur schriftlich festgehalten sondern auch durch das Setzen von Grenzsteinen verdeutlicht wurde (vgl. Z.21: αἱ στᾶλαι καὶ τὰ ὄρια τεθέντα)<sup>41</sup>.

Die nur sehr fragmentiert erhaltene Z.30 belegt, daß die Richter unter den σύμμαχοι gewählt wurden. Wie bereits oben angesprochen, sehen C.Roebuck und V.Martin in diesen Symmachoi die Mitglieder des Hellenenbundes, die nach

<sup>38</sup> Siehe oben S.78–80

<sup>39</sup> L.Piccirilli, Arbitrati, S.224–226.

<sup>40</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.176–178.

<sup>41</sup> G.Daverio-Rocchi, Frontiera, S.199–201.

der Besetzung der Grenzgebiete — also der *de facto* Übergabe an die Arkader — dieses militärische Vorgehen durch ein Schiedsgericht legalisierten. Der Gerichtshof, der von Polybios in der Rede des Lykiskos κοινὸν ἐκ πάντων τῶν Ἑλλήνων ... κριτήριον genannt wird, sei also entweder das Synedrion des korinthischen Bundes selbst oder ein Ausschuß daraus<sup>42</sup>. Für C.Roebuck ist diese Zusammensetzung des Tribunals selbstverständlich, er läßt das Verfahren ablaufen: „... through the regular machinery of the Hellenic League for such disputes and not by Philipp personally as one of the preliminaries to the formation of the League“<sup>43</sup>. Als Vergleich zieht er die Entscheidung von Argos in einem Streit zwischen Melos und Kimolos heran, die mit den Worten beginnt: θεός· ἰ<sup>2</sup> ἔκρινε ὁ δᾶμος ὁ τῶν ἰ<sup>3</sup> Ἀργείων κατὰ τὸ δόκημα τοῦ συνεδρίου τῶν ἰ<sup>4</sup> Ἑλλάνων (Gott! Entschieden hat das Volk der Argeier entsprechend dem Beschluß des Synhedrions der Hellenen)<sup>44</sup>. Dieser einzig wirklich gesicherte Fall einer Entscheidung des Hellenenbundes widerspricht allerdings dem Befund der Inschrift aus Olympia, da dort 101 Richter (Z.37–38) unter den Symmachoi gewählt wurden, man also von einem Tribunal ausgehen kann, das aus Mitgliedern verschiedener Städte zusammengesetzt war, wohingegen im Fall von Melos und Kimolos die Entscheidung einer einzigen Polis Ekkletos übertragen wurde<sup>45</sup>. Gegen die Ansicht von C.Roebuck wenden sich vor allem P.Treves und I.Calabi, wobei I.Calabi die These eines griechischen Tribunals vertritt, das aus verschiedenen Poleis zusammengesetzt war und vor der Gründung des Hellenenbundes agierte. Sie beruft sich dabei auf philologische Argumente und legt dar, daß das Synedrion des Hellenenbundes nie anders als τὸ (κοινὸν) συνέδριον τῶν Ἑλλήνων genannt wurde<sup>46</sup>. I.Calabi meint, daß Philipp II noch vor der Einberufung des Synedrions von Korinth den Städten Megalopolis und Sparta die Möglichkeit gegeben habe, selbstständig im Wege eines Schiedsgerichtes ihre Schwierigkeiten zu bereinigen, dazu seien aus verschiedenen unabhängigen griechischen Poleis die Richter gekommen. Dennoch sei es klar, daß ein derartiges Gericht nicht gegen den Willen des Herrschers entscheiden konnte, Philipp habe vielmehr seine faktische Macht hinter dem Schiedsgericht als einer alten griechischen Institution verstecken wollen<sup>47</sup>.

Die Zeilen 33–34 belegen, daß die 101 Richter ἀριστίνδαν, also nach ihrer sozialen Stellung oder nach moralischen Kriterien<sup>48</sup> gewählt wurden. Zwar ist auch aus anderen Schiedsgerichten bekannt, daß die Richter ausgewählt wur-

<sup>42</sup> C.A.Roebuck, *Messenia*, S.53–56; CP 1948, S: 85–89, 91f.; V.Martin, *Vie Internationale*, S.552ff., F.W.Walbank, *Commentary II*, S.172f.; L.Piccirilli, *Arbitrati*, S.225f.

<sup>43</sup> C.Roebuck, *Messenia*, S.53, Anm. 118.

<sup>44</sup> IG XII 3,1259; M.Guarducci, *Epigrafia*, S.101–103; Übersetzung: K.Brodersen–W.Günther–H.H.Schmitt, *Inschriften II*, Nr.257, S.52.

<sup>45</sup> Zu dieser Vorgangsweise vgl. Nr.3, auch hier wurde die Polis Ekkletos vom Koinon bestimmt.

<sup>46</sup> I.Calabi, *RFIC* 1950, S.67; vgl. G.Busolt–H.Swoboda, *Staatskunde II*, S.1393, Anm.5.

<sup>47</sup> I.Calabi, *Ricerche*, S.145 ff.

<sup>48</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.104–105.

den, allerdings scheint die Wahlversammlung dabei keinen bestimmten Grundsätzen folgen zu müssen<sup>49</sup>. Natürlich sind die Person des einzelnen Richters und seine Integrität besonders bei kleinen Gruppen von Richtern wichtig und da es sich im vorliegenden Fall um ein Tribunal von 101 Richtern handelt, liegt die Annahme nahe, daß dieser Gerichtshof aus Delegationen verschiedener Städte zusammengesetzt war, die jeweils ihre Richter nach der ἀρίσθεια ausgewählt hatten.

Überliefert ist auch, daß das Gremium, dem es oblag, die Richter auszuwählen, einen Eid geschworen hatte, wobei aber nicht bekannt ist, wer für die Auswahl der Richter zuständig war. Wenn man der Theorie folgt, daß es sich bei diesem Schiedsgericht um die formale Bestätigung der Gebietsveränderungen durch den Korinthischen Bund handelt, mögen es die Teilnehmer am ersten Synedrion in Korinth gewesen sein, die den Eid leisteten. Sie gelobten unter den Bürgern der verbündeten Städte die Richter auszuwählen, wobei anzunehmen ist, daß die einzelnen Richter nicht Mitglieder des Synedrions gewesen sein müssen. Die Zahl der Richter ist wie meist ungerade, um eine eventuelle Stimmgleichheit bei einer Abstimmung zu vermeiden. Die Namen der gewählten Richter wurden in einer Liste aufgezeichnet, die ebenfalls in der vorliegenden Inschrift erwähnt ist (Z.37–38).

Als nächsten Schritt des Verfahrens kann man einen Eid der Richter erkennen (Z.36–37), dessen Wortlaut nicht übermittelt ist. Aus anderen Richtereiden in Schiedsgerichtsverfahren ist der Inhalt dieser Schwüre aber gut bekannt. Der ausführlichste Richtereid findet sich in einer Entscheidung von Richtern aus Knidos zwischen Kalymna und Bürgern aus Kos<sup>50</sup>. Darin verpflichten sich die Richter, nur das zu entscheiden, was ihnen wahrer erscheine und die Glaubwürdigkeit der Zeugen in ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Sie versichern, keinerlei Geschenke erhalten zu haben (Z.25–32). Besonders wichtig für das vorliegende Verfahren ist auch die Bestätigung der Anwesenheit der Spartaner bei dem Eid, da sich Sparta später nicht darauf berufen konnte, zu dem Verfahren seine Zustimmung nicht gegeben zu haben, und auch keine Einwände gegen die Integrität der Richter zu erheben vermochte.

Die Entscheidung der Richter fiel zugunsten der Arkader aus, wobei als Begründung angeführt wurde, daß diese das Land seit dem Zeitpunkt besaßen, als die Herakliden auf die Peloponnes gekommen waren (Z.34–36). Diese Teilung der Peloponnes unter den Nachkommen des Herakles<sup>51</sup> diente auch den Messe-

<sup>49</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.105; Beispiele für eine Wahl der Richter wahrscheinlich zumeist durch die Volksversammlung der Polis Ekkletos: IvPriene 37, Z.6; FD 3,1,578, col.I, Z.6–7; Syll.<sup>3</sup> 685, Z.9; FD 3,3,383, Z.20; IG IX 2,205, Z.1f.; IG IX 2, add. 205 III A, Z.5 (Richter von den Aitolern gewählt); IvPriene 531, Z.9 (δικαστὰς καλοὺς καὶ ἀγαθοὺς scheint kein Auswahlkriterium zu sein, sondern sich auf die Fähigkeiten der Richter zu beziehen).

<sup>50</sup> Syll.<sup>3</sup> 953; R.Dareste, BCH 1886, S.235–244: Dieser Fall nimmt allerdings in der zwischenstaatlichen Gerichtsbarkeit eine Sonderstellung ein, da als Streitgegner Privatpersonen aus Kos und der Staat Kalymna auftreten, die Verhandlung findet vor der Gerichtsversammlung von Knidos statt.

<sup>51</sup> Apollod. 2,177.

niern als Argument für ihre Gebietsansprüche gegen Sparta. Tacitus berichtet von diesem Streit ausführlich, da 25 n. Chr. Abordnungen sowohl der Messenier als auch der Spartaner mit der Bitte vor den römischen Senat traten, in ihrem Streit um den *Ager Dentheliatis* zu entscheiden, in dem sich der Tempel der Artemis Limnatis befand<sup>52</sup>.

Nachdem die Richter ihre Entscheidung getroffen hatten, wurden der Spruch, die Grenzziehung und die Namensliste der Richter publiziert und sicher in Megalopolis, sowie anzunehmenderweise auch in Sparta, aufgestellt<sup>53</sup>. Über eine Aufstellung in einem der großen peloponnesischen Heiligtümer, wie sie durchaus üblich war und gerade für ein Verfahren von solcher Bedeutung anzunehmen sein wird, ist nichts bekannt.

#### b) Das Verfahren nach 164 v.Chr.

Im vorliegenden Verfahren aus der Mitte des 2. Jh. v. Chr. waren nun fünf fremde Richter dazu aufgerufen, sowohl über das umstrittene Land, als auch über die Strafe, die Sparta vom Achäischen Bund auferlegt worden war, zu entscheiden. Der Schiedsvertrag, in dem sich die beiden Parteien über die Einsetzung dieses Verfahrens geeinigt hatten, ist in der Inschrift nicht erwähnt, er wird aber vorauszusetzen sein<sup>54</sup>. Von den Namen der fünf Richter, die in Z.2–4 aufgeführt waren, sind nur zwei erhalten, dazu kommt noch die Filiation eines dritten Richters. Die Herkunft der Richter läßt sich aufgrund des fragmentierten Zustandes der Inschrift nicht mehr ermitteln. Dieses kleinere Gremium war flexibler als das Tribunal von 338/7 v. Chr. Möglicherweise hoffte man, den heiklen und komplizierten Konflikt so zu einer endgültigen Entscheidung bringen zu können. Der weitere Text der Inschrift ist subjektiv stilisiert gehalten. Auf diese Weise legten die Richter selbst Rechenschaft über ihr Vorgehen in dem Verfahren und über das Urteil ab.

Als Streitgegner treten in der Einleitung des Textes die Achäer und die Lakadaimonier auf, zwischen denen zunächst über das umstrittene Land entschieden werden sollte (Z.1–2), das schon den Streitgegenstand der vorhergehenden Verfahren bildete. Als zweiter Teil des Streitgegenstandes wird die Rechtmäßigkeit einer Buße aufgeführt. Diese war den Spartanern vom Achäischen Koinon auferlegt worden, weil sie sich nicht an ein früheres Urteil gehalten und den Eigentümern der Grenzgebiete, den Megalopoliten, diese streitig gemacht hatten (Z.5–7)<sup>55</sup>. Die beiden Teile der Streitfrage hängen eng zusammen, da die Spartaner ihren Übergreif mit der aus ihrer Sicht eklatanten Unrechtmäßigkeit der Buße und mit ihrem Anspruch auf die nördlichen Teile des Eurotastales begründeten. Als Besonderheit ist die Tatsache festzuhalten, daß die Gremien des

<sup>52</sup> Tac. Ann. 4,43,1–3.

<sup>53</sup> Auf eine Aufstellung in Megalopolis scheint auch Z.27–28 hinzuweisen, genaueres kann man aber auf Grund der starken Zerstörung dieses Teils der Inschrift nicht sagen.

<sup>54</sup> A. Steinwenter, Streitbeendigung, S.176–178.

<sup>55</sup> Möglicherweise liegt hier ein Verstoß gegen das Urteil unter Kallikrates vor, dazu siehe unten S.189–191.

Achäischen Bundes zustimmten, eine ihrer Entscheidungen zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens zu machen, in dem das Koinon als Kontrahent einer Mitgliedstadt auftrat. Möglicherweise liegt die Erklärung für dieses ungewöhnliche Vorgehen in der Sonderstellung Spartas im Achäischen Bund, und in der Überlegung, daß dies der einzige Weg sein könnte, sich mit Sparta friedlich zu einigen<sup>56</sup>.

Um eine derartige friedliche Einigung herbeizuführen, wurde von den Richtern zunächst versucht, die beiden streitenden Parteien miteinander zu versöhnen, also eine *Syllysis* herbeizuführen<sup>57</sup>. Ausführlich berichten sie, daß viele Unterredungen gehalten worden waren (Z.7–8), wobei von einer Mitwirkung von *Syndikoi* gesprochen wird (Z.9). Bei diesen handelte es sich um Vertreter der beiden Streitparteien, die während der Vermittlungsverhandlungen die Argumente ihrer Partei darzulegen versuchten<sup>58</sup>. Obwohl die Richter aber — wie sie versichern — alles versuchten, um den Streit zu schlichten (Z.10–11), kam es nicht zu dem erhofften Ergebnis. Als Besonderheit in diesem Verfahren hat die Tatsache zu gelten, daß die Richter die Übergabe der Abschrift des Urteils verzögern, um noch einmal Zeit zur Versöhnung zu geben (Z.11–12)<sup>59</sup>. Dieser Gedanke taucht auch in der Begründung für die Notwendigkeit der Publikation des Urteils auf, die sich beinahe wie eine Entschuldigung der Richter dafür liest, daß die *Syllysis* nicht den gewünschten Erfolg hatte (Z.13–19).

Auch die fünf Richter im vorliegenden Verfahren hatten bei ihrer Einsetzung einen Eid geschworen, an den sie sich zu halten hatten. In der oben angesprochenen Begründung für die Urteilsfällung beteuern sie, nicht nur dem Eid, sondern auch den Gesetzen der Achäer Folge geleistet zu haben (Z.13–15), die die Grundlage für die Regelung des Verfahrensablaufes gebildet haben dürften<sup>60</sup>.

Deutlich zu erkennen sind in der vorliegenden Inschrift Hinweise auf die Beweisaufnahme durch die Richter. In Z.42–43 berichten sie, daß ihnen von beiden Seiten Schriftstücke vorgelegt worden waren, die sie zur Urteilsfindung heranzogen. Die Inschrift belegt, daß die Schriftstücke die Entscheidung Roms zugunsten der Arkader enthielten, auf die sich die Richter nun berufen<sup>61</sup>.

<sup>56</sup> Zur unfreiwilligen Eingliederung Spartas in den Achäischen Bund siehe oben S.87–88 und die dort angegebene Literatur, vgl. auch unten S.171–176.

<sup>57</sup> Zum obligatorischen Versuch einer *Syllysis* siehe unten S.149–151, A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.187ff.

<sup>58</sup> Zur Rolle der *Syndikoi* in dem Streit zwischen Heraia und einer unbekanntem Polis (3.Jh.v.Chr.), IG V2, 415, die wahrscheinlich ebenso die Interessen der Kontrahenten vertreten: G.Thür–H.Taeuber, IPArk, Nr.23, S.277–278; *Syndikoi* als Vertreter der Interessen einer Polis auch ebd. Nr.32, S.332, Anm.5 (Wiedergewinnung von Staatsland: Vermessungsbericht und Urteile, 103–101 v.Chr., IG V 2,445).

<sup>59</sup> Lediglich die Entscheidung des Lysimachos in einem Streit zwischen Samos und Priene scheint ebenfalls mit zeitlicher Verzögerung den Streitparteien übermittelt worden zu sein. M.N.Tod, Arbitration, S.153 und Nr.LXI, argumentiert damit, daß die Inschrift aus Samos (Welles, Royal Correspondence, Nr.7) im Aorist und Imperfekt, statt im Perfekt gehalten sei. Zum Streit zwischen Samos und Priene: S.L.Ager, Nr.26, S.89–93.

<sup>60</sup> Unmittelbar auf die Erwähnung der νόμοι τῶν Ἀχαιῶν folgt die Erläuterung über die Aufstellung der Entscheidung in einem öffentlichen Archiv (Z.15).

<sup>61</sup> Zum Streit zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon und dem mehrmaligen

Denkbar wären auch Schriftstücke, die die Verwendung des umstrittenen Landes durch die eine oder andere Seite belegten. Beide Möglichkeiten sind auch aus anderen zwischenstaatlichen Verfahren gut bekannt<sup>62</sup>. Diese Beweismittel wurden von den Vertretern der beiden Streitparteien, den Syndikoi, während der Verhandlung präsentiert und erläutert.

Nach der Anhörung der beiden Seiten fällten die fünf Richter ihr Urteil, dessen genauer Wortlaut nicht erhalten ist. Aus dem Tenor der Inschrift und den als maßgeblich zitierten Entscheidungen, die immer zugunsten von Megalopolis ausgefallen waren, wird man aber schließen dürfen, daß sich die Richter auch in diesem Verfahren gegen die Ansprüche Spartas aussprachen, die Geldbuße für rechtmäßig erklärten und das umstrittene Land Megalopolis zuwiesen<sup>63</sup>.

Zum Abschluß des Verfahrens wurde die ergangene Entscheidung in das öffentliche Archiv (τὰ γράμματα τὰ δαμόσια) gebracht (Z.15). Weitere Publikationsvorschriften sind nicht erhalten, man wird aber annehmen können, daß auch Sparta und Megalopolis je eine Abschrift des Urteils empfangen. Eine Aufstellung der Entscheidung in Olympia ist durch den Fundort der Inschrift belegt.

## Topographie (Tafel VII)

### Skiritis

Die antike Landschaft Skiritis wird in der Ebene von Frankovrysi und der südöstlichen Bucht des Beckens von Megalopolis angesetzt und bildete eines der Grenzgebiete Lakoniens nach Arkadien<sup>64</sup>. Sie umfaßte das Schiefergebiet im Nordwesten des Parnonvorlandes und war von der benachbarten Karyatis im Osten durch die Kalkzone der Klissura getrennt<sup>65</sup>. F.Geyer beschreibt die Skiritis als „*rauhes, unwirtliches, flachhügeliges Bergland*“. F.Bölte hingegen berichtet, daß an der südwestlichen Abdachung das Klima sehr gut sei und mehr Regen falle als in anderen lakonischen Gebieten, sodaß Ölbäume dort in höherer Lage vorkommen als in der übrigen Peloponnes<sup>66</sup>.

Aus der Antike ist in der Skiritis nur eine größere Siedlung bekannt, deren Namen Oion Xenophon in seiner Schilderung des Einfalls der vereinigten Kontingente der Arkader, Thebaner, Argiver und Eleier nach Lakonien im Jahr 369 v.Chr. überliefert. Damals gelang es den Arkadern, die durch die Skiritis zogen,

Eingreifen Roms siehe unten Exkurs, S.171–183.

<sup>62</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.132–151: *The evidence adduced in arbitral trials*; Frühere Entscheidungen zitiert: IvPergamon 245, Z.142–143; Dokumente zur Verwendung des umstrittenen Landes vorgelegt: IvPriene 37, Z.83–90; IvPriene 531, Z.64ff; IvMagnesia 105/ IC 3,4,9, Z.59–67. Z.78–79.

<sup>63</sup> A.Raeder, *Arbitrage*, S.60; A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.185.

<sup>64</sup> C.Bursian, *Geographie II*, S.117f.; A.Philippson, *Peloponnes*, S.193ff.; F.Geyer, *Skiritis (RE)*, Sp.536–537; F.Bölte, *Sparta (RE)*, Sp.1308–1309; P.Cartledge, *Sparta and Lakonia*, S.6; G.Pikoulas, *Horos 1987*, S.121–148.

<sup>65</sup> F.Bölte, *Sparta (RE)*, Sp.1308.

<sup>66</sup> F.Geyer, *Skiritis (RE)*, Sp.536; F.Bölte, *Sparta (RE)*, Sp.1309.

trotz heftigen Widerstandes Oion einzunehmen<sup>67</sup>. W.Loring lokalisiert Oion bei Arvanito-Kerasia und auch G.Pikoulas stimmt dieser Annahme zu<sup>68</sup>.

Bereits der angesprochene Feldzug unter Epaminondas zeigt, daß die Bedeutung der Skiritis nicht in ihrer wirtschaftlichen Nutzbarkeit sondern alleine in der strategischen Position lag. Sie beherrschte die wichtigen Verbindungsstraßen Spartas nach Megalopolis und Tegea, die durch das obere Eurotastal führten und war daher für Sparta als Sicherung seiner Nordgrenze von größter Bedeutung. Ebenso waren auch die Arkader daran interessiert, Sparta durch die Besetzung dieses Grenzgebietes in seiner Handlungsfähigkeit zu beschränken und das potentielle Aufmarschgebiet zu kontrollieren<sup>69</sup>.

### Belminatis

Im oberen Eurotastal an der Grenze zwischen Sparta und Megalopolis liegt die Landschaft Belminatis, deren hervorragendstes Merkmal — sichtbar von beiden Städten aus — der Berg Chelmos (776m) ist<sup>70</sup>. J.G.Frazer beschreibt, daß der Chelmos, obwohl westlich und östlich die Zuflüsse zum Eurotas an ihm vorbeifließen, das Eurotas-Tal abzuschließen scheint und so als natürliche Grenze Lakoniens gesehen werden kann<sup>71</sup>. Als Beleg dafür, daß diese natürliche Grenze einst auch eine politische Grenze war, zitiert er Pausanias, der an der Straße von Megalopolis nach Sparta ein Hermaion bei Belmina kennt (8,35,3)<sup>72</sup>. Auch die landschaftlichen Gegebenheiten werden bei dem Periegeten erwähnt. Anlässlich seiner Schilderung der lakonischen Seite der Verbindung von Sparta nach Megalopolis beschreibt er den Wasserreichtum der Landschaft: *τῆς δὲ χώρας τῆς Λακωνικῆς ἡ Βελεμίνα μάλιστα ἄρδεσθαι πέφυκεν, ἦντινα διοδεύει μὲν τοῦ Εὐρώτα τὸ ὕδωρ, παρέχεται δὲ ἀφθόνους καὶ αὐτὴ πηγὰς.* (3,21,3: *Unter den Ländern Lakoniens ist die Belemina am besten bewässert. Denn nicht nur das Gewässer des Eurotas durchfließt diese, sie hat auch selbst reichlich Quellen im Übermaß.*)

<sup>67</sup> Xen.Hell. 6,5,24f.; vgl. Diod.Sic. 15,63ff (er nennt Oion nicht).

<sup>68</sup> W.Loring, JHS 1895, S.62; G.Pikoulas, Horos 1987, S.129. Zu anderen Siedlungsspuren in der Skiritis siehe G.Pikoulas, Horos 1987, S.139-147.

<sup>69</sup> Zur strategischen Bedeutung: W.Loring, JHS 1895, S.60ff.; F.Geyer, Skiritis (RE), Sp.536-537; P.Cartledge, Sparta and Lakonia, S.6; G.Pikoulas, Horos 1987, S.148 (er kennt einen dritten Weg durch die Skiritis, der ebenfalls nach Tegea führt).

<sup>70</sup> C.Bursian, Geographie II, S.113; A.Philippson, Peloponnes, S.165; W.Loring, JHS 1895, S.37-41. 46. 71-74; E.Oberhummer, Belbina (RE), Sp.198; J.G.Frazer, Pausanias III, S.372-374; F.Bölte, Sparta (RE), Sp.1309-1310; P.Cartledge, Sparta and Lakonia, S.6-7.

<sup>71</sup> J.G.Frazer, Pausanias III, S.372.

<sup>72</sup> W.Loring, JHS 1895, S.37; Vgl. zu anderen Hermaien Paus. 2,38,7 und 8,34,6. Pausanias bemerkt an dieser Stelle, daß die Belminatis wohl nicht den Arkadern gehören könne, da die Thebaner dieses relativ große Gebiet sonst nicht freiwillig bei Sparta belassen hätten.

Bereits die Reisenden des 19. Jh. bemerkten, daß der Gipfel des Chelmos von starken Mauerresten aus der Antike umgeben ist<sup>73</sup>. W.Loring gelang es, diese Reste mit der bei Polybios und Plutarch überlieferten Festung Athenaiion zu identifizieren, die in den Auseinandersetzungen zwischen Sparta und seinen Gegnern immer wieder eine Rolle gespielt hatte. Dabei geht er in seinen Untersuchungen zu den Verkehrswegen in der südlichen Peloponnes besonders auf die überaus günstige strategische Lage dieser Befestigung ein<sup>74</sup>. Der Staat, der im Besitz dieser Bergfestung war, konnte nicht nur die Straße von Sparta nach Megalopolis kontrollieren, sondern auch den Weg nach Tegea, der über die Ebene von Asea führte.

Demnach ist das Motiv für den andauernden Streit um die Belminatis<sup>75</sup> — wie schon im Fall der Skiritis — nicht in dem Wunsch zu sehen, landwirtschaftlich nutzbares Gebiet zu erwerben, sondern in der Bemühung, einen strategisch wichtigen Vorposten in Lakonien besetzt zu halten<sup>76</sup>.

### Aigytiis

Als Aigytiis wurde in der Antike das Tal des Karnion, eines Zuflusses des Alpheios bezeichnet. Dieser wird mit den heutigen Xerillos oder Xerilopotamos identifiziert, dessen langes enges Tal am östlichen Ende der Hellenitsa und westlich der nördlichen Ausläufer des Taygetos liegt<sup>77</sup>.

In der Aigytiis ist als größere Siedlung nur die Stadt Aigys überliefert, die nach Pausanias unter den spartanischen Königen Archelaos und Charillos zerstört worden sein soll<sup>78</sup>. Allerdings gibt es nach der Zerstörung und der Versklavung der Bevölkerung keine weiteren Nachrichten mehr, der Name der Stadt scheint nur mehr als Bezeichnung für die Landschaft weitergeführt worden zu sein<sup>79</sup>. Pausanias beschreibt weiters ein Heiligtum des Apollon Kereatas bei der Quelle des Karnion im südlichen Teil der Aigytiis. Dieser Apollon wird von M.Jost als

<sup>73</sup> W.M.Leake, *Travels in the Morea with a map and plans* III, London 1830, S.20; M.E.Puillon-Boblaye (*Expedition scientifique de Morée*), *Recherches Géographiques sur les ruines de la Morée*, Paris 1836, S.75f.; E.Curtius, *Peloponnesos, eine historisch-geographische Beschreibung der Halbinsel II*, Gotha 1852, S.256f.; C.Bursian, *Geographie II*, S.113.

<sup>74</sup> Plut. Kleom.4; Pol. 2,46,6; 4,37,6; 4,60,3; 4,81,11; Zum Überfall des Kleomenes auf die Festung Athenaiion siehe oben S.80; W.Loring, *JHS* 1895, S.37–41; Zustimmend J.Kromayer, *Antike Schlachtfelder in Griechenland. Bausteine zu einer antiken Kriegsgeschichte I*, Berlin 1903, S.205 Anm.4.

<sup>75</sup> W.Loring, *JHS* 1895, S.40 Anm.52: (1) Paus. 8,27,4, vgl. 8,35,4; (2) Plut. Kleom.4; Pol.2,46; (3) Pol. 2,54; (4) Pol. 4,37. 4,60. 4,81; (5) Liv. 38,34; (6) Paus. 3,21,3; 8,35,4; Zur wechselvollen Geschichte der Grenzgebiete des nördlichen Eurotastales siehe oben S.82–88.

<sup>76</sup> W.Loring, *Ancient Routes*, S.41; F.Bölte, *Sparta (RE)*, Sp.1309; J.G.Frazer, *Pausanias III*, S.373–374; J.Kromayer, *Schlachtfelder*, S.204; P.Cartledge, *Sparta and Lakonia*, S.6–7; G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.199–201.

<sup>77</sup> Paus. 8,34,5; Zur Identifizierung siehe F.Bölte, *Sparta (RE)*, Sp.1311.

<sup>78</sup> Paus. 3,21,5; dazu: Ephoros *FGrHist* 70 F117

<sup>79</sup> F.Bölte, *Sparta (RE)*, Sp.1311; J.G.Frazer, *Pausanias III*, S.358.

Beschützer der Herden gedeutet und seine Verehrung im Xerillostal bezeugt die Verwendung des Gebietes als Weideland<sup>80</sup>.

Westlich des Taygetos gelegen war die Aigytiis nicht von strategischer Bedeutung wie die benachbarten Grenzgebiete Belminatis und Skiritis. Sicher festzustellen ist allerdings, daß dieses Gebiet von Arkadien aus leichter zu erreichen und zu kontrollieren war als von Sparta aus und daher jede Schwäche der lakonischen Hauptstadt genützt wurde, um sie ihres Periökenlandes zu berauben<sup>81</sup>. 182/1 v. Chr. war der südlichste Teil sogar Gegenstand eines Gebietsstreites zwischen Megalopolis und dem nunmehr unabhängigen Thouria, nachdem Philopoimen die Aigytiis wieder den Arkadern zugeschlagen hatte<sup>82</sup>.

## Nr. 12

### Einigung zwischen Troizen und Arsinoe 164–146 v. Chr.

*Praeskript (Z.1–4):* Datierung (Z.1–2); Geltungsdauer des Vertrages (Z.3–4)

*Durch Schiedsspruch bestätigter Vergleichstext (Z.5–51):*

§1 Gesandte des Ptolemaios (Z.5); Einrichtung eines gemeinsamen Landes (Z.6–8)

§2 Verbot der Behinderung von Arbeiten auf dem gemeinsamen Land (Z.9–12); Strafklausel (Z.13–16)

§3 geographische Einordnung des gemeinsamen Landes und Grenzziehung (Z.17–32); eingeschobene ältere Entscheidung (Z.19); weitere Regelungen zur Bewirtschaftung (Z.28–30)

§4 Prozeßausschlußklausel betreffend Entschädigungen (?) (Z.33–36); Strafklausel (Z.36–38)

§5 Prozeßausschlußklausel betreffend die Erträge aus dem gemeinsamen Land (Z.38–40); Strafklausel (Z.40–42)

§6 Entschädigung der geschädigten Personen (Z.42–50)

§7 Epigamie und Enktesis (Z.50–51)

*Verfahren (Z.51–56):* Gesandtschaft nach Athen mit der Bitte um Entsendung von Richtern (Z.52–54); Publikationsklausel (Z.54–56)

**Fundort:** Epidauros, Troizen

**Editionen:** IG IV 1<sup>2</sup> 76 (zwei Fragmente, dazu eine weitere Kopie IG IV 941 aus Troizen) und IG IV 1<sup>2</sup> 77. Der vorliegende Text folgt einer Zusammensetzung der beiden genannten Inschriften aus Epidauros, die 1969 von W.Peeck in seiner korrigierenden Überarbeitung des IG IV 1<sup>2</sup> vorgenommen wurde<sup>1</sup>. IG IV 1<sup>2</sup> 77 schließt Bruch an Bruch

<sup>80</sup> Paus. 8,34,5; M.Jost, Sanctuaires, S.482f.; N.Papachatzis, Pausanias 4, S.322 Anm.4.

<sup>81</sup> Zum Besitzerwechsel in der Aigytiis siehe oben S.82–88.

<sup>82</sup> Siehe auch Nr.8 und Nr.9 sowie Tafel V.

<sup>1</sup> W.Peeck, Epidauros, Nr.31, S.27f. Zur Überarbeitung des Inschriftencorpus siehe: ders., Akte des IV. Internationalen Kongreß für griechische und lateinische

an IG IV 1<sup>2</sup> 76 an, darüber hinaus bestätigen die identischen Buchstabenformen, Zeilenabstände, Steinbeschaffenheit und -dicke die Zusammengehörigkeit der Fragmente. Die Ergänzungen, die Hiller v. Gaertringen zu IG IV 1<sup>2</sup> 76 annimmt, können also nicht stimmen, da er von kürzeren Zeilen ausgeht, als sie IG IV 1<sup>2</sup> 77 erkennen läßt<sup>2</sup>. Im folgenden soll der erste Teil der Inschrift (IG IV 1<sup>2</sup> 76) ohne Ergänzungen wiedergegeben werden, der zweite Teil ist eine Abschrift des Textes aus IG IV 1<sup>2</sup>. Dieser Teil ist nicht nur in zwei epidaurischen Fragmenten überliefert, auch in Troizen wurde eine Kopie des Vertrages gefunden. Die beiden Inschriften wurden von A.Nikitsky als zu einem Text gehörig erkannt<sup>3</sup>. S.L.Ager, Arbitration, Nr.138.

IG IV 1<sup>2</sup> 76: Hiller v. Gaertringen, AE 1925-26, S.71-75, Nr.7

IG IV 1<sup>2</sup> 77: Erste Kopie aus Epidauros: IG IV 941. Zweite Kopie aus Troizen, P.Legrand, BCH 24, 1900, S.190-191, Nr.5; IG IV 752.

	vacat	
1		οὐ γ' Νίκωνος, ἐν Ἀρσι-
		Ἀθάναι Φειδοστράτου
		ὁμολογία Τροζανίων
5		εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον ὕ
		Πτολεμαίου πρεσ-
		ερί τὰς χώρας τὰς καλουμέ-
		νάσου καὶ Πραξωνείου, καὶ
		τὸν καὶ Στενίταν κοινὰ εἶμε[ν].
10		λιθίνας καὶ τὰς ξυλίνας ὕ
		ς καὶ τὰς καταγωγὰς καὶ πα-
		θεῖς κωλυέτω τοὺς πριαμέ-
		αὶ καταγωγὰς καὶ παραγωγὰς
15		ὄντας, μηδὲ ἄλλο μηθὲν πράσ-
		ἐ[ρ]γασίαν μηδὲ τὸν τὸν χάρακα
		ἐν πόλις μυρίας δραχμὰς καὶ
		χιλίας δραχμὰς καὶ ὅ τι βασιλίδι ὕ
		ἄζεσθαι μετὰ τὰς Χερσονάσου
		ναν Διαστενίτιν ἀπὸ τε τοῦ κατὰ ὕ
20		ὀρισθεῖσαν, καθὼς εὐδόκησάν πο-
		κα τὸν ἐπὶ τοῦ Στενίτα. τὸν δὲ ὕ
		ἰ τὰν ἐκτὸς τοῦ χάρακος χώραν ὕ
		ακος ἐπὶ τὸν λευκὸν Ἑρμᾶν τὸν ποτ[ί]
		κοινὰν εἶμεν στάλαις ὀρισθεῖσαν ὕ
25		νείων καὶ τὰς κοινὰς χώρας κοινὰ. ὕ
		χώραι τὰς κτήσεις βεβαίαις εἶμεν. ὕ
		ἀπὸ τοῦ χάρακος ἐπὶ τὸν λευκὸν ὕ
		αν καὶ τὰς ἀλάς καὶ τὸ λιμένιον ὕ
		δίδ[ο]σθαι δὲ ἐξαγωγὰν κατ' ἐνιαυ-
		ἀτελέων ἐργαζομενᾶν τὰν ἀλᾶν

Epigraphik, Wien 1964, S.310ff.

<sup>2</sup> Daher kann auch der Text, wie ihn S.L.Ager, Arbitration, Nr.138, S.382-383 wiedergibt, nicht korrekt sein.

<sup>3</sup> A.Nikitsky, Hermes 1903, ANEΠΙΒΑΣΙΑ, S.406-413.

30 κ]α ἔληται ὁ ἐγδεξάμενος τὰς ἀλάς  
 ἔν τῳ] καλουμένωι Στενίται, καὶ τοὺς <sup>vv</sup>  
 .. ΛΙ [.....] κατὰ πα[.....<sup>12</sup>.....]στάλαις ὀρισθέντα· ἐξουσία δ' ἔστω  
 τὰν κοινὰν χώραν [.....<sup>15</sup>.....]. ὅσα δὲ π[ολ]έμαρχοι ἢ δαμιοργοὶ <sup>v</sup>  
 ἢ ἄλλοι τις ἀπὸ κοινού [.....<sup>12</sup>.....] ς εἴτε ἐκ τὰς χώρας εἴτε ἐν τῳ πό-  
 35 λει ἀποπέπραγε κε[.....<sup>14</sup>.....] ἔ]ξω τῶν χώραν. ἀπότομα εἶμεν, καὶ  
 μὴ δικάξασ[θ]αι μῆθεν[α μῆτε ιδιώταν μῆτε πόλιν μῆδετέραν· εἰ δὲ δικά-  
 ξαιτο],  
 ἅ τε δίκαι ἀτελῆς [ἔστ]ω, [καὶ ἀποτεισάτω εἰ μὲν ιδιώτας, χιλίας δραχμάς],  
 εἰ δὲ πόλις, μυρ[ίας. περὶ δὲ τὰς κοινὰς χώρας καὶ περὶ τὰς ἐπικαρπίας]  
 τὰς ἐκ τὰς χώρα[ς καὶ περὶ τῶν ποθόδων τῶν ἐκ τῶν θυννείων τὰ γ γενομενῶν]  
 40 ἐν τοῖς ἔμπροσθε[ν χρόνοις μὴ δικάξασθαι μῆθεν· εἰ δ]ὲ δικάξαιτο, ἀποτε-  
 σάτω, εἰ μὲν ιδιώτα[ς, χιλίας δραχμάς, εἰ δὲ πόλις, μυρ]ίας, καὶ ἅ δίκαι  
 ἀτελ[ῆς]  
 ἔστω. περὶ δὲ τ[ῶν ἐρρυτιασμένων ὑπὸ τὰς πόλιος χωρίων κα]ι[οικ]ιῶν ἢ  
 ἄγμέ-  
 νων ἀπὸ τὰς χώρα[ς ἐν ταῖς ἀνεπιβασίαις, ἀπὸ τὰ γ κοιν]ῶν πο[θόδων τῶν]  
 ἐκ τῶν θυ[νν]ε[ί]ων ἐπιλυθῆμεν τοὺς ἐρρυτιασμένους] στᾶσι ἀν' [ὅ κα φέ]-  
 45 [ρ]ηι ὁ λόγος ὁ ταμία Φιλοκλέος, καὶ τοῖς σώμασιν τοῖς ἀπο]πραχθεῖσιν  
 [ύ]-  
 π[ὸ] τῶν π[ολεμάρχων Ἀρτεμιδώρωι, Πύρρωι, Θεοδότῳι ἐ]κάστωι <sup>v</sup>  
 δραχμάς δι[ακοσίας ἀν Τροζάνιοι νομίζοντι, καὶ τὰ χωρία κα]ι τὰς οἰκία[ς],  
 ὅσα ἐστὶ ἐ[ρρυτιασμένα ὑπὸ τὰς πόλιος, ἀποδόμεν τοῖς ἐρρυ]τιασμέν[οις],  
 ἐπιλύσαν[τας ἀπὸ τὰ γ κοινὰν ποθόδων τοῖς πεπεμμένοις τι τ]ῶν ἐρρυσι[ι]-  
 50 σιασμέν[ων ὑπὸ τὰς πόλιος. τὰς δ' ἐπιγαμίας καὶ τὰς ἐγκτάσει]ς ὑπάρχε[ιν]  
 ἐκατέ[ροις ποτ' ἀλλάλους εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον. ὅπως δὲ τὰ συμ]φωνη-  
 θ[έν]-  
 [τα κύρια ἦι, ἀποστειλάντω πρεσβεῖαν ἐκάτεροι εἰς Ἀθάνας καὶ ἀξ]ιούντ[ω]  
 [δόμεν αὐτοῖς ἄνδρας τρεῖς, οἵτινες παραγενόμενοι τὰ γεγονότα αὐτοῖς]  
 ὁμ[ό]-  
 [λογα ἐπικρίναντες ἀναθησοῦνται ἐν στάλαις εἰς τὰ ἱερὰ τό τε ἐγ Καλαυρεῖ]αι  
 τ[οῦ]  
 [Ποσειδᾶνος καὶ τὸ ἐν Ἐπιδαύρωι τοῦ Ἀσκλαπιοῦ καὶ τὸ ἐν Ἀθάναις ἐν  
 ἀκροπό]-  
 [λει τὰς Ἀθάνας. ὅπως δὲ καὶ τὸ λοιπὸν ἐννόμως ἐκάτεραι αἰ πόλις  
 ἀμφοτέ]-  
 [ραις μὲν πα -----]

... des dritten Nikon, in Arsi(noe) ... der Athena Pheidostratos ... Übereinkunft der Troizenier ... auf alle Zeit. ... (5) des Ptolemaios (Gesandte?) ... über das Land, das genannt wird ... (Cherso?-)nasos und Praxoneion und ... und Stenitas seien gemeinsam ... der steinernen und der hölzernen ... (10) und der Landung und (der fahrt entlang der Küste?) ... (niemand?) soll hindern die Käufer ... der Landung und der Fahrt entlang der Küste ... und nichts anderes (tun?) ... Arbeit und nicht den, der die Befestigung ... (15) die Stadt zehntausend Drachmen und ... tausend Drachmen und das, was der Basilis (zusteht). ... zwischen der Chersonasos ... die Diastenitis, von dem ... begrenzt, wie es für gut befanden ... (20) den beim Stenitas, den ... das Land außer der Befestigung ...

bis zum Leukos Hermas, den in Richtung ... (soll) gemeinsam sein mit Stelen begrenzt ... und des gemeinsamen Landes gemeinsam, ... (25) seien die Besitzstände gesichert ... von der Befestigung bis zum Leukos (Hermas) ... und die Salzgärten und den kleinen Hafen ... daß das jährliche Recht auf Ausfuhr gegeben wird ... der die abgabefreien Salzgärten bewirtschaftenden... (30) der die Salzgärten gepachtet hat wird wählen... dem sogenannten Stenitas und die ... entlang ... mit Stelen begrenzt ... es soll die Berechtigung bestehen, das gemeinsame Land ... soviel aber die Polemarchen oder die Damiourgen oder jemand anderer von dem gemeinsamen ... sei es aus dem Land, sei es in der (35) Stadt verkauft hat ... außer Ländereien, soll abgeschnitten sein und es soll niemand klagen, wenn er aber klagt, soll der Prozeß nicht durchführbar sein und er soll bezahlen, wenn es ein Privatmann ist, 1000 Drachmen, wenn es eine Stadt ist, 10.000. Betreffend das gemeinsame Land und den Ertrag aus dem Thunfischfang, den man (40) in früheren Zeiten gezogen hat, soll keiner klagen. Wenn aber einer klagt, soll er zahlen, wenn es ein Privatmann ist, 1000 Drachmen, wenn es eine Stadt ist, 10.000 und der Prozeß soll nicht durchführbar sein. Betreffend diejenigen, die einer Beschlagnahme unterworfen waren durch die Stadt, oder die fortgeführt wurden von dem Land während der Zeiten, in denen keine Beziehungen herrschten: Aus dem gemeinsamen Ertrag, dem aus dem Thunfischfang, sollen diejenigen bezahlt werden, die einer Beschlagnahme unterworfen waren, gemäß der Aufstellung (der aufgestellten Stele), (45) die die Abrechnung des Tamias Philokles hervorbringt und (sc. bezahlen soll man) für die Personen, die von den Polemarchen zurückgefordert wurden, den Artemidoros, Pyrrhos und Theodotos, für jeden 200 Drachmen, von denen es die Troizenier beschließen. Die Ländereien und Häuser, wieviele beschlagnahmt wurden von der Stadt, sollen denen, die einer Beschlagnahme unterworfen wurden, zurückgegeben werden, wobei die, die von den beschlagnahmten Gütern von der Stadt besitzen, aus dem gemeinsamen Ertrag entschädigt werden sollen. (50) Epigamie und Enktesis sollen für jeden von beiden dem anderen gegenüber herrschen für alle Zeiten. Damit die Übereinkünfte maßgeblich seien, sollen beide eine Gesandtschaft nach Athen schicken und bitten, ihnen drei Männer zu geben, die anwesend ihnen die entstandene Übereinkunft bestätigen. Stelen sollen aufgestellt werden in den Heiligtümern: In Kalaureia in dem (55) des Poseidon, in Epidauros in dem de Asklepios und in Athen auf der Akropolis in dem der Athena. Damit aber auch für die Zukunft beide Städte beiden gesetzmäßig ...

24: [τῶν θυν]νείων καὶ κτλ.: Robert, Hellenica. II 32: [δί]καιοι κατὰ oder καὶ οἱ καταπ[λέοντες?]: Nikitsky. II 38: [πε]ρὶ τὰς εἰ[ράνας]: IG IV 752. II 41: [ε]ἰ δ[ὲ] ἄρχων?, μυρίας: Legrand, IG IV. II το(ι)ς ἐρρυτιασμένο(ι)ς: Legrand; στασίαν ὅ κα: Legrand, IG IV. II 47: διακοσίας ἄν: Legrand. II 49: πεπεμμένοις als Fehler des Steinmetz für πεπαμμένοις von πάομαι = κτάομαι?: F.Bechtel, Hermes 36, 1901, S.610–611. II 52: πρεσβείας: Legrand. II 56: ἐννόμως ἐ[μμένωντι?]: Legrand.

### Vorgeschichte und Datierung

Als Vertragspartner treten in dem vorliegenden Vergleich die beiden argolischen Städte Troizen und Arsinoe/Methana<sup>4</sup> auf, die Inschrift IG IV 1<sup>2</sup> 76 wird von den Herausgebern aufgrund der Buchstabenformen in die Zeit Ptolemaios VI (164–146 v. Chr.) datiert. Troizen war zu dieser Zeit des Vertrages Mitglied des Achäischen Bundes, Arsinoe hingegen die einzige ptolemäische Besitzung auf der Peloponnes. Zwar liegt hier somit wieder ein Fall vor, in dem eine der beiden

<sup>4</sup> Zur Identifizierung von Arsinoe mit Methana siehe oben, Nr.5, S.35–36.

Streitparteien nicht Mitglied des Achäischen Bundes war, aber das Fehlen von Hinweisen auf ein Eingreifen des Bundes läßt den Schluß zu, daß Troizen hier als Einzelpolis handelte (wohl mit Zustimmung der Bundesleitung). Daher scheint es angebracht, diesen Fall in die Untersuchung aufzunehmen<sup>5</sup>.

Zwischen den beiden Nachbarstädten scheinen zunächst gute Beziehungen geherrscht zu haben bis ein Konflikt über das gemeinsame Grenzgebiet am Isthmos von Methana entstand. Im Verlaufe dieser Streitigkeiten kam es zur Aufhebung der geregelten Beziehungen zwischen den beiden Städten, zur ἀνεπιβασία (Z.43) und es wurden — wahrscheinlich von troizenischer Seite aus — Plünderungen durchgeführt (ῥυσιάζειν Z.44, 48, 49). Der Grund für die Streitigkeiten kann wegen des schlechten Erhaltungszustandes der Inschrift in ihrem ersten Teil nicht genau ermittelt werden. Die bisherige Forschung hatte sich vor allem mit dem zweiten Teil der erst von W.Peeck zusammengesetzten Inschrift, dem sogenannten „troizenischen Entschädigungsdekret“<sup>6</sup> beschäftigt. Am eingehendsten setzte sich A. Nikitsky mit der problematischen Urkunde auseinander, wobei er einen Landstrich (eine χώρα) und das Recht auf Thunfischfang in einem bestimmten Seestrich als streitig erkennt. Dabei zieht er als Beleg vor allem die Zeilen 38–40 der Inschrift heran, die Prozeßausschlußklauseln für Klagen bieten, welche aus dem gemeinsamen Land, der Nutzung desselben und dem Ertrag des Thunfischfanges aus früheren Zeiten (vor und während der Anepibasia) entstanden<sup>7</sup>. Aufschlüsse über die Kontroverse lassen sich aber auch aus dem ersten Teil der Inschrift gewinnen, wenn man die These zugrundelegt, daß durch den vorliegenden Vertrag vor allem die Gründe für Streitigkeiten zwischen den Nachbarpoleis beseitigt werden sollten. So bestätigt Z.6, daß Land einen Teil des Streitobjektes bildete ([περὶ τῶς χώρας). In Z.9 werden Stein und Holz erwähnt, F.Hiller v. Gaertringen ergänzte dazu τομάς, da er von einem Konflikt um Steinbrüche und das Recht auf Holzschlägerei ausging. Einen wichtigen Hinweis auf die Ursache des Konfliktes sieht er auch in Z.10–12: Diese enthalten eine Verbotsklausel ([μη]θεὶς κωλύτω τοὺς πριαμέ[νους], Z.11), die im Zusammenhang mit Abfahrt (καταγωγή, Z.10 und 12) und Transport (παραγωγή Z.12) zu stehen scheinen<sup>8</sup>. Es werden also von einer der beiden Städte — oder auch von beiden — Abgaben eingehoben worden sein, die den Übergang über den Isthmos, der den einzigen Zugang nach Methana über Land bildet, oder die Benutzung eines Hafens dort betrafen. Im Zuge der Einhebung

<sup>5</sup> Zu den Auswahlkriterien siehe oben in der Einleitung S.6.

<sup>6</sup> R.Meister meinte, daß ein Schuldverhältnis Troizens zugrunde läge, B.Haussoullier nimmt einen Grenzstreit an, dazu: A.Nikitsky, Hermes 1903, S.406. In die moderne Literatur hat die Zusammensetzung der Inschrift noch kaum Eingang gefunden, so beschäftigt sich z.B. B.Bravo, Sulan, nur mit IG IV 12 77. Er nimmt ebenfalls einen Streit um ein Grenzgebiet an, das vor allem von den Hirten beider Städte genutzt wurde, sowie um eine Zone des Fischfanges, die von den Fischern beider Städte befahren wurde. Die Zusammensetzung rezipiert R.Baladié, Strabon, S.216, Anm.24; S.L.Ager, Arbitration, Nr. 138, S.381–385.

<sup>7</sup> A.Nikitsky, Hermes 1903, S.411, ebenso: A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.190.

<sup>8</sup> F.Hiller v. Gaertringen, AE 1825–26, S.73.

dieser Abgaben muß es zu Behinderungen und zu Differenzen zwischen den beiden Städten gekommen sein<sup>9</sup>.

Im Verlauf der Streitigkeiten kam es — neben verschiedenen Übergriffen, die im Zusammenhang mit den Entschädigungsvorschriften näher erläutert werden sollen — zur *ἀνεπιβασία*, der Aufhebung jeglicher geregelter Beziehungen zwischen den beiden Städten. Diese Interpretation des Wortes *ἀνεπιβασία* stammt von A. Nikitsky, der eine zweite Verwendung des bislang als unbekannt geltenden Ausdruckes in einem ps.-heraklitischen Brief nachweisen konnte. τῆς πόλεως ἄθροοι πάντες ἐξελθῶσι καὶ ἐξελθόντες ἰδίαν πόλιν κτίσωσι, καταρώμενοι ὑμῖν καὶ παισὶ παίδων ἀνεπιβασίαν πεφισάμενοι;<sup>10</sup>. Auch an dieser Stelle, in der es um die Behandlung freigelassener Sklaven durch die Ephesier geht, wird auf ein Nichtbestehen von Beziehungen zwischen den Freigelassenen und der Stadt Ephesos Bezug genommen, die den ehemaligen Sklaven keinen Anteil an den bürgerlichen Rechten und Pflichten gewährte<sup>11</sup>. Überträgt man diese Bedeutung auf den zwischenstaatlichen Bereich, wird man davon ausgehen können, daß jeglicher friedliche Kontakt zwischen Troizen und Arsinoe aufgehoben war. A. Nikitsky führt als Verdeutlichung eines derartigen Zustandes eine Stelle bei Plutarch an, in der der Biograph über das Dekret des Charinos, eines Parteigängers des Perikles, berichtet (Perikl. 30):

... γράφει ψήφισμα κατ' αὐτῶν Χαρίνος, ἄσπονδον μὲν εἶναι καὶ ἀκήρυκτον ἔχθραν, ὅς δ' ἂν ἐπιβῆ τῆς Ἀττικῆς Μεγαρέων, θανάτῳ ζημιούσθαι, τοὺς δὲ στρατηγοὺς ὅταν ὀμνύωσι τὸν πάτριον ὄρκον ἐπομνύειν, ὅτι καὶ δις ἀνὰ πᾶν ἔτος εἰς τὴν Μεγαρκὴν εἰσβαλοῦσι.

*Jetzt trat Charinos mit dem neuen Antrag vor die Athener, daß zwischen ihnen und Megara unversöhnliche Feindschaft herrschen und jeder Megarer, der attischen Boden betrete, mit dem Tode bestraft werden sollte des weiteren, daß die Feldherren bei der feierlichen Eidesleistung schwören müßten, jedes Jahr zweimal in das Gebiet von Megara einzufallen, ...*

Charinos forderte als Folge der Ermordung eines athenischen Herolds in Megara 432/1 v. Chr., daß die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Staaten aufgehoben werden und unversöhnliche Feindschaft herrschen sollte<sup>12</sup>. Den Schilderungen des Plutarch zufolge begründete der als megarisches Psephisma bekannte Beschluß also zwischen Megara und Athen einen Zustand, der der *ἀνεπιβασία* zwischen Troizen und Arsinoe ähnlich ist und einseitig von Athen ausgerufen worden war<sup>13</sup>. Eine der Folgen des Psephismas war, daß megarische Bürger athenischen Boden nicht mehr betreten konnten, ohne Gefahr zu laufen, hingerichtet zu werden. Diese Regelung läßt sich zwar für die *ἀνεπιβασία* zwischen Troizen und Arsinoe nicht nachweisen, daß es aber auch zu

<sup>9</sup> Zur Topographie siehe unten, S.108–109.

<sup>10</sup> R. Hercher, *Epistolographi Graeci*, Paris 1873, S.288.

<sup>11</sup> A. Nikitsky, *Hermes* 1903, S.408f.

<sup>12</sup> G.E.M. de Ste Croix, *Origins*, S.247 „a truceless hostility, in which no herald was to be admitted“. Zum Antrag des Charinos und zur Problematik seiner historischen Einordnung und Datierung siehe vor allem ders., *Origins*, S.246–251 und S.386–388 mit ausführlicher Diskussion der modernen Literatur, weiters R.P. Legon, *Megara*, S.200–227.

<sup>13</sup> A. Nikitsky, *Hermes* 1903, S.409.

Übergriffen auf Menschen gekommen war, zeigen die Z.42–50 der Inschrift, die umfangreiche Entschädigungen vorsehen<sup>14</sup>. Als gravierender Unterschied zwischen den beiden geschilderten Situationen sei aber festgehalten, daß das Dekret des Charinos in Athen einem Kriegsbeschluß gegen Megara gleichkam<sup>15</sup>, während in der vorliegenden Inschrift von einem offiziellen Krieg zwischen den beiden Nachbarn in der äußeren Argolis nicht gesprochen wird.

Aus den Entschädigungsvorschriften der Versöhnungsurkunde lassen sich Einzelheiten zu den Übergriffen, die während der ἀνεπιβασία vorgenommen wurden, erkennen. Es handelte sich dabei vor allem um Beschlagnahmen, die wahrscheinlich von troizenischer Seite aus durchgeführt wurden<sup>16</sup>, wobei dafür das Verb ῥυσιάζειν verwendet wird (Z.42, 44 und 48). Durch Verschuldungen deliktischen oder vertraglichen Ursprunges zwischen Bürgern verschiedener Städte oder Bürgern und einer Polis als Vertragspartner wurden rechtliche Ansprüche begründet. Da nun ein Gläubiger — außer im Falle bestehender Rechtsgewährungsverträge — seinen Schuldner aus einer fremden Stadt nicht verklagen konnte, mußten für ihn andere Wege gefunden werden, seine Ansprüche durchsetzen zu können. Zumeist geschah das durch gewaltsame Eintreibung durch den Gläubiger selbst oder durch seine Heimatstadt, an die er die Forderungen abtreten konnte (συλᾶν)<sup>17</sup>. Allerdings wurden unter dem Deckmantel der συλή auch immer wieder Beutezüge unternommen, die keinesfalls auf rechtlichen Grundlagen beruhten. Die Häufigkeit dieser Unternehmungen zeigen die zahlreichen Asylieverleihungen des aitolischen Bundes, die den Städten Schutz vor den gefürchteten Überfällen boten<sup>18</sup>.

Das ῥυσιάζειν wird von P.Gauthier im Unterschied zum συλᾶν als geregelte Form der Pfandnahme definiert, wobei charakteristisch ist, daß es sich dabei um eine vor- oder außergerichtliche Maßnahme handelt. Ausgehend von Polybios können dazu zwei Schritte unterschieden werden: Zunächst muß anerkanntes ῥυσιάζειν offiziell durch Einfordern von Pfändern als Herausgabeanspruch der Gläubiger angemeldet werden, dann erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens. Erst diese Regelungen ermöglichen es denjenigen, die zu Unrecht einer Beschlagnahme unterworfen wurden, sich gegen den oder die Schuldigen zu wenden<sup>19</sup>. P.Gauthier hält darüber hinaus fest, daß Pfandnahme durch ῥυσιάζειν auch der Ausgangspunkt für besser definierte rechtliche

<sup>14</sup> Dazu siehe unten, S.105–106.

<sup>15</sup> R.P.Legon, Megara, S.227 „a declaration of perpetual war“.

<sup>16</sup> A.Nikitsky, Hermes 1903, S.412.

<sup>17</sup> Ausführlich: B.Bravo, Sulan. Zur Pfandnahme: J.Partsch, Griechisches Bürgerrecht I. Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats, S.291. Zur Abtretung von Forderungen siehe z.B.: Isokr. 3,33; IG IX 1<sup>2</sup> 333, Z.3.

<sup>18</sup> Dazu: W.Ziegler, Symbolai und Asyilia, Bonn 1975.

<sup>19</sup> P.Gauthier, Symbola, S.216–217. Zum ersten Verfahrensschritt siehe Pol. 22,4,1–13: 187 v. Chr. erlaubt Philopoimen denjenigen Achäern, die ihre Ansprüche gegen Boioter anmeldeten, sich durch Beschlagnahmen schadlos zu halten. Zur öffentlichen Bekanntmachung (καταγγέλλειν ῥυσία) siehe Pol. 4,53,1–2 (zum Beginn des Lyttischen Krieges, 220 v. Chr.)

Beziehungen sein kann<sup>20</sup>. Dieser scheint in der Einigung zwischen Troizen und Arsinoe vorzuliegen, da nach den eben beschriebenen Spannungen und Übergriffen ein Vertrag mit umfangreichen Regelungen über das gemeinsame Grenzgebiet geschlossen wurde, durch den künftige Konflikte vermieden werden sollten.

### Der Vergleich

Nach der üblichen Einleitung des Vertrages im Praeskript und der Erwähnung der ptolemäischen Gesandten, bei denen es sich wohl um Vermittler gehandelt haben wird<sup>21</sup>, erscheint in Z.6–8 zunächst die Angabe des Vertragsinhaltes: Das umstrittene Land soll den beiden Städten gemeinsam gehören. Der folgende Vertrag (Z.3: ὁμολογία) regelt die Verwaltung und Bewirtschaftung dieses gemeinsamen Landes und trifft darüber hinaus Vorkehrungen für eine Entschädigung der von den vorausgegangenen Wirren betroffenen Personen.

Die ersten Bestimmungen des Vergleichs scheinen sich auf die Bewirtschaftung des gemeinsamen Landes zu beziehen. Z.9 enthält die Begriffe „steinern“ und „hölzern“, F.Hiller v. Gaertringen ergänzt dazu τομός und findet so einen Hinweis auf Arbeiten in Steinbrüchen und beim Holzschneiden. Z.10–12 enthalten ein Verbot, Pächter bei der καταγωγή und παραγωγή, also beim Ablegen und beim Transport über Land zu beeinträchtigen. In Z.13–14 dürften ähnliche Regelungen getroffen worden sein, deren genauer Zusammenhang aber nicht mehr zu erkennen ist. Als Behinderung der Arbeiten am Isthmos und des Transportes, der über ihn führte, wird man zunächst wohl Abgaben sehen können, die von einer der beiden Städte eingehoben wurden. Darauf deutet auch die Erwähnung einer χάραξ, einer Befestigungsanlage, die nicht nur die Straße über den Isthmos sicherte, sondern auch als Zollstation verwendet werden konnte. In der Strafklausel, die die Übereinkunft sichern sollte, ist neben einer Geldbuße für Städte (10.000 Dr.) auch eine Buße für Privatleute (1.000 Dr.) festgehalten.

In §3 (Z.17–32) findet sich — soweit dies das Fragment erkennen läßt — zuerst die geographische Einordnung des gemeinsamen Landes<sup>22</sup>. Z.19 (–20?) belegen, daß es bereits früher eine Entscheidung über dieses Land gegeben haben muß, deren Inhalt durch den nun entstandenen Vertrag bestätigt wird. Anschließend folgen Regelungen zur Bewirtschaftung der κοινή χώρα und möglicherweise der angrenzenden Gebiete: Zunächst wird zugesichert, daß Privatbesitzungen, die sich am Isthmos befanden, geschützt bleiben sollen (Z.25), hierauf scheinen Übereinkünfte über Salzgärten und einen kleinen Hafen festgehalten zu sein (Z.27–30). Auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes des ersten Teiles der vorliegenden Inschrift ist es allerdings nicht möglich, über die Vor-

<sup>20</sup> P.Gauthier, *Symbola*, S.217.

<sup>21</sup> F.Hiller v. Gaertringen ergänzt Z.5–6: Πτολεμαίου πρεσιβευτῶν καὶ κριτῶν...], da aber am Schluß der Inschrift athenische Richter zur Bestätigung des Vergleiches erbeten werden, können die Gesandten des Ptolemaios nicht als Richter auf die Peloponnes gekommen sein.

<sup>22</sup> Zur Topographie siehe unten S.108–109.

schriften zur gemeinsamen Bewirtschaftung des umstrittenen Gebietes genauere Aussagen zu treffen.

Z.33–36 (§4) enthalten eine Prozeßausschlußklausel betreffend die Abgaben, die die Polemarchen, Damiourgen und andere eingehoben haben. Bereits das Anstreben eines Prozesses, also die Klage, wird hier unter Strafe gestellt. Der Privatmann, der der Vereinbarung zuwider handelt, muß 1.000 Dr. Strafe zahlen, wenn eine Polis Klage erhebt, beläuft sich die Bußzahlung auf 10.000 Dr.<sup>23</sup> Die Strafbestimmung sieht also die selben Geldsätze vor wie die Klausel in Z.13–16. Eng mit §4 hängt der darauffolgende §5 (Z.38–42) zusammen, der ebenfalls eine Prozeßausschlußklausel aufweist. Streitfälle, die über das nunmehr gemeinsame Land, den Ertrag daraus oder die Einkünfte aus dem Thunfischfang vor der Einigung zwischen Troizen und Arsinoe entstanden waren, können unter Androhung der gleichen Strafe wie im vorigen Paragraphen nicht mehr vor Gericht gebracht werden. Auf diese Weise wollten die beiden Vertragsparteien verhindern, daß Querelen der Anwohner des gemeinsamen Grenzgebietes oder Forderungen gegen die Poleis den eben gewonnenen Frieden beeinträchtigen konnten. Derartige Prozeßausschlußklauseln waren ein allgemein anerkanntes Mittel zur Absicherung getroffener Vereinbarungen und finden sich auch in zahlreichen anderen Verträgen<sup>24</sup>.

Einen bedeutenden Teil des Vergleiches bildete neben der oben angesprochenen Neuregelung der streitigen Rechtsverhältnisse die Schadloshaltung aller im Verlaufe der Unruhen Geschädigten, wobei zwei Personengruppen zu unterscheiden sind<sup>25</sup>. Im Vordergrund stehen als erste Gruppe diejenigen, die direkt unter Beschlagnahmen zu leiden hatten (οἱ ἐρρυτιασμένοι). Für sie ist vorgesehen, daß sie aus den gemeinsamen Erträgen aus dem Thunfischfang Wiedergutmachungen erhalten sollen, soweit das die Aufstellung des Tamias Philokles enthält (Z.42–45)<sup>26</sup>. In den Fällen, in denen Ländereien und Häuser beschlag-

<sup>23</sup> Die Strafandrohung bezieht sich wohl auf die beiden Vertragspartner Troizen und Arsinoe.

<sup>24</sup> Parallelen zu den Prozeßausschlußklauseln z.B.: FD 3,1,294 II, Z.10; IG V 2, 344, Z.15 (= G.Thür–H.Taeuber, IPark Nr.16); IC 2,12,11, Z.4; Vgl. dazu Nr.10, Z.20–22.

<sup>25</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.190f.

<sup>26</sup> Zur Liste des Tamias: Eines der Probleme, die der Abschnitt über die Schadenersatzregelung aufwirft, stellt die Buchstabenfolge ΣΤΑΣΙΑΝ in Z.44 dar. Legrand nimmt hier den Akkusativ eines bislang unbekanntes Substantivs ἡ στασία an, das er auf Grundlage einer Stelle aus dem Etymologicum Magnum mit χρέως gleichsetzt und als „Schuld“ oder „Entschädigung“ übersetzt. Da nun zwei Akkusative nebeneinander stehen, dagegen aber ein Dativ zu ἐπιλυθῆμεν fehlt, konjiziert er τοῖς ἐρρυτιασμένοις. Diese Konjektur muß abgelehnt werden, da beide Kopien des vorliegenden Textes den gleichen Wortlaut überliefern. Wahrscheinlich muß die Buchstabenfolge in ΣΤΑΣΙ und AN getrennt werden. In diesem Fall muß AN als apokopierte Form der Präposition ἀνά aufgefaßt werden, die hier in distributiver Bedeutung mit dem Akkusativ steht. Dennoch bleibt der erste Teil ΣΤΑΣΙ unklar. Es könnte sich um den Dativ Plural des Part. Aor. Med. von ἵστημι handeln, damit wären dann die Personen gemeint, die vor dem Tamias „auftreten“. Der Gebrauch eines substantivierten Partizips ohne Artikel ist jedoch sehr ungewöhnlich. Eine andere Deutungsmöglichkeit ist der Dativ Singular (instrumentalis) des Wortes ἡ στασία, das als „Bezahlung“ zu deuten ist (Lidell–Scott, S.1634, s.v.

nahmt worden waren, erfolgte die Entschädigung durch deren Rückgabe (Z.47–48). Darüber hinaus scheinen drei Bürger aus Arsinoe, Artemidoros, Pyrrhos und Theodotos, im Verlaufe des ῥυσιάζειν verschleppt worden zu sein, deren Rückführung jetzt vom Polemarchen gefordert wurde (Z.45–46)<sup>27</sup>. Sie werden durch die Zahlung von je 200 Dr. befriedigt, über die die Volksversammlung von Troizen zu beschließen hatte (Z.46–47). Aus der letztgenannten Vorschrift ist zu ersehen, daß diese Zahlung nicht aus der oben erwähnten gemeinsamen Kasse, sondern aus den öffentlichen Geldern Troizens zu erfolgen hatte. Während also die Beschlagnahme von Land als zumindest soweit gerechtfertigt erscheint, daß Arsinoe in den Verhandlungen zustimmte, die Entschädigungen mitzutragen, wird die Verschleppung von Privatpersonen deutlich als ungerechtfertigter Übergriff Troizens gekennzeichnet.

Als zweite Gruppe von Personen, die Anspruch auf Kompensation haben, treten diejenigen auf, die nach der Beschlagnahme die betroffenen Ländereien oder Häuser von Troizen erworben hatten. Da ihnen diese Grundstücke jetzt wieder entzogen wurden, um eine Rückerstattung an die rechtmäßigen Besitzer zu ermöglichen, stehen ihnen Entschädigungen zu, die wiederum aus den gemeinsamen Erträgen des Thunfischfanges stammen. Bei diesem Personenkreis wird es sich um Bürger Troizens gehandelt haben, die die Güter im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung erstanden haben.

So waren die beiden vertragschließenden Parteien Troizen und Arsinoe bemüht, durch ihren Vergleich nicht nur zukünftige Differenzen über das umstrittene Gebiet und die daraus gezogenen Erträge zu verhindern, sondern zunächst die Folgen der Pfandnahme zu beseitigen und die geschädigten Privatparteien zu versöhnen, um dauerhaften Frieden herstellen zu können. Als letzte Bestimmung enthält der vorliegende Vergleich den Beschluß der beiden Städte, einander gegenseitig Epigamie und Enktesis zu verleihen (Z.50–51). Dadurch sollten die Beziehungen gefestigt und der Handelsverkehr erleichtert werden.

### Das Verfahren

Um dem von den beiden Poleis Troizen und Arsinoe geschlossenen Vergleich mehr Gewicht zu verleihen und seine Einhaltung garantieren zu können, wurden auch in diesem Fall auswärtige Schiedsrichter gebeten, die Vereinbarungen durch einen Schiedsspruch, eine ἐπίκρισις zu bestätigen<sup>28</sup>. Diese Verfahren ist deutlich von einem üblichen Schiedsgerichtsverfahren zu unterscheiden, in dem die Richter mittels κρίνειν einen Streit zu Gunsten der einen oder anderen Partei selbst entscheiden. Beim ἐπικρίνειν handelt es sich vielmehr um das nachträgliche

στάσις A II). Für die Hilfe bei der Beschreibung dieses vor allem philologischen Problems danke ich meinem Kollegen R.Schöffmann

<sup>27</sup> Hierbei ist nicht zu entscheiden, ob es sich um den Polemarchen von Arsinoe handelt, der die Rückführung seiner Bürger verlangte, oder um den Polemarchen von Troizen, der sich um die Rückkehr der in die Fremde verkauften Artemidoros, Pyrrhos und Theodotos bemühte.

<sup>28</sup> Vgl. dazu v.a. Nr.10, den Vergleich zwischen Epidauros und Hermione.

che Fällen einer „*Pro Forma*-Entscheidung“ über eine bereits ausgehandelte Vereinbarung.

Von den Vertragspartnern wurde beschlossen, jeweils eine Gesandtschaft nach Athen zu schicken, um dort um die Entsendung von drei Männern zu bitten, die die Epikrisis durchführen und für die Publikation der Vereinbarungen sorgen sollten (Z.52–56). A.Steinwenter vergleicht diese Vorgangsweise mit der ἐπιτροπή ἐπὶ ῥήτοισι im attischen Prozeß, bei der eine Vereinbarung zur Sicherung der Ansprüche einem Schiedsrichter zur Verkündung als Schiedsspruch übertragen wurde<sup>29</sup>. Im vorliegenden Fall stellt sich nun die Frage, ob die drei athenischen Schiedsrichter an dem Vertrag der beiden Streitparteien noch Veränderungen vornehmen konnten, oder die fertige Vereinbarung rein mechanisch als Spruch formulieren mußten. Steinwenter entscheidet sich gegen das Kognitionsrecht der Schiedsrichter und zieht als Vergleich für die Vorgangsweise den Schiedsspruch dreier kalydonischer Bürger zwischen Melitaia und Perea (213/12) heran<sup>30</sup>. Auch dort ist der Schiedsspruch nur die äußere Form des vorher vereinbarten Sympolitievertrages, wobei die Richter nur mehr ein Mitspracherecht über die Modalitäten hatten. Die Gründe für das Heranziehen von Richtern in einem derartigen Fall sieht A.Steinwenter vor allem in der leichteren Vollstreckung der Ansprüche aus den Strafvorschriften und Leistungsversprechen. Darüber hinaus könne ein Schiedsspruch, der von einer angesehenen Stadt gefällt wurde, bei einer eventuellen Anfechtung eher bestehen als eine bloß Vereinbarung der beiden Parteien<sup>31</sup>.

In seinem Kapitel über die Außenbeziehungen Athens am beginnenden 2. Jh. v. Chr. nimmt C.Habicht auch auf die drei athenischen Richter im vorliegenden Fall Bezug. Er meint, daß ihre Aufgabe in der Durchführung der einzelnen Vereinbarungen, vor allem aber im Fällen unparteiischer Entscheidungen über Entschädigungen, gelegen habe<sup>32</sup>. Dieser Ansicht ist aber zu widersprechen, da nach dem Zeugnis der Inschrift die Entscheidung über Entschädigungen eindeutig bei den Vertragsparteien lag.

Als Publikationsort sind im vorliegenden Vertrag drei Heiligtümer genannt, die sowohl regionale als auch überregionale Bedeutung haben. Darüber hinaus wird man sicher von einer Aufstellung des Vertrages nicht nur in Troizen — wo ja Teile der Inschrift gefunden wurden — sondern auch in Arsinoe ausgehen können, wenn dies auch nicht *expressis verbis* vorgesehen ist. Als erstes Heiligtum ist das des Poseidon in Kalaureia genannt, das der Sitz der Amphiktyonie von Kalaureia war. Die Amphiktyonie selbst hatte zwar keine große Bedeutung mehr, das Heiligtum war aber weiterhin in Verwendung und wird wohl wegen seines engen Kontaktes zu den argolischen Städten gewählt worden sein<sup>33</sup>. Als überregional bedeutendster Aufstellungsort wurde das Heiligtum des Asklepios

<sup>29</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.190ff., er bearbeitet nur den zweiten Teil der Inschrift als Konflikt zwischen Troizen und Hermione, siehe oben S.97, Editionen.

<sup>30</sup> IG IX 1<sup>2</sup>,188; S.L.Ager, Nr.56, S.153–157.

<sup>31</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.196f.

<sup>32</sup> C.Habicht, Athen, S.234.

<sup>33</sup> Zur Bedeutung und Geschichte der Amphiktyonie von Kalaureia siehe K.Tausend, Amphiktyonie und Symmachie, S.8–19 mit der modernen Literatur.

in Epidauros gewählt, das als größtes Heiligtum der Argolis bestens geeignet war, die neu geregelten Rechtsverhältnisse zwischen den beiden Nachbarstädten schnell publik zu machen. Zusätzlich sollte die Stele auch in Athen, der Heimatstadt der Richter, auf der Akropolis im Heiligtum der Athena aufgestellt werden. Eine fünffache Ausfertigung eines derart langen Vertragstextes war mit großen Kosten verbunden und bezeugt die Wichtigkeit des vorliegenden Dokumentes für die beiden (ehemaligen) Streitparteien.

### Topographie (Tafel VIII)

Die Halbinsel Methana wird vom argolischen Festland durch einen felsigen Isthmos getrennt, der durch einen 300 m schmalen Ausläufer der Berge von Dara auf troizenischem Gebiet gebildet wird<sup>34</sup>. Neben zwei hintereinanderliegenden Kalksteinbergen im südlichen Teil des Isthmos findet sich auf der Seite Methanas ein flacherer Hügel, wobei die Erhebungen jeweils durch eine Senke voneinander getrennt sind<sup>35</sup>. Diese Landbrücke bildet den einzigen Übergang nach Methana und wurde bereits im peloponnesischen Krieg befestigt. Zunächst besetzte Athen 425 v. Chr. den Isthmos, um Überfälle auf das Gebiet von Troizen und Epidauros vornehmen zu können:

Thuk. 4,45,2:

*παραπλεύσαντες ἐς τὴν Ἐπιδαυρίαν πρῶτον καὶ ἀπόβασιν τινα ποιησάμενοι ἀφίκοντο ἐς Μέθανα τὴν μεταξὺ Ἐπιδαύρου καὶ Τροιζῆνος, καὶ ἀπολαβόντες τὸν τῆς χερσονήσου ἰσθμὸν ἐτείχισαν, [ἐν ᾧ ἡ Μεθώνη ἐστί,] καὶ φρούριον καταστησάμενοι ἐλήστευον τὸν ἔπειτα χρόνον τὴν τε Τροιζηνίαν γῆν καὶ Ἀλιάδα καὶ Ἐπιδαυρίαν. ταῖς δὲ ναυσίν, ἐπειδὴ ἐξετείχισαν τὸ χωρίον, ἀπέπλευσαν ἐπ' οἴκου.*

*Tags darauf fuhren sie der Küste nach erst ans Epidaurische, wo sie eine Landung machten, kamen dann nach Methana zwischen Epidauros und Troizen, besetzten die Landenge der Halbinsel, befestigten sie und legten eine Mannschaft hin, die späterhin die Gegend von Troizen, Halai und Epidauros brandschatzte. Mit den Schiffen fuhren sie, nachdem sie den Platz ausgebaut, wieder heimwärts.*

G.Welter lokalisiert den athenischen Stützpunkt nahe der geschützten Westbucht zwischen Halbinsel und Isthmos, dort verlaufen über den oben erwähnten flachen Hügel Reste einer starken Mauer, die er in das 5. Jh. v. Chr. datiert. Die archäologischen Reste auf der südlichen Seite des Isthmos wiederum lassen den Schluß zu, daß von troizenischer Seite aus ebenfalls versucht wurde, die Landenge zu sperren. Über den dem Festland nächstgelegenen Hügel verläuft ebenfalls eine antike Mauer, zudem fanden sich Reste eines Turmes, dessen Front nach Norden gerichtet war. Auch dieses Bauwerk wird in das 5. Jh. v. Chr. datiert<sup>36</sup>. Im Mittelalter wurden die Befestigungen über den Isthmos erneuert und in den griechischen Befreiungskriegen bestand der Plan, die Halbinsel als

<sup>34</sup> E.Meyer, Methana (RE), Sp.1375f.

<sup>35</sup> G.Welter, Troizen, S.6.

<sup>36</sup> G.Welter, Troizen, S.6: Die Datierung erfolgte bei der nördlichen Mauer anhand der Keramikfunde, bei der troizenischen Befestigung anhand der Mauerbauweise.

Fluchtstätte zu befestigen. Dazu wurden jeweils die äußeren Hügel des Isthmos mit Mauern versehen, während am mittleren Hügel ein großes Fort errichtet wurde. Teile dieser Befestigungsanlagen sind noch heute zu sehen<sup>37</sup>.

Dieser Isthmos, der die natürliche Grenze zwischen den beiden Vertragsparteien bildet, muß das umstrittene Gebiet gewesen sein. Bereits mehrmals wurde der Versuch unternommen, die Toponyma aus der Inschrift IG IV 1<sup>2</sup> 76 zu lokalisieren, wobei G.Welter den Ergänzungen F.Hiller v. Gaertringens folgt, E.Meyer dagegen vorsichtig anmerkt, daß die Angaben nicht klar seien, weil die Zeilenanfänge fehlen und ihm die Ergänzungen nicht überall richtig erscheinen<sup>38</sup>. Einigkeit besteht darüber, daß mit dem Begriff Χερσόνασος die Halbinsel Methana gemeint ist, das belegt auch die oben angeführte Stelle bei Thukydides. Den Begriff Στενίτας setzt bereits F.Hiller v. Gaertringen mit dem Isthmos gleich, er beruft sich dabei auf eine Nachricht bei dem griechischen Geographen Miliarakis, der berichtet, daß der östliche Hafen Στενό heiße, der westliche hingegen Θύνη<sup>39</sup>. Auch der Begriff Διαστενίτις weist auf eine Enge hin. Das Adjektiv διάστενος wird mit „sehr eng“ übersetzt<sup>40</sup>, möglicherweise hat man in dieser Linie die engste Stelle des Isthmos zu sehen. E.Meyer meint hier die Befestigungslinie über den Isthmos zu sehen, die in der Inschrift erwähnte χάραξ sei das zugehörige Kastell<sup>41</sup>.

Den Praxoneion genannten Teil lokalisiert G.Welter südlich an den Isthmos anschließend, bereits auf trozenischem Gebiet, E.Meyer erklärt vorsichtiger, daß es wohl ein Teil der neu festgelegten κοινὰ χώρα sei. Überzeugend scheint G.Welters Interpretation des Λεύκος Ἐρμᾶς als „weißer Felsen“, den er am nördlichen Ende des Troizen am nächsten gelegenen Hügel gesehen haben will<sup>42</sup>. Der Inschrift zufolge steht in einer Linie dazu eine χάραξ, eine kleine Befestigung. Diese wird nicht mehr genau zu lokalisieren sein, da Spuren dieser zumeist aus Holz gebauten Anlagen kaum zu finden sind.

Wenn auch die einzelnen Punkte der Grenzziehung nicht mehr genau auszumachen sind, bleibt doch festzuhalten, daß für das gemeinsame Grenzgebiet der beiden Poleis Arsinoe und Troizen, den Isthmos von Methana, genaue Regelungen getroffen wurden. Mag das in Frage kommende Gebiet auch nicht sehr groß sein, ist seine Bedeutung für die Nachbarstädte doch nicht zu unterschätzen.

<sup>37</sup> E.Meyer, Methana (RE), Sp.1377; G.Welter, Troizen, S.6.

<sup>38</sup> G.Welter, Troizen, S.7; E.Meyer, Troizen (RE), Sp.635.

<sup>39</sup> Miliarakis, Geographie der Argolis, S.205; F.Hiller v. Gaertringen, AE 1925–26, S.73; G.Welter, Troizen, S.7; E.Meyer, Troizen (RE), Sp.635. Auf das Vorkommen von Thunfischen in diesem Teil des Saronischen Golfes weisen auch die Bestimmungen hin, die Schadenersatzleistungen aus der gemeinsamen Kasse der Erträge aus dem Thunfischfang leisten wollen (Z.39, 43–44).

<sup>40</sup> LSJ, s.v. διάστενος, S.413.

<sup>41</sup> E.Meyer, Troizen (RE), Sp.635.

<sup>42</sup> G.Welter, Troizen, S.6.

## Nr.13

### Addenda et Incerta

Im folgenden Kapitel sollen fünf Streitfälle vorgestellt werden, die aus verschiedenen Gründen nicht als eigene Einzeldarstellung in Teil I aufgenommen wurden. Bei **Nr.13a** handelt es sich um einen Streit zwischen Pagai und Aigosthena, in dem das Achäische Koinon als Vertreter von Pagai auftrat. Da sich die vorliegende Untersuchung auf Streitigkeiten innerhalb des Koinons beschränkt<sup>1</sup>, wird die Ehreninschrift aus Megara nur kurz vorgestellt. **Nr.13b** und **Nr.13c** werden von N.Robertson in einen engen Zusammenhang mit dem Schiedsgericht zwischen Alipheira und Lepreon gestellt und sollen etwa aus der selben Zeit (nach 191 v. Chr.) stammen<sup>2</sup>. Auch wenn nicht gesichert ist, daß sich die beiden stark fragmentierten Inschriften tatsächlich auf Schiedsgerichtsverfahren beziehen, sollen sie kurz erläutert werden. **Nr.13d** ist sicher ein Schiedsgerichtsverfahren, in dem — wie Plutarch überliefert — das Koinon als Streitpartei auftrat. Bei **Nr.13e** wiederum handelt es sich um eine Entscheidung fremder Richter über einen Beschluß des Koinons, wegen seiner Bekanntheit soll aber auch dieser aus Polybios stammende Fall erläutert werden.

#### a) IG VII 187 und 188: Gebietsstreit zwischen Pagai und Aigosthena

1939 erkannte L.Robert als erster, daß die zwei fragmentierten Inschriften aus Megara, IG VII 188 und 189 Teile einer einzigen Stele sein müssen. Er fügte die Texte zusammen und konnte somit ein Ehrendekret der Stadt Megara rekonstruieren, das diese für die Stadt Pagai publizierte<sup>3</sup>. Der Herausgeber datiert die Inschrift nach den historischen Umständen in die Zeit nach 192 v. Chr., da Megara (und Pagai) zu dieser Zeit das Boiotische Koinon verließen und dem Achäischen Bund beitraten<sup>4</sup>. Zur Zeit dieser Trennung muß es zwischen Pagai und seiner Nachbarstadt Aigosthena, die bei den Boiotern verblieb, zu Streitigkeiten um einen kleinen Hafen gekommen sein<sup>5</sup>. Hierauf entsandten die beiden Koina, die als Syndikoi für ihre Mitglieder tätig wurden, Abordnungen nach Tyrreion in Akarnanien und Kassope in Epiros, um die beiden Städte darum zu bitten, im herrschenden Streit durch ein Schiedsgericht eine Entscheidung zu

<sup>1</sup> Zu den Ausnahmen **Nr.1**, **Nr.5** und **Nr.12** siehe die jeweiligen Einzeluntersuchungen.

<sup>2</sup> N.Robertson, *Hesperia* 1976, S.266.

<sup>3</sup> L.Robert, *RPh* 1939, Nr.1, S.97-122, diese Lesung ist bis heute unbestritten. Der Versuch C.Wackers, die Inschriften wieder zu trennen, die erste Lesung W.Dittenbergers heranzuziehen und den Gebietsstreit IG VII 188 in Akarnanien anzusiedeln, vermag nicht zu überzeugen: C.Wacker, *Der akarnanische Hafenplatz Panormos, in: Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland*, Würzburg 1996.

<sup>4</sup> L.Robert, *RPh* 1939, S.119-122; *Pol.* 20,6,7-12.

<sup>5</sup> Zur Topographie siehe L.Robert, *RPh* 1939, S.116-119.

treffen<sup>6</sup>. Während des Verfahrens scheint die achäische Stadt Sikyon die Interessen Pagais vertreten zu haben (Z.28, 32–34, Z.35), ihr werden ebenso Ehrungen zugesprochen wie dem Achäischen Koinon allgemein. Allgemein wird die vorliegende Inschrift als Beispiel für das friedliche Übereinkommen zweier Koina interpretiert, die auf diese Weise Streitigkeiten zwischen Mitgliedsstaaten schlichten wollen<sup>7</sup>. Dennoch scheinen die Umstände, die zu dem vorliegenden Schiedsgericht geführt haben, noch nicht genau geklärt, die Inschrift ist so stark fragmentiert, daß auch andere Deutungsvorschläge vorgenommen werden könnten.

**b) N.Robertson, Hesperia 45, 1976, S.253–266: Ehrendekret für Richter aus Korinth**

Die stark fragmentierte Inschrift aus Kokkinovrysi bei Korinth wurde von N.Robertson 1976 ediert<sup>8</sup>. Sie enthält ein elisches Dekret über Ehrungen, die korinthischen Richtern zuteil geworden waren und in ihrer Heimatstadt aufgestellt wurden. Dem Herausgeber gelang es, einen Ergänzungsvorschlag anzubieten, der auf einem etwa gleichzeitigen elischen Ehrendekret für Damokrates aus Tenedos beruht und als Grundlage für den oben abgedruckten Text verwendet wurde<sup>9</sup>. Die Buchstabenformen der korinthischen Inschrift verweisen an das Ende des 3. Jh. oder die erste Hälfte des 2. Jh., aber N.Robertson schränkt dieses Ergebnis aus historischen Gründen noch weiter ein. Als *terminus post quem* gibt er das Eintrittsdatum von Elis in den Achäischen Bund 191 v. Chr.<sup>10</sup> an. Die Beziehungen zwischen den beiden Staaten Elis und Korinth waren gegen Ende des 3. Jh. feindlich, so wie auch die Beziehungen zwischen Elis und Makedonien, das Korinth besetzt hatte. Daher sei auch die Entsendung von korinthischen Richtern nach Elis in dieser Zeit nicht anzunehmen, erst durch die Aussöhnung mit dem Achäischen Bund wäre die Basis dafür geschaffen gewesen<sup>11</sup>.

Über den Streitgegenstand oder das Verfahren können aus dem erhaltenen Teil der Inschrift keine Aussagen getroffen werden. Es mag sich dabei um Privatprozesse in Elis oder um zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit gehandelt haben. Die Möglichkeit der innerstaatlichen Streitfragen meint N.Robertson aber auf Grund einer Beschreibung der Verhältnisse in Elis, wie sie bei Polybios (4,73,6–8) überliefert sind, ausschließen zu können. Der Historiograph schildert die Eleier als friedliebendes Volk, das die Gerichtshöfe scheute und die wenigen anstehenden Prozesse durch „wandernde“ elische Richter durchführen ließ<sup>12</sup>. Daher hält N.Robertson ein zwischenstaatliches Schieds-

<sup>6</sup> Z.7–9: S.L.Ager, Arbitration, Nr.85, S.235.

<sup>7</sup> L.Robert, RPh 1939, S.120; S.L.Ager, Arbitration, S.235.

<sup>8</sup> Siehe auch: SEG 26, 1976/7, Nr.392; S.L.Ager, Arbitration, Nr. 87.

<sup>9</sup> Zur Ergänzung: N.Robertson, Hesperia 1976, S.255–257.

<sup>10</sup> Liv. 36,31,1–3; 35,7.

<sup>11</sup> N.Robertson, Hesperia 1976, S.264–265.

<sup>12</sup> Dazu auch F.W.Walbank, Commentary I, S.525–526: Er meint, daß Polybios, dessen Schilderung in die Zeit von 219 v. Chr. gehört, eigentlich seine eigene Zeit

gericht über eine Grenzziehung für wahrscheinlicher. Als Streitgegner kämen einer der östlichen Nachbarn, Heraia oder die ehemals elischen Gebiete Triphylien und Alipheira, die zu dieser Zeit untereinander in Grenzkonflikte verwickelt waren<sup>13</sup>, in Frage. „Both Triphylia and Alipheira, however, had been Eleian possessions before 219, and so we may be sure that boundaries between Elis and the newly independent towns to the south were also adjusted by external arbitrators, doubtless under the general auspices of the Achaian League. Here is the likeliest occasion for the Eleian decree found at Corinth.“<sup>14</sup>.

#### c) IvO 48: Schiedsgericht (?) zwischen Alipheira und Heraia

Das kleine Fragment aus Olympia, das auf Grund des Buchstabenformen in das 2. Jh. v. Chr. datiert wird, wurde bereits von M.N.Tod unter die zwischenstaatlichen Schiedsgerichte aufgenommen, was in der Forschung auch auf Kritik gestoßen ist<sup>15</sup>. Sicher scheint, daß es sich um einen Prozeß gehandelt haben mag ([δ]ικαστὰς, Z.6), in den die beiden Poleis Heraia (Z.4,7) und Alipheira (Z.8,10,12,13) verwickelt waren. Allerdings ist nicht ersichtlich welche Rolle die beiden Poleis in der Verhandlung einnahmen, sie können Streitgegner gewesen sein, mögen aber ebenso die Richter gestellt haben<sup>16</sup>.

#### d) Plutarch, Arat, 25,5: Mantinea entscheidet zwischen Arat und Argos

Nach der Einnahme von Korinth 243 v. Chr. versuchte der achäische Stratege Arat von Sikyon, das Gebiet des Bundes durch Gewinnung der Stadt Argos auszuweiten. Nach dem mißlungenen Versuch, den argivischen Tyrannen Aristomachos den Älteren beseitigen zu lassen, ging er gegen dessen Nachfolger Aristippos offen militärisch vor. Da aber die argivische Bevölkerung, mit deren Unterstützung Arat gerechnet hatte, auf der Seite des Tyrannen stand, schlug der Versuch, die Stadt einzunehmen, fehl<sup>17</sup>. Plutarch berichtet weiter, daß Aristippos Klage gegen die Achäer geführt habe, weil sie in Friedenszeiten den Krieg begonnen hätten. Der Stratege zog sich zurück und erschien auch nicht

beschreibt.

<sup>13</sup> Alipheira–Lepreon (Nr.6); Alipheira–Heraia (Nr.13c). Zur Grenze zwischen Heraia und Elis siehe Paus. 8,26,3–4; zur Grenze zu Triphylien Paus. 5,5.

<sup>14</sup> N.Robertson, *Hesperia* 1976, S.266.

<sup>15</sup> De Taube, S.27; S.L.Ager, *Arbitration*, Appendix, Nr.4, S.323 sieht darüberhinaus in der Erwähnung des συμβ[ολον?] (Z.1) einen Hinweis darauf, daß der Streitgegenstand möglicherweise privatrechtliche Prozesse zwischen einzelnen Bürgern der beiden Poleis gewesen seien.

<sup>16</sup> S.L.Ager, *Arbitration*, S.323.

<sup>17</sup> Plut. Arat 25,1–5; R.Urban, *Wachstum*, S.62f. begründet das Verhalten der Argiver mit der Annahme, daß die in einer Tyrannis meist begünstigten breiten Massen sich von einem Eintritt in den oligarchischen Achäischen Bund keine Vorteile versprochen.

zur Verhandlung vor der Polis Ekkletos Mantinea. So wurde für den Kläger Aristippos entschieden und eine Strafe von 30 Minen verhängt<sup>18</sup>.

Der kursorische Bericht des Plutarch läßt kaum Rückschlüsse auf die Einsetzung und den Verlauf des Verfahrens zu, die für den Biographen auch nicht von Interesse waren. Ob die beiden Streitparteien sich in Form eines Schiedsvertrages auf die Durchführung des Verfahrens und die auszuwählende Richterstadt geeinigt hatten, geht aus dem Text nicht hervor. Da es sich aber sichtlich um ein ordentlich eingesetztes Schiedsgericht handelte, wird dieser Akt voraussetzen sein. Vielleicht gab es auch in dem Friedensvertrag zwischen dem Aitolischen und dem Achäischen Koinon aus dem Jahr 241/40 v. Chr., dessen Bruch hier den Klagsgrund bildet, Vorkehrungen für den Fall eines kriegerischen Übergriffes<sup>19</sup>. Zum Abschluß dieses Friedens war es nach einem erfolgreichen Einfall der Aitoler auf die Peloponnes 241 v. Chr. gekommen<sup>20</sup>. Zu diesem Zeitpunkt gehörten dem Achäischen Koinon neben der Kernlandschaft Achaia auch Sikyon, Korinth, Megara und die Poleis der äußeren Argolis an, darüberhinaus bestand ein Bündnis mit Sparta. Aitolien zählte Nord- und Westarkadien sowie Elis und Messene zu seinen Bundesgenossen. Dem Frieden zwischen den beiden Koina und ihren Bundesgenossen trat auch Makedonien bei, unter dessen Einfluß Triphylien, Megalopolis und das Gebiet von Argos standen<sup>21</sup>. Aufgrund der fehlenden Informationen in den antiken Quellen können aber Überlegungen zum Inhalt der Vereinbarungen nur Hypothesen bleiben.

Warum gerade Mantinea als Polis Ekkletos im vorliegenden Fall zur Entscheidung aufgerufen wurde, ist ebensowenig überliefert wie die Zusammensetzung des Gerichtes. Auffallend ist aber, daß alle teilnehmenden Parteien durch den Friedensvertrag aneinander gebunden waren. Als Streitparteien standen einander Arat, der achäische Stratege und Argos, das dem makedonischen Machtbereich zuzuordnen ist, gegenüber. Die Richterstadt Mantinea stand unter dem Einfluß der Aitoler, des dritten Koalitionspartners von 241/40. Problematisch ist auch die Beantwortung der Frage nach dem Rechtsgrund der argivischen Klage. Zwar gibt es in der hellenistischen Staatenwelt durchaus die Vorstellung von materiell und formell gerechtfertigten Kriegen und die Mißbilligung eines ungerechtfertigten Aggressionskrieges tritt vor allem bei Polybios stark

<sup>18</sup> Plut. Arat, 25,5.

<sup>19</sup> Zum Friedensschluß aus dem Winter 241/40 v. Chr. siehe genauer unten, zu den Schiedsklauseln in Friedensverträgen vgl.: Friedensvertrag zwischen Athen und Sparta 421 v. Chr., Thuk. 5,18,4 (L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.27.); Friedensvertrag zwischen Sparta und Argos, 418 v. Chr., Thuk.5,59,5 und 5,79,1 (L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.31); Koine Eirene mit Schiedsklausel 362/1 v. Chr., IG IV 556 und Diod. 15,89,1 (L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.48; T.T.B.Ryder, Koine Eirene, Oxford 1965, S.142–144); Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos, frühes 2. Jh. v. Chr., IC III 3,4 (S.L.Ager, Arbitration, 67); Vertrag zwischen Sardeis und Ephesos, 98 v. Chr., IvPergamon 268 (M.N.Tod, Arbitration, Nr. LX, S.40f. u. 78f.).

<sup>20</sup> Plut. Ag.13,6–15; Arat. 31f.

<sup>21</sup> K.J.Beloch, Griechische Geschichte IV 1, S.626–630; J.A.O.Larsen, Federal States, S.308–310; F.W.Walbank, Aratos, S.55f. u. 183f.; R.Urban, Wachstum, S.59–63.

hervor, doch an keiner Stelle wird die Verletzung des Völkerrechtes mit einer Geldstrafe oder ähnlichen Maßnahmen geahndet<sup>22</sup>. So scheint auch diese Frage mit der Existenz einer speziellen Strafklausel im vorhergehenden Friedensvertrag beantwortet werden zu müssen. Möglicherweise wurden Vorkehrungen für den Fall von Übergriffen auf die anderen Vertragsparteien getroffen, die es Aristippos ermöglichten, die Achäer zu verklagen.

Abschließend sei noch ein kurzer Blick auf die von Mantinea verhängte Strafe geworfen. 30 Minen (3000 Drachmen), die von einem Koinon zu bezahlen sind, können sicher nicht als ausreichend für die Kompensation des erlittenen Schadens gelten. Aufgrund der geringen Höhe der Strafe vermutet M.N.Tod, daß Arat, obwohl er Stratege des Bundes war, auf eigene Verantwortung gehandelt habe und so auch persönlich bestraft worden sei<sup>23</sup>. A.Raeder wiederum nimmt an, daß die Geldbuße deswegen so gering war, weil zwar der Frieden gebrochen worden sei, das aber zum Zweck der Beseitigung einer Tyrannis geschehen war<sup>24</sup>. Eine dritte Erklärung stammt von S.L.Ager, die eine Voreingenommenheit der Richter und bewußte Provokation von Argos sieht, da die Polis Ekkletos Mantinea dem Achäischen Koinon kurze Zeit später beitrug<sup>25</sup>. Keiner dieser Erklärungsversuche vermag wirklich zu befriedigen. Eher wird man von einer im Friedensvertrag festgelegten Konventionalstrafe ausgehen müssen, über deren Verhängung, nicht aber über deren Höhe die Richter zu entscheiden hatten, oder die Strafe war so gering, weil es Aristippos bei seinem Schätzantrag nicht um eine effektive Bestrafung, sondern um eine öffentliche Demütigung des Arat gegangen war.

**e) Pol. 28,7,8–12: Rhodische Richter entscheiden über Ehrungen für Eumenes II, 175–173 v. Chr.**

Im 28. Buch berichtet Polybios über Verhandlungen der Achäer mit Gesandten des Attalos II von Pergamon. Dieser war mit der Bitte an den Strategen Archon (170/69 v. Chr.) herantreten, die Ehrungen, die seinem Bruder Eumenes II im Achäischen Koinon zunächst zuerkannt, dann aber aufgehoben worden waren, wieder einsetzen zu lassen. Die Gesandten wurden zur ersten Synodos im Amtsjahr des Archon zugelassen und trugen dort das Anliegen des Königs vor. Zunächst antworteten die Gegner der Wiederherstellung vor der Versammlung. Polybios spricht hierbei von drei Gruppen: von denjenigen, die die Aufhebung der Ehren veranlaßt hatten, von denen, die persönliche Einwände gegen Attalos hatten, und von denen, die seine Unterstützer nicht schätzten. Nach einer kurzen Rede des Archon, der sich für das Anliegen der Gesandten aussprach, ergriff Polybios, der Hipparch, selbst das Wort<sup>26</sup>. Um die Achäer zur Erfüllung

<sup>22</sup> Pol. 36,2,3 kennt als Folge des Fehlverhaltens das Eintreten von Mißerfolgen; Thuk. 1,42; 2,74; Xen.Kyr. 1,5,13–14; Dem. 14,3. Zum Kriegerrecht siehe P.Klose, Völkerrecht, S.148–164 mit weiterführender Literatur.

<sup>23</sup> M.N.Tod, Arbitration, S.59.

<sup>24</sup> A.Raeder, Arbitrage, S.70f.

<sup>25</sup> S.L.Ager, Arbitration, Nr.39; S.118–119.

<sup>26</sup> Pol. 28,7,1–5.

von Attalos Wunsch zu bewegen, schilderte er, wie es zur Aufhebung der Ehren gekommen war.

Pol. 28,7,8–12:

..., ὑποδείξας τὸ γεγονός ἐξ ἀρχῆς ψήφισμα τῶν Ἀχαιῶν ὑπὲρ τῶν τιμῶν ἐν ᾧ γεγραμμένον ἦν ὅτι δεῖ τὰς ἀπρεπεῖς ἀρθῆναι τιμὰς καὶ τὰς παρανόμους, οὐ μὰ Δί' ἀπάσας. τοὺς δὲ περὶ Σωσιγένη καὶ Διοπείθη, δικαστὰς [Ῥοδίου] ὑπάρχοντας κατ' ἐκείνον τὸν καιρὸν καὶ διαφορομένους ἐκ τινῶν ἰδίων πρὸς τὸν Εὐμένη, λαβομένους ἔφη τῆς ἀφορμῆς ταύτης πάσας ἀνατετροφέναι τὰς τιμὰς τοῦ βασιλέως. καὶ τοῦτο πεποιθέναι παρὰ τὸ τῶν Ἀχαιῶν δόγμα καὶ παρὰ τὴν δοθεῖσαν αὐτοῖς ἐξουσίαν, καὶ τὸ μέγιστον, παρὰ τὸ δίκαιον καὶ τὸ καλῶς ἔχον.

*Er rief den damaligen Beschluß des Bundes wegen der Ehrungen in Erinnerung: darin stehe geschrieben, daß die ungebührlichen und gesetzwidrigen Ehrungen aufgehoben werden sollten, wahrhaftig nicht alle. Sosigenes und Diopeithes aber<sup>27</sup>, die zu jener Zeit Richter waren und persönliche Differenzen mit Eumenes hatten, so sagte er, hätten die Gelegenheit benutzt alle dem König zugewiesenen Ehren rückgängig zu machen, und zwar hätten sie das getan im Widerspruch zu dem beschluß der Achäer und unter Überschreitung der ihnen eingeräumten Befugnisse, vor allem wider Recht und Gebühr.*

Das Koinon hatte also, nachdem der generelle Beschluß gefaßt worden war, die unziemlichen (ἀπρεπεῖς) und ungesetzlichen (παρανόμοι) Ehren für Eumenes zu beseitigen, eine Gruppe rhodischer Bürger unter der Leitung des Sosigenes und Diopeithes mit der Durchführung beauftragt. In deren Ermessen sollte es liegen, welche der Ehrungen abgeschafft werden sollten. Der Schilderung des Polybios zufolge überschritten die Richter ihre Befugnisse aber, indem sie — aus persönlichen Gründen — Eumenes alle Ehrungen aberkannten. Sein Vorschlag, daß die Achäische Bundesversammlung nun die Fehler der Richter korrigieren solle, indem sie die rechtmäßigen Ehren wiederherstelle, wurde von der Versammlung angenommen. Einige Zeit später überbrachte der Gesandte Telokritos Attalos den Beschluß<sup>28</sup>.

Bei genauer Betrachtung des polybianischen Berichts ist festzustellen, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um ein zwischenstaatliches Verfahren handelt. Die rhodischen Richter hatten nicht zwischen zwei Staaten als Streitparteien zu entscheiden, sondern einem Bundesbeschluß des Achäischen Koinons gemäß ein innerstaatliches Verfahren durchzuführen<sup>29</sup>. Ähnlich wie bei der γραφή παρανόμων in Athen waren die Streitparteien Privatpersonen, der Kläger trat für die Abschaffung der Ehren auf, als zweite Streitpartei — in der Rolle des Be-

<sup>27</sup> Eigentlich ... *die um Sosigenes und Diopeithes* : Diese Formulierung läßt auf ein Richterergremium von mehr als zwei Personen schließen.

<sup>28</sup> Pol. 28,7,8–15; Telokritos: Pol. 28,12,7. F.W.Walbank, *Commentary III*, S.334–336; S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.119, S.319–320; G.A.Lehmann, *Glaubwürdigkeit*, S.297 u. Anm. 319; J.Deininger, *Widerstand*, S.180–181; A.Bastini, *Achäischer Bund*, S.144–145; H.Nottmeyer, *Polybios*, S.70–72.

<sup>29</sup> Anderer Meinung: S.L.Ager, S.320: „*It is from this speech of Polybios, that we learn of an international court called in to arbitrate between Eumenes and the Achaians ...*“. Diese Episode wurde weder von A.Raeder noch M.N.Tod in ihre Arbeiten zur zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit aufgenommen.

klagten — erschien möglicherweise der Antragsteller der Ehrung<sup>30</sup>. Eumenes II selbst hatte bei der Abschaffung seiner Ehren keinerlei Mitspracherecht, so berichtet Polybios an anderer Stelle, daß der König zwar gekränkt war, sich aber nichts anmerken lassen wollte<sup>31</sup>. Im vorliegenden Fall wurden vielmehr fremde Richter angerufen, um in einer innerstaatlichen Angelegenheit ein neutrales Urteil fällen zu können. Dieses Vorgehen war — wie zahlreiche Vergleichsbeispiele zeigen — für hellenistische Poleis nicht ungewöhnlich. Fremde Richter wurden immer dann gerufen, wenn eine Polis entweder die Aufgaben der Rechtspflege auf Grund innerer Unruhen nicht mehr selbst erledigen konnte, oder aber Fragen zu entscheiden waren, in die die Vertreter des Gemeinwesens zu sehr involviert waren, sodaß sie einer neutralen Instanz vorgelegt werden sollten<sup>32</sup>. In diesem Sinne handelte das Achäische Koinon mit der Bitte um Entsendung rhodischer Richter so, wie es jeder andere hellenistische Staat auch tat, auch wenn die Wahl gerade rhodischer Richter auf Grund der politischen Lage für Eumenes II sicher nicht als günstig zu sehen ist. Das wiederum wird Absicht der Achäer gewesen sein, die jahrelang keinen Einspruch gegen die Entscheidung der Rhodier erhoben.

Die Beweggründe der Achäer, fremde Richter heranzuziehen, werden vor allem in dem Bestreben gelegen haben, selbst bei der Abschaffung der Ehrungen für Eumenes II nicht in den Vordergrund zu treten, um das Verhältnis zum pergamenischen Königshaus nicht mehr als notwendig zu verschlechtern. So zeigte sich ja auch einige Jahre später, daß genau das Faktum, daß es nicht die Achäer waren, die die Ehrungen aufgehoben hatten, als diplomatischer Ausweg aus den heiklen Verhandlungen mit den Gesandten Attalos II verwendet werden konnte. Polybios gelang es in seiner Rede, die Verantwortung für das Geschehene auf die rhodischen Richter abzuschieben, wobei er allerdings verschwiegen, daß die Achäer selbst nichts gegen diese nun als so offensichtlich dargestellte Fehlentscheidung unternommen hatten<sup>33</sup>. Wenn er dabei auch von einer Überschreitung der richterlichen Kompetenzen durch die Rhodier spricht, so ist doch zu bemerken, daß dafür keinerlei Hinweise vorhanden sind. Dieses Argument mag eher als taktisch kluger Zug in der achäischen Politik gewertet werden.

<sup>30</sup> Zur γραφή παρανόμων M.H.Hansen, *Athenian Democracy*, S.205–212; S.Todd, *Athenian Law*, S.108; 159–160 mit weiterführender Literatur.

<sup>31</sup> Pol. 27,18,1–2.

<sup>32</sup> Siehe oben, S.140–141; H.F.Hitzig, *SZ* 1907, S.236–243; L.Robert, *FS Zepos I*, S.765–781; A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.152–156 u. 162–168; A.J.Marshall, *ANRW* 1980, S.636–640.

<sup>33</sup> Zum Verhältnis des Achäischen Koinons mit den Attaliden von Pergamon: E.V.Hansen, *The Attalids of Pergamon*, S.109–120; R.B.McShane, *The Foreign Policy of the Attalids of Pergamum*, S.148–182.

## II

### HISTORISCHE UND VERFAHRENSRECHTLICHE ANALYSE

111

Vertical text or markings on the left side of the page, possibly a page number or header.

## Zur Rolle des Achäischen Koinons bei der Schlichtung von Konflikten zwischen seinen Mitgliedern

Die zwischenstaatlichen Konflikte, die im ersten Teil der Arbeit vorgestellt und interpretiert wurden, fanden unter Mitgliedstaaten des Achäischen Koinons statt<sup>1</sup>. Da also die Streitparteien nicht unabhängige Poleis waren, sondern einem Bundesstaat angehörten, der in einigen Punkten die Rechte seiner Mitgliedstaaten eingrenzte und verminderte, soll im ersten Teil der Analyse der Frage nachgegangen werden, inwieweit Gremien oder Behörden des Koinons in Konflikte zwischen den einzelnen Poleis eingriffen und die friedliche Beilegung regelten. Dieser Frage ist in der modernen Forschung bislang wenig Beachtung geschenkt worden. Die Sekundärliteratur zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit befaßt sich entweder mit einer generellen Darstellung des Phänomens in der Antike und streift das Problem der Bundesstaaten nur am Rande<sup>2</sup>, oder versucht, alle Quellen systematisch und chronologisch, aber weitgehend ohne zusammenfassenden Gesamtkommentar zu sammeln<sup>3</sup>. Ebenso wenig ergiebig ist die Literatur zum Aufbau und zur Verfassung des Achäischen Koinons. In diesem Fall stehen vor allem die Fragen nach der Zusammensetzung und dem Funktionieren der Versammlungen im Mittelpunkt, das Problem der Schiedsgerichtsbarkeit wird wiederum nur wenig behandelt<sup>4</sup>.

Eine Ausnahme ist H.Swoboda, der 1912 eine umfangreiche Studie zur Stellung der Städte im Achäischen Bund publizierte<sup>5</sup> und darin ausführlicher auf die Regelung von Konflikten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten eingeht. Er stellt fest, daß „wenn Streitigkeiten, besonders über Gebietsfragen, zwischen Bundesstädten ausbrachen, der Bund naturgemäss die gesetzliche Autorität war, welche ihre Schlichtung übernahm“<sup>6</sup>. Als Belege für diese Ansicht führt er das Schiedsgericht von Megara zwischen Epidauros und Korinth (Nr.3), die Entscheidung zwischen Megalopolis und Thouria (IvO 46, Nr.8 und Nr.9) sowie die Inschrift IG VII 189, die einen Streit zwischen Pagai und einer Nachbarstadt bezeugt, an. In jedem einzelnen dieser Fälle sei das Koinon die streitentscheidende Instanz gewesen<sup>7</sup>. Zur letztgenannten Inschrift konnte — wie in

<sup>1</sup> Zur Auswahl der einzelnen Fälle siehe oben S.6; zu den Ausnahmen Nr.1, Nr.5 und Nr.12 siehe oben die Einzeldarstellungen.

<sup>2</sup> So M.N.Tod, *Arbitration*, S.180 und A.Raeder, *Arbitrage*, S.216–222 (zu seinem Ansatz siehe unten, S.120–121).

<sup>3</sup> L.Piccirilli, *Arbitrati*; S.L.Ager, *Arbitration*.

<sup>4</sup> A.Aymard, *Assemblées*, S.166; S.175 Anm.1; G.Busolt–H.Swoboda, *Staatskunde II*, S.1552f.; H.Swoboda, *Klio* 1912, S.33; H.Swoboda, *Staatsaltertümer*, S.387; G.Niccolini, *Confederazione*, S.251f. Weiterführende Literatur zur Bundesversammlung S.68 Anm.22.

<sup>5</sup> H.Swoboda, *Klio* 1912, S.17–50; seiner Ansicht folgt A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.178.

<sup>6</sup> H.Swoboda, *Klio* 1912, S.33.

<sup>7</sup> H.Swoboda, *Klio* 1912, S.33 und Anm. 1–3.

**Nr.13a** geschildert — L.Robert 1939 neue Erkenntnisse präsentieren<sup>8</sup>. Es gelang ihm nachzuweisen, daß die Inschriften IG VII 188 und 189 Teile der selben Stele sind. Auf dieser Basis erstellte er einen neuen Text, aus dem hervorgeht, daß im vorliegenden Fall die Achäer nicht als Richter, sondern als Syndikoi, Rechtsvertreter, der achäischen Stadt Pagai in einem Streit mit der boiotischen Stadt Aigosthena auftraten. Aigosthena seinerseits wurde von boiotischen Syndikoi vertreten. Um die Entsendung fremder Richter zur Entscheidung des Streites wurden die beiden Poleis Kassope und Tyrreion gebeten<sup>9</sup>. Daher muß dieser Fall als Beleg für eine Funktion des Koinons als gesetzliche Autorität zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern ausscheiden. Auch IvO 46 (**Nr.8** und **Nr.9**), die bisher als Entscheidung in einem Streit zwischen Megalopolis und Thouria gedeutet wurde, ist seit dem Erscheinen von H.Swobodas Artikel neu gelesen worden<sup>10</sup>. Zwar ist der Zusammenhang von **Nr.9** A Z.16–17, in denen von einem Schriftstück die Rede ist, das die Achäer im Rahmen einer Bundesversammlung erlassen hatten, nicht eindeutig geklärt, die Zeilen können aber nicht als sicheres Argument für ein automatisches Einschreiten des Bundes herangezogen werden<sup>11</sup>. Nur **Nr.3**, die Entscheidung Megaras zwischen Epidauros und Korinth spricht zweifelsfrei davon, daß die Richter gemäß einem Beschluß des Achäischen Koinons (κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν, Z.4–5) eingesetzt wurden. Diese Regelung stellt aber, wie die seit 1912 entdeckten Inschriften zeigen, einen Sonderfall in der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Mitgliedern des Achäischen Koinons dar<sup>12</sup>. So kann festgehalten werden, daß für ein obligatorisches Einschreiten des Bundes, gemäß eines in der Bundesverfassung geregelten Verfahrens, keine eindeutigen Beweise vorliegen<sup>13</sup>. Aufgrund dessen ist jedenfalls H.Swobodas Feststellung abzulehnen, daß Urkunden, deren Datierung nicht feststeht und die der von ihm entwickelten Regel nicht folgen, nicht in die Zeit einer Mitgliedschaft der Streitparteien oder Richter im Achäischen Koinon gehören können<sup>14</sup>.

Differenzierter sind die Ansichten A.Raeders, der in seinem Werk über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit (ebenfalls 1912) auch auf die Frage nach deren Anwendung in den hellenistischen Bundesstaaten eingeht<sup>15</sup>. Er erkennt

<sup>8</sup> L.Robert, Rev. Phil. 1939, S.97–122.

<sup>9</sup> Syndikoi: Z.12–13, L.Robert, Rev.Phil. 1939, S.111 und Anm.5; Richter: Z.7–9; L.Robert, Rev.Phil. 1939, S.112. (Dazu siehe **Nr.13a**.)

<sup>10</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, Nr.31; H.Taeuber kann nachweisen, daß es sich bei den Fragmenten um Teile von zwei verschiedenen Stelen handelt, die allerdings aus einem sehr engen Zeitraum stammen dürften. Er unterscheidet zwischen einer Entscheidung zwischen Megalopolis und Helisson (**Nr.8**) und einer Entscheidung zwischen Megalopolis und Thouria (**Nr.9**).

<sup>11</sup> Siehe oben **Nr.9**, S.67–68 und unten S.122–123 und S.127–129.

<sup>12</sup> Seit H.Swobodas Untersuchung sind folgende Inschriften neu gefunden oder gelesen worden: **Nr.1**, **Nr.2**, **Nr.4**, **Nr.5**, **Nr.6**, **Nr.8**, **Nr.9**, **Nr.13b**.

<sup>13</sup> Gegen H.Swobodas Ansicht, daß es im Achäischen Bund eine geschriebene Verfassung gab, die die Kompetenzen des Bundes und der Gliedstaaten genau regelte, ist Einspruch zu erheben (siehe unten S.124–126).

<sup>14</sup> H.Swoboda, Klio 1912, S.34 und Anm.1.

<sup>15</sup> A.Raeder, Arbitrage, S.213–236.

sechs Fälle von Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Achäischen Koinon. Neben **Nr.3** und IG VII 189, die auch H.Swoboda berücksichtigt, betrachtet er den Grenzstreit zwischen Messene und Phigaleia (**Nr.7**), den Streit zwischen Troizen und einer Nachbarstadt (IG IV 752, enthalten in **Nr.12**), einen Streit zwischen Hermione und Kleonai (IG IV 927, siehe oben **Nr.10**), eine Entscheidung von Tenos zwischen Zarax und einer Nachbarstadt<sup>16</sup>, sowie den Streit zwischen Sparta und Megalopolis um die Belminatis (**Nr.11**). Er kommt zu dem Schluß, daß Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedern des Koinons zumeist von Richtern aus einer dritten Stadt entschieden wurden, die normalerweise ebenfalls aus dem Koinon stammte, dies sei aber nicht zwingend notwendig gewesen (die Ausnahme bildete der Fall Troizen, in dem drei athenische Richter angerufen wurden). Für den Fall einer Anrufung von Richtern aus Poleis außerhalb des Achäischen Koinons erkennt er, daß die Zustimmung des Koinons notwendig war, da die einzelnen Poleis nicht das Recht hatten, sich an fremde Staaten zu wenden<sup>17</sup>. Nur wenn die beiden Streitparteien nicht in der Lage waren, sich friedlich zu einigen, hätte das Koinon in die Regelung des Konfliktes eingegriffen, dies konnte entweder durch eine direkte Entscheidung oder durch Einsetzung eines speziellen Schiedsgerichtes geschehen<sup>18</sup>. In dem neuerlichen Verfahren zwischen Sparta und Megalopolis sieht A.Raeder einen Hinweis darauf, daß das Koinon nicht zulassen wollte, daß einer seiner Mitgliedstaaten gegen eine ergangene Entscheidung verstoße, daher sei Sparta vom Koinon eine Strafe auferlegt worden<sup>19</sup>. Grundsätzlich können gegen diese vorsichtigen Ansätze einer Interpretation der Quellen keine Einwände erhoben werden, dennoch ist auch A.Raeders Werk seit seiner Publikation durch den Fortschritt der epigraphischen Forschung, die Neulesungen und Neufunde, überholt. Daher scheint eine neuerliche genaue Untersuchung der Quellen und der Umstände, unter denen es zu Schiedsgerichten zwischen Mitgliedern des Achäischen Koinons kam, notwendig.

Betrachtet man die im ersten Teil der Arbeit behandelten Inschriften vom prozeßrechtlichen Standpunkt aus, bleibt als wichtigstes Ergebnis festzuhalten, daß innerhalb des Achäischen Koinons verschiedene Verfahrenstypen zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten möglich waren. Besonders deutlich zeigt sich dieses Phänomen, wenn man die Gremien, die in den jeweiligen Konflikten eine Entscheidung treffen sollten, miteinander vergleicht<sup>20</sup>. Neben der üblichen Praxis, eine dritte Stadt als Polis Ekkletos um die Übernahme des Richteramtes zu bitten (**Nr.2**, **Nr.3**, **Nr.6**, **Nr.8**, **Nr.9**), findet sich die Anrufung von „fremden Richtern“, kleineren Personengruppen, die — wie auch in zahlreichen privatrechtlichen Verfahren — vor Ort die Verhandlung durchführten (**Nr.7**, **Nr.10**, **Nr.11**, **Nr.13b**). Darüberhinaus zeigen **Nr.1** und **Nr.5** ein für das 3. Jh. v. Chr. ungewöhnliches Verfahren vor großen Gerichtshöfen, deren Mitglieder aus

<sup>16</sup> Nr.LXI, dazu ist allerdings anzumerken, daß die lakonischen Städte nach ihrer Befreiung unter argivischer Verwaltung standen, siehe unten S.193 Anm.143.

<sup>17</sup> Pol. 2,48,7; Dazu siehe genauer unten S.125–126.

<sup>18</sup> A.Raeder, Arbitrage, S.220–221.

<sup>19</sup> A.Raeder, Arbitrage, S.221–222, siehe oben **Nr.11**, S.92–93.

<sup>20</sup> Siehe unten, S.139–148.

verschiedenen Städten stammen<sup>21</sup>. Allein diese gravierenden Unterschiede machen es bereits unmöglich, von einem „achäischen“ Verfahren schlechthin sprechen zu können. Da in den meisten Verfahren das Tribunal bekannt ist<sup>22</sup> und es sich dabei nicht um ein Gremium des Koinons handelt, kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß Gebietsstreitigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten in jedem Fall durch Bundesgerichtsbarkeit geregelt wurden.

In vier der vierzehn Inschriften, die Schiedsverfahren aus dem Bereich des Achäischen Koinons betreffen, finden sich direkte Hinweise auf eine Teilnahme des Bundes oder der Bundesleitung an dem Verfahren. Diese Zeugnisse sollen im folgenden nur gesammelt und einander gegenübergestellt werden, eine zusammenhängende Interpretation kann erst nach einer genaueren Betrachtung der rechtlichen und faktischen Möglichkeiten der einzelnen Städte innerhalb des Koinons vorgenommen werden.

Am deutlichsten ist die Stellung des Bundes in dem Streit zwischen Epidaurios und Korinth zu erkennen. Nicht zu unrecht war es eben diese vollständig erhaltene Inschrift, die vielfach zu der Annahme einer obligatorischen Regelung zwischenstaatlicher Konflikte durch das Koinon geführt hat. In Z.4–5 heißt es von den Megarern: κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν δικαστήριον ἀποστείλαντες. Megara wurde also durch einen Bundesbeschluß dazu aufgefordert, Richter für das Verfahren zu stellen. Nachdem diese über die Zugehörigkeit des umstrittenen Grenzgebietes entschieden hatten und Korinth Einspruch gegen die Grenzziehung erhoben hatte, kam es zu einem erneuten Beschluß des Koinons, aufgrund dessen die Megarer eine Kommission entsandten: ἀπέστειλαν τοὶ Μεγαρεῖς τοὺς τερμον[ιξ]οῦντας ἐκ τῶν αὐτῶν δικαστῶν ἄνδρας τριάκοντα καὶ ἓνα κατὰ τὸν αἶνον τὸν τῶν Ἀχαιῶν (Z.8–10). Wichtig ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, daß die Achäische Bundesversammlung die Entscheidung, um die sie sichtlich gebeten worden war, nicht selber traf. Sie delegierte diese Aufgabe an eine der Mitgliedstädte, die ein Urteil fällte und dieses nicht nur den Streitparteien sondern auch dem Koinon mitteilte. Als eine neue Streitfrage in derselben Angelegenheit auftrat, wurde zunächst wieder das Koinon damit befaßt, das — wie bereits zuvor — die Untersuchung nicht selbst durchführte, sondern die Entscheidung wiederum den Megarern übertrug<sup>23</sup>.

Auch in dem Schiedsspruch über Grenzen zwischen Megalopolis und Thouria (Nr.9) wird die Achäische Bundesversammlung erwähnt. Z.15–17 lauten: κατ[ἀ] τὸ γραπτὸν ὃ ἔθε[σαν οἱ Ἀχαιοὶ - - - ἐ]ν τῷ ἐν [Σι]κυῶνι συνόδω[ι]. Allerdings ist in dieser stark fragmentierten Inschrift der Zusammenhang der Zeilen nicht eindeutig. In Z.10–15 werden immer wieder die Messenier erwähnt und Z.18ff. bringen topographische Angaben, wobei es sich wohl um eine Gebiets- oder Grenzbeschreibung handeln dürfte. Äußerst unsicher ist auch die Ergänzung, die F.Hiller von Gaertringen im IG für Z.17 vornimmt<sup>24</sup>: ... συνόδω[ι,

<sup>21</sup> Siehe unten, S.146–148.

<sup>22</sup> Eine Ausnahme bilden Nr.4 und Nr.13c.

<sup>23</sup> Zum Zusammenwirken der Polis Ekkletos mit einer Kommission siehe unten, S.142–143.

<sup>24</sup> IG V 2 p. XXVII

Μεγαλοπολιτῶν εἶμεν τὸν χώρα]ν πλὴν [ῥ]τῶν Δωρίδα. Basierend auf dieser Ergänzung wird angenommen, daß die Bundesversammlung eine Entscheidung im laufenden Verfahren gefällt hatte, in der das umstrittene Land Megalopolis zugesprochen wurde<sup>25</sup>. Wenn diese Deutung auch bezweifelt werden muß, kann als sicher festgehalten werden, daß die schriftliche Ausfertigung eines älteren Bundesbeschlusses im laufenden Verfahren zwischen Megalopolis und seiner Nachbarstadt Thouria von Bedeutung war. Gerade die Nähe zur oftmaligen Erwähnung der Messenier läßt aber darauf schließen, daß der Bundesbeschluß im Zusammenhang mit der Loslösung Thourias von Messene stand, die notwendige Voraussetzung für die Aufnahme Thourias als eigenständiger Staat in das Achäische Koinon und damit auch für den Streit mit Megalopolis war (Nr.9).

Die dritte Erwähnung des Koinons steht nicht im Zusammenhang mit der Bundesversammlung. In Nr. 8, einer Entscheidung in einem Streit zwischen Megalopolis und Helisson, die eng mit Nr.9 zusammenhängt, werden die Ἀχαιῶν δαμ[ιοργ..] erwähnt (Z.30), die Damiourgen des Achäischen Koinons. Wieder ist der Zusammenhang nicht klar, die Erwähnung scheint jedoch in eine Schilderung des Prozesses oder prozeßvorbereitender Handlungen zu gehören<sup>26</sup>. Die zehn Damiourgen waren für die zivile Verwaltung des Koinons zuständig und empfingen Gesandtschaften sowohl von außenstehenden Poleis, als auch von Mitgliedern des Achäischen Koinons, die mit Anliegen an die Bundesregierung herantreten wollten<sup>27</sup>. Es scheint also durchaus möglich, daß auch im vorliegenden Streit sich eine der beiden Streitparteien an das Koinon wandte und zu diesem Zweck eine Abordnung zu den Damiourgen entsandte. Ebenso unklar ist, worauf sich die in Nr.11 Z.14–15 erwähnten Gesetze der Achäer beziehen, denen die Richter zu folgen verpflichtet waren. Die Interpretation dieser Stelle wird dadurch erschwert, daß das Koinon in diesem Verfahren auch Streitpartei war und als Streitgegenstand eine — wohl vom Koinon selbst verhängte — Strafe genannt wird<sup>28</sup>.

Da die Inschriften, die Schiedsverfahren zwischen den Mitgliedern des Koinons enthalten, nicht genügend Auskunft geben, um ein Bild von der Rolle des Koinons in diesen Verfahren zeichnen zu können, müssen andere Quellen zur Ergänzung herangezogen werden. Im folgenden sollen zunächst Überlegungen zur Verfassung des Achäischen Koinons und einer möglichen darin enthaltenen Regelung der friedlichen Streitbeilegung angestellt werden. Darüberhinaus sollen die rechtliche Stellung der Mitgliedstädte sowie deren Möglichkeiten selbstständige Politik zu betreiben, beleuchtet werden, um einen Eindruck von dem Verhältnis zwischen Selbstständigkeit und Abhängigkeit der einzelnen Poleis zu erhalten. Dadurch mag es gelingen, die oben angeführten Quellen neu zu inter-

<sup>25</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, Nr.31, S.323.

<sup>26</sup> Z.29 nennt „Erschienene“ der Helisphasier, Z.31 möglicherweise eine Frist „viermonatig“, Z.32–33 sprechen von Gesandten der Megalopoliten.

<sup>27</sup> So z.B. Dyme, Pharai und Tritaia 219 v. Chr.: Pol. 4,60,1.

<sup>28</sup> Zur Möglichkeit des Bundes Strafen über seine Mitglieder zu verhängen und zur Ausnahmesituation, daß in diesem Fall über eine Strafe in einem Schiedsgericht entschieden wurde, siehe oben Nr.11 und unten, S.137–139.

pretieren und die Frage nach dem Funktionieren der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb des Achäischen Koinons zu beantworten.

Das Achäische Koinon hatte, wie alle anderen antiken Staatswesen auch, keine einheitlich geschriebene Verfassung, in der die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Mitgliedstädten geregelt war<sup>29</sup>. Daher können Angaben zu den Rechten und Pflichten der Mitgliedstaaten nur vereinzelt Hinweisen in epigraphischen und literarischen Quellen entnommen werden. J.Toepffer faßt die Grundlage der achäischen Sympolite folgendermaßen zusammen: „*Man bildete einen Bundesstaat mit möglicher Schonung der städtischen Individualitäten und ihres inneren Lebens, aber unter Hingabe gewisser Souveränitätsrechte an das Ganze; es gab nur einen Achäerstaat nach aussen, nach innen gemeinsame Freiheit und gleiche Berechtigung*“<sup>30</sup>.

Die wichtigsten Kompetenzen, die die einzelnen Mitgliedstaaten an die Bundesleitung abtraten, waren außenpolitischer und militärischer Natur<sup>31</sup>. Die Entscheidung über Krieg oder Frieden oblag selbstverständlich der Bundesversammlung<sup>32</sup>, ebenso wurden Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Mächten im Namen des Koinons von der Bundesleitung abgeschlossen<sup>33</sup>. Die Organisation und Leitung des gemeinsamen Heeres war ebenfalls Bundesangelegenheit. Das achäische Heer bestand aus Truppen, die die einzelnen Mitgliedstaaten entsandten<sup>34</sup> und wurde durch Söldnerkontingente verstärkt<sup>35</sup>. Die Leitung hatte der Strategie, der auch in allen anderen Angelegenheiten das Koinon nach außen vertrat<sup>36</sup>. In einem eigenen Gesetzgebungsverfahren wurden Bundesgesetze von den Versammlungen erlassen, die im gesamten Bundesbereich Gültigkeit hatten<sup>37</sup>. In denjenigen Angelegenheiten, die das Koinon als solches betrafen, hatte es auch die Gerichtshoheit. Polybios und Livius berichten von Fällen, in denen einzelne Achäer zur Verbannung oder auch zum Tod verurteilt wurden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber zu erwähnen, daß Verfahren vor der Bundesversammlung, soweit das aus den Quellen ersichtlich ist, stets nur gegen

<sup>29</sup> Anders H.Swoboda, *Klio* 1912, S.23.

<sup>30</sup> J.Toepffer, *Achaia* (RE), Sp.166.

<sup>31</sup> Zu den Kompetenzen des Koinons: A.Aymard, *Assemblées*, S.166–176; J.Toepffer, *Achaia* (RE), Sp.166–169; J.A.O.Larsen, *Federal States*, S.237–239; H.Swoboda, *Klio* 1912, S.22–27.

<sup>32</sup> Krieg gegen Kleomenes III: Pol. 2,46,6; Friede mit den Aitolern: Pol. 4,15–16; Ratifizierung der Kriegserklärung des Hellenenbundes unter Antigonos Doso gegen die Aitoler: Pol. 4,26,7–8; zusätzlich: Pol. 28,13,6; Liv. 31,25,2f; 35,25,4 u.10; 35,48,1; 35,50,2; 38,32,1.

<sup>33</sup> Pol. 21,9.

<sup>34</sup> Pol. 4,7,10; 4,13,1; 5,91,7; 10,23,9–10; 16,36,2; 38,15,3; Liv. 33,14,9; Plut. *Philop.* 6; 12; G.Busolt–H.Swoboda, *Staatskunde II*, S.1552; G.Niccolini, *Confederazione*, S.239–243.

<sup>35</sup> 217 v. Chr.: 8000 Mann: Pol. 5,91,6; Bekannt sind Kontingente aus Kreta, Tarent, Illyrien und Thrakien: G.Niccolini, *Confederazione*, S.242 Anm.6.

<sup>36</sup> G.Niccolini, *Confederazione*, S.209–212; J.A.O.Larsen, *Federal States*, S.220.

<sup>37</sup> *IvMagnaesia* 39,43–45; Pol. 2,37,10; 4,7,1; 4,60,10; 5,1,7; 22,8,3; 22,10,10ff; 22,12,6, und weitere; A.Aymard, *Assemblées*, S.183–188; F.Gschmitzer, *ZPE* 1985, S.103–116; J.A.O.Larsen, *Federal States*, S.235f.

Einzelpersonen angestrengt wurden, deren Verhalten den Bund unmittelbar schädigte<sup>38</sup>. Die Münzhoheit wurde vom Bund ebenfalls in Anspruch genommen, ab dem Zeitpunkt der Zugehörigkeit einer Stadt zum Achäischen Koinon durften nur mehr Münzen des Bundestyps geprägt werden<sup>39</sup>.

Die einzelnen Mitgliedstaaten des Achäischen Koinons hatten im wesentlichen die gleichen Rechte<sup>40</sup>. Sonderregelungen, die durch die jeweiligen Umstände des Beitritts einer Polis erforderlich waren, finden sich im Beitrittsvertrag festgelegt<sup>41</sup>. Darin war — wenn man einer Ergänzung in der Beitrittsurkunde von Epidauros durch M.Mitsos Glauben schenkt — auch die Autonomie der Städte gesichert<sup>42</sup>. Wenn die Mitgliedsstaaten die außenpolitischen Rechte auch größtenteils an die Bundesleitung abgetreten hatten, griff der Bund aber kaum in die städtische Verfassung und Verwaltung ein<sup>43</sup>. So ist inschriftlich belegt, daß die Poleis selbst Gesetze erließen, und ein eigenes Nomotheseverfahren kannten<sup>44</sup>. Auch die Verleihung der jeweiligen Staatsbürgerschaft, die neben der Bundesbürgerschaft weiter existierte, war Sache des einzelnen Mitgliedes. Auf diese Weise konnten Außenstehende auch in den Genuß der achäischen Bundesbürgerschaft kommen, die an die Polisbürgerschaft in einem der Staaten des Achäischen Koinons gebunden war<sup>45</sup>. Als sicher kann darüberhinaus gelten, daß der Bereich des Privatrechtes und seiner Anwendung und Durch-

<sup>38</sup> Pol. 23,4,5 u. 14: Spartaner verbannt oder zum Tod verurteilt; Pol. 24,9,13: Messenier verbannt oder zum Tod verurteilt; Liv. 39,35,8 und 36,2: Die Spartaner Areus und Alkibiades werden zum Tod verurteilt, siehe unten S.140–141; Liv. 42,51,8: ein Spartaner Leonides verbannt. Zu den richterlichen Kompetenzen der Bundesversammlung siehe A.Aymard, S.182–183.

<sup>39</sup> Zur Münzprägung siehe v.a. H.Chantraine, Chiron 1972, S.175–190.

<sup>40</sup> Pol. 2,38,8; F.W.Walbank, Commentary I, S.222.

<sup>41</sup> IG IV 1<sup>2</sup> 70: Beitrittsvertrag von Epidauros: enthält wahrscheinlich die Vereinbarung eines Schiedsgerichtes zwischen Epidauros und Korinth über umstrittenes Gebiet an der gemeinsamen Grenze (Siehe oben Nr.3, S.17–18); IG V,2, 344 (G.Thür-H.Taeuber, IPark Nr.16): Beitrittsurkunde von Orchomenos: Neben einem Veräußerungsverbot von Grundstücken (§3) findet sich die Abschneidung älterer Ansprüche gegen den ehemaligen Tyrannen Nearchos und die Regelung (§4) der Rückzahlung eines Darlehens (§5), alle drei Sonderregelungen dürften der Sicherung des inneren Friedens in Orchomenos gedient haben; Pol. 24,2,3: Wiedereintritt Messenes, der Stadt werden für drei Jahre die Abgaben erlassen.

<sup>42</sup> M.Mitsos, SEG 11, 1950, Nr.401, Z.3.

<sup>43</sup> Als schwerwiegenden Eingriff in innere Angelegenheiten kann man allerdings die Verfassungsänderungen betrachten, die oft Voraussetzung zur Aufnahme in das Koinon waren. Dabei wurden zumeist von Makedonien unterstützte Tyrannenherrschaften abgeschafft und oligarchische Systeme eingerichtet (Z.B.: Keryneia-Boura: Pol. 2,41,13–15; Sikyon: Plut. Arat 4–15; Korinth: Plut. Arat 18–24; Argos, siehe oben Nr.4, S.26–27 und die dort angegebene Literatur).

<sup>44</sup> IG IV 679 (Hermione, Z.22–23); IvMagnesia 38 (Megalopolis, Z.41ff u. Z.57); IG VII 223 (Aigosthena, Z.17)

<sup>45</sup> SGDI 1612: Bürgerrechtsverleihung aus Dyme; SGDI 1614: Bürgerrechtsverleihung aus Dyme; A.Wilhelm, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I, S.37ff.: Bürgerrechtsverleihung aus Tritaia. Ebenso ist die Aberkennung der Bürgerrechte möglich, die für das gesamte Bundesgebiet galt, E.Szanto, Bürgerrecht, S.112.

setzung von der Bundesleitung unbeeinflusst geblieben war<sup>46</sup>. Zu den Rechten der Mitgliedstaaten gehörte auch das Prägen der Bundesmünzen. Die achäischen Münzen der älteren Periode (3. Jh. v. Chr.) trugen jeweils auf dem Avers ein Bild des Zeus Amarios und auf dem Revers A und X als Monogramm, wobei die Bundesstadt durch ein Symbol angezeigt wurde. Die Bronzemünzen der jüngeren Periode (2. Jh. v. Chr.) hatten ebenfalls ein Bild des Zeus Amarios auf dem Avers, den Revers zierte eine Darstellung der Demeter Panachaia. Der jeweilige Herkunftsort der Münze wurde durch einen Schriftzug angegeben (zum Beispiel ΑΧΑΙΩΝ ΕΠΙΔΑΥΡΕΩΝ)<sup>47</sup>.

Die außenpolitischen Rechte jedoch hatten die peloponnesischen Staaten größtenteils an die Bundesleitung abtreten müssen. Neben dem Verbot, Truppen ohne den Befehl des achäischen Strategen auszurücken zu lassen, bedeutete die Einschränkung der Möglichkeit, Kontakt zu anderen Staaten aufzunehmen, die größte Begrenzung der Eleutheria<sup>48</sup>. Zwar kann eine Ausnahme von dieser Regel für den rein sakralen Bereich festgestellt werden, alle Gesandtschaften von politischer Bedeutung aber bedurften der Bestätigung durch die Bundesleitung<sup>49</sup>. Gegen diese Regelungen verstießen vor allem Städte, die nicht mehr im Koinon verbleiben wollten. So berichten Polybios und Livius von zahlreichen spartanischen und messenischen Gesandtschaften nach Rom, die ohne die Zustimmung der Bundesleitung abreisten<sup>50</sup>.

Die Nachrichten über die Verteilung der Kompetenzen zeigen, daß die einzelnen Städte der Peloponnes nach außen gemeinsam vertreten durch die Bundesleitung als das Achäische Koinon auftraten, während sie innerhalb des Bundes weitgehend autonome Poleis waren. Verfassungsrechtliche Regelungen zur Beilegung von Konflikten der einzelnen Staaten untereinander finden sich im Achäischen Koinon nicht. Dennoch zeigen die Beschränkungen, die den Mitgliedstaaten auferlegt worden waren, deutlich, daß diese keine andere Möglich-

<sup>46</sup> E.Szanto, Bürgerrecht, S.113–119; G.Niccolini, Confederazione, S.249f.; H.Swoboda, Klio 1912, S.27–29. Plut. Arat 44 (Konfiskation der Güter des Aristomachos von Argos); Plut. Philop. 13 (Antrag auf Exilierung des Philopoimen); Paus. 7,12,8 (24 Spartaner werden in Sparta zum Tod verurteilt, vgl. unten S.179–182).

<sup>47</sup> H.Chantraine, Chiron 1972, S.175f. Siehe oben Nr.6, Nr.8, Nr.9 und Nr.10, S.74

<sup>48</sup> Verbot der militärischen Eigenständigkeit: Paus. 7,12,6 (darüber existierte ein Bundesgesetz); Verbot der Kontaktaufnahme zu anderen Staaten: Pol. 2,48,6–7 berichtet von einer Gesandtschaft der Megalopoliten zum Makedonenkönig 227 v. Chr., wobei die Gesandten zuerst um die Erlaubnis des Bundes nachsuchten (J.A.O.Larsen, Federal States, S.238); Liv. 39,35–37; Paus. 7,9,2–4; 7,12,5.

<sup>49</sup> Sakrale Gesandtschaften: IvMagnesia 38; 40; 41; IG IV 679; IG IV 928; IG VII 16; Pol. 2,12,8: 228 v. Chr., Rom wird in Korinth bei den Isthmien zugelassen. Zu den politischen Gesandtschaften: H.Swoboda, Klio 1912, S.26–28; J.A.O.Larsen, Federal States, S.238f. betont, daß die Zustimmung in den meisten Fällen nur Formsache gewesen sein wird. Die von H.Swoboda angesprochenen Gesandtschaften aus Demetrias, die Richter aus Patras und Kleitor erbaten, werden aus prosopographischen Gründen um 130 v. Chr. datiert und gehören daher nicht in die Zeit des Achäischen Koinons (Zur Datierung G.Thür–H.Taeuber IPark, Nr. 19, S.262).

<sup>50</sup> Dazu siehe unten S.171–187.

keit hatten, als ihre Konflikte auf friedlichem Wege zu lösen. Die Alternative einer bewaffneten Auseinandersetzung war zunächst durch das Verbot genommen, Truppen ohne den Befehl des Strategen auszurücken zu lassen. Darüberhinaus widersprachen derartige Bestrebungen dem Charakter der Sympolitie, die ja, wie auch die Symmachie, versuchte, einzelne Gemeinwesen vor militärischen Übergriffen zu schützen. Das Ansinnen, mit einem anderen Mitgliedstaat des Koinons Krieg führen zu wollen, hätte demnach in jedem Fall eine Verletzung des Vertrages mit dem Koinon bedeutet und wäre vom Bund selbstverständlich geahndet worden<sup>51</sup>.

Natürlich stand den Streitparteien jede Möglichkeit der friedlichen Beilegung von Konflikten offen. Ein Großteil der anstehenden Auseinandersetzungen wird sich wohl durch Vermittlung und Verhandlungen regeln lassen haben und keinen Eingang in die antiken Quellen gefunden haben. Erst wenn keine Verhandlungsbasis mehr gegeben war, griff man zum Mittel der Schiedsgerichtsbarkeit. Nun sollte ein unparteiischer Dritter den Streit entscheiden, wobei die Bundesleitung nicht automatisch der erste Ansprechpartner gewesen zu sein scheint. Weder in **Nr.6**, der Entscheidung zwischen Alipheira und Lepreon, noch in **Nr.7**, dem Spruch zwischen Messene und Phigaleia läßt sich ein Eingreifen der Bundesleitung feststellen. Besonders aufschlußreich ist auch **Nr.10**, ein vollständig erhaltener Spruch zwischen Hermione und Epidauros. Auch hier wird der Achäische Bund mit keinem Wort erwähnt, obwohl beide Städte zum Zeitpunkt des Schiedsgerichtes Mitglieder waren. Es scheint alleine die Entscheidung der Streitparteien gewesen zu sein, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen und die Richter aus Rhodos und Milet dafür auszuwählen. Dennoch wird man bei **Nr.10** an einer Zustimmung des Koinons nicht zweifeln können, da die beiden Streitparteien ja mit einer auswärtigen Macht in Kontakt traten und daher beim Koinon um die Erlaubnis, Gesandtschaften abzuschicken, ansuchen mußten. Bei dieser Zustimmung ging es aber um die Wahl der Richter und nicht um die Frage, ob ein Schiedsgericht eingesetzt werden sollte. Für den Fall, daß zwischen den Streitparteien keinerlei Einigung auf ein Schiedsgericht zustandekam, mag sich das Koinon vorbehalten haben, einzugreifen. Überlegungen dazu müssen aber aufgrund der schlechten Quellenlage Hypothesen bleiben<sup>52</sup>.

Auf der anderen Seite scheint die Möglichkeit bestanden zu haben, das Koinon in Streitigkeiten um Hilfe zu bitten, wie **Nr.3**, **Nr.8** und wahrscheinlich **Nr.9** zeigen. So wandten sich 243 v. Chr. Epidauros und Korinth während der Beitrittsverhandlungen von Epidauros übereinstimmend an den Bund, um ihren Grenzstreit beenden zu können. Das Achäische Koinon delegierte das Richteramt, das ihm von den Streitparteien übertragen worden war, dann an eine Polis

---

<sup>51</sup> So mag der Strafe, die Sparta vom Achäischen Koinon nach 164 v. Chr. auferlegt worden war, ein Übergriff auf das Gebiet von Megalopolis vorausgegangen sein (**Nr.11**, S.88).

<sup>52</sup> Das Achäische Koinon war sicher daran interessiert, innerhalb seiner Mitgliedsstaaten sichere und ruhige Verhältnisse zu haben, das Gleiche wird für die Beziehungen der Mitgliedsstaaten untereinander gelten.

Ekkletos, Megara<sup>53</sup>. Ähnlich dürften die Verhältnisse im Streit zwischen Helisson und Megalopolis (Nr.8) gelegen sein. Auch hier wird man davon ausgehen können, daß der Streitfall dem Achäischen Koinon zur Entscheidung vorgelegt wurde. Besonders die kleine Polis Helisson, die erst kürzlich von Megalopolis unabhängig geworden und als eigenständiges Mitglied in das Achäische Koinon aufgenommen worden war, wird am Schutz des Koinons gegen den vergleichsweise übermächtigen Streitpartner Megalopolis interessiert gewesen sein<sup>54</sup>. Auch dieser Fall wurde an eine Polis Ekkletos delegiert, deren Identität aber nicht erhalten ist<sup>55</sup>. Die verfahrensrechtlichen Parallelen zum etwa gleichzeitigen Streit zwischen Megalopolis und seinem südlichen Nachbarn Thouria könnten als Hinweis darauf gesehen werden, daß dieser Fall ebenso zunächst dem Koinon übertragen worden war<sup>56</sup>. Auch Thouria ist eine kleine, unbedeutende Polis, die wie Helisson, im Schatten von Megalopolis stand. Wenn man aber der Hypothese folgt, daß der Beschluß der Bundesversammlung, der in dieser Inschrift erwähnt wird, mit der Loslösung Thourias von Messene in Zusammenhang zu setzen ist, finden sich in den erhaltenen Teilen der Inschrift keine direkten Hinweise auf eine Mitwirkung des Achäischen Koinons am Schiedsverfahren. Dennoch scheint gerade der Umstand, daß die Kommission des Aristomenes in Nr.8 und Nr.9 erwähnt wird, für einen engen Zusammenhang der beiden Verfahren zu sprechen, sodaß die oben aufgezeigte Möglichkeit einer Einschaltung des Koinons auch in Nr.9 nicht von der Hand zu weisen ist. Auffallend ist, daß in allen drei Fällen, in denen das Koinon um Entscheidung in einem Konflikt zwischen seinen Mitgliedern gebeten wurde, die Richter Macht an eine Polis Ekkletos delegiert wurde, die — wenn man die Einsetzung Megaras als typisch ansieht — selbst Mitglied des Bundes war. Von einer Entscheidung durch ein Bundesgericht oder die Bundesversammlung selbst wird man also auch in den Fällen, in denen die Richter Macht dem Koinon übertragen wurde, nicht ausgehen können.

Bei genauerer Betrachtung der in Abschnitt I angeführten Inschriften fällt auf, daß die meisten Schiedsverfahren in die Zeit knapp nach dem Eintritt einer oder beider Streitparteien in das Achäische Koinon datiert werden. Diese Datierung kann für Nr.3, Nr.4 und Nr.9 als sicher gelten. Nr.3 ist nach dem achäischen Strategen Aigialeus datiert, dessen Amtszeit in das Jahr 242/1 v. Chr. gesetzt wird, also in das Jahr nach dem Eintritt von Epidauros in das Koinon<sup>57</sup>. Auch Nr.9 wird aufgrund der prosopographischen Evidenz datiert. H.Taeuber

<sup>53</sup> Siehe oben Nr.3.

<sup>54</sup> Zur Geschichte von Helisson, das bis heute noch nicht sicher lokalisiert ist, siehe oben Nr.8, S.56–58.

<sup>55</sup> Nr.8, Z.3 [οἱ περὶ Ἀριστομέ[v]η καὶ ἁ πόλις τῶν]. Zur Zusammenarbeit der Polis Ekkletos mit einer kleineren Kommission siehe unten S.142–143.

<sup>56</sup> Auch in diesem Streit wurde zunächst die Kommission um Aristomenes tätig (B Z.13/14), deren Untersuchungsergebnis einer Polis Ekkletos vorgelegt wurde. Siehe oben S.Nr.8 S.58–59 und Nr.9 S.68–69. Zum engen Zusammenhang zwischen Nr.8 und Nr.9 siehe G.Thür–H.Taeuber, IPark, Nr.31, S.306–310.

<sup>57</sup> G.Niccolini, Confederazione, S.34 Anm.1 u.. S.309; J.Wiseman, Land of the Corinthians, S.136; Siehe oben S.17–18.

kann unter Berücksichtigung der politischen Umstände im Achäischen Koinon überzeugend nachweisen, daß ein Zusammenwirken von Vertretern der Stadt Megalopolis in der vorliegenden Konstellation nur im Jahr 182/1 v. Chr. wahrscheinlich ist, dem Jahr nach der Aufnahme von Thouria in den Achäischen Bund<sup>58</sup>. **Nr.4**, der Vertrag zwischen Argos und Kleonai, wird ebenfalls aus der Zeit knapp nach dem Eintritt von Argos in das Koinon (229 v. Chr.) stammen. In diesem Fall sind es die politischen Umstände, die diese Datierung wahrscheinlich machen. Die beiden argolischen Städte hatten bis 229 v. Chr. Spannungen, die durch den vorliegenden Vertrag beigelegt werden sollten. Auf die Vereinbarung der Beilegung eines Gebietsstreites oder Grenzkonflikts scheinen **Z.5–6** hinzuweisen, das Verfahren wird bald nach dem Abschluß des Vertrages stattgefunden haben<sup>59</sup>. Von den jeweiligen Herausgebern werden auch die Inschriften **Nr.6**, **Nr.7** und **Nr.13c** nach dem Eintritt der Streitparteien in das Achäische Koinon datiert. Hierbei muß man der Gefahr eines Zirkelschlusses gewärtig sein, wenn einerseits der Zeitpunkt der Schiedsverfahren nach dem Eintritt der Streitparteien in das Koinon festgelegt, andererseits aber aufgrund des so datierten Materials festgestellt wird, daß es üblich war, anstehende Konflikte bald nach dem Eintritt in das Koinon durch Schiedsverfahren beizulegen. Dennoch scheint gerade diese These aufgrund allgemeiner Überlegungen sehr wahrscheinlich. Der achäische Bund mußte natürlich an einem friedlichen Verhältnis seiner Mitglieder untereinander interessiert sein, da nur Ruhe und Stabilität im Inneren ein starkes Auftreten nach außen garantieren konnten. Dabei wird man wohl von Beeinflussung der Mitglieder, möglicherweise auch von politischem Druck, ausgehen können.

So ist zusammenfassend festzuhalten, daß von obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit im Achäischen Koinon nicht gesprochen werden kann. Es scheint keine Bestimmungen in der Verfassung gegeben zu haben, in denen für den Fall eines zwischen den Mitgliedern auftretenden Konfliktes ein Regelungsmechanismus vorgesehen war. Aufgrund des Fehlens anderer Möglichkeiten war allerdings die friedliche Beilegung von Konflikten für die Mitglieder des Koinons obligatorisch. Dabei bot sich die Schiedsgerichtsbarkeit als ein allgemein anerkanntes Mittel an und wurde auch oft eingesetzt. Ein einheitliches Verfahren, nach dem in jedem Fall vorgegangen wurde, gab es nicht. Auch die Mitglieder des Achäischen Koinons hatten — wie die anderen griechischen Staaten — die Freiheit, das Schiedsverfahren nach ihren Wünschen zu gestalten und den speziellen Bedürfnissen des jeweiligen Falles anzupassen.

<sup>58</sup> G.Thür-H.Taeuber, *IPArk*, S.310; Siehe oben S.66–67. Geht man von dem oben erwähnten engen Zusammenhang mit **Nr.8** aus, wird auch diese Inschrift in die gleiche Zeit zu datieren sein. Helisson war im Rahmen der Aufspaltung von Megalopolis zwischen 193 und 188 v. Chr. unabhängig geworden.

<sup>59</sup> Siehe oben, S.25–27; Die Datierung wird durch die prosopographischen Hinweise unterstützt, D.W.Bradeen, *Hesperia* 1966, S.325.

## Der Ablauf des zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens

Im folgenden sollen die einzelnen Schritte des zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens auf ihren prozeßrechtlichen Gehalt hin untersucht und dargestellt werden. Dabei werden jeweils allgemeinen Überlegungen zum technischen Ablauf zwischenstaatlicher Schiedsgerichtsbarkeit die Befunde aus den Inschriften zu Verfahren zwischen einzelnen Mitgliedern des Achäischen Koinons gegenübergestellt. Da diese Verfahren — wie in den Einzeldarstellungen festgestellt werden konnte — keineswegs einheitlich verliefen, ist vorzuschicken, daß die Befunde der Analyse des Verfahrensrechtes keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben können. Einrichtungen, die in anderen zwischenstaatlichen Verfahren der griechischen Welt vorkommen, für das Achäische Koinon aber nicht belegt sind, können durchaus auch dort Anwendung gefunden haben.

### Der Schiedsvertrag

Unabdingbare Voraussetzung für das Zustandekommen eines Schiedsgerichtes ist der Abschluß eines Schiedsvertrages (ἐπιτροπή). Diese übereinstimmenden Erklärungen der Streitparteien, sich dem Urteil eines Dritten zu unterwerfen, bilden den Kern jedes Schiedsverfahrens im privaten wie im öffentlichen Bereich. Das Element der Freiwilligkeit, das dieser Einigung zugrundeliegt, unterscheidet Schiedsgerichte von Verfahren vor der staatlichen Gerichtsbarkeit<sup>1</sup>. Erst durch den Schiedsvertrag wird Einzelpersonen, Gruppen oder Städten die Möglichkeit gegeben, als Richter tätig zu werden, da ihnen darin die Macht übertragen wird, in einem bestimmten Streitfall ein bindendes Urteil zu erlassen. So beruht auch im zwischenstaatlichen Verfahren „die Richtermacht zumeist auf einer Disposition der Parteien, einem Schiedsvertrag, dessen Klauseln — so gerne nicht die Politik in die Sphäre des Rechts eindringt — für den Schiedsrichter, der das arbitrium auf sich genommen hat, und die Streitteile in erster Linie maßgeblich sind“<sup>2</sup>. Im folgenden soll zunächst der Charakter des Schiedsvertrages im zwischenstaatlichen Verfahren allgemein erläutert und dann auf die Frage nach der Notwendigkeit und Stellung dieses Institutes im Achäischen Koinon eingegangen werden<sup>3</sup>.

Im Falle eines Konfliktes zwischen zwei Poleis, wurde zumeist von einer der beiden Streitparteien die Initiative ergriffen, indem sie der anderen den Vorschlag unterbreitete, die Angelegenheit auf friedlichem Wege durch ein Schiedsgericht beilegen zu lassen. Stimmte die gegnerische Polis zu, kam es zur Einleitung des Schiedsverfahrens, verweigerte sie aber ihre Zustimmung, gab es

<sup>1</sup> Zur dogmatischen Grundlegung siehe A. Steinwenter, Streitbeendigung, S. 16–19. Zur Theorie der modernen Schiedsgerichtsbarkeit: H. J. Schlochauer, EPIL, s. v. arbitration, mit weiterführender Literatur.

<sup>2</sup> A. Steinwenter, Streitbeendigung, S. 176.

<sup>3</sup> Zum Schiedsvertrag allgemein siehe: A. Steinwenter, Streitbeendigung, S. 176–187; A. Raeder, Arbitrage, S. 268–283; M. N. Tod, Arbitration, S. 70–82.

keine rechtliche Möglichkeit, sie zur Einlassung zu zwingen. In diesem Fall war eine friedliche Einigung unmöglich. Eine Ablehnung eines angebotenen Schiedsgerichtes wurde allerdings als unrechtmäßige, zumeist kriegstreibende und moralisch zu verurteilende Handlung angesehen. Dies belegen Erwähnungen vor allem in den Schriften der Historiographen. Als Beispiel sei hier auf die anklagenden Worte des Perikles aus dem Winter 432/1 v. Chr. verwiesen. Obwohl die Spartaner durch die Schiedsklauseln im Dreißigjährigen Frieden verpflichtet gewesen wären, ihre Konflikte mit Athen auf friedlichem Wege beizulegen, kam es immer wieder zu bewaffneten Übergriffen (Thuk. 1,140,2)<sup>4</sup>:

... εἰρημένον γὰρ δίκας μὲν τῶν διαφορῶν ἀλλήλοις δίδοναι καὶ δέχεσθαι, ἔχειν δὲ ἑκατέρους ἃ ἔχομεν, οὔτε αὐτοὶ δίκας ποῦ ἤτησαν οὔτε ἡμῶν δίδόντων δέχονται, βούλονται δὲ πολέμῳ μᾶλλον ἢ λόγῳ τὰ ἐγκλήματα διαλύεσθαι, ...

... *Es war ausgemacht, daß wir bei gegenseitigen Streitigkeiten ein Schiedsverfahren anbieten und annehmen wollen, beide im Besitz dessen, was wir besitzen; trotzdem haben sie uns noch nie vorgeladen noch nehmen sie unser Angebot an sondern wollen durch Krieg statt durchs Gespräch die Beschwerden beilegen; ...*

Bezeichnend für die Tatsache, daß die Ablehnung eines Schiedsgerichtes als Verweigerung der friedlichen Regelung eines zwischenstaatlichen Konfliktes verurteilt wurde, sind auch die Überlegungen der Spartaner aus dem Jahr 414/13 v. Chr.: Zwar haben sich aus der Ablehnung eines athenischen Angebotes für sie keine faktischen Folgen ergeben, dennoch führt Sparta das fehlende Kriegsglück auf dieses Fehlverhalten zurück<sup>5</sup>. Zahlreiche weitere Beispiele zeigen, daß die Verhandlungen im Vorfeld des Schiedsvertrages keinesfalls immer von Erfolg gekrönt waren. Der Versuch, Streitfälle zwischen einzelnen Poleis zu lösen, scheiterte dann an der ablehnenden Haltung einer Streitpartei<sup>6</sup>.

Der Schiedsvertrag, dessen Zustandekommen oft von einer dritten Partei vermittelt worden war, wurde zumeist mündlich abgeschlossen und nur manchmal schriftlich ausgefertigt, da dazu kaum Anlaß bestand. Kam es zu einem Schiedsverfahren wurden ohnehin der Vergleich oder das Urteil publiziert, kam es nicht zur Verhandlung war auch der Schiedsvertrag hinfällig. Daher sind nur wenige Beispiele von Schiedsverträgen erhalten. Neben Hinweisen aus der Literatur sind Inschriften die wichtigste Quelle zu Form und Inhalt des Schiedsvertrages. Als Beispiel für den Abschluß und die Publikation sei hier auf IvPergamon 245 verwiesen<sup>7</sup>. Zwischen Mytilene auf Lesbos und der gegenüberliegen-

<sup>4</sup> L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.21, S.105–108; M.N.Tod, Arbitration, S.71.

<sup>5</sup> Thuk. 7,18,2; ebenso werfen die Spartaner aber auch Athen vor, nicht bereit gewesen zu sein, sich auf ein Schiedsgericht über die Auslegung des Vertrages einlassen zu wollen (Thuk. 7,18,3).

<sup>6</sup> Paus. 4,5,7: Sparta lehnt ein von Messene erbetenes Schiedsgericht ab (740 v. Chr.?; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.1); Thuk. 5,41,2 und 5,59,5: Sparta lehnt Schiedsgerichtsbarkeit im Streit mit Argos um die Kynouria ab (420 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.29); Thuk. 1,28: Korinth kann sich mit Korkyra nicht auf ein Schiedsgericht über Epidamnos einigen (435 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.23); Diod.Sic. 13,43,6: Grenzstreit zwischen Segesta und Selinunt (410 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.32); Paus. 3,9,11: Sparta lehnt die Vermittlung Athens in einem Konflikt mit Theben ab (395 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.34); Aischines 3,83; [Dem.] 12,11.15.17.

<sup>7</sup> M.N.Tod, Arbitration, LIX; A.Raeder, Arbitrage, XLVI; S.L.Ager, Nr.146.

den kleinasiatischen Stadt Pitana bestand ein Konflikt über einen Landstrich an der Küste des Festlandes. Die Stadt Pergamon bot ihre guten Dienste an, indem sie fünf Botschafter in die beiden Poleis entsandte, die eine friedliche Lösung vermitteln sollten. Den Erfolg dieser Mission bestätigten die beiden streitenden Städte in Dekreten, durch die sie nicht nur die Gesandten für ihren Einsatz ehrten, sondern auch den Beschluß übermittelten, ihren Konflikt durch ein Schiedsgericht vor fremden Richtern beilegen zu lassen. Diese Dekrete bildeten den Schiedsvertrag und wurden zusammen mit einem pergamenischen Dekret, das das Urteil der Richter enthielt, publiziert. Um die Übernahme des Richteramtes wurden von den Streitparteien die selben fünf Gesandten gebeten, die durch ihren Einsatz die Verständigung erreicht hatten. Dieses Vorgehen ist durchaus nicht ungewöhnlich, da die vermittelnde Partei zumeist das Vertrauen der Streitparteien hatte und daher für das Amt des Schiedsrichters und die damit verbundene Leitung von Vergleichsverhandlungen besonders geeignet erschien<sup>8</sup>.

Als wichtigste Bestimmung eines Schiedsvertrages charakterisiert A. Steinwenter die *κύρια*-Klausel, die auch in der Vereinbarung zwischen Mytilene und Pitana enthalten ist (Z.31 und Z.74): τὰ δὲ κριθέντα ὑπάρξοισι κύρια καὶ ἀμετάθετα<sup>9</sup>. Hierin bestätigten die Parteien im vorhinein, daß sie den Spruch des Gerichtes als bindende Grundlage ihrer rechtlichen Beziehungen anerkennen, das heißt sich dem Urteil unterwerfen werden. Diese Bestimmung wurde in manchen Fällen durch das *ἐμμένειν*-Versprechen ergänzt, das im Vertrag zwischen Pitana und Mytilene allerdings fehlt. Dieses Versprechen bildete die Verpflichtungserklärung der Parteien, das Urteil auch zu befolgen, und war zumeist durch Strafbestimmungen gesichert<sup>10</sup>. Durch die freiwillige Unterwerfung unter den Spruch einer dritten Partei mittels Vertrag war das Schiedsverfahren vereinbart und eingesetzt und konnte — außer durch eine beidseitige übereinstimmende Erklärung der Parteien — auch nicht aufgehoben werden<sup>11</sup>.

Neben der grundsätzlichen Einigung über den Richter sowie den Streitgegenstand und der Verpflichtungserklärung der Streitparteien enthalten Schieds-

<sup>8</sup> Weitere Beispiele: Hdt. 6,108: Korinth vermittelt zwischen Theben und Athen und wird Schiedsrichter in ihrem Streit (519 v. Chr., L. Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.9); IC 1,14,4, S.113–114: Knossos vermittelt zwischen Lato und Olous und wird im vorliegenden Schiedsvertrag zum Richter eingesetzt (M.N. Tod, LII, S.35, Ende d. 2. Jh. v. Chr.).

<sup>9</sup> A. Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.180; Vgl.: Syll.<sup>3</sup> 712 (Lato–Olous), Z.27: τὰ δὲ κριθέντα ... βέβαια καὶ κύρια ἡμεν; IG IX,2, Add.205, IA (Schiedsspruch des Makon von Larisa) Z.10.

<sup>10</sup> So vereinbarten Lato und Olous, daß sie für den Fall des *μη ἐμμένειν* der Richterstadt Knossos 10 Talente zahlen werden, die Vollstreckung der Strafe ist durch Bürgen gesichert und wird vom Kosmos von Knossos vorgenommen (Z.38); A. Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.181; Vgl. dazu: IG IX, 2, Add.205, Z.17 (5 Talente).

<sup>11</sup> A. Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.115f. Beachtenswert ist als Beispiel für einen derartigen Fall die Schilderung des Thukydides in 5,31,3 (L. Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.28, S.129–131.): Elis und die benachbarte Polis Lepreon hatten bereits vereinbart, sich einem Spruch Spartas zu unterwerfen, als Elis Bedenken wegen der Unparteilichkeit Spartas bekam und sich von dem Vertrag zurückzog. Dennoch führte Sparta das Verfahren durch, fällte seinen Spruch zugunsten von Lepreon und postierte, um die arkadische Stadt zu schützen, dort eine Besatzung (421 v. Chr.).

verträge zumeist auch Regelungen in prozeßtechnischen Fragen. Hierbei sei wieder auf den Vertrag zwischen Pitana und Mytilene verwiesen. Den Richtern wird auferlegt, einen Lokalaugenschein vorzunehmen und zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt mit der genauen und gründlichen Aufnahme der Beweise zu beginnen. Abschließend ist festgehalten, daß das Urteil, das unter Eid gefällt werden muß, schriftlich ausgefertigt und den beiden Streitparteien übersandt werden soll (Z.28–31 und Z.70–73)<sup>12</sup>. Diejenigen Punkte, die im Schiedsvertrag nicht geregelt wurden, blieben entweder der Verfügung der Richter oder späteren Vereinbarungen zwischen den Parteien überlassen<sup>13</sup>.

Während die Notwendigkeit des Schiedsvertrages im Bereich der kompromissarischen Schiedsgerichtsbarkeit nicht bestritten wird, gehen H.Swoboda und in seiner Folge A.Steinwenter für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit von einem Fehlen dieser Einrichtung aus<sup>14</sup>. Dieser Ansicht muß nachdrücklich widersprochen werden. Die frühen Schiedsklauseln, wie zum Beispiel bei Thukydides überliefert, sind eindeutig nicht detailliert genug formuliert, um einen Schiedsvertrag unnötig zu machen (5,79,4)<sup>15</sup>:

αἱ δὲ τινὲς τῶν πολιῶν ἢ ἀμφίλλογα, ἢ τῶν ἐντὸς ἢ τῶν ἐκτὸς Πελοποννήσου, αἴτε περὶ ὄρων αἴτε περὶ ἄλλου τινός, διακριθῆμεν. αἱ δὲ τις τῶν ζυμμάχων πόλις πόλι ἐρίζοι, ἐς πόλιν ἔλθειν, ἄν τινα ἴσαν ἀμοιβὴν ταῖς πολιέσσι δοκεῖοι.  
*Entsteht zwischen den Städten ein Streitfall, denen innerhalb oder außerhalb des Peloponnes, über Grenzen oder sonst irgend etwas, sollen sie sich gütlich einigen. Hat eine Stadt der Verbündeten mit einer andern Streit, wenden sie sich an eine Stadt, die beiden unparteiisch scheint.*

Auch hier mußte der Einsetzung des Schiedsgerichtes die grundsätzliche Einigung der Parteien darüber vorausgehen, daß der Streitfall beigelegt werden und wer im vorliegenden Fall das Richteramt übernehmen soll<sup>16</sup>. Eine Inschrift aus Kleinasien belegt darüber hinaus, daß auch im Falle einer detaillierten Regelung künftiger Schiedsgerichte das Einverständnis der beiden Streitparteien eingeholt werden mußte. IvPergamon 268, ein Vertrag zwischen Sardeis und Ephesos aus dem beginnenden 1. Jh. v. Chr. enthält in Z.74–86 genaue Vorschriften und Termine zur Abwicklung eines Schiedsverfahrens für den Fall, daß eine der beiden Vertragsparteien der anderen Vertragsverletzungen vorwirft. Bereits bei Vertragsabschluß einigten sich Sardeis und Ephesos auf eine Liste von zehn Städten, die beiden als Schiedsrichter annehmbar erschienen. Diese Liste wurde in Pergamon — also der Stadt, die die Einigung und den Vertrag

<sup>12</sup> M.N.Tod, Arbitration, S.79.

<sup>13</sup> M.N.Tod, Arbitration, S.80–81.

<sup>14</sup> H.Swoboda, Klio 1912, S.33; A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.178; Zur Kritik an ihrer institutionalistischen Sicht der Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb des Achäischen Bundes siehe oben S.119–121.

<sup>15</sup> L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.31, S.137–141; Zum vorliegenden Vertrag zwischen Sparta und Argos siehe H.Bengtson, StV II, Nr. 194, S.130–133 mit weiterführender Literatur.

<sup>16</sup> Vgl. Thuk. 1,78,4; 1,85,2; 1,140,2; 1,144,2; 1,145 (446/5 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.21); Thuk. 4,118,8; 4,122,4 (423 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.25); Thuk. 5,18,4 (421 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.27); Thuk. 5,59,5; 5,79,1 (418 v. Chr.; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.31).

zwischen Sardeis und Ephesos vermittelt hatte — verwahrt. Pergamon hatte auch die Aufgabe, aus den zehn Städten im Anlaßfall eine auszulosen, die dann um Übernahme des Richteramtes gebeten werden sollte. Dabei ist festgehalten, daß zum Verfahrenstermin die Delegierten der beiden Streitparteien jeweils ein Dekret ihrer Heimatstadt mitbringen mußten, in dem diese um Stellung der Richter bat. Diese Vorgangsweise entspricht genau dem Abschluß des Schiedsvertrages, wie er bereits oben geschildert wurde. Auch wenn sich griechische Poleis also vertraglich verpflichteten, künftige Streitigkeiten durch Schiedsgerichte auf friedlichem Wege beilegen zu wollen, mußten sie dies im Anlaßfall durch Abschluß eines Schiedsvertrages bekräftigen.

Auch die Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Achäischen Koinon berichten von Schiedsverträgen. Einen eindeutigen Hinweis liefert **Nr.10** Z.2. Die milesischen und rhodischen Richter halten ausdrücklich fest, daß sie die Berechtigung, ein von beiden Seiten anerkanntes Urteil fällen zu können, von beiden Poleis erhalten haben: λαβόντες παρ' ἑκατέρων τὴν ἐπιτρόπην. Der hier erwähnte Schiedsvertrag wird aber wohl von der Bundesleitung des Achäischen Bundes genehmigt worden sein, da die einzelnen Gliedstaaten nicht das Recht hatten, mit Städten außerhalb des Bundes oder deren Gesandtschaften in Kontakt zu treten<sup>17</sup>.

Schwierig zu interpretieren sind die Fragmente aus Nemea, die einen Vertrag zwischen Argos und Kleonai enthalten (**Nr.4**). Neben Regelungen, die ein friedliches Zusammenleben der beiden Poleis garantieren sollten und an Vorschriften erinnern, wie sie in Rechtsgewährungsverträgen überliefert sind, werden auch ein zukünftiger Lokalausweis und ein weiterer Termin fixiert. Vielleicht hat man hierin Klauseln zu sehen, die einem Schiedsvertrag entsprechen. Somit hätten sich Argos und Kleonai neben anderen Maßnahmen auch auf die Durchführung eines Schiedsgerichtes zur Regelung konkurrierender Gebietsansprüche geeinigt, wobei dieser Schiedsvertrag nicht eigens publiziert sondern als Klausel in den Versöhnungsvertrag aufgenommen wurde.

Der dritte Fall, in dem Hinweise auf einen Schiedsvertrag erhalten sind, ist **Nr.3**. Wie oben ausgeführt, fand das Schiedsgericht zwischen Epidauros und Korinth im Jahr nach der Aufnahme von Epidauros in den Achäischen Bund statt. In der Beitrittsurkunde, die inschriftlich erhalten ist, finden sich Hinweise auf einen Gebietsstreit zwischen Epidauros und Korinth, dessen friedliche Regelung Epidauros anscheinend ein großes Anliegen war. Wahrscheinlich wird man in dieser Sonderklausel des Beitrittsvertrages<sup>18</sup> den epidaurischen Teil des Schiedsvertrages zu sehen haben, während die korinthische Zustimmung zum Schiedsgericht vom Achäischen Bund eingeholt worden sein wird<sup>19</sup>.

<sup>17</sup> Siehe oben S.126 und Anm.48–50.

<sup>18</sup> Vgl. dazu auch den Beitrittsvertrag von Orchomenos zum Achäischen Bund. Neben allgemeinen Regelungen, die für jede achäische Stadt gleich gewesen sein dürften, finden sich Klauseln, die der Friedenssicherung in Orchomenos dienen, G.Thür-H.Taeuber, IPark, Nr.16, S.152–157.

<sup>19</sup> Zur Annahme, daß in diesem Schiedsvertrag nicht eine Polis Ekkletos sondern der Achäische Bund als Schiedsrichter angerufen wurde, siehe oben S.127–128.

Abschließend bleibt also festzuhalten, daß die Epitrope, die zwingend jedem antiken Schiedsgericht vorausgehen mußte und die Einigung der beiden Streitparteien auf Unterwerfung unter den Spruch eines Richters enthielt, auch für die Schiedsgerichte innerhalb des Achäischen Koinons an mehreren Stellen belegt ist. Die Tatsache, daß für die meisten Schiedsverträge eine schriftliche Ausfertigung auf Stein nicht erfolgte, mag der Grund für die schlechte Quellenlage in diesem Bereich sein.

### Der Streitgegenstand

Grundsätzlich konnten in der Antike alle Streitpunkte, die zwischen einzelnen Staaten auftraten, Gegenstand eines Schiedsgerichtes werden. Im Unterschied dazu schließt die moderne Schiedsgerichtsbarkeit die sogenannten „vitalen Interessen“ eines Staates aus, über Fragen der Unabhängigkeit und der Souveränität der Vertragspartner kann keine schiedsrichterliche Entscheidung getroffen werden<sup>20</sup>. Der häufigste Konfliktherd zwischen den Poleis der griechischen Antike waren konkurrierende Gebietsansprüche und Grenzstreitigkeiten. Hierbei sind vor allem zwei Fälle zu unterscheiden: Der Streit konnte entweder um ein Gebiet entstehen, dessen natürliche Grenzen zwar klar waren, nicht aber seine Zugehörigkeit<sup>21</sup>, oder um den genauen Verlauf einer politischen Grenze<sup>22</sup>. Im ersten Fall kam es zu einem kontradiktorischen Verfahren, das das völkerrechtliche Gegenstück zur privatrechtlichen *διαδικασία χωρίου* bildete<sup>23</sup>. Die Streitparteien stellten entgegengerichtete Ansprüche, das Gericht entschied für die eine oder andere Seite. Komplizierter stellte sich die Berichtigung eines umstrittenen Grenzverlaufes dar. Auch hier war ein kontradiktorisches Verfahren möglich, in dem beide Seiten einen eigenen Vorschlag des Grenzverlaufes vorlegten, über welchen dann abgestimmt werden konnte. Ebenso konnte den Richtern aber auch die Befugnis übertragen werden, nach genauer Beurteilung der Lage, selbst eine neue Grenze zu bestimmen.

<sup>20</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.52; P.Klose, *Völkerrecht*, S.146: seiner Unterscheidung der antiken Schiedsgerichte in unpolitische Rechtsfragen und politische Streitsachen kann hier nicht zugestimmt werden, da sich in vielen Einzelfällen gezeigt hat, daß die beiden Bereiche nicht klar voneinander zu trennen sind. Natürlich hat der von ihm in Anm. 629 zitierte Schiedsspruch der Polis Mantinea zwischen Arat und Argos erhebliche politische Bedeutung, die rechtliche Grundlage, die Verletzung des Friedensvertrages von 241/40 v. Chr., war aber genauso vorhanden; siehe **Nr.13d**.

<sup>21</sup> Vgl. die Streitigkeiten um die Zugehörigkeit von Inseln: IG XII 3, 1259, Argos entscheidet in einem Streit zwischen Melos und Kimolos; Strab. 9,1,10: Athen und Megara streiten um den Besitz der Insel Salamis.

<sup>22</sup> Z.B.: G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, Nr.4, Grenze von Gonnoi, S.102–106; Grenze zwischen Orchomenos und Methydrion, A.Plassart, BCH 1915, S.55 (G.Thür-H.Taeuber, *IPark*, Nr.14, S.124–129), und weitere.

<sup>23</sup> A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.185; M.Kaser, SZ 1944, S.183; Dagegen: G.Thür, *Symposium 1977*, S.55–69 (mit weiterführender Literatur): er stellt fest, daß es keine private Eigentumsdiadikasia gegeben hat.

Die Gründe für einzelne Staaten, oft verhältnismäßig kleine Grenzgebiete besitzen zu wollen, waren vielfältig und müssen für den jeweiligen Einzelfall untersucht werden. Zunächst sind rein wirtschaftliche Gründe zu nennen: Neben Quellen und Flüssen oder Häfen, die für die Streitparteien von Interesse waren, trat die weidewirtschaftliche Nutzung in den Vordergrund. Oft kam es vor, daß Weiden zwar rechtlich zu einem Staat gehörten, de facto aber von den Hirten des Nachbarstaates verwendet wurden, da diese den leichteren Zugang hatten. Diese Situation kann als typisches Beispiel für den Entstehungsgrund eines zwischenstaatlichen Konfliktes gelten, sie bildete den Ausgangspunkt für den Streit zwischen Hermione und Epidauros (Nr.10)<sup>24</sup>. Ein zweiter Grund für das Aufkommen eines Grenzkonfliktes lag in der unterschiedlichen Ausbreitung der Staaten. Während im 5. und 4. Jahrhundert zwischen den Staaten der Peloponnes noch unbewohnte Grenzzone bestanden, kam es im Laufe der Zeit zu Gebietsveränderungen der einzelnen Staaten, die zwangsläufig zu Konflikten führen mußten<sup>25</sup>. Diese Entwicklung wird die Grundlage für den Konflikt zwischen Korinth und Epidauros gewesen sein, in dem die Zugehörigkeit des Hafens Korphos den Streitgegenstand bildete (Nr.3). Auch kultische Ansprüche, wie zum Beispiel die Zugehörigkeit von Heiligtümern, konnten für eine Polis das Motiv bilden, um ein bestimmtes Gebiet zu streiten<sup>26</sup>. Einer der wichtigsten Gründe für Streitigkeiten um Grenzgebiete war darüber hinaus deren strategische Lage. Diese Überlegung kann in dem Streit zwischen Sparta und seinen Nachbarn (Nr.11) nachvollzogen werden: Wer die Festungen im oberen Eurotastal besaß, hatte den Eingang nach Lakonien in der Hand<sup>27</sup>.

Die Konflikte zwischen Mitgliedern des Achäischen Koinons, deren Beilegung durch ein Schiedsgericht überliefert ist, sind mit einer Ausnahme (Nr.11, siehe unten S.110) dem Bereich der Grenz- und Gebietskonflikte zuzuordnen. Dabei kann mit Sicherheit von Nr.3, Nr.5, Nr.10 und Nr.11 gesagt werden, daß ein bestimmtes Gebiet umstritten war und nicht von vorneherein eine neue Grenzziehung verlangt wurde. Der Streitgegenstand wird in Nr.3 mit folgenden Worten bezeichnet: *περὶ τῶς χώρας ἃς ἀμφέλλεγον* (Z.3–4), eine ähnliche Bezeichnung findet sich in Nr.5 Z.5. Nr.10 und Nr.11 nennen den Streitgegenstand *χώρα*, zusätzlich findet sich eine nähere Bestimmung des Gebietes durch Angabe des Namens (Nr.10, Z.14–15; Nr.11, Z.31 u. Z.35). Da beide Parteien den jeweiligen Streitgegenstand für sich forderten, mußten die Richter zwischen diesen entgegenlautenden Ansprüchen entscheiden. Eine Definition der Grenzen des umstrittenen Gebietes war nicht von vorneherein notwendig. Das Verfahren in Nr.10 wurde abgebrochen, als ein Vergleich zwischen den Streitparteien erzielt werden konnte. Die Grenzziehung in dieser Inschrift (Z.16–19) be-

<sup>24</sup> G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.159f.

<sup>25</sup> G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.31–37.

<sup>26</sup> Vgl. den Streit zwischen Sparta und Messene um den Ager Dentheliatis der das Heiligtum der Artemis Limnatis beherbergte (IvO 52; Tac. Ann. 4,43); ebenso: Streit zwischen Melitaia und Narthakion (IG IX 2, 89; S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.32).

<sup>27</sup> Siehe oben Nr.11, S.94–96; Vergleiche: Streit zwischen Samos und Priene (IvPriene 37, 40, 41, 42, 500) und Streit zwischen Erythrai und Hypata (IG IX 2,7; S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.125).

zieht sich nicht nur auf eine Abgrenzung des umstrittenen Gebietes, sondern auf die gesamte Grenze zwischen den beiden Poleis. Diese wurde in den Vergleichstext aufgenommen, um spätere Konflikte von vornherein ausschließen zu können. Auch in **Nr.3** war der Streitgegenstand zunächst klar durch die Angabe des Gebietsnamens definiert. Erst als Korinth nach der Entscheidung Megaras zugunsten der Epidaurier gegen die Abgrenzung des umstrittenen Gebietes Einspruch erhob, kam es dazu, daß eine Kommission von Grenzziehern die Grenze im Detail untersuchen und bestimmen mußte<sup>28</sup>. **Nr.1, Nr.2, Nr.6, Nr.7, Nr.8** und **Nr.9** enthalten Grenzziehungen, wobei nicht zu ermitteln ist, ob von Anfang an die Bestimmung einer neuen Grenze die Aufgabe der Richter war, oder möglicherweise Verfahren wie in **Nr.3** vorlagen.

Neben Gebiets- und Grenzkonflikten konnten auch finanzielle Ansprüche, die ein Staat an einen anderen richtete, zum Gegenstand eines Schiedsgerichtes werden<sup>29</sup>. Ein typisches Beispiel für einen derartigen Vorfall ist der Streit zwischen Elis und Lepreon aus dem Jahr 421 v. Chr., den Thukydides überliefert<sup>30</sup>. Elis hatte nach einem gemeinsamen Krieg mit Lepreon gegen dessen arkadische Nachbarn diesem das eroberte Land unter der Auflage überlassen, daß Lepreon jährlich ein Talent an den olympischen Zeus zu zahlen habe. Dieser Tribut wurde bis zum Beginn des peloponnesischen Krieges bezahlt, dann stellte Lepreon unter dem Vorwand des Krieges die Zahlungen ein. Als die Eleier diese Unterlassung beanstandeten, wandte sich Lepreon an Sparta, um eine Entscheidung darüber zu erbitten, ob die jährliche Abgabe weiter zu leisten sei<sup>31</sup>.

In engem Zusammenhang mit derartigen Regelungen steht eine weitere Art von Streitgegenständen. Zwischenstaatliche Verträge konnten durch Strafbestimmungen gesichert werden, wobei eine besondere Form deutlich in den Verträgen zwischen Antigonos Doseon und den beiden kretischen Städten Hierapytna und Eleutherna hervortritt<sup>32</sup>. Das vorliegende Zitat stammt aus dem Vertrag mit Eleutherna, wobei die umfangreichen Ergänzungen des linken Randes aufgrund der erhaltenen linken Vertragshälfte des beinahe gleichlautenden Vertrages mit Hierapytna ergänzt wurden<sup>33</sup>.

<sup>28</sup> Siehe oben, **Nr.3**, S.18–20; In diesem Zusammenhang irrt M.N.Tod, *Arbitration*, S.55, der meint, im Streit zwischen Epidauros und Korinth sei es von Anfang an um eine Demarkation gegangen.

<sup>29</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.57–60, wobei nicht alle von ihm zitierten Fälle wirklich finanzielle Ansprüche als Streitgegenstand haben, manchmal erscheint die Geldstrafe als Buße, der Streitgegenstand ist die Frage ob ein Staat Unrecht gegenüber einem anderen begangen hat. Siehe z.B. die Entscheidung von Mylasa in einem Streit zwischen Magnesia und Priene: *IvPriene* 531, Z.59f. M.Aemilius, der römische Praetor, läßt die Mylasier entscheiden: ... ὅς κρινεῖ τὰ τα ἀδικήματα· εἰ γεγονότα εἰσὶν ὑπὸ Μαγνητῶν, ὅσον ἂν καλὸν καὶ δίκαιον φαίνεται διατιμησάσθω, ...

<sup>30</sup> Thuk. 5,31,3; L.Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.28, S.129–131.

<sup>31</sup> Beide Kontrahenten waren Mitglieder des peloponnesischen Bundes, zur Datierung des Schiedsgerichtes siehe L.Piccirilli, *Arbitrati*, S.130–131; Zum weiteren Verlauf dieses Verfahrens siehe oben, S.132–133 Anm.11.

<sup>32</sup> H.H.Schmitt, *StV III*, Nr.501 und Nr.502, mit weiterführender Literatur.

<sup>33</sup> *IC* 2,12 S.158–160, Nr.120, Z.17–20 (H.H.Schmitt, *StV III*, Nr.502)

ἐὰν <sup>18</sup> [δὲ μὴ ἀποστείλωσιν τὴν β]οήθειαν ἐν τῷ γεγρα<sup>19</sup>[μένῳ χρόνῳ οἱ κόσμοι οἱ Ἑλ]ευθερναίων ἢ τὴν <sup>20</sup> [συνθήκην λύωσιν τρόπῳ ὁ]τιοῦν, ἀποτινέτωσαν <sup>21</sup> [Ἀντιγόνῳ δραχμὰς μυριάς] ἐν τῇ συναιρεθείσῃ <sup>22</sup> [πόλει ἐκκλησίῳ].

*Wenn aber die Kosmoi der Eleuthener Hilfe nicht in der festgesetzten Zeit entsenden oder den Vertrag auf irgendeine Weise auflösen, sollen sie dem Antigonos zehntausend Drachmen zahlen in der gemeinsam gewählten Polis Ekkletos.*

Grundsätzlich kam es also im Fall eines Vertragsbruches durch die kretischen Städte zur Verhängung einer Geldstrafe. Um den Vertragspartnern allerdings nicht das Gefühl zu geben, daß sie der Willkür des Makedonenkönigs völlig ausgeliefert seien, wurde eine Schiedsklausel in die Verträge aufgenommen: Die Geldstrafe wurde wahrscheinlich erst fällig, wenn eine von beiden Vertragsparteien gemeinsam gewählte Polis Ekkletos darüber entschieden hatte, ob wirklich ein Vertragsbruch vorlag oder nicht. Ähnliche Vertragsklauseln kann man wahrscheinlich auch für den Friedensvertrag zwischen dem makedonischen König Antigonos Gonatas, dem Aitolischen Koinon und dem Achäischen Koinon 241/40 v. Chr. annehmen. Diese dürften dann die Grundlage für das Schiedsgericht der Stadt Mantinea gebildet haben, das über Arat eine Geldstrafe von 30 Minen verhängte, weil er den Frieden gebrochen und die Stadt Argos angegriffen hatte<sup>34</sup>.

Auch im Konflikt zwischen Sparta und seinen Nachbarstaaten bildete Geld einen Teil des Streitgegenstandes. Während in Z.1 der Inschrift **Nr.11** wahrscheinlich das umstrittene Land als Streitgegenstand genannt war, klären Z.5–6 darüber auf, daß die Richter auch über eine Strafe zu entscheiden hatten, die das Achäische Koinon Sparta auferlegt hatte: *περὶ τὰς ζαμίας ἄς ἐξαμῖωσα[ν ... τὸν δάμον τὸν Λα]κεδαιμονίων, ὅτι ἀντιπο<ε>ῖτ[αι]*. Der Grund für diese Strafe wird die spartanische Mißachtung der Entscheidung des Kallikrates durch Übergriffe auf arkadisches Gebiet gewesen sein. Der achäische Politiker hatte die Grenzgebiete zu Arkadien den Nachbarstädten Spartas zugewiesen, Sparta allerdings wollte die Entscheidung nicht akzeptieren und versuchte wahrscheinlich, die umstrittenen Gebiete gewaltsam wieder in seinen Besitz zu bringen<sup>35</sup>. Eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Geldbuße, die Sparta auferlegt worden war, mußte eng mit einer neuen Untersuchung der Besitzverhältnisse im oberen Eurotastales verbunden sein, da Sparta eben diese, für sie ungeklärten Ansprüche als Begründung für die Ablehnung der Strafe heranzog. Da im vorliegenden Fall — wie bereits in allen früheren Entscheidungen über die spartanischen Grenzgebiete — gegen Sparta entschieden wurde<sup>36</sup>, wird wohl auch die Zahlung der Geldstrafe verfügt worden sein.

Als Besonderheit muß hier noch einmal festgehalten werden, daß das Achäische Koinon einwilligte, eine von ihm über eine seiner Bundesstädte verhängte

<sup>34</sup> Plut. Arat. 25,5; Siehe oben **Nr.13d**.

<sup>35</sup> Siehe oben **Nr.11**, S.92–93 und zur Entscheidung des Kallikrates unten S.189–192.

<sup>36</sup> Die Entscheidung ist zwar auf der Inschrift nicht mehr erhalten, der Tenor des langen Textes läßt aber keinen anderen Schluß zu, A.Raeder, Arbitrage, S.60; A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.185.

Strafe zum Gegenstand eines Verfahrens vor fremden Richtern zu machen und damit theoretisch das Risiko einging, daß die Strafe für unrechtmäßig erklärt werden könnte. Um den Versuch zu machen, den Frieden mit Sparta wiederherzustellen, mußte die Führung des Koinons zu diesem ungewöhnlichen Mittel greifen. Als Vorbild für das Verfahren mögen Regelungen gedient haben, wie sie der kretisch-makedonische Symmachievertrag enthält. Auch dort entschied eine unabhängige Macht über die Rechtmäßigkeit einer Buße, die für Vertragsverletzungen verhängt werden sollte. Dennoch muß nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß diese Regelung nicht im Sympolitievertrag zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon enthalten gewesen sein kann, sondern ein Zugeständnis des Koinons bedeutete. Es ist nicht anzunehmen, daß das Achäische Koinon von vorneherein das Recht aufgab, Strafen über seine Mitglieder zu verhängen, oder die Exekution der Strafe an ein unabhängiges Schiedsgericht koppelte. Die Gründe dafür, dieses im Fall von Sparta doch zu tun, müssen in der faktischen Sonderstellung zu suchen sein, die die rebellische Stadt Sparta im Koinon innehatte<sup>37</sup>.

### Die Richter

Die Möglichkeit für zwei konkurrierende Poleis, den Richter für die Beilegung ihrer Streitigkeiten selbst und frei zu wählen, kann als einer der wichtigsten Grundsätze der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in der Antike angesprochen werden. Daraus erklärt sich auch die große Zahl verschiedener Arten der Besetzung des Gerichtes, die überliefert sind. Prinzipiell kann man aber — auf die Richter bezogen — von zwei Grundtypen des zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens, sprechen: Dem Verfahren vor einer „Polis Ekkletos“, einer angerufenen Polis, steht das Verfahren vor „fremden Richtern“ gleichwertig gegenüber.

Als klassisches Verfahren gilt das Verfahren vor einer Polis Ekkletos. Hierbei einigten sich die beiden Streitparteien auf einen dritten Staat, der das Richteramt in ihrem Konflikt übernehmen soll<sup>38</sup>. Die Besetzung des Gerichtshofes, die Anzahl der Richter und die Art ihrer Auswahl oder Auslosung blieben dem Richterstaat, der Polis Ekkletos, selbst überlassen. Diese hatte die Möglichkeit, das Verfahren entweder vor einem eigenen regulären Gerichtshof durchzuführen<sup>39</sup>, oder eigens ein Gericht für den speziellen Fall zu bestellen<sup>40</sup>. Die Zahl der

<sup>37</sup> Zum historischen Umfeld dieses Streitfalles siehe oben Nr.11; Vgl. auch den Streit zwischen Sparta und dem Koinon und die Vermittlungsversuche Roms, S.171–183.

<sup>38</sup> Zur Polis Ekkletos in der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit: M.N.Tod, Arbitration, S.96–106; A.Raeder, Arbitrage, S.254–258; Zum Verfahren vor einer Polis Ekkletos wie es in Rechtsgewährungsverträgen vorgesehen ist: P.Gauthier, Symbola, S.308–338.

<sup>39</sup> Argos entscheidet zwischen Melos und Kimolos: IG XII 3, 1259, Z.2: Ἐκρίνε ὁ δῆμος ὁ τῶν Ἀργείων; ebenso: Smyrna entscheidet zwischen Milet und Priene: IvPriene 134, Z.4: καθῶς ἔκρινεν ὁ Σμυρναίων δῆμος.

Richter variiert beträchtlich, als Charakteristikum dieses Verfahrenstypus darf aber gelten, daß die Verhandlung in der Richterstadt selbst stattfand<sup>41</sup>. Neben der Anrufung prominenter Einzelrichter kann die Wahl einer Polis Ekkletos als ältester Typ des zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens gelten<sup>42</sup>.

Das Verfahren vor „fremden Richtern“ (δικασταί μεταπεμπτοί) ist jünger. Es ist nicht vor dem 4. Jh. v. Chr. nachzuweisen und fand zunächst vor allem im innerstaatlichen Bereich Anwendung<sup>43</sup>. So machten die griechischen Poleis oft von der Möglichkeit Gebrauch, Streitigkeiten unter ihren Bürgern, aber auch Konflikte zwischen den Bürgern und dem Staat selbst, die vor den heimischen Gerichten — oft aus politischen Gründen — nicht beigelegt werden konnten, durch Richter aus einem oder mehreren fremden Staaten entscheiden zu lassen. Die fremden Richter kamen — im Unterschied zu den Richtern der Polis Ekkletos — in die Stadt, die sie gerufen hatte und fanden dort zumeist eine große Anzahl von unerledigten Streitigkeiten vor. Ihnen oblag es nun, diese Streitigkeiten gütlich durch Dialysis, einen Vergleich, oder streitentscheidend durch ein Urteil zu beenden, wobei der Schwerpunkt eindeutig auf der friedlichen Einigung lag. Dieses Ergebnis sollte erzielt werden. Erst wenn die Vergleichsversuche fehlschlügen, mußte das eigentliche Verfahren beginnen, wie ein Ehrendekret aus Kalymna für fünf Richter aus Iasos aus dem Ende des 4. Jh. v. Chr. belegt. Es zeigt sich, daß es den Richtern dort gelungen war, in über 350 Fällen einen Vergleich zu vermitteln, nur 10 der anhängigen Streitsachen mußten durch ein Urteil entschieden werden<sup>44</sup>. Dieser Verfahrenstyp wurde auch für den zwischenstaatlichen Bereich adaptiert und fand große Verwendung. Die Zahl der Richter war hier zumeist kleiner als im Verfahren vor einer Polis Ekkletos, was

<sup>40</sup> Vgl. IC 3,4,9: Magnesia am Mäander entscheidet zwischen Itanos und Hierapytna, 111 v. Chr.

<sup>41</sup> Aischin. 1,89; P.Gauthier, *Symbola*, S.312–313; H.F.Hitzig, *SZ* 1907, S.245–247.

<sup>42</sup> Die ältesten Verfahren vor einer Polis Ekkletos sind: L.Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.9 (Korinth entscheidet zwischen Athen und Theben, ca 519 v. Chr., *Hdt.* 6,108,5), Nr.10 (Sparta entscheidet zwischen Athen und Megara, 519/18 v. Chr., *Plut. Sol.* 10,1), Nr.22 (Athen entscheidet zwischen Samos und Milet, 410 v. Chr., *Plut. Per.* 25,1); Prominente Einzelrichter: ebd. Nr. 4 (Bias entscheidet zwischen Samos und Priene, 6. Jh. v. Chr., *IvPriene* 500), Nr.7 (Periander entscheidet zwischen Athen und Mytilene, 561–55 v. Chr., *Hdt.* 5,95,2), Nr.13 (Themistokles entscheidet zwischen Korinth und Korkyra, 483/2 v. Chr., *Plut. Them.* 24,1). Zur weiteren Beispielen von Einzelrichtern siehe unten S.191 Anm.135 und 136.

<sup>43</sup> L.Robert, *FS Zepos I*, S.765–781; H.F.Hitzig, *SZ* 1907, S.236–243; A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.152–156 u. 162–168; A.J.Marshall, *ANRW* 1980, S.636–640 mit zahlreichen Quellen und weiterführender Literatur; G.Thür-H.Taeuber, *IPark*, Nr.5 und 19. Eine wichtige Quellengattung für das Auftreten und Wirken der fremden Richter sind Ehreninschriften, dazu siehe: A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.153–155; H.Pomtow, *Klio* 1923, S.259–304; Vgl. auch: J.A.O.Larsen, „Foreign Judges“ in *Cicero ad Atticum vi* 1,15, *CP* 43, 1948, S.187–190; ders., *Tituli Asiae Minoris II* 508, *CP* 38, 1943, S. 249–253.

<sup>44</sup> *IK* 28,1 (Iasos I) 82, Z.29–64; L.Robert, *FS Zepos I*, S.773.

vor allem in Grenzstreitigkeiten von Vorteil war, die oft nur durch ausgiebige Untersuchungen vor Ort entschieden werden konnten<sup>45</sup>.

Innerhalb des Achäischen Koinons finden sich Beispiele für zwischenstaatliche Schiedsverfahren sowohl vor einer Polis Ekkletos als auch vor fremden Richtern. Der Grenzstreit zwischen Epidauros und Korinth (Nr.3) stellt ein typisches Beispiel für den ersten Fall dar, er wurde von Megara als Polis Ekkletos entschieden. Nachdem das Achäische Koinon von den Streitparteien den Auftrag erhalten hatte, ihren Konflikt durch ein Schiedsgericht beizulegen, wurde beschlossen, diese Aufgabe der Polis Megara, die ebenfalls Mitglied des Koinons war, zu übertragen<sup>46</sup>. In Megara wurde daraufhin ein Gerichtshof, der aus 151 Männern bestand, tätig, wobei aus jeder der drei Phylen die gleiche Anzahl von 50 Richtern stammte. Der 51. Mann den die Pamphyloi entsandten, stellte sicher, daß bei einer Abstimmung keine Stimmgleichheit auftreten konnte. Der megarische Gerichtshof gehört zu den größten bekannten Tribunalen, die in zwischenstaatlichen Streitigkeiten mit der Entscheidung beauftragt wurden<sup>47</sup>. Ihm vergleichbar sind etwa das Gremium von 101 Richtern, das von Philipp II zur Lösung der Gebietsansprüche zwischen den griechischen Staaten 338/7 v. Chr. eingesetzt wurde<sup>48</sup> oder die 301 Richter aus Eretria, die zwischen Paros und Naxos entschieden<sup>49</sup>. Im vorliegenden Fall Nr.3 ist allerdings nicht zu entscheiden, ob es sich bei diesem Gerichtshof um eine reguläre Einrichtung der Polis Megara handelte, oder er speziell für diese Entscheidung zusammengestellt wurde<sup>50</sup>. Der einzige reguläre Gerichtshof Megaras, der aus der Antike überliefert ist, wird bei Demosthenes 19,295 erwähnt, er hatte 300 Mitglieder. Allerdings handelt es sich bei dem vorliegenden Zitat um einen Fall von Hochverrat, der vor dem höchsten Gericht verhandelt wurde<sup>51</sup>. Möglicherweise hatten auch

<sup>45</sup> IG IX 1<sup>2</sup>, 188 (3 Bürger von Kalydon entscheiden zwischen Melitaia und Pereia), S.L.Ager, Arbitration, Nr.56; IG IX 2,7 (5 Richter aus Chalkis entscheiden zwischen Erythrai und Hypata), S.L.Ager, Nr.125; FD 3,4, 351 (5 Richter aus Kassandrea entscheiden zwischen Melitaia-Chalai und Peumata), S.L.Ager, Nr.30; IvPergamon 245 (5 Richter aus Pergamon entscheiden zwischen Mytilene und Pitana), S.L.Ager, Nr.146.

<sup>46</sup> Siehe oben Nr.3 und S.122 sowie S.127–128; Zur Delegation des Richteramtes vgl. das Vorgehen Roms, wenn es in zwischenstaatlichen Streitigkeiten um die Übernahme des Richteramtes gebeten wurde (siehe unten S.170–171).

<sup>47</sup> M.N.Tod, Arbitration, S.102f.

<sup>48</sup> Siehe oben Nr.11, S.89–92, dabei ist aber festzuhalten, daß die Herkunft der Richter unbekannt ist, angesichts der zahlreichen Ansprüche verschiedener Staaten ist hier wohl eher an ein gemischtes Tribunal zu denken.

<sup>49</sup> IG XI 1065; S.L.Ager, Arbitration, Nr.83: 194–166 v. Chr. Weitere Beispiele für große Gerichtshöfe: IG IX 2,261 (15–35 n. Chr.): Das Synedrion der Thessaler entscheidet in einem Gebietsstreit zwischen Kierion und Metropolis (334 Richter); Tit. Calymn.79 (300–286 v. Chr.): Knidos entscheidet zwischen Kalymna und zwei Bürgern aus Kos (204 Richter).

<sup>50</sup> Für die Verwendung bereits bestehender Gerichte: G.Thür–H.Taeuber, IPark, Nr.15, S.142f. u. Anm. 37. Im Unterschied zum vorliegenden Fall, der eine Entscheidung *ad hoc* in einem speziellen, bereits vorliegenden Konflikt enthält, ist aber in der Vereinbarung über die Aufnahme von Euaimon in die Polis Orchomenos eine Regelung für die nächste Zukunft (3 Jahre) getroffen.

<sup>51</sup> R.P.Legon, Megara, S.48 u. 290–292; E.Meyer, Megara (RE), Sp.200.

die Verfassungsänderungen, die bedingt durch die wechselhafte Geschichte Megaras im 3. Jh. v. Chr. stattfanden, Einwirkungen auf die Größe des Gerichtshofes<sup>52</sup>. Dennoch scheint die Annahme, daß die 151 Richter speziell zur Entscheidung des Streites zwischen Epidauros und Korinth zusammengerufen wurden, wahrscheinlicher zu sein. Als Besonderheit ist in diesem Fall noch hervorzuheben, daß die Größe des Gerichtshofes ihn nicht davon abhielt, einen Lokalausgleich vorzunehmen. Die Richter berichten, daß sie selbst in das umstrittene Gebiet gekommen seien (Nr.3, Z.6)<sup>53</sup>. Die eigentliche Verhandlung wird dann wie in Polis-Ekkletos-Verfahren üblich in Megara stattgefunden haben. Als nach der Entscheidung der Megarer, daß der Streitgegenstand Epidauros zugehören solle, Korinth gegen die Abgrenzung des umstrittenen Gebietes Einspruch erhob, schien es aber angebracht, ein kleineres Gremium zur neuen Festsetzung der Grenze zu entsenden. So wurde eine Kommission von 31 der ehemals 151 Richter noch einmal vor Ort gebracht, die dann den Verlauf der Grenze festhielt. Diese Aufgabe wäre mit der großen Gruppe nicht gut zu bewältigen gewesen.

Auch in den Verfahren zwischen Megalopolis und seinen Nachbarstädten Thouria und Helisson kam es zu einem kombinierten Einsatz einer Kommission und einer Polis Ekkletos, allerdings in umgekehrter Reihenfolge<sup>54</sup>. In beiden Texten wird eine Kommission um einen gewissen Aristomenes erwähnt (Nr.8 A Z.3 und Nr.9 B Z.3), ebenso tritt in beiden Texten eine Polis auf, deren Identität aufgrund des fragmentarischen Zustandes der Inschrift nicht ermittelt werden kann. Genauere Schlüsse über den Ablauf des Verfahrens läßt Nr.9 zu: Nachdem die Kommission ihre Aufgaben durchgeführt hatte, die wohl in Untersuchung der Verhältnisse vor Ort und der Ermittlung einer möglichen Grenze bestanden haben dürften, verfaßte Aristomenes einen schriftlichen Bericht, der der Polis Ekkletos vorgelegt wurde (Z.2–3). Leider sind weder Angaben zur Herkunft der Kommissionsmitglieder noch zur Größe der beiden Gremien erhalten. Die Kommission wird aber wesentlich kleiner gewesen sein, als das Gericht der Polis Ekkletos, vor dem — basierend auf dem Bericht der Kommission — die eigentliche Verhandlung der Parteienvertreter stattfand. Ebenso wenig kann im vorliegenden Fall die Frage beantwortet werden, ob der reguläre Gerichtshof der Polis Ekkletos zum Einsatz kam, oder ein spezielles Tribunal für den einzelnen Anlaßfall eingesetzt wurde.

Als typischer Fall eines Verfahrens vor einer Polis Ekkletos kann auch die Beendigung eines Grenzstreites zwischen Alipheira und Lepreon (Nr.6) gelten. Am Ende der Inschrift, die eine detaillierte Grenzbeschreibung enthält, findet

<sup>52</sup> E.Meyer, Megara (RE), Sp.199f.

<sup>53</sup> Siehe unten S.155–157 zum Lokalausgleich.

<sup>54</sup> Zum folgenden v.a. G.Thür–H.Taeuber, IPark, Nr.31, S.306–326 v.a. I A (S.323) und II E (S.324f.), Nr.8 und Nr.9; möglicherweise wurde auch hier die Polis Ekkletos vom Achäischen Bund eingesetzt (siehe oben S.99–100). Eine Mitwirkung des Bundes an dem Gebietsstreit bezeugt die Erwähnung der Synodos, Nr.9, A Z.16–18, daß allerdings in der Synodos ein Gerichtshof für zwischenstaatliche Streitigkeiten zu sehen sei, wurde bereits oben, Nr.9, S.67–68, ausgeschlossen (dazu auch oben S.119–129).

sich eine Liste der δικασταί ἐπικλ[αρωθέντες], der zugelosten Richter, einer nicht mehr zu bestimmenden Polis. 21 Namen sind noch zu erkennen, aufgrund der Proportionen der Stele schließen die Herausgeber auf höchstens die doppelte Anzahl von Richtern. G.Thür interpretiert die Tatsache, daß die Richter ausgelost wurden, als Hinweis auf einen Verfahrensablauf nach dem Muster der innerstaatlichen Geschworenengerichtsbarkeit<sup>55</sup>. Auch in diesem Fall ist festzuhalten, daß der Gerichtshof mit 21–41 Mitgliedern bereits eine beachtliche Größe hatte und daß somit weniger die Meinung einer Expertenkommission gefragt war, als der Beschluß einer ganzen Polis. Ein genauer Lokalausweis des Gremiums, der eine detaillierte Besichtigung der Grenze enthalten konnte, ist nicht auszuschließen. Zum Vergleich sei daran erinnert, daß die Kommission von Termasteres, die in Folge des Schiedsspruches von Megara zwischen Epidauros und Korinth tätig wurde, ebenfalls 31 Mitglieder hatte.

Ähnliche Verhältnisse zeigt Inschrift **Nr.2**, ein Schiedsspruch über Grenzen aus Lousoi, der ebenfalls eine Liste von Richtern enthält. Eingeleitet durch die Bezeichnung Δικασταί (Z.6) sind 18 Namen erhalten, auf Grund der Platzverhältnisse vermuten die Herausgeber, daß das Gericht zumindest 30 Mitglieder hatte. Auch in diesem Fall ist nicht mehr zu bestimmen, welche Polis als angerufene Stadt die vorliegende Entscheidung traf. Möglicherweise deutet Z.1 aber darauf hin, daß die dort erwähnte achäische Stadt Boura, diese Rolle hatte, sie kann jedoch ebenso auch Streitpartei im Verfahren gewesen sein<sup>56</sup>.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, daß in fünf von 14 erhaltenen Verfahren sicher eine Polis um Übernahme des Richteramtes gebeten worden war. Die einzelnen Gerichte, die im jeweiligen Fall zu entscheiden hatten, variierten in ihrer Größe zwischen 20 und 151 Richtern, wobei die beiden kleineren Gerichte (**Nr.6** und **Nr.2**) in Grenzstreitigkeiten zwischen unbedeutenderen Poleis (Alipheira, Lepreon, Boura?) entschieden. Die größeren Gerichte (**Nr.3**, **Nr.8** und **Nr.9**), führten Verfahren durch, an denen wesentlich einflußreichere Mitglieder des Koinons beteiligt waren (Korinth, Epidauros und Megalopolis). Diese Gerichte mußten aufgrund ihrer Größe zur detaillierten Bestimmung der neuen Grenze kleinere Kommissionen einsetzen, während bei den beiden kleineren Gruppen von Richtern die Möglichkeit besteht, daß sie die umstrittene Grenze selbst genau besichtigten.

Die Fälle **Nr.7**, **Nr.10**, **Nr.11** und **Nr.12** sind Beispiele für die Übertragung der Entscheidungsgewalt an „fremde Richter“. Am deutlichsten tritt das zwischenstaatliche Verfahren, wie es von diesen kleinen Gremien durchgeführt wurde, in der Entscheidung milesischer und rhodischer Richter in einem Gebietsstreit zwischen Epidauros und Hermione (**Nr.10**) hervor. Die beiden Gruppen von jeweils 6 Richtern hatten sich zu der Zeit, als Hermione seine Nachbarstadt Epidauros aufforderte, sich wegen eines umstrittenen Grenzgebietes einem Schiedsgericht zu unterwerfen, auf der Peloponnes aufgehalten. Wahrscheinlich waren sie dort bereits in anderen Verfahren engagiert und ihre Anwesenheit war den argolischen Poleis bekannt. Nachdem die beiden Kontrahenten sich über die Tatsache

<sup>55</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, Nr.26, S.292 und Anm. 3; G.Thür, Urteil, S.473f.

<sup>56</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, Nr.22, S.276f.

geeignet hatten, eben diese Milesier und Rhodier als Richter in ihrem Streit anzurufen (Z.2) und sie dazu auch die Zustimmung des Bundes erhalten hatten<sup>57</sup>, wurden *δικασταγῶγοι* nach Kleitor entsandt, um die Richter abzuholen (Z.6–10), sie in Epidauros und Hermione zu beherbergen und am Lokalaugenschein teilzunehmen. Da die fremden Richter sich — im Unterschied zu den Richtern einer Polis Ekkletos — zumeist längere Zeit bei den Streitparteien aufhielten, mußte für ihre Unterbringung und Verpflegung Vorsorge getroffen werden. Dies war der Aufgabenbereich der *Dikastagōgoi*, die natürlich unter Eid verhalten waren, die Richter und ihre Begleiter auf keine Weise zu beeinflussen<sup>58</sup>. Nach einem Lokalaugenschein gelang es den Richtern, zwischen den beiden Streitparteien einen Vergleich zu vermitteln (Z.11–12). Daher war es — weil die eigentliche Verhandlung entfiel — für die 12 Richter nicht notwendig, einen Vorsitzenden zu wählen, durch den die Stimmgleichheit bei einer eventuellen Abstimmung vermieden hätte werden können<sup>59</sup>.

Der Grenzstreit zwischen Messene und Phigaleia (Nr.7) wurde zweimal von fremden Richtern entschieden. Teil I und III der stark fragmentierten Inschrift werden auf das laufende Verfahren zu beziehen sein, Teil II enthält wahrscheinlich einen eingeschobenen älteren Spruch in der selben Angelegenheit, der von einer der Parteien als Beweismittel in das Verfahren eingebracht und von den Richtern als Grundlage für ihren Schiedsspruch verwendet wurde<sup>60</sup>. In beiden Verfahren dürften jeweils drei oder fünf Richter gewirkt haben. Aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der Inschrift sind weder ihre genaue Anzahl noch ihr Herkunftsort zu bestimmen. Auch in dem Gebietsstreit zwischen Sparta und Megalopolis (Nr.11), der mit einem Verfahren über die Rechtmäßigkeit einer Sparta vom Koinon auferlegten Buße verbunden war, findet sich ein Gremium von fünf fremden Richtern, die zur Entscheidung befugt sind. Obwohl der Herkunftsort der Richter wiederum nicht erhalten ist, wird man in diesem Fall von Richtern ausgehen können, die aus einer Polis stammten, die nicht am Koinon teilhatte, da dieses selbst ja in dem Verfahren als Streitpartei involviert war<sup>61</sup>.

Aufschlußreich für die Ehrungen, die fremden Richtern nach Beendigung eines Verfahrens zuteil werden, ist die Ehreninschrift für Richter aus Korinth, Nr.13c. Das elische Dekret hält sowohl Ehrungen für die Heimatstadt der Richter, als auch für die Richter selbst fest. Der Demos der Korinther erhielt neben der üblichen öffentlichen Belobigung einen goldenen Kranz, für die 13 Richter waren ausführlichere Ehren vorgesehen. Zunächst handelte es sich dabei um zeremonielle Ehrungen, die großen Publikationscharakter hatten<sup>62</sup>. Zumeist im

<sup>57</sup> Paus. 7,9,2–4; 7,12,5; Pol. 2,48,6–7: Es war den Mitgliedsstädten des Achäischen Bundes nicht erlaubt, von sich aus mit auswärtigen Städten in Kontakt zu treten.

<sup>58</sup> L.Robert, BCH 1929, S:158: Eid der *Dikastagōgoi* in einem Verfahren zwischen Halai und Boumelita; H.F.Hitzig, SZ 1907, S.239f.

<sup>59</sup> Zur Epikrisis siehe unten S.158–159.

<sup>60</sup> Zu den erlaubten Beweismitteln unten S.153–157.

<sup>61</sup> Vgl. dazu die Entscheidung rhodischer Richter über die Ehrungen für Eumenes II, Nr.13d.

<sup>62</sup> Zu den verliehenen Ehren, die mit der Proxenie verbunden sein können und ihrer Einteilung in verschiedene Kategorien: C.Marek, Proxenie, S.150–160.

Theater oder an öffentlichen Festspielen wurde das Lob der zu Ehrenden verkündet, diese Belobigung wird auch den korinthischen Richtern zuteil (Z.3–4). Damit war im vorliegenden Fall eine Einladung zu einem Bankett am Herd der Archonten verbunden (Z.12–13), das nach Beendigung des Prozesses und vor der Abreise der Richter stattgefunden haben wird. Auch die versprochene Aufstellung der Inschrift, für die in der Publikationsklausel Vorkehrungen getroffen wurden (Z.14–15), kann zu den zeremoniellen Ehrungen gerechnet werden. Diese öffentlichkeitswirksamen Akte hatten für die Richter vor allem auch den Zweck der Werbung um künftige Richtertätigkeit, da auf diese Weise ihr Ruhm in ganz Griechenland bekannt gemacht werden konnte<sup>63</sup>. Als wichtigster Teil eines derartigen Ehrendekretes kann jedoch die Verleihung der Proxenie gelten, mit der weitere Privilegien verbunden waren<sup>64</sup>. Als Vorrechte statusrechtlicher Art werden im vorliegenden Fall die Titel Proxenos und Euergetes (Z.5–6) und die Politie, das potentielle Bürgerrecht (Z.11), verliehen. Auf diesen Bereich mag auch die Wendung *καὶ τὰ λοιπὰ τίμια ὅσα ...* (Z.11–12) zu beziehen sein<sup>65</sup>. Dazu kamen Vorrechte wirtschaftlicher Art, namentlich die Atelie (Z.11), und aus dem Bereich des Schutzes und der Fürsorge die *Asphaleia* in Krieg und Frieden (Z.11) als Schutz des Proxenos und seines Vermögens vor eigenmächtiger Beschlagnahme (*σολᾶν*)<sup>66</sup>. Die verliehenen Rechte waren zumeist vererbbar, das wird auch in der Ergänzung der vorliegenden Inschrift angenommen (Z.10). Derartige Ehrungen von Richtern in zwischenstaatlichen Verfahren sind auch auf anderen Inschriften erhalten, wobei festzuhalten ist, daß nicht in jedem Fall automatisch die Proxenie verliehen wurde<sup>67</sup>. Als Vergleich sei hier auf die Ehrendekrete für neun rhodische Richter verwiesen, die in einem Streit zwischen Delphi und Amphissa entschieden, sowie für Richter aus Tyrreion und Kassope in einem Grenzstreit zwischen Pagai und Aigosthena<sup>68</sup>. Sicher ist, daß Poleis, die zur Beilegung von Differenzen, seien sie innerstaatlicher oder

<sup>63</sup> C.Marek, Proxenie, S.151 u. S.367.

<sup>64</sup> Zur Entwicklung und Bedeutung der Proxenie siehe: F.Gschnitzer, Proxenos (RE), Sp.629–730; C.Marek, Proxenie, mit weiterführender Literatur.

<sup>65</sup> C.Marek nennt neben den Vorrechten statusrechtlicher Art aus dem politischen Bereich (Titel, Politie, Epigamie, Prodikie, Proxaxie, Proshodos und Prohedrie) auch Vorrechte aus dem religiösen Bereich (Titel, Teilhabe an heiligen Handlungen, Kataklysie/Synusie mit dem Priester beim Festzug (auch Propompie) bzw. beim Opfermahl, Promantie), Proxenie, S.150 u. S.152–157.

<sup>66</sup> C.Marek, Proxenie, S.151 u. S.157–160; G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.346–348.

<sup>67</sup> C.Marek, Proxenie, S.365f., vgl. die Liste der Proxenedekrete für fremde Richter, S.367–371.

<sup>68</sup> Rhodische Richter: FD 3,3,383 (S.L.Ager, Arbitration, Nr.117); Nr.13a: Richter aus Tyrreion und Kassope: L.Robert, Hellenica 1939, S.97–122; Die Ehrendekrete für fremde Richter sind noch nicht zusammenhängend gesammelt, daher kann nur auf Einzelpublikationen und Sammlungen nach Fundorten verwiesen werden: A.J.Marshall, ANRW 1980, mit weiterführender Literatur und Quellenangaben, L.Robert, Notes d'épigraphie hellénistique, BCH 1924–1926; 1928–1929, H.Pomtow, Klio 1923, S.259–308.

zwischenstaatlicher Natur, fremde Richter anriefen, sich für deren Dienste auf offiziellem Wege bedanken.

Neben der Bitte an eine einzelne Polis Ekkletos, war also auch der zweite Verfahrenstyp, das Verfahren vor fremden Richtern, bei zwischenstaatlichen Konflikten innerhalb des Achäischen Koinons eine anerkannte Möglichkeit zur Beilegung von Differenzen. Leider können aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes der meisten Inschriften über die Herkunft dieser Richter kaum Aussagen getroffen werden. Wie **Nr.10** zeigt, bestand jedenfalls die Möglichkeit, diese Richter nicht nur aus dem Bereich des Achäischen Koinons sondern auch aus anderen Teilen der griechischen Welt zu erbitten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß das Koinon selbst auch die Möglichkeit hatte, schwierige Entscheidungen fremden Richtern zu übertragen. So wurden rhodische Richter ersucht, darüber zu entscheiden, welche Ehrungen des Achäischen Koinons für Eumenes II gemäß eines Beschlusses der Bundesversammlung wieder abgeschafft werden sollten. In diesem Fall wird wohl die politische Brisanz des Themas die Achäer dazu bewogen haben, die schwierige Entscheidung nicht selbst zu treffen, sondern einer neutralen Partei zu übertragen<sup>69</sup>.

Die Freiheit der Streitparteien, ihre Richter selbst zu wählen, ermöglichte das Aufkommen weiterer Verfahrensarten neben den beiden eben vorgestellten Grundtypen. Die Richter konnten auch aus verschiedenen Städten stammen, das dabei zusammengestellte Tribunal war aber meistens nicht sehr groß, sondern hatte, parallel zum Verfahren vor fremden Richtern nur wenige Mitglieder<sup>70</sup>. Zahlenmäßig größere Gerichte hingegen kamen nur in Verfahren vor einer Polis Ekkletos zum Einsatz und stammten daher immer aus einer Stadt<sup>71</sup>.

So sind die Gerichtshöfe, die in **Nr.1**, einem Schiedsgericht über Grenzen aus Aigion, und **Nr.5**, einem Streit zwischen Epidauros und Arsinoe, eingesetzt werden, singuläre Erscheinungen im griechischen Raum und können als besondere Entwicklung des Achäischen Koinons im 3. Jh. v. Chr. gelten. In den vorliegenden Fällen liegt ein Mischtyp der beiden Grundsätze der Richterbestellung vor: Es werden Gerichtshöfe gebildet, die aus mehreren großen Delegationen aus verschiedenen Städten zusammengesetzt sind. Das erste Mal ist ein derartiges Tribunal für die 2. Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr. auf einer Inschrift aus Aigion (**Nr.1**) überliefert. Der Herausgeber J.Bingen nimmt an, daß die Richter aus drei verschiedenen Poleis gekommen seien, von denen eine Dyme in Nord-

<sup>69</sup> Pol. 28,7,3–15; siehe **Nr.13e**.

<sup>70</sup> IG IX 1,689: Je ein Richter aus Apollonia, Dyrrhachion und Korkyra entscheiden zwischen Azoros und Mondaia (S.L.Ager, Arbitration, Nr.118); IG IX 1<sup>2</sup>, 748: Je ein Richter aus Chalai, Physkos und Tritea entscheiden zwischen Hypnia und Myania (S.L.Ager, Arbitration, Nr.89).

<sup>71</sup> Die beiden folgenden zahlenmäßig großen Gerichte, die aus Delegierten verschiedener Städte stammen, bilden eine Ausnahme: a) Das Gericht des Syneidriens von Korinth 338/7 v. Chr. (**Nr.11**, S.83–86 und S.89–92), da in diesem Fall jeweils nur wenige Richter eine Delegation gebildet haben dürften, und der Zusammenhang mit der Bundesversammlung des Syneidriens sehr groß ist; b) Das Tribunal der ionischen Städte in einem Streit zwischen Milet und Myous, da ebenfalls jeweils nur 5 Richter pro Delegation entsandt wurden (IvPriene 458).

achaea war (Z.16). Die Größe der einzelnen Kontingente schätzt er aufgrund der erhaltenen Namen in der Liste der Dikastai (Z.7–30) unter Berücksichtigung der erschlossenen Breite der Inschrift auf 35–40 Personen. Daher kann man von einem Gerichtshof mit 105–120 Richtern ausgehen, dessen Größe somit durchaus der von Gerichten in Verfahren vor einer Polis Ekkletos vergleichbar ist<sup>72</sup>. Der Grund dafür, statt einer einzigen mehrere Poleis zur Übernahme des Richteramtes anzurufen, mag darin liegen, daß die Streitparteien vermeinten, auf diese Weise mögliche Voreingenommenheiten ausschließen und größere Unabhängigkeit des Gerichtes garantieren zu können. Eine Frage, die in der Forschung bislang noch nicht gestellt wurde, ist, wo dieses Tribunal getagt hat und das Verfahren durchgeführt wurde. Da nicht anzunehmen ist, daß das Gericht aus Mitgliedstädten des Achäischen Koinons und solchen, die außerhalb des Bundes standen, zusammengesetzt gewesen sein wird, kann möglicherweise der Fundort der Inschrift, das Bundesheiligtum Aigion, Hinweise auf den Tagungsort des Gerichtes geben. Am Ende eines Verfahrens vor einer Polis Ekkletos wurde das Urteil nicht nur den beiden Streitparteien zur Publikation übermittelt, es wurde auch als Inschrift in der Richterstadt aufgestellt und manchmal in Heiligtümern publiziert. In Aigion befand sich nicht nur das Heiligtum des Zeus Hamarios, es war bis zur Reform des Philopoimen 188 v. Chr. auch der Hauptversammlungsort des Koinons<sup>73</sup>. In weiterer Folge war es der Sitz der Damiourgoi und der zivilen Verwaltung. Daher wäre eine mögliche Hypothese, daß das Schiedsverfahren vor den Richtern der drei achäischen Poleis in Aigion stattgefunden hat. Allerdings ist auch eine Verhandlung in einer der drei Richterstädte nicht auszuschließen.

Das zweite große Tribunal, dessen Mitglieder aus verschiedenen Städten stammten, entschied in einem Streit zwischen Epidauros und Arsinoe (Nr.5). In diesem Verfahren wurden elf Städte ausgewählt (Z.7), die jeweils ein Kontingent von Richtern zu entsenden hatten. Auf der Rückseite der Inschrift finden sich die Namen dieser Richter, aufgelistet nach Städten, wobei 15 Namen der Delegation aus Thelphousa erhalten sind. Geht man von einer paritätischen Besetzung des Gerichts aus<sup>74</sup>, ergibt das eine Gesamtanzahl von zumindest 165 Richtern. Daher ist auch in diesem Fall ein Verfahren vor fremden Richtern aus verschiedenen Poleis auszuschließen, da der Gerichtshof zu groß ist. Das Verfahren ist vielmehr dem achäischen Mischtyp zuzurechnen. Im vorliegenden Fall ist die Frage nach dem Verhandlungsort ebenso schwer zu beantworten, wie im oben angesprochenen Verfahren vor Richtern aus drei achäischen Städten. Um wirklich vor Ort im umstrittenen Gebiet zu entscheiden, wie dies bei fremden Richtern üblich ist, war der Gerichtshof zu groß, andererseits gibt es auch keinen regulären Tagungsort des Gerichtes, wie er in Verfahren vor einer Polis Ekkletos zur Verfügung steht. Da aber an einer Beteiligung des Achäischen Koinons in einem Verfahren wie diesem, das sich mit den geographischen Außengrenzen

<sup>72</sup> Siehe oben S.141–143.

<sup>73</sup> Liv. 38,30,1–5; R.M.Errington, Philopoemen, S.137f.

<sup>74</sup> Vgl. die Aufteilung der 151 megarischen Richter nach ihren Phylen, Nr.3, S.18–19.

beschäftigte, nicht zu zweifeln ist, und darüberhinaus die Vertreter des ptolemäischen Arsinoe sich an das Koinon gewandt haben müssen, wird man wohl wiederum von einer Verhandlung in der Bundeshauptstadt Aigion ausgehen können. Dort konnten die elf Delegationen zusammentreffen, möglicherweise wurden die Richter auch im Umfeld einer Bundesversammlung, zu der die Vertreter der achäischen Städte ohnedies angereist waren, ausgewählt und eingesetzt. Dennoch bleibt als Besonderheit festzuhalten, daß der ptolemäische Herrscher in einem Gebietsstreit zwischen einer seiner Besitzungen und einer achäischen Stadt einem rein achäischen Tribunal und einer Verhandlung in Aigion zustimmte. Möglicherweise wird man darin ein Zugeständnis an den Bündnispartner, die Achäer, zu sehen haben, das als Vertrauensbeweis gelten sollte<sup>75</sup>.

### Die Syllysis

Sowohl die inschriftliche als auch die literarische Überlieferung belegen, daß im zwischenstaatlichen ebenso wie im privaten Rechtsverkehr neben der Streitbeendigung durch einen Schiedsspruch großer Wert auf die mögliche Vermittlung einer außergerichtlichen Einigung zwischen den Streitparteien gelegt wurde. Der Grund für diese Vorgangsweise dürfte in der Überzeugung zu sehen sein, daß ein Vergleich, der zu einer Versöhnung der Kontrahenten führt, einem streitbeendenden Urteil oder Schiedsspruch von dritter Seite vorzuziehen ist. Nur durch Übereinkunft der Parteien, wie sie in einem Vergleich gegeben ist, kann gewährleistet werden, daß sich keine der beiden Seiten derart benachteiligt fühlt, daß der Grundstein für neue Unstimmigkeiten zwischen ihnen gelegt wird<sup>76</sup>. Dies ist vor allem im zwischenstaatlichen Bereich von Bedeutung, da gerade ein Gemeinwesen, das in einem Schiedsverfahren jeglichen Anspruch auf bestimmte Rechte verloren hatte, diesen internationalen Prestigeverlust als besonders bedrückend empfinden mußte. Darüberhinaus konnte nur ein Vergleich, auf den sich beide Parteien einigten, die Gefahr eines drohenden Krieges der Streitparteien wirklich abwenden. Erst wenn die Vergleichsverhandlungen scheiterten und keine Kompromißlösung gefunden werden konnte, schritt das eingesetzte Schiedsgericht zu einer Entscheidung des Streites durch einen förmlichen Schiedsspruch.

Vermittlungen einer Polis oder auch einzelner Vertreter in Streitigkeiten zwischen verschiedenen Staaten finden sich in der Antike häufig. Hier muß aber eine scharfe Trennung zwischen Vermittlung durch unbeteiligte Dritte und Vermittlung durch Schiedsrichter gezogen werden. Der Erfolg einfacher Vermittler war weitgehend auf ihren persönlichen Einsatz und Einfluß sowie den Versöhnungswillen der Parteien zurückzuführen. Für diese Vermittler bestand im Falle fehlgeschlagener Versöhnungsversuche keinerlei Möglichkeit, den Streit beizulegen. Anders verhielt es sich mit Richtern, denen von den Streitparteien die

<sup>75</sup> Zur Datierung des Verfahrens und den politischen Hintergründen im vorliegenden Fall siehe oben, Nr.5, S.35–39.

<sup>76</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.187; M.N.Tod, Arbitration, S.124–126.

Befugnis zur Rechtsprechung übertragen wurde. Auch sie versuchten zunächst, eine gütliche Einigung herbeizuführen, in diesem Fall endete der fehlgeschlagene Versuch aber nicht mit einem Andauern des Streites zwischen den konkurrierenden Poleis, sondern mit einem Streitbeendenden Schiedsspruch. Schiedsrichter unterschieden sich von Vermittlern also durch die ihnen übertragene Kompetenz und in der freiwilligen Unterwerfung der Streitparteien ist der konstituierende Akt der Schiedsgerichtsbarkeit zu sehen<sup>77</sup>.

Die Stellung, die der Vergleichsversuch im zwischenstaatlichen Verfahren hatte, verdeutlicht der Bericht der Richter aus Magnesia, die zwischen Itanos und Hierapytna zu entscheiden hatten<sup>78</sup>:

... τῶι μὲν ἀκριβεῖ τῆς ψήφου βραβευθῆναι τὴν κρίσιν οὐκ ἠβουλόι<sup>33</sup>μεθα, συναγαγεῖν δὲ σπεύδοντες αὐτοὺς καὶ αὐτοὶ καὶ πάλιν εἰς τὴν ἐξ ἀρχῆς ἀποκαταστήσαι<sup>34</sup> φιλίαν, ..., τὰ πράγματα ἐφ' ἱκανὸν προσκεῖ<sup>35</sup>μενοι εἰς τὸ συλλύσεως καὶ φιλίας αὐτοῖς παραίτοι γενηθῆναι. τῆς δὲ προθέσεως ἡμῶν μὴ τελειουμέ<sup>36</sup>νης διὰ τὸ ὑπερβαλλόντως αὐτοὺς τὴν πρὸς ἀλλήλους φιλονικίαν ἐνεστάσθαι, συνέβη τῆι ψήφωι<sup>37</sup> τὴν κρίσιν βραβευθῆναι, ...

... wollten wir nicht, daß die Entscheidung mit der Genauigkeit des Stimmsteins herbeigeführt wird, sondern beeilten uns, sie zusammenzuführen und selbst auch wieder in die Freundschaft zurückzukehren, die von Anfang an bestand, ..., in dieser Lage haben wir uns zur Genüge eingesetzt, (35) mitverantwortlich an ihrer Versöhnung und Freundschaft zu werden. Da unser Vorschlag aber wegen ihrer übermäßigen Streitsucht nicht zum Ziel führte, mußte die Entscheidung mit dem Stimmstein gefällt werden.

Mit ehrlichem Bedauern müssen die Richter feststellen, daß es ihnen nicht gelungen ist, die φιλία zwischen den beiden kretischen Poleis wieder herzustellen, obwohl sie alles, was im Bereich des möglichen lag, versucht hatten. Ähnlich lautet auch die Darstellung des Verfahrensablaufes durch fünf Richter, die zwischen Sparta einerseits und dem Achäischen Koinon und Megalopolis andererseits entscheiden sollten (Nr.11). Zunächst berichten sie von Unterredungen zwischen den Parteien (Z.7–8), wobei auch von einer Mitwirkung von Syndikoi, also Parteienvertretern gesprochen wird (Z.9). Sie erklären, keine Mühen gescheut zu haben und den Parteien sogar durch Verzögern der Urteilsverkündung noch Zeit zur Versöhnung gegeben zu haben (Z.11–12). Dennoch konnte keine Einigung erzielt werden, und so war es — gemäß dem Eid, den sie geschworen hatten — notwendig, die Entscheidung zu verkünden (Z.13–15). Im folgenden wird weiters betont, daß das Urteil dazu dienen sollte, daß Frieden und Einheit unter den Achäern wieder hergestellt und weiter bestehen mögen (Z.17–19). Vermittlungsversuche in einem Konflikt, wie dem zwischen Sparta und seinen Nachbarstädten sowie dem Achäischen Koinon, waren besonders schwierig, da die Fronten über Jahrzehnte verhärtet waren und neben rechtlichen Ansprüchen auf bestimmte Grenzgebiete auch politische Über-

<sup>77</sup> Diese Überlegung ist als Grundlage für die Klassifizierung des Eingreifens dritter Parteien in zwischenstaatliche Konflikte heranzuziehen, M.N.Tod, *Arbitration*, S.127: „An arbitrator may mediate, but a mediator as such has no arbitral authority,...“. Zur Kritik an S.L.Ager, die eben diese Unterscheidung zwischen Vermittlung und Schiedsgerichtsbarkeit nicht in genügendem Maße trifft, siehe oben, S.3.

<sup>78</sup> IC 3,4,9, Z.32–37

legungen eine große Rolle spielten. Das zeigen auch die zumeist aussichtslosen diplomatischen Missionen römischer Gesandter in eben diesen Angelegenheiten deutlich<sup>79</sup>.

Im Gegensatz dazu zeigt Inschrift **Nr.10** einen Fall von gelungener Vergleichsvermittlung. Die Abordnungen fremder Richter aus Milet und Rhodos konnten die Vertreter der beiden argolischen Poleis Epidauros und Hermione dazu bewegen, ihre Grenzstreitigkeiten beizulegen, ohne in ein Streitiges Verfahren einzutreten. Der Konflikt zwischen den beiden Städten war wegen der widerrechtlichen Nutzung hermioneischer Weiden durch epidaurische Hirten entstanden, in der Folge hatte Hermione Epidauros dazu aufgefordert, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen (Z.12–15). Nachdem die Richter von den Dikastagogoι der beiden Städte in das umstrittene Grenzgebiet geführt worden waren und sich vor Ort ein Bild von den Verhältnissen gemacht hatten (Z.10–12), werden sie den Streitparteien ihren Kompromißvorschlag unterbreitet haben: Das umstrittene Grenzgebiet sollte in Hinkunft beiden Städten gemeinsam gehören und von ihnen genutzt werden (Z.15)<sup>80</sup>. Da beide Städte diesem Kompromiß zustimmten, wurde das Verfahren abgebrochen, eine Streitentscheidung durch Schiedsspruch war nicht mehr notwendig. Dieser Befund läßt auch Schlüsse auf den Termin des Vergleichsversuches zu: Da der zeitliche Rahmen sehr beschränkt war, begann die Syllysis mit dem ersten Zusammentreffen der Richter mit den Streitparteien und wurde als Teil der förmlichen Verhandlung der Parteienvertreter fortgesetzt. Daher war in diesem Zusammenhang der Lokalaugenschein, an dem die Richter unter Führung der Streitparteien das umstrittene Gebiet besichtigen, von besonderer Bedeutung. Gerade dieser Zeitpunkt vor Ort stellte einen guten Termin für Vergleichsverhandlungen dar, da dort Ansprüche aber auch Kompromißvorschläge unmittelbar vorgetragen und verdeutlicht werden konnten. Diese Vorgangsweise ist für das Schiedsverfahren zwischen Epidauros und Hermione mit Sicherheit anzunehmen.

Zur Absicherung des Vergleiches wurden dem Vertrag neben den Regelungen zu den Besitzverhältnissen noch weitere Klauseln hinzugefügt. Hierbei sind an erster Stelle zwei Abstandsklauseln zu nennen, deren Zweck es war, den Streit zwischen den beiden Poleis endgültig beizulegen und zu verhindern, daß die Krise auf privater Ebene über den Weg von Klagen neu entbrannte. Z.19–20 enthält einen Erlaß eventuell bei den Städten noch ausstehender Bußen, Z.21–23 ein Verbot von Klagen aus älteren Ansprüchen<sup>81</sup>. Darüberhinaus wurde die Gültigkeit einer früheren Entscheidung in Weideangelegenheiten bestätigt (Z.23–24). Auch die Festlegung der Grenze zwischen Epidauros und Hermione diente dazu, weitere Konflikte, die sich aus eventuell ungeklärten Grenzverhältnissen ergeben konnten, von vornherein ausschließen zu können. Abschließend wurde der Vergleich von den Richtern als Schiedsspruch formu-

<sup>79</sup> Siehe unten, S.171–183.

<sup>80</sup> Zur Einrichtung der κοινή χώρα siehe G.Daverio-Rocchi, *Frontiera*, S.39f.

<sup>81</sup> Vergleichsbeispiele für Abstandsklauseln: **Nr.12**, Z.33–36 und Z.38–40, S.105; G.Thür–H.Taeuber, *IPark*, Nr.9, Z.13 u. S.106; Nr.16, §4, S.155f. Derartige Klauseln dienen der Sicherung des Rechtsfriedens.

liert und in schriftlicher Ausfertigung den beiden Streitparteien übermittelt. Dies hatte im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr durchaus Vorteile, da einem Schiedsspruch mehr Bedeutung zugemessen wurde, als einem bloßen Vertrag<sup>82</sup>.

### Die Verhandlung

Wenn die im Schiedsvertrag bestimmten Richter auch zumeist bemüht waren, das Verfahren so schnell wie möglich zum Abschluß zu bringen, mußten sie den Streitparteien zumeist doch einige Zeit geben, um sich auf die Verhandlung vorbereiten zu können. Der Verhandlungstermin wurde im Schiedsvertrag festgesetzt, zwischen dem Abschluß der Vereinbarung und der Verhandlung konnten mehrere Monate liegen. In diese Zeit fielen zumeist auch die Vermittlungsversuche der Richter, die die eigentliche Verhandlung noch abwenden sollten<sup>83</sup>. Die Inschriften aus dem Bereich des Achäischen Koinons allerdings geben über den Verhandlungstermin und sein Verhältnis zum Abschluß des Schiedsvertrages keine Auskunft.

Zum festgesetzten Termin fand dann die Parteienverhandlung statt. Ihr Ablauf ist in einigen Fällen beschrieben, in denen eine Polis Ekkletos zu Hause über einen zwischenstaatlichen Konflikt entschied. Hier folgte das Gericht dem jeweiligen Muster der Geschworenengerichtsbarkeit, wie sie in innerstaatlichen Streitsachen angewandt wurde. Die ausführlichsten Regelungen dazu finden sich in einer Inschrift aus Kalymna, einen Streit zwischen der Stadt und zwei koischen Bürgern betreffend, der von Knidos entschieden wurde. Gemeinsam mit einem Dekret, das die Annahme des Richteramtes bestätigte, übersandten die Knidier den Streitparteien die Prozeßordnung, die auf über 40 Zeilen den exakten Ablauf der Verhandlung regelt, in der 204 Richter tätig waren<sup>84</sup>. Auch Milet traf genaue Vorkehrungen für den Ablauf einer Verhandlung zwischen Sparta und Messene, wobei diese Prozeßordnung ebenfalls dem innerstaatlichen Bereich entnommen sein dürfte<sup>85</sup>.

Daher ist zu vermuten, daß auch Megara die Verhandlung zwischen Epidaurios und Korinth in der Art und Weise durchgeführt haben wird, in der privatrechtliche Verhandlungen geregelt waren (Nr.3). Ähnliches dürfte für die anderen Poleis Ekkletoi im Achäischen Bund gelten. Wie die Verhandlungen vor den großen gemischten Tribunalen verliefen, ist nicht zu bestimmen. Bedenkt man aber, daß von Inschrift Nr.5, dem Verfahren zwischen Epidaurios und Arsinoe vor elf achäischen Städten, nur ein Neuntel erhalten ist und das Fragment auf den Beginn des Prozesses hinweist, wird man wohl annehmen können, daß hier spezielle Regelungen getroffen und publiziert wurden. Große Unterschiede zu den üblichen Geschworenengerichtungsverfahren sind nicht zu erwarten, da auch die zwi-

<sup>82</sup> Zur Epikrisis siehe unten 158–159.

<sup>83</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.107–109.

<sup>84</sup> M.Segre, *Tit. Calymn.79*; G.Thür, *Urteil*, S.478; S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.21 mit weiterführender Literatur

<sup>85</sup> *IvO* 52, Z.41–70; M.N.Tod, *Arbitration*, I.

schenstaatlichen Verfahren zumeist einer zeitlichen Beschränkung unterlagen und die Ausgangssituation gleich war: Die Parteienvertreter mußten versuchen, eine große Anzahl von Geschworenen durch ihre Rede und mit den Beweismitteln, die ihnen zur Verfügung standen, von ihrem Standpunkt zu überzeugen<sup>86</sup>. Anderes mag für die Verhandlungen vor fremden Richtern gegolten haben. Im Unterschied zu den großen Geschworenengerichten handelte es sich dabei um Expertenkommissionen, die nicht in ihrer Heimatstadt tätig wurden, sondern sich zu den Streitparteien begaben. Natürlich wird auch in diesem Fall eine Parteienverhandlung stattgefunden haben, bei der die Vertreter der konkurrierenden Poleis ihre Sicht des Streites darstellen und ihre Ansprüche untermauern konnten. Darüberhinaus aber war es den Richtern möglich, sich vor Ort ein genaues Bild von der Situation zu machen und ihren Spruch auf dieser Grundlage zu formulieren. Aufgrund des Fehlens detaillierter Quellen zum Ablauf des Schiedsverfahrens können aber Erwägungen zur Prozeßordnung nur Hypothese bleiben. Die folgenden Überlegungen zu den Parteienvertretern und den vor Gericht zugelassenen Beweismitteln vermögen in ihrer Allgemeinheit wohl für beide Fälle, die Verhandlung vor einem Geschworenengericht einer Polis Ekkletos und vor einem kleineren Kollegium fremder Richter, zu gelten.

Als Vertreter der Parteien fungierten neben den offiziellen Beamten oft prominente Bürger der jeweiligen Stadt, oder Männer, die für ihre Redekunst bekannt waren. Durch eine möglichst überzeugende Darstellung und Begründung der Ansprüche der Polis vermochten solche Syndikoi die Chance auf einen Prozeßsieg zu erhöhen. Aus diesem Grund wählten die Athener im Jahr 343 v. Chr. Aischines als ihren Syndikos in einem Streit mit Delos über die Verwaltung des Apollonheiligtumes, allerdings bestimmte der Areopag, daß die Aufgabe Hyperides übertragen werden solle<sup>87</sup>. Auch Solon soll seine Heimatstadt in einem Schiedsverfahren vertreten haben, als Athen mit Megara um den Besitz der Insel Salamis stritt<sup>88</sup>.

Megalopolis verließ sich in seinem Streit mit der eben unabhängig gewordenen Stadt Thouria ebenfalls auf den Eindruck, den seine Vertreter vor Gericht machen würden. Die arkadische Stadt nominierte aus der Familie des amtierenden Strategen Lykortas die beiden Söhne Polybios und Thearidas, ihnen trat Diophanes, ein Schüler des Philopoimen zur Seite (Nr.9). Zusammen mit sechs weiteren Männern vertraten sie Megalopolis in der Verhandlung, während Thouria nur drei Vertreter entsandte. Zwar nimmt man an, daß normalerweise beide Streitparteien gleich viele Gesandte stellten, aber auch für ein Ungleichverhältnis sind Beispiele vorhanden<sup>89</sup>. Die Zahl der Vertreter war nicht limitiert und daher von Fall zu Fall unterschiedlich<sup>90</sup>.

<sup>86</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.116–117.

<sup>87</sup> L.Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.57, S.215–217; *Dem.* 18,134f.; *Plut. Mor.*850a; Siehe dazu die Fragmente der *Oratio Deliaca*.

<sup>88</sup> *Plut. Solon* 10; *Strab.* 9,1,10; *Diog. Laert.* 1,48; *Aelian Var.Hist.* 7,19; L.Piccirilli, *Arbitrati*, Nr.10, S.46–56.

<sup>89</sup> Gebietsstreit zwischen Samos und Priene, *IvPriene* 42, Z.15ff.: Samos 10 Vertreter, Priene 14 – 18 Vertreter.

<sup>90</sup> Eine Limitierung trat nur ausnahmsweise auf, wenn dies die Prozeßordnung der

Als Aufgabe der Parteienvertreter neben dem Auftreten in der Verhandlung läßt Nr.11 Z.9 bereits die Beteiligung an den Vergleichsverhandlungen erkennen. Nr.10 wiederum belegt, daß der Lokalaugenschein der Richter unter Anwesenheit der Vertreter der Streitparteien stattfand. Auch in Nr.8 treten Gesandte der beiden Streitparteien Megalopolis und Helisson auf (Z.29 und Z.32–33), über ihre Anzahl und ihre genauen Aufgaben läßt die Inschrift aber aufgrund des schlechten Erhaltungszustandes keinerlei Schlüsse zu. Wenn auch nicht in allen Inschriften zur Schiedsgerichtsbarkeit innerhalb des Achäischen Koinons die Parteienvertreter *expressis verbis* erwähnt werden, sind sie doch in jedem einzelnen Fall tätig geworden, wobei der oben skizzierte Aufgabenbereich für alle etwa gleich gewesen sein wird.

Die Vertreter der Streitparteien versuchten vor Gericht in den Grenz- und Gebietsstreitigkeiten die Ansprüche ihrer Polis auf den Streitgegenstand darzustellen und durch verschiedene Beweismittel zu untermauern. In den Bereich der Darstellung gehört die Anführung von Argumenten aus dem mythologischen Bereich, die dazu diente, das Alter der Ansprüche einer Polis zu belegen, daneben finden sich die ordentlichen Beweismittel. In zwischenstaatlichen Verfahren sind dies vor allem schriftliche Dokumente und Zeugenaussagen. Eines der wichtigsten Elemente zur Entscheidungsfindung war der Lokalaugenschein, der von den Richtern vorgenommen wurde. Diese verschiedenen Kategorien sollen im folgenden kurz dargestellt und auf ihre Bedeutung in den Verfahren innerhalb des Achäischen Koinons untersucht werden.

Die historische Darstellung der Zugehörigkeit eines bestimmten Gebietes begann in den Reden der Parteienvertreter oft mit Argumenten, die heute dem Bereich der Mythologie zugeschrieben werden<sup>91</sup>. So beschäftigt sich eines der wenigen erhaltenen Fragmente der *Oratio Deliaca* des Hypereides mit der Geburt des Apollon und der Artemis<sup>92</sup>. Auch Solon soll in seiner Darstellung über die athenischen Ansprüche auf Megara weit zurückgegriffen haben, indem er zwei Verse aus Homers Schiffskatalog zitierte<sup>93</sup>. Für den Streit zwischen Sparta

---

Polis Ekkletos vorsah, so z.B. in dem Verfahren zwischen zwei koischen Bürgern und Kalymnos vor einem Gericht in Knidos, M.Segre, Tit. Calymn. 79, Z.18f., den Streitparteien wurden jeweils nur vier Synegoroi erlaubt. Die offiziellen Vertreter der Polis konnten aber auch von Bürgern ihrer Stadt begleitet werden, die Interesse am Ausgang der Verhandlung zeigten. Dies belegt eine Inschrift aus Thouria, die in die zweite Hälfte des 2. Jh. v. Chr. zu datieren sein wird (SEG 11, 1950, Nr.972; S.L.Ager, Arbitration, Nr.145; L.Moretti, Iscrizioni, Nr.51). Der Stein trägt einen Beschluß der Stadt Thouria, Konflikte mit ihrer Nachbarstadt Megalopolis von Patrai als Polis Ekkletos beilegen zu lassen. Z.9–14 enthalten die Bestimmung, daß jeder, der wollte, die offiziellen Vertreter der Stadt nach Patras begleiten konnte. Für den Fall, daß Thouria den Prozeß gewinnen sollte, ist vorgesehen, daß die Namen aller Anwesenden auf einer Stele im Heiligtum der Syrischen Göttin aufgezeichnet werden sollten. Die Liste, die dem Beschluß der Stadt angefügt ist, enthält 104 Namen (Z.15–52).

<sup>91</sup> M.N.Tod, Arbitration, S.133–135.

<sup>92</sup> Hyp. Frag. 67; Zum Anlaßfall dieser Rede siehe oben S.123, L.Piccirilli, Nr.57, S.215–216.

<sup>93</sup> Plut. Solon 10; Schol. Dem. 19,420,7; die zitierten Verse sind Hom. Il. 2,557–8; L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.10, S.50f. Vgl. dazu: H.Aigner, RhM 1978, S.204–209.

und Megalopolis belegt Nr.11 Z.35–36 die Verwendung eines Argumentes aus der griechischen Frühgeschichte: Die Richter bestätigen, daß die Skiritis und die Aigyis den Arkadern gehört haben, seit die Herakliden auf die Peloponnes gekommen waren. Die Nachfahren des Herakles — Temenos, Kresphontes und die Zwillinge Prokles und Eurysthenes — hatten der Sage nach das Stammgebiet ihres Ahnherrn erobert, das diesem von König Eurystheus weggenommen worden war. Durch ein Losorakel entschieden sie untereinander über die Aufteilung der Peloponnes, wobei Temenos die Argolis erhielt, die Zwillinge Sparta und Kresphontes durch einen Betrug Messenien<sup>94</sup>. Dieser Mythos diente in späterer Zeit immer wieder zur politischen Legitimation der Ausweitung eigener Machtbereiche. So berief sich Sparta zunächst auf den Betrug des Kresphontes, als es Messenien eroberte und unter seine Oberhoheit stellte; die Arkader und Messenier wiederum beriefen sich in den Befreiungskämpfen von Sparta ebenfalls auf das Orakel<sup>95</sup>. Tacitus berichtet, daß Messene noch im Jahr 25 n. Chr., als der Besitz des Ager Dentheliatas, der zwischen Sparta und Messene umstritten war, in Rom erneut verhandelt wurde, sich unter anderem auf die Teilung der Peloponnes unter den Herakliden berief<sup>96</sup>. Für die antiken Richter waren diese Argumente durchaus ausschlaggebend, wie die vorliegende Entscheidung in dem Streit zwischen Sparta und Megalopolis zeigt<sup>97</sup>. Ein moderner Blickwinkel, der sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum mythologischen Bereich als wertlos klassifiziert, ist hier nicht angebracht.

Eine zweite Art, rechtliche Ansprüche auf ein bestimmtes Gebiet beweisen zu können, war die Beibringung schriftlicher Dokumente, seien es Dekrete und andere Urkunden oder aber auch Berichte von Historiographen. Einen ausführlichen Bericht über derartige Dokumente, die in die Beweisführung der Parteien eingebaut wurden, enthält IvPriene 37: Fünf rhodische Richter begründen ihre Entscheidung in einem Streit zwischen Samos und Priene und zitieren dazu auf über 70 Zeilen die Argumentation der beiden Streitparteien. Für den Bereich des Achäischen Koinons ist es wieder die ausführliche Inschrift Nr.11, in der sich ein Beleg für die Verwendung schriftlicher Beweismaterialien im zwischenstaatlichen Schiedsverfahren findet (Z.42–43). Bei diesen Urkunden dürfte es sich vor allem um Entscheidungen aus früheren Verfahren in derselben Sache gehandelt haben, denkbar sind jedoch auch Dokumente, die die Verwendung des umstrittenen Grenzgebietes durch die eine oder andere Seite belegen. Eine Heranziehung derartiger Beweismittel läßt sich auch für Nr.10, den Vergleich

<sup>94</sup> Die Umstände der Rückkehr der Herakliden werden beschrieben bei: Apollodor. 2,8,2–5; Paus. 2,18,7; 3,13,4 5,3,5–7; 8,5,6; Strabon 8,3,33; Hdt. 6,52. Dazu P.Cartledge, Sparta, S.76–79.

<sup>95</sup> Ephoros FGrHist 70 F117. Die spartanische Version geht auf den Dichter Kinaithon zurück, wird zuerst bei Soph. Aias 1285ff. erwähnt; zur messenischen Version: Paus. 4,3,6–8; 4,27,7; J.Pley, Herakleidai (RE) Sp.450–451.

<sup>96</sup> Tac. Ann. 4,43.

<sup>97</sup> Zum Glauben der antiken Welt an die mythologischen Vorstellungen: F.Graf, Griechische Mythologie, München 1985, v.a. Kap. VI; P.Veyne, Glaubten die Griechen an ihre Mythen? Ein Versuch über die konstitutive Einbildungskraft, (dt. Übers.) Frankfurt 1987.

zwischen Epidauros und Hermione, belegen. Dort wird als Klausel in den zwischen den beiden Städten geschlossenen Vertrag aufgenommen, daß eine frühere Entscheidung *περὶ τῶν αἰγῶν πρὸς τοὺς τελευνας* weiter gültig sein soll. Eine der beiden Streitparteien wird sie als Argument für die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche auf das Weidegebiet vor den milesischen und rhodischen Richtern angeführt haben. Dasselbe Vorgehen mag auch der Einteilung des Textes **Nr.7**, der einen Grenzstreit zwischen Messene und Phigaleia beschreibt, zugrundeliegen. Durch Zwischenräume sind auf dem Stein drei verschiedene Textteile voneinander getrennt, wobei sich Teil I und III deutlich auf das selbe Verfahren beziehen. Die Herausgeber sehen in Teil II eine eingeschobene ältere Entscheidung, die wiederum als Beweismittel von einer der beiden Parteien in den Streit eingebracht und von den Richtern als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sein wird.

Schwieriger einzuordnen sind die Dokumente, die den Verfahren zwischen Megalopolis und seinen Nachbarstädten Thouria und Helisson zugrundeliegen (**Nr.8** und **Nr.9**). Sicherlich hat der von der Kommission unter Aristomenes vorgenommene Lokalausgleich als Beweismittel zu gelten (siehe dazu unten). Ein zweites Schriftstück wird in **Nr.9** A Z.16–18 erwähnt. Dabei scheint es sich um einen schriftlich ausgefertigten Beschluß der achäischen Bundesversammlung zu handeln, der auf einer Sitzung in Sikyon erlassen worden war. Die Herausgeber G.Thür und H.Tauber sehen darin eine Vorentscheidung des Achäischen Koinons in dem Gebietsstreit zwischen Megalopolis und Thouria. Die mehrmalige Erwähnung der Polis Messene in diesem Abschnitt der Inschrift (Z.10, 14, 15 u. 20) wird aber eher darauf hinweisen, daß es sich bei dem Schriftstück um einen Beschluß der Bundesversammlung über das Territorium handelte, das als Staatsland der ehemals von Messene abhängigen Stadt Thouria anerkannt werden sollte. Diese Regelung wiederum könnte als Beweisstück in den Grenzkonflikt mit dem neuen Nachbarn Megalopolis Eingang gefunden haben.

Die wichtigste Entscheidungshilfe für die Richter in zwischenstaatlichen Verfahren wegen Grenz- und Gebietsstreitigkeiten war ohne Zweifel der Lokalausgleich. Dieser wurde immer von den kleineren Gremien der fremden Richter, in einigen Fällen aber auch von größeren Gruppen von Geschworenen einer Polis Ekkletos durchgeführt<sup>98</sup>. Dabei ist zwischen einer Besichtigung des umstrittenen Landes, die, wie die Texte deutlich zeigen, auch für größere Gremien möglich war, und einer genauen Begehung einer umstrittenen Grenze zu unterscheiden. Ein gutes Beispiel für diese Unterscheidung liefert Inschrift **Nr.3**, der Schiedsspruch Megaras in einem Gebietsstreit zwischen Epidauros und Korinth. Als Polis Ekkletos in diesem Verfahren bestimmte Megara 151 Richter, die in der Streitsache entscheiden sollten. Diese berichten, daß sie das umstrittene Gebiet selbst besucht hätten (Z.6: *ἐπελθόντων ἐπ' αὐτὰν τὰν χώραν*) und hierauf entschieden, daß das Sellanyon und das Speiraion den Epidauriern gehören sollten. Den Streitgegenstand, deutlich ein abgegrenztes Territorium das durch Angabe seines Namens hinlänglich identifizierbar war, bildete ein kleine Bucht an der

<sup>98</sup> M.N.Tod, *Arbitration*, S.109–114.

Grenze zwischen Epidauros und Korinth, in der sich ein Hafen befand. Die 151 Richter werden wohl per Schiff von Megara, das gegenüber der Bucht an der Südküste Mittelgriechenlands liegt, in diesen Hafen gekommen sein, dort wurde ihnen von Vertretern der beiden Streitparteien das umstrittene Land gezeigt. Erst als die Korinther nach dem megarischen Schiedsspruch gegen die Abgrenzung des Gebietes Einspruch erhoben (Z.7–8), war es notwendig geworden, die Grenze genau abzuschreiten und zu bestimmen. Diese Aufgabe wurde einer Kommission von 31 Mitgliedern des ersten Tribunals übertragen, die sich wiederum auf die Peloponnes begaben (Z.8–9). Wieder werden Einheimische die Führer gewesen sein, die den Grenzziehungsbeauftragten behilflich waren. Das Ergebnis der Untersuchung war eine detaillierte Beschreibung der Grenze anhand von 19 natürlichen und von Menschen angelegten Punkten, die zusammen mit dem Schiedsspruch der Megarer publiziert wurde (Z.11–31). Ein ähnliches Vorgehen läßt sich für die Verfahren zwischen Megalopolis und seinen Nachbarstädten Helisson und Thouria erschließen (Nr.8 und Nr.9). Auch hier wurden die genauen Untersuchungen vor Ort nicht von dem gesamten Tribunal der Polis Ekkletos vorgenommen sondern einer Kommission übertragen. Diese Kommission des Aristomenes, die in beiden Verfahren tätig wird, unterscheidet sich aber von den Grenzziehungsbeauftragten der Megarer in einem wichtigen Punkt: Sie wird vor der Beschlußfassung der Polis Ekkletos tätig und ihr schriftlicher Bericht dient als Entscheidungsgrundlage. Die milesischen und rhodischen Richter, die zwischen Epidauros und Hermione vermitteln, berichten ebenfalls, das umstrittene Gebiet selbst besucht zu haben, wobei sie von Vertretern der beiden Poleis begleitet wurden (Nr.10 Z.11–12). In dieser Weise wird man einen Lokalausweis für alle Fälle voraussetzen können, in denen der Spruch der Richter eine detaillierte Grenzbeschreibung enthielt (Nr.2, Nr.6, Nr.7, Nr.8, Nr.9). Dabei waren Vertreter der beiden Streitparteien anwesend<sup>99</sup>

Zusätzlich ist anzunehmen, daß zu eben diesem Zeitpunkt auch Aussagen von Zeugen, wie zum Beispiel Hirten, angehört wurden<sup>100</sup>. So bestätigt Ladikos, ein Hirte aus Askyrion, in der Verhandlung, daß er selbst den Richtern in einem Gebietsstreit zwischen Kondaia und einem Nachbarstaat das fragliche Grenzgebiet gezeigt habe. Er bezeugte nicht nur, daß er selbst dort seine Herden weiden ließ, sondern auch, daß er von den Älteren die Grenze gezeigt bekommen hatte und daß die Kondaier an dieser Stelle den Durchgangszoll einhoben<sup>101</sup>. Auf-

<sup>99</sup> Zu den Dikastagouoi und Periegoumenoi: L.Piccirilli, *Arbitrati*, S.40 Anm.30; M.N.Tod, *Arbitration*, S.109ff; Zu Vergleichsbeispielen siehe oben Nr.3, S.19, Anm.10.

<sup>100</sup> Zeugenaussagen finden sich in den Dokumenten selten erhalten, dennoch wird man davon ausgehen können, daß diese Schriftstücke für die Richter vor Ort eine wichtige Hilfe bei dem Versuch, eine gerechte Entscheidung zu finden, gewesen sein werden.

<sup>101</sup> IG IX 2,521 Z.5–18: Καὶ Λάδικος ὁ Ἀσκυριεύς ἐμαρ[τ]ύρησεν μαρτυρίαν τήνδε· "μαρτ[υ]ρεῖ Λάδικος Ἀρμ[οδ]ίου Ἀσκυριεύς<sup>9</sup> Κονδαιεύσιν· ἐπ[ί]σταμα[ι] τὴν χάρα[ν],<sup>9</sup> ἦν καὶ παρὰν ἐνεφάνιζον τοῖς κρι<sup>10</sup>ταῖς ἀπὸ τῆς κορυφῆς τοῦ Ν[υ]σείου<sup>11</sup> [κ]αταβαίνων τὸν ἐν[γ]ιον πρὸς ἡμᾶ[ς]<sup>12</sup> [τ]όπον ἄχρι τῆ[ς] φάραγγος, ἧς καὶ Κον[δαι]<sup>13</sup> εἰς ἐπεδείκ[ν]υον τοῖς κριταῖς, κ[αί]<sup>14</sup> τῶν πρεσβυτέρων ἤκουον προσχορ[εῖν]<sup>15</sup> [Κ]ονδαιεύσι κατὰ το[ῦ]τον τὸν

grund des ihnen schriftlich oder mündlich zur Kenntnis gebrachten Materials fällten die Richter zum Abschluß des Verfahrens ihre Entscheidung.

### Der Schiedsspruch

Grundsätzlich lassen sich im zwischenstaatlichen Schiedsverfahren zwei verschiedene Arten der Entscheidungsfindung unterscheiden, deren Anwendung von der Form des Streitgegenstandes und vom jeweils eingesetzten Gericht abhängig ist. Neben einer Urteilsfällung wie in einem Geschworenengerichtshof belegen die Quellen auch den echten Schiedsspruch der Richter, in dem diese nicht nur über einen bestehenden Antrag abstimmen sondern selbsttätig einen Spruch formulieren konnten. Die Möglichkeit des freien Formulierens unterschied Schiedsrichter, die ihre Befugnis von den Parteien erhalten hatten, von den staatlichen Gerichten, die nur über kontradiktorische Anträge abstimmen konnten<sup>102</sup>.

Zu einer Abstimmung eines Geschworenengerichtshofes konnte es nur kommen, wenn es um einander widersprechende Ansprüche auf ein bestimmtes Gebiet oder um das Bestehen eines Rechts ging. In diesen Fällen schritten die Richter nach Beendigung des Beweisverfahrens zur Abstimmung und entschieden so für die eine oder andere Streitpartei. Als Beispiel für ein derartiges Vorgehen seien hier die Gerichtshöfe der Knidier und Milesier genannt. 204 Richter aus Knidos beendeten durch ihr Urteil einen Streit zwischen Privatleuten aus Kos und der Polis Kalymnos. Die Inschrift vom Anfang des 2. Jh. v. Chr. enthält neben einer umfangreichen Prozeßordnung (Z.1–52) und der Klageschrift einen Abstimmungsvermerk. 78 Geschworene wollten die Polis Kalymnos verurteilen, 126 hatten für ihren Freispruch gestimmt<sup>103</sup>. Das Abstimmungsverhältnis wird auch in dem Urteil eines milesischen Gerichtes in einem Gebietsstreit zwischen Sparta und Messene angeführt. Vom römischen Senat, den die beiden Streitparteien um die Übernahme des Richteramtes gebeten hatten, wurde die Entscheidung über die Zugehörigkeit des Ager Dentheliatis 135 v. Chr. der kleinasiatischen Stadt Milet übertragen. Dort wurde ein Gerichtshof von 600 Richtern eingesetzt, wobei 584 sich für den Antrag Messenes aussprachen. Dieses zwi-

τόπον κα[ὶ μό]<sup>16</sup>νος ἐπίσταμαι νομεύων ἐν τῇ χώρᾳ[ι]<sup>17</sup> πλείω χρόνον καὶ [Κ]ονδαίεις τηροῦντα[ς]<sup>18</sup> τὸ παραγώγιον ἐν τούτῳ τῷ τόπῳ[ι]. *Und Ladikos, der Askurier, bezeugte folgendes Zeugnis: Als Zeugen stellen die Kondaier Ladikos, Sohn des Harmodios, Askurier: Ich kenne das Land, daß ich selbst den Richtern gezeigt habe, von der Höhe des Nysaion herunterkommend, den Platz der näher bei uns ist, bis zur Schlucht, und ich habe von den älteren gehört, daß das Land an diesem Ort den Kondaiern gehört und ich weiß, daß ich selbst meine Herden in diesem Land seit langer Zeit weiden ließ und daß die Kondaier den Durchgangszoll an diesem Ort einhoben.*

<sup>102</sup> Zur Unterscheidung zwischen Urteil und Schiedsspruch siehe G.Thür, Urteil, 468f. u. 482.

<sup>103</sup> M.Segre, Tit. Calymn. 79, Z.81–85; G.Thür, Urteil, S.473f.

schenstaatliche Schiedsgericht ist sicher nach dem Muster der innerstaatlichen Schwurgerichtbarkeit Milets abgelaufen<sup>104</sup>.

Auch im Achäischen Koinon sind Beispiele für eine derartige Vorgangsweise erhalten. Am deutlichsten kann das an **Nr.3**, der Entscheidung von 151 Richtern aus Megara in einem Gebietsstreit zwischen Epidauros und Korinth, gezeigt werden. Der Streitgegenstand war ein bestimmtes, mit Namen bezeichnetes Gebiet, auf das beide Poleis Anspruch erhoben. Der Gerichtshof, der für die einvernehmliche Formulierung eines Spruches ohnehin zu groß gewesen wäre, entschied durch Abstimmung, daß dem epidaurischen Antrag stattgegeben werden sollte (Z.6–7). Ein ähnliches Verfahren wird man für **Nr.1** und **Nr.5** voraussetzen können. In beiden Fällen bildeten über 100 Geschworene das Tribunal und wieder handelte es sich um einen Gebiets- und nicht um einen Grenzstreit<sup>105</sup>. In **Nr.6** ist es die Formulierung [καθάπερ] ἔδειξαν, die die Herausgeber der Inschrift G.Thür und H.Taeuber von einem Prozeß mit Beweisverfahren ausgehen läßt. Auch hier lagen den (zumindest 21) Richtern gegensätzliche Anträge der Streitparteien vor. Ihre Aufgabe war es dann, durch ein Urteil die Rechtsverhältnisse festzustellen<sup>106</sup>. Feststellungsurteile konnten natürlich auch von kleineren Gruppen von Richtern gefällt werden. In **Nr.11** sind es fünf fremde Richter, die über die Besitzverhältnisse zwischen Sparta und Megalopolis im oberen Eurotastal befinden.

Im Gegensatz dazu stehen die Gestaltungsurteile der Schiedsrichter in Grenzstreitigkeiten. In Fällen, in denen nicht ein bestimmtes Gebiet, sondern der genaue Verlauf einer Grenze umstritten waren, machten die Schiedsrichter von ihrem Recht Gebrauch, neue Rechtsverhältnisse zu gestalten. In diesen Sprüchen findet sich zumindest der neue Verlauf der Grenze aufgezeichnet<sup>107</sup>, meistens aber nutzen die Schiedsrichter diese Möglichkeit, um auch eine Art Rechenschaftsbericht über den Verfahrensablauf abzugeben und ihre Entscheidung zu begründen<sup>108</sup>. Um die Aufgabe einer Grenzziehung vornehmen zu können und in Folge einen Spruch zu formulieren, eignete sich ein kleineres Kollegium von Richtern besser als die großen, unbeweglichen Geschworenengerichtshöfe.

Im Achäischen Koinon liegt diese Form der Entscheidungsfindung sicher im Fall **Nr.7** vor. Sowohl in der älteren eingeschobenen Entscheidung als auch im laufenden Verfahren, war es jeweils eine kleine Gruppe von Richtern, die den Grenzverlauf bestimmten und als Schiedsspruch formulierten. Ähnliches dürfte auch für **Nr.8** und **Nr.9** gelten, wobei in diesen beiden Fällen eine Zusammenarbeit zwischen einer Kommission, die vor Ort die Grenzverhältnisse untersuchte, und einer Polis Ekkletos, die auf dieser Basis ihren Schiedsspruch erließ,

<sup>104</sup> IvO 52, Z.; Vgl. auch den Spruch der Stadt Argos in einem Streit zwischen Melos und Kimolos, IG XII 3, 1259.

<sup>105</sup> Zu den verschiedenen möglichen Streitgegenständen siehe oben S.135–139.

<sup>106</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPArk, S.292.

<sup>107</sup> G.Thür nennt als herausragendes Beispiel für diese Form den Spruch aitolischer Gaodiken aus Tyrreion in einem Streit zwischen Oiniadai und Metropolis, IG IX 2, 3B, Urteil, S.473 u. 483.

<sup>108</sup> G.Thür, Urteil, S.483f.

vorliegt. Grenzziehungen finden sich aber auch in Sprüchen größerer Gerichtshöfe, die sicher durch Abstimmung entschieden haben (Nr.1, Nr.6). In diesen Fällen werden beide Streitparteien einen eigenen Vorschlag der Grenzziehung vorgelegt haben, über den dann abgestimmt wurde.

Die Epikrisis ist ebenfalls zu den Schiedssprüchen zu zählen. Dabei handelte es sich um das nachträgliche Fällen eines Schiedsspruches über einen bereits zwischen den Parteien ausgehandelten Vergleich, um diesem mehr Gewicht im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr zu verleihen. Ein derartiger Schiedsspruch konnte im Falle eines neuerlichen Konfliktes von den Streitparteien als Beweis herangezogen werden, und dürfte mehr Gewicht gehabt haben, als ein bloßer Vertrag zwischen den Parteien. Diese richterliche Tätigkeit wird nicht mit κρίνειν sondern mit ἐπικρίνειν bezeichnet. A.Steinwenter vergleicht diese im zwischenstaatlichen Schiedsverfahren übliche Praxis mit der ἐπιτροπή ἐπὶ ῥητοῖς im attischen Prozeß, da auch dort die Parteivereinbarungen durch ein gewähltes Schiedsgericht verkündet werden sollten<sup>109</sup>. Als Beispiel für eine typische Epikrisis sei der Vergleich zwischen den beiden Poleis Troizen und Arsinoe herangezogen (Nr.12). Die Bestimmung am Ende des inschriftlich festgehaltenen Vertrages sieht vor, daß drei athenische Richter von den Vertragsparteien darum ersucht werden sollen, den Vertragstext als Spruch zu formulieren. Wichtig ist dabei festzuhalten, daß zunächst der Vertrag zwischen den beiden Poleis abgeschlossen und publiziert und erst dann die Gesandtschaften nach Athen abgesandt wurden. Die athenischen „Richter“ waren an den Vertragsverhandlungen nicht beteiligt. Anders verhält es sich bei dem achäischen Beispiel einer Epikrisis, Nr.10. In diesem Fall waren es die zwölf fremden Richter selbst, die sowohl zunächst den Vergleich zwischen Epidauros und Hermione vermittelt hatten, als auch dann den Spruch fällten. Das streitige Verfahren war mit der Einigung der Parteien abgebrochen worden. In Nr.9 wird das Verb ἐπικρίνειν in anderem Zusammenhang verwendet. Dort handelt es sich nicht um eine Epikrisis, wie sie eben beschrieben wurde, da bereits ein gültiger Schiedsspruch einer Polis Ekkletos vorhanden war. Vielmehr wird man davon ausgehen können, daß in diesem Fall die griechische Übersetzung des römischen Terminus *decernere* vorliegt, und daß das fragliche Brieffragment, das den Abschluß der Inschrift bildet, einen römischen Absender hatte.

Während Urteile staatlicher Gerichte nur selten überliefert sind, finden sich zahlreiche publizierte Sprüche aus zwischenstaatlichen Schiedsverfahren<sup>110</sup>. Gerade im öffentlichen Bereich war es besonders wichtig, bestehende Rechte, die durch ein Verfahren festgestellt worden waren, publik zu machen. Daher finden sich in Schiedssprüchen oftmals Klauseln, die neben einer Publikation des Spruches bei den beiden Streitparteien auch die Aufstellung einer Stele in einem großen Heiligtum vorsehen, wodurch die Regelungen auch internationalem Publikum zur Kenntnis gebracht werden konnten. So wurden Nr.3, Nr.5, und Nr.10 im Heiligtum des Asklepios in Epidauros gefunden, Nr.8, Nr.9 und

<sup>109</sup> A.Steinwenter, Streitbeendigung, S.132–140 u. S.190–197; A.R.W.Harrison, Law of Athens, S.64–66.

<sup>110</sup> G.Thür, Urteil, S.469.

**Nr.11** waren in Olympia aufgestellt. Einen Beleg für die Aufstellung der Urkunden bei den beiden Streitparteien stellt die Doppelüberlieferung von **Nr.10** dar: Abgesehen von sechs Fragmenten aus Epidauros wurde auch eine Kopie der Inschrift in Hermione, also bei dem Streitgegner von Epidauros, gefunden<sup>111</sup>. Über die Wichtigkeit der Publikation von Urteilen sind sich auch die fünf unbekanntes Richter aus **Nr.11** einig: Die Aufstellung in einem öffentlichen Archiv sollte der Sicherheit und Erhaltung des Friedens dienen<sup>112</sup>.

---

<sup>111</sup> Zur Publikation: M.N.Tod, *Arbitration*, S.152–159.

<sup>112</sup> **Nr.11**, Z.15–19.

### Tabellarische Übersicht der zwischenstaatlichen Konflikte

	Nr.1	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5	Nr.6	Nr.7	Nr.8	Nr.9	Nr.10	Nr.11	Nr.12
Streitparteien		Boura?	Epidaurus Korinth	Argos Kleonai	Epidaurus Arsinoe	Alpheira Lepreon	Messene Phigaleia	Megalopolis Heilisson	Megalopolis Thouria	Epidaurus Hermione	Megalopolis Sparta	Troizen Arsinoe
Datierung	3. Jh. v. Chr.	3. Jh. v. Chr.	242/1 v. Chr.	229/8 v. Chr.	229-227/6 v. Chr.	nach 194/3 v. Chr.	nach 191 v. Chr.	182-167 v. Chr.	182-150 v. Chr.	1. Hälfte 2. Jh. v. Chr.	nach 164 v. Chr.	164-146 v. Chr.
Richter	100-120 3 Poleis (Dyme)	ca 30	151 Megara		zumindest 165 11 Städte (Pellana Thelphusa Aigion)	21-41	jeweils 3-5	Polis Ekkletois	Polis Ekkletois	12 Milet Rhodos	5	3
Schiedsvertrag			IG IV 1 <sup>2</sup> 70, Z.15-18 (?)	Vielleicht das ganze Dokument						Z.2	Z.31	
Streitgegenstand	Grenze	Grenze	Gebiet, dann Grenze	Gebiet oder Grenze ?	Gebiet	Grenze	Grenze	Grenze	Grenze	Gebiet	Gebiet	Gebiet
Syllysis										Z.12	Z.7-12	Z.3
Grenzziehung	ja	ja	ja			ja	ja	ja	ja	ja		ja
Schiedspruch	ja	ja	ja		ja	ja	ja	ja	ja	Epikrisis	ja	Epikrisis
Achaisches Koinon			Z.4-5 Z.8-10					Z.30	Z.15-17		als Streitpartei Z.2	

Vertical text or markings on the left edge of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

## EXKURS

### ROM ALS SCHIEDSRICHTER IM ACHÄISCHEN KOINON

Vertical text or markings on the left side of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

## Vorbemerkung

Ausgehend von zahlreichen Untersuchungen über die Machtübernahme Roms im hellenistischen Osten soll im folgenden die Frage gestellt werden, inwieweit sich Rom auch der Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur Durchsetzung seines Willens bediente. Sowohl Livius als auch Polybios berichten von einer großen Zahl griechischer Gesandtschaften, die fortwährend mit ihren Anliegen an den römischen Senat herantraten, um die *patres* entscheiden zu lassen. Rom hatte durch sein Eingreifen im Osten genug Ansehen und Macht erlangt, um nun von den griechischen Staaten als beinahe idealer Schiedsrichter betrachtet zu werden. Wenn auch die Neutralität, die normalerweise mit dem Richteramt verbunden war, meist fehlte — was durchaus im Interesse der Streitparteien liegen konnte — wurde dieser Mangel doch durch die Möglichkeit, eine getroffene Entscheidung auch jederzeit durchsetzen zu können, ausgeglichen.

Aus dem Machtbereich des Achäischen Bundes sind es vor allem Sparta und Messene, die immer wieder Gesandte an den römischen Senat schickten, um gegen die Bundesleitung und ihre Handlungen Klage zu führen. Zu Beginn scheint es angebracht, sich mit der generellen Einstellung Roms zur hellenistischen Schiedsgerichtsbarkeit zu beschäftigen.

## Die generelle Einstellung Roms zur zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit

Während sich in Griechenland bis zum Ende des 3. Jh. v. Chr. ein einigermaßen einheitliches System der Schiedsgerichtsbarkeit durchgesetzt hatte und dieses Mittel zur friedlichen Beilegung zwischenstaatlicher Konflikte durchwegs anerkannt war und eingesetzt wurde, war das Konzept eines neutralen Dritten, dessen Urteil sich zwei Streitparteien uneingeschränkt unterwarfen, dem römischen Völkerrecht unbekannt<sup>1</sup>. Zwar berichtet Dionysios von Halikarnassos von Schiedsgerichtsbarkeit zur Zeit der römischen Könige Numa Pompilius und Servius Tullius<sup>2</sup>, der Wert dieser Überlieferung für die Feststellung genuin römischer Schiedsgerichtsbarkeit wurde aber zu Recht bereits mehrfach in Frage gestellt<sup>3</sup>. Am deutlichsten tritt das verwendete griechische Vorbild, von dem man auszugehen haben wird, in Dion. Hal. 4,25,26 hervor. An dieser Stelle berichtet der Historiograph, daß unter Servius Tullius ein Tribunal für Schiedsgerichte gebildet wurde, das sich aus Abgesandten der latinischen Städte und römischen Senatoren zusammensetzte und nach dem Vorbild der griechischen Amphiktyonien agieren sollte<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.100; L.E.Matthaei, CQ 1908, S.240f.; A.J.Marshall, ANRW 1980, S.645.

<sup>2</sup> Dion.Hal. 2,76,3; 4,25,26; 5,32,2 (Plut.Publ.18,1; Mor. 250b); 5,61.

<sup>3</sup> V.a. L.E.Matthaei, CQ 1908, S.246–247 mit ausführlicher Begründung.

<sup>4</sup> Hierbei scheint Dionysios vor allem außer acht gelassen zu haben, daß die Versammlungen der Amphiktyonien nicht als Schiedsgerichtshöfe verwendet wurden. L.E.Matthaei, CQ 1908, S.247 und Anm.1.

Einen weiteren fraglichen Fall römischer Schiedsgerichtsbarkeit überliefert Livius<sup>5</sup>: Nachdem die beiden Städte Aricia und Ardea mit der Bitte an Rom herangetreten waren, in einem Gebietstreit zwischen ihnen zu entscheiden, beschloß das römische Volk, sich das umstrittene Gebiet durch das Urteil selbst anzueignen. Abgesehen von diesem Verhalten, das nicht auf eine gewissenhafte Ausübung des Schiedsrichteramtes schließen läßt, enthält die Erzählung auch historische Ungereimtheiten, auf Grund derer ihre Echtheit abgelehnt wird<sup>6</sup>. Dem selben Muster folgt auch die Erzählung über Q.Fabius Labeo der als Richter zwischen Nola und Neapolis hätte entscheiden sollen<sup>7</sup>.

Für einen Einschub in die römische annalistische Tradition hält L.E.Matthaei den Bericht über das Verhalten der Samniten, denen von Rom angeboten wurde, ihre Konflikte durch ein unabhängiges Schiedsgericht regeln zu lassen (327 v. Chr.)<sup>8</sup>. Die Erzählung, die ursprünglich von einem griechischen oder graezisierenden Autor stammen dürfte, sollte die Schuld der Samniten Rom gegenüber unterstreichen und somit Roms Recht, ein *bellum iustum* zu führen, begründen. L.E.Matthaei kann aber zeigen, daß genau diese Passagen nicht in Livius' Schema der Kriegsgründe passen und das Ablehnen eines Schiedsgerichtes auch keine Verfehlung darstellte, wie das aus dem griechischen Bereich überliefert ist. Diese Tatsachen wiesen darauf hin, daß internationale Schiedsgerichtsbarkeit keinen Platz in den römischen Vorstellungen von zwischenstaatlichem Recht eingenommen habe<sup>9</sup>. Erst der Kontakt zu den griechischen Städten Süditaliens und Siziliens ließ Rom schließlich auf zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit treffen<sup>10</sup>. Livius berichtet, daß die Stadt Tarent sich als Schiedsrichter zwischen Rom und den Samniten 320 v. Chr. angeboten hatte<sup>11</sup>, 280 v. Chr. war es der epirotische König Pyrrhos, der in einem Konflikt zwischen Rom und den Griechenstädten Unteritaliens helfen wollte<sup>12</sup>. Beide Angebote wurden von Rom, wie nicht anders zu erwarten, abgelehnt<sup>13</sup>. Zusammenfassend bleibt also festzuhalten, daß zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit, das Konzept der Vermittlung und Entscheidung durch einen neutralen Dritten, im römischen Völkerrecht als friedensstiftendes Mittel nicht üblich war<sup>14</sup>.

<sup>5</sup> Liv. 3,71–72; vgl.: 4,1,4; 4,7,4–6; 4,11,2–7; Dion.Hal. 11,52.

<sup>6</sup> T.Mommsen, Röm.Staatsrecht III, S.325; E.deRuggiero, L'arbitrato, S.109–110.

<sup>7</sup> Cic. de off. 1,10,33; Val. Max.7,3,4.

<sup>8</sup> Liv. 8,23,8.

<sup>9</sup> L.E.Matthaei, CQ 1908, S.248–253; Zum *bellum iustum piumque*: S.Albert, *Bellum Iustum*, Kallmünz 1980.

<sup>10</sup> L.Piccirilli, Arbitrati, Nr.16; Nr.32 (Segesta – Selinunt); S.L.Ager, Arbitration, Nr.10.

<sup>11</sup> Liv. 9,17.

<sup>12</sup> Plut. Pyrrh. 16,3–4.

<sup>13</sup> Vgl. dazu: Appian, Sic. 1: Auch das an dieser Stelle erwähnte Angebot des Ptolemaios Philadelphos, zwischen Rom und Karthago zu vermitteln, wurde nicht angenommen.

<sup>14</sup> E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.101; A.J.Marshall, ANRW 1980, S.645f. mit weiterführender Literatur, L.E.Matthaei, CQ 1908, S.240f. Dieses Urteil bildete teilweise den Ausgangspunkt für unbegründete Kritik an der römischen Auffassung von Völker-

Im 3. Jh. v. Chr., als die Beziehungen Roms zum hellenistischen Osten noch nicht so stark entwickelt waren, kam es kaum zu Situationen, in denen Rom zu Schiedsgerichtsangeboten oder der Bitte, das Richteramt zu übernehmen, Stellung nehmen mußte. Erst in der Folge der illyrischen Kriege und des ersten makedonischen Krieges wurde von griechischer Seite dieses diplomatische Mittel vermehrt eingesetzt. Bezeichnend dafür sind die Verhandlungen zum Ende des zweiten römisch-makedonischen Krieges. Polybios berichtet von Schiedsklauseln in zwei Friedensangeboten an Philipp V im Jahr 200 v. Chr., die Rom von seinen griechischen Verbündeten vorgeschlagen worden sein dürften<sup>15</sup>. Auch im Sommer 198 v. Chr. bei der Konferenz am Aooos wird der Versuch gemacht, Schiedsgerichtsbarkeit als friedensstiftendes Mittel einzusetzen: Philipp V erklärt sich dabei bereit, sich einem Tribunal zu stellen, um die Ansprüche derer, die durch den Krieg Schaden erlitten haben wollen, überprüfen zu lassen. Diese Reaktion des makedonischen Königs war aber nicht im Sinne des römischen Verhandlers T. Quinctius Flamininus, für den die Schuldfrage schon geklärt war. Er wollte nur mehr die Höhe des Schadensersatzes den Richtern als Streitfrage vorlegen. Die Verhandlungen wurden daraufhin abgebrochen<sup>16</sup>. Auch während der Verhandlungen von Nikaia zeigte sich deutlich, daß Rom nicht gewillt war, Entscheidungen von politischer Bedeutung einem Schiedsgericht mit ungewissem Ausgang zu überlassen. Philipp V wurde ebenso wie den Verbündeten Roms keine andere Wahl gelassen, als sich bereit zu erklären, die Beschlüsse des römischen Senates zu akzeptieren. In den Verhandlungen zur Beendigung des zweiten makedonischen Krieges war also zunächst für unabhängige Schiedsgerichtsbarkeit nach griechischem Muster kein Platz mehr. Rom hatte sich entschieden, die vorliegenden Schwierigkeiten auf andere Art und Weise zu lösen<sup>17</sup>.

Erst nach dem militärischen Erfolg bei Kynoskephalai beschloß der römische Senat, zehn seiner Mitglieder vor Ort zu entsenden, um die Verhältnisse in Griechenland neu zu ordnen. Abgesehen von der Verteilung der Gebiete, die dem

---

recht. Dazu siehe A.J. Marshall, S. 645–646, der darauf hinweist, daß gerade die Probleme, die mit dem Aufeinandertreffen dieser beiden verschiedenen Vorstellungen von der Natur zwischenstaatlicher Beziehungen entstehen, vor allem von Forschern aufgegriffen wurden, die sich mit dem Phänomen des römischen Imperialismus auseinandersetzten. Zum römischen Völkerrecht: A. Heuss, *Die völkerrechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit*, Leipzig 1933; W. Dahlheim, *Völkerrecht*; K. H. Ziegler, *Das Völkerrecht der römischen Republik*, ANRW 1972, S. 68–114; D. Nörr, *Völkerrecht*.

<sup>15</sup> Pol. 16,27,2; 16,34,3; E. S. Gruen, *Hellenistic World*, S. 102.

<sup>16</sup> Liv. 32,10; E. S. Gruen, *Hellenistic World*, S. 102f., J. Briscoe, *Commentary*, S. 185–187.

<sup>17</sup> Pol. 18,6,1; 18,9,4–10,2; Liv. 32,36,3–8; dazu E. S. Gruen, *Hellenistic World*, S. 103. Der Versuch, im folgenden alle Fälle von Schiedsgerichtsbarkeit im hellenistischen Osten, in die Rom involviert war, zu untersuchen und zu kommentieren, wäre für die vorliegende Arbeit nicht zielführend und würde ihren Rahmen sprengen. Daher sei an dieser Stelle vor allem auf den Aufsatz von A. J. Marshall, ANRW 1980 sowie auf das entsprechende Kapitel von E. S. Gruen, *Hellenistic World*, I 3, *Adjudication and Arbitration* verwiesen.

makedonischen König abgenommen worden waren, war es auch die Aufgabe der Kommission, über Ansprüche zu entscheiden, die einige griechische Staaten gestellt hatten<sup>18</sup>. So waren — neben zahlreichen anderen — auch Abordnungen peloponnesischer Staaten vor dem Senat aufgetreten, die Gebietsforderungen an den Achäischen Bund geltend machen wollten. Die Eleier verlangten die Übergabe von Triphylien, die Messenier Asine und Pylos und das Aitolische Koinon Heraia<sup>19</sup>. Nachdem T.Quinctius Flamininus bei den 18. Isthmischen Spielen 196 v. Chr. die Entscheidung des römischen Senates über die allgemeinen Friedensbedingungen feierlich verkündet hatte<sup>20</sup>, teilten die Kommissionsmitglieder den Vertretern der einzelnen Poleis ihre Anordnungen zur praktischen Ausführung mit. So erfuhren die Gesandten des Achäischen Bundes, daß Korinth, Triphylien und Heraia in achäischem Besitz bleiben sollten. Zusammenfassend bleibt dabei die Frage zu stellen, ob es sich bei dieser ersten Entscheidung Roms über Gebietsansprüche auf der Peloponnes um ein Schiedsgericht handelte. Im Falle Korinths agierten die römischen Legaten auf Grund römischen Siegerrechtes, da die Stadt von Philipp V bereits in den Friedensverhandlungen von Nikaia Rom übergeben worden war und jetzt freigelassen und dem Achäischen Bund zugeordnet wurde<sup>21</sup>. Die Entscheidung über Triphylien, Heraia, Asine und Pylos wurde zwar von einer der Streitparteien beim römischen Senat erbeten, eine Zustimmung oder entsprechende Gegenansprüche des Achäischen Koinons sind nicht überliefert<sup>22</sup>. Dennoch wird man davon ausgehen haben, daß das Einverständnis der Achäer, die seit 199/8 v. Chr. Bundesgenossen Roms waren, vorgelegen hat. Sicherlich kann nicht von einem unabhängigen Schiedsgericht unter Leitung eines neutralen Richterstaates gesprochen werden. Vielmehr sahen die peloponnesischen Verbündeten Roms hier die Möglichkeit, im Rahmen der Neuordnung Griechenlands als Gegenleistung für ihre Hilfe Gebietsverlängerungen zu erhalten<sup>23</sup>. Als Vergleich für das Vorgehen

<sup>18</sup> Pol. 18,42,5; Liv. 33,30–34: Zur genauen Untersuchung der rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit dieser Kommission siehe v.a. W.Dahlheim, *Völkerrecht*, S.83–98 mit weiterführender Literatur.

<sup>19</sup> Philipp V hatte Triphylien 199/8 v. Chr. dem Achäischen Bund in der Hoffnung überlassen, ihn zu einem Kriegseintritt auf seiner Seite bewegen zu können (Liv. 32,5,5), Heraia hatte er 198 v. Chr. abgetreten (Liv. 32,5,4) und Asine und Pylos waren seit 220 resp. 208 v. Chr. achäisch. A.Aymard, *Premiers Rapports*, S.175.

<sup>20</sup> E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.133–147; M.L.Heidemann, *Die Freiheitsparole in der griechisch-römischen Auseinandersetzung 200 – 188 v. Chr.*, Diss. Bonn 1965; R.Bernhardt, *Imperium und Eleutheria*, Diss. Hamburg 1971; W.Dahlheim, *Völkerrecht*, S.83–97; F.W.Walbank, *Philipp V*, S.179f.; F.W.Walbank, *Commentary II*, S.609–620; A.Aymard, *Premiers rapports*, S.168–182.

<sup>21</sup> W.Dahlheim, *Völkerrecht*, S.89 (zur Übergabe), siehe v.a. S.92 über das Paradoxon, daß einige der Städte, die eben erst in die Unabhängigkeit entlassen worden waren, sofort ihres Rechts auf freie Wahl der Außenpolitik dadurch beraubt wurden, daß sie einem bestehenden oder neu gegründeten Koinon zugewiesen wurden.

<sup>22</sup> Für Gegenansprüche der Achäer ohne weitere Begründung S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.76, S.214f.

<sup>23</sup> E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.103, S.445–448 spricht sich gegen ein Schiedsgericht aus, W.Dahlheim, *Völkerrecht*, S.92 argumentiert für ein Schiedsgericht.

Roms, das in diesem Streit seine zehn Legaten entscheiden ließ, kann das Schiedsgericht unter Philipp II nach der Schlacht von Chaironeia 338 v. Chr. herangezogen werden, bei dem es sich — ebenso wie im vorliegenden Fall — um eine rein politische Entscheidung zur Neuordnung der Verhältnisse in Griechenland handelte, wofür man aber die geeignete Form eines unangreifbaren Schiedsgerichtes wählte. Diese Vorgangsweise, die vor allem mit einer Anhörung der Streitparteien verbunden war, garantierte dem neuen politischen Machthaber den Anschein rechtlich begründeten Handelns<sup>24</sup>.

Unumstritten ist, daß seit der Freiheitserklärung des T.Quinctius Flaminus Rom für die griechischen Städte als Garant der neuen Ordnung galt und mit zahllosen weiteren Konflikten zwischen den Poleis des hellenistischen Osten „behelligt“ wurde. Der römische Senat wurde von Gesandtschaften aus allen Teilen Griechenlands regelrecht belagert, die die *patres* immer wieder aufforderten, Entscheidungen in lokalen Streitigkeiten zu treffen. E.S.Gruen konnte drei grundsätzliche Verhaltensmuster aufzeigen, mit denen der zum Teil überforderte römische Senat auf die griechischen Gesandtschaften reagierte<sup>25</sup>.

Als eine der Möglichkeiten für den Senat läßt sich die Entsendung einzelner Legaten oder einer Kommission feststellen, die vor Ort den Konflikt der Streitparteien untersuchen sollten. Die antiken Quellen zeigen aber, daß diese Möglichkeit vergleichsweise selten in Betracht gezogen wurde und daß es den Legaten und Kommissaren auch nicht immer gelang, endgültige Entscheidungen zu treffen<sup>26</sup>. Als Beispiel für die Entsendung von Einzelpersonen im Auftrag des Senats sei hier auf die Mission des L.Cornelius Scipio verwiesen, der 186 v. Chr. zwischen Eumenes II und Antiochos II vermitteln sollte<sup>27</sup>. Polybios berichtet von einer Kommission unter Ap.Claudius, die 184 v. Chr. nach Kreta fuhr, um dort in einem Streit zwischen Gortyn und Knossos zu entscheiden<sup>28</sup>.

Noch seltener erklärte sich der römische Senat dazu bereit, strittige Angelegenheiten selbst zu entscheiden. Abgesehen von einem inschriftlich erhaltenen *Senatus Consultum*, in dem zur Beendigung eines Streits zwischen Athen und der Priesterschaft auf Delos die Wiedereröffnung des Serapeions verfügt wurde<sup>29</sup>, ist noch ein Urteil in einem Konflikt zwischen Athen und dem Achäi-

<sup>24</sup> Zum Schiedsgericht unter Philipp II siehe ausführlich Nr.11, S.83–86 und die dort angeführte Literatur.

<sup>25</sup> E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.106–111.

<sup>26</sup> Als Beispiel für eine derartige Kommission seien hier Cn.Manlius Vulsio und die 10 *legati* angeführt, die die Neuordnung nach dem Frieden von Apameia 188 v. Chr. durchführten. Weitere Kommissionen: E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.106 Anm.44–46.

<sup>27</sup> Liv. 39,22,8–9; E.S.Gruen hält diese Überlieferung nicht für echt und meint, eine Einfügung aus propagandistischen Gründen erkennen zu können, S.106. S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.104 (mit weiterführender Literatur) verknüpft die Episode mit der Überlieferung zum Streit zwischen den beiden Königen um Pamphylien (Liv. 38,39,17; Pol. 21,45,11), ebenso P.Klose, *Völkerrecht*, S.144, Anm. 623.

<sup>28</sup> Pol. 22,15; S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.110; F.W.Walbank, *Commentary III*, S.200–202.

<sup>29</sup> *IdeDélös*, 1510; R.K.Sherk, *Roman Documents*, Nr.5, hierbei handelt es sich sicher nicht um ein Schiedsgericht im eigentlichen Sinn, da die Bitte um Entscheidung ein-

schen Koinon über den Status der Delier überliefert. Die beiden Staaten hatten sich mit der Bitte um Entscheidung in einem Streit an den Senat gewandt, der selbst das Urteil zu Gunsten des Achäischen Bundes erließ<sup>30</sup>.

Die häufigste Reaktion des Senates auf die griechischen Gesandtschaften war die Weiterleitung der vorgetragenen Konflikte an einen — Rom genehm erscheinenden — griechischen Schiedsrichter. Hierzu gehört eine Entscheidung in dem Jahrzehnte währenden Streit zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon (siehe unten) sowie das Urteil von Mylasa in einem Streit zwischen Magnesia und Priene<sup>31</sup>, das von Sikyon zwischen Athen und Oropos<sup>32</sup> und jenes von Magnesia zwischen Itanos und Hierapytna<sup>33</sup>. Der Grund für diese Vorgangsweise darf aber nicht allein im Desinteresse Roms an den Vorgängen im hellenistischen Osten gesehen werden. Vielmehr wird die Überforderung des Senats, dem es nicht möglich gewesen wäre, jeden Lokalkonflikt selbst zu untersuchen, eine Rolle gespielt haben. Ein anderer Ansatz zur Beantwortung der Frage nach den Gründen für die Verweisung an griechische Richter ergibt sich auch aus einem Vergleich mit dem römischen Zivilprozeßrecht. Am Beispiel der oben angesprochenen Entscheidungen von Magnesia und Mylasa, sowie dem Urteil von Milet in einem Streit zwischen Sparta und Messene<sup>34</sup>, stellt J.Partsch fest „dass der römische Senat im 2. Jahrhundert v. Christus Schiedsstreitigkeiten der griechischen Städte nach Art des römischen Zivilprozesses durch den römischen Magistrat durch Formelerteilung und Richterbestellung einleiten liess“<sup>35</sup>. Hierbei erfüllte der Senat die Aufgaben des Praetors bei der Verhandlung *in iure*, bei der über die Richterbestellung und das Prozeßprogramm entschieden wurde. Das festgelegte Programm wurde dann im zwischenstaatlichen Verfahren schriftlich der ausgewählten Richterstadt übermittelt, die nicht die Freiheit hatte, nach Billigkeit zu entscheiden, sondern bestimmte Fakten erheben sollte, auf Grund derer sie dann das Urteil erließ. Dabei lautete der Auftrag zumeist, festzustellen, welcher der beiden Parteien das umstrittene Gebiet zu einem bestimmten Zeitpunkt gehört hatte<sup>36</sup>. H.F.Hitzig widerspricht zwar J.Partsch, der seines Erachtens bei der Feststellung der Parallelen zur Schriftformel im zivilen Prozeß zu weit geht, und sieht in den Anweisungen des Senats nur „politische Direktiven“, erklärt sich aber mit der grundlegenden These der Verwandtheit des typisch römischen Verfahrens und der Vorgangsweise des Senats einverstanden<sup>37</sup>. A.J.Marshall hält zusammenfassend fest: „*The Romans*

seitig von den Priestern auf Delos ausgegangen war und Athen nur die Verfügung des Senates zugestellt wurde.

<sup>30</sup> Pol. 32,7; siehe unten S.187–188.

<sup>31</sup> 175–160 v. Chr.: Iv Priene 531.

<sup>32</sup> 159 v. Chr.: Paus. 7,11,4–5; Plut. Cato 22,1.

<sup>33</sup> 140–112 v. Chr.: IC 3,4,9 und 10.

<sup>34</sup> Ca 140 v. Chr.: IvO 52, Tac. Ann. 4,43.

<sup>35</sup> J.Partsch, Schriftformel, S.48.

<sup>36</sup> J.Partsch, Schriftformel, S.16; A.J.Marshall, ANRW 1980, S.648; IC 3,4,9+10 (Itanos–Hierapytna) A Z.51–55; IvO 52 (Sparta–Messene) Z.52–55.

<sup>37</sup> H.F.Hitzig, SZ 1907, S.249–253.

*seemed quite naturally to have related their new task of arbitration to their own tried and tested civil law forms.*<sup>38</sup>

Abschließend sei noch hinzugefügt, daß Rom es zugelassen und wahrscheinlich auch begrüßt hat, daß viele der lokalen Streitfälle von den Parteien ohne Roms Zutun durch Schiedsgerichte entschieden wurde. Gerade das 2. Jh. v. Chr. bietet eine Fülle von epigraphischen wie literarischen Quellen, die detailliert Auskunft über Schiedsgerichtsverfahren geben, an denen Rom in keiner Weise beteiligt war<sup>39</sup>.

### **Das Eingreifen Roms in den Konflikt zwischen Sparta und dem Koinon**

Seit seiner ersten Eingliederung in den Achäischen Bund 192 v. Chr. trat Sparta immer wieder in Konflikte mit der Bundesleitung, wobei Rom sich von Zeit zu Zeit genötigt sah, vermittelnd oder entscheidend einzugreifen<sup>40</sup>. Diese Konflikte basierten zum Teil auf den politischen Unruhen innerhalb Spartas, wo rivalisierende Gruppen abwechselnd an die Macht gelangten und die Politik bestimmten<sup>41</sup>. So kam es 189 v. Chr. zum Überfall der Spartaner auf die Perioikenstadt Las am lakonischen Golf. Die umliegenden Städte entsandten eine Delegation zur Bundesleitung, die auf einer eigens einberufenen Bundesversammlung das Vorgehen Spartas verurteilte und unter Androhung von militärischen Konsequenzen die Auslieferung der Verantwortlichen verlangte. Anstatt dieser Aufforderung nachzukommen, entschloß sich die anti-achäische Fraktion in Sparta zum offenen Bruch mit dem Koinon, ermordete 30 pro-achäische Spartaner und erklärte den Austritt aus dem Achäischen Bund. In dem Bewußtsein, alleine gegen die militärische Übermacht des Koinons machtlos zu sein, entsandte die neue Führung Spartas eine Delegation zum römischen Konsul M. Fulvius Nobilior, der sich gerade in Kephallenia aufhielt, um ihre Stadt durch *deditio* unter den Schutz Roms zu stellen. Inzwischen erklärte die achäische Bundesleitung unter ihrem Strategen Philopoimen Sparta den Krieg, sah aber aufgrund der ungünstigen Jahreszeit von einem geordneten Feldzug ab und beschränkte sich auf Überfälle auf spartanisches Gebiet<sup>42</sup>. Der römische Konsul versuchte, einen Ausgleich zwischen den beiden Streitparteien zu vermitteln,

<sup>38</sup> A.J. Marshall, ANRW 1980, S. 649.

<sup>39</sup> E.S. Gruen, Hellenistic World, S. 111.

<sup>40</sup> Zum Streit zwischen Sparta und Megalopolis um die Grenzgebiete im oberen Eurotastal siehe Nr. 11.

<sup>41</sup> Unter der Leitung des achäischen Strategen Philopoimen wurden 192 v. Chr., nach der Eingliederung Spartas, Timolaos, ein Freund des Philopoimen, und eine pro-achäische Gruppe als Machthaber eingesetzt (Plut. Philop. 15), die aber nicht verhindern konnten, daß im folgenden Jahr eine anti-achäische Gruppe die Herrschaft übernahm und den Austritt Spartas aus dem Bund erklärte. Erst durch den persönlichen Einsatz Philopoimens konnte die dem Koinon genehme Ordnung wieder hergestellt werden und Sparta verblieb im Bund (Plut. Philop. 16).

<sup>42</sup> Liv. 38,30–32.

indem er die Einberufung einer Bundesversammlung des Achäischen Koinons in Elis veranlaßte, auf der er die Stellungnahmen der beiden Parteien erwartete<sup>43</sup>. Als der Konflikt auf dieser Versammlung weiter eskalierte und eine Einigung nicht mehr zu erhoffen war, veranlaßte M.Fulvius Nobilior die Gegner, einem Waffenstillstand zuzustimmen, bis die Angelegenheit in Rom vor dem Senat entschieden worden sei. Dieser Vorschlag wurde von beiden Seiten angenommen. Gesandte wurden bestimmt und begaben sich nach Rom, wobei sich in der achäischen Delegation auch eine Gruppe von verbannten Spartanern befand, die eigene Ansprüche geltend machen wollten. Die Hauptpersonen der Gesandtschaft aber waren die prominenten achäischen Politiker Lykortas und Diophanes<sup>44</sup>. Ihre Reden vor den *patres* zeigen deutlich die Meinungsunterschiede in der Führungsschicht des Achäischen Koinons, durch die die Beilegung des Konfliktes mit Sparta noch erschwert wurde (Liv. 38,32,7–8)<sup>45</sup>:

*Diophanes senatui disceptationem omnium rerum permittebat: eos optime controversias inter Achaeos ac Lacedaemonios finituros esse; Lycortas ex praeceptis Philopoemenis postulabat, ut Achaeis ex foedere ac legibus suis, quae decreissent, agere liceret libertatemque sibi illibatam, cuius ipsi auctores essent, praestarent.*

*Diophanes überließ dem Senat die Entscheidung in allen Dingen; sie würden am besten die Streitigkeiten zwischen den Achäern und den Spartanern beenden. Lycortas forderte aufgrund der Weisung Philopoimens, es solle den Achäern erlaubt sein, aufgrund des Vertrages und ihrer Gesetze, die sie beschlossen hätten, zu handeln, und sie sollten ihnen die Freiheit, die sie selbst ihnen geschenkt hätten, uneingeschränkt lassen.*

Während sich Diophanes also dafür aussprach, daß Sparta als unabhängiges Staatswesen behandelt werden solle und Rom auch in Zukunft das Richteramt im Streit zwischen Sparta und den Achäern übernehmen möge, vertrat Lykortas die entgegengesetzte Position. Der Freund des Philopoimen war nicht bereit, auf Sparta zu verzichten und erklärte, daß die Bestrafung der aufständischen Stadt eine innerachäische Angelegenheit sei. Rom selbst habe dem Achäischen Koinon Freiheit und Unabhängigkeit zugesichert und habe daher nun kein Recht, in Bundesangelegenheiten einzugreifen. Diese Haltung Philopoimens, in dessen Auftrag Lykortas gesprochen hatte<sup>46</sup>, steht zwar im Widerspruch zu seiner Einverständniserklärung, die Spartafrage vor dem römischen Senat verhandeln zu lassen, wahrscheinlich wird man aber als Grund für die Zustimmung in Elis nicht den Wunsch nach einer unabhängigen Entscheidung durch Rom annehmen können, sondern das Streben nach einer erneuten Bestätigung der achäischen Unabhängigkeit.

<sup>43</sup> Hierin wird man wohl ein Indiz dafür zu sehen haben, daß bislang die Unabhängigkeit Spartas von Rom noch nicht anerkannt worden war, da andernfalls die Verhandlungen nicht auf einer Bundesversammlung des Koinons hätten stattfinden können, vielmehr hätte der Konsul ein Treffen zwischen den Führern des Koinons einerseits und den spartanischen Führern andererseits einberufen müssen.

<sup>44</sup> Liv. 38,32.

<sup>45</sup> J.Deininger, Widerstand, S.120: „Soweit war also die 'Faktions'bildung fortgeschritten, daß nicht einmal mehr das einheitliche Auftreten einer achäischen Gesandtschaft vor dem Senat in Rom gewährleistet war“.

<sup>46</sup> Liv. 38,32,8: *ex praeceptis Philopoemenis*.

Der Spruch des Senates war kaum dazu geeignet, dem entbrannten Konflikt ein Ende zu setzen. Mit dem Auftrag, daß an dem Status Spartas nichts geändert werden solle, wurden die Gesandtschaften entlassen. Diese vieldeutige Antwort interpretierten die beiden Streitparteien zu ihren Gunsten. Während die Spartaner nun mehr Freiraum erhofften, sah sich Philopoimen in seiner Anschauung bestätigt und beschloß, Sparta — wie von Anfang an geplant — zu bestrafen<sup>47</sup>. Die Schiedsgerichtsbarkeit als Mittel zur friedlichen Konfliktlösung hatte in diesem Fall versagt. Einer der Gründe dafür mag gewesen sein, daß dem Achäischen Koinon als Streitpartei nicht wirklich an einem unabhängigen Urteil gelegen war, andererseits war der Spruch des römischen Senats in seiner Vieldeutigkeit auch kein geeignetes Mittel zur Beendigung des Streits; es wurde daher Waffengewalt eingesetzt. Die achäische Armee marschierte in Lakonien ein, Sparta ergab sich und wurde rücksichtslos bestraft und gedemütigt<sup>48</sup>. Die Stadtmauern wurden geschleift, die alte spartanische Verfassung aufgehoben und die Polis nach achäischem Modell neu organisiert<sup>49</sup>.

Dieses Vorgehen konnte freilich keinen dauerhaften Frieden bewirken<sup>50</sup>, so daß in den nächsten Jahren immer wieder spartanische Gesandtschaften nach Rom reisten, die über das achäische Regime Klage führten, sowie achäische Gesandtschaften, die ihre Haltung verteidigten<sup>51</sup>. Der Konflikt wurde durch die Uneinigkeit in der achäischen Führung noch verschärft. 185 v. Chr. kam es zu einem Treffen des romfreundlichen Strategen Aristainos und der Damiourgen mit Q. Caecilius Metellus, der aus Makedonien kommend auf dem Weg nach Rom war. Der römische Feldherr verurteilte das Vorgehen des Philopoimen in der spartanischen Frage und erhielt Unterstützung durch den achäischen Strategen. Philopoimen und seine Anhänger Lykortas und Archon konnten aber die Mehrheit der Versammlung wieder von ihrem Standpunkt überzeugen<sup>52</sup>. In der Folge wurde Metellus der Wunsch nach einer eigens einberufenen Bundesversammlung unter Verweis auf die achäischen Gesetze abgeschlagen, worauf der Römer erbost abreiste<sup>53</sup>.

Kurz darauf kam es zu einer neuen Eskalation im Konflikt mit Sparta. Neben einer achäischen Gesandtschaft unter Apollonidas von Sikyon, die die Vorwürfe

<sup>47</sup> Liv. 38,32,9.

<sup>48</sup> Liv. 38,32,10; Pol. 22,3,1; Plut. Philop. 16,3; R.M. Errington, *Philopoemen*, S.144–147; P. Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.78–79; Zum Massaker von Kompanion: Pol. 22,3,1; Plut. Philop. 16,3.

<sup>49</sup> Pol. 21,32,c; 22,3,1; 22,11,7; 23,4,14; Liv. 38,33–34; 39,36,14; 39,37,1 u. 16; Plut. Philop. 16; Paus. 7,8,5; 8,51,3; P. Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.78 und Anm. 31 mit weiterführender Literatur, R.M. Errington, *Philopoemen*, S.144–147; A. Bastini, *Achäischer Bund*, S.91–92.

<sup>50</sup> Die Härte der getroffenen Anordnungen wurde bereits in der Antike kritisiert: Liv. 38,34,9; Plut. Philop. 16.

<sup>51</sup> 188/7 v. Chr., spartanische Gesandte nach Rom: Pol. 22,3,1; 187 v. Chr., achäische Gesandte: Pol. 22,3,4; 22,7,5.

<sup>52</sup> Pol. 22,10.

<sup>53</sup> Pol. 22,10,13: Zu den Richtungskämpfen innerhalb des Achäischen Koinons siehe vor allem J. Deininger, *Widerstand*, S.108–128. Zur Verhandlung mit Metellus, ders., S.121f.

des verärgerten Metellus hören mußte, waren auch Areus und Alkibiades, zwei spartanische Verbannte, die unter Philopoimen in ihre Heimat zurückgeführt worden waren, nach Rom gekommen, um wieder Klage gegen die Achäer zu führen<sup>54</sup>. Im Senat wurde festgehalten, daß sich die Kommission unter Ap.Claudius Pulcher neben ihren Aufgaben in Makedonien auch mit dem spartanisch-achäischen Problem beschäftigen werde<sup>55</sup>. Zur Vorbereitung auf die Verhandlungen wurde eine achäische Bundesversammlung einberufen, auf der die beiden spartanischen Politiker von den erzürnten Delegierten in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurden<sup>56</sup>. Nachdem Ap.Claudius Pulcher auf der folgenden Bundesversammlung in Kleitor den Strategen Lykortas mit scharfen Worten zurechtgewiesen hatte, wurden diese Urteile wieder aufgehoben und das Koinon sah sich gezwungen, die spartanische Frage nun endgültig vom Senat in Rom entscheiden zu lassen<sup>57</sup>.

Im Winter 184/3 v. Chr. befanden sich Delegationen beider Streitparteien in Rom, wobei aus Sparta — die innenpolitische Situation widerspiegelnd — vier verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Ansprüchen gekommen waren<sup>58</sup>. Doch auch der Senat sah sich in dieser Angelegenheit überfordert und beschloß, die Ausarbeitung einer Lösung drei Männern zu übertragen, die als Experten für peloponnesische Angelegenheiten galten. Erst T.Quinctius Flaminus, Q.Caecilius Metellus und Ap.Claudius Pulcher gelang es, einen für beide Seiten annehmbaren Kompromiß auszuarbeiten. Dieser besagte, daß Sparta zwar im Achäischen Koinon verbleiben solle, andererseits aber den Verbannten und Verurteilten des Jahres 188 v. Chr. das Recht gegeben sei, nach Sparta zurückzukehren. Um neuerliche Ausschreitungen wie die Verurteilung der Spartaner Areus und Alkibiades zu verhindern, wurde darüberhinaus festgehalten, daß Kapitalstrafen nur mehr von ξενικά δικαστήρια, fremden Gerichten, verhängt werden durften<sup>59</sup>. Lediglich in Bezug auf die Vermögensfragen konnte keine Einigung erzielt werden. Dennoch wurden die bisherigen Verhandlungsergebnisse protokolliert und von den spartanischen Gesandten unterzeichnet. Auch die achäischen Delegierten unter Xenarchos wurden zu einer Stellungnahme angehalten und erklärten sich nach einigen Überlegungen bereit, den ausgehandelten Bedingungen zuzustimmen<sup>60</sup>.

<sup>54</sup> Pol. 22,11,7–12,4.

<sup>55</sup> Pol. 22,12,4–9; Paus. 7,9,3.

<sup>56</sup> Liv. 39,35,8; Paus. 7,9,2.

<sup>57</sup> Liv. 39,36–37: In seiner Rede versucht Lykortas noch einmal, dem Römer die Position des Achäischen Koinons auseinanderzusetzen, wieder wird dabei auf die Freiheitserklärung von 196 v. Chr. verwiesen.

<sup>58</sup> Pol. 23,4,1. Lysis und die Gruppe der alten Exulanten fordern alle Güter zurück, Areus und Alkibiades verlangen alles bis zum Wert von einem Talent, das Übrige soll aufgeteilt werden, Serippos will eine Wiederherstellung des Status, den Sparta innerhalb des Koinons hatte, Chairon vertritt diejenigen Spartaner, die von den Achäern ins Exil geschickt oder zum Tode verurteilt worden waren: F.W.Walbank, *Commentary III*, S.216–219.

<sup>59</sup> Paus. 7,9,5; 7,12,4.

<sup>60</sup> Pol. 23,4,15–16.

Wiederum bleibt die Frage zu stellen, ob die Vorgänge, die Livius und Polybios schildern, Teil eines Schiedsgerichtsverfahrens sind. Der Verfahrensablauf läßt sich wie folgt feststellen: Zunächst verweigerte das Achäische Koinon seine Zustimmung dazu, die Differenzen mit Sparta von Rom beilegen zu lassen<sup>61</sup>. Dann allerdings mußte in einem zweiten Schritt die Gesandtschaft unter Apollonidas von Sikyon — nach schweren Vorwürfen durch Caecilius — der Einleitung von Verhandlungen in Rom zustimmen und die beiden Streitparteien meldeten ihre gegensätzlichen Ansprüche vor dem römischen Senat an<sup>62</sup>: ποιησαμένων δὲ καὶ τούτων πρὸς ἀλλήλους ἐκ συγκαταθέσεως τὴν δικαιολογίαν, ... (Pol. 22,12,1; *sie vertraten gegeneinander mit Zustimmung (i.e. des Senats) die Sache, ...*). Hierauf setzte der Senat eine Untersuchungskommission unter Ap. Claudius ein, der sich nach Griechenland begab. Obwohl seine Neutralität und Unbefangenheit angezweifelt wurden, faßte auch das Achäische Koinon bei der Bundesversammlung in Kleitor den Beschluß, Rom als Schiedsrichter walten zu lassen (Liv. 39,37,21)<sup>63</sup>:

*id modo petierunt ut Romani, quae viderentur, de Lacedaemoniis mutarent nec Achaeos religione obstringerent irrita ea, quae iure iurando sanxissent, faciendi.*

*Sie baten nur darum, daß die Römer, was ihnen gut schien, bei den Spartanern änderten und daß sie das Gewissen der Achäer nicht dadurch belasteten, daß sie das für ungültig erklärten, wozu sie sich durch einen Eid verpflichtet hätten.*

Durch die übereinstimmende Willenserklärung der beiden Streitparteien, das *compromissum*, war das Schiedsgericht nun offiziell eingesetzt. Da sich der römische Senat allerdings außerstande sah, die komplexen Ansprüche zu untersuchen, wurde wieder eine Kommission eingesetzt (Pol. 23,4,7):

οὐ δυναμένη (δὲ) διευκρινεῖν ἢ σύγκλητος τὰς κατὰ μέρος διαφορὰς, προεχειρίσατο τρεῖς ἄνδρας τοὺς καὶ πρότερον ἤδη πεπρεσβευκότας περὶ τούτων εἰς τὴν Πελοπόννησον· οὗτοι δ' ἦσαν Τίτος, Κόιντος Καϊκίλιος, Ἔππιος Κλαύδιος.

*Da der Senat außerstande war, über die einzelnen Differenzpunkte zu einem sicheren Urteil zu gelangen, setzte er eine Kommission von drei Männern ein — es waren dieselben die schon früher wegen derselben Fragen als Gesandte im Peloponnes gewesen waren —, Titus (Flaminius), Q. Caecilius (und Appius Claudius Pulcher).*

Dieser Kommission gelang es nun, einen Vergleich zwischen den Parteien auszuarbeiten, der schriftlich festgehalten wurde und zur Bekräftigung von beiden Parteien unterzeichnet werden sollte (Pol. 23,4,10–11):

ἵνα δὲ μὴ πάλιν ἐξ ἀκεραίου περὶ πάντων ἀντιλέγοιεν, ἐγγραπτον ὑπὲρ τῶν ὁμολογουμένων, ... ἐφ' ὃ πάντες ἐπεβάλλοντο τὰς ἰδίας σφραγίδας

*Um aber mit der ganzen Diskussion nicht wieder von vorn anfangen zu müssen, legten sie alle Punkte, über die Einverständnis erzielt worden war, in einem Protokoll schriftlich fest ..., und alle Beteiligten setzten ihr Siegel darunter.*

Sowohl die Spartaner als auch die Achäer unterfertigten das Abkommen, wobei die Achäer überraschenderweise mit der Unterschrift zögerten<sup>64</sup>. Durch die erfolgreiche Syllysis war das Schiedsgerichtsverfahren abgeschlossen. Daher

<sup>61</sup> Pol. 22,10,1–10: Verhandlungen mit Q. Caecilius Metellus in Argos.

<sup>62</sup> Pol. 22,11,5–12,1.

<sup>63</sup> Liv. 39,36,8; 39,37,21.

<sup>64</sup> παρὰ τὴν προσδοκίαν (Pol. 23,4,12): Dieses Verhalten stand ihnen eigentlich nicht mehr zu, da sie ja dem Urteil Roms bereits im Vorhinein zugestimmt hatten.

kam es nicht mehr zur Urteilsfällung durch den Senat, der sich allerdings vorbehielt, Q.Marcus Philippus als Legat zu entsenden, wohl um die Ausführung der Vergleichsbedingungen zu überwachen.

Nachdem Q.Marcus Philippus 183 v. Chr. zurückgekehrt war, erstattete er dem Senat seinen Bericht, der als Grundlage für eine weitere notwendig gewordene Entscheidung verwendet wurde<sup>65</sup>. Er riet den *patres*, auf der Peloponnes nicht mehr einzugreifen, da die Achäer für ihr Verhalten Rom gegenüber ohnehin durch die Abfallversuche Spartas und Messenes bestraft werden würden. Wohl verärgert darüber, daß der mühevoll erarbeitete Kompromiß des Vorjahres auf so wenig Zustimmung gestoßen war, teilten die Senatoren den spartanischen Gesandten mit, daß Roms Möglichkeiten, Sparta zu helfen, ausgeschöpft seien und daß die Angelegenheit den Senat nicht mehr interessiere. Den Achäern wurde weder Waffenhilfe noch die erhoffte Neutralität im Streit mit Messene zugesichert und darüberhinaus erklärte man, daß selbst ein Austritt von Sparta, Korinth und Argos den Senat nicht mehr betreffen würde. Polybios interpretiert die Antwort als Freibrief Roms für diejenigen Bundesgenossen, die das Koinon verlassen wollten<sup>66</sup>. Diesen Schritt scheint Sparta wirklich gesetzt zu haben, da es im Jahr 182 v. Chr. zu einer Wiederaufnahme der lakonischen Stadt in den Achäischen Bund kam<sup>67</sup>, obwohl Sparta im oben angeführten Vergleich zugestimmt hatte, im Bund zu verbleiben und von einem Austritt nichts bekannt ist. Die Probleme des Achäischen Koinons mit Sparta konnten erst durch das Auftreten des Kallikrates gelöst werden, der sich in Rom 180 v. Chr. für eine Rückführung der spartanischen Verbannten eingesetzt hatte<sup>68</sup>.

Während der auf diese Mission folgenden, ereignisreichen Jahre herrschte zwischen dem Koinon und Sparta Frieden. Erst 164 v. Chr., drei Jahre nach Beendigung des makedonischen Krieges, kam es zu einem erneuten kurzen Aufblitzen des alten Konfliktes. Spartanische Gesandte erschienen in Rom, um eine Regelung in der Frage ihrer Nordgrenze zu erbitten<sup>69</sup>. Der römische Gesandte C.Sulpicius Gallus aber, der mit der Regelung des Streites beauftragt worden war, übertrug die Entscheidung dem Achäer Kallikrates<sup>70</sup>. Einer der ausschlaggebenden Gründe für dieses Vorgehen dürfte gewesen sein, daß es sich bei diesem Streit nicht um einen Konflikt zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon, sondern zwischen Sparta und einer zweiten Mitgliedstadt des Koinons, Megalopolis, handelte. Der prorömische Politiker scheint den Erwartungen, die in ihn gesetzt wurden, entsprochen zu haben, indem er gegen die

<sup>65</sup> Pol. 23,9,8–10: Inzwischen waren wieder zwei Gesandtschaften aus Sparta in Rom gewesen (Pol. 23,6; Pol. 23,9,1).

<sup>66</sup> Pol. 23,9,14; Vgl. oben Nr.7, S.48–49 und unten S.183–187.

<sup>67</sup> Pol. 23,17,5–18,5; F.W.Walbank, *Commentary III*, S.250–252.

<sup>68</sup> Zur Mission des Kallikrates siehe zuletzt die detaillierte Studie von H.Nottmeyer, *Polybios*.

<sup>69</sup> Pol. 31,1,7; Liv. 38,34,8; Paus. 7,11,1–3; Zur Zeit zwischen 180 und 151 v. Chr.: H.Nottmeyer, *Polybios*; A.Bastini, *Achäischer Bund*, S.117–194; P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S. 84–90.

<sup>70</sup> Pol. 31,1,6–7; Paus. 7,11,1–2.

Lakedaimonier entschied<sup>71</sup>. In die Zeit knapp nach seiner Entscheidung werden wohl die inschriftlich belegten Konflikte mit dem Achäischen Koinon über eine ausständige Strafe zu gehören, die vor fünf griechischen Richtern unbekannter Herkunft verhandelt wurden (Nr.11). Eine Inschrift aus Delphi belegt, daß Sparta in den späten sechziger Jahren des 2. Jh. v. Chr. auch mit der Doris im Streit lag, wobei es in diesem Fall um Spartas Wunsch ging, einen Sitz in der Amphiktyonie zu erhalten. Dieses Begehren wurde von 31 Richtern aus Lamia rundweg abgelehnt<sup>72</sup>.

Knapp zehn Jahre später war das Verhältnis zwischen dem Koinon und dem Unruheherd in Lakonien so gut, daß es sogar zur Wahl eines Spartaners zum Strategen des Bundes kam: Menalkidas hielt dieses Amt im Jahr 151/0 v. Chr.<sup>73</sup>. Dennoch scheint mit dem Ende seiner Amtszeit der alte Konflikt wieder aufgebrochen zu sein: Die nachfolgenden Ereignisse führen schließlich zum Untergang des Achäischen Bundes. Bevor aber im folgenden das römische Schiedsgericht, das zwischen Sparta und dem Koinon eingesetzt wurde, einer eingehenden Untersuchung unterzogen wird, soll der Ablauf der Ereignisse, wie ihn Pausanias und Polybios schildern, kurz umrissen werden.

Menalkidas scheint vor oder während seiner Amtszeit in Rom als Gesandter für Sparta eingetreten zu sein und — so nimmt P.Cartledge an — den Streit um die Belminatis wieder entfacht zu haben<sup>74</sup>. Dies wird ihm von dem um Einfluß ringenden Kallikrates zum Vorwurf gemacht, der sich seinen aus der Verbannung zurückgekehrten Gegnern gegenüber sah und Menalkidas nach Beendigung seiner Amtszeit anklagte<sup>75</sup>. Zwar konnte sich Menalkidas durch die Bestechung seines Nachfolgers Diaios der Verantwortung entziehen, in Sparta jedoch waren die nationalistischen und separatistischen Tendenzen wieder aufgelebt. Erneut wurde eine Gesandtschaft nach Rom geschickt, die Klage wegen eines umstrittenen Grenzgebietes führte (149 v. Chr.). Der Senat entließ die Spartaner mit der Antwort, daß alle Klagen außer jenen aus Kapitalverbrechen

<sup>71</sup> Zu diesem Verfahren und zur Polemik des Polybios und des Pausanias siehe unten S.153–156.

<sup>72</sup> Syll.<sup>3</sup> 668, S.L.Ager, *Arbitration*, Nr.139; G.Daux, *BCH* 1957, S.95–120.

<sup>73</sup> Zumeist wird die Tatsache, daß ein Bürger der Aufständen wohl am ehesten zugehörigen Stadt das höchste Amt im Bund erreichte, als Zeichen des Friedens zwischen der Bundesleitung und Sparta gewertet: P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.87; V.Ehrenberg, *Menalkidas* (RE), Sp.703.

<sup>74</sup> P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.87f.

<sup>75</sup> Paus. 7,12,2: Der Perieget gibt als eigentlichen Grund für die Klage eine Bestechungsaffäre an, in die Menalkidas und Kallikrates verwickelt waren, wobei Kallikrates das ihm versprochene Geld nicht erhalten hatte. Dieser Ansicht wird in der modernen Literatur durchwegs widersprochen, sie scheint auf das generell schlechte Bild, das Pausanias von Kallikrates hatte, zurückzuführen zu sein. Siehe E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.51; P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.87; F.W.Walbank, *Commentary III*, S.698; C.Habicht, *Pausanias und seine Beschreibung Griechenlands*, München 1985, S.98 (zu den Quellen des Pausanias) und S.115. Eine Ausnahme bildet A.Bastini, der die voreingenommene Sicht des Polybios und des Pausanias, Kallikrates betreffend, teilt.

vor dem Koinon zu führen seien<sup>76</sup>. Der achäische Stratege Diaios sah in dem spartanischen Verhalten eine Verletzung der achäischen Gesetze, die es den Gliedstaaten verboten, Gesandtschaften an ausländische Mächte zu entsenden, und marschierte in Lakonien ein<sup>77</sup>. Um kriegerische Auseinandersetzungen zu vermeiden, wurden 24 Spartaner, die Diaios als Rädelsführer genannt hatte, dazu aufgefordert, freiwillig in die Verbannung nach Rom zu gehen<sup>78</sup>. Auch Diaios und Kallikrates begaben sich nach Rom, um die achäische Seite des Streites darlegen zu können; Kallikrates starb allerdings auf der Reise. Der Streit der peloponnesischen Gesandtschaften in der Kurie führte schließlich dazu, daß der Senat beschloß, eine Kommission nach Griechenland zu entsenden, die in den Konflikten entscheiden sollte<sup>79</sup>.

Da sich die Abreise der Gesandten verzögerte, hatten sowohl Diaios als auch Menalkidas die Möglichkeit, die Antwort des Senats vor den jeweiligen Versammlungen zu ihren Gunsten zu interpretieren. Der Achäische Bund unter seinem neuen Strategen Damokritos (149/8 v. Chr.) rüstete hierauf zum Krieg gegen Sparta, das unter Menalkidas seinen Austritt aus dem Koinon erklärte (148 v. Chr.). Zwar versuchten Gesandte des Praetors Q. Caecilius Metellus, der sich zu dieser Zeit in Makedonien aufhielt, die Achäer dazu zu bewegen, wie vereinbart die römische Gesandtschaft abzuwarten, sie hatten jedoch keinen Erfolg<sup>80</sup>. Gleich zu Beginn des Krieges verloren die Spartaner, die anscheinend ihre Stärke überschätzten, in einer entscheidenden Schlacht über tausend Mann und zogen sich zurück<sup>81</sup>. Damokritos verzichtete darauf, die Stadt Sparta selbst anzugreifen, und begnügte sich mit dem Gewinn der Periökenstädte. Für diesen „Verrat“ aber wurde er vom Koinon zu einer Geldstrafe von 50 Talenten verurteilt, die er nicht bezahlen konnte. So blieb ihm nur der Weg in die Verbannung<sup>82</sup>.

Sein Nachfolger Diaios war ebenfalls von Metellus aufgefordert worden, keine kriegerischen Handlungen zu setzen und die Ankunft der römischen Gesandten abzuwarten. Obwohl sich der Stratege damit einverstanden erklärt hatte, provozierte er durch die Stationierung von Besatzungstruppen in den Periökenstädten Menalkidas zum Bruch des Waffenstillstandes: Der spartanische Feldherr überfiel die achäische Besatzung in Iasos. Nun aber verweiger-

<sup>76</sup> Paus. 7,12,3–4: Der Senat zitiert hier seine eigene Entscheidung aus dem Jahr 184/3 v. Chr., siehe oben S.176–178.

<sup>77</sup> Paus. 7,12,4–6.

<sup>78</sup> Paus. 7,12,7–8: Auf Antrag des Spartaners Agasisthenes wurden sie in ihrer Heimatstadt in Abwesenheit zum Tode verurteilt, Pausanias nennt das Verfahren ein δικαστήριο τῷ λόγῳ.

<sup>79</sup> Paus. 7,12,9

<sup>80</sup> Paus. 7,12,9–13,3.

<sup>81</sup> Paus. 7,13,3: Über den genauen Ort der Schlacht ist nichts bekannt, P. Cartledge vermutet ihn jedoch im nördlichen Lakonien (Hellenistic Sparta, S.88).

<sup>82</sup> Paus. 7,13,4–5.

ten die Spartaner ihrem Heerführer die Unterstützung, der daraufhin Selbstmord beging, um sich einem Gerichtsverfahren zu entziehen<sup>83</sup>.

Im Sommer 147 v. Chr. endlich erreichte die lang erwartete römische Gesandtschaft unter L.Aurelius Orestes<sup>84</sup> Korinth. Der Römer bestellte Diaios und die führenden Männer des Koinons zu sich in sein Quartier und teilte ihnen mit, daß Rom nicht nur die Unabhängigkeit Spartas beschlossen habe, sondern daß auch Korinth, Argos, Orchomenos in Arkadien und Herakleia am Oita aus dem Bund entlassen werden sollten<sup>85</sup>. Ohne weitere Erklärungen abzuwarten, verließen die Achäer das Quartier des Orestes und beriefen eine Bundesversammlung ein. Von den anwesenden Vertretern der achäischen Städte wurde erneut Sparta als eigentlicher Grund für die Schwierigkeiten gesehen. Man ergriff alle Spartaner, derer man habhaft werden konnte, und auch Bürger anderer Städte, die wie Spartaner aussahen, wurden unter Arrest gestellt<sup>86</sup>. Orestes und die anderen Kommissionsmitglieder verließen Korinth und berichteten vor dem Senat, daß auch ihr Leben bedroht gewesen sei<sup>87</sup>.

Um diesen Anschuldigungen entgegenzutreten zu können, machten sich Thearidas und andere Mitglieder des Koinons auf den Weg nach Rom, trafen aber unterwegs mit einer römischen Gesandtschaft unter S.Julius Caesar zusammen, die die Vorkommnisse in Korinth untersuchen sollte. Die erste Aussprache in Aigion verlief friedlich, beide Seiten schienen an einem Kompromiß interessiert und diejenigen Achäer, die nicht so dachten, verhielten sich zumindest ruhig<sup>88</sup>. Diaios und Kritolaos, die beiden führenden Politiker des Bundes, bestanden aber darauf, daß Thearidas und die anderen Gesandten sich doch nach Rom begeben sollten, während sie selbst die römischen Gesandten nach Tegea begleiten wollten. Man hatte dort ein Treffen mit den Spartanern geplant, um den Krieg beenden zu können. Es zeigte sich allerdings, daß die achäischen Politiker nicht wirklich die Absicht hatten, mit Sparta Frieden zu schließen. Kritolaos, der inzwischen zum Strategen gewählt worden war, erklärte den römischen Gesandten, daß er mit keinerlei Befugnissen zu Verhandlungen ausgestattet sei und daß man daher auf die nächste Bundesversammlung warten müsse, die erst in einem

<sup>83</sup> Paus. 7,13,6–8: An dieser Stelle fällt Pausanias zusammenfassend ein vernichtendes Urteil über Menalkidas: καὶ Μενάλκίδα μὲν τέλος τοιοῦτον ἐγένετο, ἄρξαντι ἐν τῷ τότε μὲν Λακεδαιμονίων ὡς ἂν ὁ ἀμαθέστατος στρατηγός, πρότερον δὲ ἐπὶ τοῦ Ἀχαιῶν ἔθους ὡς ἀνθρώπων ὁ ἀδικώτατος. *Dieses Ende also fand Menalkidas, der sich damals als der untauglichste Feldherr der Lakedaimonier, zuvor als der ungerechteste Mensch bei den Achäern erwiesen hatte.*

<sup>84</sup> Zur Person des L.Aurelius Orestes siehe D.A.Bowman, Roman Ambassadors in the Greek East: 196 to 146 B.C., Ann Arbor 1987, S.158–160.

<sup>85</sup> Paus. 7,14,1; Justin, 34,1,5; siehe auch die Beurteilung der Lage bei Polybios 38,9,6.

<sup>86</sup> Paus. 7,14,2–3.

<sup>87</sup> Pol. 38,9,1–2: Die Gesandten berichteten den *patres*, daß die Achäer an ihnen ein Exempel statuieren wollten, Polybios findet das übertrieben und meint, daß die Bedrohung nicht den Römern galt und diese nur zufällig in Gefahr waren.

<sup>88</sup> Pol. 38,10,1–7; Paus. 7,14,3–4.

halben Jahr stattfinden würde<sup>89</sup>. Als S. Julius Caesar erkannte, daß die Achäer eine Konfrontation herbeiführen wollten, reiste er unverrichteter Dinge wieder ab und erstattete dem Senat Bericht. Die Achäer unter Kritolaos beschlossen nun jenen folgenreichen Krieg gegen Sparta und Rom, der das Ende ihrer Unabhängigkeit bedeuten sollte<sup>90</sup>.

Auch in diesem Fall bleibt die Frage nach der rechtshistorischen Einordnung der Geschehnisse zu stellen. Kam es wirklich zur Einsetzung eines zwischenstaatlichen Schiedsgerichtes und fand jemals eine geregelte Verhandlung statt?

Die erste spartanische Gesandtschaft in Rom aus dem Jahr 149 v. Chr. erhielt nur eine ausweichende Antwort, die aus einer Wiederholung der letzten römischen Entscheidung aus dem Jahr 184/3 v. Chr. bestand. Erst die 24 Exulanten, die im darauffolgenden Jahr 148 v. Chr. aus Sparta verbannt wurden, erreichten beim Senat mehr. So wurde nach Anhörung der Wortführer beider Seiten Diaios und Menalkidas in der Kurie beschlossen, Gesandte mit der Befugnis zu bestellen, zwischen den beiden Streitparteien zu entscheiden: ... πρέσβεις, οἱ κρινοῦσιν ὅσα Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀχαιοῖς διάφορα ἦν ἐς ἀλλήλους (Paus. 7,12,9, ... *Gesandte, die alle zwischen Lakedaimoniern und Achäern schwebenden Streitfälle entscheiden sollten*). Obwohl in dieser Aussprache vor dem Senat vermutlich das formelle *compromissum* zu sehen ist, zeigen die folgenden Ereignisse, daß es den Streitparteien mit ihrer Bitte um Entscheidung nicht wirklich ernst war. Beide Seiten trafen Kriegsvorbereitungen und Damokritos, der neue achäische Stratege ließ sich auch von Boten des Metellus aus Makedonien nicht von seinem Vorhaben abbringen. Diese hatten die Achäer daran erinnern wollen, daß sie die δικασταί, die Richter, abwarten sollten, die aus Rom kommen würden<sup>91</sup>. So kam es zu der schweren Schlacht, bei der tausend Spartaner fielen. Die beiden Parteien sahen sich also nicht an die in Rom getroffenen Vereinbarungen gebunden, vielmehr scheint für sie das eben erst eingesetzte Verfahren abgebrochen gewesen zu sein. Das erklärt auch, warum der Rat des Metellus einfach übergangen worden war. Erst der nächste achäische Stratege Diaios tat wieder pro forma einen Schritt in Richtung einer friedlichen Konfliktlösung. Eine zweite Gesandtschaft des römischen Feldherrn in Makedonien erlangte

<sup>89</sup> Pol. 38,10–11; Paus. 7,14,4–5. Polybios erklärt, daß Diaios und Kritolaos sich darauf verließen, daß Rom ohnehin in Afrika und Spanien so beschäftigt sei, daß es nicht die Möglichkeit haben würde, Krieg zu führen und daher den Achäern auf der Peloponnes freie Hand lassen müsse.

<sup>90</sup> Pol. 38,11–13; Paus. 7,14,5–7.

<sup>91</sup> Paus. 7,13,2: Μέτελλος δὲ ἄνδρας ὑπὸ τῆς Ῥωμαίων ἀπεσταλμένου βουλῆς ἐπὶ τὰ ἐν τῇ Ἀσίᾳ πράγματα ἐκέλευε, πρὶν ἢ ἐς τὴν Ἀσίαν διαβῆναι, τοῖς ἡγεμόσιν αὐτοῦ τοῖς Ἀχαιῶν ἐς λόγους ἔλθειν, ὅπλα μὲν ἐπὶ τὴν Σπάρτην μὴ ἐπιφέρειν σφίσις ἀπαγορεύσοντας, τὴν δὲ ἐκ Ῥώμης παρουσίαν τῶν ἀνδρῶν προεροῦντας μένειν, οἱ κατὰ τοῦτο ἦσαν ἀπεσταλμένοι Λακεδαιμονίοις δικασταὶ καὶ Ἀχαιοῖς γενέσθαι. *Metellos beauftragte die vom römischen Senat für Angelegenheiten in Asien entsandten Männer, vor ihrem Übersetzen nach Asien mit den Führern der Achäer in Verhandlungen einzutreten und ihnen zu verbieten, die Waffen gegen Sparta zu erheben; außerdem sie aufzufordern, die Ankunft der Männer aus Rom abzuwarten. Denn diese seien mit dem Auftrag abgeschickt worden, Richter zwischen den Lakedaimoniern und Achäern zu sein.*

seine Zustimmung, auf die Schiedsrichter, die Pausanias an dieser Stelle διαλλακταί nennt, zu warten<sup>92</sup>. Es gelang Diaios allerdings, die Spartaner zum Bruch des Waffenstillstandes zu provozieren und so den Krieg auf „legale Weise“ zu beginnen. Wieder scheint der Versuch einer geregelten Lösung gescheitert. Zu diesem Zeitpunkt erfolgte die Ankunft der römischen Gesandten: ἀφίκοντο δὲ ἐς τὴν Ἑλλάδα καὶ οἱ ἀποσταλέντες ἐκ Ῥώμης Λακεδαιμονίοις δικασταὶ καὶ Ἀχαιοῖς γενέσθαι, ἄλλοι τε καὶ Ὀρέστης (Paus. 7,14,1; *Mittlerweile kamen nun die aus Rom Abgesandten in Griechenland an, um als Schiedsrichter zwischen Lakedaimoniern und Achäern tätig zu werden, darunter auch Orestes*).

Für die Achäer kam — obwohl sie selbst sichtlich nicht an einem Verfahren interessiert waren —, der Schilderung des Pausanias zufolge, das Verhalten der römischen Kommission überraschend: Die als Schiedsrichter angekündigten Männer unter der Führung des L.Aurelius Orestes machten keinerlei Anstalten, ihr Amt in der üblichen Weise auszuüben. Es kam weder zu einer Anhörung der beiden Parteien noch zu einer geregelten Urteilsfindung. Vielmehr wurde den anwesenden Vertretern der griechischen Städte, unter denen sich auch Spartaner befanden<sup>93</sup>, eine römische Entscheidung mitgeteilt, die sich nicht nur auf den vereinbarten Streitgegenstand bezog, sondern über diesen weit hinausging. Während die Anordnung, daß Sparta aus dem Koinon zu entlassen sei, noch als „Urteil“ des in Rom erbetenen Tribunals gesehen werden kann, sprengte — rein rechtlich gesehen — dieselbe Anordnung für die Städte Argos, Korinth, Orchomenos und Herakleia den Rahmen der Befugnisse von Richtern in einem zwischenstaatlichen Schiedsgericht. Der römische Senat war ja nur um eine Regelung der Streitfragen zwischen Sparta und dem Koinon ersucht worden. Einmal mehr zeigt dieses Vorgehen, daß Rom nicht als neutraler Dritter in einem lokalen Konflikt fungieren, sondern aufgrund seiner politischen Machtstellung eine Neuordnung der Verhältnisse auf der Peloponnes erreichen wollte. Den Anschein völkerrechtlich korrekten Handelns, den man sich noch in den Jahrzehnten davor gegeben hatte, legte man ab, da er nicht mehr notwendig erschien. Das Schiedsgerichtsverfahren im Streit zwischen Sparta und dem Achäischen Bund, das von Anfang an zum Scheitern verurteilt war, wurde somit zum dritten Mal ohne Erfolg abgebrochen. Die Aufgabe der darauffolgenden Kommission unter S.Julius Caesar war nicht mehr die Entscheidung sondern die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien und wenn möglich die Beendigung des Krieges<sup>94</sup>.

<sup>92</sup> Paus. 7,13,5: Δίαιος δὲ Ἀχαιῶν μετὰ Δαμόκριτον στρατηγεῖν ἡρημένος ἀποστείλαντι αὐτῷς Μετέλλῳ πρέσβεις ὡμολόγησε μηδένα ἐπάξειν Λακεδαιμονίοις πόλεμον, ἀλλὰ ἔστ' ἂν ἤκωσιν ἐκ Ῥώμης, ἀναμενεῖν τοὺς διαλλακτάς. Diaios, nach Damokritos zum Strategen der Achäer gewählt, gab auf abermalige Botschaft des Metellos hin das Versprechen, er wolle keinen Krieg gegen die Lakedaimonier führen, sondern die Schiedsrichter abwarten, bis sie aus Rom ankämen.

<sup>93</sup> Sparta hatte sich zwar inzwischen vom Koinon gelöst, war aber durch den Sieg des Damokritos diesem sichtlich wieder angegliedert worden, siehe oben S.180.

<sup>94</sup> Pol. 38,11; Paus. 7,14,3–4.

Warum aber war das Verfahren, an dessen geregelter Ablauf weder die Streitparteien noch die Richter wirklich interessiert erschienen, überhaupt eingesetzt worden? Die Teilnehmer scheinen dafür unterschiedliche Gründe gehabt zu haben: Sparta, das sich aus eigener Kraft nicht aus dem Koinon lösen konnte, versuchte — wie schon öfter in den letzten Jahrzehnten — dazu die Unterstützung Roms zu erhalten. Die Achäer wiederum wollten zunächst sichtlich ihr gutes Verhältnis zu Rom nicht trüben, dem sie ja auch Truppen zur Niederschlagung des Andriskos-Aufstandes zur Verfügung stellten<sup>95</sup>. Daher stimmten sie — um Verhandlungsbereitschaft zu zeigen und Zeit zu gewinnen — einer unabhängigen Entscheidung zu. Rom wiederum scheint in dem Versprechen, Richter zu entsenden, die einzige Möglichkeit gesehen zu haben, nicht durch weitere Ansprüche der Streitparteien belästigt zu werden und sich seinen Problemen in Afrika, Spanien und Makedonien widmen zu können.

Mit diesen Ausführungen ist auch die Frage verbunden, warum der römische Senat mit der versprochenen Entsendung der Richter eineinhalb Jahre wartete. Weder Polybios noch Pausanias geben dazu Auskunft, der Perieget bemerkt nur: *Καὶ τοῖς ἐκ Ῥώμης πρέσβεσι σχονλαιτέρα πως ἐγένετο ἡ ὁδός, ...* (Paus. 7,12,9; *Die römischen Gesandten ließen sich Zeit auf ihrem Weg, ...*). Der vordergründigen Erklärung, daß Rom in Afrika und Spanien zu stark engagiert war, um sich um die Probleme auf der Peloponnes kümmern zu können, wird von M.G.Morgan widersprochen, der die römische Gesandtschaft in engen Zusammenhang mit den Ereignissen in Makedonien stellt. Nur dort sei im Frühsommer 147 v. Chr. die Situation so verändert gewesen, daß eine Entsendung des L.Aurelius Orestes zu diesem Zeitpunkt erklärt werden könne. Nach der endgültigen Niederlage und Gefangennahme des Andriskos Mitte Oktober 148 v. Chr. sei es noch zu einem zweiten Aufstand gekommen, der im Frühsommer 147 v. Chr. niedergeschlagen werden konnte. Als Q.Caecilius Metellus darüber in Rom Bericht erstattete, habe der Senat beschlossen, die Neuorganisation Makedoniens mit einem Eingreifen auf der Peloponnes zu verbinden und entsandte auch Orestes. Der Grund für die Verzögerung mag also darin gelegen haben, daß man das Ende der militärischen Intervention in Makedonien abwarten wollte<sup>96</sup>. Gegen diese Ansicht wendet sich E.S.Gruen, der vor allem den Vergleich mit den Maßnahmen unter L.Aemilius Paullus 167 v. Chr. und die These der römischen Idee einer völligen Neuorganisation Griechenlands ablehnt. Er erklärt den folgenreichen Aufschub mit dem Desinteresse des Senats: *„In any event, the patres had items on their agenda which took precedence over petty quarrels in the Peloponnese: namely, Africa, Spain and Macedon. They were in no hurry to arbitrate Greek disputes. The tardiness of Orestes' arrival is not unduly surprising.“*<sup>97</sup>. H.Nottmeyer erweitert dieses Spektrum der Erklärungen, indem er anführt, daß der Senat zunächst abgewartet habe, ob die Achäer den friedlichen Aufforderungen, den Krieg gegen Sparta zu beenden, nachkommen würden. Erst als sich zeigte, daß die Politik des Koinons den römischen Vorstellun-

<sup>95</sup> Pol. 36,11; Liv.Per.50 (vgl. Pol. 36,10,5).

<sup>96</sup> M.G.Morgan, *Historia* 1969, S.433–442.

<sup>97</sup> E.S.Gruen, *JHS* 1976, S.59.

gen nicht entsprach, habe der Senat die Verkleinerung beschlossen und diesen Beschluß durch Orestes verkündet<sup>98</sup>. Zwar mag dieses Argument zur Erklärung der Schärfe der römischen Entscheidung herangezogen werden, auf die eingangs gestellte Frage nach dem Grund der Verzögerung der versprochenen Gesandtschaft gibt es aber keine befriedigende Antwort. Das oben angesprochene Desinteresse der drei an diesem Schiedsgericht beteiligten Parteien, scheint die Argumente E.S.Gruens zu unterstützen, wobei aber die enge Verbindung mit den Ereignissen in Makedonien, wie sie M.G.Morgan schildert, nicht außer acht gelassen werden darf.

Zusammenfassend kann festgehalten werden daß es — seit Rom von Sparta und dem Achäischen Koinon um Hilfe gebeten wurde — drei Mal zur Einsetzung eines römischen Schiedsgerichtes kam. Während der erste, äußerst ambivalente Spruch keinen dauerhaften Frieden herbeiführen konnte, gelang es der Kommission der „Peloponnesexperten“, einen Vergleich zwischen den Parteien auszuarbeiten, der allerdings auch nicht eingehalten wurde. Das dritte und letzte Verfahren, das von den Beteiligten höchstens halbherzig begonnen wurde, endete mit einer rein politischen Entscheidung. Abgesehen von diesem letzten Verfahren und seinem Ende, kann aber nicht davon gesprochen werden, daß Rom das Mittel der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit bewußt dazu einsetzte, seine Macht auf der Peloponnes auszuweiten. Der Senat scheint eher gegen seinen Willen in die Rolle des Richters gedrängt worden zu sein und war zunächst nicht bereit, einen eindeutigen Spruch zugunsten Spartas gegen seinen langjährigen Verbündeten, das Achäische Koinon, zu fällen. Erst die politischen Ereignisse in der Mitte des 2. Jh. v. Chr. zeigten eine Abwendung Roms von den Achäern und brachten eine deutliche Entscheidung gegen das Koinon.

### Das Eingreifen Roms in den Streit zwischen Messene und dem Koinon

In ihre Sammlung hellenistischer Schiedsgerichte nimmt S.L.Ager auch die friedliche Lösung des Konfliktes zwischen Messene und dem Achäischen Bund auf. Im folgenden soll untersucht werden, ob diese Klassifizierung der Vorgänge rund um den Beitritt Messenes zum Koinon zutreffend ist. Livius beschreibt den Konflikt zwischen Messene und den Achäern folgendermaßen (36,31,1.4–9)<sup>99</sup>:

*eodem tempore et Messene in Peloponneso ab Achaeis, quod concilii eorum recusaret esse, oppugnari coepta est. ... Messenii sine responso dimissis legatis mouerant bellum, trepidique rerum suarum, cum iam ager effuso exercitu passim ureretur castraque prope urbem poni uiderent, legatos Chalcidem ad T. Quinctium, auctorem libertatis, miserunt, qui nuntiarent Messenios Romanis, non Achaeis et aperire portas et dedere urbem paratos esse. auditis legatis extemplo profectus Quinctius a Megalopoli ad Diophanes praetorem Achaeorum misit, qui extemplo reducere eum a Messene exercitum et uenire ad se iuberet. dicto paruut Diophanes et soluta obsidione expeditus ipse prae-*

<sup>98</sup> H.Nottmeyer, Polybios, S.134.

<sup>99</sup> S.L.Ager, Arbitration, Nr.86, S.236; siehe dazu auch den kurzen historischen Abriß oben Nr.7, S.47–50.

*gressus agmen circa Andaniam, paruum oppidum inter Megalopolim Messenenque positum, Quintio occurrit; et cum causas oppugnationis exponeret, castigatum leniter, quod tantam rem sine auctoritate sua conatus esset, dimittere exercitum iussit nec pacem omnium bono partam turbare. Messeniis imperavit, ut exules reducerent et Achaeorum concilii essent; si qua haberent, de quibus aut recusare aut in posterum cauere sibi uellent, Corinthum ad se uenirent.*

Zur gleichen Zeit begann auch der Angriff der Achäer auf Messene in der Peloponnes, weil es sich geweigert hatte, ihrem Bund beizutreten. ... Die Messenier dagegen hatten die Gesandten ohne Antwort zurückgeschickt und Krieg angefangen. Sie gerieten aber wegen ihrer Lage in Unruhe, als das Heer der Feinde dann über ihr Gebiet hereinbrach und es überall in Brand setzte und sie sehen mußten, wie ein Lager in der Nähe ihrer Stadt aufgeschlagen wurde, und schickten Gesandte nach Chalkis zu T.Quinctius, dem man die Freiheit zu verdanken hatte; sie sollten ihm mitteilen, die Messenier seien bereit den Römern, aber nicht den Achäern die Tore zu öffnen und die Stadt zu übergeben. Nachdem Quinctius die Gesandten angehört hatte, brach er augenblicklich auf und schickte von Megalopolis aus zu Diophanes, dem Strategen der Achäer, einen Boten, der ihn auffordern sollte, sein Heer augenblicklich von Messene abzuziehen und zu ihm zu kommen. Diophanes gehorchte aufs Wort, hob die Belagerung auf, ritt selbst ohne große Begleitung seinem Heer voraus und traf in der Gegend von Andania, einer kleinen Stadt zwischen Megalopolis und Messene, auf Quinctius. Und als er ihm die Gründe für den Angriff auseinandersetzte, erteilte Quinctius ihm einen leichten Verweis, weil er eine so wichtige Sache ohne seinen Rat unternommen hatte, und forderte ihn auf, sein Heer zu entlassen und den Frieden, der zum Wohl aller gestiftet worden sei, nicht zu stören. Den Messeniern befahl er, die Verbannten zurückzurufen und dem Achäischen Bund beizutreten; wenn sie etwas hätten, wogegen sie sich verwahren oder was sie für die Zukunft sichergestellt wissen wollten, sollten sie nach Korinth zu ihm kommen.

Die Messenier hatten also, angesichts der Bedrohung durch das achäische Bundesheer beschlossen, sich unter den Schutz Roms zu begeben und boten dem römischen Feldherrn T.Quinctius Flamininus die *deditio* an. Zwar gehen in der Forschung die Meinungen auseinander, ob diese *deditio* von Flamininus auch angenommen wurde, die folgenden Ereignisse lassen sich aber nur aus einer vollzogenen *deditio* schlüssig erklären<sup>100</sup>. Flamininus bestellte den achäischen Strategen Diophanes zu sich und veranlaßte ihn, sein Heer von Messene abzuziehen, dann erteilte er ihm eine leichte Rüge. Schärfer ist sein Verhalten den Messeniern gegenüber. Er befiehlt ihnen (*imperavit*), die Verbannten wieder aufzunehmen und dem Achäischen Bund beizutreten. Polybios spricht später in diesem Zusammenhang von τὸ τοῦ Τίτου διάγραμμα, dem *edictum* des Titus. Diese Bezeichnung wird darauf zu beziehen sein, daß Flamininus die Bedingungen des Beitrittsvertrages vorschrieb<sup>101</sup>. W.Dahlheim weist darauf hin, daß der römische Feldherr hier auf Grund der Verfügungsgewalt handelte, die ihm durch die *deditio* übertragen worden war. Diese Macht wurde jedoch bei einer Deditio im Frieden (wie im vorliegenden Fall) meist dazu verwendet, die

<sup>100</sup> Für eine *deditio*: G.De Sanctis, Storia IV, I, S.170–171; R.M.Errington, Philopomen, S.125 Anm.2; W.Dahlheim, Völkerrecht, S.65. Gegen eine *deditio*: A.Aymard, Premiers rapports, S.344 Anm.7; J.A.O.Larsen, Federal States, S.422; C.A.Roebuck, Messenia, S.92.

<sup>101</sup> Pol. 22,10,6; F.W.Walbank, Commentary III, S.193.

dedierte Stadt wieder aus der römischen Herrschaft zu entlassen<sup>102</sup>. Die „Deditio im Frieden“, wie sie W.Dahlheim nennt, wurde von griechischen Städten in Betracht gezogen, wenn sie nicht von Rom selbst sondern von einer anderen Macht bedrängt wurden und versuchen wollten, dieser Gefahr durch den Schutz Roms zu entgehen. Die Rechtsfolgen aber sind dieselben wie im Fall einer Deditio angesichts einer Bedrohung durch Rom selbst: Rom erhält die absolute Verfügungsgewalt über den Deditierten, der keine rechtlichen Schranken gesetzt sind<sup>103</sup>. So zeigt sich, daß Messene widerspruchslos genau das Schicksal erdulden mußte, dem es zu entgehen hoffte — es wurde zum Eintritt in das Achäische Koinon gezwungen.

Wenig Trost mag da Flamininus' Zusage gespendet zu haben, daß Messene das Recht habe, sich an ihn persönlich in Korinth zu wenden. In dieser Zusage kann keinesfalls eine Schiedsklausel gesehen werden. Bereits S.L.Agers Interpretation, daß die Messenier zu Flamininus als Schiedsrichter kommen könnten, entbehrt der Unterstützung der antiken Quellen. Jedes mögliche Eingreifen von Seiten des römischen Feldherrn kann nur auf seinem persönlichen Einfluß beruht haben, da er keinerlei Möglichkeit hatte, offiziell in das Verhältnis einer Mitgliedstadt zur Bundesleitung einzugreifen<sup>104</sup>. Möglicherweise wurde die Einladung des Römers auch nur zu einem bestimmten Anlaß ausgesprochen. Liv. 36,31,10 berichtet, daß er Diophanes aufforderte, für ihn eine Bundesversammlung einzuberufen. Diese mag in Korinth stattgefunden haben, sicher ist, daß auf ihr der Beitritt Messenes vollzogen worden ist<sup>105</sup>. Die antiken Quellen berichten von keinem weiteren Aufenthalt des Flamininus in Korinth bis zu seiner Abreise 190 v. Chr.<sup>106</sup>. So ist in der Einladung an die Messenier wahrscheinlich die Versicherung des römischen Feldherren zu sehen, daß er selbst die Beitrittsverhandlungen in Korinth überwachen werde, wofür auch Polybios' Bezeichnung für den Vertrag mit Messene als Hinweis herangezogen werden kann. Mit Schiedsgerichtsbarkeit aber ist die Episode um den Eintritt Messenes in keiner Weise in Verbindung zu bringen.

Einige Jahre später, bei einer Unterredung der achäischen Beamten mit Q.Caecilius Metellus 185 v. Chr., wurde nicht nur über die ständigen Konflikte zwischen dem Koinon und Sparta gesprochen. Diophanes erklärte dem Römer auch, daß man gegen das Koinon auch wegen des Vorgehens gegen Messene Vorwürfe erheben könne<sup>107</sup>. Da die von Flamininus angeordnete Rücknahme der Exulanten zu internen Schwierigkeiten in Messene geführt hatte, war es zu einem Eingreifen des Philopoimen gekommen, das dem διάγραμμα des Flami-

<sup>102</sup> W.Dahlheim, Völkerrecht, S.65.

<sup>103</sup> W.Dahlheim, Völkerrecht, S.52–67 mit zahlreichen Vergleichen. Zur *deditio* siehe auch die detaillierte Studie bei D.Nörr, Völkerrecht, S.28–101; K.Ziegler, ANRW 1972, S.94–96 mit Literaturdiskussion.

<sup>104</sup> S.L.Ager, Arbitration, Nr.86, S.236.

<sup>105</sup> H.Gundel, T.Quinctius Flamininus (RE), Sp.1088–1089.

<sup>106</sup> Zum Amtsantritt der beiden neuen Konsuln war er bereits wieder in Rom, Liv. 37,1,1.

<sup>107</sup> Pol. 22,10,5–6.

ninus widersprach<sup>108</sup>. Genauere Rückschlüsse lassen sich aus den Angaben des Polybios nicht ziehen, es bleibt aber festzuhalten, daß die Konflikte zwischen Messene und dem Koinon auch noch nach dem Eintritt weiterbestanden.

Durch die *deditio* der Stadt war T.Quinctius Flamininus zum *patronus* der Messenier geworden: So begab sich Deinokrates im Frühjahr 183 v. Chr. zu ihm nach Rom, um seine Unterstützung für den Austritt Messenes aus dem Bund zu erbitten. Zwar scheint der Römer Deinokrates bei der Beschaffung von Waffen behilflich gewesen zu sein<sup>109</sup>, als ihm aber in Naupaktos die Einberufung einer achäischen Vollversammlung verweigert wurde, sah er sich gezwungen, Deinokrates im Stich zu lassen und nach Bithynien weiterzureisen<sup>110</sup>. Dennoch begann in Messene ein Aufstand, zu dessen Beginn der Austritt der Stadt aus dem Bund erklärt wurde. Das Achäische Koinon erklärte der rebellischen Stadt trotz eines Vermittlungsversuches des Q.Marcus Philippus den Krieg<sup>111</sup>. Der römische Legat veranlaßte nun den Senat dazu, sich in die peloponnesischen Querelen nicht einzumischen, da absehbar sei, daß Sparta und Messene sich verbünden und die Achäer, die bislang nicht gewillt waren, römische Ratschläge anzunehmen, ihre Haltung bald ändern würden<sup>112</sup>.

Über diesen Vermittlungsversuch des Q.Marcus Philippus berichtet der romfreundliche achäische Politiker Kallikrates 181/80 v. Chr. vor dem Senat. Hierbei erwähnt er, daß die Messenier nur angegriffen worden seien, weil sie es gewagt hätten, sich wegen ihres Konfliktes mit der Bundesleitung an Rom zu wenden: *διότι προεκαλοῦντο περὶ τῶν ἀμφισβητούμενων ἐπὶ Ῥωμαίους* (Pol. 24,9,13). Das Verbum, das Polybios hier verwendet, um die Klage der Messenier zu beschreiben, ist auch epigraphisch im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren belegt: In dem etwa gleichzeitig stattfindenden Schiedsgericht zwischen Epidaurios und Hermione sind es die Hermioneer, die die Epidaurier „auffordern“, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen<sup>113</sup>. So scheint Kallikrates davon auszugehen, daß die Messenier in Rom nur um Einsetzung eines Schiedsgerichtes in ihren Streitigkeiten mit der Bundesleitung baten und keinesfalls Aktionen setzen wollten, die dazu geeignet waren, eine derart heftige Reaktion des Koinons hervorzurufen. Die einzige bekannte messenische Gesandtschaft in Rom war allerdings die des Deinokrates, der vor allem Unterstützung für den Austritt Messenes aus dem Bund erreichen wollte. Dabei wird man — soweit die Quellen berichten — nicht von einem geregelten Versuch, ein Schiedsgericht zu erbitten,

<sup>108</sup> F.W.Walbank, *Commentary III*, S.193; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.154–157 versucht die Ereignisse, die er in das Jahr 188 v. Chr. setzt, zu rekonstruieren; A.Aymard, S.365 und Anm.26.

<sup>109</sup> Pol. 23,9,12.

<sup>110</sup> Pol. 23,5,14–18; Liv. 31,25,9; R.M.Errington, *Philopoemen*, S.183–185 begründet die Haltung des Flamininus damit, daß dieser nur als Privatperson handeln und nicht gegen die offizielle Politik des Senates verstoßen konnte.

<sup>111</sup> Pol. 24,9,12.

<sup>112</sup> Pol. 23,9,8–10; siehe oben S.176

<sup>113</sup> Nr.10, Z.12; siehe oben S.75; Ähnlich Thuk. 7,18,2.

ausgehen können<sup>114</sup>. Die Messenier waren in diesem Fall weniger an geregelter Konfliktlösung als an faktischer Unterstützung in ihrem Streit mit den Achäern interessiert. Ob es sich nun bei Kallikrates' Darstellung um die messenische Rechtfertigung der Gesandtschaft unter Deinokrates oder um seinen Versuch, Philopoimen und Lykortas in Mißkredit zu bringen, handelt, ist nicht mehr zu entscheiden.

Im Frühjahr 182 v. Chr. kam es im Verlaufe des messenisch-achäischen Krieges zur Gefangennahme und Ermordung des achäischen Strategen Philopoimen<sup>115</sup>. Hierauf folgte eine Strafexpedition unter dem neuen Strategen Lykortas. In Messene wandte sich inzwischen — alarmiert durch die jüngsten Ereignisse und die neue drohende Gefahr — die Mehrheit von Deinokrates und seinen radikalen Anhängern ab und entsandte eine Kommission zu Lykortas. Hierbei wurden sie von zwei boiotischen Gesandten, Epainetos und Apollodoros, unterstützt, deren genaue Herkunft Polybios nicht angibt<sup>116</sup>. Diese waren einige Zeit vorher nach Messene gekommen, um eine Versöhnung zwischen den Streitparteien herbeizuführen (ἐπὶ τὰς διαλύσεις). Zwar scheint die erste Mission mißlungen zu sein, Polybios berichtet aber, daß sie sich „glücklicherweise“ länger in Messene aufhielten und nun helfend eingreifen konnten. Auch dieses Vorgehen ist eindeutig dem Bereich der Vermittlung und nicht der mit ihr eng verwandten Schiedsgerichtsbarkeit zuzuordnen.

Zusammenfassend kann man also festhalten, daß weder Rom noch eine andere neutrale Partei als Schiedsrichter in dem Konflikt zwischen Messene und dem Achäischen Koinon auftraten. Zwar kam es mehrfach zu Vermittlungsversuchen, doch die Politiker des Koinons ließen von Anfang an keinen Zweifel daran, daß es sich um ein innerachäisches Problem handle, in das sie keinerlei Einmischung dulden würden.

### **Die Entscheidung des römischen Senats in einem Streit zwischen Athen und dem Achäischen Koinon, 159/8 v. Chr.**

Nachdem Delos im Jahre 167/6 v. Chr. seine Unabhängigkeit aufgeben mußte und athenischer Herrschaft unterstellt worden war, verließen die Delier ihre Insel, die im weiteren von Athen aus neu besiedelt wurde<sup>117</sup>. Die Exulanten wand-

<sup>114</sup> Die Schilderungen von Deinokrates' Aufenthalt in Rom im 23. Buch bei Polybios (23,5) sind sicher tendentiös, da es sich bei diesem Mann ja um den späteren Mörder des Philopoimen handelte (G.A.Lehmann, Glaubwürdigkeit, S.179–194). Gegen die Bitte um Einsetzung eines Schiedsgerichtes spricht auch, daß Deinokrates bei dem dafür zuständigen Gremium, dem Senat, gar nicht vorsprach. Natürlich kann eine weitere Gesandtschaft nach Rom oder ein Vorgehen des Deinokrates, das Polybios verschweigt, nicht ausgeschlossen werden.

<sup>115</sup> Pol. 23,12,3; Plut. Philop. 18–20; Liv. 39,49–50; Paus. 8,51; R.M.Errington, Philopoimen, S.190–194; W.Hoffmann, Das Todesjahr des Philopoimen, Hermes 73, 1938, S.244–248.

<sup>116</sup> Pol. 23,16,5.

<sup>117</sup> Pol. 30,20.

ten sich nun an das Achäische Koinon, wo sie freundschaftliche Aufnahme fanden. Nachdem die Delier zu achäischen Bundesbürgern erklärt worden waren<sup>118</sup>, sahen sie eine Möglichkeit, Schadensersatzforderungen an die Athener zu stellen, da zwischen Athen und dem Achäischen Koinon ein Rechtshilfevertrag bestand. Als Athen sich weigerte, die Ansprüche der Delier auf dieser Grundlage in Betracht zu ziehen, erhielten diese von der achäischen Bundesleitung die Erlaubnis sich durch *ῥοσιάζειν* selbst zu ihrem Recht zu verhelfen<sup>119</sup>. Um den entstandenen Konflikt, der einige Jahre gedauert haben muß, beilegen zu können, wandten sich 159/8 v. Chr. beide Parteien an den römischen Senat mit der Bitte, ein Urteil (*ἀπόκρισις*) zu fällen. Der Senat entschied gegen den Antrag Athens und befand die delischen Ansprüche und Maßnahmen für rechtmäßig<sup>120</sup>. Diese Episode zeigt deutlich eines der wenigen „echten“ Schiedsgerichte, wie sie zwischen den griechischen Poleis üblich waren. Die Streitparteien hatten beide übereinstimmend dem römischen Senat als unabhängiger dritter Partei das Richteramt übertragen und Athen scheint sich auch dem Spruch gebeugt zu haben. Allerdings ist Rom in diesem Streit nicht wirklich als neutrale Gewalt zu sehen, da es ja selbst den Anstoß dazu durch die Entmachtung von Delos gegeben hatte. Nach der Schlacht von Pydna jedoch wird kaum ein griechischer Staat es gewagt haben, sich in einer Angelegenheit, in die Rom primär involviert war, an eine andere Macht als Rom selbst zu wenden. Darüberhinaus hätte auch kein anderer Staat eine für beide Seiten gleichermaßen bindende Entscheidung treffen können, da Athen jederzeit sein Handeln mit dem römischen Auftrag erklären und entschuldigen hätte können<sup>121</sup>.

<sup>118</sup> F.W.Walbank, *Commentary III*, S.525 hält fest, daß nicht erwähnt ist, ob die Delier zur Erlangung der Bürgerrechte in die Bürgerlisten einer bestimmten Stadt eingeschrieben wurden und ob die Zustimmung dieser Stadt notwendig war, siehe dazu auch W.Kolbe, *Das griechische Bundesbürgerrecht der hellenistischen Zeit*, SZ 49, 1929, S.129–154.

<sup>119</sup> P.Gauthier, *Symbola*, S.210–219 mit weiterführender Literatur. C.Habicht, *Athen*, S.249–250 erläutert, daß die Ansprüche der Delier aus ihrer Vertreibung von der Insel herrühren und auf einer Klausel beruhen, die ihnen erlaubte, ihre bewegliche Habe mitzunehmen. Athen lehnte die Forderungen der nunmehr achäisch gewordenen Delier ab, da sie zur Zeit des Abschlusses des Rechtshilfevertrages noch nicht Mitglieder des Bundes gewesen seien.

<sup>120</sup> Pol. 32,7,1–5.

<sup>121</sup> Weitere Beispiele die möglicherweise eine Entscheidung durch den römischen Senat enthalten: Syll.<sup>3</sup> 656 (Abdera – Kotys von Thrakien); Paus. 7,11,5, Pol. 33,2 (Athen–Sikyon), IG IX,2,520 (Larisa Kremaste–Pteleos)

## Beispiele für ein Eingreifen Roms in Konflikte zwischen einzelnen Mitgliedstaaten des Achäischen Koinons

### a) Die Entscheidung des Kallikrates im Gebietsstreit zwischen Sparta und Megalopolis, 163 v. Chr.

Seit Philipp II 338 v. Chr. die Grenzgebiete Nordlakedoniens dessen arkadischen Nachbarn zugewiesen hatte, ließ Sparta nichts unversucht, die Aigytiis, Belminatis und Skiritis wiederzuerlangen (Nr.11). Um eine neue Entscheidung über die Eigentumsverhältnisse im oberen Eurotastal herbeizuführen, bat Sparta um 164 v. Chr. Rom um Hilfe. C.Sulpicius Gallus und M'Sergius<sup>122</sup>, die vom Senat eigentlich zu Eumenes II und Antiochos IV entsandt worden waren, erhielten von den *patres* den Auftrag, auf ihrer Reise (163 v. Chr.) auch den Streit zwischen Sparta und Megalopolis zu entscheiden. Eine Beschreibung der Vor-  
kommnisse findet sich bei Polybios und bei Pausanias:

Pol. 31,1,6–7:

ἢ σύγκλητος . . . Γάιον Σολπίκιον καὶ Μάνιον Σέργιον καταστήσασα πρεσβευτάς ἐξαπέστειλεν, ἅμα μὲν ἐποπεύσοντας τὰ κατὰ τοὺς Ἕλληνας, ἅμα δὲ τοῖς Μεγαλοπολίταις καὶ τοῖς Λακεδαιμονίοις διευκρινήσοντας περὶ τῆς ἀντιλεγόμενης χώρας, . . .

*Der Senat ... schickte C.Sulpicius (Gallus) und M' Sergius als Gesandte zuerst nach Griechenland, um dort nach dem Rechten zu sehen und zugleich als Schiedsrichter den Streit zwischen den Megalopoliten und den Spartanern um einen Landstrich zu entscheiden.*

Paus. 7,11,1–2:

Ῥωμαῖοι δὲ αὐτοῖς ἄνδρα ἐκ τῆς βουλῆς καταπέμπουσιν ἐς τὴν Ἑλλάδα· ὄνομα μὲν τῷ ἀνδρὶ ἦν Γάλλος, ἀπέσταλτο δὲ Λακεδαιμονίοις καὶ Ἀργείοις ὑπὲρ γῆς ἀμφισβητουμένης γενέσθαι δικαστῆς. οὗτος ὁ Γάλλος ἐς τὸ Ἑλληνικὸν πολλὰ μὲν εἶπε, πολλὰ δὲ καὶ ἔπραξεν ὑπερήφανα, Λακεδαιμονίους δὲ καὶ Ἀργείους τὸ παράπαν ἔθετο ἐν χλευασίᾳ· πόλεσι γὰρ ἐς τοσοῦτο ἠκούσας ἀξιώματος καὶ ὑπὲρ τῶν ὄρων τῆς χώρας τὰ μὲν παλαιότερα ἐς οὐκ ἀφανῆ πόλεμον καὶ ἔργα οὕτως ἀφειδῆ προαχθείσας, κριθείσας δὲ καὶ ὕστερον παρὰ δικαστῆ κοινῶ Φιλίππῳ τῷ Ἀμύντου, αὐτὸς μὲν σφισιν ὁ Γάλλος ἀπηξίωσε δικαστῆς καταστῆναι, Καλλικράτει δὲ ἀπάσης τῆς Ἑλλάδος ἀνδρὶ ἀλάστορι ἐπιτρέπει τὴν κρίσιν.<sup>123</sup>

*Wiederum schickten die Römer aus dem Senat einen Mann nach Griechenland. Sein Name war Gallos. Er hatte den Auftrag, über ein zwischen Lakedaimoniern und Argivern strittiges Gebiet eine Entscheidung zu fällen. Dieser Gallos sprach und tat gegen das griechische Volk viel Hochmütiges, mit den Lakedaimoniern und den Argivern trieb er geradezu seinen Spott. Denn über so hochberühmte Städte, die über Landesgrenzen seit alters her einen nicht unbedeutenden Krieg führten und derart aufopfernde Taten vollbracht hatten, deren Streitfall später Philippos, Sohn des Amyntas, als gemeinsamer Schiedsrichter geschlichtet hatte, hielt es Gallos unter seiner Würde selbst*

<sup>122</sup> Zu den beiden römischen Gesandten und zur Datierung ihrer Reise siehe F.W.Walbank, *Commentary III*, S.465, ebenso: G.Niccolini, *Confederazione*, S.182; P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.86; E.S.Gruen, *JHS* 1976, S.50–51.

<sup>123</sup> Wahrscheinlich handelt es sich bei der Erwähnung von Argos an der Stelle von Megalopolis hier um eine Verwechslung des Pausanias; siehe unten S.192–193.

*den Richter zu spielen. Er überließ dem Kallikrates die Entscheidung, einem der ver-ruchtesten Männer in ganz Griechenland.*

Dem Bericht des Pausanias zufolge beschloß C.Sulpicius Gallus, daß die Ent-scheidung dem achäischen Politiker Kallikrates übertragen werden solle, der sich in der Vergangenheit als loyal gegenüber Rom erwiesen hatte<sup>124</sup>. Die Beur-teilung dieser Vorgangsweise der römischen Gesandten Gallus und Sergius war schon in der Antike stark von der Einstellung gegenüber der Person des ausge-wählten Richters Kallikrates beeinflußt. Weder Polybios, noch in seiner Folge Pausanias, können diese Richterwahl gut heißen.

Kallikrates, Sohn des Theoxenos, stammte aus Leontion und trat das erste Mal im Jahr 180 v. Chr. als Politiker im Achäischen Bund auf, als er sich für die Rückkehr der Verbannten nach Sparta einsetzte<sup>125</sup>. Mit diesem Vorhaben deklarierte er von Anfang an seine deutlich prorömische Haltung, die in weiterer Folge zu schwerwiegenden Richtungskämpfen innerhalb des Achäischen Bun-des führen sollte<sup>126</sup>. Einer seiner direkten Gegner im Streit um die Führung und die politische Ausrichtung des Achäischen Koinons war der Historiker Polybios selbst, der mit Entschiedenheit die politische Einstellung seines Vaters Lykortas vertrat und sich 167 v. Chr. unter den tausend Deportierten befand, die nach dem römischen Sieg in der Schlacht von Pydna als Geiseln nach Rom gebracht wurden<sup>127</sup>. Durch diese Deportation konnte Kallikrates seine Stellung innerhalb des Koinons endgültig festigen, da es gelungen war, alle Gegner der anti-römischen Richtung auszuschalten. Gleichzeitig bedeutete dieser Sieg des Kallikra-tes aber auch die schwerste persönliche Niederlage des Polybios, so daß seine äußerst negative Schilderung des Gegners nicht weiter verwundert. Der Historiker geht sogar soweit, Kallikrates als *μεγάλων κακῶν ἀρχηγὸς πᾶσι τοῖς Ἑλλεσι* zu bezeichnen<sup>128</sup>. Diese Überlieferung gilt als Quelle für alle weiteren Darstellungen der Antike, die — wie auch Pausanias — das Bild des Kallikrates als das eines gewissenlosen Verräters zeichnen<sup>129</sup>. Die moderne Literatur über-nahm die Schilderung des Polybios weitgehend unkritisch, wobei die negative Bewertung des prorömischen Politikers durch den nationalstaatlich-„patriotischen“ Einfluß des 19. Jahrhunderts, der sich natürlich auch auf Grie-chenland bezog, verstärkt wurde<sup>130</sup>. Dennoch haben immer wieder Forscher versucht, ein von den Anfeindungen des Polybios weniger beeinflusstes Bild zu

<sup>124</sup> Pol. 31,1,7; Liv. 38,34,8; Paus.7,11,1–3; P.Oliva, Sparta, S.312–313; G.De Sanctis, Storia IV 3, S.128–9, F.W.Walbank, Commentary III, S.465; P.Cartledge, Hellenistic Sparta, S.86; E.S.Gruen, Hellenistic World, S.107–108; S.L.Ager, S.375f.

<sup>125</sup> Siehe oben, S.176

<sup>126</sup> Zum ersten Auftreten des Kallikrates: Pol. 24,8,6; dazu auch: P.Schoch, Kalli-krates (RE), Sp.859; Zu den Richtungskämpfen innerhalb des Achäischen Bundes siehe J.Deininger, Widerstand, S.135–145.

<sup>127</sup> Liv. 45,31,9; Paus. 7,10,11; vgl. Pol. 30,13.

<sup>128</sup> Pol. 24,10,8; J.Deininger, Widerstand, S.199f.

<sup>129</sup> Paus.7,11,2, siehe oben S.189; Paus.7,12,2: ἀνοσιώτατος τῶν τότε.

<sup>130</sup> Zum Bild des Kallikrates in der modernen Literatur siehe J.Deininger, Wider-stand, S.200–201. Neben den Einflüssen des politischen Denkens des 19. Jahrhunderts sind es auch die Erfahrungen des 2. Weltkrieges, die v.a. in der englischen Literatur zu bemerken sind.

vermitteln. Kallikrates habe die führenden politischen Kräfte seiner Zeit richtig erkannt<sup>131</sup>, sein Realismus und seine Weitsicht werden hervorgehoben<sup>132</sup> und J.Deiniger anerkennt auch, daß er durch seine bedingungslos und zielbewußt prorömische Politik dem Achäischen Koinon für längere Zeit innere Stabilität und Ruhe verschafft habe: „So sollte er vielleicht doch eher als einer der Vollstrecker einer zwar notwendig schmerzlichen, aber immer weniger auf-schiebbaren politischen Neuorientierung der griechischen Oberschicht betrachtet werden.“<sup>133</sup>

Die Entscheidung der römischen Gesandten, in dem an sie herangetragenen Konflikt eine einzelne Person als Richter einzusetzen, scheint auf den ersten Blick ungewöhnlich zu sein, obwohl diese Konstellation in der griechischen Staatenwelt nicht ganz unüblich war. Als Einzelrichter wurden neben den Königen der hellenistischen Zeit<sup>134</sup> durchaus auch Privatmänner gebeten, in zwischenstaatlichen Konflikten zu entscheiden. Das bekannteste Beispiel ist der Richter Makon aus Larisa, der in einem Gebietsstreit zwischen dem phthiotischen Theben und Halos das Urteil fällt und die Grenze bestimmte<sup>135</sup>. Dennoch belegen die antiken Quellen, daß Rom, wenn es Entscheidungen über zwischenstaatliche Streitigkeiten nicht selbst traf, stets eine griechische Polis Ekkletos auswählte, die über die Zusammensetzung des Gerichtes selbst entscheiden konnte. Im vorliegenden Fall liegen keine Gründe vor, anzunehmen, daß Rom von dieser bewährten Praxis abging und mit Kallikrates analog zum römischen Zivilverfahren einen *iudex unus* einsetzte<sup>136</sup>. Die Motive für die Wahl des

<sup>131</sup> P.Schoch, Kallikrates (RE), Sp.862.

<sup>132</sup> R.M.Errington, Philopoemen, S.202–205.

<sup>133</sup> J.Deiniger, Widerstand, S.202.

<sup>134</sup> Als Beispiel verweist M.N.Tod, Arbitration, S.89–90 hier auf den langjährigen Streit zwischen Samos und Priene, in dem Alexander III (IvPriene 37, Z.146), Philipp III Arrhidaios (Z.137), Antigonos I (Z.141), Lysimachos (IvPriene 500, IvPriene 37, Z.125ff.), Antiochos II Theos (IvPriene 37, Z.132ff.) und Antiochos, der General des Ptolemaios III Euergetes (Z.153ff.) um ihr Urteil gebeten worden waren.

<sup>135</sup> 145 v. Chr., M.Laurent, BCH 25, 347ff. (IG IX,2 Add. 205), G.Thür, Urteil, S.474 Lit. d); Andere Einzelrichter: Plut. Them. 24 (Themistokles: Korinth–Korkyra), Paus. 6,16,8 (Der Athlet Pyttalos: Arkader–Eleier); [Plut.] Proverb.Alex. 23 (Bunas/Bulias: Eleier–Kallionai); siehe dazu: M.N.Tod, Arbitration, S.92–93, der zu Recht einwendet, daß es sich bei den oben genannten Fällen ebenso um Vermittlung gehandelt haben könnte. Einzelrichter im privaten Bereich: Chios: SEG 22, 1967, Nr.508 (G.Thür, Urteil, S.472, Lit.B). Weitere Beispiele zum Einzelrichter vgl. G.Thür, Urteil, S.482.

<sup>136</sup> Zur römischen Praxis in zwischenstaatlichen Verfahren siehe oben S.132–138. E.S.Gruen, Hellenistic World, S.108, Anm.54: Korkyra soll in einem Streit zwischen Ambrakia und Athamania entscheiden (IG IX 1,690), Mylasa zwischen Priene und Magnesia (I.v. Priene 531), Magnesia zwischen Itanos und Hierapytna (IC 3,4,9), Milet zwischen Sparta und Messene (IvO 52); Sikyon zwischen Oropos und Athen (Paus. 7,11,4–5). Diese Praxis wird noch im 1. Jh. v. Chr. angewandt: Erythrai und Sardeis entscheiden zwischen Priene und Milet (IvPriene 111, 120); Zu Parallelen zwischen dem römischen Zivilverfahren und griechischen Schiedsgerichten: J.Partsch, Schriftformel, siehe oben S.170–171.

Kallikrates werden wohl im historischen Umfeld dieses speziellen Falles zu suchen sein.

Betrachtet man das Verhalten Roms gegenüber den spartanischen Gesandten in der Zeit vor und nach der vorliegenden Entscheidung, so fällt auf, daß 184/3 v. Chr. und 149 v. Chr. dieselbe Antwort erteilt wurde: Grundsätzlich wurde in die Jurisdiktion des Achäischen Bundes nicht eingegriffen, nur bei Delikten, die mit Kapitalstrafe bedroht waren, sollten ξενικά δικαστήρια eingesetzt werden<sup>137</sup>. Nach der Deportation seiner Gegner waren Kallikrates und seine Anhänger natürlich die führende Partei des Koinons. Zwar ist aus der Zeit zwischen 168/7 v. Chr. und 151/50 v. Chr. nicht überliefert, wer das Strategenamt innehatte, es ist aber wahrscheinlich, daß Kallikrates, der noch zu Beginn der letzten Auseinandersetzungen zwischen dem Koinon und Rom 149 v. Chr. politisch sehr aktiv war, dieses Amt mehrmals bekleidet hat. Möglicherweise hatte er es auch in dem Jahr des vorliegenden Streits inne und erhielt in seiner offiziellen Eigenschaft als Leiter und Repräsentant des Bundes von den römischen Legaten, den Auftrag in diesem Konflikt das Verfahren einzuleiten<sup>138</sup>. Das Verhältnis zwischen dem Koinon und Rom war zu dieser Zeit ungetrübt, daher bestand für den Senat keinerlei Veranlassung, die Achäer durch eine eigenmächtige Entscheidung in einem Streit zwischen zwei Mitgliedern zu brüskieren. Sicher ist auch, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Privatvereinbarung zwischen dem römischen Legaten und Kallikrates handelte, wie Pausanias glauben machen will. Ganz im Sinne des römischen Senates, der an einer Erhaltung des status quo von 167 v. Chr. auf der Peloponnes interessiert war, scheint gegen Sparta entschieden worden zu sein<sup>139</sup>.

#### b) Paus. 7,11,1–3: Ein Gebietsstreit zwischen Sparta und Argos?

Bereits im vorigen Kapitel über den Streit Spartas mit Megalopolis wurde der Bericht des Pausanias über die Mission des C.Sulpicius Gallus angesprochen. Allerdings berichtet der Geograph, daß der Streit zwischen Sparta und seinem nordöstlichen Nachbarn Argos stattgefunden habe. In der modernen Forschung wird übereinstimmend angenommen, daß es sich bei der Erwähnung von Argos um eine Verwechslung des Pausanias handeln müsse und daß die zweite Streit-

<sup>137</sup> Paus. 7,9,5; 7,12,4; siehe oben S.174.

<sup>138</sup> Die Urkunde über die Aufnahme von Orchomenos in den Achäischen Bund (IG V 2,344, IPArk Nr.16) belegt, daß der Strategos des Bundes zumindest im Fall von Hochverrat Gerichtsherr ist (Z.4–5); vg. Liv. 39,35,8. Auch E.S.Gruen, JHS 1976, S.50 ist der Meinung, daß Kallikrates als Vertreter des Koinons zu dieser Aufgabe herangezogen wurde.

<sup>139</sup> P.Cartledge, *Hellenistic Sparta*, S.86; P.Oliva, S.312–313; Auch die Inschrift Nr.11 (IvO 47) erwähnt ein Eingreifen Roms in die friedensstiftenden Maßnahmen in Griechenland, nachdem sich Sparta und Megalopolis in ihrem Streit an sie gewandt hatten (Z.43–45). Diese Zeilen werden zumeist auf das Schiedsgericht unter Kallikrates bezogen: A.Steinwenter, *Streitbeendigung*, S.185; S.L.Ager, S.375f..

partei, wie Polybios angibt, Megalopolis gewesen sei<sup>140</sup>. Zwar besteht die Möglichkeit, daß der Stelle kein Fehler des Pausanias zugrundeliegt und der Streit zwischen Sparta und Argos, der bereits im 6. Jh. v. Chr. begonnen hatte, in der Mitte des 2. Jh. v. Chr. noch einmal aufgeflammt war, dennoch ist es auffallend, daß seit der Entscheidung unter Phillip II in diesem Streit keine juristische Fortsetzung des Konfliktes überliefert ist<sup>141</sup>. Nachdem die Kynouria (338 v. Chr.) und auch die lakonischen Küstenstädte südlich davon argivisch geworden waren (ca 265 v. Chr.), berichtet Polybios zwar davon, daß sie unter Lykourgos und Nabis angegriffen wurden, den spartanischen Feldherren gelang es aber nicht, die Herrschaft über die ehemaligen Periökenstädte zu behalten, sie blieben vielmehr weiter unter argivischer Verwaltung<sup>142</sup>. Während der Streit Spartas um seine Grenzen zu Megalopolis im 2. Jh. v. Chr. fortwährend die achäische Bundesleitung und auch den römischen Senat beschäftigte, scheint im Konflikt mit Argos Ruhe eingekehrt zu sein. Wenn auch nicht bewiesen werden kann, daß Pausanias an der vorliegenden Stelle irrt, ist es doch sehr wahrscheinlich.

**c) Eine römische Stellungnahme zum Gebietsstreit zwischen Megalopolis und Thouria (Nr.9), 182–150 v. Chr.**

Am Ende der Inschrift Nr.9 findet sich ein Teil eines Briefes, der eine ἐπίκρισις enthält (B Z.20–24). Auffallend ist zunächst, daß dieser Teil nicht in dorischer Koine geschrieben ist wie die übrige Urkunde, sondern in attischer Koine<sup>143</sup>. Da die Amtssprache des Achäischen Bundes die dorische Koine war, muß der Brief im Auftrag einer außenstehenden Macht verfaßt worden sein, die berichtet, daß sie „ebenfalls entschieden“ habe (Z.22). Eingeleitet mit der Anrede γινώσκετε „wisset“ folgt wahrscheinlich die Aufforderung, daß die Übereinkunft, die zwischen den Parteien getroffen wurde, einzuhalten sei<sup>144</sup>. Der Absender des Briefes ist nicht erhalten, es könnte sich dabei also um eine griechische Polis oder einen ihrer Magistrate gehandelt haben, denkbar ist aber auch jeder andere Absender, der sich der attischen Koine als Amtssprache bediente<sup>145</sup>.

<sup>140</sup> E.S.Gruen, JHS 1976, S.50 u. Anm. 37; G.De Sanctis, Storia IV 3, S.129 u. Anm. 139; F.W.Walbank, Commentary III, S.465; G.A.Lehmann, Glaubwürdigkeit, S.311; dagegen: P.Schoch, Kallikrates (RE), Sp.861.

<sup>141</sup> Zur Schlacht der 300 Kämpferpaare 550 v. Chr.: Chryserm. Corinth. FGHist 287 F 2a, L.Piccirilli, Arbitrati, S.36–41; 420 v. Chr. Vorschlag von Argos, den Streit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, Thuk. 5,41,2, L.Piccirilli, Arbitrati, S.132–134. Zur Entscheidung unter Philipp II siehe oben Nr.11 S.83–86.

<sup>142</sup> Zum Überfall des Lykourgos und Nabis: Pol. 4,36,4; Die argivische Verwaltung von Zarax ist inschriftlich belegt: BCH 1958, S.7ff. Auch Artemidoros, den Strabon zitiert, weiß um 100 v. Chr., daß die westlakonische Küste zu Argos gehört.

<sup>143</sup> τήν statt τάν, γεγενημένην statt γεγενημέναν, etc., siehe IPark, S.319 Anm. 27.

<sup>144</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.321.

<sup>145</sup> γινώσκετε: IG II<sup>2</sup> 1096: Brief der Delphier an den Genos der Gephyraioi (37/6 v. Chr.); IG V 2, 367: Brief von Magnesia an die Polis Kleitor und Brief aus Demetrias an die Polis Kleitor (168–146v.Chr.); FD 3,2,120: Brief aus Elateia an die Polis Delphi (?);

Eine überzeugende Interpretation des abschließenden Brieffragmentes findet G.Thür<sup>146</sup>. Er sieht in dem Absender einen römischen Amtsträger und zitiert als Vergleichsbeispiele zwei Briefe des römischen Prätors Spurius Postumius, der 189 v. Chr. den Delphiern mitteilte, daß der Senat Asylie, Autonomie und Freiheit des Heiligtums bestätigt habe<sup>147</sup>. Auch diese Schriftstücke sind in attischer Koine, dem offiziellen Griechisch der Römer, verfaßt und werden durch γινώσκετε eingeleitet. Geht man von dieser Interpretation aus, läge auch der angesprochenen Epikrisis eine andere Bedeutung als üblich zugrunde. Aus anderen römischen Dokumenten, die in griechischer Sprache abgefaßt wurden, sei ersichtlich, daß ἐπικρίνειν die griechische Übersetzung des lateinischen *decernere* ist, dementsprechend bedeute ἐπίκριμα *decretum*<sup>148</sup>. Da nun aber die Beschlüsse des römischen Senates mit δοκεῖν wiedergegeben wurden, scheidet er als Absender des Briefes im vorliegenden Fall aus, G.Thür vermutet einen römischen Feldherrn, der um seine Zustimmung zu der getroffenen Regelung gebeten worden war<sup>149</sup>. Dieses Vorgehen wäre zu der Zeit, in der das vorliegende Schidsgericht stattfand, möglich und — wie die Berichte des Polybios und Livius zeigen — nicht unwahrscheinlich.

Über die Haltung Roms gegenüber den Vorkommnissen der Jahre 184–182 v. Chr. informiert Polybios, der ausführlich von den Gesandtschaften, die den messenischen Aufstand betreffend in Rom auftraten, berichtet. Neben Deinokrates, der während eines Besuches bei T.Quinctius Flamininus versuchte, die Unterstützung Roms für Messene zu erwirken<sup>150</sup>, sprachen auch Gesandte des Achäischen Bundes vor. Sie ersuchten Rom auf Grund ihres Bündnisvertrages, Hilfe gegen die Messenier zu entsenden oder die aufständische Polis zumindest nicht zu unterstützen<sup>151</sup>. Nachdem er den Bericht seines Legaten Q.Marcus Philippus gehört hatte, der sich zu Beginn der Erhebung auf der Peloponnes aufgehalten hatte, beschloß der römische Senat, keine der beiden Seiten zu unterstützen, um die weiteren Ereignisse und den Ausgang des Machtkampfes abzuwarten<sup>152</sup>. Nach der Niederschlagung der messenischen Revolte und der Loslösung der drei Städte Thouria, Abia und Pharai erschien wiederum ein Gesandter des Achäischen Bundes, Bippos von Argos, vor dem römischen Senat, um den *patres* über die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse in Messenien zu berich-

Zur attischen Koine: R.Schmitt, Einführung in die griechischen Dialekte, Darmstadt 1977, S.103–108.

<sup>146</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark S.321: Ein hellenistischer Herrscher als Absender des Briefes scheidet aus, da in zahlreichen Dokumenten die Anrede γινώσκετε nicht nachgewiesen werden konnte.

<sup>147</sup> R.K.Sherk, Roman Documents, Nr.1 A, B.

<sup>148</sup> R.K.Sherk, Roman Documents, S.194f.; H.J.Mason, Institutions, S.46, s.v. ἐπίκριμα, ἐπικρίνειν.

<sup>149</sup> G.Thür–H.Taeuber, IPark, S.322.

<sup>150</sup> Pol. 23,5,1–18; F.W.Walbank, Commentary III, S.220–223.

<sup>151</sup> Pol. 23,9,12; F.W.Walbank, Commentary III, S.228–229; Zum Bündnisvertrag zwischen Rom und dem Achäischen Bund: E.Badian, The Treaty between Rome and the Achaean League, JRS 42, 1952, S.76–80.

<sup>152</sup> Pol. 23,9,13; E.S.Gruen, Hellenistic World, S.494–495 zur Interpretation des Verhaltens Roms.

ten. Er wurde freundlich empfangen, und die neue Lage wurde wohlwollend zur Kenntnis genommen<sup>153</sup>. In diese Zeit der Anerkennung der achäischen Vormachtstellung und Politik auf der Peloponnes fällt das vorliegende Schiedsgericht. Auch wenn der Senat während der messenischen Erhebung äußerst zurückhaltend reagiert hatte, so zeigt doch die Entsendung von Legaten sein Interesse an den peloponnesischen Angelegenheiten. Ebenso wurde auch von Seiten des Achäischen Bundes immer wieder versucht, die Zustimmung Roms zum eigenen Vorgehen zu erlangen. Daher wäre es durchaus möglich, daß einer der Gesandten des Senates um Stellungnahme zur Grenzregelung zwischen Megalopolis und Thouria gebeten wurde und diese auch in Form eines Briefes erteilt hat<sup>154</sup>.

#### **d) Zusammenfassung**

Als Ergebnis der Untersuchung ist festzuhalten, daß Rom zunächst in keiner Weise direkt in Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Achäischen Koinons eingegriffen hat. Als es von Sparta um eine Entscheidung im Gebietsstreit mit Megalopolis gebeten wurde, delegierte es den Streitfall an Kallikrates und das Achäische Koinon. Auch in dem Grenzstreit zwischen Megalopolis und Thouria ist nur eine abschließende Kenntnisnahme Roms zu erkennen. Im übrigen scheint die innere Autonomie des Achäischen Koinons anerkannt und respektiert worden zu sein. Erst während der Ereignisse der Jahre 148–146 v. Chr. änderte Rom diese Politik. Das Verhalten der Großmacht im letzten Konflikt zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon zeigt, daß der Achäische Bund als Bündnispartner untragbar geworden war und zerstört werden sollte. Mit der Aufforderung, neben Sparta auch Korinth, Argos, Orchomenos und Herakleia am Oita aus dem Bund zu entlassen, findet sich eine erste direkte und offene Einmischung in innere Angelegenheiten des Koinons.

---

<sup>153</sup> Pol. 24,1,6–7; E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.493–496.

<sup>154</sup> Der römische Senat und der Achäische Bund standen in engem Briefkontakt wegen der Frage der Verbannten: E.S.Gruen, *Hellenistic World*, S.489ff.; J.Seibert, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, Darmstadt 1979, S.193–208.



## Zusammenfassung

Der vorliegenden Arbeit zur antiken Schiedsgerichtsbarkeit lag zunächst die Frage zugrunde, auf welche Art und Weise der Achäische Bund als übergeordnete Organisation in die Beilegung von Streitigkeiten zwischen seinen Mitgliedern eingegriffen hat. Da die Mitgliedstaaten ihre außenpolitischen Rechte beinahe zur Gänze an die Bundesleitung abgetreten hatten, war ein derartiges Eingreifen zu erwarten. Dazu kann festgestellt werden, daß weder obligatorische Bundesgerichtsbarkeit, noch ein rechtlich festgelegter Regelungsmechanismus existierten. Es scheint den Mitgliedstädten freigestanden zu haben, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die zwischen ihnen anstehenden Konflikte beilegen wollten. Diese Annahme erklärt die verschiedenen Vorgangsweisen, die sich innerhalb des Koinons finden. So konnten sich zwei konkurrierende Städte entweder durch einen Vertrag gütlich einigen, oder — wenn diese Möglichkeit nicht mehr bestand — ein Schiedsgericht vereinbaren. Die Wahl der Richter oblag dabei, wie es in der antiken Schiedsgerichtsbarkeit üblich war, allein den Streitparteien. Auf diese Art und Weise werden die Schiedsgerichte zwischen Argos und Kleonai (Nr.4), Alipheira und Lepreon (Nr.6), Messene und Phigaleia (Nr.7) und Epidauros und Hermione (Nr.10) zustande gekommen sein. Eine weitere Möglichkeit für die Streitparteien bestand darin, sich an das Koinon selbst zu wenden. Davon machten Epidauros und Korinth während der epidaurischen Beitrittsverhandlungen zum Koinon Gebrauch (Nr.3), auch Helisson und vielleicht Thouria wandten sich in ihrem Konflikt mit der Stadt Megalopolis an die Bundesleitung (Nr.9 und Nr.10). Der Bund führte allerdings das Verfahren nicht selbst durch, sondern delegierte die Richtermacht an eine Polis Ekkletos, die mit einer kleineren Kommission zur Grenzziehung zusammenarbeiten konnte.

Wenn auch offenbar keine rechtlichen Regelungsmechanismen bestanden, nach welchen die Mitgliedstaaten des Koinons ihre Konflikte beizulegen hatten, muß man doch davon ausgehen, daß das Koinon großes Interesse an einem friedlichen Zusammenleben seiner Mitglieder hatte. Frieden im Inneren war eine unbedingte Voraussetzung für effektives außenpolitisches Handeln. Als Hinweis auf die Bemühungen der Bundesleitung, die Eintracht zwischen den Bundesmitgliedern zu erhalten, kann die Tatsache gelten, daß die meisten achäischen Schiedsverfahren knapp nach dem Eintritt einer oder beider Streitparteien in das Koinon stattfanden. So wird man in jedem Fall von einer Beeinflussung der streitenden Mitgliedstaaten ausgehen können, die möglicherweise die Form von politischem Druck annehmen konnte.

Neben diesen Ergebnissen zum Verhalten der Bundesleitung sind vor allem auch prozeßrechtliche Regelungen der Schiedsverfahren ablesbar. Dabei sind den bislang bekannten Regeln der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit jeweils die speziellen Befunde der peloponnesischen Schiedsverfahren gegenüberzustellen. Zusammenfassend läßt sich dazu festhalten, daß sich die Verfahren, die innerhalb des Achäischen Koinons angewandt wurden, in ihren

Grundsätzen — erwartungsgemäß — nicht wesentlich von den im übrigen Griechenland zu dieser Zeit üblichen Verfahren unterschieden.

Eingeleitet wurden die Schiedsverfahren jeweils durch den Abschluß eines Schiedsvertrages, einer Epitrope, in dem die Streitparteien übereinstimmend erklärten, sich dem Spruch des Richters unterwerfen zu wollen. Neben den vorgeschlagenen Richtern wurde auch der Streitgegenstand in diesem Vertrag festgehalten. Die vorliegenden Fälle haben alle Gebiets- oder Grenzstreitigkeiten zum Inhalt, lediglich der Gebietsstreit zwischen Megalopolis und Sparta (**Nr.11**) wurde durch eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer vom Koinon verhängten Strafe erweitert. Auch im Rahmen der Richterbestellung finden sich im Achäischen Bund die beiden üblichen Verfahrenstypen des Hellenismus. Die Streitparteien konnten entweder eine Polis Ekkletos anrufen, die das entscheidende Gericht selbst bestimmte<sup>1</sup>, oder sie erbatene eine Delegation von „fremden Richtern“<sup>2</sup>. Eine achäische Besonderheit stellen allerdings die großen Gerichtshöfe, die in der Inschrift aus Aigion (**Nr.1**) und dem Verfahren zwischen Epidauros und Arsinoe (**Nr.5**) belegt sind, dar. Diese kann man als Mischtyp zwischen den beiden oben genannten, grundsätzlich unterschiedlichen Verfahrenstypen einordnen. Die Gerichtshöfe setzten sich aus großen Delegationen mehrerer Städte zusammen und tagten wahrscheinlich in Aigion.

Üblicherweise versuchten die Richter in jedem Fall zu Beginn des Verfahrens, die Streitparteien zur Versöhnung zu bewegen und einen Vergleich zu vermitteln. Der Vertrag zwischen Epidauros und Hermione (**Nr.10**) ist ein Beispiel für einen gelungenen Vergleichsversuch. Eine Durchführung der streitigen Verhandlung war nicht mehr notwendig, da die beiden Parteien schon vorher zu einer Übereinkunft gefunden hatten. Bei Mißlingen der Vergleichsverhandlungen kam es zur Gerichtsverhandlung, in der die konkurrierenden Poleis ihre Ansprüche darlegen und beweisen mußten. Den Abschluß des Verfahrens bildete der Schiedsspruch der Richter, die entweder über bestehende Anträge abstimmten, was vor allem bei den großen Gerichtshöfen der Fall gewesen sein wird, oder den Spruch frei formulierten. Davon wird man wahrscheinlich in den Verfahren ausgehen können, in denen eine umstrittene Grenze zwischen zwei Poleis neu definiert wurde. Als Sonderfall wird abschließend die Epikrisis erörtert. Dabei handelt es sich um einen bereits ausgehandelten Vergleich, der von einer richtenden Instanz in Form eines Schiedsspruches erlassen wurde. So sollte dem Vergleich mehr Gewicht im zwischenstaatlichen Rechtsverkehr verliehen werden.

Von besonderem Interesse sind im Rahmen der einzelnen Streitfälle auch die topographischen Verhältnisse. Nur durch Untersuchungen vor Ort kann die Bedeutung des Streitgegenstandes für die Parteien festgestellt und eine eventuelle Grenzziehung nachvollzogen werden. Naturgemäß ist der Streitgegenstand

<sup>1</sup> Beispiele dafür sind das Schiedsgericht zwischen Epidauros und Korinth (**Nr.3**), Aipheira und Lepreon (**Nr.6**), Megalopolis und Helisson (**Nr.9**) und Megalopolis und Thouria (**Nr.10**).

<sup>2</sup> Siehe die Schiedsgerichte zwischen Messene und Phigaleia (**Nr.7**), Hermione und Epidauros (**Nr.10**) und Sparta und Megalopolis (**Nr.11**).

in Grenzkonflikten an den äußeren Rändern des jeweiligen Polisgebietes zu lokalisieren, daher vermag es nicht zu überraschen, daß in den meisten Fällen nicht fruchtbares Ackerland sondern Weidegebiet umstritten war<sup>3</sup>. Neben wirtschaftlichen Gründen finden sich aber auch politische und strategische Motive, um ein bestimmtes Gebiet zu streiten. Diese Überlegungen können in dem Jahrhundert dauernden Streit zwischen Sparta und seinen Nachbarn um die Gebiete im oberen Eurotastal nachvollzogen werden (Nr.11). Erst die Ergebnisse dieser Forschungen ermöglichen ein tieferes Verständnis der einzelnen Konflikte, ihres Entstehens und ihrer Beilegung.

Zahlreiche literarische Berichte und Inschriften bestätigen, daß auch Rom sich als Schiedsrichter im hellenistischen Osten zur Verfügung stellte. Um die Frage beantworten zu können, inwieweit es dabei auch in innerachäische Angelegenheiten eingriff, müssen die Ergebnisse aus den verfahrensrechtlichen und historischen Untersuchungen der Verhältnisse innerhalb des Koinons, die durchwegs auf epigraphischen Quellen beruhen, zur Interpretation literarischer Quellen herangezogen werden. Wenn auch Polybios und Livius kein Interesse an einer prozeßrechtlichen Darstellung der Vorkommnisse zeigen, läßt sich doch feststellen, ob es sich in den einzelnen überlieferten Fällen wirklich um Schiedsgerichtsbarkeit handelte. Dabei stehen die detaillierten Berichte über die Konflikte der Poleis Sparta und Messene mit der achäischen Bundesleitung im Mittelpunkt. Nachdem Rom mit dem Ende des zweiten Makedonischen Krieges eine Vormachtstellung in Griechenland erobert hatte, hofften vor allem Sparta und Messene auf Unterstützung bei ihren Bestrebungen, aus dem Koinon auszutreten zu können. Ob die messenische Gesandtschaft in Rom wirklich um ein Schiedsgericht ansuchte, bleibt ungewiß. Im Fall Spartas aber kam es dreimal zur Einsetzung eines römischen Schiedsgerichtes. Da dieses jedoch jeweils zwischen Sparta einerseits und dem Achäischen Koinon andererseits entschied, können die Konflikte nicht als Streitigkeiten innerhalb des Koinons klassifiziert werden. Die ersten beiden Schiedsverfahren bildeten also keine römische Einmischung in Streitigkeiten unter Mitgliedern des Achäischen Bundes, wie das bislang angenommen wurde. Auch in der Entscheidung Roms zwischen Athen und dem Koinon tritt letzteres als Streitpartei auf und handelt somit als einheitlicher Staat.

Letztlich zeigt eine genauere Untersuchung der Vorkommnisse, die auf den ersten Blick ein römisches Eingreifen in innerachäische Angelegenheiten vermuten lassen, daß die Großmacht Rom bemüht war, nicht in die Interna ihres Bündnispartners einzugreifen. Besonders deutlich wird dies, als der Senat den Gebietsstreit zwischen Sparta und Megalopolis, die sich an Rom gewandt hatten, dem Achäer Kallikrates zur Entscheidung überträgt und damit seinen Willen ausdrückt, derartige Streitfälle als Angelegenheit des Koinons zu akzeptieren. Eine Ausnahme bildete allerdings die römische Entscheidung 147 v. Chr., die zum Ausbruch des Achäischen Krieges führte. Um den ehemaligen

---

<sup>3</sup> Als typische Beispiele sei hier auf den Streit zwischen Epidaurus und Korinth (Nr.3), zwischen Messene und Phigaleia (Nr.7) und zwischen Epidaurus und Hermione (Nr.10) verwiesen.

Bündnispartner endgültig zu zerstören, schreckte Rom nicht davor zurück, nicht nur den Austritt Spartas sondern auch den anderer Poleis zu verfügen. Somit sollte die Auflösung des Koinons per Dekret veranlaßt werden.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß zwischenstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie gerade im Hellenismus verstärkt zur Beilegung von Konflikten herangezogen wurde, innerhalb des Achäischen Koinons häufig zur Anwendung kam. Wenn sie den Mitgliedstaaten auch nicht obligatorisch vorgeschrieben war, scheint sie sich doch als geeignetes Mittel der Streitbeendigung erwiesen zu haben. Der Grundsatz der freiwilligen Unterwerfung der Streitparteien unter den Spruch eines von ihnen gewählten Richters wurde geachtet, wobei in Einzelfällen allerdings politischer Druck auf die Streitparteien ausgeübt worden sein dürfte. Ob die Bemühungen der Richter in jedem Fall zu dem Erfolg geführt haben, daß der anstehende Konflikt endgültig bereinigt war, ist in den Quellen nicht überliefert.

## Zeittafel

280	Neugründung des Achäischen Koinons durch Dyme, Patrai, Pharai und Tritaia
ca 276	Beitritt von Aigion, Bura und Keryneia
272-255	Beitritt von Aigeira, Pellene und Leontion
ca 280-200	<b>Schiedsgericht über Grenzen aus Aigion, Nr.1</b> <b>Schiedsspruch aus Lousoi, Nr.2</b>
272	Zug des Pyrrhos in die Peloponnes, er stirbt in Argos
ca 267-261	Chremonideischer Krieg
255	Verfassungsänderung im Achäischen Koinon, ab jetzt nur mehr ein Stratege
ca 255	Argos wird von Makedonien unabhängig
ca 251	Befreiung von Megalopolis
251	Befreiung von Sikyon, Anschluß an das Achäische Koinon, Bündnis mit Ägypten
ca 249-241	Kampf um Akrokorinth
245/4	Arat von Sikyon erstmals Stratege
243	Arat erobert Akrokorinth, Beitritt von Korinth, Megara, Epidauros und Troizen, Erneuerung des Bündnisses mit den Ptolemäern
242/1	<b>Megara entscheidet zwischen Epidauros und Korinth, Nr.3</b> Arat zieht in Attika und Salamis ein, Vertrag des Achäischen Koinon mit Sparta
241	Aitolischer Feldzug in die Peloponnes
241/0	Friedensvertrag zwischen Antigonos und den Achäern sowie deren Bundesgenossen
240	Arats Friedensbruch gegenüber Argos und Athen, Antigonos Gonatas stirbt, Demetrios II neuer makedonischer Herrscher <b>Mantineia entscheidet zwischen Arat und Argos, Nr.13d</b>
239-229	Demetrischer Krieg
235/4	Schlacht am Charadros, Beitritt von Kleonai, Schlacht bei Kleonai, Aristomachos wird Tyrann von Argos, Beitritt von Megalopolis, Tegea, Mantineia, Orchomenos, Kaphyai
235	Kleomenes III wird König von Sparta
234/3	Lydiadas von Megalopolis erstmals Stratege
233	Schlacht bei Phylakia, Niederlage des Arat
229	Tod des Demetrios II, Antigonos Doson Vormund Philipps V., Beitritt von Ägina, Argos, Hermione und Phleius zum Achäischen Koinon <b>Gebietsstreitigkeiten zwischen Argos und Kleonai, Nr.4</b>
ca 229	Nordarkadien aus aitolischem in achäischen Besitz übergegangen, Ostarkadien an Sparta
229-227/6	<b>Elf achäische Städte entscheiden zwischen Epidauros und Arsinoe, Nr.5</b>
229-222	Kleomenischer Krieg
229/8	Kleomenes besetzt die Festung Athenaion, Arat greift Tegea und Orchomenos an
228/7	Aristomachos von Argos erstmal Stratege, Arat besetzt Kaphyai
227	Antigonos Doson wird König der Makedonen

Frühjahr 227	Achäischer Einfall nach Triphylien, Schlacht am Lykaion, Überrumpelung von Mantinea
Sommer 227	Schlacht bei Laodikeia, Tod des Lydiades, Scharfe Angriffe gegen Arat in Aigion
Herbst 227	Megalopolitische Gesandtschaft zu Antigonos Doson. Achäischer Erfolg bei Orchomenos
Winter 227/6	Kleomenes nimmt Heraia und Alea (?), Staatsstreich in Sparta
Sommer 226	Kleomenes gewinnt Mantinea zurück
Herbst 226	Zug des Kleomenes nach Westachaiä, Schlacht bei Hekatombaion
Winter 226/5	Waffenstillstand, Achäische Führungskrise
225	Verhandlungen in Argos gescheitert Kleomenes gewinnt Pellene, Pheneos, Argos, Kleoi, Phleius, Hermione, Troizen, Epidauros und Korinth. Arat ist στρατηγὸς ἀποκράτωρ. Kontakte zu Antigonos Doson
Winter 225/4	Belagerung von Sikyon. Bündnis zwischen den Achäern und Antigonos Doson
224	Militärisches Eingreifen des Antigonos Doson. Argos fällt von Kleomenes ab
Herbst 224	Antigonos in Megalopolis und Aigion. Hellenische Liga
223	Antigonos in Arkadien. Zerstörung von Mantinea
222	Schlacht bei Sellasia
222–217	Konflikt in Megalopolis
220	Aitoler überfallen Kynaitha
220–217	Bundesgenossenkrieg
219	Lykurg greift die Argolis an und besetzt die Festung Athenaiion
219/8	Winterfeldzug Philipps V in die Peloponnes, Psophis, Triphylien und Elis unterworfen, Aitoler überfallen Messene
217	Friede von Naupaktos zwischen Philipp V und Aitolien
215–205	Übereinkommen zwischen Philipp V und Hannibal, 1. Makedonischer Krieg
211/10	Rom und die Aitoler schließen ein Bündnis
207	Schlacht bei Mantinea, Niederlage des Machanidas von Sparta
206	Sonderfriede zwischen Philipp V und Aitolern
205	Friede von Phoinike
204	Beginn der Auseinandersetzungen mit Nabis von Sparta
202	Philopoimen verhindert die spartanische Besetzung Messenes
200–197	2. Makedonischer Krieg
ca 200–170	<b>Ehrendekret für Richter aus Korinth, Nr.13b</b> <b>Schiedsgericht zwischen Alipheira und Heraia, Nr.13c</b>
199/8	Auflösung des Bündnisses mit Makedonien, Bündnis mit Rom, T.Quinctius Flamininus übernimmt das römische Kommando
197	Schlacht bei Kynoskephalai
196	Freiheitserklärung des T.Quinctius Flamininus in Korinth
195	Römischer Krieg gegen Nabis, Eroberung von Gytheion, Kapitulation des Nabis, Einnahme von Argos
194	Abzug der römischen Truppen aus Akrokorinth
194/3	<b>Grenzstreit zwischen Alipheira und Lepreon, Nr.6</b>

193/2	Unter Philopoimen Beginn des achäischen Krieges gegen Nabis von Sparta
192	Ermordung des Nabis, Beitritt Spartas zum Achäischen Koinon
192-188	Antiochos-Krieg
192/1	Strategie des Diophanes, Austritt Spartas aus dem Koinon
ca 192	<b>Gebietsstreit zwischen Pagai und Aigosthena, Nr.13a</b>
191	Schlacht bei den Thermopylen, Antiochos aus Griechenland vertrieben, Sparta wieder im Koinon, Messene zum Eintritt in das Koinon gezwungen, Beitritt von Elis
	<b>Grenzstreit zwischen Messene und Phigaleia, Nr.7</b>
189	Schlacht bei Magnesia, Spartanischer Überfall auf Las, Austritt Spartas aus dem Koinon, <i>deditio</i> an M.Fulvius, Bundesversammlung in Elis
189/8	Waffenstillstand zwischen Sparta und den Achäern, Delegationen beider Parteien in Rom
	Ambivalenter Spruch des römischen Senates im Konflikt zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon
188	Friede von Apameia, Verfassungsänderung unter Philopoimen, Strafexpedition gegen Sparta, Rückführung in das Koinon, Massaker bei Kompasion
188/7	Kritik des römischen Konsuls M.Aemilius Lepidus an den Achäern
186/5	Strategie des Aristainos, Q.Caecilius Metellus Wunsch nach Einberufung einer Synkletos wird abgelehnt
185/4	Strategie des Lykortas, Areus und Alkibiades aus Sparta in Abwesenheit zum Tode verurteilt
184/3	Aufstand Messenes unter Deinokrates, T.Quinctius Flamininus Wunsch nach Einberufung einer Synkletos wird abgelehnt
	Vergleich zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon, vermittelt von T.Quinctius Falmininus, Q.Caecilius Metellus, Ap.Claudius Pulcher
183	Tod des Philopoimen in messenischer Gefangenschaft, Krieg gegen Messene, Gesandtschaft nach Rom mit der Bitte um Beistand
182	Kapitulation Messenes, Neuordnung, Wiederaufnahme ins Koinon
182-167	<b>Grenzstreit zwischen Megalopolis und Helisson, Nr.8</b>
182-150	<b>Grenzstreit zwischen Megalopolis und Thouria, Nr.9</b>
182/1	Strategie des Lykortas, Sparta tritt wieder in das Koinon ein
180	Gesandtschaft des Kallikrates nach Rom
180/79	Strategie des Kallikrates, Rückführung der spartanischen Verbannten
175-173	<b>Rhodische Richter entscheiden über Ehrungen des Achäischen Koinons für Eumenes II, Nr.13e</b>
171-168	3.Makedonischer Krieg
170	Römische Gesandtschaft zu den Achäern, fordern mehr Unterstützung
170/69	Strategie des Archon, Polybios Hypostrategos, Wiederherstellung der Ehren für Eumenes II, Rom soll militärisch unterstützt werden
168	Schlacht bei Pydna

- 167 Deportation von 1000 Achäern nach Rom, Einrichtung des Freihandelshafens in Delos
- 166/5 1. Bittgesandtschaft zur Freilassung der Geiseln nach Rom
- 164 Rom überträgt Kallikrates die Entscheidung in einem Konflikt zwischen Sparta und Megalopolis
- nach 164 **Gebietsstreitigkeiten zwischen Sparta und Megalopolis, Nr.11**
- 164-155 **Einigung zwischen Troizen und Arsinoe, Nr.12**
- 159/8 Weitere Bittgesandtschaften nach Rom
- vor 146 Entscheidung des Senats in einem Streit zwischen Athen und dem Achäischen Koinon
- 151/0 **Vergleich zwischen Hermione und Epidauros, Nr.10**
- 150/49 Strategie des Menalkidas von Sparta
- 149/8 Strategie des Diaios, Rückkehr der Deportierten, wieder Ausbruch des Konfliktes mit Sparta
- 148/7 Strategie des Damokritos, Achäer fallen in spartanische Gebiete ein, Damokritos verbannt, Kallikrates stirbt, Andriskos-aufstand in Makedonien
- 147 Strategie des Diaios, weitere Übergriffe auf Sparta, trotz Warnung durch Legate des Q.Caecilius Metellus
- 147/6 Senatsbeschluß im Konflikt zwischen Sparta und dem Achäischen Koinon verkündet von L.Aurelius Orestes in Korinth
- 146-145 Schwere Tumulte in Korinth, Gesandtschaft des S.Julius Caesar
- Römisch-Achäischer Krieg, Belagerung von Herakleia am Oita, Einnahme von Megara durch Q.Caecilius Metellus, Schlacht am Isthmos, Niederlage der Achäer, Einnahme von Korinth durch L.Mummius, Zerstörung und Schleifung Korinths, Auflösung des Achäischen Koinons, Neuordnung der Peloponnes

## Literaturverzeichnis

- Ager, S.L.**, *International Arbitration in the Hellenistic Age*, Berkeley 1996 [Arbitration]
- Aigner, H.**, Sigeion und die peisistratidische Homerförderung, *RhM* 121, 1978, S.504-509
- Albert, S.**, *Bellum Iustum*, Kallmünz 1980
- Aymard, A.**, Le rôle politique du sanctuaire fédéral achaien, *Annuaire de l'Institut de philologie et d'histoire orientales et slaves*, Bd.4, Mélanges Franz Cumont, Brüssel 1936, S.1-26
- Aymard, A.**, Le Zeus fédéral achaien Hamarios-Homarios, Mélanges offerts à M. Octave Navarre, Toulouse 1935, S.453-470
- Aymard, A.**, *Les Assemblées de la Confédération Achaienne*, Bordeaux 1938 [Assemblées]
- Aymard, A.**, *Les premiers rapports de Rome et de la Confédération achaienne [191-189 av. J.C.]*, Bordeaux - Paris 1938 [Premiers Rapports]
- Badian, E.**, The Treaty between Rome and the Achaean League, *JRS* 42, 1952, S.76-80
- Badian, E.**, *Foreign Clientelae*, Oxford 1958 [Foreign Clientelae]
- Bagnall, R.S.**, *The Administration of the Ptolemaic Possessions outside Egypt*, Columbia Studies in the Classical Tradition IV, Leiden 1976 [Ptolemaic Possessions]
- Baladié, R.**, *Le Péloponnèse de Strabon. Étude de géographie historique*, Collection d'Études Anciennes, Paris 1980 [Strabon]
- Bastini, A.**, *Der achäische Bund als hellenische Mittelmacht. Geschichte des Achäischen Koinons in der Symmachie mit Rom*, Europäische Hochschulschriften 3,3,335, Frankfurt a.M. 1987 [Achäischer Bund]
- Beloch, K.J.**, *Griechische Geschichte*, Leipzig <sup>2</sup>1927 [Griechische Geschichte]
- Bengtson, H.**, *Die Staatsverträge des Altertums II. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700 bis 338 v. Chr.*, München 1962 [StV II]
- Bernhardt, R.**, *Imperium und Eleutheria*, Diss. Hamburg 1971
- Bingen, J.**, Inscriptions du Péloponnèse Nr.1, Arbitrage de frontière, *BCH* 77, 1953, S.616-628
- Blegen, C.**, Excavations at Nemea 1926, *AJA* 31, 1927, S.421-440
- Bölte, F.**, *RE* 8,1, 1912, Sp.835-841, s.v. Hermione
- Bölte, F.**, *RE* 11,1, 1921, Sp.721-728, s.v. Kleonai 1)
- Bölte, F.**, *RE* 3 A 2, 1929, Sp.1294-1349, s.v. Sparta (Geographie)
- Bölte, F.**, *RE* 6 A 1, 1936, Sp. 636-637, s.v. Thuria
- Bowman, D.A.**, *Roman Ambassadors in the Greek East: 196 to 146 B.C.*, Diss. Ann Arbor 1987
- Bradeen, D.W.**, Inscriptions from Nemea Nr.6, *Hesp.*35, 1966, S.323-326
- Braunert, H. Petersen, T.**, Megalopolis: Anspruch und Wirklichkeit, *Chiron* 2, 1972, S.57-90
- Bravo, B.**, *Sulan. Représailles et justice privée contre des étrangers dans les cités grecques*, *Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa*, Pisa 1980 [Sulan]
- Briscoe, J.**, *A Commentary on Livy. Books XXXI-XXXIII*, Oxford 1973 [Commentary]
- Brodersen, K., Günther, W., Schmitt, H.H.**, *Historische griechische Inschriften in Übersetzung. Band II: Spätklassik und früherer Hellenismus (400-250 v. Chr.)*, Texte zur Forschung 68, Darmstadt 1996
- Bursian, C.**, *Geographie von Griechenland II*, Leipzig 1872 [Geographie]
- Busolt, G., Swoboda, H.**, *Griechische Staatskunde II*, *HdAW* 4,1,2, München <sup>2</sup> 1926 [Staatskunde]

- Cabanes, P., Andreou, J.**, Règlement frontalier entre Ambracie et Charadros, BCH 109, 1985, S.499-544. S.753-757
- Calabi, I.**, Il sinedrio della lega di Corinto e le sue attribuzioni giurisdizionali, RFIC n.s.28, 1950, S.63-69
- Calabi, I.**, *Ricerche sui rapporti fra le poleis*, Florenz 1953 [Ricerche]
- Cartledge, P.**, *Sparta and Lakonia*, London 1979 [Sparta]
- Cartledge, P., Spawforth, A.**, *Hellenistic and Roman Sparta. A Tale of Two Cities*, London/New York, 1989 [Hellenistic Sparta]
- Chantraine, H.**, Der Beginn der jüngeren Achäischen Bundesprägung, Chiron 2, 1972, S.175-190
- Curtius, E.**, *Peloponnesos. Eine historisch-geographische Beschreibung der Halbinsel II*, Gotha 1852 [Peloponnesos]
- Dahlheim, W.**, *Struktur und Entwicklung des römischen Völkerrechtes im 3. und 2. Jahrhundert v. Chr.*, München, 1968 [Völkerrecht]
- Dareste, R.**, Inscription de Kalyrna, BCH 10, 1886, S.235-244
- Dareste, R. - Haussoullier, B. - Reinach, T.**, *Recueil des inscriptions juridiques grecques*, Paris 1891 [Recueil]
- Daux, G.**, Les assemblées achéennes, BCH 93, 1969, S.430
- Daverio-Rocchi, G.**, *Frontiera e confini nella Grecia antica*, Centro ricerche e documentazione sull' antichità classica, Monografie 12, Rom 1988 [Frontiera]
- De Sanctis, G.**, *Storia dei Romani*, Turin-Florenz <sup>2</sup>1968 [Storia]
- de Ste Croix, G.E.M.**, *The Origins of the Peloponnesian War*, London 1972
- Deininger, J.**, RE Suppl.11, 1968, Sp.534-539, s.v. Diophanes 1a)
- Deininger, J.**, *Der politische Widerstand gegen Rom in Griechenland. 217-86 v. Chr.*, Berlin-New York 1971 [Widerstand]
- Ehrenberg, V.**, RE 15,1, 1931, Sp.703-704, s.v. Menalkidas
- Ehrenberg, V.**, *Der Staat der Griechen*, Zürich <sup>2</sup>1965
- Ellis, J.R.**, *Philipp II and Macedonian Imperialism*, London-New York 1976
- Errington, R.M.**, *Philopoemen*, Oxford 1969 [Philopoemen]
- Feyel, M.**, Sur une inscription de Dyme, REG 56, 1943, S.112ff
- Fougères, G.**, *Mantinée et l'Arcadie orientale*, Paris 1898 [Mantinée]
- Fowler, E.**, *Corinth. Results of Excavations I*, Cambridge 1929
- Frank, T.**, *An Economic Survey of Ancient Rome IV*, Baltimore 1938 [Survey]
- Frazer, J.G.**, *Pausanias's Description of Greece*, London 1898 [Pausanias]
- Gardner, P.**, *A Catalogue of Greek Coins in the British Museum. Peloponnesos*, London 1887 [Peloponnesos]
- Gauthier, P.**, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Annales de l'Est. Mémoires n°42, Nancy 1972 [Symbola]
- Gauvin, G.**, Les systèmes de fortifications de Cléonai et Phlionte à la période classique-hellénistique, in: *Fortificationes antiquae*, Amsterdam 1992, S.133-146
- Gell, W.**, *Itinerary of the Morea being a description of the Routes of that Penninsula*, London 1817 [Itinerary]
- Gell, W.**, *Narrative of a Journey in the Morea*, London 1823 [Journey]
- Geyer, F.**, RE III A, 1927, Sp.536-537, s.v. Skiritis 1)
- Giovannini, A.**, Polybe et les assemblées achaiennes, Mus.Helv. 26, 1969, S.1-17
- Giovannini, A.**, *Untersuchungen über die Natur und die Anfänge der bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland*, Hypomnemata 33, Göttingen 1971 [Sympolitie]
- Golan, D.**, Philopoemen immodicus and superbus and Sparta, SCI 1, 1974, S.29-39
- Graf, F.**, *Griechische Mythologie*, München 1985
- Green, P.**, *Alexander to Actium. The Hellenistic Age*, London 1990 [Hellenistic Age]
- Griffin, A.**, *Ancient Sikyon*, Oxford 1982 [Sikyon]
- Griffith, A.** A Union between Corinth and Argos (392-386 B.C.), Historia 1, 1950, S.236-256

- Gruen, E.S.**, The Origins of the Achaean War, JHS 96, 1976, S.46-69
- Gruen, E.S.**, *The Hellenistic World and the Coming of Rome*, Berkeley 1984 [Hellenistic World]
- Gschnitzer, F.**, RE Suppl. 13, 1973, Sp.629-730, s.v. Proxenos
- Gschnitzer, F.**, Die Nomographenliste von Epidauros (IG IV 1<sup>2</sup> 73) und der Achäische Bund im späten 3. Jh. v. Chr., ZPE 58, 1985, S.103-116
- Guarducci, M.**, *L'Epigrafia Greca dalle origini al tardo imperio*, Rom 1987 [Epigrafia]
- Gundel, H.**, RE 24,1, 1963, Sp.1047-1100, s.v. T.Quinctius Flamininus 45)
- Habicht, C.**, *Pausanias und seine "Beschreibung Griechenlands"*, München 1985 [Pausanias]
- Habicht, C.**, *Athen. Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit*, München 1995.
- Hammond, N.G.L.**, *A History of Greece to 322 B.C.*, Oxford <sup>2</sup>1967 [History]
- Hansen, E.V.**, *The Attalids of Pergamon*, Ithaka-London <sup>2</sup>1971
- Hansen, M.H.**, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes. Structure, Principles and ideology*, Oxford 1991 [Athenian Democracy]
- Harrison, A.R.W.**, *The Law of Athens. Procedure*, Oxford 1971 [Law of Athens]
- Head, B.V.**, *Historia Numorum. A Manual of Greek Numismatics*, Oxford <sup>2</sup>1911 [HN<sup>2</sup>]
- Heidemann, M.L.**, *Die Freiheitsparole in der griechisch-römischen Auseinandersetzung 200-188 v. Chr.*, Diss. Bonn 1965
- Heinen, H.**, *Untersuchungen zur hellenistischen Geschichte des 3. Jahrhunderts v. Chr. Zur Geschichte des Ptolemaios Keraunos und zum Chremonideischen Krieg*, Historia Einzelschriften 20, Wiesbaden 1972 [Chremonideischer Krieg]
- Herrmann, P.**, Die Stadt Temnos in hellenistischer Zeit II. Schiedsgericht zwischen Temnos und Klazomenai, MDAI 29, 1979, S.239-271
- Heuss, A.**, *Die völkerechtlichen Grundlagen der römischen Außenpolitik in republikanischer Zeit*, Leipzig 1933
- Hiller v. Gaertringen, F.**, -**Lattermann, H.**, *Hira und Andania*, 71. Programm zum Winckelmannfeste, Berlin 1911
- Hiller v. Gaertringen, F.**, 'Επιγραφαὶ Ἀρκαδίας, AE 1914, S.134-135
- Hiller v. Gaertringen, F.**, 'Επιγραφαὶ ἐκ τοῦ Ἱεροῦ τῆς Ἐπιδαύρου Nr. VIII, AE 1925-26, S.71-75
- Hitzig, H.F., Blümner, H.**, *Des Pausanias Beschreibung von Griechenland*, Leipzig 1907 [Pausanias]
- Hitzig, H.F.**, Der griechische Fremdenprozeß im Lichte der neueren Inschriftenfunde, SZ 28, 1907, S.211-253
- Hodkinson, St. u. H.**, Mantinea and the Mantinike. Settlement and Society in a Greek Polis, BSA 76, 1981, S.239-296
- Hoffmann, W.**, Das Todesjahr des Philopoimen, Hermes 73, 1938, S.244-248
- Jameson, M.**, Inscriptions of the Peloponnesos Nr. 15\*, Hesperia 22, 1953, S.148-171
- Jardé, A.**, Fouilles de Délos Nr.67, BCH 29, 1905, S.204-209
- Jost, M.**, Pausanias en Mégalopolitide, REA 75, 1973, S.241-267
- Jost, M.**, *Sanctuaires et Cultes d'Arcadie*, École Française d'Athènes. Études Péloponnésiennes IX, Paris 1985 [Sanctuaires]
- Kabbadias, P.**, 'Η Ἀχαϊκή Συμπολιτεία κατ' ἐπιγραφάς ἐκ τῶν ἀνασκαφῶν Ἐπιδαύρου, AE 1918, S.115-153
- Kaser, M.**, Der altgriechische Eigentumsschutz, SZ 64, 1944, S.134-205
- Klose, P.**, *Die völkerrechtliche Ordnung der hellenistischen Staatenwelt in der Zeit von 280 bis 168 v. Chr.*, München 1972 [Völkerrecht]
- Kolbe, W.**, Die griechische Politik der ersten Ptolemäer, Hermes 51, 1916, S.530-553
- Kolbe, W.**, Das griechische Bundesbürgerrecht der hellenistischen Zeit, SZ 49, 1929, S.129-154

- Kromayer**, *Antike Schlachtfelder in Griechenland. Bausteine zu einer antiken Kriegsgeschichte I*, Berlin 1903 [Schlachtfelder]
- Kyrou**, A., *Στό σταυροδρόμοι τοῦ Ἀργολικοῦ. Τόμος Α'· Ἱστορικό καί ἀρχαιολογικό ὁδοιπορικό σ' ἓνα χῶρο τῆς θάλασσης τοῦ Αἰγαίου*, Athen 1990
- Larfeld**, W., *Handbuch der griechischen Epigraphik I*, Leipzig 1907 [Handbuch]
- Larfeld**, W., *Griechische Epigraphik*, HdAW 5,1, München 1914 [Epigraphik]
- Larsen**, J.A.O., Rez. F.Hampl, Die griechischen Staatsverträge des 4. Jh. v. Chr., CP 34, 1939, S.375-379
- Larsen**, J.A.O., Tituli Asiae Minoris II, 508, CP 38, 1943, S.249-253
- Larsen**, J.A.O., "Foreign Judges" in Cicero ad Atticum vi 1,15, CP 43, 1948, S.187-190
- Larsen**, J.A.O., *Representative Government in Greek and Roman History*, Berkeley-Los Angeles 1955 [Representative Government]
- Larsen**, J.A.O., *Greek Federal States*, Oxford 1968 [Federal States]
- Larsen**, J.A.O., A recent Interpretation of the Achaean Assemblies, CP 1972, S.178-185
- Laurent**, M., Inscriptions de Delphes Nr.3, BCH 25, 1901, S.347-354
- Leake**, W.M., *Travels in the Morea II*, London 1830 [Travels]
- Legon**, R.P., *Megara. The political History of a City-State to 336 B.C.*, Ithaca/London 1981 [Megara]
- Lehmann**, G.A., *Untersuchungen zur historischen Glaubwürdigkeit des Polybios*, Münster 1967 [Polybios]
- Lehmann**, G.A., Erwägungen zur Struktur des achaischen Bundesstaates, ZPE 51, 1983, S.237-261
- Livius**, *Römische Geschichte*, lat. u. dt. v. H.J.Hillen, Tusculum, München 1983-1991
- Loring**, W., Some Ancient Routes in the Peloponnese, JHS 15, 1895, S.25-89
- Marek**, C., *Die Proxenie*, Europäische Hochschulschriften III 213, Frankfurt/Main - Bern - New York 1984 [Proxenie]
- Marshall**, A.J., The Survival and Development of International Jurisdiction in the Greek World under Roman Rule, ANRW II 13, Berlin-New York 1980, S.626-661
- Martin**, V., *La vie internationale dans la Grèce des cités [VI<sup>e</sup>-IV<sup>e</sup> s.av.J.-C.]*, Publications de l'Institut universitaire de hautes études internationales (Genève) 21, Paris 1940 [Vie Internationale]
- Mason**, H.J., *Greek Terms for Roman Institutions. A Lexicon and Analysis*, American Studies in Papyrology 13, Toronto 1974 [Institutions]
- Matthaei**, L.E., The Place of Arbitration and Mediation in Ancient Systems of International Ethics, CQ 2, 1908, S.241-264
- McDonald**, W.A., **Rapp**, G.R., (Hrsg.), *The Minnesota Messenia Expedition. Reconstructing a Bronze Age Environment*, University of Minnesota 1972 [Messenia Expedition]
- McShane**, R.B., *The Foreign Policy of the Attalids of Pergamum*, Urbana 1964
- Meyer**, E., RE 15,1, 1931, Sp.152-205, s.v. Megara
- Meyer**, E., RE 15,2, 1932, Sp.1375-1379, s.v. Methana
- Meyer**, E., RE 15,2, 1932, Sp. 1387-1391, s.v. Methydrion 1)
- Meyer**, E., RE A 5,2, 1934, Sp.1618-1620, s.v. Thelphusa
- Meyer**, E., RE 19,1, 1937, Sp.354-367, s.v. Pellene
- Meyer**, E., RE 19,2, 1938, Sp.2065-2085, s.v. Phigaleia
- Meyer**, E., *Peloponnesische Wanderungen*, Zürich 1939
- Meyer**, E., RE A 7,1, 1939, Sp.618-653, s.v. Troizen 2)
- Meyer**, E., RE Suppl. 15, 1978, Sp.155-289, s.v. Messenien
- Miliarakis**, A., *Γεογραφία πολιτική τοῦ Νόμου Ἀργολίδος*, Athen 1886

- Miller, S.G., Excavations at the Panhellenic Site of Nemea. Cults, Politics and Games, in: W.J.Raschke, *The Archaeology of the Olympics. The Olympics and other Festivals in Antiquity*, Wisconsin Studies in Classics 1988, S.141-161
- Mitsos, M., Εἰς IG IV<sup>2</sup> 1,70, AE 1937, S.708-714
- Mitsos, M., Εἰς IG IV<sup>2</sup> 1,75, AE 1979 [1981], S.214-217
- Momigliano, A., *Filippo di Macedone*, Florenz 1934
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht*, Leipzig 1887
- Moretti, L., *Iscrizioni storiche ellenistiche I*, Florenz 1967 [Iscrizioni]
- Morgan, M.G., Metellus Macedonicus and the Province Macedonia, *Historia* 18, 1969, S.422-446
- Niccolini, G., *La Confederazione Achea*, Pavia 1914 [Confederazione]
- Niese, B., *Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht von Chaeronea II*, Gotha 1899 [Geschichte]
- Nikitsky, A., ANEΠΙΒΑΣΙΑ, *Hermes* 38, 1903, S.406-413.
- Nörr, D., *Aspekte des römischen Völkerrechts. Die Bronzetafel von Alcántara*, Bayr. Akad. d. Wiss., Phil.Hist.Abh. N.F. 101, München 1989 [Völkerrecht]
- Nottmeyer, H., *Polybios und das Ende des Achaierbundes. Untersuchungen zu den römisch-achaischen Beziehungen, ausgehend von der Mission des Kallikrates bis zur Zerstörung Korinths*, Münchner Arbeiten zur Alten Geschichte Bd. 10, Diss. München 1995 [Polybios]
- O'Neil, J.L., Who attended Achaian assemblies, *Mus.Helv.* 37, 1980, S.41-49
- Oberhummer, E., RE III 1, 1897, Sp.198, s.v. Belbina 2)
- Oliva, P., *Sparta and her Social Problems*, Amsterdam-Prag 1971 [Sparta]
- Orlandos, A.K., *Ἡ Ἀρκαδική Ἀλίφειρα καὶ τὰ μνημεῖα τῆς*, Athen 1968 [Alipheira]
- Papachatzis, N., *Πανσανίου Ελλάδος Περιήγησις*, Athen 1980 [Pausanias]
- Partsch, J., *Die Schriftformel im römischen Provincialprozeß*, Breslau 1905 [Schriftformel]
- Partsch, J., *Griechisches Bürgerschaftsrecht I. Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats*, Leipzig und Berlin 1909
- Pausanias, *Beschreibung Griechenlands*, dt. v. E.Meyer, Bibliothek der Alten Welt, Zürich-Stuttgart<sup>2</sup>1967
- Peek, W., Griechische Inschriften, *Ath.Mitt.* 59, 1934, S.35-80
- Peek, W., Akte des IV. Internationalen Kongreß für griechische und lateinische Epigraphik, Wien 1964, S.310-XX.
- Peek, W., *Inschriften aus dem Asklepieion in Epidauros*, Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig 60,2, Berlin 1969 [Epidauros]
- Petzold, Rez. F.W.Walbank, *A Historical Commentary III*, *Gnomon* 54, 1982, S.274-275
- Pharaklas, N., *Κλεοναία* (=Ancient Greek Cities 3), Athen 1971 [Kleonaia]
- Pharaklas, N., *Ἐπιδαυρία* (=Ancient Greek Cities 12), Athen 1972 [Epidauria]
- Pharaklas, N., *Ἑρμιονίς – Ἀλιάς* (=Ancient Greek Cities 19), Athen 1973 [Hermionis]
- Philippson, A., *Der Peloponnes. Versuch einer Landeskunde auf geologischer Grundlage nach Ergebnissen eigener Reisen*, Berlin 1892 [Peloponnes]
- Philippson, A., RE 5, 1905, Sp.2435, s.v. Elisphasioi
- Philippson, A., RE 6,1, 1907, Sp.46-49, s.v. Epidauros
- Philippson, A.-Kirsten, E., *Die griechischen Landschaften III I*, Frankfurt a. M., 1959
- Piccirilli, L., *Gli arbitrati Greci interstatali I. Dalle origini al 338 a.C.*, Relazioni interstatali nel mondo antico, Fonti e studi 1, Pisa 1973 [Arbitrati]
- Pickard, A.W., Macedonian Supremacy in Greece, in: CAH VI, Cambridge 1927, S.266ff

- Pikoulas, G.**, Συμβολή στην τοπογραφία τῆς Σκρίτιδος, *Horos* 5, 1987, S.121-148
- Piper, L.J.**, *The Spartan Twilight*, New Rochelle, N.Y., 1986 [Twilight]
- Pley, J.**, RE 8,1, 1912, Sp.440-457, s.v. Herakleidai
- Plutarch**, *Große Griechen und Römer*. I-VI, dt. v. K.Ziegler u. W.Wuhrmann, Bibliothek der Alten Welt, Zürich-Stuttgart 1954-1965
- Polybios**, *Geschichte*. Gesamtausgabe in zwei Bänden, dt. v. H.Drexler, Bibliothek der Alten Welt, Zürich-Stuttgart 1961
- Pomtow, H.**, Delphische Neufunde VI. Die delphischen Schiedsrichter-Texte und die Epidamiurgen, *Klio* 18, 1923, S.259-308
- Powell, A.**, *Athens and Sparta*, London/New York 1988
- Pritchett, K.W.**, *Studies in Ancient Greek Topography II. Battlefields*, Berkeley 1969 [Topography II]
- Puillon-Boblaye** (Expedition scientifique de Morée), *Recherches Géographiques sur les ruines de la Morée*, Paris 1836 [Recherches]
- Raeder, A.**, *L'arbitrage international chez les Hellènes*, Kristiania 1912 [Arbitrage]
- Robert, L.**, Notes d'epigraphie hellénistique, *BCH* 53, 1929, S.151-165
- Robert, L.**, *Hellenica XI-XII*, Paris 1960
- Robert, L.**, Les juges étrangers dans la cité grecque, in: *ΞΕΝΙΟΝ*, FS Zepos I, Athen-Freiburg-Köln 1973, S.765-782
- Robertson, N.**, A Corinthian Inscription recording Honours at Elis, *Hesperia* 45, 1976, S.253-266
- Roebuck, C.A.**, The Settlements of Philipp II in 338 BC, *CP* 43, 1948, S.73-92
- Ross, L.**, *Reisen und Reiserouten I*, Berlin 1841
- Ruggiero, E.de**, *L'arbitrato pubblico presso i Romani*, Rom 1893 [L'arbitrato]
- Ryder, T.T.B.**, *Koine Eirene*, Oxford 1965
- Salmon, J.B.**, *Wealthy Corinth. A History of the City to 338 B.C.*, Oxford 1984 [Corinth]
- Samuel, A.E.**, *Greek and Roman Chronology. Calendars and Years in Classical Antiquity*, HdAW 1,7, München 1972 [Chronology]
- Schaefer, A.**, *Demosthenes und seine Zeit III*, Leipzig 1887
- Schaefer, H.**, RE Suppl. 8, 1956, Sp. 1097-1134, s.v. Polemarchos 4)
- Schlochauer, H.J.**, *Encyclopedia of Public International Law* 1, 1992, S.215-230, s.v. arbitration
- Schmitt, H.H.**, *Die Staatsverträge des Altertums III. Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338-200 v.Chr.*, München 1969 [StV III]
- Schmitt, R.**, *Einführung in die griechischen Dialekte*, Darmstadt 1977
- Schoch, P.**, RE Suppl.IV, 1924, Sp. 859-863, s.v. Kallikrates 7g
- Seibert, J.**, *Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte*, Darmstadt 1979
- Sherk, R.K.**, *Roman Documents from the Greek East*, Baltimore 1969 [Roman Documents]
- Shimron, B.**, *Late Sparta. The Spartan revolution 243-146 B.C.*, Buffalo 1972 [Late Sparta]
- Stählin, F.**, RE 13,2, 1927, Sp.2389, s.v. Lykortas
- Stählin, F.**, RE 5 A 2 1934, Sp.1382, s.v. Thearidas 2)
- Steinwenter, A.**, *Die Streitbeendigung durch Schiedsspruch, Urteil und Vergleich*, Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 8, München <sup>2</sup>1971 [Streitbeendigung]
- Strack, M.**, Inschriften aus ptolemäischer Zeit I, *Archiv für Papyrusforschung* 1, 1901, S.200-210
- Swoboda, H.**, Studien zu den griechischen Bündeln. Die Städte im Achäischen Bund, *Klio* 12, 1912, S.17-50

- Szanto, E.**, *Das griechische Bürgerrecht*, Freiburg 1892 [Bürgerrecht]
- Tacitus, Annalen**, lat. u. dt. v. E.Heller, Tusculum, München 31997
- Tarn, W.W.**, *The Greek Leagues and Macedonia*, CAH VII, Cambridge 1928, S.732-768
- Tausend, K.**, *Amphiktyonie und Symmachie*, Historia Einzelschriften 73, Stuttgart 1992
- te Riele, G.J.**, *Inscriptions de Pavlitsa Nr.5*, BCH 90, 1966, S.256-262
- te Riele, G.J.**, *Hélisson en sympolitie avec Mantinée: une nouvelle inscription d'Arcadie*, BCH 111, 1987, S.167-188
- Thalheim, T.**, RE 5,1, 1903, Sp.565, s.v. Δικασταγωγός
- Thür, G.**, *Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Poleis. Formen des Urteils, Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, hrsg. v. D.Simon, Frankfurt/Main 1987, S.467-484 [Urteil]
- Thür, G.**, *Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert, Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, FS Sten Gagnér, München 1991, S.521-534
- Thür, G.**, *Kannte das altgriechische Recht die Eigentumsdiadikasia?*, Symposion 1977. Akten der Gesellschaft für Griechische und Hellenistische Rechtsgeschichte 3, hrsg. v. J.Modrzejewski u. D.Liebs, Köln-Wien 1992, S.55-69
- Thür, G.**, *Oaths and Dispute Settlement in Ancient Greek Law, Greek Law in its Political Setting. Justification not Justice*, hrsg. v. L.Foxhall - A.D.E.Lewis, Oxford 1996, S.57-62
- Thür, G., Taeuber, H.**, *Prozessrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (IPark)*, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, 607. Band, Veröffentlichungen der Kommission für Antike Rechtsgeschichte Nr.8, Wien 1994 [IPark]
- Thukydides, Geschichte des Peloponnesischen Krieges**, I und II, gr. u. dt. v. G.P.Landmann, Tusculum, München 1993
- Tod, M.N.**, *International Arbitration amongst the Greeks*, Oxford 1913 [Arbitration]
- Tod, M.N.**, *Greek Historical Inscriptions II*, Oxford 21947 [Historical Inscriptions]
- Todd, S.C.**, *The Shape of Athenian Law*, Oxford 1993
- Toepffer, J.**, RE 1,1, 1893, Sp.156-190, s.v. Achaia
- Tomlinson, R.A.**, *Argos and the Argolid. From the End of the Bronze Age to the Roman Occupation*, London 1972 [Argos]
- Treves, P.**, *The Problem of a History of Messenia*, JHS 64, 1944, S.102-106
- Urban, R.**, *Wachstum und Krise des Achäischen Bundes. Quellenstudien zur Entwicklung des Bundes von 280 bis 222 v. Chr.*, Historia Einzelschriften 35, Wiesbaden 1979 [Wachstum und Krise]
- Valmin, N.**, *Etudes topographiques sur la Messenie ancienne*, Lund 1930
- Veyne, P.**, *Glaubten die Griechen an ihre Mythen? Ein Versuch über die konstitutive Einbildungskraft*, Frankfurt 1987
- Volkman, H.**, RE 23,2, 1959, Sp.1667-1678, s.v. Ptolemaios III Euergetes (21)
- Wacker, C.**, *Der akarnanische Hafenplatz Panormos*, in: Bechtold, P., Schmid, S., Wacker, C., *Akarnanien. Eine Landschaft im antiken Griechenland*, Würzburg 1996, S.209-213
- Walbank, F.W.**, *Aratos of Sicyon*, Cambridge 1933 [Aratos]
- Walbank, F.W.**, *Aratos' Attack on Cynaetha*, JHS 46, 1936, S.64-71
- Walbank, F.W.**, *Philipp V of Macedon*, Cambridge 1940 [Philipp V]
- Walbank, F.W.**, *A Historical Commentary on Polybius*, Oxford 1957-1979 [Commentary]
- Walbank, F.W.**, *The Achaean Assemblies again*, Mus.Helv. 27, 1970, S.129-143
- Walbank, F.W.**, *Macedonia and the Greek Leagues*, CAH VII<sup>2</sup>. 1, Cambridge 1984, S.446-481

- Weil, R., Messenische Grenzfehden, Ath. Mitt. 7, 1882, S. 213
- Weiler, I., *Der Sport bei den Völkern der antiken Welt*, Darmstadt <sup>2</sup>1988
- Welter, G., *Troizen und Kalaureia*, Berlin 1941 [Troizen]
- Wilhelm, A., "Ἄγριοι Λιμένες, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I, Sitzungsberichte d. Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Klasse 166, 1, Wien 1911, S. 26–32
- Wilhelm, A., Inschrift aus Tritaia in Achaia, Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde I, Sitzungsberichte d. Akad. d. Wiss. Wien, Phil.-Hist. Klasse 166, 1, Wien 1911, S. 37–42
- Wilhelm, A., Ein Gebietsstreit in der Argolis, Anz. Wien, 1948, S. 57–79
- Will, E., *Histoire politique du monde hellénistique [323–30 av. J.-C.]*, Annales de l'Est 30, Nancy 1966 [Histoire]
- Wiseman, J., *The Land of the Ancient Corinthians*, Studies in Mediterranean Archaeology L, Göteborg 1978 [Land of the Corinthians]
- Woodhead, A. G., *The Study of Greek Inscriptions*, Cambridge 1967 [Inscriptions]
- Wörle, M., *Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos*, München 1964
- Xenophon, *Hellenika* (griechisch–deutsch, hrg. v. G. Strasburger, Tusculum, München <sup>2</sup>1988
- Ziegler, K. H., Das Völkerrecht der römischen Republik, ANRW I 2, Berlin-New York 1972, S. 68–114
- Ziegler, W., *Symbolai und Asylia*, Bonn 1975

## Register

### Ortsnamen

Abdera	188	Athamania	191
Abia	66; 68; 194	Athen	75; 102; 152; 188
Agraioi	21	Attika	37
Agrioi Limenes	74; 78	Aulon	52
Aigeira	15	Avgo	78f.
Aigina	36	Azoros	146
Aigion	6; <b>Nr.1</b> ; 35; 39; 40; 43; 49; 146; 148; 179; 198	Belminatis	37; 82; 86f.; 95–97; 121; 177; 189
Aigipyras	23	Boura	15f.
Aigosthena	6; <b>Nr.13a</b> ; 120; 125; 145	Chaironeia	83; 169
Aigynea	64	Chalai	141; 146
Aigyti	71; 82; 86; 89; 96f.; 154; 189	Chalkis	49; 141; 184
Aitolien	15; 48; 113	Charadros	20f.; 26
Akarnanien	110	Charisiae	62
Alexandreia	38; 66	Chelmos (Lak.)	86; 95f.
Alipheira	6; <b>Nr.6</b> ; 110; <b>Nr.13c</b> ; 127; 142f.; 197f.	Chios	21; 191
Ambrakia	20; 21; 191	Delos	70; 152; 169f.; 187
Ambryssos	41; 51	Delphi	18; 41; 51; 145; 177; 193
Amphissa	41; 145	Denteliatis	83; 92; 136; 154; 157
Anapos	64	Diagon	46
Andania	30	Diastenitis	99
Aneiai	23	Didymo	76; 79
Antikyra	41	Dipaia	61
Apollonia	146	Dyme	11–13; 27; 31f.; 123; 125; 146
Araias	23	Dyrrhachion	146
Ardea	166	Eleutherna	137f.
Argolis	33; 36; 79; 87; 103; 108; 109; 113; 154	Elis	11; 13; 46; 49; 111– 113; 132; 137; 172
Argos	5; 6; <b>Nr.4</b> ; 37; 83f.; 87; 90; 94; 112–114; 125f.; 129; 131; 133; 134f.; 138f.; 158; 175f.; 179; 181; 189; 192–195; 197	Ephesos	102; 113; 133
Aricia	166	Epidamnos	131
Arsinoe	6; 12; 13; 28; 30f.; <b>Nr.5</b> ; 77; <b>Nr.12</b> ; 146f.; 151; 159; 198	Epidaurus	6; 12f.; 15; <b>Nr.3</b> ; 31; <b>Nr.5</b> ; 45; 57; 60; 66; 68–70; <b>Nr.10</b> ; 97f.; 100; 106; 108; 119; 125; 127f.; 134; 136f.; 141; 143; 146f.; 150f.; 155; 158f.; 197–199
Asine (Mess.)	49; 79; 168	Eretria	77; 141
Askyrion	156	Erythrai	136; 141; 191

- |                   |   |                 |   |
|-------------------|---|-----------------|---|
| Gela              | 4   | Korinth         | 4; 6; 13; <b>Nr.3</b> ; 25; 33;<br>35; 40; 43; 45; 60; 68–<br>70; 78; 83; 90f.;   |
| Gortyn            | 169   |                 | <b>Nr.13b</b> ; 119; 122;<br>125–127; 131f.; 134;<br>136f.; 140f.; 143f.;   |
| Halai             | 39; 76; 108; 144  |                 | 146; 151; 155; 158;<br>168; 176; 179; 181;<br>184f.; 191; 195; 197–<br>199  |
| Halieion          | 23  | Korkyra         | 4; 131; 140; 146; 191   |
| Halos             | 191   | Kornias         | 23  |
| Helisson          | <b>Nr.8</b> ; 63; 68f.; 120;<br>123; 128f.; 142; 153;<br>155f.; 197f. | Korphos         | 22f.; 136   |
| Heraia            | 6; 43; 44; 46; 93;<br><b>Nr.13c</b> ; 168                             | Kos             | 39; 40; 91; 141; 157  |
| Herakleia am Oita | 179; 181; 195   | Kremye          | 42  |
| Hermione          | 15; 70; <b>Nr.10</b> ; 106f.;   | Kresios         | 47  |
|                   | 121; 125; 127; 136;   | Kromoi          | 83  |
|                   | 143; 150; 155f.; 159f.;   | Kydonasion      | 42  |
|                   | 186; 197–199  | Kynaitha        | 15; 28  |
| Hierapytna        | 40; 113; 137; 140;<br>149; 170; 191                                   | Kynoskephalai   | 44; 167   |
| Hypata            | 136; 141  | Kynouria        | 131; 193  |
| Hypnia            | 146   |                 |   |
| Iasos             | 140; 178  | Lakonien        | 11; 13; 83; 85; 94; 96;<br>136; 173; 177f.  |
| Ipeios            | 11; 14  | Lamia           | 177   |
| Itanos            | 36; 40; 140; 149; 170;<br>191   | Larisa          | 20; 132; 191  |
| Ithome            | 49  | Larisa Kremaste | 188   |
| Kalaureia         | 100; 107f.  | Las             | 87; 171   |
| Kalydon           | 141   | Lato            | 132   |
| Kalymnos          | 40; 153; 157  | Leontion        | 190   |
| Kantharion        | 42  | Lepreon         | <b>Nr.6</b> ; 110; 112; 127;<br>132; 137; 142f.; 197f.  |
| Karnion           | 71; 96  | Leuktra         | 12; 84  |
| Karthago          | 166   | Leuktron        | 83  |
| Karyai            | 83; 94  | Lousoi          | 14; 143   |
| Kassope           | 110; 120; 145   | Lykosoura       | 66  |
| Kenchreai         | 21  |                 |   |
| Kephalari         | 32f.  | Magnesia        | 140; 149; 170; 191;<br>193  |
| Keraunion         | 23  | Mainalon        | 56; 61  |
| Keryneia          | 15; 125   | Mainea          | 42  |
| Kierion           | 141   | Makedonien      | 26; 36; 49; 51; 83; 86;<br>111; 113; 125; 173f.;  |
| Kimolos           | 90; 135; 139; 158   |                 | 178; 180; 182   |
| Klazomenai        | 76  | Malaia          | 83  |
| Kleitior          | 74; 76; 126; 144;<br>174f.; 193                                       | Malia           | 42  |
| Kleonai           | <b>Nr.4</b> ; 121; 129; 134;<br>197                                   | Mantineia       | 6; 26; 28; 40; 56f.; 61;<br><b>Nr.13d</b> ; 135; 138  |
| Knidos            | 40; 76; 91; 141; 151;<br>153; 157                                     | Megalopolis     | 13; 27; 37; 43f.; 51;<br><b>Nr.8</b> ; <b>Nr.9</b> ; <b>Nr.11</b> ;<br>113; 119–122; 125;<br>127–129; 142; 144;<br>149; 152–156; 171; |
| Knossos           | 132; 169  |                 |   |
| Kolouras          | 79  |                 |   |
| Kompasion         | 87; 173   |                 |   |
| Kondaia           | 156   |                 |   |
| Kordyleion        | 23  |                 |   |

	176; 184; 189; 192f.; 195; 197–199	Pagai	6; 110; 119; 145
Megara	5; 13; 16–19; 21f.; 35; 37; 45; 60; 68–70; 102f.; 110; 113; 119; 122; 128; 135; 140– 143; 151–153; 155; 158	Panion	23
Melitaia	15; 60; 107; 136; 141	Paros	77; 141
Melos	90; 135; 139; 158	Patrai	31
Messene	5; 7; 28; 40; Nr.7; 57; 65; 68; 83; 113; 121; 123; 127f.; 131; 136; 144; 151; 154f.; 157; 165; 170; 176; 183– 187; 191; 194; 197– 199	Pellene	35; 39
Messenien	11; 13; 48f.; 52; 65f.; 71f.; 84; 154; 187; 194	Pelleritis	23
Methana	35f.; 39; 100f.; 108f.	Perca	60
Methydriion	61f.; 135	Pergamon	36; 40; 114; 116; 132; 134; 141
Metropolis	141; 158	Petra	23
Milet	40; 74; 76; 127; 140; 146; 150; 151; 157; 170; 191	Peumata	141
Minthi	45	Phagas	23
Mondaia	146	Phalakris	55
Myania	146	Pharai	31; 66; 68; 123; 194
Mykene	26; 33	Phigaleia	28; Nr.7; 121; 127; 144; 155; 197–199
Mylasa	137; 170; 191	Philanoreion	79
Myous	146	Phlygonion	51
Mytilene	132f.; 140f.	Phoinike	49
Narthakion	136	Phorbaion	55
Naupaktos	186	Physkos	146
Naxos	77; 141	Pitana	132f.; 141
Neapolis	166	Poseidaia	55
Neda	51; 52	Pras	20
Nemea	24–26; 134	Praxoneion	39; 99; 109
Nikaia	167f.	Preteia	15
Nola	166	Priansos	113
Oiniadai	158	Priene	15; 70; 93; 136f.; 140; 152; 154; 170; 191
Oion	83; 94; 95	Pteleos	188
Olous	132	Pydna	88; 188; 190
Olympia	20; 53; 58f.; 63; 80; 85; 88; 90; 94; 112; 160	Pylos	49; 168
Orchomenos	18; 28; 30; 43f.; 61; 86; 125; 134f.; 141; 179; 192; 195	Rhodos	76; 127; 150
Oropos	170; 191	Rigostasios	11; 14
		Rom	43f.; 49; 66; 68; 87f.; 126; 154; 165–195; 199
		Salamis	5; 37; 70; 135; 152
		Samikon	46
		Samos	15; 70; 93; 136; 140; 152; 154; 191
		Sardeis	113; 133; 191
		Schoinous	23
		Segesta	131; 166
		Selinunt	131; 166
		Sellas	17; 21; 74; 78f.
		Sellasia	57; 86
		Sikyon	17; 25; 29; 36; 64; 67f.; 86; 111–113; 125f.; 155; 170; 173; 175; 188; 191; 193

Skiritis	82; 89; 94–97; 154; 189	Tegea	29; 83; 84; 86f.; 95f.; 179
Skolleia	23	Temnos	76
Smyrna	140	Theben	12; 14; 76; 94f.; 131f.; 140; 191
Sparta	5; 7; 13; 35–38; 40; 49; 51; 57–59; 61; 71f.; 75; <b>Nr.11</b> ; 113; 121; 126f.; 131–133; 136–140; 144; 149; 151; 153f.; 157f.; 165; 170–186; 189–192; 195; 198f.	Thelphousa	35; 39; 147
Speiraion	21	Thera	36
Stenitas	99	Thermos	12
Stratos	21	Thouria	28f.; 53; 58–60; <b>Nr.8</b> ; 97; 119f.; 123; 128f.; 142; 152f.; 155f.; 193–195; 197f.
Strouthous	74; 78f.	Trikolonoι	62
Stymphalos	29	Triphylien	43f.; 46; 112f.; 168
Sykousia	23	Tritaia	27; 123; 125
Syrakus	4	Troizen	6; 17; 28; 30; 37–39; 77; <b>Nr.12</b> ; 121; 159
		Tyrrheion	110; 120; 145; 158
		Zarax	121; 193

## Griechische Termini

ἄγω	<b>Nr.4</b> , 30	δαμιουργός	<b>Nr.8</b> , 60, 68, <b>Nr.12</b> , 123
ἀδίκημα	137	δείκνυμι	<b>Nr.6</b> , 45, 158
αἶνος	<b>Nr.3</b> , 18, 68, 120, 122	δημόσιος	<b>Nr.11</b> , 94
αἰρέω	20, <b>Nr.11</b>	διακρίνω	133
ἄκριτος	<b>Nr.11</b>	διαλλακτής	181 <sup>92</sup>
ἄκυρος	<b>Nr.11</b>	διάλυσις	187
ἀμφιλέγω	<b>Nr.3</b> , 19, <b>Nr.5</b> , 38f., <b>Nr.11</b> , 133, 136	διαλύω	<b>Nr.11</b> , 86 <sup>19</sup> , 131
ἀμφισβητέω	75 <sup>7</sup> , 84, 186, 189	ἀμφισβητέω	<b>Nr.10</b>
ἀναγράφω	29 <sup>27</sup>	διαφέρω	<b>Nr.11</b> , <b>Nr.13e</b>
ἀνεπιβασία	<b>Nr.12</b> , 101f.	διαφορά	75 <sup>7</sup> , <b>Nr.11</b> , 131, 175
ἀντιλέγω	<b>Nr.3</b> , 17, 19f., <b>Nr.7</b> , 84, 175, 189	διευκρινέω	175, 189
ἀντιποιέω	<b>Nr.11</b> , 138	δικάζω	30, <b>Nr.11</b> , <b>Nr.12</b>
ἀποτίνω	<b>Nr.12</b> , 138	δικαιολογία	175
ἀπόφασις	<b>Nr.11</b>	δικασταγωγός	70 <sup>37</sup> , 76, 144
ἀποκρίσις	188	δικαστήριον	<b>Nr.3</b> , <b>Nr.4</b> , 29 <sup>32</sup> , 124, 174, 192
ἀριστίνδαν	<b>Nr.11</b> , 90	δικαστής	<b>Nr.1</b> , <b>Nr.2</b> , 15, <b>Nr.3</b> , 31, <b>Nr.5</b> , 39f., <b>Nr.10</b> , 76, <b>Nr.11</b> , 84 <sup>11</sup> , 91 <sup>49</sup> , <b>Nr.13e</b> , 122, 140, 143, 180 <sup>91</sup> , 181, 189
ἄσυλον	<b>Nr.11</b>	δίκη	30, 131
ἀτελής	30, <b>Nr.12</b>	δοκῆμα	90
Ἀχαιοί	<b>Nr.3</b> , <b>Nr.5</b> , <b>Nr.8</b> , <b>Nr.11</b> , 93 <sup>60</sup> , <b>Nr.13e</b>	δραχμή	<b>Nr.4</b> , 30, <b>Nr.12</b> , 138
βέβαιος	<b>Nr.11</b> , 89, <b>Nr.12</b> , 132 <sup>9</sup>		
βίαις	<b>Nr.4</b>		

ἔγκλημα	Nr.10, Nr.11, 131	ξενικός	174, 192
ἄγκτησις	Nr.12	ὄμνυμι	Nr.11, 102
ἐκδίκος	70	ὁμολογέω	175, 181
ἐκκλησία	Nr.9	ὁμολογία	Nr.4, 28, 32, Nr.12, 104
ἐπέρχομαι	Nr.3, 19, Nr.10, 155	ὁμονοέω	Nr.11
ἐπιγαμία	Nr.12	ὁμόνοια	Nr.11
ἐπικαρπία	Nr.12	ὄρκος	Nr.4, Nr.11, 102
ἐπικλαρόω	143	ὀρίζω	86 <sup>19</sup> , Nr.12
ἐπικρίνω	Nr.9, 71, Nr.10, Nr.12, 106, 159, 194	ὀρισμός	Nr.11, 89
ἐπίκρισις	106	ὄρος	Nr.7, Nr.8, Nr.9, Nr.10, Nr.11, 133
ἐπινομία	Nr.10, 77	ὀφείλω	30
ἐπιτίμιον	Nr.10	παραγίγνομαι	Nr.4, 29, Nr.5, 40, Nr.9, Nr.12
ἐπιτρέπω	75 <sup>7</sup> , Nr.11, 89, 189	παραγωγή	Nr.12, 101, 104
ἐπιτροπή	4, Nr.10, 75, 106, 130, 134, 159	παρὰ νόμος	Nr.13e, 116 <sup>30</sup>
ζημία	Nr.8, 59, Nr.11, 138	πατροφίσι	Nr.4, 28
ζημιόω	Nr.11, 102, 138	περιήγησις	Nr.4, 28, Nr.10
ιδιώτης	Nr.12	πολέμαρχος	Nr.4, 27f.
ιερὸν	Nr.1, Nr.2, 29 <sup>27</sup> , Nr.6, Nr.8	πρεσβεία	Nr.12
καρπίζομαι	48	πρεσβευτής	189
καταγωγή	Nr.12, 101, 104	πρεσβεύω	175
κοινή χώρα	76, 77 <sup>13</sup> , Nr.10, Nr.12, 104, 109, 150 <sup>2</sup>	πρόδικος	Nr.11
κοινός	Nr.7, 51, Nr.8, 66, Nr.10, Nr.11, 84, 90, Nr.12, 189	προκαλέω	Nr.10, 75, 188
κρίμα	Nr.10	ῥυσιάζω	Nr.12, 103, 105f., 188
κρίνω	Nr.1, 15 <sup>2</sup> , Nr.3, Nr.5, 39f., Nr.11, 90, 106, 131, 137, 139 <sup>39</sup> , 180, 189	ῥύσιον	103
κρίσις	Nr.5, Nr.9, Nr.10, Nr.11, 84 <sup>11</sup> , 189	σαμεῖον	Nr.7, 51
κριτήριον	84, 90	στρατηγός	Nr.3, Nr.5, 179
κριτής	84, 156 <sup>101</sup>	σύγκλητος	175, 189
κύριος	20, Nr.10, 77, Nr.11, 89, 132	συλάω	30, 103, 145
μαρτυρέω	156 <sup>101</sup>	σύλλυσις	Nr.10, Nr.11
νικάω	Nr.2, 15	συλλύω	76, Nr.11
νομός	Nr.4, 57, Nr.9, Nr.11, 93 <sup>60</sup>	συνέδριον	90
		σύνοδος	Nr.9, 67f., 122
		συντελέω	58, Nr.11
		σύνδικος	28 <sup>27</sup> , Nr.11
		σφραγίς	175
		τερμαστήρες	Nr.3, 19
		τερμαστής	20
		τερμάζω	20
		τερμονίζω	Nr.3, 19, 122
		τερμονισμός	Nr.3, 19
		τέρμων	20, Nr.6
		ὔδωρ	Nr.2, 15 <sup>6</sup> , Nr.7, Nr.10, 95

φιλία	149		Nr.11, 84, Nr.12,
φόνος	Nr.4		136, 155, 156 <sup>101</sup> , 189
χώρα	Nr.3, 17, 20, Nr.5,	ψηφίζω	102
	38f., Nr.9, Nr.10,	ψηφισμα	18 <sup>8</sup> , Nr.13e

## Quellen

## 1. Epigraphische Quellen

Bengtson StV II		IvMagnesia	
194	133 <sup>15</sup>	38	125 <sup>44</sup> , 126 <sup>49</sup>
BCH		39	127 <sup>37</sup>
25,1901		40	126 <sup>49</sup>
S.347-350	61 <sup>29</sup>	41	126 <sup>49</sup>
29,1905		93	61 <sup>29</sup>
S.204-209	61 <sup>29</sup>	105	94 <sup>62</sup>
77,1952		IvMilet	
S.616	Nr.1	I	
82,1958		3,152	29 <sup>27</sup>
S.7-9	193 <sup>142</sup>	3,138	29 <sup>27</sup>
109,1985		III	
S.499-544	20	151	74
Chiron		IvO	
18,1988		46	Nr.8 und Nr.9
S.388	29 <sup>27</sup>	47	Nr.11
FD		48	Nr.13c
3		52	40 <sup>29</sup> , 136 <sup>26</sup> , 151 <sup>85</sup> ,
1,294	105 <sup>27</sup>		158 <sup>104</sup> , 170 <sup>34</sup> , 170 <sup>36</sup> ,
1,362	19 <sup>10</sup> , 76 <sup>11</sup>	56	191 <sup>136</sup>
1,486	30 <sup>38</sup>		29 <sup>27</sup>
1,578	91 <sup>49</sup>	IvPergamon	
2,120	193 <sup>145</sup>	245	19 <sup>10</sup> , 40 <sup>29</sup> , 94 <sup>62</sup> , 91,
2,136	51 <sup>19</sup>		141 <sup>45</sup>
3,383	91 <sup>49</sup> , 145 <sup>68</sup>	268	40 <sup>29</sup> , 113 <sup>19</sup> , 133
4,351	15 <sup>6</sup> , 19 <sup>10</sup> , 141 <sup>45</sup>	IvPriene	
4,292-295	41 <sup>31</sup>	10	30 <sup>38</sup>
Hesperia		37	16 <sup>6</sup> , 19 <sup>10</sup> , 91 <sup>49</sup> , 94 <sup>62</sup> ,
35,1966		40	136 <sup>27</sup> , 191 <sup>134</sup>
S.323-326	Nr.4	41	136 <sup>27</sup>
45,1976		42	136 <sup>27</sup>
S.253-266	Nr.13b		19 <sup>10</sup> , 70 <sup>36</sup> , 136 <sup>27</sup> ,
IvErythrai		111	152 <sup>89</sup>
504	29 <sup>27</sup>	120	191 <sup>136</sup>
			191 <sup>136</sup>

134	139	415	93 <sup>58</sup>
458	19 <sup>10</sup> , 40 <sup>26</sup> , 146 <sup>71</sup>	419	47f., 51
500	136 <sup>27</sup> , 140 <sup>42</sup> , 191 <sup>134</sup>	445	93 <sup>58</sup>
531	19 <sup>10</sup> , 91 <sup>49</sup> , 94 <sup>62</sup> , 137 <sup>29</sup> , 170 <sup>31</sup> , 191 <sup>136</sup>	535	66 <sup>11</sup>
		VII	
IC		16	126 <sup>49</sup>
2		188	<b>Nr.13a</b>
12,11	105 <sup>24</sup>	189	<b>Nr.13a</b> , 19 <sup>10</sup> , 40 <sup>26</sup> ,
12, S.158ff.	137 <sup>33</sup>		119
3		223	125 <sup>44</sup>
3,1	30 <sup>38</sup>	IX 1	
3,4	113 <sup>19</sup>	689	19 <sup>10</sup> , 146 <sup>70</sup>
4,9	40 <sup>29</sup> , 94 <sup>62</sup> , 140 <sup>40</sup> , 149, 170 <sup>33</sup> , 170 <sup>36</sup> , 191 <sup>136</sup>	690	191 <sup>136</sup>
4,10	170 <sup>33</sup> , 170 <sup>36</sup>	IX 2	
		7	136 <sup>27</sup> , 141 <sup>45</sup>
IG		89	40 <sup>26</sup>
II <sup>2</sup>		205	91 <sup>49</sup>
1013	30 <sup>38</sup>	Add. 205	91 <sup>49</sup> , 132 <sup>9</sup> , 132 <sup>10</sup> ,
1096	193 <sup>145</sup>		191 <sup>135</sup>
IV		262	141 <sup>49</sup>
556	113 <sup>19</sup>	520	188 <sup>121</sup>
679	125 <sup>44</sup> , 126 <sup>49</sup>	521	156 <sup>101</sup>
752	98	IX 1 <sup>2</sup>	
927	73	3 A	20
928	126 <sup>49</sup>	3 B	12 <sup>3</sup> , 158 <sup>107</sup>
941	98	177	19 <sup>10</sup>
1422	66 <sup>11</sup>	188	12 <sup>3</sup> , 60 <sup>27</sup> , 107 <sup>30</sup> , 141 <sup>45</sup>
IV 1 <sup>2</sup>		333	102 <sup>17</sup>
28	74	748	146 <sup>70</sup>
42	57	XI	
70	17, 125 <sup>41</sup>	1065	141 <sup>49</sup>
71	<b>Nr.3</b>	XII	
72	<b>Nr.5</b>	3,1259	90 <sup>44</sup> , 135 <sup>21</sup> , 139 <sup>39</sup> ,
73	69 <sup>35</sup>		158 <sup>104</sup>
74	74	5,128	77 <sup>18</sup>
75	73	8,637	31 <sup>42</sup>
76	<b>Nr.12</b>	IdeDélös	
77	<b>Nr.12</b>	1510	169 <sup>29</sup>
96	18	SGDI	
V 1		1615	27 <sup>19</sup>
1379	28 <sup>21</sup>	1632	31 <sup>42</sup>
1390	30 <sup>38</sup>	4646	46
1429	50	4647	46 <sup>13</sup> , 46 <sup>14</sup>
1430	Nr.7, 50 <sup>14</sup>	4648	46 <sup>13</sup> , 46 <sup>14</sup>
V 2		1612	125 <sup>45</sup>
6 A	29 <sup>32</sup>	1614	125 <sup>45</sup>
278	40 <sup>26</sup>	Schmitt StV III	
344	18 <sup>5</sup> , 30 <sup>34</sup> , 30 <sup>35</sup> , 68 <sup>26</sup> , 105 <sup>24</sup> , 125 <sup>41</sup> , 192 <sup>138</sup>	476	36 <sup>8</sup>
357	29 <sup>31</sup>	489	17 <sup>3</sup>
367	193 <sup>145</sup>	495	43 <sup>1</sup>

499	30 <sup>34</sup>	953	91 <sup>50</sup>
501	137 <sup>32</sup>	712	132 <sup>8</sup> , 132 <sup>9</sup>
502	137 <sup>32</sup>	668	177 <sup>72</sup>
505	38 <sup>17</sup>	656	188 <sup>121</sup>
559	75 <sup>4</sup>		
Schwyzler, Dial. gr. ex. epigr.		G. Thür-H. Taeuber, IPArk	
427	27 <sup>19</sup>	Nr.3	29 <sup>32</sup>
Sherk, Roman Documents		Nr.9	56 <sup>5</sup> , 57, 150 <sup>81</sup>
1A, B	194 <sup>147</sup>	Nr.14	28 <sup>23</sup> , 135 <sup>22</sup>
5	169 <sup>29</sup>	Nr.15	141 <sup>50</sup>
37	41 <sup>31</sup>	Nr.16	18 <sup>5</sup> , 30 <sup>34</sup> , 30 <sup>35</sup> , 105 <sup>24</sup> , 125 <sup>41</sup> , 134 <sup>18</sup> , 150 <sup>81</sup> , 192 <sup>138</sup>
SEG		Nr.17	29 <sup>27</sup> , 29 <sup>31</sup> , 30 <sup>33</sup> , 77 <sup>17</sup>
11,972	29 <sup>27</sup> , 40 <sup>26</sup> , 153 <sup>90</sup>	Nr.19	126 <sup>49</sup>
22,508	191 <sup>135</sup>	Nr.22	<b>Nr.2</b>
23,401	17 <sup>3</sup>	Nr.23	93 <sup>58</sup>
24,1130	76 <sup>8</sup>	Nr.26	<b>Nr.6</b>
Syll. <sup>2</sup>		Nr.28	48
304	80	Nr.29	50 <sup>15</sup>
Syll. <sup>3</sup>		Nr.31	<b>Nr.8 und Nr.9</b>
665	<b>Nr.11</b>	Nr.32	93 <sup>58</sup>
685	91 <sup>49</sup>	Tit. Calymn.	
		79	40 <sup>30</sup> , 141 <sup>49</sup> , 151 <sup>84</sup> , 153 <sup>90</sup> , 157 <sup>103</sup>

## 2. Literarische Quellen

Aelian		Demosthenes	
Var.hist.		14,3	114 <sup>22</sup>
7,19	5 <sup>14</sup> , 70 <sup>38</sup> , 152 <sup>88</sup>	18,134f.	70 <sup>38</sup>
Aischines		18,295	83 <sup>7</sup>
3,83	131 <sup>6</sup>	35,28	51 <sup>20</sup>
1,89	141 <sup>41</sup>	Schol. 19,420,7	5 <sup>14</sup> , 153 <sup>93</sup>
Appianos		Diodorus Siculus	
Sic.		[12], 11-17	131 <sup>6</sup>
1	166 <sup>13</sup>	13,43,6	131 <sup>6</sup>
Aristokrates (FGrHist 591)		15,32,1	83 <sup>3</sup>
F 3	87 <sup>29</sup>	15,63ff.	95 <sup>67</sup>
Chrysermos Corinth. (FGrHist 287)		15,64,3	83 <sup>4</sup>
F 2a	193 <sup>141</sup>	15,89,1	113 <sup>19</sup>
Cicero		16,88ff.	83 <sup>7</sup>
De officiis		16,39,5	57
1,10,33	166 <sup>7</sup>	Diogenes Laertios	
		1,48	70 <sup>38</sup> , 152 <sup>88</sup>

Dionysios Halikarnasseus		33,14,9	124 <sup>34</sup>
Antiquitates Romanae		33,30-34	168 <sup>18</sup>
2,76,3	165 <sup>2</sup>	33,34,9	44 <sup>12</sup>
4,25,26	165 <sup>2</sup>	34,32,16	49 <sup>9</sup>
5,32,2	165 <sup>2</sup>	34,35,3-11	87 <sup>27</sup>
5,61,	165 <sup>2</sup>	35,7	111 <sup>10</sup>
11,52	166 <sup>5</sup>	35,25,4	124 <sup>32</sup>
Ephoros (FGrHist 70)		35,25,10	124 <sup>32</sup>
F 117	96 <sup>78</sup> , 154 <sup>95</sup>	35,27,9	82
Hesychios		35,37,1-3	87 <sup>28</sup>
s.v. "Άγριοι Λιμένες	78 <sup>21</sup>	35,48,1	124 <sup>32</sup>
s.v. αἶνος	18 <sup>8</sup>	35,50,2	124 <sup>32</sup>
s.v. Σκιρίτης	83 <sup>2</sup>	36,31	49
Herodotos		36,31,1-3	111 <sup>10</sup> , 183
5,95,2	140 <sup>42</sup>	36,31,4-9	183
6,108	132 <sup>8</sup> , 140 <sup>42</sup>	36,31,10	185
7,1,54	4 <sup>10</sup>	38,30-32	171 <sup>42</sup>
9,35,2	61 <sup>33</sup>	38,30,1-5	147 <sup>73</sup>
Homeros		38,32	172 <sup>44</sup>
Ilias		38,32,1	124 <sup>32</sup>
2,557f.	153 <sup>93</sup>	38,32,7-8	172
Hypereides		38,32,9	173 <sup>47</sup>
Frag.67	153 <sup>92</sup>	38,32,10	173 <sup>48</sup>
Isokrates		38,33-34	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>
3,33	102 <sup>17</sup>	38,34	96 <sup>75</sup>
6,99	61 <sup>33</sup>	38,34,8	84, 87 <sup>26</sup> , 176 <sup>69</sup> , 190 <sup>124</sup>
Iustinus		38,34,9	173 <sup>50</sup>
9,5,1-3	84	38,39,17	169 <sup>27</sup>
34,1,5	179 <sup>85</sup>	39,35-37	126 <sup>48</sup> , 174 <sup>57</sup>
Livius		39,22,8-9	169 <sup>27</sup>
3,71-72	166 <sup>5</sup>	39,35,8	68 <sup>26</sup> , 125 <sup>38</sup> , 174 <sup>56</sup> ,
4,1,4	166 <sup>5</sup>		192 <sup>138</sup>
4,7,4-6	166 <sup>5</sup>	39,36,2	68 <sup>26</sup> , 125 <sup>38</sup>
4,11,2-7	166 <sup>5</sup>	39,36,14	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>
8,23,8	166 <sup>8</sup>	39,37,1	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>
9,17	166 <sup>11</sup>	39,37,16	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>
28,8,6	43 <sup>8</sup>	39,37,21	175 <sup>63</sup>
28,8,5	87 <sup>26</sup>	39,49-50	187 <sup>115</sup>
29,12,14	49	39,50,7f.	65 <sup>5</sup>
31,25,2f.	124 <sup>32</sup>	40,20,2	88 <sup>32</sup>
31,25,9	186 <sup>110</sup>	42,51,8	68 <sup>26</sup> , 124 <sup>38</sup>
32,5,4	168 <sup>19</sup>	45,31,9	190 <sup>127</sup>
32,5,5	43 <sup>9</sup> , 44, 168 <sup>19</sup>	Per.50	182 <sup>95</sup>
32,10	167 <sup>16</sup>	Marcianus	
32,36,3-8	167 <sup>17</sup>	Vita Aristot.	
		Frg.276	86 <sup>19</sup>
		Pausanias	
		2,8,2	25 <sup>2</sup>
		2,8,5	17 <sup>2</sup>
		2,15,1	25 <sup>5</sup>
		2,18,7	154 <sup>34</sup>

- |             |  |                    |   |
|-------------|--|--------------------|---|
| 2,20,1      | 83 <sup>6</sup>  | 7,13,6-8           | 179 <sup>83</sup>   |
| 2,26,3-4    | 79 <sup>25</sup>   | 7,14,1             | 179 <sup>85</sup> , 181   |
| 2,38,7      | 95 <sup>72</sup>   | 7,14,2-3           | 179 <sup>86</sup>   |
| 3,2,5       | 83 <sup>2</sup>  | 7,14,3-4           | 179 <sup>88</sup> , 181 <sup>94</sup>                                       |
| 3,9,11      | 131 <sup>6</sup>   | 7,14,4-5           | 180 <sup>89</sup>   |
| 3,10,3      | 83 <sup>7</sup>  | 7,14,5-7           | 180 <sup>90</sup>   |
| 3,13,4      | 154 <sup>94</sup>  | 7,22,1ff.          | 31 <sup>42</sup>  |
| 3,21,3      | 95, 96 <sup>75</sup>                                       | 7,22,4             | 31 <sup>42</sup>  |
| 3,21,5      | 96 <sup>78</sup>   | 7,25,10            | 16  |
| 3,24,6      | 84 <sup>6</sup>  | 8,3,25             | 52 <sup>22</sup>  |
| 3,26,3      | 83 <sup>6</sup>  | 8,5,1              | 87 <sup>28</sup>  |
| 4,3,6-7     | 154 <sup>95</sup>  | 8,5,6              | 154 <sup>94</sup>   |
| 4,5,2       | 5 <sup>14</sup>  | 8,26,3-4           | 46, 112 <sup>13</sup>   |
| 4,5,7       | 131 <sup>6</sup>   | 8,27,3             | 56f.  |
| 4,20,1ff.   | 51 <sup>21</sup>   | 8,27,4             | 83 <sup>4</sup> , 96 <sup>75</sup>  |
| 4,27,7      | 154 <sup>95</sup>  | 8,30,1             | 56 <sup>6</sup> , 61  |
| 4,29,10     | 49 <sup>9</sup>  | 8,34,5             | 72 <sup>49</sup> , 72 <sup>50</sup> , 72 <sup>51</sup> , 96 <sup>77</sup> , |
| 4,29,12     | 66 <sup>8</sup>  |                    | 97 <sup>80</sup>  |
| 4,36,7      | 51 <sup>21</sup> , 52 <sup>22</sup>                        | 8,34,6             | 95 <sup>72</sup>  |
| 5,3,5-7     | 154 <sup>94</sup>  | 8,35,3             | 95  |
| 5,4,9       | 84 <sup>6</sup>  | 8,35,4             | 96 <sup>75</sup>  |
| 5,5         | 46, 112 <sup>13</sup>                                      | 8,35,5-10          | 62  |
| 5,6,3       | 51 <sup>21</sup>   | 8,41,2ff.          | 51 <sup>21</sup>  |
| 6,16,8      | 191 <sup>135</sup>   | 8,50,5             | 49 <sup>9</sup>   |
| 6,17,4      | 40 <sup>25</sup>   | 8,51               | 187 <sup>115</sup>  |
| 6,21,4      | 46   | 8,51,3             | 87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>  |
| 7,8,5       | 87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>                       | 8,51,7             | 65 <sup>5</sup>   |
| 7,9,2       | 174 <sup>56</sup>  |                    |   |
| 7,9,2-4     | 126 <sup>48</sup> , 144 <sup>57</sup>                      | Pindar             |   |
| 7,9,3       | 174 <sup>55</sup>  | Olympien           |   |
| 7,9,5       | 88 <sup>31</sup> , 174 <sup>59</sup> , 191 <sup>135</sup>  | 10,32a             | 26 <sup>6</sup>   |
| 7,9,6-7     | 88 <sup>31</sup>   | 10,37b             | 26 <sup>6</sup>   |
| 7,10,3      | 84 <sup>6</sup>  |                    |   |
| 7,10,11     | 190 <sup>127</sup>   | Plinius maior      |   |
| 7,11,1-2    | 189  | naturalis historia |   |
| 7,11,2      | 84, 190 <sup>129</sup>                                     | 4,9,18             | 22 <sup>19</sup>  |
| 7,11,1-3    | 176 <sup>69</sup> , 176 <sup>70</sup> , 190 <sup>124</sup> |                    |   |
| 7,11,5      | 188 <sup>121</sup>   | Plutarchos         |   |
| 7,11,4-5    | 170 <sup>32</sup> , 192 <sup>137</sup>                     | Moralia            |   |
| 7,12,2ff.   | 68 <sup>26</sup> , 177 <sup>75</sup> , 190 <sup>129</sup>  | 216b               | 83 <sup>8</sup>   |
| 7,12,3-4    | 178 <sup>76</sup>  | 218e               | 83 <sup>8</sup>   |
| 7,12,4      | 174 <sup>59</sup> , 192 <sup>137</sup>                     | 219f               | 83 <sup>8</sup>   |
| 7,12,4-6    | 178 <sup>77</sup>  | 233e               | 83 <sup>8</sup>   |
| 7,12,5      | 126 <sup>48</sup> , 144 <sup>57</sup>                      | 235a               | 83 <sup>8</sup>   |
| 7,12,6      | 126 <sup>48</sup>  | 216a               | 84 <sup>6</sup>   |
| 7,12,7-8    | 178 <sup>78</sup>  | 218f               | 84 <sup>6</sup>   |
| 7,12,8      | 126 <sup>46</sup>  | 220e               | 84 <sup>6</sup>   |
| 7,12,9      | 178 <sup>79</sup> , 180, 182                               | 250b               | 165 <sup>2</sup>  |
| 7,12,9-13,3 | 178 <sup>80</sup>  | 850 a              | 70 <sup>38</sup> , 152 <sup>87</sup>  |
| 7,13,2      | 180 <sup>91</sup>  | Agis               |   |
| 7,13,3      | 178 <sup>81</sup>  | 13,6-15            | 113 <sup>20</sup>   |
| 7,13,4-5    | 178 <sup>82</sup> , 181 <sup>92</sup>                      |                    |   |
| 7,13,5      | 68 <sup>26</sup>   |                    |   |

Aratos		Polyainos	
2	25 <sup>2</sup>	Strategemata	
4-15	125 <sup>43</sup>	1,41,5	83 <sup>5</sup>
11,2	36 <sup>9</sup>		
13,4	36 <sup>9</sup>	Polybios	
18-24	125 <sup>43</sup>	2,12,8	126 <sup>49</sup>
24,3	17 <sup>2</sup> , 37	2,37,10	124 <sup>37</sup>
24,4	37	2,38,8	125 <sup>40</sup>
25,5	<b>Nr.13d</b> , 113 <sup>18</sup>	2,39,9	125
23,1-4	17 <sup>1</sup>	2,41,5	31 <sup>42</sup>
28	26 <sup>10</sup> , 26 <sup>11</sup>	2,41,7f.	31 <sup>42</sup>
29	26 <sup>13</sup>	2,41,12	31 <sup>42</sup>
29,6	25 <sup>4</sup>	2,41,13-15	125 <sup>43</sup>
25,1-5	112 <sup>17</sup>	2,46	96 <sup>75</sup>
31f.	113 <sup>30</sup>	2,46,6	37 <sup>15</sup> , 96 <sup>74</sup> , 124 <sup>32</sup>
44	126 <sup>46</sup>	2,48,6-7	126 <sup>48</sup> , 144 <sup>57</sup>
49	49 <sup>7</sup>	2,48,7	121 <sup>17</sup>
Cato		2,51,2	38 <sup>17</sup>
22,1	170 <sup>32</sup>	2,52,2	35 <sup>3</sup>
Kleomenes		2,54,	96 <sup>75</sup>
4	96 <sup>74</sup> , 96 <sup>75</sup>	2,54,3	86
4,1	37 <sup>15</sup>	2,55,8	35 <sup>3</sup>
14a	31 <sup>42</sup>	4,3,5-7	48, 49 <sup>6</sup>
19,6	35 <sup>3</sup>	4,6,9	31 <sup>42</sup>
22,4	38 <sup>17</sup>	4,6,10	49 <sup>6</sup>
Perikles		4,7,1	124 <sup>37</sup>
25,1	140 <sup>42</sup>	4,7,10	124 <sup>34</sup>
30	102	4,14,1	124 <sup>34</sup>
Philopoimen		4,15-16	124 <sup>32</sup>
6	124 <sup>34</sup>	4,18,1-5	28 <sup>23</sup>
12	124 <sup>34</sup>	4,26,7-8	124 <sup>32</sup>
12,4-6	49 <sup>9</sup>	4,31,1	49 <sup>6</sup>
13	126 <sup>46</sup>	4,36,4	193 <sup>142</sup>
13,5	58,11	4,37	96 <sup>75</sup>
15	171 <sup>41</sup>	4,37,6	87 <sup>25</sup> , 96 <sup>74</sup>
15,4	87 <sup>28</sup>	4,53,1-2	102 <sup>19</sup>
16	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>	4,60	96 <sup>75</sup>
16,3	87 <sup>29</sup> , 171 <sup>41</sup> , 173 <sup>48</sup> ,	4,60,1	31 <sup>42</sup> , 123 <sup>27</sup>
	173 <sup>50</sup>	4,60,3	87 <sup>25</sup> , 96 <sup>74</sup>
18-20	187 <sup>115</sup>	4,60,10	124 <sup>37</sup>
19,2	49 <sup>9</sup>	4,69,2	31 <sup>42</sup>
20	65 <sup>5</sup>	4,73,6-8	111
21	65 <sup>5</sup> , 66 <sup>14</sup>	4,77,5-80	43 <sup>7</sup>
Publicola		4,77,8	43 <sup>4</sup>
18,1	165 <sup>2</sup>	4,77,10	43
Pyrrhos		4,79,5	28 <sup>23</sup> , 49 <sup>6</sup>
16,3-4	166 <sup>12</sup>	4,81	96 <sup>75</sup>
Solon		5,1,7	124 <sup>37</sup>
10	5 <sup>14</sup> , 70 <sup>38</sup> , 140 <sup>42</sup> ,	5,91,6	124 <sup>35</sup>
	152 <sup>88</sup> , 153 <sup>93</sup>	5,91,7	124 <sup>34</sup>
Themistokles		7,10-14	49 <sup>7</sup>
24,1	140 <sup>42</sup> , 191 <sup>135</sup>	9,28,6	84 <sup>9</sup>
		9,28,7-8	83 <sup>6</sup> , 84

9,30,6	49 <sup>8</sup>	23,9,12	186 <sup>109</sup> , 194 <sup>151</sup>
9,33,11-12	84	23,9,13	194 <sup>152</sup>
10,23,9-10	124 <sup>34</sup>	23,9,14	176 <sup>65</sup>
10,41,21	87 <sup>26</sup>	23,12,3	65 <sup>5</sup> , 187 <sup>115</sup>
11,11,2	87 <sup>26</sup>	23,15,1	65 <sup>5</sup>
11,11,6	56 <sup>4</sup> , 61 <sup>30</sup>	23,16,1	65 <sup>7</sup>
16,13,3-17,3	49 <sup>8</sup> , 49 <sup>9</sup>	23,16,5	187 <sup>116</sup>
16,27,2	167 <sup>15</sup>	23,16,12-17,1	66, 68 <sup>27</sup>
16,34,3	167 <sup>15</sup>	23,17,1-2	66 <sup>8</sup>
16,36,2	124 <sup>34</sup>	23,17,2	66
18,6,1	167 <sup>17</sup>	23,17,5	68 <sup>27</sup>
18,9,4-10,2	167 <sup>17</sup>	23,17,5-18,5	176 <sup>65</sup>
18,42,6-8	44 <sup>10</sup>	24,1,6-7	195 <sup>153</sup>
18,42,50	168 <sup>18</sup>	24,2,3	125 <sup>41</sup>
18,47,10	44 <sup>12</sup>	24,6,3	66 <sup>14</sup>
20,6,7-12	110 <sup>4</sup>	24,8,6	190 <sup>126</sup>
21,32c	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>	24,8,10	88 <sup>32</sup>
21,9	124 <sup>33</sup>	24,9,12	186 <sup>111</sup>
21,45,11	169 <sup>27</sup>	24,9,13	68 <sup>26</sup> , 124 <sup>38</sup> , 186
22,3,1	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>48</sup> , 173 <sup>49</sup> , 173 <sup>51</sup>	24,10,8	190 <sup>128</sup>
22,3,4	173 <sup>51</sup>	27,18,1-2	116 <sup>31</sup>
22,4,1-13	102 <sup>19</sup>	28,7,1-5	114 <sup>26</sup>
22,7,5	173 <sup>51</sup>	28,7,8-12	<b>Nr. 13c</b>
22,8,3	124 <sup>37</sup>	28,12,7	115 <sup>28</sup>
22,9	38 <sup>20</sup>	28,13,6	124 <sup>32</sup>
22,10	173 <sup>52</sup> , 175 <sup>61</sup>	29,23,2	66 <sup>10</sup>
22,10,5-6	185 <sup>87</sup>	30,20	187 <sup>117</sup>
22,10,6	184 <sup>101</sup>	31,1,6-7	176 <sup>70</sup> , 189
22,10,10ff.	124 <sup>37</sup>	31,1,7	176 <sup>69</sup>
22,10,13	173 <sup>52</sup>	32,7	170 <sup>30</sup>
22,11,5-12,1	175 <sup>62</sup>	32,7,1-5	189 <sup>120</sup>
22,11,7	87 <sup>29</sup> , 173 <sup>49</sup>	32,17,1	66 <sup>12</sup>
22,11,7-12,4	174 <sup>54</sup>	33,2	188 <sup>21</sup>
22,12,1	175	36,2,3	114 <sup>22</sup>
22,12,4-9	174 <sup>55</sup>	36,10,5	182 <sup>95</sup>
22,12,6	124 <sup>37</sup>	36,11	182 <sup>95</sup>
22,15	169 <sup>28</sup>	36,12,5	66 <sup>13</sup>
23,3,1	87 <sup>29</sup>	38,8,1	66 <sup>12</sup>
23,4,1	174 <sup>58</sup>	38,8,11	66 <sup>12</sup>
23,4,5	68 <sup>26</sup> , 125 <sup>38</sup>	38,9,1-2	179 <sup>87</sup>
23,4,7	88 <sup>31</sup> , 175	38,9,6	179 <sup>85</sup>
23,4,10-11	175	38,10-11	180 <sup>89</sup>
23,4,12	175 <sup>64</sup>	38,10,1-2	179 <sup>88</sup>
23,4,14	68 <sup>26</sup> , 87 <sup>29</sup> , 125 <sup>38</sup> , 173 <sup>49</sup>	38,11	181 <sup>94</sup>
23,4,15-16	174 <sup>59</sup>	38,11,13	180 <sup>89</sup>
23,5	187 <sup>114</sup> , 194 <sup>150</sup>	38,15,3	124 <sup>34</sup>
23,5,14-18	186 <sup>110</sup>	Ptolemaios	
23,6	176 <sup>65</sup>	3,16,12	22 <sup>19</sup>
23,9,8-10	176 <sup>65</sup> , 186 <sup>112</sup>	3,14,36	31 <sup>42</sup>
		Skylax	
		49	26 <sup>6</sup>

Sophokles		1,145	133 <sup>16</sup>
Aias		2,74	114 <sup>22</sup>
1285ff.	154 <sup>95</sup>	4,118,8	133 <sup>16</sup>
		4,122,4	133 <sup>16</sup>
Stephanos Byzantios		4,45,2	108
s.v. Φαραί	31 <sup>42</sup>	5,18,4	113 <sup>19</sup> , 133 <sup>16</sup>
s.v. Σκίρος	83 <sup>2</sup>	5,31,3	132 <sup>11</sup> , 137 <sup>30</sup>
		5,41,2	131 <sup>6</sup> , 193 <sup>141</sup>
Strabon		5,47,9	28 <sup>23</sup>
8,3,22	51 <sup>21</sup>	5,59,5	113 <sup>19</sup> , 131 <sup>6</sup> , 133 <sup>16</sup>
8,3,33	154 <sup>94</sup>	5,67	83 <sup>3</sup>
8,4,6	83 <sup>5</sup> , 84	5,68,3	83 <sup>3</sup>
8,4,8	49 <sup>7</sup>	5,79,1	113 <sup>19</sup> , 133 <sup>16</sup>
8,6,19	25 <sup>5</sup>	5,79,4	133
8,7,1	12 <sup>5</sup>	6,67,2	26 <sup>7</sup>
8,7,4	31 <sup>42</sup>	7,18,2	75, 131 <sup>5</sup> , 186 <sup>113</sup>
9,1,10	70 <sup>38</sup> , 135 <sup>21</sup> , 152 <sup>88</sup>	7,18,3	75 <sup>7</sup> , 131 <sup>5</sup>
		8,10,3	21
Tacitus		Valerius Maximus	
annales		7,3,4	166 <sup>7</sup>
4,43	83 <sup>6</sup> , 84, 136 <sup>26</sup> , 154 <sup>96</sup> , 170 <sup>34</sup>	Xenophon	
4,43,1-3	92 <sup>52</sup>	Hellenika	
4,43,12	86 <sup>24</sup>	4,4,6	33 <sup>50</sup>
Theopompos (FGrHist 115)		5,2,24	83 <sup>3</sup>
F 238	83 <sup>6</sup>	5,4,52f.	83 <sup>3</sup>
Thukydides		6,5,24f.	83 <sup>4</sup> , 95 <sup>67</sup>
1,28	131 <sup>6</sup>	7,1,28	83 <sup>5</sup>
1,42,	114 <sup>22</sup>	7,4,21	83
1,78,4	133 <sup>16</sup>	Kyroupaideia	
1,85,2	133 <sup>16</sup>	1,5,13-14	114 <sup>22</sup>
1,140,2	131, 133 <sup>16</sup>	Λακεδαιμονίων πολιτεία	
1,144,2	133 <sup>16</sup>	12,3	83 <sup>3</sup>
		13,6	83 <sup>3</sup>

## Konkordanzen

S. L. Ager, Arbitration		L	Nr.3
Nr.18	Nr.2	LI	Nr.7
Nr.36	Nr.1	LX	Nr.10
Nr.38	Nr.3	LXII	Nr.13a
Nr.39	Nr.13d		
Nr.40	Nr.7	SGDI	
Nr.44	Nr.4	3025	Nr.3
Nr.46	Nr.5	4646	Nr.7
Nr.63	Nr.10		
Nr.82	Nr.6	SEG	
Nr.85	Nr.13a	11,377	Nr.10
Nr.87	Nr.13b	11,402	Nr.3
Nr.116	Nr.8, Nr.9	11,405	Nr.10
Nr.119	Nr.13e	11,1122	Nr.3
Nr.137	Nr.11	13,251	Nr.3
Nr.138	Nr.12	13,278	Nr.1
Nr.4 App.	Nr.13c	23,193	Nr.3
		25,375	Nr.10
BCH		25,449	Nr.6
24,1900		26,392	Nr.13a
S.190-191	Nr.12	31,328	Nr.10
77,1953			
S.616-628	Nr.1	Syll. <sup>3</sup>	
		471	Nr.3
IG		665	Nr.11
IV			
752	Nr.12	G. Thür-H. Tæuber, IPArk	
927	Nr.10	Nr.22	Nr.2
936	Nr.3	Nr.26	Nr.6
941	Nr.12	Nr.31	Nr.8, Nr.9
IV 1 <sup>2</sup>			
71	Nr.3	M.N. Tod, Arbitration	
72	Nr.5	II	Nr.11
75	Nr.10	V	Nr.7
76	Nr.12	VI	Nr.7
77	Nr.12	VII	Nr.7
V 1		VIII	Nr.8, Nr.9
1430	Nr.7	X	Nr.13c
V 2		XII	Nr.10
p.xxvii	Nr.8, Nr.9	XIII	Nr.12
VII		XIV	Nr.12
187	Nr.13a	XV	Nr.3
188	Nr.13a	XVI	Nr.13a
		XXIX	Nr.13a
A. Raeder, Arbitrage			
XXVII	Nr.11		
XL	Nr.13d		
XLIII	Nr.13a		
XLVII	Nr.12		

# Überblickskarte



0 50 100 km



**BILDTAFELN**



*Tafel I*



Die Bucht von Korphos, das antike Speiraion, bietet den besten natürlichen Hafen an der Küste nördlich von Epidauros; dieser wurde von den Römern aus Megara Epidauros zugesprochen. Auf der Hügelkette im Hintergrund, die nördlich der Bucht liegt, dürfte die Grenze zum Gebiet von Korinth verlaufen sein.



Am Eingang des Dorfes Korphos befindet sich eine Schlucht, durch die wahrscheinlich die Verbindungsstraße aus der Bucht zur Straße von Korinth nach Epidauros führte. Dieser Weg wird in der Inschrift ὁδὸς ἀμῶξιτοῦ (Wagenweg) genannt.

*Tafel II*



Die Aufnahme zeigt das Hochtal von Kephalaria vom Heiligtum auf dem Daphnias aus in Richtung Süden. Im Hintergrund ist der Proph. Ilias zu erkennen, hinter dem die Burg Mykene liegt. An der Stelle, an der sich die moderne Straße gabelt, entspringt die Quelle, die dem Hochtal seinen Namen gibt.



Die antike Straße nach Kleonai führte durch die Schlucht am Nordende des Hochtales von Kephalaria. In der Ebene ist der Ort Ag. Vlasios zu erkennen, links davon befindet sich Arch. Kleones.

*Tafel III*



An den Ausläufern des Tetrazi (zur Rechten) entlang verläuft die Neda in einer engen Schlucht. Das Foto zeigt ihr Tal vom Burghügel von Phigaleia aus nach Osten.



Nach einer besonders engen Stelle unterhalb der Stadt Phigaleia verbreitert sich das Nedatal nach Südwesten, der Fluß fließt entlang des Petraloni in den Golf von Kiparissia.

*Tafel IV*



Die Ausläufer des Tzelati im Hintergrund trennen das Gebiet von Helisson von der Polis Methydrion. Im Vordergrund liegt das Grenzgebiet zwischen Megalopolis und Helisson, ein von kleinen Kuppen bedeckter, breiter Rücken. Die Aufnahme entstand an der Straße von Tripolis nach Methidri, fünf Kilometer östlich von Chrisovisi.



An der selben Stelle öffnet sich Richtung Süden ein Blick in das breite Tal südwestlich des Helissonknies.

*Tafel V*

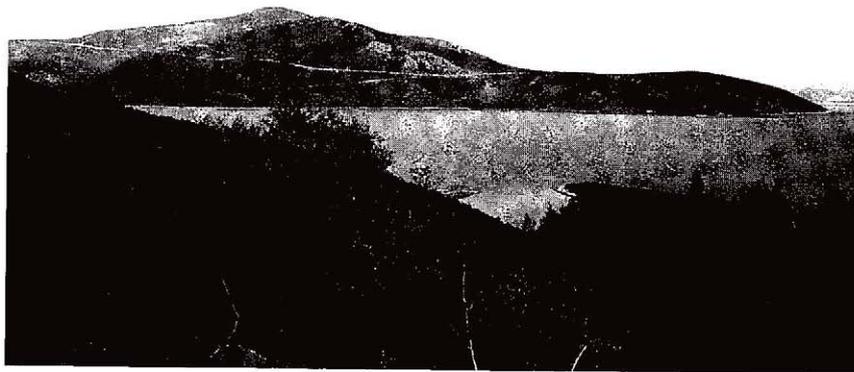


Die obere Aegyptis, das Tal des antiken Karnion, wird auch heute noch als reines Weidegebiet genutzt. Der Paß im Hintergrund führt in das Tal von Poliani und damit in das Gebiet der Polis Thouria.



Ebenso wie das obere Bild entstand auch diese Aufnahme unweit südlich des Dorfes Gourata. Sie zeigt den Blick in die untere Aegyptis nach Norden, linker Hand erhebt sich die Hellenitsa, im Hintergrund erstreckt sich die Ebene von Megalopolis.

*Tafel VI*

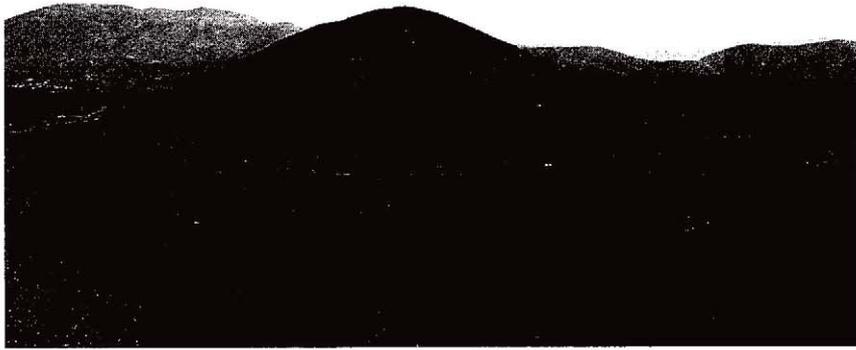


Die Agrioi Limenes werden heute die Bucht von Vourlia genannt. Die Aufnahme zeigt den Blick von der epidaurisch-hermioneischen Grenze am Kap Strouthous nach Südosten auf das gegenüberliegende Kap.



Durch das Bedenital führte nicht nur in der Antike eine der Hauptverbindungen von Epidauros an die Küste des Golfes von Argos, auch die moderne Straße von Iria ins Innere der südlichen Argolis nimmt diesen Weg. Linker Hand sind die Ausläufer des Avgo zu erkennen, auf denen die Grenze zwischen Epidauros und Hermione verlief.

*Tafel VII*



Weithin sichtbar riegelt der Chelmos (776 m.) den Eingang in das Eurotastal ab. Östlich des konischen Berges befindet sich der Zusammenfluß der beiden Quellflüsse des Eurotas.



Dieser typische Ausschnitt der Skiritis östlich von Kerasia zeigt sanfthügeliges Weide- und Ackerland an den Ausläufern des Parnon.

*Tafel VIII*



Ein schmaler Isthmos trennt die Halbinsel von Methana/Arsinoe vom argolischen Festland. Im Hintergrund ist die steile Westküste der Halbinsel zu sehen, an der die antike Stadt Methana lag.



Der Blick aus dem Norden zeigt die abfallende Kette von Hügeln am Isthmos. Der höchste Hügel im Vordergrund trägt die Befestigung aus der Zeit des Unabhängigkeitskrieges, der Hügel dahinter die Mauer aus dem peloponnesischen Krieg.





2993 63-10

KOMM.  
ANTIKE  
RECHTS  
GESCH.

ISBN 3-412-11798-4